This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Literarischer Anzeiger

zu den

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig.

№ | Der „Literarische Anzeiger" erscheint in zwanglosen Nummern und bildet eine unentgeltliche Beilage der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen und in Strafsachen. Für seinen Inhalt ist ausschließlich die Verlagsbuchhandlung verantwortlich. Preis der einmal gespaltenen Petitzeile 60 ₰. | 64.

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig

Soeben erschien:

Felix Rosen.

Eine deutsche Gesandtschaft in Abessinien.

Mit 160 Abbildungen und einer Karte.

Roy. 8. geh. 10 ℳ, geb. in Ganzleinen 12 ℳ.

Im März 1905 ist durch eine Sondergesandtschaft unter Führung des Gesandten Dr. Friedrich Rosen in Adis-Ababa, der Hauptstadt Äthiopiens, zwischen dem Deutschen Reich und dem Negus Menilek II. ein Friedens- und Handelsvertrag abgeschlossen worden. Während der rund 2000 Kilometer langen Inlandreise ergab sich reichlich Gelegenheit, Land und Leute, Sitten und Recht, Handel und Ackerbau der durchquerten Länder zu studieren. In lebendiger, außerordentlich anziehender Weise schildert der als naturwissenschaftlicher Beirat an der Expedition beteiligte Breslauer Professor der Botanik Felix Rosen die Erlebnisse der Expedition, die von der Hafenstadt Djibouti aus auf der äthiopischen Eisenbahn ihren Weg in das Innere nahm. Harar, die Länder der Gallavölker, das Ursprungsgebiet des Blauen Nil, die Ruinenstadt Gondar, das uralte Aksum, in dessen Kathedrale die Bundeslade aus dem Tempel zu Jerusalem aufbewahrt wird, usw. usw. wurden berührt. Über Adua, wo vor 10 Jahren Kaiser Menilek die italienische Armee vernichtete, gelangte die Gesandtschaft nach Asmara, der Hauptstadt der italienischen Kolonie Eritrea, von wo aus die Heimreise angetreten wurde. In die Erzählung von den Erlebnissen verwebt der Verfasser zahlreiche historische, ethnographische und geographische Einzelheiten aus dem alten Kulturland Äthiopien.

Digitized by Google

Hermann Bahr,

Verlag, Sortiment, Antiquariat
und
Leihinstitut
rechts- und staatswissenschaftlicher Literatur.
(Gegründet 1877.)

Berlin W. 9, Linkstr. 43 I.

Umfangreiches Bücherlager

von über

500000 Bänden:

Fachzeitschriften
bis auf die neueste Zeit,
Quellenwerke, Kommentare,
Lehrbücher, Monographien,
Dissertationen
aller Universitäten,
Entscheidungen in- und ausländischer Gerichte
und Verwaltungsbehörden.

Verhandlungen
des Reichs- und Landtages,
Staats-
und verwaltungsrechtliche,
sozialwissenschaftliche
und nationalökonomische
Literatur in grossem Umfange
und in den neuesten
Erscheinungen.

Eingehende Aufträge finden stets prompte Erledigung.

Bedingungen des Leihinstituts auf Verlangen.

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig

Soeben erschien:

Grundlinien einer neuen Lebensanschauung.

Von

Rudolf Eucken.

gr. 8. geh. 4 ℳ, geb. in Ganzleinen 5 ℳ.

Der Erkenntnis, daß in dem Leben der Gegenwart ein arges Mißverhältnis zwischen einer unermeßlich reichen und fruchtbaren Betätigung nach außen und einer völligen Unsicherheit und Leere im Innern besteht, kann sich niemand verschließen, der den Drang empfindet, sich in dem Wirrwarr der Zeit zu einer harmonischen Lebensanschauung durchzukämpfen. Eine Bewegung zu innerer Einheit hervorzurufen, bildet das Problem, dessen Lösung der Verfasser in den „Grundlinien einer neuen Lebensanschauung" anzubahnen unternimmt.

Nietzsches Philosophie

und das heutige Christentum.

Von

Dr. Adelbert Düringer,

Reichsgerichtsrat.

8. geh. 2 ℳ.

Digitized by Google

Kenntnis der Rechtsprechung erleichtert die Prozeßführung.

DAS RECHT.

Rundschau für den deutschen Juristenstand
enthält neben einem reichen Aufsatzteil in jeder Nummer

über **100 Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts aus den letzten 14 Tagen,**

die anderweit vorher noch nirgends veröffentlicht wurden.

Probenummer gratis und franko durch die

Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

„Das Recht" erscheint am 10. und 25. jeden Monats. Abonnements zum Preise von nur M. 3,50 vierteljährlich nimmt jede Buchhandlung und jedes Postamt entgegen.

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig

Soeben erschien:

Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reiches.

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897
einschließlich des Seerechtes.

Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Die ergänzenden Reichsgesetze.

Die bundesstaatlichen Ausführungsbestimmungen zum Handelsgesetzbuche.

Mit ausführlichem Sachregister herausgegeben von

Dr. Emil Friedberg,

Königl. Sächs. Geheimer Rat und ord. Professor der Rechte an der Universität Leipzig.

Achte, bis Ende 1906 fortgeführte Auflage.

8. 1907. geb. in Ganzleinen 7 Mark.

Die neue Auflage ist bis Ende 1906 ergänzt und fortgeführt. Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und gute Ausstattung in Verbindung mit einem äußerst mäßigen Preis haben die Sammlung zu der geschätztesten in ihrer Art gemacht.

Digitized by Google

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig

Die Rechtsprechung
der
Oberlandesgerichte
auf dem Gebiete des Zivilrechts.

Herausgegeben von

B. Mugdan, Kammergerichtsrat, und **R. Falkmann,** Senatspräsident am Kammergericht.

Wöchentlich erscheint eine Nummer.

Preis des Halbjahrs 6 Mk. 50 Pfg.

Die wechselseitige Kenntnis der nach dem **Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** und nach der **Grundbuchordnung** ergangenen Entscheidungen der höchsten Landesgerichte zu vermitteln, ist die erste Aufgabe, welche sich „Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts" gestellt hat.

„Die Rechtsprechung" beschränkt sich jedoch nicht darauf. Sie will überhaupt einen Sammelpunkt für die Entscheidungen der Oberlandesgerichte zwecks Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung bilden. „Die Rechtsprechung" umfaßt das **gesamte Reichszivilrecht;** ausgeschlossen sind nur solche Entscheidungen, welche Fragen des Landeszivilrechts zum alleinigen Gegenstand haben.

Die Urteile der Oberlandesgerichte, auch auf denjenigen Gebieten, wo sie nicht letzte Instanz sind, werden auf lange Zeit hinaus von größter Bedeutung für Wissenschaft und Praxis bleiben, da die Rechtsprechung des Reichsgerichts nur langsam fließen kann. „Die Rechtsprechung" ist ein zum eisernen Bestand jeder Bibliothek gehörendes Nachschlagewerk von dauerndem Wert. In den Entscheidungen aller Instanzen sowohl, als auch in den Kommentaren wird ständig darauf Bezug genommen.

„Die Rechtsprechung" erscheint, um die Urteile rasch zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, in Wochennummern von 16—24 Seiten Umfang. 26 Nummern bilden einen Halbjahrband. Jedem Band wird eine sorgfältig bearbeitete systematische Inhaltsübersicht und ein alphabetisches Register beigegeben, wodurch es ermöglicht wird, sich rasch über seinen Inhalt zu orientieren.

Der Bezugspreis für das im Januar und Juli beginnende Halbjahr beträgt 6 Mk. 50 Pfg. Seit dem Jahre 1900 bis 1906 sind dreizehn Bände erschienen. Diese dreizehn Bände können geheftet zu 82 Mk., gebunden zu 95 Mk. nachbezogen werden. Einzeln bezogen kostet der erste bis fünfte Band geheftet 6 Mk., gebunden 7 Mk., der sechste bis dreizehnte Band geheftet 6 Mk. 50 Pf., gebunden 7 Mk. 50 Pfg.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Digitized by Google

Literarischer Anzeiger

zu den

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig.

№ | Der „Literarische Anzeiger“ erscheint in zwanglosen Nummern und bildet eine unentgeltliche Beilage der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen und in Strafsachen. Für seinen Inhalt ist ausschließlich die Verlagsbuchhandlung verantwortlich. Preis der einmal gespaltenen Petitzeile 60 ₰. | 65.

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig

Soeben erschien:

Lehrbuch

der

Deutschen Rechtsgeschichte.

Von

Dr. Richard Schröder,

Professor in Heidelberg.

Fünfte, verbesserte Auflage.

Mit einer Abbildung im Text und fünf Karten.

Lex. 8.

geh. 24 ℳ, geb. in Halbfranz 26 ℳ 50 ₰.

Die fünfte Auflage ist abermals wesentlich verbessert und inhaltlich vermehrt. Einzelne Abschnitte sind völlig umgearbeitet worden. Das Sach- und Wortregister hat eine erhebliche Erweiterung erfahren.

Digitized by Google

Hermann Bahr,

Verlag, Sortiment, Antiquariat und Leihinstitut
rechts- und staatswissenschaftlicher Literatur.
(Gegründet 1877.)

Berlin W. 9, Linkstr. 43

in unmittelbarer Nähe des Potsdamer Platzes.

Umfangreiches Bücherlager

von über

500000 Bänden:

Fachzeitschriften bis auf die neueste Zeit, Quellenwerke, Kommentare, Lehrbücher, Monographien, Dissertationen aller Universitäten, Entscheidungen in- und ausländischer Gerichte und Verwaltungsbehörden.

Verhandlungen des Reichs- und Landtages, Staats- und verwaltungsrechtliche, sozialwissenschaftliche und nationalökonomische Literatur in grossem Umfange und in den neuesten Erscheinungen.

Eingehende Aufträge finden stets prompte Erledigung.

☛ *Bedingungen des Leihinstituts auf Verlangen.* ☚

Käufliche Lieferung in neuen und antiquarischen Exemplaren.

Neuer Verlag von VEIT & COMP. in Leipzig

Archiv für Urkundenforschung. Herausgegeben von **Karl Brandi**, Prof. a. d. U. Göttingen, **Harry Bresslau**, Prof. a. d. U. Straßburg und **Michael Tangl**, Prof. a. d. U. Berlin.

Das „Archiv für Urkundenforschung" erscheint in zwanglosen Bänden im Umfang von 30—40 Druckbogen, die je nach Bedürfnis mit Abbildungen und Tafeln ausgestattet werden. Die Ausgabe erfolgt in Heften. Einzelne Hefte sind nicht käuflich. Der Preis des Bandes beträgt M. 24.—. Die Verpflichtung zur Abnahme erstreckt sich auf einen Band.

Das soeben erschienene erste Heft enthält folgende Abhandlungen: K. Brandi, Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denis und die Schrift der frühmittelalterlichen Kanzleien. Diplomatisch-paläographische Untersuchungen zur Geschichte der Beziehungen zwischen Byzanz und dem Abendlande, vornehmlich in fränkischer Zeit. Mit vier Tafeln. — M. Tangl, Die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger. Mit 31 Abbildungen. — H. Bresslau, Der Ambasciatorenvermerk in den Urkunden der Karolinger.

Kretschmar, Dr. Paul, a. o. Professor a. d. U. Gießen, **Die Erfüllung.** In zwei Teilen. Erster Teil. **Historische und dogmatische Grundlagen.** gr. 8. 1906. geh. ℳ 5.40
— **Über die Entwicklung der Kompensation im römischen Rechte.** gr. 8. 1907. geh. ℳ 2.80

Digitized by Google

Jahrbuch des deutschen Rechtes. Unter Mitwirkung zahlreicher und namhafter Juristen herausgegeben von Dr. Hugo Neumann, Rechtsanwalt am Kammergericht. 5. Jahrgang. 1907. Geh. 19 M., geb. 22 M.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen von R. Johow, † Geh. Oberjustizrat, und B. Ring, Kammergerichtsrat. 33. Band. 1907. Geh. 6 M., geb. 7,50 M.

Finger. — Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 nebst dem Rechte an Namen (§ 12 BGB.) und § 826 BGB. Erläutert von Chr. Finger, Landgerichtsrat. Zweite Auflage. 1907. Geh. 9 M., geb. 11 M.

Goldmann. — Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, erläutert von S. Goldmann, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar bei den Landgerichten I, II und III in Berlin. 3 Bände. 1901 bis 1906. Geh. 37 M., geb. 43,50 M.

Güthe. — Die Grundbuchordnung für das Deutsche Reich und die preußischen Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Georg Güthe, Amtsrichter. 2 Bände. 1905. Geh. 33 M., geb. 38 M.

Leonhard. — Erfüllungsort und Schuldort. Von Dr. Franz Leonhard, Professor an der Universität Marburg. 1907. Geh. 5 M.

Manigk. — Willenserklärung und Willensgeschäft, ihr Begriff und ihre Behandlung nach Bürgerlichem Gesetzbuch. Ein System der juristischen Handlungen von Dr. Alfred Manigk, ord. Professor der Rechte an der Univ. Königsberg i. Pr. 1907. Geh. 16 M.

Mügel. — Die preußischen Kostengesetze vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899. Preuß. Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Notare, mit Kommentar und Anmerkungen und mit Kostentabellen herausgegeben von Oskar Mügel, Geh. Oberjustizrat und vortr. Rat im Justizministerium. Fünfte Auflage. 1907. Geh. 14 M., geb. 16,50 M.

Neumann. — Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze und der Gesetzgebungen aller Bundesstaaten insbes. Preußens für Studium und Praxis bearbeitet von Dr. Hugo Neumann, Rechtsanwalt am Kammergericht. Vierte Auflage. 3 Bände. 1905. Geh. 30 M., geb. 36 M.

Skonietzki-Gelpke. — Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen und den preußischen Ausführungsgesetzen auf Grund der Rechtsprechung erläutert von Richard Skonietzki, Reichsgerichtsrat, und Dr. Max Gelpke, Rechtsanwalt und Notar. 1. bis 3. Lieferung. (§§ 1—253). Geh. 11,20 M.

Stiebeling. — Das Recht der Anfechtung nach dem Reichsgesetz vom 21. Juli 1879 (n. F.). Auf Grund der Rechtsprechung des Reichsgerichts systematisch und in Auszügen aus den Entscheidungen dargestellt von Fritz Stiebeling, Amtsrichter in Lübeck. 1907. Kart. 2,10 M.

Wilmowski. — Deutsche Reichskonkursordnung erläutert von Dr. P. v. Wilmowski, Geheimer Justizrat. Nach dem Tode des Verfassers fortgesetzt von Dr. Kurlbaum, Oberlandesgerichtspräsident, A. Kurlbaum, Rechtsanwalt beim Reichsgericht und W. Kühne, Rechtsanwalt. Sechste, umgearbeitete Auflage. 1906. Geh. 17 M., geb. 19,50 M.

Digitized by Google

DAS RECHT Rundschau für den deutschen Juristenstand

enthält neben einem reichen Aufsatzteil in jeder Nummer

über 100 Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts aus den letzten 14 Tagen,

die anderweit vorher noch nirgends veröffentlicht wurden.

Probenummer gratis und franko durch die

Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

Jahrbuch des Strafrechts und Strafprozesses. Band I. 1903 80. geb. erhalten Abonnenten des laufenden Jahrgangs **gratis.**

Band 2 wird Anfang 1905 erscheinen und den Abonnenten wiederum gratis zugehen.

Verlag von VEIT & COMP. in LEIPZIG

Soeben erschien:

Die Geldvollstreckung in Wertpapiere.

Von

Dr. iur. Robert Deumer.

gr. 8. geh. 4 ℳ.

Die Tätigkeit des Kommanditisten für seine Gesellschaf

Von

Dr. iur. Bernhard Grosse.

gr. 8. geh. 1 ℳ 80 ₰.

Die Haftung der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten

nach § 135 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Von

Dr. iur. Erich Klien.

gr. 8. geh. 3 ℳ 50 ₰.

§ 952 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Von

Dr. iur. Hans Poeschel.

gr. 8. geh. 1 ℳ 60 ₰.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

In dritter, vermehrter und verbesserter Auflage erschien:

Das Liegenschaftsrecht

nach den **deutschen Reichsgesetzen und den Preußischen Ausführungsbestimmungen.** Für die Praxis bearbeitet von

Dr. W. Turnau und **Dr. K. Förster,** Reichsgerichtsräte.

I. Band: **Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.**

XLIX u. 1188 S. Lex.-8°. Brosch. ℳ 20.—, geb. in Halbfranzband ℳ 22.50.

II. Band: **Die Grundbuchordnung.**

XVI u. 567 S. Lex.-8°. Brosch. ℳ 16.—, geb. in Halbfranzband ℳ 18.50.

Es sind nicht nur die neueren Entscheidungen und die hervorragenderen Erscheinungen der Literatur berücksichtigt, sondern auch viele neue Erörterungen eingeschaltet worden.

Metzger & Wittig, Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

DAS RECHT Rundschau für den deutschen Juristenstand

enthält neben einem reichen Aufsatzteil in jeder Nummer

über **100 Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts aus den letzten 14 Tagen,**

die anderweit vorher noch nirgends veröffentlicht wurden.

Probenummer gratis und franko durch die

Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

Jahrbuch des Strafrechts und Strafprozesses. Band 1. 376 S. 8°. geb., erhalten Abonnenten des laufenden Jahrganges **gratis.**

Band 2 wird Anfang 1908 erscheinen und den Abonnenten wiederum gratis zugehen.

Verlag von VEIT & COMP. in LEIPZIG

Soeben erschien:

Die Geldvollstreckung in Wertpapiere.

Von

Dr. iur. Robert Deumer.

gr. 8. geh. 4 ℳ.

Die Tätigkeit des Kommanditisten für seine Gesellschaft.

Von

Dr. iur. Bernhard Grosse.

gr. 8. geh. 1 ℳ 80 ₰.

Die Haftung der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten

nach § 135 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Von

Dr. iur. Erich Klien.

gr. 8. geh. 3 ℳ 50 ₰.

§ 952 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Von

Dr. iur. Hans Poeschel.

gr. 8. geh. 1 ℳ 60 ₰.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

In dritter, vermehrter und verbesserter Auflage erschien:

Das Liegenschaftsrecht

nach den **deutschen Reichsgesetzen und den Preußischen Ausführungsbestimmungen.** Für die Praxis bearbeitet von **Dr. W. Turnau** und **Dr. K. Förster,** Reichsgerichtsräte.

I. Band: **Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.**
XLIX u. 1138 S. Lex.-8°. Brosch. ℳ 20.—, geb. in Halbfranzband ℳ 22.50.

II. Band: **Die Grundbuchordnung.**
XVI u. 867 S. Lex.-8°. Brosch. ℳ 16.—, geb. in Halbfranzband ℳ 18.50.

Es sind nicht nur die neuern Entscheidungen und die hervorragenderen Erscheinungen der Literatur berücksichtigt, sondern auch viele neue Erörterungen eingeschaltet worden.

Metzger & Wittig, Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Entscheidungen

des

Reichsgerichts.

Herausgegeben

von

den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft.

Entscheidungen in Strafsachen.

Vierzigster Band.

Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1908

Digitized by Google

Entscheidungen

des

Reichsgerichts

in

Strafsachen.

Vierzigster Band.

Buchverzeichnis: IV Nr. 1.

Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1908

Nr. 78 Inv.-Verz.
" 40 Lehr- "

Digitized by Google

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Digitized by Google

1. Ist § 247 Abs. 1 St.G.B.'s auch auf den Fall anwendbar, wenn es sich um einen Diebstahl handelt, begangen von einem Dienstboten gegen einen anderen Dienstboten, mit dem er sich in der häuslichen Gemeinschaft des Dienstherrn befindet?

IV. Strafsenat. Urt. v. 29. Januar 1907 g. Sch. IV 933/06.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Stralsund.

Die obige Frage ist im Anschluß an den Antrag des Ober-Reichsanwalts verneint worden aus folgenden

Gründen:

Nach den Feststellungen der Strafkammer hat die Angeklagte, welche sich als Dienstmädchen in der häuslichen Gemeinschaft ihres Dienstherrn, des Bauernhofbesitzers D., befand, der Bertha H. und der Anna K., die sich ebenfalls als Gesinde, die eine als sog. Stütze, die andere als Dienstmädchen, in derselben häuslichen Gemeinschaft des D. befanden, Sachen von unbedeutendem Wert gestohlen.

Mangels eines von den Bestohlenen gestellten Strafantrags hat die Strafkammer das gegen die Angeklagte wegen Diebstahls eingeleitete Verfahren auf Grund des § 247 St.G.B.'s eingestellt.

In den Urteilsgründen wird nach Hinweis auf die Anfechtung, welche die in Rechtsprechung Bd. 8 S. 109 veröffentlichte Entscheidung des Reichsgerichts und die in Goltdammer's Archiv Bd. 26 S. 64 flg. abgedruckte Entscheidung des vormaligen Preußischen Obertribunals in der Literatur gefunden haben, zunächst der Entwickelungsgang, welchen die Gesetzgebung in bezug auf den „Hausdiebstahl" seit dem preußischen Allgemeinen Landrecht bis zur Einfügung der jetzt geltenden Bestimmung des § 247 in die Strafgesetz-Novelle von 1876 genommen hat, erörtert. Es wird einerseits anerkannt, daß die weitgehende Ausdehnung des Antragserfordernisses, wie solche in

Digitized by Google

§ 247 des Deutschen St.G.B.'s von 1871 zur Geltung gebracht sei, durch die Novelle wieder habe eingeschränkt werden sollen, andererseits aber dafür erachtet, daß damit nicht jede Ausdehnung des Antragserfordernisses gegenüber dem Gesetzbuche von 1871 in irgend einem Punkte schlechthin ausgeschlossen wäre. Davon ausgehend, daß zweifellos eine Erweiterung des Antragsbedürfnisses durch die Novelle insofern eingeführt sei, als der Diebstahl seitens eines Lehrlings auch dann nur auf Antrag verfolgt werden solle, wenn der Lehrling weder in Lohn noch in Kost des bestohlenen Lehrherrn stehe, vertritt die Strafkammer den Standpunkt, daß auch noch eine andere Erweiterung des Antragserfordernisses in der jetzigen Fassung des Gesetzes enthalten sein könne, und daß für solche Erweiterung der Wortlaut des Gesetzes spräche. Dieser Wortlaut setze für das Vorhandensein des Antragsvergehens nur voraus:

1. die Eigenschaft des Täters als Gesinde,
2. dessen häusliche Gemeinschaft mit dem Bestohlenen,
3. daß die häusliche Gemeinschaft durch die Gesindeeigenschaft des Täters veranlaßt sei.

Auf Grund solcher Auslegung gelangt die Strafkammer zu dem Ergebnis, „daß alle Hausgenossen" — auch die zum Gesinde gehörigen Personen in ihrem Verhältnis zueinander — „als von dem Tatbestand eines privilegierten Gesinde-Hausdiebstahls betroffene Personen zu gelten hätten und daß daher in allen diesen Fällen als Antragsberechtigter nicht ausschließlich der Hausherr, sondern der jedesmalige Verletzte (§ 65 St.G.B.'s) anzusehen sei".

Diesen Ausführungen vermochte der erkennende Senat nicht beizutreten.

Auf den Entwickelungsgang der hier in Betracht kommenden Gesetzgebung vor Erlassung der Strafgesetz-Novelle von 1876 ist ausschlaggebendes Gewicht nicht zu legen, da die streitige Bestimmung auf Grund selbständiger Erwägungen in die Novelle eingefügt ist.

Die Reichstagsverhandlungen ergeben nicht, daß bei dieser Einfügung die vielfach schwankenden Gesichtspunkte, von denen aus die Frage in der bisherigen Gesetzgebung behandelt worden war, nach einer besonderen Richtung hin Verwertung gefunden hätten.

Ob die Tendenz der Novelle im allgemeinen dahin ging, die Antragsdelikte irgendwie zu erweitern, bedarf keiner Untersuchung.

Digitized by Google

Denn jedenfalls geben die Verhandlungen keinen Anhalt dafür, daß bei Einfügung der fraglichen Bestimmung eine Erweiterung über den Wortlaut hinaus dahin beabsichtigt wäre, daß der Diebstahl eines Dienstboten gegen den anderen, der sich „mit ihm in häuslicher Gemeinschaft" befindet, nur auf Antrag des verletzten Mitgesindes strafbar sein solle. Diese Meinung hat auch in der Literatur bisher allein Frank (Strafgesetzbuch 3./4. Aufl. § 247 Anm. II 2) vertreten. Der Wortlaut des Gesetzes fordert, daß es sich um einen Diebstahl handelt, begangen vom Gesinde gegen eine Person, in deren häuslicher Gemeinschaft es als Gesinde steht, der gegenüber also das Verhältnis des Gesindes zur Herrschaft besteht. Das Gesinde befindet sich nicht „in der häuslichen Gemeinschaft" des Mitgesindes. Damit ist nicht gesagt, daß nach dem, was bei Beratung der Novelle erwogen worden ist, der Gesetzesinhalt in dem Sinne verstanden werden müßte, daß der Gesindediebstahl nur gegenüber derjenigen Person ein Antragsdelikt bilde, mit der das Gesinde gerade den Dienstvertrag abgeschlossen hat, also mit dem „Dienstherrn". Wortlaut und Sinn des § 247 geben vielmehr nach der Meinung des erkennenden Senats der Möglichkeit Raum, auch denjenigen Diebstahl unter die Bestimmung dieses Paragraphen zu stellen, der vom Gesinde begangen wird innerhalb der häuslichen Gemeinschaft gegenüber der Dienstherrschaft, ein Begriff, unter den je nach Umständen recht wohl auch die Angehörigen des „Dienstherrn" fallen können.

Vgl. v. Schwarze, Strafgesetzbuch 5. Aufl. § 247 Anm. 13.

Und somit versagt auch der Grund, den die Strafkammer am Schlusse ihrer Ausführungen für ihre Ansicht daraus herleitet, daß es der Billigkeit widerspreche und für das allgemeine Verständnis unfaßbar erscheine, daß ein Dienstmädchen, wenn es eine Sache des Dienstherrn entwende, nur auf dessen Antrag, wenn aber der weggenommene Gegenstand einem Kinde der Herrschaft gehöre, von Amts wegen verfolgt werden solle. . . .

Digitized by Google

2. Dauert die Bestellung eines Verteidigers auf Grund des § 141 St.P.O. fort, nachdem vom Revisionsgericht das Urteil der Strafkammer aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen worden ist?
St.P.O. §§ 143. 145.

V. Strafsenat. Urt. v. 26. Februar 1907 g. B. V 993/06.

I. Landgericht Münster.

Gründe:

Ausweislich der Akten hatte die Angeklagte am Tage vor der früheren Hauptverhandlung schriftlich beantragt, ihr „gemäß § 140 Abs. 2 Nr. 2 u. § 141 St.P.O. für die morgige Hauptverhandlung einen Verteidiger beizuordnen". Die Anklage lautete auf Urkundenfälschung aus § 268 Nr. 1 St.G.B.'s, Untreue und Unterschlagung. Die Frist aus § 140 Abs. 3 Satz 2 St.P.O. war versäumt; gleichwohl ist vom Vorsitzenden der Justizrat W. zum Verteidiger bestellt worden. Die Angeklagte wurde — unter Freisprechung im übrigen — wegen fortgesetzter Unterschlagung zu Strafe verurteilt. Auf ihre Revision wurde das Urteil nebst den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen, und zwar an ein anderes Gericht. Durch das jetzt angefochtene Urteil ist die Angeklagte wegen Unterschlagung zu einer niedrigeren Strafe verurteilt worden. Zu der neuen Hauptverhandlung war der Justizrat W. seitens der Staatsanwaltschaft als Verteidiger geladen, aber nicht erschienen. Wie das Protokoll erweist, hatte in der Verhandlung (aber auch vorher) weder die Angeklagte, noch ihr als Beistand auftretender Vater Anträge in bezug auf die Verteidigung oder eine Aussetzung der Verhandlung gestellt.

Die Revision rügt, daß gemäß § 145 in Verbindung mit § 377 Nr. 5 St.P.O. beim Ausbleiben des „gemäß § 141 a. a. O." bestellten Verteidigers nicht habe zur Hauptverhandlung geschritten werden dürfen. Diese Rüge ist begründet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß seinerzeit die Bestellung eines Verteidigers aus § 141 St.P.O. vorlag; denn der Fall einer notwendigen Verteidigung

Digitized by Google

(§ 140 a. a. O.) war infolge der Fristversäumung nicht gegeben. Es ist zunächst zu prüfen, ob die nach § 141 erfolgte Bestellung auch für die erneute Verhandlung noch Geltung hatte, derart, daß auch in dieser neuen Verhandlung nach § 145 a. a O. hätte verfahren werden müssen. Diese Frage ist zu bejahen.

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens hat das Reichsgericht allerdings ausgesprochen, daß zwar die Funktion des „notwendigen" Verteidigers über das Urteil hinaus auch für das Wiederaufnahmeverfahren fortdauere, daß aber durch die gemäß § 410 Abs. 2 St.P.O. angeordnete Erneuerung der Hauptverhandlung ein in allen Beziehungen neues Verfahren beginne, in welchem das mit der erneuten Hauptverhandlung befaßte Gericht selbständig von neuem zu prüfen habe, ob die Verteidigung notwendig ist, und daß daher das Mandat des für die vorausgegangene Verhandlung bestellten Verteidigers nicht auch für die neue Hauptverhandlung fortdauere, sondern durch die Beseitigung des früheren Urteils erloschen sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 22 S. 97, Bd. 29 S. 278.

Was hier von dem notwendigen Verteidiger gesagt wird, muß selbstverständlich auch auf den nach § 141 St.P.O. bestellten Verteidiger Anwendung finden. Nicht aber können die für die Wiederaufnahme des Verfahrens aufgestellten Grundsätze auch für den Fall Geltung haben, daß ein erneutes Verfahren auf Anordnung des Revisionsgerichts in Gemäßheit des § 394 Abs. 2 St.P.O. eintritt. Der Unterschied beider Fälle liegt darin, daß bei der Wiederaufnahme des Verfahrens das alte Verfahren, für welches der Verteidiger bestellt worden war, durch die Rechtskraft des ergangenen Urteils seinen Abschluß erhalten hatte und also auf Grund des Wiederaufnahmebeschlusses ein in der Tat neues Verfahren entstand, während die Aufhebung des noch nicht rechtskräftigen Urteils durch das Revisionsgericht uud die damit verknüpfte Zurückverweisung der Sache „zur Verhandlung und Entscheidung" an die Vorinstanz zwar eine neue Verhandlung, nicht aber ein neues Verfahren zur Folge haben. Soweit sich die Aufhebung und Zurückverweisung erstrecken, erfolgt eine in jeder Hinsicht neue, von der früheren unabhängige Hauptverhandlung, indes doch nur in dem Sinne, daß die Förmlichkeiten der Verhandlung von neuem beginnen und die Feststellungen, auf Grund

Digitized by Google

deren das neue Urteil ergeht, ausschließlich aus der erneuten Verhandlung geschöpft werden.

Vgl. Entsch. w. o. Bd. 2 S. 289, Bd. 3 S. 319, Bd. 5 S. 134, Bd. 9 S. 98, Bd. 20 S. 411 u. a.

Aber diese erneute Verhandlung bleibt ein Teil desjenigen Verfahrens, welches durch die Erhebung der öffentlichen Klage und den darauf ergangenen Beschluß des Gerichts eingeleitet worden ist und durch ein rechtskräftiges Urteil sein Ende erreicht. Dies ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt anerkannt worden, auch unter Hinweis auf die andere Gestaltung bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens.

Vgl. Entsch. w. o. Bd. 2 S. 234, Bd. 18 S. 417; Rechtspr. des R.G.'s in Strafs. Bd. 6 S. 29.

Wie nun das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat, ist der Strafprozeßordnung die Bestellung eines Verteidigers für einzelne Prozeßabschnitte fremd; sie geschieht für das ganze Verfahren, ist also — abgesehen von der gesetzlichen Befugnis des Verteidigers, auch noch die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen (§ 406 Abs. 2 St.P.O.), — so lange in Kraft, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist; auch von einem Erlöschen der Funktionen eines bestellten Verteidigers ist im Gesetze nirgends die Rede und sogar in dem Falle, daß ein anderer Verteidiger gewählt wird, ist nur die Zurücknahme der Bestellung nach Annahme der Wahl zugelassen (§ 143 St.P.O.).

Vgl. Entsch. w. o. Bd. 37 S. 21 (23).

Aus diesem Grunde ist es unerheblich, daß im vorliegenden Falle der Antrag, auf den seinerzeit ohne weiteren Zusatz die Bestellung des Verteidigers erfolgt war, ausdrücklich dahin gelautet hatte, der Angeklagten einen Verteidiger für die „morgige Hauptverhandlung" beizuordnen.

Ebenso unerheblich ist es weiter, daß in der erneuten Hauptverhandlung seitens der Angeklagten keine Anträge in bezug auf die Verteidigung oder eine Aussetzung der Verhandlung gestellt worden sind; denn aus diesem Schweigen kann ein wirksamer Verzicht auf Zuziehung des bestellten Verteidigers nicht gefolgert werden, weil nach § 145 St.P.O. die Bestellung eines anderen Verteidigers und

Digitized by Google

gegebenenfalls die Aussetzung der Verhandlung vom Gerichte von Amts wegen beschlossen werden mußten.

Vgl. Entsch. w. o. Bd. 33 S. 302.

Endlich waren auch die durch die teilweise Freisprechung der Angeklagten veränderte Sachlage, die vielleicht für die neue Verhandlung die Beiordnung eines Verteidigers nicht so geboten erscheinen ließ wie für die frühere, und die Zurückverweisung der Sache an ein anderes Gericht nicht geeignet, auf die Fortdauer der einmal angeordneten Verteidigung einzuwirken, da, wie gesagt, der Strafprozeßordnung ein Erlöschen der Verteidigung von selbst unbekannt ist, wie auch das Reichsgericht dementsprechend bereits entschieden hat, daß die Notwendigkeit einer Verteidigung aus § 140 Abs. 2 Nr. 1 St.P.O. nicht aufhört, wenn der Angeklagte im Laufe des Verfahrens das sechzehnte Lebensjahr vollendet.

Vgl. Rechtspr. w. o. Bd. 7 S. 467.

Den veränderten Umständen hätte dadurch Rechnung getragen werden können, daß das Gericht die Bestellung des Verteidigers zurücknahm, was zulässig gewesen wäre.

Vgl. Entsch. w. o. Bd. 21 S. 266.

Nach alledem ist der § 145 St.P.O. in Verbindung mit § 377 Nr. 7 ebenda verletzt worden, indem trotz des Ausbleibens des Justizrats W. in der neuen Hauptverhandlung zur Verhandlung geschritten worden ist, ohne daß der Angeklagten ein anderer Verteidiger bestellt worden wäre, und das angefochtene Urteil mußte daher wiederum, wie geschehen, aufgehoben werden.

---

3. Bildet das sog. Hirschensprengen eine Ausübung der Jagd? St.G.B. § 292.

I. Strafsenat. Urt. v. 14. Februar 1907 g. L. I 1389/06.

I. Landgericht München II.

In der Absicht, Hirsche zum vorzeitigen Abstoßen ihrer Geweihstangen zu bringen, ist der Angeklagte, ohne jagdberechtigt zu sein, zur Zeit des Geweihwechsels zu einem ihm bekannten Ruheplatze von

Digitized by Google

Hirschwild aufgestiegen, hat das Wild dadurch aufgescheucht, ist den Fährten des Wildes gefolgt und hat dabei zwei Geweihstangen erbeutet. Die Strafkammer hat in dem Vorgehen des Angeklagten eine Ausübung der Jagd im Sinne des § 292 St.G.B.'s erblickt. Seine Revision ist verworfen worden, — von einer Prozeßbeschwerde abgesehen — aus folgenden

Gründen:

... Die Revision meint, das Urteil habe zur Begründung des Tatbestands des § 292 St.G.B.'s nur festgestellt, daß der Angeklagte durch seine Annäherung an den Ruheplatz der Hirsche deren Flucht veranlaßt habe, es würde aber zur Annahme einer Jagdausübung mindestens der Feststellung bedurft haben, daß der Angeklagte in der Absicht gehandelt habe, die Hirsche auf jene Weise zum Abstoßen ihrer Geweihe zu bringen. Damit gibt die Revision anscheinend selbst zu, daß beim Vorliegen einer solchen Absicht die Verurteilung des Angeklagten aus § 292 St.G.B.'s gerechtfertigt wäre. Die Feststellungen des Urteils lassen aber über das Vorhandensein dieser Absicht nicht im Zweifel; denn es ist im Urteile deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der Angeklagte die Hirsche zu dem Zwecke aufgesucht und durch seine Annäherung aufgescheucht hat, um ein vorzeitiges Abstoßen der Geweihstangen durch die Hirsche herbeizuführen.

Sollte die Revision mit ihren nicht völlig bestimmten Ausführungen über das Erfordernis eines „auf Ausübung der Jagd gerichteten Willens" geltend machen wollen, daß beim Vorhandensein einer nur auf die Erlangung der Geweihe, nicht des Wildes selbst, gerichteten Absicht überhaupt ein Wille zur „Ausübung der Jagd" nicht angenommen werden könne, so würde sie auch damit nicht durchdringen. Der Begriff des Jagens ist gegeben, wenn jemand die dem Jagdberechtigten zustehenden Befugnisse in bezug auf die Aneignung des Wildes ausübt, und zwar fallen darunter nicht nur die unmittelbaren Aneignungshandlungen, sondern alle Handlungen, durch welche jemand ein jagdbares Tier aufsucht, es verfolgt oder ihm nachstellt, um es zu erlangen oder sonst in seinen Besitz zu bringen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 3 S. 226, Bd. 11 S. 249 (251), Bd. 13 S. 84 (85), Bd. 20 S. 4, Bd. 22 S. 115 ꝛc.

Digitized by Google

Es wird also allerdings eine auf Erlangung des Wildes gerichtete Absicht vorausgesetzt, aber nicht notwendig des ganzen Wildes. Die Geweihstangen eines Hirsches bilden, solange sie sich in ihrer natürlichen Verbindung mit der Hirnschale befinden, Bestandteile vom Körper des Tieres. Wird in der Absicht, diese Bestandteile des Tierkörpers zu erlangen, dem Wilde nachgestellt, so genügt auch diese Absicht zur Annahme einer Jagdausübungshandlung; denn auch in diesem Falle richtet sich die Tätigkeit des Nachstellenden, obschon er nur die Erlangung eines Teiles vom Wildkörper bezweckt, gegen den Wildkörper als solchen, das Wild selbst, und bildet daher, wenn sie ohne Erlaubnis des Jagdberechtigten geschieht, einen Eingriff in die diesem allein zustehenden Befugnisse, wobei es gleichgültig ist, ob das Nachstellen den bezweckten Erfolg hat oder nicht. . . .

---

4. Kann in der Benennung von Zeugen für unwahre Parteibehauptungen ein Betrugsversuch gefunden werden? St.G.B. §§ 263. 43.

I. Strafsenat. Urt. v. 11. Februar 1907 g. G. u. Gen. I 826/06.

I. Landgericht Wiesbaden.

Aus den Gründen:

. . . Eine Täuschung des Richters ist, jedenfalls in der Regel, nicht schon durch bloß einseitige Parteibehauptungen möglich, da das Urteil nur auf den erwiesenen Sachverhalt gestützt werden darf. Allein der Angeklagte hat es bei der Erhebung seines Einwandes nicht bewenden lassen; er hat vielmehr für die unwahre Behauptung Zeugenbeweis angetreten, um dem Richter als Unterlage für die Entscheidung einen den Tatsachen widersprechenden Beweisstoff zu unterbreiten. Hierdurch machte er sich einer vorsätzlichen und für die beabsichtigte Vermögensbeschädigung ursächlichen Täuschung des Richters schuldig. Eine solche Täuschung ist ebensowohl durch einen Zeugen-, als auch durch einen Urkundenbeweis möglich. Zwar wird, wie die Revision hervorhebt, die Urkunde dem Richter von der Partei unmittelbar vorgelegt, während die Zeugenaussage erst durch die

Digitized by Google

Vernehmungshandlung des Richters geschaffen wird; allein die Vernehmung zu bewirken ist der Richter infolge des von der Partei gestellten Beweisantrags, falls dieser erheblich ist, verpflichtet, und die abgegebene Zeugenaussage ist deshalb nicht minder ein von der Partei beigebrachtes Beweisstück als die vorgelegte Urkunde. Auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist nach dieser Richtung,

Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 16 S. 196, Bd. 36 S. 118,

kein Unterschied gemacht, und namentlich spricht die letztere Entscheidung ausdrücklich aus, daß den urkundlichen Beweismitteln andere Beweismittel gleicher Beschaffenheit und insbesondere auch die Aussagen von Zeugen gleich zu achten sind. Eine Irrtumserregung im Sinne von § 263 St.G.B.'s ist hier auch für den Fall bejaht, wo der Zeuge gar nicht Zeugnis ablegen, sondern das Zeugnis verweigern sollte. Der Täuschungsversuch ist bejaht, weil der Richter aus dem Verhalten des Zeugen einen falschen Schluß ziehen sollte. Im vorliegenden Falle war bewußt eine falsche Aussage geplant und herbeigeführt, und damit ist das Tatbestandsmerkmal der Irrtumserregung einwandfrei festgestellt. Daß die sonstigen Voraussetzungen des versuchten Betruges bei dem Angeklagten vorliegen, ist ohne Rechtsirrtum festgestellt. . . .

---

5. 1. Was ist im Sinne des § 242 St.G.B.'s unter Absicht rechtswidriger Zueignung zu verstehen, namentlich im Gegensatze zur Absicht, eine fremde Sache lediglich vorübergehend zu gebrauchen?

2. Ist die Absicht dauernder Entziehung oder dauernden Besitzes erforderlich?

3. Kommen auch rechtliche Beziehungen für die Bestimmung des Wertes einer Sache in Betracht?

4. Genügt es, wenn der Sache ein solcher ihren Stoffwert übersteigender Sach(Substanz)wert nur unter gewissen Umständen und nur in einem engeren Personenkreise zukommt?

St.G.B. §§ 242. 243. 263.

V. Strafsenat. Urt. v. 19. Februar 1907 g. R. V 859/06.

I. Landgericht Frankfurt a. O.

Digitized by Google

Der Angeklagte ist aus §§ 242. 243 St.G.B.'s verurteilt worden. Seine Revision gegen dieses Urteil ist verworfen aus folgenden

Gründen:

Nach den Feststellungen der Strafkammer bestand bei dem Gastwirte F. zu Frankfurt a. O., in dessen Dienste der Angeklagte als Kellner stand, die Einrichtung, daß der Kellner gegen Geld Biermarken ausgehändigt erhielt und daß er demnächst für das von ihm entnommene Bier statt Geldes solche Biermarken hingab. Es ist für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte zu zwei verschiedenen Malen aus der verschlossenen Schanktischkasse, die sich in dem Schankraume des Wirtschaftsgartens befand, derartige dem F. gehörige Biermarken im Werte von 9—11 ℳ heimlich weggenommen hat, um damit das von ihm zu entnehmende Bier zu bezahlen, und daß er die Kasse jedesmal mit einem zur Eröffnung nicht bestimmten Schlüssel aufschloß. Die Strafkammer hat ihn auf Grund dieses Sachverhalts aus den §§ 242. 243 St.G.B.'s wegen schweren Diebstahls in zwei Fällen verurteilt.

Die sich hiergegen richtende Revision des Angeklagten, in der Verletzung des § 243 durch Anwendung und des § 263 St.G.B.'s durch Nichtanwendung gerügt wird, erscheint nicht begründet.

Nach dem Urteilsinhalte sind zunächst die äußeren (objektiven) Merkmale eines Diebstahls nachgewiesen. Denn der Angeklagte hat danach fremde bewegliche Sachen, eben die dem F. gehörigen Biermarken, diesem weggenommen und in seinen eigenen Gewahrsam übergeführt. Es konnte sich nur fragen, ob auch der innere (subjektive) Tatbestand rechtlich einwandfrei dargetan erscheint, d. h. ob ohne Rechtsirrtum nachgewiesen ist, daß die Wegnahme in der Absicht rechtswidriger Zueignung erfolgte. Auch dies trifft zu.

Als Gegenstand der Zueignungsabsicht kommt unter allen Umständen, dem äußeren Tatbestand entsprechend, lediglich die körperliche Sache selbst in Betracht. Zu Unterscheidungen nach einzelnen ihrer tatsächlichen oder rechtlichen Eigenschaften, rücksichtlich deren die Zueignung stattfinde, bleibt dabei kein Raum.

Wie das Reichsgericht ferner schon mehrfach ausgesprochen hat, ist unter der Zueignungsabsicht keinesfalls die Absicht zu verstehen, an dem Gegenstande des Diebstahls Eigentum zu erwerben. Einem

Digitized by Google

solchen Erfolge würde regelmäßig die Rechtswidrigkeit der Erwerbshandlung entgegenstehen. Nicht an rechtliche, sondern an wirtschaftliche Gesichtspunkte ist in der Hauptsache zu denken. Es braucht nicht auf einen Rechtserwerb abgesehen zu sein, vielmehr genügt die Erstrebung eines wirtschaftlichen Erfolges. Der Ausdruck „zueignen" und der in ihm enthaltene Hinweis auf das Eigentum und dessen Inhalt haben daher nur Bedeutung als Bezeichnung des Maßstabs für Art und Richtung der einer Zueignung im Rechtssinne vergleichbaren Verfügung des Täters. Das Eigentum umfaßt zwar grundsätzlich auch das Besitz-, Gebrauchs- und Nutzungsrecht. Sein kennzeichnendes Merkmal, durch das es sich von allen anderen Rechten zur Verfügung über eine körperliche Sache unterscheidet, mögen diese Verfügungsrechte auf einem Rechtsverhältnisse der vorbezeichneten Art oder auf einem sonstigen Rechtsgrunde beruhen, besteht aber darin, daß die körperliche Sache, um deren Eigentum es sich handelt, jedenfalls ihrem Sach(Substanz)werte nach zum Vermögen des Eigentümers gehört, gleichviel ob Besitz-, Gebrauchs- oder Nutzungsrechte ihm oder einem anderen zustehen. Auch weist schon nach dem Sprachgebrauche der Ausdruck „zueignen" auf einen Gegensatz zu vorübergehendem Besitzen, Gebrauchen oder Nutzen hin. Unter der Absicht rechtswidriger Zueignung muß danach die Absicht verstanden werden, eine bewegliche Sache wirtschaftlich in ein dem Inhalte dieser rechtlichen Beziehungen entsprechendes Verhältnis zu bringen, d. h. ihrem Sach(Substanz)werte nach dem eigenen Vermögen tatsächlich zuzuführen.

Hieraus ergibt sich weiter, daß es nicht darauf ankommt, ob der Täter beabsichtigt, die Sache dem Eigentümer dauernd zu entziehen oder sie dauernd für sich zu behalten. Wer beispielsweise einem anderen unbefugt Geld wegnimmt, um damit alsbald einen Gegenstand käuflich für sich zu erwerben, eignet sich das Geld unter allen Umständen rechtswidrig an. Es begründet dabei keinen Unterschied, ob er den Gegenstand bei einem beliebigen Dritten oder bei dem Eigentümer des Geldes selbst erwerben, das Geld dem Eigentümer also wieder zukommen lassen will. Die Zueignung bleibt auch in diesem letzteren Falle vollendet, obwohl das Geld in seiner Körperlichkeit und seinem Werte völlig unverändert alsbald wieder in den Besitz des Eigentümers übergehen soll. Das für den Begriff der

Digitized by Google

Zueignung Wesentliche ist hiernach darin zu finden, daß der Täter die Sache ihrem Sach(Substanz)werte nach für sich ausnutzen will. Die Absicht, die Sache dem Eigentümer alsbald wieder zu übergeben, deckt sich daher keineswegs mit der Absicht, die Sache nur zu gebrauchen.

Danach genügt es jedenfalls zur Erfüllung des Begriffs der rechtswidrigen Zueignung, wenn der Täter beabsichtigt, die fremde bewegliche Sache ihrem Sach(Substanz)werte nach für sich auszunutzen, sie in diesem Sinne für eigene Rechnung zu verwerten.

Hierbei ist unter Sach(Substanz)wert nicht lediglich der Stoffwert zu verstehen. Der Wert einer Sache bestimmt sich nach der Gesamtheit ihrer tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen und nach der Schätzung, die sie danach im Wirtschaftsleben findet. Solche Beziehungen können einer Sache ohne Rücksicht auf den bloßen Besitz-, Gebrauchs- oder Nutzungswert einen den Stoffwert erheblich überschreitenden Sachwert verleihen. Eine derartige wertbestimmende Wirkung kann insbesondere auch rechtlichen Beziehungen zukommen, die mit der Sache verknüpft sind. Ob und in welchem Maße dies im Einzelfalle zutrifft, hängt wesentlich von der Anschauung des Wirtschaftslebens ab, und dieses legt vielfach auf die Art dieser rechtlichen Beziehungen und ihrer Verknüpfung mit der Sache nicht das entscheidende Gewicht. Insoweit handelt es sich um eine Tat-, nicht um eine Rechtsfrage. Ist daher bei der Wegnahme der Sache die Absicht auf die gänzliche oder teilweise Ausnutzung eines solchen der Sache, sei es auch nur um gewisser rechtlicher Eigenschaften willen, im Wirtschaftsleben tatsächlich beigelegten Wertes gerichtet, so ist die Absicht rechtswidriger Zueignung gegeben. So wenig einzelne Eigenschaften einer Sache als Gegenstand der Zueignung in Frage kommen können, so sehr sind sie hiernach von möglicher Erheblichkeit für die Frage, ob die Absicht rechtswidriger Zueignung vorliegt.

Unter diesen Gesichtspunkten ist die Annahme der Strafkammer, daß der Angeklagte beabsichtigte, sich die Biermarken rechtswidrig zuzueignen, frei von erkennbarem Rechtsirrtume.

Nach der geschilderten Einrichtung in dem Geschäftsbetriebe des F. waren die Marken zwar nicht an sich, wohl aber in der Hand des Kellners bestimmt und geeignet zu beweisen, daß der Kellner dafür den Bierpreis gezahlt und insoweit ein Guthaben gegenüber

Digitized by Google

F. erworben hatte. Es bestand nach dem Urteilsinhalte ferner offensichtlich die volle tatsächliche Gewißheit, daß der Kellner für die Marken am Schanktische Bier erhielt und für dieses nichts weiter zu bezahlen brauchte. Es erscheint nach dem Gesagten daher nicht rechtsirrtümlich, wenn die Strafkammer auf dieser Grundlage annahm, daß die Marken unter den Verhältnissen des gegebenen Falles, obwohl nichts für sie gezahlt war, doch vermöge ihrer tatsächlichen Verwertbarkeit einen über den Stoffwert hinausgehenden besonderen Sachwert hatten. Es ist auch nicht rechtsirrig, wenn dieser offenbar dem Bierpreise selbst gleichgesetzt wurde. Nach den ferneren Urteilsfeststellungen ging die Absicht des Anklagten dahin, mit den weggenommenen Marken das von ihm zu entnehmende Bier zu bezahlen, den den Marken zukommenden besonderen Sach(Substanz)wert also für sich auszunutzen, d. h. die Marken insoweit für eigene Rechnung zu verwerten. Von einem beabsichtigten bloßen Gebrauche der Marken ist danach im vorliegenden Falle nicht die Rede. Vielmehr erscheint damit die Absicht rechtswidriger Zueignung nachgewiesen.

Daß die Marken den besonderen Sachwert erst mit der Wegnahme erlangten, stellt das Vorhandensein dieser Absicht bei der Wegnahme nicht in Frage. Das Verhältnis ist insoweit nicht wesentlich anders, als bei der diebischen Wegnahme eines Wechselakzepts aus dem Gewahrsam des Akzeptanten.

Wollte man für Fälle der vorliegenden Art die Zueignungsabsicht leugnen und annehmen, es könne lediglich Betrug in Frage kommen, so würde sich daraus eine weitgehende Schutzlosigkeit des Eigentums ergeben. Versuchte oder vollendete Wegnahme solcher Marken, auch wenn diese unter den in § 243 St.G.B.'s vorausgesetzten Umständen erfolgte, müßte, soweit nicht etwa Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung vorläge, straflos bleiben. Denn im Verhältnisse zum Tatbestande des Betrugs wären dies alles nur Vorbereitungshandlungen. Bestrafung könnte erst eintreten, wenn mindestens mit der Verausgabung einer Marke begonnen worden wäre, dann aber auch nur insoweit, nicht hinsichtlich der vielleicht großen Menge gleichzeitig zum selben Zwecke weggenommener Marken. Es bedarf keiner Ausführung, daß dies mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein und den öffentlichen Interessen unvereinbar wäre.

Die Sache liegt danach ähnlich, wie bei der Wegnahme fremder

Digitized by Google

Sparkassenbücher, hinsichtlich deren das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung den Tatbestand des Diebstahls für gegeben erachtet, wenn die Wegnahme in der Absicht erfolgt, den eingezahlten Betrag ganz oder teilweise für eigene Rechnung zu erheben.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 10 S. 369, Bd. 22 S. 2, Bd. 26 S. 151 sowie das zum Abdruck bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 2. Oktober 1906 gegen A., V 349/06[1]; vgl. auch Entsch. a. a. O. Bd. 29 S. 415, Rechtspr. des R.G.'s in Strafs. Bd. 8 S. 751.

Der Umstand, daß die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Sparkassenbücher im allgemeinen auf deren Zahlbarkeit an den Inhaber beruhen wird, während dies hier nicht der Fall ist, begründet keinen rechtlichen Unterschied. Es kommt nur darauf an, daß die Sache tatsächlich — um ihrer rechtlichen Eigenschaften willen — einen über den Stoffwert hinausgehenden und als solchen ausnutzbaren Sachwert hat, möge ihr dieser auch nur unter gewissen Umständen und nur innerhalb eines engen Kreises von Personen zukommen.

Die hier vertretene Auffassung steht auch nicht in Widerspruch mit der dem Urteile in Entsch. des R.G.'s Bd. 24 S. 22 zugrunde liegenden Rechtsansicht. Denn in diesem Urteil ist als tatsächliche Annahme des ersten Gerichts angesehen worden, daß gegenüber der damaligen Sachlage die Absicht der Kellnerin lediglich auf einen vorübergehenden Gebrauch der damals ein bloßes Zählmittel bei der Abrechnung bildenden Marken gerichtet war.

Auch der Begriff des umschlossenen Raumes ist von der Strafkammer nicht verkannt. . . .

---

6. 1. Begeht sachliche Begünstigung im Sinne des § 257 St.G.B.'s, wer im Auftrage des bestohlenen Eigentümers den Dieb gegen Gewährung einer Entschädigung zur Herausgabe des gestohlenen Gutes veranlaßt, um es dem Eigentümer gegen vereinbarte Belohnung wieder auszuhändigen?

2. Was ist Absicht, dem Täter die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern?

3. Ist Gewährung von Entschädigung an den Dieb als Sicherung des gestohlenen Gutes zu betrachten?

[1] Bd. 39 S. 239. D. R.

Digitized by Google

4. Ist die öffentliche Ankündigung eines Detektivinstituts, das gestohlene Gut unter voller Diskretion zurückzukaufen, die Vornahme oder die bloße Vorbereitung einer Begünstigungshandlung?

V. Strafsenat. Urt. v. 22. Februar 1907 g. Gr. u. Gen. V 971/06.

I. Landgericht I Berlin.

Der Angeklagte Gr., Inhaber „des Detektivinstituts Gr. u. M. in Berlin", wurde auf seine Anregung von dem Kaufmann St., dem aus seinem Schaukasten Schmucksachen im Werte von 8000 ℳ gestohlen worden waren, mit der Nachforschung nach den Dieben und nach dem Verbleibe der Sachen beauftragt. Für den Fall, daß St. durch diese Bemühungen wieder in den Besitz der Sachen gelangen sollte, wurde dem Angeklagten Gr. eine „Prämie" von 500 ℳ und im Hinblick hierauf zunächst ein Kostenvorschuß zugesichert. Gr. ließ danach an den Litfaßsäulen Berlins folgende Bekanntmachung veröffentlichen:

„Die gestohlenen Juwelen aus dem Schaukasten-Einbruch . . . kauft die Detektei Gr. & M., ebenso wie im Falle des auf einer Bierreise in der Elsasserstraße ausgeraubten Herrn unter voller Diskretion zurück. Namen der Täter brauchen nicht genannt zu werden. Vertrauensleute derselben wollen sich wenden an die Detektei Gr. & M."

Außerdem beauftragte Gr. seinen „Detektiv", den Mitangeklagten D., mit Ermittelungen. Beides blieb erfolglos.

Der in der Ankündigung erwähnte zweite Diebstahlsfall betraf eine kurz zuvor erledigte Angelegenheit, auf die nur als entsprechenden Vorgang hingewiesen werden sollte. Mit Bezug hierauf ist als erwiesen angesehen, daß der Sänger Sik., dem auf der gedachten Bierreise zwei Brillantringe entwendet worden waren, den Angeklagten Gr. mit Ermittelungen nach den Ringen und außerdem nach einem ihm bei einer anderen Gelegenheit abhanden gekommenen großen Brillanten beauftragte. Es wurde vereinbart, daß Sik. sofort 150 ℳ für Kosten zahle und eine „Prämie" bis 500 ℳ gegen Aushändigung der Gegenstände entrichte. Der Angeklagte D., der von Gr. mit den Nachforschungen betraut wurde, ermittelte einen Freund des vermutlichen Diebes, namens Sey., und eröffnete ihm, daß er die Ringe

Digitized by Google

zurückkaufen wolle, ohne daß der Dieb genannt zu werden brauche und eine Entdeckung zu befürchten habe. Tags darauf begab er sich mit Sey., der den einen Ring und einen Pfandschein über den inzwischen versetzten anderen Ring mitbrachte, zu Sik. und erhielt von ihm gegen Aushändigung des Ringes und des Pfandscheins 300 ℳ ausgezahlt, von denen er 200 ℳ behielt und 100 ℳ dem Sey. gab. Der Dieb ist übrigens demnächst ermittelt und bestraft worden.

Die Strafkammer sprach beide Angeklagte von der ihnen schuldgegebenen Begünstigung in zwei Fällen frei. Die Revision der örtlichen Staatsanwaltschaft ist verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist nicht begründet.

Die Strafkammer hat den Sachverhalt hinsichtlich beider Angeklagten unter dem Gesichtspunkte der sog. sachlichen Begünstigung ... geprüft.... Ihre Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die sachliche Begünstigung ist keineswegs aus dem Grunde verneint worden, weil das Bestreben der Angeklagten dahin gegangen sei, sich die zugesagte „Prämie" zu verdienen, und weil dies die Absicht, den Dieben die Vorteile ihrer Tat zu sichern, ausschließe. Der entscheidende Grund liegt nach dem Urteilsinhalte vielmehr darin, daß es ihnen außer auf das Verdienen der Prämie nur darauf angekommen sei, die gestohlenen Wertgegenstände wieder zu erlangen, d. h. wie die voraufgegangenen Urteilsfeststellungen ergeben, dem Wunsch und Auftrage der Eigentümer entsprechend in deren Besitz zurückzubringen, daß sie aber nicht beabsichtigten, dadurch das Interesse der Diebe zu wahren. Das ist nicht rechtsirrtümlich.

Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, ist die Tatbestandsvoraussetzung des Beistandleistens, um dem Haupttäter die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, nur dann erfüllt, wenn der Wille des Beistand leistenden Täters auf diesen Erfolg als Ziel gerichtet ist, die Sicherung sich als das von ihm gewollte Ziel darstellt, die als Begünstigung in Betracht kommende Handlung mithin nach dem Willen des Täters dazu bestimmt war, dem Haupttäter die Vorteile zu sichern d. h. ihn dagegen zu schützen, daß ihm die unrechtmäßigen Vorteile — vermöge ihrer Unrechtmäßigkeit von dem Eigentümer oder der Obrigkeit — wieder entzogen werden. Demgemäß ist das bloße Bewußtsein des Täters, daß seine Handlung dem Erfolge nach

Digitized by Google

zu einer solchen Sicherung führen könne oder führe, zur Erfüllung der in Rede stehenden Tatbestandsvoraussetzung nicht ausreichend.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 23 S. 105, Bd. 26 S. 119, auch Bd. 30 S. 232 (236), Bd. 32 S. 24.

Nach den wiedergegebenen Urteilsfeststellungen war das gewollte Ziel der Angeklagten die Wiederbeschaffung der gestohlenen Wertgegenstände. Die Handlungen der Angeklagten waren damit von vornherein nicht dazu bestimmt, den Dieben die in dem gestohlenen Gute für sie liegenden Vermögensvorteile zu erhalten und eine Wiederherstellung des früheren Zustandes zum Nachteile der Eigentümer zu verhindern oder zu erschweren, bezweckten vielmehr gerade im Gegenteil, den Dieben das gestohlene Gut zu entziehen, um es den Eigentümern mit deren Wissen und Willen wieder zuzuführen. Dies wird in keiner Weise dadurch in Frage gestellt, daß sich die Angeklagten für ihre Bemühungen von den Eigentümern bezahlen lassen wollten und die in Aussicht stehende Bezahlung für sie der Beweggrund ihres Handelns gewesen sein mag, ebensowenig dadurch, daß sie ihrerseits den Dieben eine Entschädigung für die Überlassung des gestohlenen Gutes in Aussicht stellten oder stellen ließen.

Es kann hier ganz unerörtert bleiben, ob im Sinne des § 257 St.G.B.'s nur die durch die Tat unmittelbar erlangten oder erstrebten Vorteile als möglicher Gegenstand der Sicherung in Betracht kommen, so daß es, wenn der ursprüngliche Vermögensvorteil nicht mehr vorhanden, sondern durch einen anderen Vermögenswert ersetzt ist, der sog. sachlichen Begünstigung an einem geeigneten Gegenstande fehlen würde, ob also der Vorteil, der gesichert werden soll, mit dem „identisch" sein muß, der durch die Haupttat unmittelbar erlangt ist, oder ob davon etwa abgesehen werden könnte. Denn hier ist allseitig von dem Nochvorhandensein der unmittelbar durch die Haupttaten erlangten Vorteile gerade ausgegangen, und nach Lage der Sache kommen nur sie als möglicher Gegenstand der Sicherung in Frage. Die Entschädigung, die die Angeklagten für die Überlassung des gestohlenen Gutes zahlen wollten, ist nichts weiter, als die Zuführung eines anderen Vorteils, der von den Dieben bei und mit der Tat erkennbar nicht einmal erstrebt worden war und der vor tatsächlicher Zuführung in keiner Weise zu ihrem Vermögen gehörte. Es kann deshalb keine Rede davon sein, daß die in Aussicht gestellte Entschädigung

Digitized by Google

selbst sich etwa als Gegenstand der Sicherung darstellen könnte; sie ist, für sich betrachtet, freiwillige Zuwendung eines Vermögensvorteils, nicht Sicherung eines auf seiten der Diebe bereits vorhandenen Vorteils. Für den Tatbestand des § 257 St.G.B.'s ist sie hier nur in ihrer Beziehung auf das Diebstahlsgut von Belang, insofern als sich fragen konnte, ob ihre Gewährung hinsichtlich des gestohlenen Gutes selbst eine Sicherung der Vorteile aus den Diebstählen darstellt. Das ist indes dem Urteilsinhalte gegenüber nicht der Fall. Ein Sichern im Sinne des § 257 a. a. O. braucht zwar nicht notwendig darin zu bestehen, daß die Diebe im Besitze des Gestohlenen erhalten werden, kann vielmehr auch in der Weise erfolgen, daß ihnen die Ausnutzung und Verwertung der in dem gestohlenen Gute liegenden Vermögensvorteile ermöglicht und erleichtert wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 26 S. 119 (120), Bd. 39 S. 236. Deshalb kann namentlich auch in der entgeltlichen Abnahme des Gestohlenen eine Sicherung der Vorteile des Diebstahls gefunden werden. Allein das trifft nach dem Ausgeführten dann nicht zu, wenn wie hier das Ziel verfolgt wird, die Diebe hinsichtlich des gestohlenen Gutes nicht gegen die Eigentümer oder die Obrigkeit in Schutz zu nehmen, ihnen vielmehr das Gestohlene zu entziehen und es den Eigentümern wieder zu verschaffen. In einem solchen Falle steht rechtlich nichts entgegen, die den Dieben in Aussicht gestellte Entschädigung lediglich als ein Geldopfer zu betrachten, das nach der Auffassung der Täter unter dem gegebenen Verhältnisse notwendig war, um ihren ihr ganzes Vorgehen beherrschenden Zweck zu verwirklichen, den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen. Dies begegnet um so weniger einem Rechtsbedenken, wenn, wie sich für den vorliegenden Fall ohne weiteres aus dem Urteil ergibt, der Rückerwerb keineswegs gegen eine vollwertige Gegenleistung erfolgen soll, sondern nur gegen Gewährung einer Entschädigung, die wegen ihrer verhältnismäßigen Geringwertigkeit als Gegenwert nicht in Betracht kommt. Damit kann der in § 257 St.G.B.'s vorausgesetzte Sicherungszweck sehr wohl entfallen.

Die Strafkammer hat daher rechtlich nicht geirrt, wenn sie annahm, daß die Absicht der Angeklagten keinesfalls darauf gerichtet war, den Dieben die Vorteile ihrer Diebstähle zu sichern, mögen sie sich auch bewußt gewesen sein, daß den Dieben mit der Entschädigung

Digitized by Google

ein Vorteil aus ihren Diebstählen erwuchs, daß ihre — der Angeklagten — Handlungsweise also, wie ihnen bewußt, insoweit dem Erfolge nach auch das Interesse der Diebe förderte.

Wollte man ein Verfahren, wie es nach dem Urteilsinhalte hier beobachtet worden ist, schlechthin unter die Strafe der Begünstigung stellen, so könnte dies zu schwerer Schädigung und Gefährdung berechtigter Eigentumsinteressen führen. Denn es müßte alsdann der durch Diebstahl geschädigte Eigentümer Bedenken tragen, selbst oder durch Mittelspersonen an sich geeignete, unter Umständen vielleicht allein Erfolg versprechende Schritte zur Wiedererlangung des Gestohlenen zu unternehmen. Das würde mit der erkennbaren Absicht des Gesetzes in Widerstreit stehen, das, soweit § 257 Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen betrifft, dem Vermögen des einzelnen, abgesehen von dem im bürgerlichen Rechte begründeten Schutz, in öffentlichem Interesse noch einen weiteren Schutz gewähren wollte. Andererseits läßt sich allerdings nicht verkennen, daß öffentliche Ankündigungen von der Art, wie sie bei dem ersterörterten Begünstigungsfalle in Betracht kamen, namentlich dann zu Bedenken Anlaß geben können, wenn sie Betätigung einer geschäftlichen Übung sind. Denn sie können möglicherweise tatsächlich als Anreiz zur Begehung von Diebstählen wirken. Allein mit Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts kann ihnen nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung nicht begegnet werden.

Übrigens würde die hier in Rede stehende öffentliche Bekanntmachung auch schon für sich betrachtet nicht die Vornahme einer Sicherungshandlung darstellen. Zwar ist es für deren Begriff nicht wesentlich, daß sie auch tatsächlich zu dem beabsichtigten Erfolge führt. Allein die Handlung muß immerhin als Sicherungshandlung wirklich vorgenommen sein. Es genügt nicht, daß sie als solche lediglich beabsichtigt oder in Aussicht gestellt wird. Ein weiteres ist hier aber nicht geschehen. Die öffentliche Ankündigung hat danach nur die Bedeutung der bloßen Vorbereitung einer Begünstigungshandlung, erfüllt mithin auch schon aus diesem Grunde nicht den Tatbestand des § 257 St.G.B.'s.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 16 S. 157....

Die Revision der Staatsanwaltschaft war daher in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts zu verwerfen.

Digitized by Google

7. 1. Ist eine in Mittäterschaft mit einem im Sinne von § 51 St.G.B.'s Willensunfreien begangene strafbare Handlung denkbar?

2. Betrug bei Erfüllung des Vertrages, wenn es sich bei dessen Eingehung um eine bedingte Forderung handelte.

3. Setzt der Tatbestand des Betruges grundsätzlich und unter allen Umständen einen Eingriff in das „rechtlich geschützte" Vermögen voraus? Was ist unter „rechtlich geschütztem" Vermögen zu verstehen?

4. Sind Leistungen auf Grund nicht klag-, wohl aber erfüllbarer Forderungen (z. B. aus Spielverträgen) als im Rechtssinne unmögliche Leistungen aufzufassen? Können Forderungen aus Spielverträgen, selbst wenn sie im Rechtswege nicht durchführbar sind, dennoch einen Vermögenswert haben?

5. Wann kann ein Preiskegeln als ein reines Geschicklichkeitsspiel, d. h. als ein solches angesehen werden, bei dem die Entscheidung nicht durch den Zufall, sondern vorwiegend durch Geschicklichkeit der Spieler herbeigeführt wird?

6. Umfaßt das Wort „Spiel" in § 762 B.G.B.'s nicht bloß die Glücks-, sondern auch die (reinen) Geschicklichkeitsspiele, so daß auch durch diese eine Verbindlichkeit nicht begründet wird?

7. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Verurteilung wegen Vergehens gegen § 267 St.G.B.'s, die wegen einer „in Mittäterschaft" mit einem Willensunfreien vorgenommenen Handlung ausgesprochen wurde, unter dem Gesichtspunkte eines in Alleintäterschaft begangenen Vergehens gegen § 270 St.G.B.'s aufrecht erhalten werden?

St.G.B. §§ 263. 267. 270. 47. 51.
B.G.B. §§ 104 Nr. 2. 105. 762.

V. Strafsenat. Urt. v. 7. Dezember 1906 g. G. V 473/06.

I. Landgericht Münster.

Gründe:

I.

1. Der Angeklagte M. hatte im Juni 1904 zu St. bei dem dortigen Gastwirte, dem Angeklagten G., ein Preiskegeln veranstaltet, an dem sich jeder beteiligen konnte, und das vorher durch Aushängen von Plakaten bekannt gemacht worden war. Danach sollte das Preis-

Digitized by Google

kegeln fünf Tage dauern und es sollten — abgesehen von Tagespreisen — am Schlusse Geldpreise von je 100, 40, 25, 10 und 5 ℳ zur Verteilung kommen; jeder Teilnehmer sollte gegen einen Einsatz von 40 ₰ je einen, zusammen also fünf Würfe, auf je eine der in den Plakaten zur Anschauung gebrachten fünf Kegelstellungen tun; jeder durfte seinen Einsatz und damit die fünf Würfe beliebig oft wiederholen. Bei der Preisverteilung nach Beendigung des Kegelns sollte derjenige den ersten Preis erhalten, der mit fünf Würfen zusammen die höchste Anzahl von Kegeln umgeworfen hätte; Personen, welche die gleiche Anzahl Holz erzielten, sollten den betreffenden Preis zu gleichen Teilen unter sich verteilen.

An dem Preiskegeln beteiligten sich viele Personen, durchweg kundige und geschickte Kegler. Von allen warfen der Zeuge O. und der Angeklagte G. mit je 26 Holz in fünf Würfen die höchste Zahl. O. wollte daher die ihm danach zukommende Hälfte des ersten Preises mit 50 ℳ von M. einziehen; er erhielt aber nur die Hälfte des zweiten und des dritten Preises (— es scheint mithin sowohl von O., als von G. auch der zweitbeste Wurf getan worden zu sein —) mit zusammen 32,50 ℳ von M. ausgezahlt, und G. erklärte ihm, während der Mittagspause sei ein Metzger, Kaspar Meyer, aus Münster dagewesen, habe mitgekegelt, 28 Holz geworfen, damit den ersten Preis gewonnen, ihn ausgezahlt erhalten und sich dann wieder entfernt. Diese Angaben wurden dem O. von M. bestätigt. O. hielt sie anfänglich für richtig, wurde aber später mißtrauisch und erstattete bei dem Amtmann zu No. gegen M. wegen Betrugs Anzeige.

Als G. nun von dem Amtmann als Zeuge vernommen wurde, hielt er seine dem O. gemachten Mitteilungen aufrecht und fügte hinzu, er besitze eine von dem Kaspar Meyer über den Empfang der 100 ℳ ausgestellte Quittung, die er vorlegen werde. Kurz darauf hat G. denn auch ein Schriftstück mit dem Datum „No. 7./8. 1904“ an das Amt daselbst gelangen lassen, inhalts dessen ein K. Meyer „zur Zeit als Kopfschlächter in Münster, jetzt auf Wanderschaft“ dem G. „nebst“ dem M. bescheinigt, daß er den ersten Preis, 100 ℳ, erhalten habe. Diese Urkunde war so zustande gekommen, daß M. nach der ersten Abhörung des G. mit einem diesem angeblich unbekannten Manne in G.'s Wohnung kam, dem G. sagte, der Mann werde die Quittung des Kaspar Meyer schreiben, um deren Her-

Digitized by Google

stellung ihn G. „wohl vorher nochmals ersucht hatte", und dann dem Manne die Quittung einschließlich der Unterschrift diktierte, worauf er sie selbst noch mit „P. M., Gelsenkirchen" vollzog.

2. Vorstehende Feststellungen sind in dem angefochtenen Urteil getroffen. Auf Grund der Vorerörterungen waren M. und G. angeklagt worden

„durch zwei selbständige Handlungen

1. zu No. im Juni 1904 in der Absicht, sich bzw. dem M. allein einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen der bei dem daselbst veranstalteten Preiskegeln als Gewinner hervorgegangenen Teilnehmer, insbesondere des O., dadurch um den ihnen zukommenden Preis beschädigt zu haben, daß sie in ihnen durch Vorspiegelung der falschen Tatsache, ein Kaspar Meyer habe mit 28 Holz sich den ersten Preis erkegelt, einen Irrtum erregten,
2. zu No. am 7. August 1904 in rechtswidriger Absicht von einer Quittung, einer Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten von Erheblichkeit ist, wissend, daß sie falsch war, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht zu haben, und zwar in der ferneren Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. . . .

Vergehen gegen §§ 263. 267. 268. 270. 49 St.G.B.'s.

Der Eröffnungsbeschluß hatte sich dem unter Anziehung noch des § 74 St.G.B.'s wörtlich angeschlossen.

Auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung ist indessen M., weil er zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten Straftaten möglicherweise in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit sich befunden habe, durch die seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen sei, freigesprochen, G. dagegen wegen eines in Gemeinschaft mit M. zum Nachteile des O. begangenen Betruges (Vergehen gegen §§ 263. 47 St.G.B.'s) mit einer Geldstrafe von 600 ℳ und wegen Urkundenfälschung mit 14 Tagen Gefängnis bestraft worden, in letzterer Richtung unter der Feststellung, daß die Angeklagten M. und G., gemeinschaftlich handelnd, zu No. im Jahre 1904 in rechtswidriger Absicht eine Quittung, eine

Digitized by Google

Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, fälschlich angefertigt und von ihr zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht haben (§§ 267. 47 St.G.B.'s).

In der Hauptverhandlung ist ein Hinweis gemäß § 264 Abs. 1 St.P.O. ausweislich des Protokolles nicht erfolgt.

Die Revision des Angeklagten G., die Aufhebung des gegen ihn gerichteten Urteils und seine Freisprechung herbeiführen soll, rügt Verletzung von Vorschriften materiell-rechtlichen Inhalts, insbesondere der §§ 263. 267 St.G.B.'s, betont, daß § 267 nicht habe angewendet werden dürfen, daß vielmehr höchstens, wie in der Anklage und im Eröffnungsbeschluß angenommen worden, § 270 St.G.B.'s einschlage, und macht weiter geltend, daß M., da er geisteskrank gewesen, gültige Verträge nicht habe abschließen können, sowie daß jedenfalls, da O. seine Forderung an M. doch noch jetzt verfolgen könne, und nicht feststehe, daß sie gegenwärtig uneinbringlich sei, ein vollendeter Betrug nicht ausreichend festgestellt sei.

II.

Soweit das Rechtsmittel sich gegen die Verurteilung des G. wegen Betruges richtet, war ihm der Erfolg nicht zu versagen, da insoweit die angefochtene Entscheidung allerdings eine Reihe von Rechtsirrtümern erkennen läßt.

1. Der Vorderrichter hat den Angeklagten M. auf Grund von § 51 St.G.B.'s freigesprochen, aber nicht etwa festgestellt, daß M. zur Zeit der Begehung der Tat sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geisteskräfte befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, sondern sich mit der Annahme begnügt, daß M. sich möglicherweise in einem derartigen Zustande befunden habe. Das war zur Freisprechung des M. zwar ausreichend,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 21 S. 131,

nicht aber ist dabei vom ersten Richter erwogen worden, daß jene Annahme und die darauf gestützte Freisprechung des M. auch auf die Beurteilung der Tat des G. von Einfluß sein mußten. G. soll in Mittäterschaft mit M. gehandelt haben; das setzt zunächst voraus, daß auch M. die Tat begangen hat. Davon kann aber bei einem durch Geisteskrankheit der freien Willensbestimmung Beraubten nicht die Rede sein; denn ein solcher kann weder eine strafbare, noch überhaupt eine Handlung im Sinne des Strafrechts begehen; die

Digitized by Google

Worte des § 51 „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden", sind, wie das Reichsgericht schon ausgesprochen hat,

vgl. Entsch. w. o. Bd. 11 S. 56 flg., Bd. 21 S. 14,

nicht dahin auszulegen, daß zwar eine Handlung im Rechtssinne, aber nicht eine strafbare Handlung vorhanden sei, sondern sie haben an dieser Stelle des Gesetzbuches die Bedeutung, daß nach der Auffassung des Strafrechts keine Handlung vorhanden ist.

Infolgedessen hat das Reichsgericht wiederholt anerkannt, daß eine strafbare Beihilfe zu der strafrechtlich nicht vorhandenen Tat eines nach § 51 St.G.B.'s Unzurechnungsfähigen nicht denkbar sei, weil das Tun des letzteren für das Strafrecht auf derselben Linie steht, wie das Tun irgend eines anderen vernunftlosen Geschöpfes, eine rechtlich strafbare Beihilfe aber nur zu einer rechtlich ebenfalls erheblichen Handlung möglich ist, daß sie dagegen, wo eine solche fehlt, wegen ihrer unselbständigen, akzessorischen Natur als Beihilfe auch dann nicht geahndet werden kann, wenn dem das Tun des Geisteskranken Unterstützenden dessen Zustand bekannt war.

Vgl. die angezogenen Entsch. Bd. 11 S. 56, Bd. 21 S. 14.

Denn der rechtliche Grund der Straflosigkeit der Unterstützungshandlung in ihrer Eigenschaft als Beihilfe wird durch den objektiven Mangel einer Haupttat gegeben. Wohl aber ist es möglich, daß der Unterstützende, der den Zustand des Geisteskranken kannte, ihn zwar als sein Werkzeug benutzen will, nicht aber mit dem Vorsatze handelt, das Delikt eines anderen zu unterstützen; dann wäre er aber nicht mit dem Dolus eines Gehilfen, sondern vielmehr mit dem eines Urhebers tätig gewesen. Wenn er dagegen den Zustand des Geisteskranken nicht kennt, so ist es möglich, daß auch von Urheberschaft bei ihm nicht gesprochen werden darf, weil er weder die Haupttat selbst ausführt, noch mit dem Vorsatze handelt, sie als seine Tat zu begehen, sondern nur die Tat des anderen befördern will.

Es besteht kein Bedenken, die gleichen Grundsätze auch dann anzuwenden, wenn die Anstiftung zu der „Tat" eines Unzurechnungsfähigen in Frage steht. Bei der (abgesehen von dem Falle des § 49a St.G.B.'s) ebenfalls unselbständigen, akzessorischen Natur der Anstiftung kann auch diese ohne das Vorhandensein einer rechtlich wirksamen Haupttat nach § 48 St.G.B.'s nicht bestraft werden. Zu einem ähnlichen Ergebnisse muß man nicht minder bei der

Digitized by Google

Mittäterschaft (§ 47 St.G.B.'s) kommen; sie fällt mit der Beihilfe (§ 49 St.G.B.'s) und der Anstiftung (§ 48), wie schon aus der Überschrift des dritten Abschnittes zu entnehmen ist, unter den allgemeineren Begriff der „Teilnahme" an strafbaren Handlungen. Die Voraussetzung für die Annahme einer Mittäterschaft, daß der Vorsatz des einen Mittäters auch darauf gerichtet sein muß, mit seinem Tun zugleich die Straftat des anderen Mittäters zur Vollendung zu bringen, ist, wenn bei dem letzteren dessen Tat als für das Strafrecht nicht vorhanden angesehen werden muß, ausgeschlossen. Eine in Mittäterschaft mit einem Geisteskranken begangene strafbare Handlung gibt es daher nicht (daß für die Fälle des § 55 St.G.B.'s nicht das gleiche gilt, hat das Reichsgericht des öfteren ausgeführt, vgl. die oben angezogenen Entsch. Bd. 11 S. 56 und Bd. 19 S. 192).

Bereits aus diesem Grunde konnte die Verurteilung des Angeklagten G. wegen in Mittäterschaft verübten Betruges nicht aufrecht erhalten werden; insoweit reichen die tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters auch nicht dazu aus, einen von G. in Alleintäterschaft verübten Betrug zu begründen.

2. Bei dieser Verurteilung kann es ferner deshalb nicht belassen werden, weil infolge der Freisprechung des M. wegen „möglicherweise" vorhandener Unzurechnungsfähigkeit nicht mehr für erwiesen gelten kann, es sei M. beim Abschluß der Spielverträge geschäftsfähig — § 104 Nr. 2 B.G.B.'s — gewesen, und daß somit schon darum die für den Bestand des Urteils wesentliche Annahme, die mit M. geschlossenen Verträge seien gültig gewesen, zu beanstanden ist. Denn befand sich M., was nach den Ausführungen des ersten Richters möglich ist, zu der kritischen Zeit in der Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Geistesstörung, so waren seine Willenserklärungen und damit auch die von ihm eingegangenen Verträge nichtig (§ 105 B.G.B.'s). Es entstand aus ihnen für die anderen Vertragschließenden keinerlei Anspruch gegen M., namentlich nicht die Forderung des O. auf den ersten Gewinn, ja es hätte sogar das von M. etwa Geleistete jederzeit wieder zurückgefordert werden können. Das Recht, an dessen Verfolgung O. durch den gegen ihn verübten Betrug verhindert sein soll, hätte dann von vornherein überhaupt nicht bestanden.

3. Damit sind die gegen die Verurteilung des G. aus § 263

Digitized by Google

St.G.B.'s zu erhebenden Bedenken noch nicht erschöpft. Das Landgericht hat den von ihm für erwiesen angesehenen Betrug so konstruiert:

„Mit Rücksicht auf den in O. erregten Irrtum verweigerten die Angeklagten bewußt rechtswidrig demselben die Auszahlung des ihm vereinbarungsgemäß nach den Regeln des Preiskegelns zustehenden halben ersten Preises im Betrage von 50 ℳ und hielten ihn davon ab, diesen Anspruch gegen M., der damals aus den Einsätzen der Kegler reichliche Geldmittel zur Hand hatte und die Mittel zur Auszahlung des dem O. zustehenden Preises besaß, rechtzeitig, eventuell im Wege der Klage oder einstweiligen Verfügung, geltend zu machen. Durch diese Verweigerung der Auszahlung der 50 ℳ, bzw. durch diese Verhinderung des ihm in dieser Höhe zustehenden Anspruchs, wirkten die Angeklagten objektiv nachteilig auf O.'s Vermögen ein, da sie ihm den Preis vorenthielten und ihn an einer Verbesserung seiner Vermögenslage um den Betrag von 50 ℳ bewußt rechtswidrig hinderten."

Das Landgericht nimmt danach, obwohl einige spätere Wendungen des Urteils nach dieser Richtung wieder Zweifel erwecken könnten, dem ganzen Zusammenhange der Gründe nach nicht an, daß die Angeklagten von Anfang an die Absicht gehabt haben, den ersten Preis nicht auszuzahlen, und es erblickt den Betrug auch nicht etwa darin, daß die Teilnehmer durch die niemals vorhanden gewesene, aber vorgespiegelte Absicht der Angeklagten, die Preise auszuzahlen, zur Beteiligung am Kegeln und zur Zahlung der Einsätze, d. h. zur Eingehung der Spielverträge, veranlaßt worden seien. Der Vorderrichter erachtet vielmehr erkennbar nur einen Betrug bei Erfüllung des Vertrages in dem bei der Entscheidung der Vereinigten Strafsenate, Entsch. Bd. 16 S. 1 flg. auf S. 10 flg. erörterten Sinne für gegeben, bei dem es auf den Wert des vom Getäuschten vor der Täuschung erworbenen Vertragsrechts gegenüber dem Werte derjenigen Leistung ankommt, welche der Täuschende gibt und der Getäuschte infolge des in ihm errregten Irrtums als Vertragserfüllung annimmt, so daß der Getäuschte geschädigt sein kann, ungeachtet seine eigene Leistung durch den Wert der tatsächlich erfolgten, nicht vertragsmäßigen Gegenleistung gedeckt ist. Das trifft aber auch im vorliegenden Falle zu, wennschon es sich für den einzelnen Kegler

Digitized by Google

bei Eingehung des Vertrages nur um eine bedingte Forderung handelte, deren Entstehung ungewiß war: sie entstand nämlich erst dann, wenn er die nach den Spielregeln für die Erlangung eines Preises nötige Anzahl Kegel warf. Sobald das aber geschehen war, hatte er die Bedingung erfüllt und nunmehr einen Anspruch (— ob einen im Rechtswege verfolgbaren, wird später zu untersuchen sein —) auf den ihm nach dem Spielplan zukommenden Preis.

Bis hierher kann man mithin der Konstruktion des Vorderrichters beipflichten. Irrig ist dagegen schon seine Berechnung des dem O. zugefügten Vermögensschadens, den er mit der vollen Hälfte des ersten Preises d. h. mit 50 ℳ ansetzt. Er übersieht, daß — wie aus dem sonstigen Inhalte des Urteils hervorgeht — O. zusammen mit dem Angeklagten G. den ersten und den zweiten Preis gewonnen, jeder von ihnen demnach 70 ℳ zu fordern hatte, daß dem O. dagegen tatsächlich statt dessen die Hälfte des zweiten und des dritten Preises mit 32,50 ℳ ausgezahlt worden ist; O. ist somit nur um den Unterschied zwischen 70 ℳ und 32,50 ℳ d. h. um 37,50 ℳ geschädigt.

Dabei wird aber unterstellt und ist auch vom ersten Richter unterstellt worden, daß der Anspruch des O. auf Auszahlung der 70 ℳ zur Zeit der Täuschung wirklich auch seinen vollen Wert hatte. Das Landgericht bejaht dies unter Hinweis auf das reichsgerichtliche Urteil vom 20. März 1903, Entsch. w. o. Bd. 36 S. 205, aber nur deshalb, weil der Anspruch als einem reinen Geschicklichkeitsspiele entstammend nicht unter § 762 B.G.B.'s falle und daher klagbar, andererseits aber M. damals wohl zahlungsfähig, jedoch nicht zahlungswillig gewesen sei.

Demzufolge scheint das Landgericht davon auszugehen, daß die Forderung des O., wenn sie nicht klagbar gewesen sein sollte, keinen Vermögenswert dargestellt haben würde. Das würde aber in dieser Allgemeinheit unrichtig und auch mit jenem reichsgerichtlichen Urteile nicht vereinbar sein.

Wohl ist in einer Reihe von Entscheidungen des Reichsgerichts, vgl. Bd. 19 S. 186, Bd. 21 S. 161, Bd. 24 S. 408, Bd. 27 S. 300, Bd. 28 S. 386, Bd. 36 S. 343,

ausgesprochen worden, daß grundsätzlich der Tatbestand des Betruges einen Eingriff in das rechtlich geschützte Vermögen des anderen

Digitized by Google

voraussetze und deshalb insbesondere da versage, wo der Getäuschte zu der tatsächlich sein Vermögen mindernden Aufwendung durch die Vorspiegelung einer Gegenleistung bestimmt wurde, die eine unsittliche oder unerlaubte Handlung ausmachen würde, und daß derjenige, welcher sich eine im Recht nicht geschützte Gegenleistung versprechen lasse, als ein solcher behandelt werden müsse, der sein Vermögen in dem Bewußtsein mindert, daß eine Gegenleistung im Rechtssinne unmöglich war, also ohne jede Rücksicht auf Gegenleistung. Diese, die Möglichkeit der Annahme eines Betruges in solchen Fällen leugnende, Auffassung ist in der Literatur nicht ohne Anfechtung geblieben, und vom Reichsgericht selbst später insofern eingeschränkt worden, als die Möglichkeit wenigstens eines versuchten Betruges für derartige Sachlagen zugegeben wurde.

Vgl. Entsch. w. o. Bd. 38 S. 423 mit Goltdammer's Archiv Bd. 46 S. 330.

Für den hier in Betracht kommenden Tatbestand sind aber jene Entscheidungen des Reichsgerichts ohnehin nicht von maßgebender Bedeutung; sie beziehen sich, wie der Wortlaut gerade des in Bd. 36 S. 343 abgedruckten Urteils erkennen läßt, auf solche Gegenleistungen, die, weil ihnen ein Verbot des Rechtes oder der Sittlichkeit entgegensteht, im Rechtssinne unmöglich sind. Das trifft aber bei Forderungen aus erlaubten Spielverträgen keineswegs zu; sie sind freilich — wie noch darzulegen sein wird — nicht klag-, wohl aber erfüllbar, und eine Rückforderung des freiwillig Geleisteten findet bei ihnen nicht statt; es handelt sich also hier bei ihnen schlechterdings nicht um Leistungen, die im Rechtssinne unmöglich sind. Auch das ist übrigens vom Reichsgericht bereits mehrmals zum Ausdrucke gebracht worden.

Vgl. die angeführten Entsch. Bd. 36 S. 205 (wodurch die Entsch. desselben Senats Bd. 28 S. 401 überholt ist), ferner Goltdammer's Archiv Bd. 46 S. 216 und das (nicht abgedruckte) Urteil des III. Senats Rep. 1385/99.

Derartige Forderungen aus Spielverträgen können mithin, selbst wenn sie im Rechtswege nicht durchführbar sein sollten, dennoch einen Vermögenswert haben; das trifft nicht nur dann zu, wenn der Schuldner zahlungswillig, sondern unter Umständen selbst dann, wenn er dies, wie hier das Landgericht in bezug auf beide An-

Digitized by Google

geklagte feststellt, nicht war. Denn es läßt sich nicht so ohne weiteres von der Hand weisen, daß der Anspruch des O. gegen M. — inwiefern ein solcher des O. gegen G. entstanden sein sollte, ist nirgends ersichtlich — doch, z. B. dann einen gewissen Wert hatte, wenn sich jemand fand, der in der Hoffnung darauf, M. werde mit Rücksicht auf seinen Ruf und auf den Ertrag ähnlicher, künftig von ihm zu veranstaltender Preiskegeln schließlich doch noch zur Zahlung sich bequemen, dem O. die Forderung gegen M. abkaufte.

Würde etwas derartiges in der künftigen Hauptverhandlung vor dem Landgericht erwiesen werden, so erscheint es keineswegs als ausgeschlossen, daß ein vollendeter, nach Befinden wenigstens ein versuchter Betrug gegen G. festgestellt wird, letzteres nämlich dann, wenn dargetan werden könnte, daß G. der Forderung des O. an M. — möge sie nun objektiv einen Vermögenswert gehabt haben oder nicht — doch subjektiv einen solchen beigemessen hätte. Aus welchem Grunde der Forderung objektiv der Vermögenswert abgesprochen werden müßte, sei es bereits deshalb, weil sie nicht klagbar, sei es weil sie überhaupt in keiner Weise realisierbar war, würde dabei für die Annahme eines versuchten Betruges ohne Bedeutung sein. Erforderlich wäre dafür nur, daß sich in der Vorstellung des G. das als die Vermögensbeschädigung in Betracht kommende Aufhören des etwaigen Wertes der Spielforderung als eine ursächliche Folge der falschen Vorspiegelungen und der darauf beruhenden Irrtumserregung darstellte. In allen diesen — in erster Linie tatsächlicher Feststellung bedürfenden — Punkten fehlt es jedoch bisher an den nötigen Unterlagen völlig.

4. Eine weitere, nur unter der gleichen Voraussetzung in Betracht kommende wesentliche Stütze wird dem angefochtenen Urteile aber dadurch entzogen, daß sich seine Annahme, das von M. veranstaltete Preiskegeln sei ein reines Geschicklichkeitsspiel, deshalb dem § 762 B.G.B.'s nicht unterworfen und daher klagbar gewesen, gleichfalls als rechtsirrtümlich erweist.

Zwar sind die Darlegungen des Vorderrichters, daß es sich bei dem in Rede stehenden Preiskegeln um ein sog. reines Geschicklichkeitsspiel gehandelt habe, nicht zu bemängeln. Er folgert dies daraus, daß nach den im Plane vorgeschriebenen, zum Teil große Schwierigkeiten bietenden Kegelstellungen, auf die zu werfen war,

Digitized by Google

nur geübte Spieler eine Aussicht auf Erfolg gehabt, daß sich tatsächlich deshalb auch nur kundige und gewandte Kegler beteiligt hätten, unerfahrene und ungeschickte aber mit Rücksicht auf die harten Bedingungen und die Höhe des Einsatzes ferngeblieben seien. Er geht davon aus, daß bei einem Preiskegeln auf meist so schwierige Stellungen die Möglichkeit, daß der Erfolg dabei überwiegend vom Zufalle abhänge, ganz ausgeschaltet sei, daß vielmehr bei einem derartigen Kegeln der Einfluß auf den Erfolg, den dem Spieler seine Geschicklichkeit gewähre, als sehr erheblich bezeichnet werden müsse, und daß daran auch durch die Tatsache nichts geändert werde, daß nach dem Spielplane ein jeder Teilnehmer gegen jedesmalige Neuerlegung des Einsatzes die Reihe von fünf Würfen beliebig oft habe wiederholen dürfen.

Alles das steht, soweit es auf rechtlichem Gebiete liegt, mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklange.

Vgl. die Entsch. des R.G.'s Bd. 25 S. 192, in Goltdammer's Archiv Bd. 50 S. 281 und das (nicht veröffentlichte) Urteil des III. Strafsenats Rep. 1058/97.

Es ist jedoch hierbei nicht außer acht zu lassen, daß die in diesen Entscheidungen ausgesprochenen Grundsätze zunächst nur innerhalb der Grenzen des Strafrechts Anspruch auf Geltung erheben können und wollen. Sie befassen sich mit der Frage, ob die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über Glücksspiele, d. h. Spiele, bei denen die Entscheidung über Gewinn oder Verlust allein oder doch vorwiegend vom Zufalle abhängt, bei solchen Spielen ausgeschlossen ist, deren Ausgang vorwiegend durch die Geschicklichkeit der Spieler herbeigeführt wird, und bejahen das mit Recht.

Damit ist aber noch keineswegs gesagt, daß solche reine Geschicklichkeitsspiele, weil sie nicht zu den strafrechtlich verbotenen gehören, bereits darum, wie der Vorderrichter annimmt, eine zivilrechtlich klagbare Forderung erzeugen. Es ist dies vielmehr vom Standpunkte des gegenwärtig geltenden bürgerlichen Rechts aus zu verneinen.

5. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in § 762:

„Durch Spiel und Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Spiels oder der Wette Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat."

Digitized by Google

Auf diese Vorschrift allein hat sich auch das Landgericht berufen, und es ist ihm zuzugeben, daß nur sie in Betracht zu ziehen war. Es liegt offensichtlich weder ein Lotterie- noch ein Ausspiel-Vertrag vor, die übrigens ja beide Unterarten des Spielvertrages sind; ein Lotterievertrag nicht, weil keine Verlosung in Frage steht, ein Ausspielvertrag nicht, weil um Geld und nicht um andere bewegliche oder unbewegliche Sachen gespielt worden ist. Selbst wenn man aber in dem Preiskegeln einen dieser unter § 763 B.G.B.'s fallenden Verträge erblicken wollte, so würde aus ihnen hier dennoch um deswillen keine Verbindlichkeit hergeleitet werden können, weil — wie anzunehmen ist — es an der erforderlichen staatlichen Genehmigung gefehlt hat.

Vgl. den Königlich preußischen Erlaß vom 2. November 1868 (G.S. S. 991), und die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. November 1868 Ziff. 2 (abgedruckt bei Grotefend, Erlasse Bd. 1 S. 398).

Ebensowenig läßt sich das hier zu beurteilende Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter des Spieles nud den Teilnehmern daran etwa unter den Begriff der Auslobung (§ 657 B.G.B.'s) bringen, schon darum nicht, weil hier die zur Beteiligung am Spiele zuzulassenden Teilnehmer zuvor dem Veranstalter einen Einsatz zu entrichten hatten, sonach ein zweiseitiger Vertrag vorliegt, während die Auslobung ein einseitiges d. h. ein im Wege einer einseitigen Erklärung ein vollgültiges Rechtsverhältnis begründendes Rechtsgeschäft ist.

Wenn mithin lediglich die oben wörtlich wiedergegebene Vorschrift des § 762 B.G.B.'s als entscheidend hier in Frage kommt, so wird dessen Auslegung in erster Linie davon abhängen, was darin von dem Gesetzgeber unter dem Ausdruck „Spiel" verstanden worden ist. Die Antwort hierauf muß, da weder im Gesetze selbst, noch in den Vorarbeiten dazu eine Definition des Begriffes „Spiel" gegeben worden ist, im Wege der Auslegung gefunden werden.

a) Geht man zuvörderst auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch zurück, so bezeichnet dieser als „Spiel" im allgemeinsten Sinne eine Tätigkeit, die man nicht um eines Ergebnisses oder eines praktischen Zweckes willen, sondern zum Zeitvertreib, zur Unterhaltung, zum Vergnügen übt, oder es wird auch so ausgedrückt, daß das

Digitized by Google

Spiel eine Tätigkeit sei, die weder ethische noch wirtschaftliche Zwecke verfolge. In diesen äußersten Rahmen des Begriffes reihen sich ein z. B. alle Kinderspiele und die bloßen Unterhaltungsspiele. Für das Recht gewinnen diese und andere Spiele erst dann Bedeutung wenn um Vermögenswerte, insbesondere um Geld, gespielt wird. Hier beginnt der auch dem Volksmunde gebräuchliche Begriff des Gewinn-, des Geldspiels, bei dem der Reiz des Gewinnes die Freude an der Spieltätigkeit erhöht und schließlich überwiegt. Bei den Spielen, die körperlicher oder geistiger Übung gewidmet sind, und bei denen die Entscheidung vorwiegend auf der größeren Tüchtigkeit oder Übung des Spielers beruht, den Geschicklichkeitsspielen, tritt jener Charakter, selbst wenn dabei Gewinne zu erzielen sind, doch mehr zurück, wogegen im Volke bei Gewinnspielen, wo die Entscheidung ganz oder zum größten Teile vom Zufalle abhängig ist, von Glücksspielen geredet wird. Man wird mithin die Glücksspiele ebenso wie die Geschicklichkeitsspiele, wenn es sich bei ihnen um Vermögenswerte handelt, beide als Unterarten der Gewinn- oder Geldspiele und damit überhaupt als nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch von dem Begriffe „Spiel" mit umfaßt ansehen müssen; es wird kaum einem Laien in den Sinn kommen, ein Preiskegeln der von dem Angeklagten M. veranstalteten Art anders, denn als ein Spiel, zu bezeichnen.

b) Dieser Auffassung des Volkes und dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht nun vollständig die Entwickelung der rechtlichen Behandlung der Gewinn- und Geldspiele, wie sie sich in Deutschland bis zur Gegenwart vollzogen hat.

(— Dies wird hinsichtlich des älteren deutschen Rechts mit dem Bemerken näher ausgeführt, daß es für das älteste deutsche Recht bis zum 13. Jahrhundert an Rechtsquellen über das Spiel vollständig fehlt. —)

Nach der im ganzen überwiegenden Anschauung blieb die Klagbarkeit von Forderungen aus Spiel nicht nur — Sachsenspiegel I 6 § 2 — gegen den Erben des Verlierers, sondern auch gegen diesen selbst ausgeschlossen (vgl. z. B. das Magdeburger Stadtrecht von 1261 Art. 51, Sächs. Weichbild Art. 100 § 2), ebensowenig aber war eine Zurückforderung des durch den Verlierer freiwillig Geleisteten zulässig. Alle diese Bestimmungen scheinen

Digitized by Google

sich jedoch nur auf das Würfel-Doppelspiel zu beziehen; es steht nicht einmal fest, ob damals schon reine Geschicklichkeitsspiele um Geld gespielt wurden.

Mit dieser, nicht für das ganze Reich, aber doch für den größeren Teil desselben anzunehmenden deutschen Rechtsauffassung stand nun diejenige des römischen Rechtes, dessen Rezeption im 13. Jahrhundert begann, aber erst im 16. beendet war, in schroffem Gegensatz.

Nach den Digesten XI, 5 de aleatoribus war das Spiel um Geld zufolge eines Senatskonsults verboten, mit Ausnahme von sechs, der körperlichen Übung und der Ausbildung für den Krieg dienenden Spielen, quod virtutis causa fiat (l. 2 § 1 h. t.). Bei solchen Spielen durfte auch gewettet werden, was bei anderen Spielen unzulässig war (l. 3 h. t.); im übrigen aber waren die Wetten erlaubt (l. 17 § 5 Dig. 19, 5). Außerdem war das Ausspielen von Nahrungsmitteln im Familienkreise gestattet (l. 4 Dig. h. t.). Ob neben diesen die Unklagbarkeit fast aller Spiele festsetzenden Bestimmungen des Zivilrechts noch strafrechtliche Verbote herliefen, steht nicht fest.

Der Titel XI. 5 der Digesten ist glossiert und unzweifelhaft rezipiert. Nicht das gleiche gilt von der l. 1 Cod. de aleatoribus et alearum lusu 3, 43, die früher als c. 14 des folgenden Titels aufgeführt wurde und ebenso wie die übrigen griechischen Konstitutionen des Titels 43 nicht glossiert ist. Durch sie wurde das Spiel um Geld und selbst das Zusehen dabei verboten, die Klagbarkeit des Spielgewinnstes ausgeschlossen und sogar die Rückforderung des Geleisteten nicht nur dem Verlierenden, sondern auch dessen Erben, eintretendenfalls sogar an deren Stelle öffentlichen Behörden binnen 50 Jahren gestattet; hiervon waren nur 5 griechisch bezeichnete und ihrer Art nach zweifelhafte Spiele ausgenommen, die indes offenbar der körperlichen Übung dienten; auch diese durften aber selbst von Reichen nur um einen solidus gespielt werden.

Immerhin ist diese Kodexstelle lange Zeit für glossiert und damit für rezipiert gehalten worden, bis sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit der Bildung der Regel quidquid (— quos textus —) non agnoscit glossa, non agnoscit curia die Überzeugung von dem Gegenteil durchgerungen hatte.

Digitized by Google

Nach Beginn der Rezeption war man nun bestrebt, die Vorschriften des römischen Rechts, so wie man dieses damals auffaßte, mit der bisherigen deutschen Anschauung in Einklang zu bringen, da besonders das ausgedehnte zivilrechtliche Verbot der Spiele und die Beschränkung der Höhe des zu verspielenden Betrages auf einen solidus als zuweitgehend erschienen.

So suchte man unter die von Justinian zugelassenen fünf Ausnahmen von dem Verbot, von denen man übrigens nichts näheres wußte, zunächst alle der körperlichen Ausbildung dienenden Spiele, sodann aber, indem man auf die Worte des Senatuskonsults quod virtutis causa fiat zurückgriff und diese ausdehnend auslegte, auch solche Spiele zu bringen, die zur Übung oder zur Erholung des Geistes bestimmt waren. Auf diese Weise entstand allmählich die in einigen Ländern, z. B. im Codex Maximilianeus Bavaricus, gesetzlich anerkannte Unterscheidung zwischen Glücks-, Kunst- und gemischten, d. h. sowohl vom Glück wie von der Geschicklichkeit abhängigen, Spielen, wobei man im allgemeinen die Glücksspiele für unklagbar, die übrigen aber, wenn sie um mäßige Beträge gespielt wurden, für klagbar erklärte. Diese Beträge waren in einzelnen Statuten genau bestimmt, und zwar nach dem Stande der Spieler; später ließ man vielfach das richterliche Ermessen entscheiden. So waren die Vorschriften über die zivilrechtlichen Wirkungen des Spiels in Deutschland bis in das 19. Jahrhundert hinein im einzelnen außerordentlich verschieden, so daß man auch auf diesem Gebiete des gemeinen Rechts von einer Unsicherheit und Zersplitterung sprechen kann. Dazu kam, daß infolge der seit dem 14. Jahrhundert einsetzenden bedenklichen Vermehrung der Spielleidenschaft, die Obrigkeiten sich in immer steigendem Maße veranlaßt sahen, dem Spiele auch mit polizeilichen und strafrechtlichen Verboten entgegenzutreten, die dem justinianeischen Rechte (mit einigen unzweifelhaft nicht rezipierten Ausnahmen) unbekannt gewesen waren. (— Folgt noch nähere Ausführung. —) Im großen und ganzen kann man jedoch für die Zeit, zu der mit den Vorarbeiten zu unserem Bürgerlichen Gesetzbuch begonnen wurde, das Ergebnis der Entwickelung auf dem Gebiete des gemeinen Rechts dahin zusammenfassen: Eine kleine Minderheit von Rechtsgelehrten behauptet die unveränderte Geltung des alten römischen Rechts, wenigstens des Digestenrechts, und vertritt

Digitized by Google

die Ansicht, daß, da die in dem letzteren erlaubten Spiele heutzutage nicht mehr gespielt würden, nunmehr alle Spiele zivilrechtlich verboten, die Forderungen daraus sonach unklagbar, und die Rückforderung des Geleisteten zulässig sei; auf diesem Standpunkte stehen auch einige ältere Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts Celle (Seuffert's Archiv Bd. 1 Nr. 345, Bd. 9 Nr. 289, Bd. 13 Nr. 94).

Die überwiegende Mehrzahl aber hält die Bestimmungen des römischen Rechts durch die deutsche Gewohnheit für beseitigt, und daher alle Spiele, die zur „ehrlichen Ergötzlichkeit" und zur Kurzweil, also nicht vorwiegend aus Gewinnsucht betrieben werden, für erlaubt, für unerlaubt aber lediglich die der Gewinnsucht dienenden und auf sie berechneten Glücksspiele. Trotzdem wird fast überall (mit nur einer Ausnahme) in der Wissenschaft und der Praxis des gemeinen Rechts auch für die erlaubten Spiele (insbesondere die Geschicklichkeitsspiele wie Kegeln, Billard) die Klagbarkeit verneint, d. h. es hat auch im Bereiche des gemeinen Rechts die deutschrechtliche Auffassung obgesiegt.

Vgl. hierzu das Urteil des Oberlandesgerichts Rostock in Seuffert's Archiv Bd. 50 Nr. 164 vom 8. Juni 1894 und vor allem die Entscheidung des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 24. April 1897, Entsch. in Zivils. Bd. 39 S. 163 (164).

c) Weniger zweifelhaft als die des gemeinen Rechts ist die Stellung, welche die im 18. und im 19. Jahrhundert entstandenen Kodifikationen zu der Klagbarkeit des Spiels einnehmen.

α. Am nächsten steht dem alten römischen Rechte der Code civil, er weicht aber in bezug auf die Wette von ihm ab. (— Es werden nun die an alte französische Ordonnanzen sich anlehnenden Bestimmungen der Artt. 1965—1967 Code civil wörtlich wiedergegeben. —)

Schon hier findet sich also die Gleichstellung von Spiel und Wette. Weiter ist bemerkenswert, daß die französische Praxis der nur Beispiele aufzählenden Fassung des Art. 1966 ungeachtet streng an der Beschränkung auf die dort einzeln bezeichneten Spiele festhielt und die Klagbarkeit daher nicht nur dem Schachspiele, sondern z. B. auch dem Billard versagte.

Digitized by Google

β. Das preußische Allgemeine Landrecht schloß die gerichtliche Klage wegen Spielschulden ebenfalls ganz aus (I. 11 § 577), und stimmte auch darin mit dem Code civil überein, daß jemand das, was er in erlaubten Spielen verloren und wirklich bezahlt habe, nicht zurückfordern könne (§ 578 a. a. O.). Das im verbotenen Spiel Gezahlte konnte zwar grundsätzlich zurückverlangt werden, unterlag aber nach I. 16 §§ 205—212 der Einziehung durch den Fiskus. Als unerlaubt, d. h. als strafrechtlich verboten, galten nur die Hazardspiele, aber auch diese allein dann, „sobald aus der Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände erhellt, daß selbige aus Gewinnsucht gespielt worden" (A.L.R. II. 20 § 1298); in § 1299 werden dann einige in der Regel als Hazardspiele anzusehende Spiele aufgeführt, unter denen sich kein Geschicklichkeitsspiel befindet, und an anderer Stelle, § 1300 a. a. O., werden Strafen für den Bankhalter und die Teilnehmer bestimmt. Das Wetten beim Spiel, auch beim erlaubten, wurde dem verbotenen Hazardspiele gleichgeachtet (§ 1302 a. a. O.); im übrigen ließ jedoch das Allgemeine Landrecht bei Wetten eine Klage auf Bezahlung zu, vorausgesetzt indessen, daß die Wette sogleich bar gesetzt und entweder gerichtlich oder in die Verwahrung eines Dritten niedergelegt worden (§ 579 A.L.R. I. 11).

Mit Recht sah die Praxis in diesen Bestimmungen die deutschrechtlichen Anschauungen wiedergegeben.

γ. Ähnlich war der Standpunkt des Österreichischen Gesetzbuches vom 1. Januar 1812. (— Wie mit Rücksicht auf die §§ 1271. 1272 und 1432 näher dargelegt wird. —)

δ. Das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1863 wich davon nicht sehr ab. (— Dies wird in eingehender Weise begründet. Hierbei sind auch das Mandat wegen der Hazard- und anderer hohen Spiele ꝛc vom 20. Dezember 1766 und das Gesetz vom 11. April 1864, das Hazardspiel ꝛc betreffend, in Betracht gezogen. —)

d) Für die Vorgeschichte des § 762 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs sind sodann nicht ohne Wert die Entwürfe zu Gesetzen über das bürgerliche Recht sowie derjenige eines für die deutschen

Digitized by Google

Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes über die Schuldverhältnisse, deren Inkrafttreten nachmals an der Veränderung der politischen Verhältnisse gescheitert ist.

1. Hierher gehören zunächst die Bestrebungen zur Neugestaltung des preußischen Landrechts. Anläßlich der „Gesetzrevision" (Pensum XIV) wurde es bei der Bestimmung der §§ 577 flg. A.L.R. I. 11 belassen, nur daß statt „erlaubten" gesetzt wurde „nicht verbotenen" Spielen. Dabei wurde anerkannt, daß die in solchen Spielen entstandenen Verbindlichkeiten zwar nicht obligationes civiliter reprobatae, aber auch nicht comprobatae, sondern obligationes naturales efficaces im Sinne des § 86 Einl. zum A.L.R. seien.

2. (— Es folgen nun in Ziff. 2 bis 4 Erörterungen hinsichtlich des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großherzogtum Hessen von 1853 (4. Abteilung Artt. 555—561, vgl. die Motive S. 216. 217), des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern von 1861 (Artt. 762—767 und 769) unter Hervorhebung einer den Spielvertrag betreffenden besonders beachtenswerten Stelle aus den Motiven (S. 233) zu diesem Entwurfe, ferner Ausführungen zu den Artt. 862 und 863 des Dresdener Entwurfs. In Ziff. 5 wird auch das zwischen diesem Entwurfe und dem ersten Entwurfe zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche stehende, von dem letzteren Gesetze vielfach benutzte Schweizerische Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 (Art. 512) in Berücksichtigung gezogen. —)

e) Überblickt man die Entwickelung, welche die Frage nach dem Vorstehenden im Laufe der Jahrhunderte in der Rechtswissenschaft und in der Gesetzgebung genommen hat, so läßt sich nicht bezweifeln, daß im allgemeinen der deutschrechtliche Gedanke, wonach kein Spiel, möge es nun ein Glücks-, ein Kunst- oder ein gemischtes Spiel sein, eine Klage auf den Spielgewinn erzeugen, niemals aber auch der freiwillig bezahlte Spielverlust im Rechtswege zurückverlangt werden könne, zuletzt durchweg die Oberhand gewonnen hatte. Es muß daher von vornherein als höchst unwahrscheinlich bezeichnet werden, daß die Verfasser des ersten Entwurfes zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch dieser Entwickelung hätten entgegentreten wollen; sicher ist dagegen, daß sie, wenn sie etwas derartiges trotzdem be-

Digitized by Google

abſichtigt hätten, dem im Entwurfe ſelbſt oder doch wenigſtens in den Motiven einen klaren und unzweideutigen Ausdruck gegeben haben würden. Aber davon iſt nirgends etwas erkennbar. Der im Texte des Entwurfes gewählte allgemeine, nach dem Sprachgebrauche des Volkes — wie oben nachgewieſen — die Glücks- und die Geſchicklichkeitsſpiele in ſich ſchließende Ausdruck ſpricht vielmehr ganz offenſichtlich gegen eine ſolche Annahme. Daß eine Begriffsbeſtimmung des Spiel- und Wettvertrages im Entwurfe nicht gegeben, ſondern der Wiſſenſchaft überlaſſen worden iſt, ſtimmte überein mit dem gleichen Verfahren des Allgemeinen Landrechts, des ſächſiſchen Geſetzbuchs, des Code civil und des ſchweizeriſchen Obligationenrechts; ſie war, nachdem die Hauptquelle der bisherigen Streitigkeiten, die ungleiche Behandlung von Spiel und Wette, auch im Entwurf verſchloſſen war, nicht mehr erforderlich, und es mag auch die obenerwähnte Erinnerung bei den Beratungen des Dresdener Entwurfes zu der Weglaſſung einen Anſtoß gegeben haben. Die Motive ihrerſeits ſprechen zudem deutlich aus, daß der Entwurf inſoweit der gegenwärtig vorherrſchenden, auch in den modernen Kodifikationen im weſentlichen zur Anerkennung gelangten Rechtsauffaſſung folge. In der Anm. 2 auf S. 643. 644 Bd. II der Motive wird darauf hingewieſen, es ſei beſtritten, ob die Sätze des römiſchen Rechts, wonach nur gewiſſe Spielverträge erlaubt, dieſe voll rechtlich wirkſam, die anderen Spielverträge aber nichtig ſeien, für das gemeine Recht noch anerkannt werden könnten, und hinzugefügt, daß auch der Code civil, der im übrigen dasſelbe Prinzip aufſtelle wie der Entwurf, gewiſſe erlaubte Spiele (von der Unklagbarkeit) ausſcheide. Dieſe für das geltende gemeine Recht zweifelhafte, im Code civil feſtſtehende Ausnahme von der Unklagbarkeit wollten die Verfaſſer des Entwurfs mithin nicht aufnehmen. Sie wollten überhaupt die ganze als unbrauchbar erkannte und in den Motiven zum bayeriſchen und in der Beratung des Dresdener Entwurfes ſo treffend verurteilte Unterſcheidung zwiſchen Glücks-, Kunſt- und gemiſchten Spielen aufgeben, und ſie bringen das dadurch zum klaren Ausdruck, daß ſie am Schluſſe derſelben Anmerkung ſagen: Dasſelbe Prinzip, wie der Entwurf, befolgten auch der Bayeriſche und der Dresdener Entwurf. Damit ſteht im vollen Einklange, daß die Motive an einer anderen Stelle erklären, es könne, — ab-

Digitized by Google

gesehen von strafrechtlichen Verboten —, der Spiel- und Wettvertrag nicht schlechthin deshalb für nichtig erklärt werden, weil er gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoße: „Er erscheint vielmehr, sofern nicht besondere Umstände hinzutreten, in gewissem Maße rechtsverbindlich, soweit ihn das Gesetz nicht besonders reprobiert. Gemäß der schon bezeichneten Rechtsauffassung der Gegenwart ist diese Reprobation dahin auszusprechen und zu beschränken, daß die Rückforderung des Geleisteten ausgeschlossen wird. Der Ausschluß der Rückforderung empfiehlt sich auch deshalb, weil Prozesse über Spiel- und Wettschulden, gleichviel ob die Leistung erfolgt ist oder nicht, überhaupt nicht zuzulassen sind" (Motive a. a. O. S. 644).

f) Über den Standpunkt des Entwurfes und der Motive ist hiernach kein Zweifel möglich. Daß dieser Standpunkt im weiteren Laufe des Zustandekommens des Gesetzes — dessen § 762 Abs. 1 bekanntlich mit dem § 664 Abs. 1 des Entw. sachlich völlig übereinstimmt und nur an Stelle der Worte „Schuldverhältnis zwischen den Vertragschließenden" das Wort „Verbindlichkeit" gesetzt hat — wieder verlassen worden wäre, ist nirgends und namentlich auch aus den Protokollen der zweiten Kommission nicht zu entnehmen. Aus den letzteren ergibt sich nur so viel, daß sich in der Kommission über den gesetzgeberischen Grund für die Nichtberücksichtigung des Spieles im Bürgerlichen Gesetzbuche zwei Meinungen gegenüberstanden: nach der einen darf das Gesetz das Spiel wegen der damit möglicherweise verbundenen wirtschaftlichen und sittlichen Gefahren nicht durch gerichtliche Hilfe fördern (vgl. oben die Motive zum bayerischen Entw.), nach der anderen beruht die Unklagbarkeit des Spieles darauf, daß das Spiel und die daraus sich ergebenden Beziehungen der Spieler dem Gebiete der Sitte, nicht dem des Rechts angehören. Zu einer Stellungnahme der Kommission gegenüber diesen beiden Ansichten ist es nicht gekommen; jedenfalls ist aber weder die Kommission, noch etwa der Bundesrat oder der Reichstag der hier beschäftigenden Auffassung des Entwurfes und der Motive von der Bedeutung des Begriffes „Spiel" irgendwo entgegengetreten (Protokolle II S. 794 flg.).

g) Endlich spricht neben der bisher dargelegten Entstehungsgeschichte des § 762 B.G.B.'s auch folgendes dafür, daß dort der Begriff „Spiel" im allgemeinen Sinne und nicht etwa bloß als

Digitized by Google

gleichbedeutend mit der im Strafgesetzbuch vorkommenden Bezeichnung „Glücksspiel" gebraucht ist. In den von den Motiven des Entwurfs angezogenen Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts über den Spiel- und Wettvertrag, — vgl. Entsch. in Strafs. Bd. 6 S. 172. 174. 421, Bd. 7 S. 24 — wird das Glücksspiel mit klaren Worten als eine Unterart des Spiels bezeichnet. Nicht minder mußte den Verfassern des Entwurfs bekannt sein, daß der Ausdruck „Spiel" in § 210 der Konkursordnung ält. Fassung (der jetzt, dem § 762 B.G.B.'s entsprechend, in § 240 K.O. n. F. durch die Worte „Spiel und Wette" ersetzt ist) von der Praxis nicht etwa bloß auf das Glücks- oder das Hazardspiel im engeren Sinne beschränkt, sondern auf alle Spiele, auch auf Geschicklichkeitsspiele, ausgedehnt wurde, sofern nur damit ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden gewesen war.

Nach alledem kann das Wort „Spiel" in § 762 B.G.B.'s in der Tat nicht anders als allgemein d. h. dahin verstanden werden, daß es insbesondere auch reine Geschicklichkeitsspiele (z. B. das hier besprochene Preiskegeln, nach Befinden aber auch Billard ꝛc, selbst Schach) in sich schließt, und die Klagbarkeit auch solcher Spiele ist mithin nach dem jetzt geltenden Rechte ausgeschlossen.

Das Landgericht befand sich demnach, als es das Gegenteil annahm, in einem Rechtsirrtum und aus § 263 St.G.B.'s konnte die von ihm ausgesprochene Verurteilung des G. wegen Betrugs nicht bestehen bleiben.

III.

Anders verhält es sich mit der Bestrafung wegen Urkundenfälschung. Soweit diese auf die Annahme der Mittäterschaft mit M. gegründet ist, stehen ihr freilich dieselben Bedenken entgegen, wie sie oben bei II 1 entwickelt worden sind. Auch ist der Tatbestand des § 267 St.G.B.'s, wegen dessen G. verurteilt ist, nicht genügend festgestellt; es fehlt insbesondere an dem Nachweise, daß er die Urkunde fälschlich angefertigt habe oder habe anfertigen lassen. Wohl aber sind nach dem angefochtenen Urteile sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 270 St.G.B.'s gegen G. nachgewiesen. Er wußte, daß die Urkunde vom 7. August 1904 falsch war, und er machte von ihr trotzdem zur Täuschung des die Untersuchung gegen M. leitenden Amtmanns Gebrauch. Das reicht für die Anwendung des § 270 St.G.B.'s

Digitized by Google

aus; es mag aber noch hervorgehoben werden, daß die Klaglosigkeit des vom ersten Richter als klagbar vorausgesetzten Anspruchs aus dem Kegelspiel die Beweiserheblichkeit der Urkunde nicht beeinträchtigt. Denn das Schriftstück war, seine Echtheit vorausgesetzt, geeignet, nachzuweisen, daß M. seine — klaglose — Spielschuld an Kaspar Meyer durch Zahlung rechtswirksam getilgt habe. Es liegen also die sämtlichen Erfordernisse für die Verurteilung wegen eines in Alleintäterschaft begangenen Vergehens gegen § 270 St.G.B.'s vor; § 270 ist in dem Eröffnungsbeschlusse ausdrücklich angezogen. Daß daneben — offenbar infolge eines Schreibfehlers — statt § 47 St.G.B.'s der § 49 St.G.B.'s zitiert wird, ist, auch wenn man unterstellt, daß § 47 gemeint sein sollte, dennoch einflußlos, da eine Beschwerde aus § 264 St.P.O. nicht erhoben worden ist. Daß das Landgericht, wenn es selbst schon den Angeklagten G. aus § 270 St.G.B.'s als Alleintäter verurteilt hätte, ihn zu einer niedrigeren Strafe verurteilt haben würde, als bei seiner wegen Mittäterschaft aus § 267 St.G.B.'s erfolgten Verurteilung, ist nicht anzunehmen. Auch in dieser Richtung fehlt es vielmehr an einem Grund, das Urteil hinsichtlich Urkundenfälschung aufzuheben.

Danach war allenthalben so, wie geschehen, zu erkennen.

---

8. Zum Begriffe des „Inabzugbringens" von Lohnbeträgen im Sinne des § 82b des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 / 10. April 1892 (R.G.Bl. S. 417).

III. Strafsenat. Urt. v. 25. Februar 1907 g. R. III 995/06.

I. Landgericht Eisenach.

Gründe.

Der Revision der Staatsanwaltschaft war entsprechend dem Antrage des Ober-Reichsanwalts stattzugeben.

Nach den getroffenen Feststellungen hatte der Angeklagte mit seinem Gehilfen F. vereinbart, ihm einen bestimmten Stundenlohn zu bezahlen und sich gleichzeitig verpflichtet, neben dem zugesicherten

Digitized by Google

Stundenlohn die für F. zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge voll zu tragen. Die Strafkammmer verneint gegenüber diesen Feststellungen den Tatbestand des § 82b des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$, indem sie annimmt, der Angeklagte habe dem F. niemals Lohnbeträge in Abzug gebracht. Diese Anschauung geht fehl.

Nach der Sachlage kann das Verhältnis zwischen dem Angeklagten und F. nur dahin verstanden werden, daß die nach § 51 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes von F. zu tragenden zwei Drittel der Krankenversicherungsbeiträge einen Teil des vereinbarten Lohnes bildeten. Wenn daher der Angeklagte bei den Lohnzahlungen nur den vereinbarten Stundenlohn bezahlte, so bezahlte er nicht den ganzen vereinbarten Lohn voll aus, sondern er kürzte ihn stillschweigend um die von F. zu bezahlenden zwei Drittel; er brachte also dem F. die betreffenden Lohnbeträge auf Grund des § 53 des Krankenversicherungsgesetzes in Abzug. Zum Begriffe des „Inabzugbringens" genügt jede tatsächliche Kürzung des vollen Lohnbetrages (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 35 S. 341). Eine solche hat vorliegend stattgefunden. Der volle Lohn bestand aus dem vereinbarten Stundenlohne zuzüglich des von F. zu bezahlenden Betrages der Krankenversicherungsbeiträge. Bezahlte der Angeklagte dem F. nur den Stundenlohn, behielt aber die Versicherungsbeiträge zurück, so kürzte er eben hierdurch tatsächlich um diese Beträge den Lohn des F. Wollte man der Strafbestimmung des § 82b des Krankenversicherungsgesetzes die Anwendung auf einen Fall wie den vorliegenden versagen, so würde ihr Zweck, eine Ergänzung der §§ 52a und 53 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes zu bilden, nur unvollständig erfüllt; der Arbeitgeber könnte sich der Gefahr, wegen Vorenthaltung in Abzug gebrachter Lohnbeträge bestraft zu werden, jederzeit dadurch entziehen, daß er mit seinen versicherungspflichtigen Gehilfen ein Abkommen ähnlich wie hier trifft und nachher sich darauf beruft, er habe Lohnabzüge nach § 53 des Krankenversicherungsgesetzes überhaupt nicht gemacht.

Daß das „Inabzugbringen" auch stillschweigend geschehen kann, nicht ein wirkliches Zurückbehalten und Beiseitelegen der betreffenden baren Geldbeträge oder eine ausdrückliche Begleichung der Summe durch beiderseitig erklärte Anrechnung nötig ist, ergibt sich schon daraus, daß, wie oben bemerkt, jede auf Grund des § 53 des Kranken-

Digitized by Google

versicherungsgesetzes geschehene tatsächliche Kürzung des Lohnes ein „Inabzugbringen" im Sinne des Gesetzes bildet. Die Strafkammer wird sonach von den vorstehend erörterten Gesichtspunkten aus die Frage des „Inabzugbringens" neuerlich zu prüfen und, wenn sie zu der Anschauung kommt, daß der Angeklagte Lohnbeträge auf Grund des § 53 des Krankenversicherungsgesetzes in Abzug gebracht hat, weiter zu erwägen haben, inwiefern die übrigen Tatbestandsmerkmale des § 82b des Krankenversicherungsgesetzes durch das Verhalten des Angeklagten erfüllt werden.

---

9. Genügt zur Anwendung von § 4 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 175) das bloße Verschweigen der Tatsache, daß der verkaufte oder feilgehaltene Wein einen zulässigen Zusatz von Zucker in wässeriger Lösung erhalten hat?

I. Strafsenat. Urt. v. 7. März 1907 g. P. I 1020/06.

I. Landgericht Zabern.

Gründe:

Den Urteilsgründen ist nicht mehr zu entnehmen, als daß der Angeklagte bei dem Verkaufe des mit einem erlaubten Zusatz von Zucker versehenen Weins wußte, daß der Käufer Naturwein zu kaufen beabsichtigte und solchen zu erhalten glaubte.

Nicht nachgewiesen ist, daß der Angeklagte, sei es ausdrücklich, sei es schlüssig, eine Erklärung des Inhalts abgegeben habe, der Wein sei Naturwein. ...

Steht sonach nichts weiter fest, als daß der Angeklagte die wahre Beschaffenheit des Weins absichtlich verschwiegen und den von ihm erkannten Irrtum des Käufers aufzuklären unterlassen hat, so ist die Verurteilung nach §§ 4. 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1901 nicht gerechtfertigt.

Die Bestimmung des § 4 des Weingesetzes bezweckt, Weinen, die ohne jeden Zusatz von Zucker durch alkoholische Gärung aus Traubensaft gewonnen sind, bestimmte Bezeichnungen vorzubehalten, welche auf die hervorgehobene Eigenschaft hinweisen. Dies war im

Digitized by Google

Interesse des Verkehrs zur Verhütung von Täuschungen geboten, nachdem für die in § 2 Nr. 4 des Weingesetzes bezeichneten, mit erlaubten Zusätzen versehenen Weine die Aufklärungspflicht, die sich bis dahin aus dem Nahrungsmittelgesetz ergeben konnte, in Wegfall gekommen war. Ohne die Bestimmung des § 4 (§ 7 Nr. 2 des Weingesetzes von 1892) hätten auch gallisierte Weine, die als „Wein" in den Verkehr gelangen durften, — vorausgesetzt, daß dem Erwerber nicht ein Vermögensschaden erwuchs und dadurch der Tatbestand des Betrugs begründet wurde, — straflos ausdrücklich als ungezuckerte Weine ausgegeben und verkauft werden können. Das sollte verhütet werden. Deshalb ist für den Verkehr mit gezuckerten Weinen der Gebrauch bestimmter Bezeichnungen oder sonstiger Angaben unrichtigen Inhalts, die auf das Fehlen des Zuckerzusatzes hinweisen, verboten worden. Gezuckerte Weine sollen nicht „als Naturwein" oder unter einer „andern" gleichwertigen Bezeichnung, sonach allgemein nicht unter einer zur Täuschung über das Fehlen des Zuckerzusatzes, zur „Verschleierung" des letzteren (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 36 S. 211) dienlichen Bezeichnung, verkauft oder feilgehalten werden.

Demnach genügt ein rein passives Verhalten desjenigen, der gezuckerte Weine verkauft oder feilhält, nicht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 301.

Vielmehr muß der Täter in der Bezeichnung des Weines auf dessen Naturreinheit hinweisen oder die letztere sonst irgendwie zusichern und zwar entweder bewußt wahrheitswidrig oder — nachdem im Gesetz vom 24. Mai 1901 § 16 Nr. 4 auch die Fahrlässigkeit unter Strafe gestellt ist —, obwohl er die Beschaffenheit des Weins und die täuschende Wirkung seiner Angabe hätte erkennen müssen.

Bestände umgekehrt in allen Fällen, in denen der Verkäufer weiß oder mit der Möglichkeit rechnen muß, daß der Käufer ungezuckerten Wein zu kaufen glaubt, die Pflicht zur Aufklärung, so wäre dem tatsächlichen Erfolge nach die im Interesse des Weinhandels für den Verkehr mit gezuckerten Weinen bestehende Befreiung vom Aufklärungszwang durch § 4 des Weingesetzes mittelbar wieder aufgehoben und eine fast allgemeine Aufklärungspflicht für die gezuckerten Weine geschaffen.

Die positive Angabe, ein Wein sei Naturwein, kann selbstverständlich in der verschiedensten Weise erfolgen, und es wird Sache

Digitized by Google

der Ermittlung des Einzelfalls sein, ob Wein unter einer der in § 4 des Gesetzes erwähnten Bezeichnungen verkauft oder feilgehalten worden ist; dabei wird im Zweifelsfalle der Umstand, daß der Verkäufer die Absicht des Käufers, naturreinen Wein zu erwerben, kannte, sehr wohl bei der Auslegung von Äußerungen oder schlüssigen Handlungen des ersteren ins Gewicht fallen können.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben. Da jedoch die getroffenen Feststellungen nicht ausschließen, daß der Angeklagte in irgend einer Weise über die Beschaffenheit des Weines (als frei von Zuckerzusatz) gegenüber dem Käufer auch positive Erklärungen abgegeben hat, vielmehr die Möglichkeit einer nachträglichen Feststellung in dieser Richtung offen bleibt, war die Sache zur wiederholten Verhandlung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

---

10. Tritt die Strafermäßigung in § 157 Nr. 2 St.G.B.'s nur ein, wenn die Person, zu deren Gunsten die falsche Aussage erstattet wird, dem Zeugen im Prozeß als Partei oder als Beschuldigter gegenübersteht?
St.P.O. §§ 51. 54.

II. Strafsenat. Urt. v. 5. März 1907 g. D. II 134/07.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Brandenburg a. H.

Aus den Gründen:

Soweit der § 157 Nr. 2 St.G.B.'s für unanwendbar erklärt worden ist, erscheint die Revision gerechtfertigt.

Die angeführte Vorschrift läßt für den Zeugen, der sich des Meineids schuldig gemacht hat, eine Ermäßigung der an sich verwirkten Strafe eintreten, wenn er die falsche Aussage zugunsten einer Person erstattet hat, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, ohne über sein Recht zur Zeugnisablehnung belehrt worden zu sein. Die Anwendung der Bestimmung ist nicht auf den Fall beschränkt, wo die Person, zu deren Gunsten die falsche Aussage abgelegt wird, dem Zeugen im Prozeß als Partei oder als Beschuldigter gegenübersteht, wenn schon nach den geltenden Prozeßordnungen nur

Digitized by Google

in diesem Falle eine Belehrung des Zeugen über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, stattfindet (§ 383 Abs. 2 Z.P.O., § 51 St.P.O.). Das Gesetz besagt nur, daß dem Zeugen, wenn er über sein Ablehnungsrecht belehrt worden ist und dennoch unter seinem Eide falsch aussagt, die Vergünstigung des § 157 St.G.B.'s nicht mehr zu statten kommt. In allen anderen Fällen muß sie ihm dagegen zugute kommen, demnach sowohl dann, wenn dem Zeugen vor seiner Vernehmung keine Belehrung zuteil geworden ist, obgleich sie ihm hätte zuteil werden sollen, als auch dann, wenn das Unterbleiben darauf beruht, daß eine Belehrung prozeßordnungsmäßig nicht erteilt zu werden brauchte (§ 54 St.P.O.). Die Zwangslage des Zeugen, auf die das Gesetz in § 157 Rücksicht nehmen will, ist in allen diesen Fällen die gleiche. Sie besteht für jeden, der als Zeuge auf der einen Seite verpflichtet ist, unter seinem Eide die Wahrheit zu sagen, auf der anderen Seite aber befürchten muß, durch Bekenntnis der vollen Wahrheit einen seiner Angehörigen zu schädigen, mag nun dieser Angehörige am Prozesse selbst als Partei beteiligt sein oder nicht.

Um einen Fall dieser Art handelt es sich hier. Der Beschwerdeführer hat zu seiner Verteidigung geltend gemacht, er habe seiner Mutter, bei der sich der von der Polizei gesuchte Fritz Fr. aufgehalten, keine Ungelegenheiten bereiten wollen. Dies habe aber geschehen können, wenn er der Wahrheit entsprechend angegeben hätte, daß sich der Vorfall mit dem Revolver in der Wohnung zugetragen habe.

Was es mit dieser Behauptung auf sich hat und ob die Mutter des Angeklagten in der Tat, wie die Revision annimmt, eine strafgerichtliche Verfolgung zu besorgen hatte, wenn durch die Zeugenvernehmung der Aufenthalt des Fritz Fr. in ihrer Wohnung an den Tag gekommen wäre, läßt das Gericht ununtersucht. Es beseitigt den Einwand durch die Bemerkung, der Angeklagte habe in dem Verfahren wider Fr. über dessen Aufenthalt bei seiner Mutter gar nichts zu bekunden gehabt, auch sei er darüber nicht gefragt worden. Hierauf kommt es aber nicht an. Der Angeklagte war als Zeuge verpflichtet, alles dasjenige im Zusammenhange anzugeben, was er über die ihm widerfahrene Körperverletzung wußte: über die Person des Täters wie über die näheren Umstände der Tat. Dies brachte es von selbst mit sich, daß er auch über den Ort der Begehung der Tat Auskunft zu geben hatte, gleichviel, ob er vom Vorsitzenden der

Digitized by Google

Strafkammer darüber besonders gefragt worden war oder nicht (§ 68 St.P.O.). Gerade in diesem Punkte hat der Angeklagte aber, wie er wenigstens behauptet, im Interesse der Mutter von der Wahrheit abweichen zu sollen geglaubt. Er hat in seiner Zeugenaussage den Vorgang absichtlich an einen anderen Ort verlegt, um nicht verraten zu müssen, daß der Täter sich damals bei seiner Mutter aufgehalten, — ein Umstand, von dessen Entdeckung er für seine Mutter „Ungelegenheiten" befürchtete.

Ist dies richtig und ist hieraus zu entnehmen, daß damit die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung für die Mutter des Angeklagten hat behauptet werden sollen, so wird sich das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 157 Nr. 2 St.G.B.'s nicht in Abrede ziehen lassen, da der Angeklagte die falsche Aussage solchenfalls zugunsten einer Person erstattet hat, rücksichtlich welcher er die Aussage in der hier fraglichen Beziehung nach § 54 St.P.O., verweigern durfte. Das Recht des Zeugen, eine geforderte Auskunft zu verweigern, weil sie, wahrheitsgemäß abgegeben, einer der in § 51 Nr. 1—3 St.P.O. bezeichneten Personen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde, steht mit dem Zeugnisverweigerungsrechte des § 51 St.P.O. insoweit auf gleicher Linie. Entscheidend ist lediglich, ob der Zeuge infolge einer richterlichen Belehrung über sein Verweigerungsrecht, die auch im Falle des § 54 St.P.O. wenn schon nicht vorgeschrieben, so doch andererseits nicht unzulässig ist, in den Stand gesetzt war, dem Gewissenskonflikte aus dem Wege zu gehen.

Jene Behauptung des Angeklagten hätte daher geprüft werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, unterlag das Urteil der Aufhebung, wobei jedoch die tatsächlichen Feststellungen bezüglich des Meineids bestehen blieben.

---

11. 1. Muß das erkennende Gericht dem Antrage stattgeben, die Fähigkeit eines Zeugen zu Sinneswahrnehmungen durch einen Versuch zu erforschen?

2. Kann die Revision darauf gestützt werden, daß ein Geschworener eine Zeugenaussage nicht gehört habe?

Digitized by Google

3. Genügen bei einem Schuldspruche wegen Totschlags mehr als sechs Stimmen zur Verneinung mildernder Umstände? St.P.O. §§ 243. 377 Nr. 1 u. 5. 260. 297 Abs. 2. 307 Abs. 2. St.G.B. § 213.

II. Strafsenat. Urt. v. 26. Februar 1907 g. R. II 127/07.

I. Schwurgericht I Berlin.

Gründe:

I. Das Protokoll beurkundet: Die Zeugin Frau O. sei vernommen worden. Der Verteidiger Rechtsanwalt L. habe nach Entfernung der Zeugin aus dem Sitzungssaale beantragt, mit ihr auf ihre Glaubwürdigkeit ein Experiment dahin vorzunehmen, ob sie imstande sei, ihre Beobachtungen genau wiederzugeben. Auf Widerspruch der Staatsanwaltschaft und nach Anhörung des Sachverständigen Dr. M. sei der Beschluß verkündet worden, den Antrag abzulehnen, weil das vorzunehmende Experiment nicht zur Aufklärung der Sache diene und auch weil der Verteidiger nicht die geeignete Person zu seiner Vornahme sei.

Die Revision des wegen Totschlags verurteilten Angeklagten rügt unzulässige Beschränkung der Verteidigung, indem sie ausführt: Frau O. habe ausgesagt, daß der Angeklagte auf die bereits von Kugeln getroffene Elisabeth B. in der Richtung ihres Halses mit seinem Revolver nochmals gezielt habe. Gegenüber dieser einen Schluß auf die Willensrichtung des Angeklagten enthaltenden Aussage habe die Verteidigung nur eine unwillkürliche Bewegung des Angeklagten mit seiner den Revolver haltenden Hand zugegeben. Zur Prüfung der Fähigkeit der Zeugin, eigene Wahrnehmungen von Schlußfolgerungen zu scheiden, sei ein Versuch mit ihr in der Weise beabsichtigt worden, daß einer der Verteidiger seinen Federhalter ergriffen, diesen in das Tintenfaß getaucht, und die Feder an das Papier gelegt, und daß nunmehr die Zeugin die Frage nach ihren Wahrnehmungen beantwortet hätte; dann würde sich ergeben haben, ob sie erklärt hätte, der Verteidiger wolle schreiben, oder ob sie die einzelnen Bewegungen genau wiedergegeben hätte.

Selbst wenn man die Darstellung der Revision zugrunde legt, ist die Beschwerde unbegründet.

Digitized by Google

Ein Beweisantrag ist überhaupt nicht gestellt. Ein solcher erfordert, daß die zu beweisende Tatsache und das zu benutzende Beweismittel dem Gerichte erkennbar gemacht werden. Der Verteidiger hat aber keine Tatsache behauptet, die in rechtliche Gewißheit gesetzt werden sollte, sondern nur eine Ermittelung beabsichtigt, deren Ergebnis ihm möglicherweise die Behauptung eines der Zeugin bei dieser Ermittelung unterlaufenen Irrtums gestattete.

Sollte aber auch ein Beweisantrag zur Widerlegung der Tatsache gestellt sein, daß der Angeklagte mit dem Revolver gezielt habe, so ist der erlassene Gerichtsbeschluß rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Strafprozeßordnung enthält keine Vorschriften über Versuche, die Fähigkeit von Zeugen zu Sinneswahrnehmungen zu erforschen. Solche Versuche sind zulässig, da das Gesetz durch seine Vorschriften über bestimmte Arten von Beweismitteln die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Erforschung der Wahrheit nicht verbietet, vorbehaltlich der Frage, in welchem Umfange eine Pflicht zu ihrer Duldung besteht. Aber ob sie in der Hauptverhandlung vorzunehmen sind, hängt lediglich von dem Ermessen des erkennenden Gerichts ab. Es handelt sich darum, neue Wahrnehmungen des Zeugen und deren Wiedergabe zu veranlassen, woraus beweisende Schlüsse gezogen werden können, also um Schaffung eines bis dahin nicht vorhandenen Beweismittels. Zur Erzeugung neuer Beweismittel besteht keine Verpflichtung des Gerichts. Dieses ist zur Entscheidung darüber berufen, welcher Glaube den bekundeten Wahrnehmungen beizumessen ist. Die Möglichkeit, daß ein Zeuge bei Anstellung einer Probe irgendwie ungenau beobachtet und darstellt, ist kaum jemals von der Hand zu weisen. Sie wird daher ohnehin vom Gericht in Betracht gezogen, als bestehend unterstellt. Sie nötigt aber nicht zu dem Rückschlusse, daß ein den bezeugten Wahrnehmungen nachfolgender Beobachtungsmangel bei einem anderen Anlaß das Maß der Glaubwürdigkeit des Zeugnisses über die früheren Beobachtungen beeinträchtigt. Die Frage, ob spätere mögliche Fehler in der Auffassung, Unterscheidung und Zusammenfassung den Wert des abgelegten Zeugnisses zu ändern vermögen, steht mit der Beurteilung des Zeugnisses in so engem Zusammenhange, daß sie sachgemäß nur von dem zur Entscheidung der Tatfrage berufenen Richter gelöst werden kann. Wie der Angeklagte kein Recht darauf hat, daß ein mit der Prüfung der geistigen Fähig-

Digitized by Google

keiten einer Person beauftragter Sachverständiger gerade die vom Angeklagten gewollten Arten der Untersuchung anwendet, so hat er kein Recht darauf, daß das Gericht bei seiner eigenen Prüfung diejenigen Prüfungsmittel anwendet, welche er benutzt haben will. Wäre das Gericht zu seelenkundlichen Versuchen an Zeugen auf Antrag verpflichtet, so könnte durch solche Anträge eine zweckentsprechende Durchführung der Hauptverhandlung geradezu unmöglich gemacht werden. Daß im schwurgerichtlichen Verfahren die richterlichen Mitglieder die Entscheidung zu treffen haben, folgt aus der Zusammensetzung des Schwurgerichts.

Im vorliegenden Falle hat das Gericht die beantragte Probe für ungeeignet gehalten, zur Aufklärung der Sache zu dienen. Sein Ermessen unterliegt nicht der Prüfung des Revisionsgerichts.

II. Die Revision behauptet, der Geschworene M. habe am zweiten Verhandlungstage bei nochmaliger Vernehmung der Zeugin Frau R. erklärt, daß er, als die Zeugin am ersten Verhandlungstage vernommen worden sei, wegen ihrer leisen Sprache absolut nichts gehört und sich über ihre Bekundungen lediglich aus dem Berichte im Berliner Lokalanzeiger unterrichtet habe; die Angabe des Geschworenen entspreche der Wahrheit.

Durch diese Behauptung wird die Beschwerde wegen Verletzung der dem § 377 Nr. 1 und Nr. 5 St.P.O. zugrunde liegenden Rechtsnormen nicht begründet. Die mit zwölf Geschworenen und einem Ergänzungsgeschworenen besetzte Geschworenenbank wäre allerdings nicht ordnungsmäßig besetzt gewesen, wenn der genannte an der Beratung und Abstimmung über den Spruch beteiligte Geschworene während eines Teiles der Hauptverhandlung abwesend gewesen wäre. Aber der Abwesenheit steht es nicht gleich, daß ein Geschworener etwa einen Vorgang in der Hauptverhandlung nicht hört oder sieht. Die Nr. 5 des § 377 betrifft überhaupt nicht die Geschworenen.

Das Behauptete begründet jedoch auch nicht die Rüge der Verletzung des § 260 St.P.O.

Die Geschworenen haben nach dieser auch für sie geltenden Vorschrift über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach ihrer freien aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung zu entscheiden und dürfen keine Erkenntnisquellen benutzen, die außerhalb der Hauptverhandlung liegen. Aber das Revisionsgericht hat nach § 376 St.P.O.

Digitized by Google

nur zu prüfen, ob das angefochtene Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Es hat also seiner Beurteilung die in dem Urteil festgestellten Tatsachen, bei einem Schwurgerichtsurteil den die Darstellung der erwiesenen Tatsachen vertretenden Wahrspruch, zugrunde zu legen. Es ist nicht befugt, die Vollständigkeit der Beweiswürdigung einer Prüfung zu unterziehen und also zu untersuchen, ob jedes einzelne Vorkommnis der Hauptverhandlung erwogen ist. Um eine Unvollständigkeit in der Beweiswürdigung würde es sich handeln, wenn ein Geschworener, weil er einen Teil der Beweisaufnahme nicht gehört hat, auf diesen Teil bei seiner Entscheidung über die Schuldfrage keine Rücksicht genommen hätte.

Die behauptete Erklärung des Geschworenen M., daß er sich über die Aussage der Frau R. aus dem Berliner Lokalanzeiger unterrichtet habe, beweist nicht, daß er diese Erkenntnisquelle bei der Beratung und Abstimmung verwertet hat, zumal da die Zeugin wiederholt vernommen ist und in Anlaß seiner Erklärung, wie die Revision angibt, die Geschworenen von dem Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß sie sich ihr Urteil lediglich auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung zu bilden hätten.

III. Die Frage: Sind mildernde Umstände vorhanden? ist mit mehr als 6 Stimmen verneint. Das genügt nach § 297 Abs. 2, § 307 Abs. 2 St.P.O. Der erste Fall des § 213 St.G.B.'s, daß der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden ist, bildet einen vom Strafgesetze besonders vorgesehenen Umstand, welcher die Strafbarkeit vermindert. Nicht dasselbe gilt von den an zweiter Stelle in § 213 vorgesehenen mildernden Umständen. Unerheblich ist es, daß diese mildernden Umstände nicht, wie sonst üblich, in den die Tat selbst behandelnden Paragraphen aufgenommen sind. Das erklärt sich daraus, daß in dem Entwurf des Strafgesetzbuchs beim Totschlag mildernde Umstände nicht zugelassen waren (Entsch. d. R.G.'s in Strafs. Bd. 14 S. 298).

Digitized by Google

12. Liegt Verfälschung einer Urkunde vor, wenn der Text abgeschnitten und über die Unterschrift ein urkundlicher Inhalt gesetzt wird?

St.G.B. §§ 267. 269.

II. Strafsenat. Urt. v. 5. März 1907 g. v. Z. II 1136/06.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Strasburg (Westpr.).

Gründe:

Der Angeklagte hat, wie festgestellt ist, von dem mit der Unterschrift des Gemeindevorstehers Z. versehenen Schriftstück, worin er als Schreiber angestellt war, den Text abgeschnitten und über die Unterschrift eine Erklärung gesetzt, daß er als Schreiber gegen $^1/_4$ jährliche Kündigung „vor Ablauf eines jeden Jahres" angestellt sei, obgleich eine nur zum Jahresende zulässige Kündigung nicht vereinbart und er zu der Niederschrift einer solchen Vereinbarung nicht ermächtigt war.

Der Ansicht der Strafkammer, daß hierin eine unter § 267 St.G.B.'s fallende Verfälschung einer zum Beweise eines Rechtsverhältnisses erheblichen Privaturkunde liege, ist nicht beizutreten. Durch die Abtrennung des Textes von der Unterschrift wurde die Anstellungsurkunde vernichtet. Nunmehr bildete weder der obere noch der untere Teil für sich allein eine beweiserhebliche Urkunde. Der untere Teil wurde zu einem mit der Unterschrift des Gemeindevorstehers Z. versehenen Papier, und ohne dessen Willen hat der Angeklagte diesem Papiere durch Ausfüllung den bezeichneten urkundlichen Inhalt gegeben.

Daß der Angeklagte von der so hergestellten Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht hat, ist ebenso festgestellt, wie die erforderliche rechtswidrige Absicht, wenngleich es hierbei nicht auf die Absicht ankam, einen materiell rechtswidrigen Erfolg herbeizuführen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 35 S. (117) 119.

Demnach ergibt der für erwiesen erachtete Sachverhalt den Tatbestand des § 269 St.G.B.'s. Da dieser der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde gleich geachtet wird und die fälschliche An-

Digitized by Google

fertigung wiederum der Verfälschung gleichsteht, so führt die Rechtsansicht der Strafkammer nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Im übrigen ist das materielle Recht nicht verletzt.

---

13. Darf die Verlesung der einer Anklage aus § 184 Nr. 1 St.G.B.'s zugrunde liegenden Schrift unterbleiben, weil ihr Inhalt den Richtern, dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten bekannt ist?
St.P.O. § 260.

II. Strafsenat. Urt. v. 5. März 1907 g. Sch. II 1123/06.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist wegen Verbreitung des als unzüchtig erachteten Buches „Ungewöhnliche Liebesgeschichten von Friedrich August Adolf" verurteilt. Das Urteil gibt den Inhalt der darin gedruckten sechs Novellen nebst „Votivtafel für eine tote Freundin" wieder.

Laut Protokolls ist nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses und nach Ausschluß der Öffentlichkeit „festgestellt", daß die Schrift den Mitgliedern des Gerichts und dem Vertreter der Anklagebehörde bekannt sei, und auf verkündeten Gerichtsbeschluß, da auch der Angeklagte einräume, daß er die Schrift kenne, mit Einverständnis der Prozeßbeteiligten von der Verlesung Abstand genommen worden.

Die Revision erblickt hierin die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren. In der Tat ist § 260 St.P.O. verletzt. Danach entscheidet das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Deshalb mußte das Buch verlesen werden, soweit dies zur Beurteilung erforderlich war und soweit nicht die Verlesung mangels eines auf sie gerichteten Antrags durch eine Mitteilung des Vorsitzenden über den Inhalt ersetzt wurde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 8 S. 128, Bd. 35 S. 198. Sein Inhalt wurde durch die Bekanntschaft der Richter mit ihm

Digitized by Google

nicht gerichtskundig. Nicht mit Unrecht weist die Revision darauf hin, das Urteil solle aus frischen Eindrücken geschöpft werden; in der Erinnerung könne sich leicht ein anderes Bild festsetzen, als bei Verlesung des Buches gewonnen wäre. Ein Verzicht auf die Befolgung des Grundsatzes des § 260 St.P.O. durch die Prozeßbeteiligten ist wirkungslos.

---

14. 1. Sind Verfügungen des Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Oberpräsidenten und der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, welche Bestimmungen über die Erteilung des Religionsunterrichts in deutscher Sprache in den katholischen Volksschulen der Provinz Posen treffen, als von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen im Sinne des § 110 St.G.B.'s anzusehen?

2. Ist für die Bestimmung dieser Unterrichtssprache die katholische Kirche zuständig oder eine Mitwirkung oder Genehmigung ihrer Organe erforderlich?

3. Erfordernisse des subjektiven Tatbestandes des Vergehens im Sinne des § 110 St.G.B.'s?

IV. Strafsenat. Urt. v. 12. März 1907 g. S. IV 41/07.

I. Landgericht Posen.

Aus den Gründen:

...Der Angeklagte ist verurteilt wegen Vergehens gegen § 110 St.G.B.'s. Er hat nach den Feststellungen der Strafkammer durch Veröffentlichung und Verbreitung eines Zeitungsaufsatzes zum Ungehorsam aufgefordert gegen

1. den Erlaß des preußischen Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 23. Juni 1873,
2. die Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Posen vom 27. Oktober 1873,
3. die Verfügung der Regierung zu Posen, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 14. November 1873,

Digitized by Google

4. die von derselben Regierungsabteilung im einzelnen für die katholischen Schulen, z. B. in Wreschen, Miloslaw und Gostyn Ostern 1901, in Schroda und Polajewo Ostern 1906, erlassenen Verfügungen.

I. Diese sämtlichen unter 1 bis 4 aufgeführten Verfügungen treffen Anordnungen über die Verwendung der deutschen Sprache bei Erteilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen der Provinz Posen.

Ohne Rechtsirrtum sind sie vom ersten Richter als „von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen" erachtet worden.

Zuvörderst kann nicht davon die Rede sein, daß für die Entscheidung der Frage, welche Unterrichtssprache im katholischen Religionsunterricht anzuwenden ist, die Zuständigkeit der katholischen Kirche begründet oder auch nur eine Mitwirkung oder Genehmigung ihrer Organe erforderlich wäre.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes für die Königlich Preußischen Staaten (Tl. II. Tit. 12) sind sämtliche Schulen, soweit es sich nicht um Privaterziehungsanstalten handelt, Veranstaltungen des Staates. Sie unterliegen der staatlichen Aufsicht. Auch der Religionsunterricht ist ein Teil des Schulunterrichtes (§§ 1. 9. 11 a. a. O.).

An diesem klaren Rechtszustande ist durch die spätere Gesetzgebung nichts geändert worden.

Der Art. 24 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (G.S. S. 17), auf den sich die gegenteilige Meinung des Beschwerdeführers bezüglich des in Frage stehenden Punktes stützt, hat es, wie der Art. 112 derselben ergibt, bis zum Inkrafttreten des in Art. 26 ebenda vorgesehenen Unterrichtsgesetzes bei den geltenden gesetzlichen Vorschriften belassen.

Zwar ist durch das Gesetz vom 10. Juli 1906 (G.S. S. 333) der Art. 112 formell aufgehoben, sachlich ist aber dadurch eine Änderung der Verfassungsurkunde nicht eingetreten. Der sachliche Inhalt des neuen Gesetzes: „Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte", deckt sich mit dem Inhalte der Art. 26. 112 der Verfassungsurkunde.

Digitized by Google

Hiernach erübrigt sich jede Erörterung, wie der Art. 24 zu verstehen ist, namentlich ob aus dem Grundsatze, daß der religiöse Unterricht in der Volksschule durch die betreffenden Religionsgesellschaften zu leiten sei, folgt, daß damit den Religionsgesellschaften in bezug auf die Frage, in welcher Sprache der Religionsunterricht zu erteilen sei, ein Entscheidungsrecht habe eingeräumt werden sollen.

Weiterhin hat das Gesetz vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, (G.S. S. 183) in bezug auf die vorliegende Frage nichts geändert. Vielmehr ist in diesem Gesetze der schon aus den landrechtlichen Bestimmungen herzuleitende Grundsatz, daß alle mit der Schulaufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates handeln, erneut zum gesetzgeberischen Ausdruck gebracht und ist dieser Grundsatz zum geltenden Rechte für das Gesamtgebiet des preußischen Staates geworden. Der § 3 des ebengenannten Gesetzes erklärt, daß der Art. 24 der Verfassungsurkunde unberührt bleiben solle. Da er sich über seinen Sinn und seine Bedeutung in keiner Weise ausläßt, kann nicht davon die Rede sein, daß dadurch der Art. 24 als „aktuelles Recht" anerkannt worden sei; dies um so weniger, als während eines mehr als zwanzigjährigen Zeitraumes diese Bedeutung dem Art. 24 in der ständigen Rechtsprechung des höchsten preußischen Gerichtshofes abgesprochen war und es deshalb nahe gelegen hätte, eine etwaige hiervon abweichende Auffassung in klarer Weise zum Ausdrucke zu bringen. Die für eine abweichende Auffassung in Bezug genommene Verfügung des preußischen Kultusministers vom 18. Februar 1876 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 68) würde hierfür schon deshalb nicht von entscheidender Bedeutung sein, weil ein Gesetz jedenfalls nicht durch den Erlaß einer Verwaltungsbehörde in authentischer Weise ausgelegt werden kann. Übrigens erklärt auch die Ziff. 7 der ebenerwähnten Verfügung ausdrücklich, daß der Art. 24 der Verfassung erst der näheren Bestimmung seines Inhaltes durch das nach Art. 26 ebenda zu erlassende Unterrichtsgesetz bedürfe und daß kein Geistlicher ohne weiteres das Recht habe, die Leitung des Religionsunterrichtes zu beanspruchen. Auch durch das Gesetz vom 28. Juli 1906, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (G.S. S. 335) ist eine Änderung des bestehenden Rechts-

Digitized by Google

zustandes nicht herbeigeführt. Dasselbe beschränkt sich, wie schon seine Überschrift ergibt, im wesentlichen auf die Regelung der Unterhaltungspflicht bezüglich der Schulen; eine allgemeine Regelung des Schulwesens und eine Norm in bezug auf den für die gegenwärtige Entscheidung in Betracht kommenden Punkt enthält dasselbe nicht.

Daß die staatliche Gesetzgebung weder durch die Wiener Verträge von 1815, noch durch den Aufruf des Königs vom 15. Mai 1815 und das Manifest desselben vom 12. April 1838, noch endlich durch die für die Provinz Posen ergangenen Landtagsabschiede genötigt war, den durch das Allgemeine Landrecht geschaffenen Rechtszustand zu ändern, daß ebensowenig durch die bezüglichen wesentlich politischen Königlichen Kundgebungen, welche allenthalben der Gesetzeskraft entbehren, eine unmittelbare Änderung dieses Rechtszustandes eingetreten sei, ist von der Strafkammer mit zutreffenden Darlegungen nachgewiesen worden.

Auch dem Art. 12 der Verfassungsurkunde ist nicht der vom Beschwerdeführer in Anspruch genommene Sinn beizulegen, zumal da dieser Artikel selbst den Grundsatz aufstellt:

„Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen."

Die Wahl der Unterrichtssprache wird, wie die Wahl der Unterrichtsmittel überhaupt, vorwiegend durch Zweckmäßigkeitsrücksichten bestimmt, zunächst durch die Rücksicht darauf, mittels welcher Sprache die vollkommenste Erreichung des nächsten und eigentlichsten Unterrichtszweckes verbürgt wird; hierüber hinaus durch die Rücksicht darauf, wie die neben Erlernung des Unterrichtsstoffes von der Schule zu fordernde Erziehung für das Leben und für die Zwecke des Staates besser gewährleistet wird. Unter keinen Umständen bildet die Wahl der Unterrichtssprache im Religionsunterricht eine Angelegenheit, die dem rein religiösen Gebiete angehörte. Diese Wahl läßt den sachlichen Inhalt der Religionslehre und der Glaubenssätze selbst ebenso unberührt, wie die Freiheit des Bekenntnisses und der Religionsübung. Es kann daher weder die staatliche Anordnung über die Unterrichtssprache die in letzterer Hinsicht durch Art. 12 der Verfassungsurkunde gewährleisteten Rechte beeinträchtigen, noch kann es Beachtung seitens des Staates beanspruchen, wenn eine Religionsgesellschaft ihre Anschauung über die nach dem Gesetze allein dem

Digitized by Google

Staate gebührende Wahl der Unterrichtssprache zu einem Glaubenssatze erheben wollte.

Soweit aber verfassungsmäßig der Geistlichkeit ein Recht zur Mitwirkung für Erreichung der Zwecke der Schulanstalten überhaupt und bei Erteilung des Religionsunterrichtes im besonderen eingeräumt ist (§ 49 II. 12 A.L.R., § 1 des Gesetzes vom 11. März 1872, Verfügung des Kultusministers vom 18. Februar 1876), so ist schon hervorgehoben, daß die mit solcher Mitwirkung betrauten kirchlichen Behörden und Organe insoweit im Auftrage des Staates handeln. Daraus folgt, daß sie ausschließlich dessen Anordnungen unterworfen sind, ohne ein eigenes Bestimmungs- oder Genehmigungsrecht zu besitzen.

II. Handelt es sich, wie unter I dargelegt, bezüglich des Inhaltes der eingangs erwähnten obrigkeitlichen Anordnungen lediglich um eine staatliche Angelegenheit, so kann weiterhin nicht mit Grund bestritten werden, daß nur dem Staate das Bestimmungsrecht darüber zusteht, durch welche seiner Organe die Regelung der Angelegenheit erfolgen soll, und daß die staatlichen Organe, welche dieselben im gegenwärtigen Falle erlassen haben, auch die zur Erlassung zuständigen Behörden sind.

Was zunächst die Regierung anlangt, so gehören nach der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich preußischen Staaten vom 23. Oktober 1817 — G.S. S. 248 — vor die erste Abteilung derselben und zwar vor die in Gemäßheit des § 2 Ziff. 6 Abs. 2 bei derselben zu bildende Kirchen- und Schulkommission „die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten", „insoweit die Gegenstände der in Rede stehenden Kategorie nicht zu dem Ressort der Provinzialkonsistorien gehören". Nach § 18 lit e ebenda sind den Kirchen- und Schulkommissionen „die Aufsicht und Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens" zugewiesen.

Die Grenzen der Zuständigkeit der Regierungen einerseits und der Provinzialkonsistorien andererseits sind in § 1 der „Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien" vom 23. Oktober 1817 — G.S. S. 237 — dahin gezogen:

„Die Konsistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des

Digitized by Google

evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen."

„Zugleich haben sie die Verwaltung derjenigen Gegenstände des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen in der gegenwärtigen Instruktion ausdrücklich übertragen werden."

„Insoweit dieses nicht geschehen, werden diese Angelegenheiten von den Regierungen nach Inhalt der denselben heute erteilten Instruktion verwaltet."

In den weiteren Bestimmungen der Instruktion für die Provinzialkonsistorien findet sich nichts, was darauf hindeuten könnte, daß die gegenwärtig in Frage stehende Angelegenheit der Zuständigkeit der Regierung hat entzogen und derjenigen der Provinzialkonsistorien hat zugewiesen werden sollen. Im Gegenteile wiederholt der § 6 den Inhalt der in Betracht kommenden, vorstehend mitgeteilten Bestimmungen der Dienstinstruktion für die Regierungen lediglich mit der Maßgabe, daß in Rücksicht der Elementar- und Bürgerschulen den Konsistorien nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in bezug auf die in den §§ 7 flg. geregelten Gegenstände der „inneren Verfassung" zustehen solle.

Kann weder davon die Rede sein, daß es sich bei der Regelung der Unterrichtssprache um die obere Leitung „in wissenschaftlicher Hinsicht" handelt, noch davon, daß einer der in den §§ 7 flg. hervorgehobenen Gegenstände der „inneren Verfassung" vorliegt, so ergibt sich, daß in bezug auf den hier in Rede stehenden Gegenstand der Verwaltung des Schulwesens die ganz allgemein ausgesprochene Zuständigkeit der Regierung als Aufsichts- und Verwaltungsbehörde in den Elementarschulangelegenheiten zugunsten der Konsistorien nicht hat eingeschränkt werden sollen. Von Bedeutung ist namentlich nicht die Ziff. 1 des § 7, in der den Konsistorien „alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im allgemeinen beziehende Angelegenheiten" zugewiesen sind.

Es handelt sich weder um eine dem rein geistlichen oder wissenschaftlichen, noch um eine lediglich dem pädagogischen Gebiete angehörende Angelegenheit. Vielmehr gehört, wie oben bereits angedeutet, die Regelung der Unterrichtssprache in der Volksschule um ihrer über das Gebiet der unmittelbaren und nächstliegenden Schulzwecke hinaus-

Digitized by Google

ragenden allgemeinen, darum nicht zum geringsten politischen Bedeutung recht eigentlich in das Gebiet der allgemeinen Staatsverwaltung, die bezüglich der Volksschulen der Regierung noch besonders übertragen ist.

Was die Kirchen- und Schulabteilung der Regierung anlangt, von der die oben unter 3. und 4. aufgeführten Anordnungen erlassen sind, so sind diese Abteilungen nach der Allerh. Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 — G.S. 1826 S. 5 — an die Stelle der früher bei den ersten Abteilungen gebildeten Kirchen- und Schulkommissionen getreten.

Die Zuständigkeit des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Oberpräsidenten zur Erlassung der eingangs unter 1. und 2. bezeichneten Anordnungen ist, abgesehen von der Stellung derselben als der Regierung übergeordneten Behörden, durch die Allerh. Kabinettsorder vom 3. November 1817 unter III (G.S. S. 289) und die Instruktion vom 31. Dezember 1825 (G.S. 1826 S. 1) begründet.

Die Verfügungen der Regierung und des Oberpräsidenten decken sich auch inhaltlich mit dem Min.-Erl. vom 23. Juni 1873. Wenn in diesem die Einführung der deutschen Sprache im Religionsunterrichte für die oberen Stufen der Volksschule angeordnet ist und die Oberpräsidialverfügung sowie die Verfügungen der Regierung die gleiche Anordnung für die Mittel- und Oberstufe treffen, so befinden sich diese Verfügungen nach Wortlaut und Zweck des Ministerialerlasses mit dem letzteren im Einklange.

Die Allerh. Kabinettsorder, durch welche der die Sprachenfrage bezüglich des Religionsunterrichtes wesentlich anders als die jetzt in Betracht kommenden Verfügungen regelnde Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 24. Mai 1842 (Min.-Bl. für die inn. Verw. S. 199 flg.) genehmigt ist, stand der neuerdings im Verwaltungswege getroffenen Regelung nicht hindernd entgegen, und es bedurfte zu dieser Neuregelung keines Gesetzes. Die gedachte Kabinettsorder ist weder in der Gesetzsammlung noch im Amtsblatte veröffentlicht (Königliche Verordnungen vom 27. Oktober 1810 G.S. S. 1 und vom 28. März 1811 G.S. S. 165) und ist daher (vgl. § 10 Einl. zum A.L.R.) nicht als eine mit Gesetzeskraft bekleidete Allerh. Entschließung anzusehen. Es be-

Digitized by Google

durfte deshalb auch in der Zeit nach Inkrafttreten der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 keines Aktes der Gesetzgebung zu ihrer Aufhebung; es genügte vielmehr eine anderweite Allerh. Entschließung, welche in Gestalt der dem kultusministeriellen Erlasse vom 23. Juni 1873 zur Grundlage dienenden Königlichen Order vom 9. Juni 1873 ergangen ist. Damit war für weitere, inhaltlich sich mit diesem Ministerialerlasse deckende Anordnungen der dem Minister nachgeordneten Behörden freie Bahn geschaffen.

Das Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates, vom 28. August 1876 (G.S. S. 389) kommt für die zu entscheidende Frage überhaupt nicht in Betracht, da es nur Anordnungen bezüglich der Geschäftssprache der Behörden ꝛc. und der im Verkehre mit diesen anzuwendenden Sprache trifft. Daß die im Schulunterricht anzuwendende Sprache nicht als Geschäftssprache im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden kann, bedarf keiner Erörterung.

III. Daß die unter I und II besprochenen Verfügungen sich nicht an das Publikum selbst, sondern zunächst an die Organe der Schulverwaltung wenden, entzieht ihnen nicht die Eigenschaft von obrigkeitlichen Anordnungen im Sinne des § 110 St.G.B.'s. Entscheidend für die Erfüllung dieses Begriffes ist allein der Inhalt der erlassenen Verfügungen.

Dieser greift, wie bereits in dem Urteile des erkennenden Senates vom 20. Dezember 1902 wider R., Rep. 4668/02, ausgesprochen ist, unmittelbar in die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ein. Er verpflichtet nicht allein die Organe der Schulverwaltung, an welche die Verfügungen formell ergangen sind, nach ihnen bei Erteilung des Religionsunterrichtes zu verfahren, sondern verlangt auch, daß diejenigen Teile der Bevölkerung, welche zu der Schule in Beziehungen treten, die Erteilung des Religionsunterrichtes in deutscher Sprache dulden und keine Handlungen vornehmen, die mit der Erreichung des durch die erlassenen Anordnungen erstrebten Zweckes unvereinbar sind. Aus diesem Inhalte der Anordnungen ergibt sich auch, daß ihnen seitens des Publikums Ungehorsam entgegengesetzt werden kann, und folgeweise, daß ihnen gegenüber auch die Aufforderung zum Ungehorsam möglich ist. Dies trifft nicht nur für die Verfügungen der Regierung in Posen, sondern auch für den Ministerialerlaß und

Digitized by Google

die Verfügung des Oberpräsidenten zu. Letztere beschränken sich nicht etwa darauf, den Regierungen die Ermächtigung zu erteilen, nach ihrem Ermessen bei dem Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen über die Einführung der deutschen Sprache als Unterrichtssprache im Religionsunterrichte zu befinden, sondern enthalten die positive Vorschrift, daß, wenn nach den von den Regierungen zu beurteilenden tatsächlichen Verhältnissen die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, dann auch in der angeordneten Weise verfahren werden muß. Auch sie enthalten gebietende Normen, die von der Bevölkerung Gehorsam erheischen. Nicht erforderlich ist ferner für den Begriff der obrigkeitlichen Anordnungen, daß sie „Rechtsnormen" im eigentlichen Sinne enthalten. Wenn in § 110 St.G.B.'s neben der Aufforderung zum Ungehorsam „gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen" auch die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Anordnungen der Obrigkeit, welche sie innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen hat, unter Strafe gestellt ist, so liegt auf der Hand, daß damit über den Bereich der Gesetze und mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnungen hinaus auch den eigentlichen Verwaltungsakten der gesetzliche Schutz hat zuteil werden sollen.

Weiterhin ist zum Begriffe der obrigkeitlichen Anordnung nicht notwendig, daß sie genereller Natur in dem Sinne wie Gesetze und rechtsgültige Verordnungen und mit einem ausgedehnten Anwendungsgebiete wie diese ausgestattet sind. In dem reichsgerichtlichen Urteile, das für die gegenteilige Meinung angezogen wird,

Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 605,

ist gerade ausgeführt, daß unter obrigkeitlichen Anordnungen im Sinne des § 110 nicht nur generelle Normen, sondern auch solche Vorschriften speziellen Inhalts, die sich nur auf einzelne Fälle beziehen, zu verstehen sind, was anzunehmen insbesondere dann unbedenklich sei, wenn die durch einen bestimmten Fall veranlaßte Anordnung allgemeine Beachtung zu beanspruchen habe. Daß gerade letzteres auch bezüglich der Regierungsverfügungen zutrifft, insoweit sie sich nur auf die Schulen an bestimmten Orten beziehen, bedarf keiner weiteren Begründung.

IV. Ob in jedem einzelnen Falle die Voraussetzungen vorlagen, die nach den Verfügungen der oberen Behörden die Zulässigkeit der Unterrichtserteilung in der Religion in deutscher Sprache bedingten,

Digitized by Google

ob also die getroffenen Maßnahmen in der einzelnen Schule vom Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit aus gerechtfertigt waren, unterlag nicht der Prüfung des Gerichts. Denn auch bei Verneinung dieser Frage würden die in Rede stehenden Verfügungen ihre Eigenschaft als „von zuständigen Behörden erlassene Anordnungen" nicht verlieren.

Wenn behauptet wird, daß in einzelnen Schulen ohne Anordnung der Regierung seitens der unteren Verwaltungsorgane auch auf der untersten Stufe die Erteilung des Religionsunterrichtes in deutscher Sprache eingeführt sei, so ist darauf hinzuweisen, daß nach den Feststellungen der Strafkammer zum Ungehorsam nicht gegen die mißbräuchliche oder mißverständliche Ausführung der erörterten obrigkeitlichen Anordnungen, sondern gegen diese letzteren selbst aufgefordert worden ist.

V. Was endlich den subjektiven Tatbestand des Vergehens gegen § 110 St.G.B.'s anlangt, so erfordert derselbe nicht, daß der Täter das Gesetz, die Verordnung oder Anordnung nach ihrer gegebenen Erscheinungsform, namentlich die Stelle, von der sie ausgegangen sind, oder den Tag ihrer Erlassung kennt; es genügt seine Kenntnis davon, daß vom Gesetzgeber oder von einer Behörde Vorschriften des in Betracht kommenden Inhaltes erlassen sind. Dies ist bereits vom erkennenden Senate in dem Urteile vom 12. Januar 1904 wider Fr., Rep. 4420/03, auseinandergesetzt worden.

Es genügt ferner auch ein eventueller Vorsatz des Täters, und das Vorliegen eines solchen ist in genügender Weise durch die Feststellung begründet, daß der Beschwerdeführer mit der Möglichkeit der Erlassung von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen bestimmten, ihm bekannten Inhaltes gerechnet und die Aufforderung zum Ungehorsam auch für den von ihm als möglich unterstellten Fall gewollt hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 33 S. 4.

Unwesentlich für den subjektiven Tatbestand ist schließlich auch, ob der Täter, soweit es sich um Aufforderung zum Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen handelt, Zweifel an der Zuständigkeit der fraglichen Behörde zur Erlassung der Anordnung gehegt oder die Behörde geradezu für unzuständig gehalten hat. In diesem Punkte schließt sich der erkennende Senat der in Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 12 S. 6 niedergelegten rechtlichen Auffassung an und befindet

Digitized by Google

sich mit dieser darin in Übereinstimmung, daß Inhalt, Zweck und Bedeutung der Vorschrift des § 110 St.G.B.'s mit Notwendigkeit ausschließen, dem Irrtum des Täters über die Zuständigkeitsverhältnisse der Behörden eine den strafrechtlichen Vorsatz beseitigende Wirkung beizumessen und damit die Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Vorschrift von der subjektiven Auffassung des Täters abhängig zu machen.

Hiernach und da auch sonst ein Rechtsirrtum im angefochtenen Urteile nicht ersichtlich ist, war, wie geschehen, zu erkennen. . . .

---

15. Ist das Eindringen in fremde Wohnungen zur Nachtzeit zum Zwecke polizeilicher Verwahrung gestattet?

Preuß. Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, vom 12. Februar 1850, (G.S. S. 45) § 6.
St.P.O. § 127.

III. Strafsenat. Urt. v. 18. Februar 1907 g. M. III 16/07.

I. Landgericht Osnabrück.

Gründe:

. . . Die Verurteilung aus § 223 St.G.B.'s gibt zu Bedenken Anlaß.

Nach den bisherigen Feststellungen wollte der Gendarmeriewachtmeister W. am 13. Oktober 1906 abends in die im Gemeindearmenhause Sch. befindliche Wohnung des Beschwerdeführers eindringen, erhielt dabei von dem Beschwerdeführer einen Schlag über den Arm und nahm ihn hierauf in polizeiliche Verwahrung.

Bei dieser Sachlage ist die Frage der Rechtmäßigkeit des Eintretens in die Wohnung gleichmäßig zu erörtern sowohl für den Fall des § 223 St.G.B.'s, den das Vordergericht feststellt, wie in dem nach den bisherigen Nachweisen möglichen Fall des § 113 St.G.B.'s. Im ersten Falle würde, wenn der Eintritt nicht rechtmäßig war, zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen des § 53 St.G.B.'s gegeben waren. Im zweiten Falle würde das Tatbestandserfordernis der Rechtmäßigkeit der Amts-(Dienst-)Ausübung entfallen, wenn der Eintritt rechtswidrig war.

Digitized by Google

Nach keiner dieser Richtungen hat bisher eine Erörterung stattgefunden. Sie wird in doppelter Beziehung einzutreten haben. Zunächst bleibt zu prüfen, ob nach Lage des gegebenen Falles die Einwilligung des Berechtigten zum Betreten der Wohnung erteilt oder zu vermuten war. Da es sich um ein Gemeindearmenhaus handelt, ist aufzuklären, ob etwa die Gemeinde oder deren bestellter Vertreter die Verfügung über die Räumlichkeiten im Hause dergestalt hat, daß ein Armenhäusler willkürlich derselben nicht widersprechen kann, weiter, ob der Gendarm von dieser Annahme ausgehen konnte und ausgegangen ist. Ein Irrtum über die Befugnis des Beschwerdeführers, dem Gendarm den Eintritt zu verwehren, würde unschädlich sein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 30 S. 348.

Würden die Erörterungen in dieser Richtung ein negatives Ergebnis haben, so käme die Anwendung des § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850, eingeführt in Hannover durch § 35 Nr. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 —, Preuß. G.S. 1884 S. 181 — in Frage. Ob die Festnahme zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe dringend erforderlich war, wäre noch weiter festzustellen. Bedenken könnten aus dem Umstande entnommen werden, daß das Betreten der Wohnung anscheinend zur Nachtzeit stattgefunden hat, und es fragt sich, ob die Anwendbarkeit des § 6 a. a. O. in diesem Falle versagt. Die Bedenken sind unbegründet.

Die Erreichung des durch diese Bestimmung gebilligten Endzweckes, Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ruhe vor dem verbrecherischen Treiben gemeingefährlicher Personen, kann nicht davon abhängig gemacht werden, daß, falls die Festnahme in der Wohnung derselben zu erfolgen hätte, der Polizeibeamte diese noch vor Eintritt der Nachtzeit betritt. Eine derartige Beschränkung würde den Zweck des Gesetzes in vielen Fällen überhaupt nicht erreichen lassen.

Pflicht wie Recht des Staates, seine Angehörigen vor dem verbrecherischen Treiben Dritter wirksam zu schützen, hört, soweit die vorläufige Verwahrung nach § 6 a. a. O. in Frage kommt, nicht auf mit dem Eintritte der Nachtzeit; der Anspruch des einzelnen auf Schutz des Hausrechtes muß ihr gegenüber zurücktreten.

Die Sache liegt hier ähnlich wie bei § 127 St.P.O. So wenig im Falle der Strafverfolgung beim Vorliegen der Voraussetzungen

Digitized by Google

des § 127 die vorläufige Festnahme eine Beschränkung auf die Tageszeit verträgt, vielmehr angenommen werden muß, daß eine vorläufige Festnahme im Rahmen des § 127 St.P.O. jederzeit und an jedem Orte vorgenommen werden darf, so muß das gleiche auch dann gelten, wenn eine vorläufige Festnahme als dringende polizeiliche Vorbeugungsmaßregel im Sinne des § 6 ebenerwähnten Gesetzes in Frage kommt.

Soweit dem Urteile des erkennenden Senates vom 7. November 1898 — Entsch. w. o. Bd. 31 S. 307 — eine gegenteilige Auslegung des § 6 zu entnehmen wäre, würde der Senat in Beachtung des Urteils des I. Strafsenates vom 2. Februar 1880 — Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 305 — keinen Anstand nehmen, von der früheren Rechtsansicht im Umfange vorstehender Entscheidung abzugehen. . . .

---

16. 1. Haftpflicht des Bauherrn für die Versicherungsbeiträge des Bauunternehmers.

2. Begriff der Schädigung im Sinne des § 104 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 585).

III. Strafsenat. Urt. v. 4. März 1907 g. W. III 1166/06.

I. Landgericht Rudolstadt.

Der Angeklagte war seit 1899 als Selbstversicherer Mitglied der Thüringischen Baugewerbs-Berufsgenossenschaft. Da er mit seinen Beiträgen im Rückstande blieb und die Zwangsvollstreckung wegen seiner Zahlungsunfähigkeit fruchtlos ausfiel, erließ der Landrat auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes eine Anordnung, wonach die Bauherren im Rahmen des § 104 Abs. 1 Gew.-U.V.G. wegen der zukünftigen Beiträge für haftbar erklärt wurden. Als der Angeklagte 1903 und 1904 wieder in vier Fällen Bauaufträge übernahm, unterließ er es, den Bauherren von der Anordnung Mitteilung zu machen, und zahlte auch die nach Erlassung der Anordnung fällig gewordenen

Digitized by Google

Beiträge für die Jahre 1902 bis 1905 nicht. Diese wurden deshalb von den vier Bauherren eingefordert.

Auf erhobene Anklage wurde der Angeklagte in zwei Fällen aus § 104 Abs. 3 Gew.-U.V.G. verurteilt, in zwei anderen Fällen dagegen freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts, die vom Ober-Reichsanwalte vertreten wurde, ist das erste Urteil, soweit es auf Freisprechung lautete, aufgehoben, aus folgenden

Gründen:

Die Freisprechung von der Anklage aus § 104 Abs. 3 Gew.-U.V.G. ist in dem angefochtenen Urteile damit begründet, daß die Auftraggeber M. und G. die Beiträge für den Angeklagten entweder überhaupt nicht, oder doch nicht mit eigenem, sondern mit solchem Gelde bezahlt hätten, das ihnen vom Angeklagten zu diesem Zwecke vorher gegeben worden sei, und daß sie deshalb nicht als geschädigt angesehen werden könnten.

Diese Begründung ist nicht geeignet, die Freisprechung zu tragen. Eine Schädigung des Auftraggebers kann schon vorliegen, bevor er selbst zur Zahlung der Beiträge genötigt worden ist. Unterläßt es nämlich der Auftraggeber, sich bei Erteilung des Auftrages durch besondere Vereinbarung wegen der Beiträge zu sichern, z. B. durch Vereinbarung über Einbehaltung eines entsprechenden Teiles des Unternehmerlohnes, so wird regelmäßig schon die bloße Erteilung des Auftrages einen Schaden für ihn zur Folge haben; denn er haftet nunmehr ohne weiteres kraft Gesetzes für die Beiträge und erlangt dafür nur einen bei der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers wertlosen Erstattungsanspruch. Darin liegt aber zweifellos eine Verminderung seines Gesamtvermögens.

Hat aber im einzelnen Falle schon die Erteilung des Auftrages wegen der daraus entspringenden Haftpflicht eine Schädigung des Auftraggebers zur Folge gehabt, so kann der Umstand, daß der Auftraggeber später durch Zahlung des Unternehmers wieder befreit wird, an dessen Verantwortlichkeit nichts ändern; denn diese Befreiung hat in bezug auf die Haftpflicht nicht die Bedeutung einer Abwendung künftigen, sondern nur die einer Beseitigung bereits eingetretenen Schadens. Darauf kommt es aber nicht an, da ein dauernder Schaden vom Gesetz nicht gefordert wird. Da die Freisprechung hiernach auf rechtsirrigen Erwägungen beruht, muß das angefochtene

Digitized by Google

Urteil aufgehoben werden. Bei der neuen Verhandlung wird nach dem Ausgeführten zu prüfen sein, ob nicht schon in der Zeit zwischen Erteilung des Auftrags und der Zahlung eine Schädigung der Auftraggeber M. und G. vorgelegen hat. Muß diese Frage bejaht werden, so wird auch der ursächliche Zusammenhang zwischen Unterlassung der Anzeige und Schädigung zu Bedenken keinen Anlaß geben, und zwar um so weniger, als der Angeklagte selbst erklärt hat, daß ihm im Falle der Anzeige ein Auftrag überhaupt nicht erteilt sein würde.

---

17. 1. Ist unvergorener süßer Traubenmost als Wein, weinhaltiges oder weinähnliches Getränk nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein ꝛc, vom 24. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 175) anzusehen?

2. Kann in dem zur Verzögerung der Gärung vorgenommenen Zusatz von Salizylsäure zu solchem Most eine Verfälschung im Sinne von § 10 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc, vom 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145) gefunden werden?

I. Strafsenat. Urt. v. 7. März 1907 g. G. u. Gen. I 1175/06.

I. Landgericht München I.

Aus den Gründen:

... Die im landgerichtlichen Urteile vertretene Auffassung, daß dem von den Angeklagten mit Salizylsäure versetzten süßen (noch unvergorenen) Traubenmoste nicht die Eigenschaft von Wein, weinähnlichem oder weinhaltigem Getränke zukomme und daß daher insoweit § 7 des Weingesetzes vom 24. Mai 1901 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes nicht in Anwendung gebracht werden könne, erscheint nicht rechtsirrig und entspricht der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 37 S. 203, Bd. 38 S. 311. Hiernach muß auch gegenüber der Vorschrift in § 7 Abs. 1 a. a. O. daran festgehalten werden, daß als Wein im Sinne des WeinG. nur solche sich auch äußerlich als Wein darstellende Getränke in Betracht

Digitized by Google

kommen können, die zum mindesten eine alkoholische Gärung durchgemacht haben. Letzteres trifft aber bei dem hier in Frage stehenden Moste festgestelltermaßen nicht zu. Mit Recht hat das Urteil auch die Weinähnlichkeit bei ihm verneint. Mag immerhin der unvergorene und daher süße Traubensaft den Grundstoff bilden, ohne welchen Wein nach § 1 WeinG. nicht hergestellt werden kann, so besteht doch zwischen ihm und dem vergorenen Wein eine so wesentliche Verschiedenheit nach Aussehen, Geschmack und Zusammensetzung, daß von einer Ähnlichkeit nicht zu sprechen ist; vor allem fehlt jenem das Entscheidende, der Alkoholgehalt (Entsch. w. o. Bd. 37 S. 203). Daß das Getränk aber auch nicht weinhaltig ist, bedarf nach dem Ausgeführten keiner näheren Erläuterung mehr. Dies scheint die Revision der Staatsanwaltschaft nicht zu verkennen; sie glaubt nur den Nachdruck darauf legen zu müssen, daß die in § 7 a. a. O. aufgezählten Stoffe dem Wein ꝛc auch nicht bei der Herstellung zugesetzt werden dürfen. Indessen übersieht sie, daß im gegebenen Falle von dem Angeklagten überhaupt kein Wein hergestellt worden ist, wie § 7 es unbedingt voraussetzt; der Most sollte nach der Absicht der Angeklagten als solcher im unvergorenen Zustande genossen werden und wurde auch bis auf einen verhältnismäßig geringen Rest in diesem Zustande getrunken....

Bezüglich der Verurteilung beider Angeklagter aus §§ 10 Nr. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 und §§ 47. 73 St.G.B.'s vermißt die Revision des Angeklagten P. eine Feststellung dahin, daß süßer Most durch Beigabe von Salizylsäure verschlechtert werde, wogegen die Revision des Angeklagten G. anerkennt, daß die Verschlechterung des Mostes durch den Zusatz der Säure im Urteil unanfechtbar festgestellt sei. In der Tat berufen sich die Gründe dafür, daß durch die Beimischung des fremdartigen Stoffes zu dem Moste seine Verschlechterung herbeigeführt worden sei, nicht nur auf das Gutachten von Sachverständigen, sondern vor allem auch auf die Erheblichkeit der Menge des zugesetzten Salizyls und heben außerdem hervor, daß das Publikum einen natürlich süßen Most erwartet habe, nicht einen solchen, welcher nur deswegen süß geblieben sei, weil seine Gärung durch künstliche Mittel gehemmt, und der durch die Beigabe dieses Mittels verschlechtert worden war. Damit sind die für das Revisionsgericht bindenden Unterlagen geschaffen, von

Digitized by Google

denen aus die Strafkammer zu der rechtlich einwandfreien Annahme einer Verfälschung des Genußmittels gelangen konnte.

Vgl. Entsch. w. o. Bd. 6 S. 51, Bd. 11 S. 294, Bd. 12 S. 94, Bd. 13 S. 97, Bd. 14 S. 428; Rechtspr. des R.G.'s in Strafs. Bd. 7 S. 314. 707.

Andererseits zieht hier die Revision des Angeklagten G. ein Urteil des II. Strafsenats des R.G.'s vom 6. Februar 1906 heran, worin ausgesprochen sein soll, daß die Anwendung eines Erhaltungsmittels, das nur geeignet ist, den Zeitpunkt für den Eintritt der Verschlechterung hinauszuschieben, sich nicht als Fälschung darstelle. Ob dieser Satz dem Urteile zu entnehmen ist, mag unerörtert bleiben; jedenfalls ist das von den Angeklagten in so erheblicher Menge verwendete Salizyl nach der maßgebenden tatsächlichen Auffassung kein solches Erhaltungsmittel gewesen, welches nur geeignet war, die Verschlechterung des Mostes hinauszuschieben. Im Gegenteile hat diese Säure gerade die Verschlechterung bewirkt, und nicht um die Hintanhaltung der Verschlechterung, sondern um die des naturgemäßen Ganges der alkoholischen Gärung war es den Angeklagten zu tun gewesen. Beide Revisionen erachten die Anwendung des § 10 N.M.G. deshalb für ausgeschlossen, weil zwei jüngere und engere Gesetze, das Weingesetz (§ 7) sowie das Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 (dieses in der ergänzenden, auf Grund des § 21 vom Bundesrat erlassenen Verordnung vom 18. Februar 1902), ganz allgemein den Zusatz von Salizylsäure bei Herstellung von Wein und gewerbsmäßiger Zubereitung von Fleisch verböten und daraus zu schließen sei, daß das ältere Nahrungsmittelgesetz die Verwendung von solcher Säure für alle Nahrungs- und Genußmittel freigegeben haben müsse. Dieser Schluß findet seine Voraussetzungen weder in dem Wortlaute, noch in dem Zwecke der genannten drei Gesetze. Das Nahrungsmittelgesetz beschäftigt sich nicht mit einzelnen Stoffen und ihrem Verbot; es untersagt das Nachmachen und Verfälschen von Nahrungs- und Genußmitteln sowie das Herstellen von solchen in der Art, daß deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ferner das Verkaufen, Feilhalten und Inverkehrbringen solcher nachgemachter oder verfälschter, gesundheitsschädlicher Waren.

Wenn jene beiden Sondergesetze, welche ausdrücklich die weitere Gültigkeit des Nahrungsmittelgesetzes anerkennen (§ 19 WeinG. und

Digitized by Google

§ 29 FleischbeschauG.), einzelne Stoffe herausgreifen und ihre Anwendung bei Herstellung der durch sie geschützten Nahrungs- und Genußmittel verbieten, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß deren Verwendung vom Standpunkt des Nahrungsmittelgesetzes aus zulässig wäre. Nicht deshalb sind diese besonderen Verbote ergangen, um bisher erlaubte Behandlungsarten von Wein und Fleisch zu unterbinden; vielmehr beruhen sie vorwiegend auf der Erwägung, daß das Nahrungsmittelgesetz häufig im Einzelfalle bei seiner allgemeineren Fassung versagt.... Das Urteil entspricht dem Antrage des Ober-Reichsanwalts.

18. Ist der Gedankeninhalt von Druckschriften, die als Einlage offener Briefumschläge in verschlossenen Paketen versandt werden, für die Postzwangspflicht der Sendung von Bedeutung?

Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 347) §§ 1 u. 27.

I. Strafsenat. Urt. v. 7. März 1907 g. Sch. I 1136/06.

I. Schöffengericht I Darmstadt.
II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Das angefochtene Urteil verneint die Postzwangspflicht der von dem Angeklagten in verschlossener Kiste verschickten offenen Einzelsendungen nicht aus dem Grunde, weil die unverschlossenen Umschläge Druckschriften enthielten, sondern weil der gedankliche Inhalt dieser „Drucksachen" nicht in brieflichen Mitteilungen bestanden habe.

Nach Annahme des Urteils haben Sendungen, „auch wenn sie in ihrer Form den Bestimmungen über Drucksachen entsprechen," als postzwangspflichtige Briefe — wenn auch als solche, die von der Post zu einer besonderen Gebühr befördert werden, — dann zu gelten, wenn ihr gedanklicher Inhalt der eines „Briefs" ist; andere Druckschriften sollen trotz gleicher Form der Verpackung und Versendung dem Postzwang nicht unterliegen.

Diese Unterscheidung zweier Arten von „Drucksachen" lediglich nach Maßgabe des darin verkörperten Gedankens ist unhaltbar.

Digitized by Google

Das Urteil hat unterlassen, anzugeben, welches die Merkmale sind, nach denen der gedankliche Inhalt einer zur Versendung gelangten Druckschrift sich als der „eines Briefs", als Mitteilung „brieflicher" Art, von dem Inhalt anderer Druckschriften unterscheidet. In den Urteilsgründen ist ein solcher Unterschied weder aus der Form der Darstellung, noch aus dem Gebrauche der direkten Rede und der unmittelbaren Ansprache des Empfängers hergeleitet; vielmehr ist einerseits anerkannt, daß durch Schilderungen allgemeinster Art, die in einer Druckschrift enthalten sind und durch deren Versendung zur Kenntnis anderer gebracht werden, ebenso verständlich und ebenso wirksam Mitteilungen gemacht werden können, wie durch Erklärungen, die sich unmittelbar an den Empfänger richten; andererseits ist wieder den beiden Stellen der versandten Druckschriften, in denen eine Aufforderung an die Empfänger in unmittelbarer Ansprache enthalten ist, die Bedeutung brieflicher Mitteilungen abgesprochen worden.

In der Tat weisen solche Druckschriften, in denen Waren oder gewerbliche Leistungen angeboten werden oder welche Einladungen, Aufforderungen und Mitteilungen über bestimmte Ereignisse enthalten, und Druckschriften ähnlichen Inhalts — mögen sie in der Darstellung gehalten sein, wie sie wollen, — fast ausnahmslos einen solchen gedanklichen Inhalt auf, der sich von dem eines „Briefs" nicht unterscheidet, sofern man unter diesem Begriffe Mitteilungen versteht, die an Stelle mündlichen Verkehrs handschriftlich oder auch durch ein mechanisches Verfahren von Person zu Person gemacht werden.

Auch über jenen Kreis von Druckschriften hinaus, ganz allgemein, wird die Unterscheidung zwischen Druckschriften, die eine Mitteilung letztgenannter Art enthalten, und solchen mit anderem Gedankeninhalt äußerst schwierig und kaum durchführbar sein; denn ob eine Druckschrift an einen anderen als Trägerin von solchen für den Empfänger bestimmten Mitteilungen oder als Sache ohne diesen Zweck versandt wird, ist aus ihr selbst regelmäßig nicht mit Sicherheit zu erkennen; es bedarf hierzu vielmehr der Heranziehung von Tatumständen, die außerhalb der Sendung selbst liegen. Jedenfalls sind die zur Feststellung von Hinterziehungen berufenen Behörden nicht imstande, ohne weiteres aus dem Inhalte der Druckschrift zu ent-

Digitized by Google

scheiden, ob eine briefliche, zum Ersatz mündlichen Gedankenaustausches bestimmte Mitteilung mit der Sendung bezweckt wird.

Die Frage nach der Postzwangspflicht einer Sendung entscheidet sich aber auch nicht danach, ob die versandten Gegenstände Träger von Mitteilungen brieflicher Art und in diesem Sinne „Briefe" sind, sondern vielmehr danach, ob das Postgesetz, indem es zwischen „Briefen" und anderen Sendungen unterscheidet, die Posthoheit nicht auf Briefe in einem engeren Sinne beschränkt und bestimmte andere, nach äußeren Merkmalen gekennzeichnete Sendungen vom Postzwange befreit gelassen hat. Dies ist tatsächlich in bezug auf „Drucksachen" der Fall. Mit Ausnahme der dem Postzwang ausdrücklich unterworfenen Zeitungen politischen Inhalts sind Druckschriften, sofern sie bestimmten äußerlichen Anforderungen entsprechen (§ 8 der Postordnung) und nicht in geschlossenen Umschlägen versandt werden, vom Postzwange befreit, gleichviel ob und welche Mitteilungen ausdrücklich oder schlüssigerweise durch die Sendung zur Kenntnis anderer gebracht werden und ob der Inhalt der Druckschrift für eine einzelne Person oder einen größeren Personenkreis oder das Publikum als solches bestimmt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 33 S. 144, Bd. 34 S. 337; Urteil des erkennenden Senats vom 27. September 1906 gegen G. I 1375/05.

Wenn in der Entscheidung Bd. 34 S. 337 (S. 354) ausgeführt ist, daß nicht die äußere Form der Sendung für ihre Eigenschaft als „Brief" maßgebend, vielmehr nur ihr „Inhalt" für die Postzwangspflicht entscheidend sei, so ist unter der Form die äußere Erscheinung der Sendung, insbesondere die Art ihrer Verpackung, unter dem „Inhalt" aber keineswegs der Gedankeninhalt verstanden, der sich in der versandten Sache verkörpert, sondern vielmehr diese selbst als Inhalt des Umschlags, des Kreuzbands ꝛc, also die Einlage der Umhüllung.

Wird eine durch Druck oder ein ähnliches mechanisches Verfahren hergestellte Schrift versandt und sind im übrigen die postalischen Voraussetzungen zur Versendung als „Drucksache" gegeben, so steht eine solche, nicht ein „Brief" (§ 1 Abs. 1 des Postgesetzes), in Frage; die unverschlossene Sendung wird aber auch im verschlossenen Pakete nicht zum „Brief" und unterliegt deshalb auch innerhalb des Pakets dem Postzwange (§ 1 Abs. 3 des Postgesetzes) nicht.

Digitized by Google

Nach dieser Gesetzesauslegung, von der abzugehen kein Grund vorliegt, ist die „Drucksache“ ihrem Wesen nach etwas anderes als der „Brief“, begrifflich von diesem verschieden; und es ist nicht angängig, im Einzelfalle aus dem Gedankeninhalte der übersandten Druckschrift herzuleiten, sie sei ein „Brief“ und deshalb nur hinsichtlich der Gebührenberechnung, nicht aber hinsichtlich der Postzwangspflicht, von einem unverschlossenen Briefe verschieden.

Ganz in Übereinstimmung damit befinden sich die Verkehrsanschauung und der gemeine Sprachgebrauch. Vermutlich beeinflußt durch die im Postverkehre bei der Gebührenfestsetzung seit geraumer Zeit gemachten Unterschiede und durch die posttechnische Benennung wird zwar jede Sendung im verschlossenen Briefumschlag ohne Rücksicht auf ihren Inhalt als „Brief“ bezeichnet; dagegen werden Druckschriften und sonstige Sachen, die nur zusammengefaltet, umschnürt, unter Streifen und Kreuzband oder im offenen Umschlag als Drucksachen zur Versendung gelangen, als solche sprachlich vom Brief unterschieden. Auch in dem Gesetze vom 20. Dezember 1899, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, (R.G.Bl. S. 715) hat der Begriff der „Drucksache“ neben dem des „Briefs“ Aufnahme gefunden. Ob die Postordnung von 1900 (§ 1 I Abs. 2) durch die Bestimmung, daß „Drucksachen“ als „offene Briefe“ zu gelten haben, die gegenteilige Anschauung, daß Drucksachen begrifflich nicht von Briefen zu unterscheiden seien, zum Ausdruck bringen wollte, kann für die Frage der Postzwangspflicht der Drucksachen dahingestellt bleiben; denn eine nachträgliche Erweiterung der Posthoheit, wie sie in § 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 festgelegt ist, könnte durch eine Bestimmung reglementärer Art in der Postordnung, deren Bedeutung sich nach § 50 des angezogenen Gesetzes bemißt, auch nicht mittelbar herbeigeführt werden.

Daß Drucksachen — von der Frage des Postzwanges abgesehen — im strafgesetzlichen Sinne (§ 354 St.G.B.'s) unter Umständen als „Briefe“ gelten können und daß es insoweit auf ihren Inhalt ankommen kann (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 36 S. 267), ist für die Postzwangspflicht gleichgültig.

Danach fehlt der Tatbestand einer strafbaren Portohinterziehung unbedingt; es hätte für den Vorderrichter eines Eingehens auf den gedanklichen Inhalt der von dem Angeklagten versandten „Prospekte“

Digitized by Google

nicht bedurft, und es erübrigt sich auch die Prüfung der Frage, welche Bedeutung dem Umstande zukommt, daß die Drucksachen nicht mit Aufschriften versehen waren und erst von dem Empfänger zur weiteren Versendung fertiggestellt werden sollten.

Die Revision des Staatsanwalts ist somit unbegründet und war in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts zu verwerfen.

---

19. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Mehrheit von Personen eine Menschenmenge im Sinne der §§ 110. 111 St.G.B.'s?

II. Strafsenat. Urt. v. 12. März 1907 g. R. II 1112/06.

I. Landgericht I Berlin.

Der Angeklagte hielt in einer von 22 Personen besuchten Mitgliederversammlung eines Vereins, zu welcher dem Vereine nicht angehörige Personen leicht Zutritt fanden und in der auch zwei oder drei Fremde erschienen waren, eine Rede, in welcher er zur Begehung einer strafbaren Handlung aufforderte. Die Strafkammer nahm an, daß die Aufforderung öffentlich, nicht aber, daß sie vor einer Menschenmenge erfolgt sei, und sprach den Angeklagten von der Anklage des Vergehens gegen § 111 St.G.B.'s frei. Das Urteil wurde aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Unter welchen Umständen eine Mehrheit von Personen im Sinne der §§ 110 und 111 St.G.B.'s eine Menschenmenge darstellt, unterliegt wesentlich der Beurteilung im Einzelfalle.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 143.

Das angefochtene Urteil läßt jedoch ersehen, daß der Vorderrichter bei der Prüfung von rechtsirrigen Voraussetzungen ausgegangen ist. Dem Gesetze liegt der Gedanke zugrunde, daß die Gefährlichkeit der in den §§ 110 und 111 bezeichneten, öffentlich geschehenen Aufforderungen in strafwürdiger Weise sich steigert, wenn sie vor einer größeren Anzahl, einer Vielheit von Menschen vorgenommen werden. Die Strafkammer verkennt dies, indem sie in den Begriff der „Menschenmenge" Merkmale und Voraussetzungen hineinträgt, die dem Gesetze fremd sind. Ihre Ausführung, daß dieser Begriff eine

Digitized by Google

ungeordnete und zusammengewürfelte Mehrheit erfordere, findet im Gesetze keine Stütze. Die äußere Ordnung der Versammelten, etwa des auf die vorhandenen Plätze verteilten Publikums in einem Theater, kann nach dem Zwecke der Strafvorschrift kein Umstand sein, durch den die Strafbarkeit der Aufforderung beseitigt wird. Es ist auch nicht abzusehen, warum nach dem Zwecke des Gesetzes nicht die Arbeiterschaft einer Fabrik oder die nur durch ihre politische Gesinnung verbundenen Teilnehmer einer Versammlung eine Menschenmenge darstellen könnten. Wenn die Strafkammer weiter hervorhebt, daß die versammelten Menschen in der Regel nach Zahl und Individualität nicht bestimmt seien, so ist das kein besonderes Merkmal der Menschenmenge, sondern liegt schon in dem Begriffe der öffentlichen Vornahme der Handlung, und in dieser Beziehung ist vom Vorderrichter an anderer Stelle festgestellt, daß in der Vereinsversammlung fremde Personen anwesend waren und daß es ohne große Schwierigkeit möglich war, Einlaß zu finden. Das ferner aufgestellte Erfordernis, daß es zur Bestimmung der Personenzahl einer nicht ganz unerheblichen Zeit bedürfen müsse, erscheint nicht gerechtfertigt. Dem Auge eines mit der Örtlichkeit vertrauten und in der Schätzung und Zählung geübten Menschen wird es oft möglich sein, die Anzahl der in einem großen Raume auf zahlreichen Plätzen sitzenden Anwesenden in kürzester Zeit festzustellen, während die Feststellung einer weit geringeren Anzahl durcheinander wogender Personen schwierig sein kann. Für den hervorgehobenen Zweck der Strafvorschrift kann es aber überhaupt nicht darauf ankommen, ob die Menge schwer oder leicht zu zählen ist.

Die Feststellung der Strafkammer, daß auf die von ihr dargelegte leichte Art und Weise Fremden die Teilnahme an den Versammlungen ermöglicht wurde, mußte zu der Prüfung und Erörterung Anlaß geben, ob der Angeklagte sich nicht der Möglichkeit der Anwesenheit von Personen, die nicht Vereinsmitglieder waren, bewußt war und ob er nicht auch für diesen Fall die Aufforderung ergehen lassen wollte. Die Feststellung, daß der Angeklagte die Anwesenheit der Fremden nicht gekannt habe, trägt daher nicht die freisprechende Entscheidung. Diese war entgegen dem Antrage des Ober-Reichsanwalts, welcher die Verwerfung der Revision beantragt hatte, aufzuheben.

Digitized by Google

20. Inwiefern kann die fälschliche Anfertigung einer Zeitungsanzeige und ihre Einsendung an Zeitungsredaktionen eine Urkundenfälschung darstellen?

St.G.B. § 267.

V. Strafsenat. Urt. v. 12. März 1907 g. Z. V 1045/06.

I. Landgericht Düsseldorf.

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte unter dem Namen P. D. eine Zeitungsanzeige:

„Suche für die Karnevalstage Engagement. P. D., Klavierspieler", unbefugt angefertigt und ohne Anschreiben an zwei Zeitungsredaktionen übersandt, welche die Anzeige in ihren Blättern veröffentlichten. Der Angeklagte ist wegen einfacher Urkundenfälschung verurteilt. Seine Revision ist verworfen aus folgenden

Gründen:

Ohne Rechtsirrtum hat die Strafkammer angenommen, daß das vom Angeklagten fälschlich angefertigte Schriftstück, das die Unterschrift „P. D." trug, den allgemeinen Rechtsbegriff der Urkunde erfülle. Sie hat sich hierbei erkennbar auf den Standpunkt gestellt, daß es, seine Echtheit vorausgesetzt, nicht nur geeignet, sondern auch dazu bestimmt erscheine, nicht lediglich sein Dasein zu erweisen, sondern vermöge seines Inhalts, d. h. der in ihm enthaltenen Gedankenäußerung, für eine zugleich außerhalb seiner selbst liegende Tatsache Beweis zu erbringen (für die Tatsache nämlich, daß D. die über seiner Unterschrift befindliche Erklärung abgegeben habe und danach die ihrem Inhalt entsprechenden „Engagements" suche), oder zu solchem Beweise doch mitzuwirken.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 17 S. 103 (105) (109), S. 141 (150), Bd. 22 S. 182 (183); vgl. auch Bd. 23 S. 249 (250).

Dies wird auch in der Revisionsschrift nicht weiter bemängelt. Angefochten werden nur die Ausführungen der Strafkammer, daß das Schriftstück auch zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit war. Jedoch mit Unrecht.

Insoweit kommt es zunächst nicht darauf an, ob die Urkunde in der Richtung des Zweckes, für den sie bestimmt war, solche Beweis-

Digitized by Google

erheblichkeit hat; es genügt vielmehr, wenn sie in irgend einer Beziehung diese Eigenschaft besitzt. Die hierauf bezüglichen Annahmen der Strafkammer geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Daß rechtlich nichts entgegensteht, in der Einsendung einer Anzeige der hier fraglichen Art an eine Zeitungsredaktion den Auftrag zur Einrückung der Anzeige in die betreffende Zeitung zu finden, auch wenn ein dahingehender ausdrücklicher Auftrag nicht beigefügt ist, bedarf keiner Ausführung. Im vorliegenden Falle hat denn auch der Angeklagte, wie aus dem Urteile hervorgeht, seiner eigenen Angabe nach die Einsendung zum Zwecke der Einrückung bewirkt, und haben die Zeitungsredaktionen nach dem ferneren Urteilsinhalt einen solchen Auftrag in der Einsendung erblickt und die Veröffentlichung in ihren Zeitungen herbeigeführt. Andererseits ist nicht erforderlich, daß die Urkunde das in Betracht kommende Recht oder Rechtsverhältnis allein und vollständig beweist. Es genügt, wenn sie auch erst in Verbindung mit anderen außerhalb ihrer selbst liegenden Umständen zur Erbringung eines solchen Beweises geeignet erscheint. Ob sie die danach erforderliche Beweisfähigkeit besitzt, ist zudem nicht nach der Lage des Einzelfalles, sondern ohne Rücksicht darauf an sich (abstrakt) zu prüfen und zu beurteilen (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 24 S. 210 (214), Bd. 32 S. 56).

Hiernach hat der Vorderrichter nicht geirrt, wenn er es als ausreichend ansah, daß das Schriftstück, seine Echtheit vorausgesetzt, unter dem Hinzutritt seiner Übersendung an Zeitungsredaktionen für das Auftragsverhältnis zwischen ihnen und dem Einsender beweiserheblich war. Einer näheren Begründung in dieser Beziehung bedurfte es nicht, da aus den Urteilsfeststellungen ohne weiteres ersichtlich ist, daß das Schriftstück als Urkunde, d. h. vermöge seines urkundlichen Inhalts, jedenfalls für Art und Gegenstand des Auftrags Beweiserheblichkeit hatte. Insoweit unterscheidet sich die vorliegende Sache von dem in den Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 37 S. 5 abgeurteilten Falle.

Auch das Begriffsmerkmal des Gebrauchmachens zum Zweck einer Täuschung ist im Urteile hinreichend nachgewiesen. Es ist festgestellt, daß der Angeklagte sich klar war, die Redaktionen würden die Anzeigen nicht aufnehmen, wenn sie nicht des Glaubens wären, der Auftrag gehe von D. aus, und daß er gerade bezweckte, die

Digitized by Google

Zeitungsredaktionen über den Auftraggeber zu täuschen. Das ist nicht anders als dahin zu verstehen, daß er die Redaktionen über die Echtheit der Unterschrift täuschen wollte und ihnen gegenüber mit diesem — nach dem Urteil übrigens auch erreichten — Ziele von dem Schriftstücke durch Einsendung an sie Gebrauch machte. Als Mittel der Täuschung ist hiernach die Urschrift der Anzeige, d. h. die Urkunde selbst, angesehen worden, nicht ihr Abdruck in den Zeitungen, dem nur die Bedeutung einer Abschrift zukommen würde. Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 23 S. 249 (251). Damit erscheinen die gesetzlichen Voraussetzungen des in Rede stehenden Begriffsmerkmals erfüllt. Ein weiteres ist nicht erforderlich. Die gegenteiligen Ausführungen der Revision, daß über dasjenige Recht oder Rechtsverhältnis zu täuschen beabsichtigt sein müsse, zu dessen Beweise die Urkunde von Erheblichkeit sei — was hier nicht zutreffe — stützen sich zwar auf das Urteil des Reichsgerichts (Entsch. in Strafs. Bd. 8 S. 187 [194]). Das Reichsgericht hat den dort vertretenen Standpunkt aber in späteren Entscheidungen aufgegeben. Es genügt insoweit auf die Urteile Entsch. in Strafs. Bd. 19 S. 113 (115), Bd. 32 S. 56 hinzuweisen. . . .

---

21. Zum Begriff des falschen Schlüssels (§ 243 Nr. 3 St.G.B.'s).

II. Strafsenat. Urt. v. 19. März 1907 g. W. II 1127/06.

I. Landgericht III Berlin.

Aus den Gründen:

Die Feststellung, daß der Angeklagte sich zur Eröffnung der Fischerbude eines falschen Schlüssels bedient habe, wird durch die für erwiesen erachteten Tatsachen gerechtfertigt.

Der Angeklagte hatte bis zum Oktober 1905 bei dem Fischermeister F. gearbeitet und damals mit dessen Wissen sich einen Schlüssel zu der Fischerbude anfertigen lassen. Bei seiner endgültigen Entlassung dachte der Fischermeister nicht an das Vorhandensein dieses Schlüssels. Der Angeklagte behielt ihn und benutzte ihn im April oder Mai 1906 zum Diebstahl des Fischnetzes. Hiernach war der

Digitized by Google

benutzte Schlüssel anfänglich zur ordnungsmäßigen Eröffnung der Fischerbude bestimmt. Aber wie der zur Verfügung über die Eröffnung eines Gebäudes, umschlossenen Raumes oder Behältnisses Berechtigte die unbeschränkte Bestimmung eines Schlüssels zur Eröffnung widerrufen kann nicht nur für die Zeit von der Widerrufserklärung an, sondern auch von einem dieser Erklärung nachfolgenden Zeitpunkte an, so kann er auch von vornherein die Bestimmung auf eine Frist begrenzen, namentlich in der Weise, daß die Frist mit der Beendigung eines Rechtsverhältnisses abläuft, das den Anlaß gegeben hat, den Schlüssel zur Eröffnung zu bestimmen. Die der Urteilsbegründung zu entnehmende Ansicht des Landgerichts ist daher nicht rechtsirrig, daß der Fischermeister F. dem vom Angeklagten angeschafften Schlüssel die Bestimmung zur Eröffnung der Fischerbude nur für die Zeit gegeben hat, während welcher der Angeklagte bei ihm arbeitete, und daß der Schlüssel, den der Angeklagte als sein Eigentum nicht herauszugeben brauchte, nach dessen Entlassung ein falscher war.

---

22. Verstößt Geschäftspapiere mit der Firma eines anderen, wer seine Firma nur deshalb gebraucht, um Verwechselungen mit der Firma des anderen hervorzurufen und diesem gegenüber unlauteren Wettbewerb zu treiben?

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441) §§ 13. 14.

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 145) § 8.

II. Strafsenat. Urt. v. 22. März 1907 g. D. u. Gen. II 48/07.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

... Die beiden Angeklagten Leopold D. und Maria Mumm sind die Teilhaber einer im Handelsregister eingetragenen offenen Handelsgesellschaft unter der Firma Maria Mumm & Cie. in Sablon, früher von Anfang 1904 bis Oktober 1905 unter der Firma

Digitized by Google

Mumm & Cie. Sie haben in dieser Zeit im Betriebe des Handels mit Schaumweinen

I. die von ihnen feilgehaltenen und verkauften Flaschen Sekt mit den im angefochtenen Urteile dargestellten Etiketten als Warenzeichen versehen,

II. ihre Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe und Rechnungen mit den bezeichneten Firmen unter Beifügung des Ortsnamens Sablon-Montigny, früher Sablon, dauernd zur Versendung gebracht,

III. in den Ankündigungen mit Bezug auf den angebotenen Sekt vermerkt: „hergestellt aus ersten Gewächsen der Champagne und feinsten Lothringer Clairets."

Sie sind daraufhin wegen eines Vergehens sowohl gegen §§ 14. 20 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 als auch gegen § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 zu Geldstrafen verurteilt.

Bei Beurteilung der Sachlage ist zu beachten, daß mit dem 1. Mai 1903 die Pariser Übereinkunft vom 20. August 1883 nebst der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 für Deutschland in Kraft getreten ist....

Für die Firma G. H. Mumm & Cie. in Reims sind seit 7. und 8. Februar 1896 in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts unter Nr. 13671, 13672 und 13681 Warenzeichen eingetragen, welche einen Adler mit Umschrift in einem Kreise und unter den Worten: Extra Dry, First Quality oder Carte Blanche die Firma mit Ortsangabe enthalten, verwendbar bei Herstellung und Vertrieb von Champagnerwein.

Daß in Reims eine „tatsächliche und wirkliche" Handelsniederlassung unter der Firma G. H. Mumm & Cie. bestanden hat und besteht, ist für erwiesen erachtet....

Die Angeklagten waren auf Grund ihres — nicht zum Schein geschlossenen — Gesellschaftsvertrages befugt, die eingetragenen Firmen Mumm & Cie., dann Maria Mumm & Cie. im Geschäftsverkehr zu gebrauchen. Das Landgericht ist der Ansicht, der § 13 W.Z.G. stehe demjenigen nicht zur Seite, der seine Firma nur deshalb gebrauche, um Verwechselungen mit der Firma eines andern hervorzurufen und diesem unlautere Konkurrenz zu machen. Es erachtet diese Voraus-

Digitized by Google

setzung im Verhältnis der Angeklagten zu der Firma G. H. Mumm & Cie. für erwiesen und findet demgemäß strafbar, daß die Angeklagten Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe und Rechnungen mit der Firma Mumm & Cie. und Maria Mumm & Cie. versehen haben.

Diese Entscheidung ist nicht zutreffend.

Der § 8 Unl.W.G. bestimmt: „Wer im geschäftlichen Verkehr .. eine Firma .. in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit .. der Firma .. hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden."

Eine Strafandrohung wegen Verletzung des § 8 ist in das Gesetz nicht aufgenommen, vielmehr nach der Begründung des Entwurfs für entbehrlich gehalten worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 32 S. 313.

Es geht nicht an, die Strafbarkeit einer Vergehung gegen § 8 auf dem Umwege einzuführen, daß man aus dem grundsätzlichen Verbot einer „mißbräuchlichen Art der Benutzung" (oder aus § 826 B.G.B.'s) die Folge ableitet, im Sinne des § 14 W.Z.G. versehe auch derjenige Ankündigungen u. dgl. mit der Firma eines anderen, der sie nicht mit der Firma eines anderen, sondern mit der eigenen Firma zum Zwecke der Verwechselung versieht.

Der § 20 des letzterwähnten Gesetzes, welcher von der Wiedergabe fremder Firmen mit unerheblichen Abweichungen handelt, ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil die Angeklagten nicht die Firma G. H. Mumm & Cie. mit verwechselungsfähigen Abweichungen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 20 S. 71), sondern die ihnen zustehenden Firmen benutzt haben.

Ein Fall der unmittelbaren Anwendbarkeit des § 13 ist nicht gegeben. Die Warenzeichen Nr. 13671, 13672 und 13681 werden durch Worte in und mit figürlicher Gestaltung gebildet. Ihnen sind die Firmenbezeichnungen der Angeklagten auf ihren Drucksachen, soweit ersichtlich, nicht derart ähnlich, daß sich daraus ergäbe, die Angeklagten hätten die Drucksachen mit den Warenzeichen versehen. Der § 13 gestattet aber den Gebrauch wahrer Firmen, selbst wenn er Verwechselungen hervorrufen soll, vorbehaltlich der bürgerlichrechtlichen Folgen aus anderen gesetzlichen Bestimmungen.

Digitized by Google

Die Entscheidung des Landgerichts findet keine Stütze in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, namentlich nicht in dem von ihm angeführten Urteil (Entsch. in Zivils. Bd. 48 S. 233). Hier ist ausgesprochen, die zwangsweise Löschung eines Warenzeichens könne durch die Gerichte auch aus solchen Gründen angeordnet werden, welche im Warenbezeichnungsgesetze nicht besonders vorgesehen seien; ein solcher Löschungsgrund sei durch § 8 UnlW.G. gegeben; wenn der Beklagte seine Firma in sein eingetragenes Warenzeichen aufgenommen und durch dessen Gebrauch im geschäftlichen Verkehr die Firma in einer Weise benutzt habe, welche darauf berechnet und geeignet gewesen sei, Verwechselungen mit der Firma der Klägerin, deren sich diese befugterweise bediente, hervorzurufen, so sei der Antrag auf Löschung begründet. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Benutzung eines nicht gelöschten Warenzeichens mit der Firma die Benutzung des Warenzeichens oder der Firma eines anderen enthalte.

Auch eine allgemeine Untersagung der Benutzung einer eingetragenen Firma, wie sie in Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 63 S. 138 auf Grund des erwähnten § 8 als zulässig anerkannt ist, bewirkt weder für die Zukunft noch für die Vergangenheit, daß die eingetragene Firma nicht die des Handeltreibenden ist. Eine Übertretung des Verbots kann die Verurteilung zu einer Strafe aus § 890 Z.P.O. zur Folge haben, nicht eine Bestrafung aus § 14 W.Z.G.

In dem Urteile daselbst Bd. 38 S. 80 beruht die Entscheidung über die Widerklage auf der besonderen zwischen den Parteien entstandenen Sachlage.

Hiernach ist die Verurteilung der Angeklagten nicht gerechtfertigt, soweit sie darauf beruht, daß dieselben Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe und Rechnungen mit der Firma eines anderen widerrechtlich versehen haben. Deshalb ist das ganze Urteil, das nur ein Vergehen annimmt, aufzuheben.

---

23. Ist es zulässig, die Ferienkammer unter Zuziehung von Amtsrichtern als Ergänzungsrichtern zu bilden, wenn Mitglieder des Landgerichts nicht in genügender Zahl verfügbar sind?

G.V.G. §§ 63. 69. 203.

Preuß. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (G.S. S. 230) § 38.

Digitized by Google

IV. Strafsenat. Urt. v. 22. März 1907 g. K. IV 1128/06.

I. Landgericht Greifswald.

Aus den Gründen:

Die Rüge, daß das Gericht in der Sitzung vom 31. Juli 1906 nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei, weil dem Amtsgerichtsrate L. die gesetzliche Befugnis zur Mitwirkung gefehlt habe, ist nicht begründet.

Nach der vom Landgerichtspräsidenten erteilten Auskunft ist die Heranziehung des Amtsgerichtsrats L. zu jener Sitzung auf Grund nachstehender Anordnungen erfolgt: Durch Präsidialbeschluß vom 9. Juni 1906 ist der Ferienplan des Landgerichts Greifswald für 1906 aufgestellt, und in ihm sind für die Sitzung der Ferienkammer vom 31. Juli als Mitglieder bestimmt: drei ständige Mitglieder des Landgerichts, ein ihm als Hilfsrichter überwiesener Gerichtsassessor und ein Richter des Amtsgerichts Greifswald als Ergänzungsrichter. Durch Verfügung des Landgerichtspräsidenten vom 18. Juni 1906 ist angeordnet, in welcher Reihenfolge die Richter des Amtsgerichts zu den Sitzungen der Ferienkammer herangezogen werden sollten. Danach hatte am 31. Juli Amtgerichtsrat L. einzutreten; derselbe ist später nochmals durch Verfügung des Landgerichtspräsidenten vom 25. Juli zu der Sitzung vom 31. Juli einberufen worden.

Die Zulässigkeit der Anordnung des Präsidiums, betreffend die Zuziehung eines Amtsrichters, wird von dem Beschwerdeführer um deswillen bestritten, weil die Kammer nur aus fünf Mitgliedern des Landgerichts hätte gebildet und nur für ein bestimmtes Mitglied der so gebildeten Kammer ein Vertreter hätte ernannt werden dürfen.

Diese Ansicht kann indes nicht als zutreffend anerkannt werden.

Allerdings sind auf die Bildung sämtlicher Kammern des Landgerichts die gleichen Grundsätze anzuwenden; es ist daher namentlich erforderlich, daß auch die Ferienkammern durch einen Beschluß des Präsidiums gebildet werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 37 S. 59.

Allein es ist zu berücksichtigen, daß die Verhältnisse während der Gerichtsferien wesentlich anders liegen als außerhalb derselben. Ferner finden während der Gerichtsferien bestimmungsmäßig Beurlaubungen

Digitized by Google

von Gerichtsmitgliedern in größerem Umfange statt, und es kann aus diesem Grunde, namentlich bei kleineren Landgerichten, leicht vorkommen, daß Mitglieder des Landgerichts nicht in genügender Anzahl zur Besetzung der Ferienkammer verfügbar sind. Wenn in solchem Falle, lediglich um für einzelne Sitzungen die erforderliche Anzahl der Richter zu gewinnen, der Umfang der sonst erforderlichen Beurlaubungen einer Einschränkung unterliegen müßte, so würde dies mit dem Sinne und dem Zwecke der die Einrichtung der Gerichtsferien betreffenden Bestimmungen nicht im Einklange stehen. Hat der Gesetzgeber vielmehr ungeachtet der Vorschrift in § 62 Abs. 2 G.V.G.'s, auf Grund deren die Bestellung von Vertretern der Kammermitglieder für die Zeit ihrer Beurlaubung auch während der Gerichtsferien hätte erfolgen können, als erforderlich erachtet, durch eine besondere, in § 203 G.V.G.'s gegebene Bestimmung die Bildung von Ferienkammern für zulässig zu erklären, so ist damit eine genügende Grundlage für die Annahme gegeben, daß in der hier in Frage kommenden Beziehung das Präsidium bei der Bildung von Ferienkammern freiere Hand haben und befugt sein sollte, die Verhältnisse, wie sie infolge der Beurlaubungen von Landgerichtsmitgliedern sich in den Gerichtsferien gestalten, zu berücksichtigen.

Es ist deshalb anzunehmen, daß das Präsidium, sofern für die während der Gerichtsferien zu bildende Kammer aus dem bezeichneten Grunde verfügbare Mitglieder des Landgerichts nicht in genügender Zahl vorhanden sind, gesetzlich nicht gehindert ist, der Kammer auch weniger als fünf ständige Mitglieder des Landgerichts zuzuweisen und die Ergänzung der erforderlichen Zahl der Beisitzer durch Zuziehung eines Hilfsrichters anzuordnen.

Die in letzterer Beziehung im Präsidialbeschlusse getroffene Bestimmung, daß ein Amtsrichter des Amtsgerichts zu Greifswald als Ergänzungsrichter zugezogen werden solle, ist gleichfalls nicht zu beanstanden. In § 38 preuß. Ausf.-Ges. zum G.V.G., welcher gemäß § 69 Abs. 3 G.V.G.'s zur Anwendung zu bringen ist, sind die Amtsrichter für verpflichtet erklärt, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen und Geschäfte zu übernehmen, und ist die Befugnis zu ihrer Einberufung dem Landgerichtspräsidenten übertragen. Danach wäre es zwar unzulässig gewesen, einen Amtsrichter für eine längere Zeit der Ferienkammer als deren ständiges Mitglied zu-

Digitized by Google

zuweisen. Dies ist aber auch nicht geschehen. Die Auskunft des Landgerichtspräsidenten ergibt, daß Amtsgerichtsrat L. zu der Sitzung vom 31. Juli 1906, also zu einer einzelnen Sitzung, einberufen worden ist. Sollte, wie der Beschwerdeführer behauptet, derselbe Richter in der ersten Ferienhälfte immer zu den Sitzungen herangezogen sein, so würde dies nur von dem Gesichtspunkte aus in Betracht kommen, ob eine solche Heranziehung mit den sonstigen Geschäften des Amtsrichters verträglich war, und hierüber hätte lediglich die Justizverwaltung zu entscheiden. Die Zulässigkeit seiner Zuziehung zu der einzelnen Sitzung vom 31. Juli 1906 würde dadurch, daß er auch noch zu anderen Sitzungen einberufen worden, nicht beseitigt werden.

Die vom Beschwerdeführer in bezug genommenen Vorschriften in Abss. 1 und 2 des § 69 G.V.G.'s kommen im vorliegenden Falle überhaupt nicht zur Anwendung, da sie sich auf die Zuziehung nicht ständig angestellter Richter beziehen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 26 S. 94, Bd. 32 S. 283.

Es kann auch nicht eingewendet werden, daß § 63 Abs. 1 G.V.G.'s verletzt sei, weil die Zuziehung des Amtsgerichtsrats L. nicht durch das Präsidium, sondern durch den Präsidenten erfolgt ist. Diese Zuziehung beruhte auf der Anordnung des Präsidiums. Es handelt sich dabei nicht um eine im voraus erteilte Ermächtigung allgemeinen Inhalts, nicht um eine Übertragung von Rechten und Pflichten, die das Präsidium auszuüben hatte, auf den Präsidenten, sondern um ein Zusammenwirken beider innerhalb ihrer gesetzlichen Rechte und Pflichten, indem seitens des Präsidiums die Zusammensetzung der Kammer angeordnet und dem Präsidenten nur die Ausführung dieser Anordnung nach Maßgabe des § 69 Abs. 3 G.V.G.'s und § 38 preuß. Ausf.-Ges. zum G.V.G. überlassen ist. Die von dem Beschwerdeführer angezogene Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. Mai 1892 (Entsch. w. o. Bd. 23 S. 166) betrifft einen namentlich insofern anders gestalteten Fall, als es sich dort weder um Bildung einer Ferienkammer, noch um Zuziehung eines ständigen Richters handelte.

Andere gesetzliche Bestimmungen stehen der Zulässigkeit der Zuziehung des vorbezeichneten Amtsgerichtsrats zu der Sitzung vom 31. Juli 1906 gleichsfalls nicht entgegen.

Digitized by Google

24. Wird nach Trennung mehrerer bisher miteinander verbundener Strafsachen durch richterliche Handlungen wegen des einen Straffalles die Verjährung hinsichtlich der anderen unterbrochen, wenn deren weitere Verhandlung bis zur Erledigung des ersteren Falles ausgesetzt worden ist?
St.G.B. § 68.

III. Strafsenat. Urt. v. 25. März 1907 g. G. III 1334/06.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte, wegen Vergehens gegen § 130 St.G.B.'s in zwei Fällen verurteilt, hat Verletzung der angewendeten Strafvorschrift gerügt, während die Staatsanwaltschaft in ihrer Gegenerklärung die Annahme zu widerlegen versucht hat, daß nach Erlassung des angefochtenen Urteils die Verjährung der Strafverfolgung aus § 22 des Preßgesetzes eingetreten sei.

Das Revisionsgericht konnte jedoch nicht zu dem gleichen Ergebnisse gelangen. Der Eröffnungsbeschluß beruhte auf der Annahme einer Mehrheit selbständiger Handlungen, durch die sich der Angeklagte in zwei Fällen der durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung gegen § 130 St.G.B.'s, in einem dritten Falle einer Beleidigung im Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen § 153 Reichs-Gewerbeordnung schuldig gemacht haben sollte. Es bestand daher eine Verbindung zusammenhängender Strafsachen nach §§ 2. 3 St.P.O., die jedoch in der dem angefochtenen Urteile zugrunde liegenden Hauptverhandlung aufgehoben wurde durch den Beschluß einer Abtrennung des dritten Straffalles und einer weiteren Beweisaufnahme mit Bezug auf diesen. Auf die Revision des Angeklagten hat der Vorsitzende der Strafkammer am 11. April 1906 die Zustellung einer Urteilsabschrift verfügt. Nachdem der Verteidiger am 21. April 1906 beantragt hatte, zunächst über den noch ausstehenden Anklagepunkt zu entscheiden, zu dem er noch Beweisanträge stellen wolle, und nachdem auf Grund weiterer Ermittelungen das Urteil über diesen Anklagepunkt erlassen und infolge Zurücknahme der eingelegten Rechtsmittel rechtskräftig geworden war, hat am 15. November 1906 der Vorsitzende die Akten der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung

Digitized by Google

— offenbar wegen der Revision gegen das frühere Urteil — zugestellt. Ein Ruhen der Verjährung nach § 69 Abs. 1 St.G.B.'s, namentlich nach Satz 2 daselbst, ist ausgeschlossen, da es sich um eine vom Ermessen des Gerichts abhängige, auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhende, nicht um eine gesetzlich gebotene Aussetzung des Verfahrens gehandelt hat. Die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 22 des Preßgesetzes wäre daher nach Erlassung des angefochtenen Urteils abgelaufen, wenn nicht in der Zwischenzeit die Verjährung, wie die Staatsanwaltschaft annimmt, gemäß § 68 St.G.B.'s unterbrochen worden wäre. Es kann indes auch das Vorliegen dieser Voraussetzung nicht anerkannt werden. Die nach den Strafakten in der Zeit seit Erlassung des angefochtenen Urteils vorgenommenen richterlichen Handlungen bezweckten die Ausführung des in der Hauptverhandlung gefaßten Beweisbeschlusses, der sich auf den abgetrennten Straffall bezog, ferner die Erledigung eines neuen Beweisantrages des Verteidigers mit Bezug auf diesen Straffall, sodann die Anberaumung der neuen Hauptverhandlung und die Verfügung auf die Revisionen gegen das in dieser erlassene Urteil. Keine dieser Handlungen kann sonach auf die durch das frühere Urteil zur Entscheidung gebrachten Straffälle bezogen werden. Es bedarf auch keines Eingehens auf die von der Staatsanwaltschaft angeregte, in der Rechtslehre streitige Frage, ob bei Verbindung mehrerer zusammenhängender Strafsachen eine richterliche Handlung, die wegen einer Straftat erfolgt, auch hinsichtlich der anderen die Verjährung unterbricht, sofern sie nur zur Vorbereitung der einheitlichen Hauptverhandlung dienen und die Verhängung einer Gesamtstrafe herbeiführen soll, oder ob diese Wirkung da ausgeschlossen ist, wo erkennbar die Handlung nur einen Einzelfall betrifft. Denn hier bestand nach Erlassung des angefochtenen Urteils keine Verbindung mehr zwischen den beiden abgeurteilten Fällen und dem dritten (abgetrennten); sie war gerade aus dem Grunde aufgehoben, weil der abgetrennte Fall eine besondere, die anderen Fälle nicht berührende Beweisaufnahme erforderte. Sie konnte, da begrifflich die Verbindung eine gemeinschaftliche Verhandlung und Entscheidung mehrerer Sachen bezweckt, weder von neuem eintreten noch fortwirken; es kann daher auch nicht die Entschließung des Vorsitzenden, die Einsendung der Akten in die Revisionsinstanz bis zur Erledigung des dritten Straffalles auszusetzen, in ihrer Wirkung einer Verbindung gleichgestellt werden. Es fehlt vor allem an

Digitized by Google

dem unerläßlichen Erfordernisse der Erstreckung der Wirkung einer Unterbrechungshandlung auf andere selbständige Straftaten, daß die Handlung die einheitliche Hauptverhandlung vorbereiten und für die Festsetzung einer Gesamtstrafe die Grundlage schaffen soll. Die Staatsanwaltschaft scheint von der Auffassung auszugehen, daß die nach Erlassung des ersten Urteils erfolgten Untersuchungshandlungen, wenn sie auch in erster Reihe nur den abgetrennten Fall zum Abschluß bringen sollten, wenigstens mittelbar zu den anderen in Beziehung standen, deren rechtskräftige Erledigung wegen der erwähnten Entschließung des Vorsitzenden bis zur Aburteilung des noch unentschiedenen Falles ausgesetzt blieb. Aber eine solche Beziehung ist nicht geeignet, die Wirkung des § 68 St.G.B.'s herbeizuführen. Die Unterbrechungshandlung muß nach dieser Vorschrift „wegen der begangenen Tat" „gegen" den Täter vorgenommen werden, also objektiv und subjektiv — nach dem Willen des Richters — dem Zwecke derjenigen Strafverfolgung dienen, deren Verjährung sie unterbrechen soll; sie kann nicht auf ein von ihr nicht berührtes anderes Strafverfahren wirken, wenn dessen Fortsetzung auch abhängig ist von der Erledigung desjenigen Verfahrens, in dessen Bereich die Handlung fällt. Daß die Handlung nebenbei auch dem Betriebe eines anderen von ihr nicht berührten Strafverfahrens zu statten kommen kann, darf nicht ausschlaggebend sein. Endlich würde noch eine der Aussetzung zugrunde liegende Vereinbarung zwischen dem Vorsitzenden der Strafkammer und dem Verteidiger, wie sie die Staatsanwaltschaft annimmt, bei der öffentlichrechtlichen Natur der in Betracht kommenden Vorschriften auf den Lauf der Verjährung schlechterdings ohne Wirkung sein.

Die dem Eröffnungsbeschluß und dem Urteil zugrunde liegende Annahme einer Mehrheit selbständiger Handlungen ist rechtlich nicht zu beanstanden. (Dies wird näher begründet.) Handelt es sich aber um eine Mehrheit selbständiger, miteinander nicht verbundener Strafsachen, so können die richterlichen Handlungen, die wegen der einen von diesen vorgenommen sind, die Verjährung hinsichtlich der anderen nicht unterbrechen (Entsch. in Straff. Bd. 15 S. 107). Der Angeklagte war deshalb, ohne daß es einer Prüfung der Urteilsbegründung bedurfte, freizusprechen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Ober-Reichsanwalts.

Digitized by Google

25. 1. Kann die Entführung des vom Vormundschaftsgerichte in einem „landwirtschaftlichen Asyle" untergebrachten Minderjährigen als Entziehung im Sinne des § 235 St.G.B.'s bestraft werden?

2. Wird zwischen einem solchen minderjährigen Zöglinge und dem Anstaltsleiter ein Elternverhältnis im Sinne des § 235 St.G.B.'s begründet?

2. Gilt in Elsaß-Lothringen der Anstaltsleiter als Pfleger?

B.G.B. § 1666.

Einf.-Ges. zum B.G.B. Artt. 34. 79. 134. 135.

Gesetz, betr. die Ausführung des B.G.B.'s in Elsaß-Lothringen, vom 17. April 1899 (G.S. S. 43) §§ 123. 126. 136.

I. Strafsenat. Urt. v. 21. Februar 1907 g. Kr. I 1130/06.

I. Landgericht Mülhausen.

Gründe:

Das Amtsgericht zu M. hat gegen den am 2. Februar 1893 geborenen A. F. mit der Begründung, daß dessen geistiges und leibliches Wohl durch das Verhalten des Vaters gefährdet werde, die Zwangserziehung beschlossen. Diese Anordnung war nach § 1666 B.G.B.'s in Verbindung mit Art. 135 Einf.-Ges. zum B.G.B. und § 123 des elsaß-lothringischen Ausf.-Ges. zulässig und sie hatte, falls sie ohne Einschränkung erging, die völlige Beseitigung des Erziehungsrechts des Vaters zur Folge. In Vollziehung des Beschlusses ist dann der Knabe in einem „landwirtschaftlichen Asyle" untergebracht worden. Da die Unterbringung „zum Zwecke der Erziehung" erfolgte, ging kraft Gesetzes das Erziehungsrecht auf den Vorstand der Anstalt über. Hierbei verblieb es auch nach dem Tode des Vaters und nach der Bestellung eines Vormundes. Für die Dauer der Zwangserziehung oder doch — § 126 Ausf.-Ges. — so lange, als die vormundschaftliche Anordnung bestand oder die zuständige Verwaltungsbehörde nicht die Entlassung aus der Zwangserziehung verfügt hatte, war demnach der Anstaltsvorstand zur Erziehung des Knaben berechtigt und verpflichtet ... Es ist nun zwar zuzugeben, daß trotzdem die Stellung des Vormundes auch in Ansehung der Sorge für die Person des Kindes noch von Bedeutung blieb. Vor wie nach war auch in persönlichen Angelegenheiten nicht

Digitized by Google

der Anstaltsvorstand, sondern der Vormund der gesetzliche Vertreter; nur er konnte bei etwaiger Beleidigung des Kindes rechtswirksam Strafantrag stellen, und nur er war zum Abschlusse von Verträgen befugt, welche über die Dauer oder die Zwecke der Zwangserziehung hinaus Verpflichtungen für die Person des Kindes begründen sollten. Das Vertretungsrecht gab ihm unbedenklich auch das Recht, bei festgestellter unangemessener Behandlung des Kindes über den Anstaltsvorstand Beschwerde zu führen. Ein weibliches Mündel hätte ferner — § 1303 flg. B.G.B.'s — vor erreichter Volljährigkeit ohne Genehmigung des Vormundes keine Ehe schließen können. Allein aus dem allem kann nicht gefolgert werden, daß dem Vormunde bei der Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes oder bei der Aufenthaltsbestimmung für dasselbe auch nur noch ein Recht der Mitwirkung zustand. Dies aber ist für die Anwendung des § 235 St.G.B.'s entscheidend. Nach § 206 preuß. St.G.B.'s wurde bestraft,

„wer eine minderjährige Person durch List oder Gewalt ihren Eltern oder Vormündern entführt,"

und hierzu war in der amtlichen Begründung zu § 189 des Entwurfs — S. 55 — bemerkt, daß diejenige Entführung gestraft werden solle,

„welche lediglich zum Zwecke der Vereitelung des den Eltern und Vormündern zustehenden Erziehungs- und Beaufsichtigungsrechts verübt werde."

Von dieser Auffassung hat offenbar auch trotz der etwas veränderten Fassung des Gesetzes („entziehen" statt „entführen") bei Erlassung des Reichsstrafgesetzbuches nicht abgewichen werden sollen, und es muß deshalb im Gegensatze zu den Ausführungen der Revision angenommen werden, daß das Kind im Sinne des § 235 a. a. O. nicht dem Vormunde „entzogen" worden ist.

Angesichts der erhobenen sachlichen Rüge war aber weiter noch zu prüfen, ob sich nicht der Tatbestand des Gesetzes schon dadurch erfüllt hat; daß das Kind dem Anstaltsvorstande entzogen worden ist. Kein Zweifel besteht, daß nach dem hier maßgebenden elsaß-lothringischen Ausf.-Ges. §§ 123. 136 der Anstaltsvorstand sich zu dem Kinde nicht in der Stellung eines Vormundes befand. Er darf aber auch nicht als Pfleger gelten, dem gegenüber nach Art. 34 Einf.-Ges. zum B.G.B. das Vergehen des § 235 St.G.B.'s ebenfalls begangen werden kann. Ein Bedenken nach dieser Richtung könnte

Digitized by Google

aus den Vorarbeiten zum Einführungsgesetze entnommen werden. In der Begründung des Entwurfs ist nämlich[1] zu § 55 St.G.B.'s und Art. 79 Einf.-Ges. zum B.G.B. mit Beziehung auf die rechtliche Stellung des Anstaltsvorstandes gesagt,

„es genüge, daß der Anstaltsvorstand, wie es die Verhältnisse schon an sich mit sich bringen, der tatsächliche Pfleger sei."

Ferner ist in dem Berichte der zweiten Kommission[2] gerade zu § 235 St.G.B.'s eines „solchen Pflegers" gedacht worden, dem die Obhut der minderjährigen Person anvertraut worden sei. Allein reichsgesetzlich ist[3] die Regelung der rechtlichen Stellung der Anstaltsvorstände abgelehnt, indem man es für richtiger erachtet hat, auf diesem Gebiete der Landesgesetzgebung eine weitgehende Zuständigkeit einzuräumen. Die Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen hat indessen von dem Vorbehalte des Art. 135 Einf.-Ges. jedenfalls in dem Sinne, daß sie dem Anstaltsvorstande die Stellung eines Pflegers zugewiesen hätte, keinen Gebrauch gemacht. Das Gesetz kennt nur bestellte Pfleger und zu diesen zählen die Anstaltsvorstände nicht, mögen ihnen immerhin weitgehende Rechte neben dem Vormunde zustehen.

Endlich ist auch nicht anzuerkennen, daß der Anstaltsvorstand zu dem Knaben in einem elterlichen Verhältnisse im Sinne von § 235 St.G.B.'s gestanden hat. In dieser Beziehung ist in einem Urteile des III. Strafsenats,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 37 S. 1,

ausgeführt, daß einem elterlichen Verhältnisse ein solches pflegeelterliches Verhältnis gleichstehen müsse, für das durch die im § 1666 B.G.B.'s vorgesehene Befugnis des Vormundschaftsrichters eine familienrechtliche Grundlage geschaffen worden sei, in dem Sinne, daß zwischen den Erziehungsleitern und dem Kinde ähnlich wie zwischen diesem und seinen leiblichen Eltern ein „dauerndes, sittlich gleichwertiges Band hergestellt" sei. Diese Auffassung ist jedenfalls bei den Verhandlungen zu den Artt. 34. 134. 135 Einf.-Ges. zum B.G.B. nicht hervorgetreten. Ihr gegenüber läßt sich auch geltend machen, daß das Strafgesetzbuch, wie schon eine Vergleichung

[1] Vgl. Mugdan, Die gesamten Materialien zum B.G.B. für das Deutsche Reich Bd. 1 S. 6.

[2] Vgl. Mugdan, a. a. O. S. 122.

[3] Vgl. Mugdan, a. a. O. S. 183.

Digitized by Google

des § 235 mit § 174 zeigt, zwischen leiblichen Eltern und Adoptiv- und Pflegeeltern,

Entsch. w. o. Bd. 3 S. 65, Bd. 7 S. 310,

scharf unterscheidet. Befremden müßte auch, daß das Gesetz die mit der Zwangserziehung beauftragten Erziehungsleiter in den Begriff der Eltern eingeschlossen haben sollte, statt sie neben den Vormund oder Pfleger zu stellen, da sie ebenso wie diese an Stelle der Eltern handeln. Allein mag man trotzdem auch jene Entscheidung des III. Strafsenats für zutreffend erachten, so ist doch die Sachlage eine verschiedene. Damals war das Kind bei einem „Landmann", mithin bei einer bestimmten einzelnen Person, untergebracht worden, die damit zu dem Kinde unmittelbar und dauernd in ein so nahes persönliches Verhältnis treten mochte, daß dies als dem elterlichen gleichwertig erachtet worden ist. Im vorliegenden Falle dagegen ist die Unterbringung des Kindes in einem „Asyle" erfolgt, mithin in einer Anstalt, deren Leiter mehr oder weniger häufig zu wechseln pflegt, zu dem einzelnen Kinde in keine engere persönliche Beziehung treten kann, vielmehr meist nur die Oberleitung führt und die Erziehung und Beaufsichtigung anderen Beamten überläßt und überlassen muß. Ein solches Verhältnis des Anstaltsleiters zu dem einzelnen Zöglinge entspricht dem zwischen Eltern und Kindern nicht. Demnach ist auch unter diesem Gesichtspunkte der Tatbestand des § 235 St.G.B.'s nicht gegeben und war das Rechtsmittel, entsprechend dem Antrage des Ober-Reichsanwalts, zu verwerfen.

---

26. Liegt erschwerter Diebstahl nach § 243 Abs. 1 Nr. 2 St.G.B.'s vor, wenn der Täter in einem Gebäude unter Anwendung eines Schlüssels stiehlt, den er sich in einem anderen Gebäude mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen verschafft hat?

I. Strafsenat. Urt. v. 21. Februar 1907 g. H. I 1436/06.

I. Landgericht Neuburg a. D.

Digitized by Google

Gründe:

Der Angeklagte hat im Seminargebäude zu N. einen größeren Geldbetrag aus der Kasse der Verwaltung entwendet. Die Schlüssel zum Kassenraum und zum Kassenschrank hatte er seinem Vater, dem Seminarverwalter, weggenommen. Zu diesem Zwecke war er während der Abwesenheit seiner Eltern in deren Wohnung im sog. Verwalterhaus eingestiegen und hatte das Schreibpult erbrochen, in dem sein Vater die Schlüssel verwahrte. Mit den Schlüsseln hatte er sich vom Verwalterhause nach dem Hofe begeben, der zwischen diesem und dem Seminargebäude liegt und in den die Türen beider Gebäude münden; von hier aus durch die offene Tür in das Seminargebäude gelangt, hat er dort den Kassenraum und den Kassenschrank mittels der Schlüssel geöffnet und so den Diebstahl ausgeführt.

Die Urteilsgründe geben keine Auskunft darüber, ob der Hofraum, der durch die beiden Gebäude an zwei Seiten begrenzt und nach der Straße durch eine Mauer abgeschlossen wird, völlig umschlossen ist. Wäre es der Fall, so würde die Verurteilung des Angeklagten wegen eines mittels Einsteigens und Erbrechens von Behältnissen verübten Diebstahls keinem Bedenken unterliegen, sofern nur der Angeklagte bei dem Einsteigen in die elterliche Wohnung von der Absicht geleitet war, auf diesem Wege den Zugang zu der Kasse zu gewinnen. Unter dieser Voraussetzung wäre der Diebstahl innerhalb eines einheitlichen umschlossenen Raumes verübt, der durch die äußeren Wände der Gebäude und die Einfriedigungen des Hofes begrenzt wird und die beiden Gebäude mitumfaßt. In diesen umschlossenen Raum würde der Angeklagte in diebischer Absicht durch Einsteigen gelangt sein und im Innern des Raumes hätte das Erbrechen des Schreibpults zwecks Ausführung des Diebstahls stattgefunden. Der Umstand, daß nicht die Kasse selbst gewaltsam eröffnet wurde, sondern das Behältnis, in dem die Schlüssel lagen, wäre für die Beurteilung der Tat nicht erheblich (Rechtspr. des R.G.'s in Strafs. Bd. 2 S. 103), ebensowenig der weitere Umstand, daß das Erbrechen des Behältnisses und die Wegnahme des Geldes in verschiedenen Teilen des umschlossenen Raumes stattfanden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 11 S. 208.

Anders, wenn die beiden Häuser nicht Teile eines und desselben umschlossenen Raumes, sondern voneinander getrennte selb-

Digitized by Google

ständige Gebäude sind. Die Annahme eines schweren Diebstahls wäre in diesem Falle, da die Wegnahme des Geldes im Seminargebäude ohne Hinzutritt erschwerender Umstände ausgeführt wurde, nur dann gerechtfertigt, wenn die Umstände, unter denen der Angeklagte in einem anderen Gebäude sich die Schlüssel zum Kassenraume und zum Kassenschranke verschaffte, rechtlich als Erschwerungsgründe für den Gelddiebstahl zu gelten hätten.

Dies ist nicht der Fall. Die in § 243 Abs. 1 Nr. 2 St.G.B.'s angeführten erschwerenden Umstände können nach der Fassung des Gesetzes nur in bezug auf das Gebäude oder den umschlossenen Raum in Betracht kommen, aus dem gestohlen wird. Das Gesetz berücksichtigt bei der Straferhöhung die Geflissentlichkeit und Hartnäckigkeit des Diebes, die in der Art der Ausführung des Diebstahls sich kund gibt, nicht etwa ohne Rücksicht darauf, worin die Hindernisse bestehen, deren Überwindung durch die im Gesetz angeführten Arten der Gewaltanwendung erfolgt; vielmehr wird erfordert, daß der Schutz gewaltsam beseitigt wird, den ein Gebäude oder ein umschlossener Raum, aus dem gestohlen wird, für sich allein oder gleichzeitig durch die im Innern befindlichen Behältnisse den darin verwahrten Sachen gewährt. Gegen das Gebäude oder die Umschließung des Raumes und gegen die Behältnisse im Innern — die eigentliche Umwehrung der Sache — muß sich die vom Diebe angewendete Gewalt richten. Dieser muß den Zugang zur Sache in der Weise erlangen, daß er das Hindernis, das ihm die Umwehrung bereitet, durch Einbruch, Einsteigen oder Erbrechen der Behältnisse gewaltsam beseitigt.

Danach kann es, wie in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt ist, nicht genügen, daß der Täter zur Vorbereitung des Diebstahls oder irgendwie im Zusammenhange damit, insbesondere auf dem Wege zum Tatorte, Hindernisse durch Übersteigen überwindet, vielmehr muß er, wenn der Diebstahl als mittels Einsteigens verübt gelten soll, von außen in das Gebäude oder den Raum gelangt sein, in dem er stiehlt (Rechtspr. w. o. Bd. 2 S. 46 u. a.). Das Erbrechen von Behältnissen muß im Innern dieses Gebäudes stattfinden (Entsch. w. o. Bd. 7 S. 419, Bd. 11 S. 210, Bd. 30 S. 388). Dabei kann es nach Wortlaut und Zweck der gesetzlichen Bestimmungen allerdings keinen Unterschied begründen, ob der diebische Zugriff

Digitized by Google

durch Erbrechen gerade desjenigen Behältnisses ermöglicht wird, in dem die Sache verwahrt ist, oder ob eine gewaltsame Eröffnung anderer Behältnisse stattfindet, die nach der Absicht des Täters mittelbar zu demselben Ziele führen soll; deshalb steht das Erbrechen eines in demselben Gebäude befindlichen Schlüsselbehälters dem Erbrechen des Aufbewahrungsbehältnisses gleich (Rechtspr. w. o. Bd. 2 S. 102).

Die außerhalb des Gebäudes erfolgte gewaltsame Eröffnung von Behältnissen kommt dagegen für den Tatbestand des schweren Diebstahls nicht in Betracht. Dies ist in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt für die im Freien oder auch in einem Gebäude erfolgte Eröffnung des Aufbewahrungsbehältnisses, wenn sie der innerhalb eines anderen Gebäudes ausgeführten Wegnahmehandlung nachfolgt (Entsch. w. o. Bd. 11 S. 208, Bd. 7 S. 419, Bd. 27 S. 395). Das gleiche muß für das Erbrechen von Behältnissen außerhalb des Diebstahlsgebäudes gelten, wenn es derjenigen Diebstahlshandlung vorausgeht, die in § 243 Abs. 1 Nr. 2 St.G.B.'s umschrieben ist. Der Beginn dieser Handlung setzt begrifflich voraus, daß der Dieb zu dem Gebäude oder umschlossenen Raum, in oder aus dem er stiehlt, räumlich in der Weise, wie das Gesetz es vorsieht, in Beziehung tritt. Seiner Fassung nach hat eben § 243 Abs. 1 Nr. 2 St.G.B.'s die Wegnahmehandlung, die an sich durch Einbruch, Einsteigen oder Erbrechen von Behältnissen nur vorbereitet werden kann, mit diesen Handlungen insoweit zu einem einheitlichen Tatbestandsmerkmale verbunden und die genannten Vorbereitungshandlungen demgemäß insoweit zu Bestandteilen der Diebstahlshandlung erhoben, als sie durch ihre Beziehung zu dem Raume oder dem Gebäude, in dem die Wegnahmehandlung stattfindet, ihren Zusammenhang mit dieser als Mittel zu ihrer Verübung äußerlich erkennbar hervortreten lassen. Der Einbruch, das Einsteigen in andere Gebäude oder umschlossene Räume und das Erbrechen von Behältnissen in solchen sind, auch wenn sie sonst in engster Beziehung zu dem anderwärts verübten Diebstahle stehen, nicht Bestandteile der Diebstahlshandlung, sondern Vorbereitungen für die letztere, die sich von anderen Vorbereitungshandlungen nicht unterscheiden und deren Gestaltung für die Beurteilung der Ausführungshandlung nicht in Betracht kommt.

Digitized by Google

Ist hiernach die Beschaffung von Werkzeugen, die der Täter zum Erbrechen von Behältnissen im Innern eines Gebäudes verwenden will, wenn sie außerhalb des Gebäudes unter erschwerenden Umständen stattfindet, gegenüber dem beabsichtigten schweren Diebstahl eine Vorbereitungshandlung (Entsch. w. o. Bd. 13 S. 213), deren Begehungsart sich keineswegs ohne weiteres auf die Ausführung der Wegnahmehandlung überträgt, so verhält es sich nicht anders mit der Erlangung der richtigen Schlüssel zu den Behältnissen im Innern eines Gebäudes. Auch dadurch wird der Diebstahl, und zwar ein einfacher Diebstahl, vorbereitet, nicht die Wegnahmehandlung ausgeführt.

Die Erlangung der Schlüssel durch gewaltsames Erbrechen der Behältnisse, in denen sie verwahrt werden, beseitigt nicht unmittelbar den Schutz, den das Gebäude und die in seinem Innern befindlichen Behältnisse der darin verwahrten Sache gewähren; sie kann deshalb begrifflich nicht ein Teil der Ausführung der in § 243 Abs. 1 Nr. 2 St.G.B.'s bedrohten besonderen Diebstahlshandlung sein.

Ohne jede Bedeutung für die Entscheidung ist die in der Revisionsschrift angeregte Frage, ob die Wegnahme der Schlüssel nur zum Zwecke des vorübergehenden verbrecherischen Gebrauchs bei Ausführung des Gelddiebstahls erfolgte oder von dem Angeklagten in der Absicht rechtswidriger Zueignung ausgeführt wurde, sonach den Tatbestand des Diebstahls erfüllt. Gegenstand der Urteilsfindung war nur der Gelddiebstahl; für die Frage, ob dieser Diebstahl unter erschwerenden Umständen begangen wurde, ist von Bedeutung nur, ob das Einsteigen in das Verwaltungsgebäude und die gewaltsame Eröffnung des Schreibpults zu dessen Ausführung gehören, nicht aber, ob die Wegnahme der Schlüssel selbständig strafbar ist. Wenn der Angeklagte die Zueignung der Schlüssel bei der Wegnahme beabsichtigt hat, so kann dieser Diebstahl als weitere selbständige Straftat neben dem Gelddiebstahl in Frage kommen. Stehen aber beide Diebstähle im Hinblick auf den Vorsatz des Angeklagten und ihren dadurch vermittelten Zusammenhang in einer solchen Beziehung zueinander, daß sie als durch eine im Rechtssinne einheitliche Handlung begangen zu erachten sind, so wird das einheitliche Verbrechen zwar als schwerer Diebstahl zu bestrafen sein, in seiner äußeren Erscheinung aber einen schweren Diebstahl der Schlüssel und einen einfachen Diebstahl, den Gelddiebstahl, umfassen.

Digitized by Google

Nach vorstehendem ist die Verurteilung des Angeklagten wegen schweren Diebstahls durch die getroffenen Feststellungen nicht gerechtfertigt; daher war das Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

---

27. Kann das Revisionsgericht in einem Falle, in dem der Beschwerdeführer sein Rechtsmittel dem Wortlaute der Revisionsanträge nach auf Verletzung des Strafgesetzes stützt, im Wege der Auslegung dazu gelangen, die Revision durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen?

St.P.O. §§ 376. 384 Abs. 2. 389 Abs. 1. 392 Abs. 2.

I. Strafsenat. Beschl. v. 21. März 1907 g. M. I 216/07.

I. Landgericht Nürnberg.

Gründe:

Die Revision wird in der Begründungsschrift wörtlich darauf gestützt, „daß die Vorschriften der §§ 242 und 244 St.G.B.'s mit Rücksicht auf das festgestellte Sachverhältnis verletzt seien".

Der Schriftsatz wiederholt dann ausführlich die tatsächlichen Feststellungen des ersten Richters, prüft den Beweiswert der Zeugenaussagen und einiger anderer Beweisanzeigen, wägt die Angaben des Angeklagten gegen die der Zeugen ab und gelangt in Zusammenfassung dieser seiner Einwendungen schließlich zu der Erklärung, „einen zwingenden Beweis für die Schuld des Angeklagten, wie ihn das Gesetz vorschreibe, sei der erste Richter schuldig geblieben."

Maßgebend für die Frage der Zulässigkeit der Revision ist nach § 384 Abs. 2 St.P.O. der erklärte Wille des Beschwerdeführers, die Entscheidung des Revisionsgerichts darüber anzurufen, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Erklärung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden, bedarf — abgesehen von Prozeßrügen — keiner Begründung und wird durch unrichtige Begründung nicht unwirksam. Deshalb wird in der Regel die Behauptung der

Digitized by Google

Verletzung einer materiellen Rechtsnorm genügen. Da es sich aber um eine Willenserklärung handelt, so können die besonderen Umstände des Falles zu der Annahme führen, daß der wahre Wille des Beschwerdeführers dem buchstäblichen Sinne seiner Erklärung nicht entspricht. Für die Auslegung der Willenserklärung müssen trotz der Bestimmung des § 392 Abs. 2 St.P.O. von Erheblichkeit sein die zur Rechtfertigung der Rüge gemachten näheren Ausführungen. Ob diese durch ein begründendes Bindewort mit der Rüge in Zusammenhang gebracht sind oder nicht, ist eine Äußerlichkeit, die allein für die Entscheidung nicht maßgebend sein kann. Denn auch im ersteren Falle ist es nicht ausgeschlossen, daß der Beschwerdeführer mit vollem Bewußtsein die Rüge einer Gesetzesverletzung erhoben hat, um unter allen Umständen die Rechtsfrage einer Nachprüfung des Revisionsgerichts zu unterbreiten, während die erhobenen Angriffe auf die Beweiswürdigung nur als Beweggrund für die Einlegung des Rechtsmittels hinzugefügt sind. Andererseits lassen sich auch beim Fehlen jener begründenden Verbindung Fälle denken, in denen aus den Einzelausführungen unzweifelhaft hervorgeht, daß der Beschwerdeführer den rechtlichen Standpunkt des angefochtenen Urteils durchaus anerkennt, eine Gesetzesverletzung aber darin erblickt, daß das Strafgesetz auf einen Unschuldigen angewendet worden, welcher der Tat nicht überführt sei. In solchen Fällen geht also der wahre Wille des Beschwerdeführers nur auf eine Anfechtung der Beweiswürdigung, nicht auf Geltendmachung einer Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urteile zugrunde liegenden Feststellungen.

Für die Auslegung muß die Sachlage des gegebenen Falles von wesentlicher Bedeutung sein. Ergibt die Prüfung des angefochtenen Urteils, daß die Annahme einer Gesetzesverletzung gänzlich ausgeschlossen ist, so wird dies einen Anhalt dafür bieten, daß der Beschwerdeführer eine solche in Wahrheit auch nicht hat behaupten wollen. Unter solchen Umständen würde aber die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung einzig und allein zur Verschleppung der Rechtskraft und damit zum Schaden einer geordneten Strafrechtspflege gereichen, während durch beschlußmäßige Verwerfung der Revision irgend welche berechtigte Interessen des Angeklagten nicht verletzt werden.

Digitized by Google

Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein fortgesetztes Vergehen des Diebstahls, dessen äußerer Tatbestand auch nicht den geringsten rechtlichen Bedenken unterliegen kann, und alle Ausführungen des Verteidigers ergeben mit Sicherheit, daß nur der Beweis der Täterschaft des Angeklagten angefochten, nicht aber die Verletzung einer materiellen Rechtsnorm behauptet wird.

Hiernach sind die Bestimmungen über die Begründung der Revisionsanträge nicht als beobachtet anzusehen und mußte gemäß § 389 in Verbindung mit §§ 376 und 384. 505 St.P.O. das Rechtsmittel unter Verfällung des Beschwerdeführers in die Kosten als unzulässig verworfen werden.

Der Ober-Reichsanwalt hatte Anberaumung eines Termins zur Hauptverhandlung beantragt.

---

28. Findet auf Äußerungen, in denen durch Angehörige einer politischen Partei ein Gegner oder durch Wahlberechtigte ein gewählter Abgeordneter beleidigt wird, der § 193 St.G.B.'s Anwendung, sofern die Äußerungen zur Förderung von Partei- oder Wahlzwecken bestimmt sind?

I. Strafsenat. Urt. v. 27. März 1907 g. H. u. Gen. I 1311/06.

I. Landgericht Darmstadt.

Durch einen Aufsatz, den der Angeklagte H. verfaßt und der Angeklagte B. in die von ihm geleitete Zeitung aufgenommen hatte, ist über den zum Abgeordneten gewählten Nebenkläger das auf einer Verwechselung beruhende Gerücht verbreitet worden, dieser habe sich am Wahltage in einem Wirtshause unpassend betragen und zum Gespötte der Gäste gemacht. Die Strafkammer hat den Angeklagten B. aus § 186 St.G.B.'s verurteilt, den Angeklagten H. aber auf Grund des § 193 St.G.B.'s freigesprochen. Während die Revision des B. verworfen wurde, ist auf die Revision des Nebenklägers das Urteil in entsprechendem Umfang aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

... Das angefochtene Urteil hat gegenüber dem Angeklagten H. sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 186 St.G.B.'s nachgewiesen.

Digitized by Google

Bei Würdigung der Verschuldung des Angeklagten ist zutreffend dem Umstande, daß er sich gewissenhaft über die Wahrheit der verbreiteten Tatsachen unterrichtet hatte und, wie das Urteil betont, ohne Fahrlässigkeit an deren Erweislichkeit glaubte, nicht die Bedeutung eines schuldausschließenden Umstands beigelegt worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 171, Bd. 29 S. 44.

Allein die Annahme des Urteils, daß die Äußerung des Angeklagten nicht strafbar erscheine, weil sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt sei, beruht erkennbar auf Rechtsirrtum.

Die Anwendbarkeit des § 193 St.G.B.'s ist daraus hergeleitet, daß der Angeklagte die ehrenrührigen Tatsachen zu verschiedenen berechtigten Zwecken verbreitet habe, nämlich um

1. den ihm als „Berufsjournalisten" obliegenden Pflichten zu genügen;
2. die sozialistische Partei und deren Führer zu bekämpfen, wozu er als Anhänger der nationalliberalen Partei befugt gewesen sei;
3. die Wähler dahin zu beeinflussen, daß sie nur ehrenhafte, würdige Männer in die Volksvertretungen entsenden, und den eigenen Wahlkreis vor sittlich minderwertigen Vertretern zu schützen, ein Interesse, dessen Wahrnehmung ihm als wahlberechtigtem Deutschen zukomme.

Als „Berufsjournalist" hat der Angeklagte kein anderes Recht der freien Meinungsäußerung wie jeder Staatsbürger. Führt der Beruf, in dem er Erwerb und Lebensunterhalt findet, dazu, daß er von dieser allgemeinen Befugnis durch Benutzung der Presse und in ausgedehnterem Umfange Gebrauch macht als andere, so ändert dies nichts daran, daß er die Grenzen einhalten muß, die das Gesetz zum Schutze fremder Ehre gezogen hat. Das (rein eigennützige) persönliche Interesse, durch berufsmäßige Beschaffung von Nachrichten für Zeitungen ein Einkommen zu erzielen, das in dem angefochtenen Urteile noch besonders betont wird, macht jene Nachrichten und deren Gegenstand nicht zu Angelegenheiten, an denen der Verbreiter selbst persönlich beteiligt wäre, und daher nicht zu solchen, deren Erörterung ihm frei steht, auch wenn sie mit der Verletzung der Ehre anderer verbunden ist.

Vgl. Entsch. w. o. Bd. 38 S. 253; Goltdammer's Archiv Bd. 43 S. 385.

Digitized by Google

Eine derartige persönliche Beziehung des Angeklagten zu den von ihm verbreiteten Tatsachen wird auch durch seine Zugehörigkeit zur nationalliberalen Partei nicht begründet. Ist schon für Äußerungen, die bestimmt sind, Angriffe auf die eigene Partei namens ihrer und in ihrem Interesse zurückzuweisen, anerkannt, daß nicht das allgemeine Parteiinteresse, sondern nur ein persönliches Interesse als berechtigt gelten kann,

Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 714,

so muß der Schutz des § 193 St.G.B.'s unbedingt dem politischen Parteigänger versagt bleiben, der ausschließlich zur Förderung der Parteiinteressen, ohne durch persönliche Beziehungen dazu veranlaßt zu sein, politische Gegner persönlich angreift.

Vgl. Goltdammer's Archiv Bd. 36 S. 166.

Das Urteil hat übrigens insoweit nicht nur die persönliche Befugnis des Angeklagten zur Interessenwahrnehmung unrichtig beurteilt, sondern auch verkannt, daß zur Bekämpfung einer durch gemeinsame politische Zwecke verbundenen Gesamtheit von Personen, also einer politischen Partei, solche auf einzelne Parteigänger oder Parteiführer sich beziehende Angriffe, welche sachlich in keinem Zusammenhange mit dem politischen Kampfe stehen, überhaupt nicht geeignet und niemals berechtigt sein können. Im sachlichen Streit über politische Dinge die Schilderung von Verfehlungen eines einzelnen, die auf einem ganz anderen Gebiete wie dem politischen liegen, als Kampfmittel zu benutzen, dazu verleiht das Recht keine Befugnis, und ebensowenig lassen die Verhältnisse und Anforderungen des politischen Lebens, geschweige denn allgemein sittliche Anschauungen, eine solche Kampfesweise als berechtigt und besonderen gesetzlichen Schutzes würdig erscheinen. Es läuft vielmehr anständiger Gesinnung zuwider und verstößt gegen anerkannte sittliche Grundsätze, „den Lebenswandel politischer Gegner zu beobachten" und Verfehlungen, die mit der zu bekämpfenden Sache nichts zu tun haben, „aufzudecken", nur um durch die Bloßstellung einzelner der Gesamtheit schaden zu können, wie es das angefochtene Urteil als berechtigt zulassen will.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Urteil auch in bezug auf die Frage, ob der Angeklagte durch seine Äußerung die Interessen seiner Partei überhaupt wahrnehmen wollte oder ob es ihm nicht ausschließlich darum zu tun war, den Nebenkläger persönlich — und

Digitized by Google

zwar wegen seiner Zugehörigkeit zur sozialistischen Partei — bei den Lesern bloßzustellen, von dem vorstehenden Standpunkte aus zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre.

Inwieweit der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Wahlberechtigter in einem Wahlkampfe bei Angriffen auf den Wahlbewerber der Gegenpartei ein berechtigtes Interesse wahrnehmen kann, sofern es sich um die Vereitelung eines unerwünschten Wahlergebnisses (Goltdammer's Archiv Bd. 36 S. 165), nicht um den Schutz der freien Ausübung des eigenen Wahlrechts (Entsch. w. o. Bd. 26 S. 18) handelt, kann dahinstehen. Es handelte sich für den Angeklagten nicht um die Bekämpfung einer Wahlbewerbung des Nebenklägers — denn dieser war bereits gewählt —, auch nicht um eine Wahlanfechtung, zu der überdies nach den gesetzlichen Bestimmungen die verbreiteten Tatsachen keinen Grund abgeben konnten.

Wenn aber, wie auch das Urteil annimmt, die Absicht des Angeklagten nur dahin ging, durch Schilderung des dem Nebenkläger vermeintlich zur Last fallenden unwürdigen Betragens die Leser oder die Wähler dahin zu beeinflussen, daß bei künftigen Wahlen nur sittlich würdige Bewerber gewählt würden, so hat der Angeklagte nur ein den breiten Schichten aller Wähler gemeinsames Interesse, ein solches der Allgemeinheit, nicht ein ihm als Wähler persönlich zustehendes, wahrzunehmen beabsichtigt. Jenes kann als „berechtigtes Interesse" des Angeklagten nach der Auslegung, die § 193 St.G.B.'s in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung erfahren hat, nicht gelten.

Vgl. Entsch. w. o. Bd. 23 S. 422.

Hiernach ist die Annahme des Urteils irrig, daß die Interessen, die der Angeklagte in drei verschiedenen Richtungen wahrnehmen wollte, berechtigte im Sinne des § 193 St.G.B.'s gewesen seien. Sofern sich der Angeklagte über seine Berechtigung zur Wahrnehmung dieser Interessen im Irrtum befunden haben sollte, vermöchte der Irrtum als ein solcher über die Vorschrift des § 193 St.G.B.'s dessen Anwendung nicht zu begründen.

Vgl. Entsch. w. o. Bd. 6 S. 409; Bd. 25 S. 355, Bd. 28 S. 175; Goltdammer's Archiv Bd. 37 S. 434.

Digitized by Google

29. 1. Für welchen Zeitpunkt muß das Vorhandensein der in Nr. 3. 4 des § 240 K.O. bezeichneten Tatbestandsmerkmale nachgewiesen werden?

2. Was ist im Sinne des § 241 K.O. unter „Gläubigern" zu verstehen? Fallen darunter nur Konkursgläubiger oder auch andere Gläubiger, insbesondere Massegläubiger und solche Gläubiger, von denen im Sinne des § 17 K.O. nicht feststeht, ob sie Massegläubiger oder Konkursgläubiger werden, oder ob ihre Forderungen von dem Konkursverfahren überhaupt unberührt bleiben werden?

3. Bezieht sich die Vorschrift des § 23 Abs. 2 K.O. auch auf Werkverträge im Sinne von § 651 Abs. 1 B.G.B.'s?

4. Ist die Frage, ob der Gläubiger nur eine dem Inhalte seines Rechts entsprechende Deckung erhalten hat, auch nach der Konkurseröffnung lediglich an der Hand des maßgebenden bürgerlichen Rechts zu beurteilen?

V. Strafsenat. Urt. v. 3. April 1907 g. Fl. V 1116/06.

I. Landgericht Cöln.

Der Angeklagte ist unter anderem wegen Vergehens gegen § 240 Nr. 3. 4 K.O. in einheitlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen § 241 das. verurteilt. In einigen zur Anklage gestellten Einzelfällen ist Gläubigerbegünstigung nicht angenommen worden. Die der Verurteilung zugrunde gelegte Gläubigerbegünstigung wurde darin gefunden, daß der Angeklagte dem Schneidermeister V. für einen Rock, den er bei V. vor der Konkurseröffnung bestellt hatte, aber erst nach der Eröffnung des Konkurses geliefert erhielt, aus der Konkursmasse teils durch Zahlung von 32 ℳ, teils durch Hingabe von Zigarren im Werte von 16 ℳ Befriedigung gewährt hatte.

Auf die Revision des Angeklagten ist das angefochtene Urteil in dem ganzen bezeichneten Umfange wegen unrichtiger Anwendung des § 240 Nr. 3 K.O. aufgehoben worden.

Gründe:

... Das Urteil unterliegt ... insoweit einem wesentlichen Rechtsbedenken, als die Strafkammer annimmt, daß der Angeklagte seine

Digitized by Google

Handelsbücher so unordentlich geführt habe, daß sie keine Übersicht seines Vermögenszustandes gewährten. Diese Annahme ist lediglich darauf gegründet, daß er unterlassen habe, ein Verpfändungsgeschäft, nämlich die Verpfändung eines Postens von rund 90 Mille Zigarren an die Firma B. u. Co. für ein Darlehn von 2000 ℳ, in den Büchern zu vermerken. Es ist indes festgestellt, daß „die Verpfändung nur bis zum Juni 1905 dauerte", während der Konkurs erst im Oktober 1905 eröffnet worden ist. Danach muß angenommen werden, daß die Verpfändung vor der Konkurseröffnung längst ihre Erledigung gefunden hatte. Traf dies aber zu, so entsprach der Buchinhalt zur Zeit der Konkurseröffnung auch in dieser Beziehung dem wirklichen Vermögenszustande. Es kann deshalb nicht davon die Rede sein, daß es für diesen Zeitpunkt in den Büchern an einer Übersicht des wahren Vermögenszustandes fehlte.

Da die von der Strafkammer gleichwohl als festgestellt angesehene Verfehlung gegen § 240 Nr. 3 K.O. mit dem ebenfalls für nachgewiesen erachteten Vergehen im Sinne des § 240 Nr. 4 das. und mit Gläubigerbegünstigung im Sinne des § 241 das. nur eine Handlung bildet, unterlag deshalb das angefochtene Urteil hinsichtlich aller dieser Vergehen der Aufhebung. Aus demselben Grunde werden andererseits bei der erneuten Verhandlung auch diejenigen Einzelfälle von Gläubigerbegünstigung nochmaliger Prüfung zu unterziehen sein, hinsichtlich deren die Strafkammer den Angeklagten als nicht schuldig angesehen hat.

Soweit die Strafkammer in dem den Schneidermeister V. betreffenden Falle Gläubigerbegünstigung für vorliegend erachtet, sind ihre Ausführungen in mehrfacher Hinsicht unklar. Gegenüber der Feststellung, der Konkursverwalter habe von seinem „Rücktrittsrechte" keinen Gebrauch gemacht, ist zunächst nicht ersichtlich, ob damit gesagt sein soll, daß der Konkursverwalter Erfüllung verlangt habe oder daß er überhaupt keine Erklärung abgegeben habe, zu einer solchen von V. auch nicht aufgefordert worden sei. Andererseits ist mit keiner dieser Möglichkeiten die Annahme der Strafkammer vereinbar, daß V., wie sie ihn ausdrücklich bezeichnet, Konkursgläubiger war, was voraussetzen würde, daß der Konkursverwalter die Erfüllung abgelehnt oder auf die Aufforderung des V., sich zu erklären, geschwiegen habe.

Digitized by Google

Stellt man sich auf den der Sachlage wohl am meisten entsprechenden Standpunkt, daß die Strafkammer die vorgedachte zweite Möglichkeit — wonach der Konkursverwalter keine Erklärung abgegeben hat, auch zu keiner Erklärung aufgefordert worden ist — als nachgewiesen und gegeben bezeichnen wollte, und daß sie hiervon ausgegangen ist, so lassen ihre Ausführungen im übrigen einen den Angeklagten beschwerenden Rechtsirrtum nicht erkennen.

Bei der anderweitigen Verhandlung werden indes folgende rechtliche Gesichtspunkte zu beachten sein.

Durch den noch vor der Konkurseröffnung erfolgten Abschluß des hier in Rede stehenden Werkvertrages über die Lieferung eines Rockes seitens des V. an den Angeklagten waren beide wechselseitig Gläubiger und Schuldner geworden. V. war danach zur Zeit der Konkurseröffnung jedenfalls persönlicher Gläubiger des Angeklagten. Seinem Anspruche fehlte damals die Fälligkeit, da der Rock noch nicht geliefert war.

Wie das Reichsgericht in dem Urteil — Entsch. in Strafs. Bd. 16 S. 402 flg. — ausgeführt und eingehend begründet hat, sind unter Gläubigern, die nach § 241 K.O. als begünstigt vorausgesetzt werden, jedenfalls nicht lediglich Konkursgläubiger im Sinne der §§ 3. 12. 61 flg. K.O. zu verstehen. Welches die einzelnen Klassen von Gläubigern sind, die danach als begünstigungsfähig in Betracht zu kommen haben, kann andererseits aus der in § 241 gewählten Bezeichnung „Gläubiger" allein nicht entnommen werden. Die Begrenzung und Bestimmung dieses Kreises von Personen läßt sich vielmehr nur aus dem Gesamtinhalte der gesetzlichen Vorschrift herleiten und hängt danach wesentlich von der Frage ab, ob hinsichtlich des betreffenden Gläubigers auch die übrigen Tatbestandsmerkmale der Gesetzesbestimmung verwirklicht werden können und im einzelnen Falle verwirklicht sind. Die Gesichtspunkte, die hierbei vornehmlich als maßgebend in Betracht kommen, sind in der gedachten Entscheidung ebenfalls ausführlich dargelegt. Sie lassen sich, wenn von dem Erfordernis abgesehen wird, daß die Befriedigung oder Sicherung nicht lediglich dem Inhalte des Gläubigeranspruchs entsprechen darf, vielmehr im Sinne des § 241 „inkongruent" sein muß, im allgemeinen dahin kennzeichnen, daß die Begünstigungshandlung zu dem durch die Zahlungsunfähigkeit des Angeklagten herbeigeführten

Digitized by Google

Zustand in Beziehung stehen muß und daß nach dem Willen des Begünstigers durch die Begünstigungshandlung in diesen Zustand zugunsten eines oder mehrerer Gläubiger und zugleich in Benachteiligung anderer Gläubiger störend eingegriffen wird, wobei den Maßstab für den Begriff des Störenden die Vorschriften des Konkursrechts abgeben. Treffen diese Voraussetzungen auf den als begünstigt in Frage kommenden Gläubiger zu, so unterliegt es keinem rechtlichen Bedenken, auch ihn zu den Gläubigern zu rechnen, die § 241 im Auge hat.

So kann die Sache hier liegen, wenn unterstellt wird, daß der Konkursverwalter bisher eine Erklärung nicht abgegeben hatte, zu einer Erklärung von B. auch nicht aufgefordert worden war.

Da es sich nicht um einen der in § 23 Abs. 2 K.O. vorausgesetzten Werkverträge, durch die der Vertragsgegner des Gemeinschuldners ein ihm von dem Gemeinschuldner übertragenes Geschäft für diesen besorgen sollte, handelt, sondern um einen Werkvertrag im Sinne des § 651 Abs. 1 B.G.B.'s und dieser „zweiseitige" Vertrag zur Zeit der Konkurseröffnung noch von keiner Seite erfüllt war, so konnte ohne Rechtsirrtum die Vorschrift des § 17 das. für anwendbar erachtet werden. Die Anwendbarkeit würde zwar entfallen, wenn die Forderung auf Lieferung des Rockes etwa schon ihrer Natur nach oder aus sonstigen Gründen als konkursfreies Vermögen anzusehen wäre. Nach dieser Richtung sind aber irgendwelche Feststellungen nicht getroffen; insbesondere würde die Tatsache allein, daß der Rock zum persönlichen Gebrauche des Angeklagten bestimmt war, nicht ausreichen, die Forderung zu konkursfreiem Vermögen zu machen.

Damit kann eine geeignete Grundlage für die Annahme gegeben sein, daß B. eine Befriedigung erhielt, die er nicht, nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, und daß der Angeklagte — bei Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit — beabsichtigte, ihn vor anderen Gläubigern zu begünstigen.

Wenn die Befriedigung vor erfolgter Konkurseröffnung gewährt wird, so ist, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, die Frage, was der Gläubiger beanspruchen durfte, insbesondere ob seine Forderung fällig war, lediglich nach dem für das Rechtsverhältnis maßgebenden bürgerlichen Rechte zu beurteilen, da der Inhalt des Gläubigerrechts durch die Tatsache der Zahlungsunfähig-

Digitized by Google

keit des Schuldners oder seiner Zahlungseinstellung allein noch keine Änderung erfährt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 5 S. 116, Bd. 17 S. 220 (223), Bd. 23 S. 60 (64), Rechtspr. Bd. 3 S. 671, Bd. 4 S. 541; Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 23 S. 9.

Anders liegt dagegen die Sache, wenn die Befriedigung nach erfolgter Konkurseröffnung bewirkt wird. Alsdann muß auf die Änderungen Rücksicht genommen werden, die die Forderung nach den Grundsätzen des Konkursrechts inhaltlich erleidet. Es ist also zu prüfen, ob und in welcher Weise die Forderung nach Gegenstand, Umfang oder Art ihrer Geltendmachung umgestaltet erscheint. Erst danach läßt sich dann beurteilen, ob der Gläubiger durch die Begünstigungshandlung des Gemeinschuldners nichts weiter erhält, als was er nach dem Inhalte seiner Forderung zu beanspruchen hat.

An sich betrachtet, würde auch der Anspruch des Gläubigers gegen den Gemeinschuldner aus einem noch nicht erfüllten zweiseitigen Vertrage Konkursforderung sein, während die Gegenforderung des Gemeinschuldners lediglich eine Forderung (ein Aktivum) der Konkursmasse wäre. Die Konkursordnung hat aber, vornehmlich aus Zweckmäßigkeitsgründen, von einer solchen Behandlung des Verhältnisses abgesehen und dieses vielmehr der Rechtsregel des § 17 das. unterstellt. Danach hat der Konkursverwalter für die Dauer des Konkurses die Wahl, ob er Erfüllung beanspruchen oder die Erfüllung ablehnen will. Hierbei gilt Schweigen auf die schon erwähnte Aufforderung zur Erklärung als Ablehnung. Ersterenfalls bildet die vom Gemeinschuldner geschuldete Gegenleistung eine Masseschuld; der Vertragsgegner ist insoweit Massegläubiger (§ 59 Nr. 2 K.O.). Im zweiten Falle wird dessen Forderung lediglich Konkursforderung, und zwar verwandelt sie sich endgültig in einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Danach hat der Vertragsgegner bis zur Entscheidung des Konkursverwalters nicht das Recht, seinerseits Vertragserfüllung zu verlangen und zu erzwingen. Die Entscheidung darüber, ob er einen Erfüllungsanspruch geltend machen darf, steht vielmehr in dem vorbezeichneten Sinne allein dem Konkursverwalter zu. Allerdings ist noch die dritte Möglichkeit gegeben, daß der Konkursverwalter weder eine Erklärung abgibt, noch zu einer solchen aufgefordert wird. Alsdann bleibt das Rechtsverhältnis zwischen dem Gemeinschuldner und

Digitized by Google

seinem Vertragsgegner, wenn der Konkurs beendet wird, ohne daß das eine oder andere geschehen ist, in seinem Bestande unverändert, — jedenfalls bei Beendigung ohne Zwangsvergleich. Allein das stellt sich endgültig erst mit der Beendigung des Konkurses heraus. Denn bis dahin besteht die rechtliche Möglichkeit, daß der Verwalter doch noch sein Wahlrecht ausübt.

Hieraus ergibt sich, daß in den Fällen des § 17 a. a. O. das Gläubigerrecht, solange der Konkursverwalter keine Entscheidung getroffen hat, gegebenenfalls also während der ganzen Dauer des Konkursverfahrens, nach Maßgabe der Wahlbefugnis des Verwalters gegen den Inhalt, der ihm nach dem bürgerlichen Rechte zukommen würde, verändert und beschränkt erscheint. Nach der Art dieser Umwandlung kann insoweit keine Rede davon sein, daß der Gläubiger nach der Konkurseröffnung einen gegenwärtigen Anspruch auf Leistung des vollen Schuldbetrags hätte und im Zwangswege durchsetzen dürfte. Es liegt mit anderen Worten keinesfalls ein fälliger Erfüllungsanspruch vor. Wenn daher der Gläubiger während des gekennzeichneten Schwebezustandes von dem Gemeinschuldner gleichwohl die ganze Schuldsumme gezahlt erhält, so wird ihm eine Befriedigung gewährt, die er mindestens zu der Zeit nicht zu beanspruchen hatte.

Die Leistung dieser Befriedigung würde allerdings, wenn sie aus konkursfreiem, etwa nach der Konkurseröffnung erworbenem Vermögen erfolgt wäre, eine strafrechtlich bedeutungslose Handlung sein, da hiermit in den bestehenden Konkurszustand weder tatsächlich, noch nach dem Willen des Gemeinschuldners störend eingegriffen würde. Allein im vorliegenden Falle hat der Angeklagte die Mittel zur Befriedigung des V., wie festgestellt ist, aus der ihm zugänglichen Konkursmasse entnommen. Dadurch ist die erforderliche Beziehung der Begünstigungshandlung auf den derzeitigen Konkurszustand hergestellt, wenn und soweit die Entnahme geeignet ist, die Konkursmasse zum Nachteile der aus ihr zu befriedigenden Gläubiger zu schmälern, und es wäre dann auch nicht rechtsirrig, wenn angenommen würde, daß der Angeklagte den Willen hatte, den V. vor anderen Gläubigern zu bevorzugen. Dies würde namentlich in den Fällen zu gelten haben, daß der Angeklagte die Befriedigungshandlung vor dem Konkursverwalter verheimlichen wollte und daß er erwartete, der Verwalter werde über-

Digitized by Google

haupt keinen Anlaß und keine Gelegenheit finden, sein Wahlrecht auszuüben. Alsdann würde die strafbare Begünstigung aber nicht nur in der Hingabe von Zigarren an Erfüllungsstatt, sondern auch in der Barzahlung des Schuldbetrags gefunden werden können. Dabei würde es auch keinen Unterschied begründen, daß V. den Rock während des Konkursverfahrens an den Angeklagten persönlich geliefert hat. Denn die Erfüllungsannahme des Gemeinschuldners ist nach §§ 7. 8 K.O. den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam, und der Vertragsgegner wird ihnen gegenüber durch die bloße Erfüllung an den Gemeinschuldner von seiner Verbindlichkeit nicht befreit; die die innere Umwandelung des Gläubigerrechtes bedingende Wahlbefugnis des Konkursverwalters bleibt mithin unberührt.

Die Anwendbarkeit des § 241 a. a. O. wird auch dadurch nicht in Frage gestellt, daß der Vertragsgegner des Gemeinschuldners während des vorstehend vorausgesetzten Schwebezustandes weder Massegläubiger, noch Konkursgläubiger ist und ebensowenig zu den Personen gehört, hinsichtlich deren bereits feststeht, daß ihre Forderungen von dem Konkurse unberührt bleiben. Es genügt nach dem Ausgeführten, daß er jedenfalls Gläubiger des Gemeinschuldners ist und daß hinsichtlich seiner auch im übrigen die Tatbestandsmerkmale des § 241 a. a. O. verwirklicht erscheinen. Alsdann bleibt insbesondere für eine etwaige Anwendung des § 239 K.O. kein Raum.

Der im Ergebnisse wesentlich gleichen Beurteilung würde der Sachverhalt unterliegen, wenn der Konkursverwalter etwa die Erfüllung abgelehnt und damit den Vertragsgegner V. hinsichtlich eines bloßen Schadensersatzanspruches wegen Nichterfüllung zum Konkursgläubiger gemacht hätte. Dieser Anspruch wäre gemäß §§ 12. 14 K.O. nur nach Maßgabe der Vorschriften für das Konkursverfahren verfolgbar und während der Dauer des Konkurses auch durch Zwangsvollstreckung oder Arrest in das sonstige, nicht zur Konkursmasse gehörige Vermögen nicht erzwingbar. Die hier in der vollen Höhe des ursprünglichen Erfüllungsanspruches erfolgte Befriedigung würde sich daher unter den gegebenen Verhältnissen als Befriedigung darstellen, die nach allen drei in § 241 vorausgesetzten Beziehungen dem Inhalte der zur Zeit der Begünstigungshandlung bestehenden Forderung nicht entspräche.

Zum Teil anders läge die Sache, wenn der Konkursverwalter

Digitized by Google

Erfüllung gewählt, also etwa das gelieferte Werk zur Konkursmasse gezogen hätte. Der Umstand allein, daß der Vertragsgegner des Gemeinschuldners in diesem Falle Massegläubiger wäre, würde die Anwendbarkeit des § 241 allerdings nicht ausschließen. Zunächst wäre der Vertragsgegner auch als Massegläubiger Gläubiger des Gemeinschuldners. Denn den Massegläubigern gegenüber bleibt der Gemeinschuldner Träger der Schuld.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 52 S. 330 (334).

Auch hinsichtlich eines Massegläubigers können in dem schon dargelegten Sinne die sonstigen Tatbestandsmerkmale des Gesetzes verwirklicht sein. Hätte beispielsweise ein Konkursverwalter bestimmt, daß ein etwa vorhandener Fabrikbetrieb vorläufig fortgeführt werde, um noch laufende oder sonstige Aufträge zu erledigen und dadurch eine vielleicht erhebliche Vermehrung der Konkursmasse zu erzielen, so könnte die Gesamtheit der Konkursgläubiger auf das empfindlichste geschädigt werden, wenn der Gemeinschuldner die als solche möglicherweise nicht mehr besonders wertvollen Maschinen aus dem Fabrikgrundstück entfernte und Massegläubigern an Erfüllungsstatt gäbe. Ebenso wäre denkbar, daß, wenn sich im Sinne des § 60 K.O. herausgestellt hätte, die Konkursmasse reiche zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus, einem der Massegläubiger zum Nachteile der übrigen vom Gemeinschuldner „inkongruente" Deckung aus der Konkursmasse gewährt würde. In jedem dieser Fälle kann der Gemeinschuldner wohl den Willen gehabt haben, den befriedigten Massegläubiger vor anderen Gläubigern — Konkurs- oder Massegläubigern — zu bevorzugen. Deshalb sind Massegläubiger von der Anwendung des § 241 keineswegs auszuschließen. Jedenfalls muß, was in Entsch. des R.G.'s Bd. 16 S. 402 von Absonderungsberechtigten als begünstigten und als benachteiligten Gläubigern ausgeführt ist, in noch höherem Maße von den Massegläubigern gelten, da diese aus der Konkursmasse zu befriedigen sind, die Befriedigung durch den Konkursverwalter und von Amts wegen, also innerhalb des Konkursverfahrens, zu bewirken ist und da gegebenfalls verhältnismäßige Befriedigung ähnlich, wie bei Konkursgläubigern, einzutreten hat.

Allein tatsächlich wird sich die Beurteilung mit Rücksicht auf die Rechtsstellung der Massegläubiger in wesentlichen Beziehungen anders als in den zuerst erörterten Fällen gestalten. Da der Massegläubiger

Digitized by Google

sehr wohl einen fälligen, der Konkursmasse gegenüber erzwingbaren Befriedigungsanspruch haben kann, würde, soweit dies zutrifft und auch der besondere Fall des § 60 Abs. 1 K.O. nicht gegeben ist, die Zahlung des entsprechenden Forderungsbetrags aus der Konkursmasse noch keine „inkongruente" Deckung darstellen. Andererseits wird selbst beim Vorhandensein „inkongruenter" Deckung vielfach eine Begünstigungsabsicht auf seiten des Gemeinschuldners nicht vorzuliegen brauchen. Denn hat der betreffende Massegläubiger nach Lage des Konkurses die unbedingt sichere Aussicht auf volle Befriedigung aus der Masse und ist sich der Gemeinschuldner dessen bewußt, so wird auch mit der Hingabe an Erfüllungsstatt nicht notwendig die Vorstellung verbunden sein, daß andere Gläubiger dadurch benachteiligt werden. Wenn beispielsweise die zur Befriedigung gegebenen Sachen, möglicherweise hier die Zigarren, ohnehin zu alsbaldiger Versilberung bestimmt waren und zum angemessenen oder sogar zu einem höheren Preise an Erfüllungsstatt gegeben wurden, so wird von einer Benachteiligung anderer Gläubiger und einem dahingehenden Willen des Gemeinschuldners überhaupt nicht die Rede sein können.

Endlich kann auch der Gesichtspunkt des § 137 St.G.B.'s in Frage kommen (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 14 S. 286).

Die hier dem § 241 K.O. gegebene Auslegung, die von der in früheren Entscheidungen des Reichsgerichts enthaltenen teilweise abweicht, machte die Herbeiführung einer Entscheidung der vereinigten Strafsenate nicht erforderlich. In dem Urteil (Entsch. in Strafs. Bd. 3 S. 190 [192/194]) ist nicht als Grundsatz ausgesprochen, daß nur Konkursgläubiger als begünstigt oder benachteiligt in Betracht kämen. Soweit der Entscheidung in Rechtspr. Bd. 2 S. 626 (629) eine solche Voraussetzung zu entnehmen wäre, hat der damals erkennende III. Strafsenat seine dahingehende Ansicht in der angezogenen Entsch. Bd. 16 S. 402 jedenfalls aufgegeben. In Entsch. Bd. 14 S. 286 (292) ist zwar die Auffassung vertreten, daß sich § 241 lediglich auf Konkursgläubiger bezieht. Sie ist aber nur in einer Hilfserwägung ausgesprochen, auf der die damalige Entscheidung nicht beruht. ...

Digitized by Google

30. Ist ein Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes erforderlich, wenn gegenüber der Anklage wegen Vernichtung einer Urkunde die Verurteilung wegen Unterdrückung der Urkunde erfolgt?

St.G.B. § 274 Nr. 1.
St.P.O. § 264 Abs. 1.

II. Strafsenat. Urt. v. 5. April 1907 g. H. II 1220/06.

I. Landgericht II Berlin.

Gründe:

Von dem Eröffnungsbeschlusse, der dem Angeklagten zur Last legte, eine ihm nicht gehörige Urkunde in der Absicht, dem Milchhändler P. dadurch Nachteile zuzufügen, vernichtet zu haben, weicht die Beurteilung in der angefochtenen Entscheidung insofern ab, als sie eine Vernichtung der Urkunde nicht für erwiesen ansieht. Das Gericht läßt dahingestellt, was mit der Urkunde geschehen sei, nachdem der Angeklagte sie gewaltsam in seinen Besitz gebracht hatte. Es nimmt aber an, der Angeklagte habe sie in der Absicht, dem P. ihre Benutzung zu entziehen, später in irgend einer Art beiseite geschafft, und verurteilt ihn auf Grund der Feststellung, die Urkunde in der gekennzeichneten Absicht unterdrückt zu haben.

Die Revision rügt ohne Grund, daß hierdurch der § 264 St.P.O. verletzt sei. ...

Das gegen den Beschwerdeführer zur Anwendung gebrachte Strafgesetz ist das gleiche geblieben. Eine dem § 264 St.P.O. entsprechende Hinweisung des Angeklagten war deshalb nicht geboten.

Der Umstand, daß die Begriffsmerkmale der Vernichtung und Unterdrückung einer Urkunde unter derselben Nummer 1 des § 274 St.G.B.'s zusammengefaßt sind, ist hierfür allein freilich nicht maßgebend. Handelte es sich dabei um zwei in ihrer tatsächlichen wie rechtlichen Gestaltung verschiedene Tatbestände, so wäre eine vorgängige Belehrung des Angeklagten erforderlich gewesen. Eine solche Verschiedenheit des Tatbestandes läßt sich aber nicht anerkennen.

Die angeführte Vorschrift richtet ihre Strafdrohung gegen denjenigen, der eine Urkunde, die ihm überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, der Benutzung des Berechtigten entzieht, um dem

Digitized by Google

letzteren dadurch Nachteile zuzufügen. Ob er zu diesem Zwecke die Urkunde vernichtet, sie beschädigt, oder sie ihrem Bestande nach unversehrt läßt und ihre Verwendung dem Berechtigten in anderer Weise unmöglich macht, ist gleichgültig. Entscheidend ist allein, daß der bestimmungsgemäße Gebrauch der einem anderen gehörigen Urkunde wider den Willen des anderen vereitelt, die Urkunde also diesem gegenüber unterdrückt wird. Wenn das Gesetz neben der Handlung des Unterdrückens noch das Vernichten und das Beschädigen der Urkunde besonders hervorhebt, so kann dies nicht dazu führen, hierin etwa besonders geartete Vergehensformen zu erblicken. Wer in der Absicht, einem anderen Nachteile zu bereiten, eine fremde Urkunde zerstört oder beschädigt, unterdrückt sie nicht minder wie derjenige, welcher sie dem Eigentümer rechtswidrig vorenthält. Er unterdrückt sie nur in einer anderen Form.

Die verschiedenen Begehungsformen der Straftat sind aber einander gleichwertig. Der Angeklagte, der nach dem Eröffnungsbeschlusse beschuldigt war, das Schreiben an P. vom 3. März 1906 vernichtet zu haben, mußte daher, sobald sich in der Hauptverhandlung ergab, daß ihm nicht diese, sondern eine andere Form der Unterdrückung jenes Schreibens zur Last fiel, seine Verteidigung von vornherein auch hiergegen einrichten. Eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes im Sinne des § 264 Abs. 1 St.P.O. steht nicht in Frage.

---

31. Ist der Arbeitgeber, der nach § 52a des Krankenversicherungsgesetzes keine Lohnabzüge machen darf, des Vergehens nach § 82 a. a. O. schuldig, wenn er Lohnabzüge macht?

Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73) und vom 25. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 233) §§ 52a. 82.

III. Strafsenat. Urt. v. 6. April 1907 g. L. III 1337/06.

I. Landgericht Eisenach.

Gründe:

Der Revision der Staatsanwaltschaft, die das Urteil angreift, soweit in den Fällen F. und W. Freisprechung erfolgte, war stattzugeben.

Digitized by Google

Die Strafkammer stellt fest, daß der Angeklagte den ohne weitere Begründung als versicherungspflichtig erachteten Personen F. und W., obwohl er gemäß § 52a des Krankenversicherungsgesetzes zu Lohnabzügen überhaupt nicht berechtigt war, die Krankenkassenbeiträge abgezogen, sie aber zur Zeit der Fälligkeit nicht an die Krankenkasse abgeliefert, sondern für sich verwendet hat. Sie spricht den Angeklagten aber frei, weil nicht festzustellen sei, daß er die Absicht gehabt habe, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder die Krankenkasse zu schädigen. Die Annahme, es sei die Absicht des Angeklagten, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, nicht festzustellen gewesen, entbehrt im Urteile jeder Begründung, und schon dieser als gerügt anzusehende prozessuale Verstoß würde zur Aufhebung des Urteils zwingen. Es sind aber auch die Gründe, aus welchen die Strafkammer als erwiesen erachtet hat, daß der Angeklagte nicht die Absicht gehabt habe, die Kasse zu schädigen, rechtsirrig. Sie sagt in dieser Richtung lediglich, die Verhandlung habe nichts dafür ergeben, daß der Angeklagte das Bewußtsein gehabt habe, durch sein Verhalten die Kasse zu schädigen, daß er insbesondere in diesem Bewußtsein die fraglichen Personen in Dienst genommen und behalten habe, um so weniger, als er, von den festgestellten Abzügen abgesehen, die Löhne an die genannten Personen pünktlich und vollständig bezahlt und, bevor Anzeige von der Ortskrankenkasse gegen ihn erstattet war, mehrere Abschlagszahlungen an diese geleistet habe. Diese Ausführungen lassen erkennen, daß die Strafkammer bei Prüfung der Frage, ob der Angeklagte im Bewußtsein, die Kasse zu schädigen, gehandelt habe, nicht von zutreffenden Gesichtspunkten ausgegangen ist. Maßgebend für die Beantwortung der Frage war, ob der Angeklagte zur Zeit, als er die Lohnabzüge machte, gewußt hat, er könne seine Zahlungspflicht gegenüber der Kasse nicht erfüllen. Wußte er dies und war ihm demnach auch bewußt, daß der Lohnabzug mit Notwendigkeit für ihn einen ihm nicht zukommenden, also rechtswidrigen Vermögensvorteil, für die Kasse eine Vermögensbeschädigung bedeute, so wollte er gleichzeitig die Nichterfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung und hiermit ist die „Absicht" im Sinne des § 82b Krank.V.G. gegeben.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 28 S. 5.

Daß der Angeklagte zu Lohnabzügen überhaupt nicht berechtigt

Digitized by Google

war, würde seiner Verurteilung aus § 82b nicht entgegenstehen (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 37 S. 64), vorausgesetzt nur, daß der subjektive Tatbestand in der oben bezeichneten Richtung und weiter festgestellt werden kann, daß der Angeklagte zur Zeit der Fälligkeit die einbehaltenen Beträge vorsätzlich der Kasse nicht zugeführt hat (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 37 S. 256).

Die materielle Beschwerde muß aber zur Aufhebung des Urteils auch aus dem Grunde führen, weil nicht wenigstens eventuell die Strafbestimmung des § 82 Krank.V.G. zur Anwendung gebracht ist, deren Tatbestand sich, die Versicherungspflicht der in Frage kommenden Personen vorausgesetzt, aus dem für erwiesen erachteten Sachverhalt ergibt. Durch die gegen den Angeklagten nach § 52a des Krank.V.G. getroffene Anordnung waren die Versicherten unmittelbar der Kasse gegenüber Schuldner des auf sie entfallenden Beitragsteiles geworden, der Angeklagte war nicht mehr befugt, überhaupt irgend welche Lohnabzüge zu machen, die Versicherten waren nicht verpflichtet, sich Lohnabzüge einbehalten zu lassen. Machte der Angeklagte trotzdem solche Abzüge, so machte er sie immerhin auf Grund des § 53 a. a. O. (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 37, S. 64, 66), und er brachte hierbei, da er nach § 52a Lohnabzüge, wie § 53 sie gestattet, überhaupt nicht machen durfte, gleichzeitig höhere als die nach § 53 zulässigen Beträge bei der Lohnzahlung in Anrechnung. Hiermit verstieß er gegen die Bestimmung des § 82 a. a. O. (Hahn, Krank.V.G. 3. Aufl. Note 6 a. E. zu § 52a und Note a zu § 82). Wenn § 82 nur den Fall erwähnt, daß der Arbeitgeber „höhere als die nach §§ 53, 65 zulässigen Beträge" in Anrechnung bringt und nicht daneben noch besonders hervorhebt, daß diesem Falle gleichzustellen ist der andere, in welchem der Arbeitgeber, der nach § 52a überhaupt keine Lohnabzüge machen darf, solche, sei es auch innerhalb der Grenze von zwei Dritteilen des Lohnes macht, so erklärt sich dies offensichtlich damit, daß der § 52a erst durch die Novelle vom 10. April 1902 hinzugefügt wurde und der Gesetzgeber es als selbstverständlich erachtete, daß der Fall, in welchem Lohnabzüge überhaupt nicht gemacht werden dürfen, trotzdem aber gemacht werden, ebenso zu behandeln sei, wie der Fall, in welchem Lohnabzüge bis zu gewisser Höhe zulässig sind, diese Grenze aber überschritten wird. Wer mit Rücksicht auf § 52a die in den übrigen Fällen nach § 53 zulässigen Lohn-

Digitized by Google

abzüge überhaupt nicht machen darf, aber trotzdem solche in irgend welcher Höhe macht, zieht höhere als die nach § 53 zulässigen Beträge ab, ebenso wie der, der Lohnabzüge in bestimmter Höhe nach § 53 machen darf, diese Grenze aber überschreitet.

Voraussetzung für eine Verurteilung nach § 82b sowohl als nach § 82 würde allerdings sein, daß die Dienstmagd F. und der Kutscher W. versicherungspflichtig und nicht nur nach § 4 Krank.V.G. versicherungsberechtigt waren. Diese Versicherungspflicht hat die Strafkammer, wie es scheint, auf Grund tatsächlicher, im Urteil jedoch nicht näher erörterter Verhältnisse als vorhanden angenommen. Ob diese Annahme insbesondere gegenüber der Dienstmagd F. zutrifft, wird bei der neuen Verhandlung noch eingehender zu erwägen sein.

Da der Eröffnungsbeschluß dem Angeklagten nur eine Straftat zur Last legte, mußte das Urteil entsprechend dem Antrage des Ober-Reichsanwaltes im ganzen Umfange aufgehoben werden.

---

32. 1. Was ist unter einem unabwendbaren Zufall im Sinne von § 44 St.P.O. zu verstehen?
2. Unter welchen Umständen kann ein Verschulden des Verteidigers für den Angeklagten einen unabwendbaren Zufall darstellen?

V. Strafsenat. Beschl. v. 9. April 1907 g. Gr. u. Gen. V 239/07.

I. Landgericht Elberfeld.

Gründe:

Der in der Strafanstalt zu Werden in Strafhaft befindliche Angeklagte, gegen den bei dem Landgerichte zu Elberfeld Anklage wegen schweren Diebstahls erhoben war, hatte innerhalb der Frist des § 140 Abs. 3 St.P.O. um die Bestellung eines Verteidigers nachgesucht, worauf der Strafkammervorsitzende gleichzeitig mit Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung den Referendar K. zum Verteidiger bestellte. Derselbe führte auch die Verteidigung in der Hauptverhandlung, in der der Angeklagte wegen schweren Diebstahls zu Strafe verurteilt wurde. Der Angeklagte legte selbst Revision ein,

Digitized by Google

beantragte gleichzeitig, das Urteil „seinem Verteidiger" zuzustellen, und bat um Mitteilung von dessen Adresse, damit er sich mit demselben wegen der Begründung des Rechtsmittels in Verbindung setzen könne.

Nachdem darauf das Urteil dem Referendar K. am 1. Februar 1907 zugestellt worden war, fertigte dieser unter dem 7. Februar 1907 eine Revisionsbegründung an, reichte sie aber unmittelbar bei dem Reichsgericht ein, wo sie am 8. Februar 1907 einging. Das Landgericht zu Elberfeld, an das die Revisionsbegründung am folgenden Tage abgegeben worden war, verwarf die Revision, weil verspätet, als unzulässig. Der Angeklagte erblickt darin, daß sein Verteidiger die Revisionsbegründung bei dem Reichsgericht unmittelbar einreichte, einen für ihn unabwendbaren Zufall und hat beantragt, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Revision zu gewähren. Das Verlangen des Angeklagten muß unter den obwaltenden Umständen als berechtigt anerkannt werden.

Nach § 44 St.P.O. kann gegen die Versäumung einer Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Was der Gesetzgeber unter einem „unabwendbaren Zufall" verstanden wissen wollte, ist der Strafprozeßordnung oder deren Entstehungsgeschichte nicht zu entnehmen. Die Motive zu dem in allen Stadien der Beratung unbeanstandet und unverändert gebliebenen § 37 des Entwurfes (§ 44 d. Ges.) beschränken sich auf die Bemerkung:

„Der § 37 regelt die Bedingungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wesentlich übereinstimmend mit den übrigen deutschen Strafprozeßordnungen und korrespondiert zugleich mit § 204[1] der Zivilprozeßordnung."

Hahn, Materialien zur St.P.O. Bd. 1 S. 96.

Nun ist nach der durch den Beschluß der vereinigten Zivilsenate vom 22. Mai 1901 (Entsch. in Zivils. Bd. 48 S. 409 flg.) zum Abschluß gelangten Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete der Zivilprozeßordnung „unter einem unabwendbaren Zufall ein Ereignis" zu verstehen,

[1] § 211 Z.P.O. alter Fass., § 233 neuer Fass. D. E.

Digitized by Google

„das unter den gegebenen, nach der Besonderheit des Falles zu berücksichtigenden Umständen auch durch die äußerste diesen Umständen angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abzuwehren noch in seinen schädlichen Folgen zu vermeiden ist“, — eine Begriffsbestimmung, der sich der IV. Strafsenat in seinem Beschlusse vom 4. Februar 1902 (Entsch. in Straff. Bd. 35 S. 109) auch für das Gebiet der Strafprozeßordnung bereits angeschlossen zu haben scheint —. Der jetzt zur Entscheidung berufene Senat tritt ihr gleichfalls bei, zumal der Gesetzgeber bei Normierung des § 44 St.P.O. auf die gleiche Bestimmung in der Zivilprozeßordnung als Vorbild hingewiesen hat. Danach fallen unter den Begriff des unabwendbaren Zufalles nicht nur rein äußerliche, sondern auch solche Vorkommnisse, die auf menschlicher Tätigkeit beruhen oder mitberuhen, für welche aber jede Verantwortlichkeit des davon Betroffenen vernünftigerweise abzulehnen ist. Die Entscheidung wird stets von der Besonderheit des einzelnen Falles abhängen, dürfte aber eigentlich kein Ereignis grundsätzlich ausschließen. Allein auf dem Gebiete der Zivilprozeßordnung kann kraft der ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift in § 232 Abs. 2 eine Versäumung, die in der Verschuldung eines Vertreters der Partei ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen werden. Im Anschluß daran haben nun die Strafsenate des Reichsgerichts auch für das Gebiet der Strafprozeßordnung den Grundsatz aufgestellt, daß ein Verschulden des Verteidigers für den Beschuldigten einen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründenden unabwendbaren Zufall nicht darstelle (Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 689, Bd. 6 S. 85,[1] Bd. 8 S. 508), obwohl der Verteidiger regelmäßig nicht der Vertreter des Beschuldigten, der Strafprozeßordnung auch eine dem § 232 Abs. 2 Z.P.O. ähnliche Bestimmung fremd ist. Der Senat sieht keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Kann demnach bei einem Antrage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nichts weiter in Betracht kommen, als das geltend gemachte Verschulden des Verteidigers selbst, so kann das Gesuch als begründet nicht anerkannt werden. Treten der Tätigkeit des Verteidigers aber noch anderweite, ihr vorangehende oder ihr nachfolgende, die Annahme eines unabwendbaren Zufalles an sich recht-

[1] Entsch. in Straff. Bd. 10 S. 74. D. R.

Digitized by Google

fertigende Umstände hinzu, so handelt es sich nicht mehr um ein Verschulden des Verteidigers allein. Auch der IV. Strafsenat hat in seinem angezogenen Beschlusse vom 4. Februar 1902 das dem Geschäftspersonale des Verteidigers zur Last fallende Verschulden als unabwendbaren Zufall für den Angeklagten gelten lassen. Daraus ergibt sich, daß in Fällen der vorliegenden Art grundsätzlich zwischen den Wahlverteidigern (§§ 138. 139 St.P.O.) und bestellten Verteidigern (§ 144 St.P.O.), insbesondere solchen im Sinne von Abs. 2 des § 144, unterschieden werden muß. Denn es ist nicht zu bezweifeln, daß es für den Angeklagten ein reiner Zufall ist, wen der Vorsitzende aus den ihm zur Verfügung stehenden Personen auswählt, und ob er einen Rechtsanwalt oder einen Beamten der in § 144 Abs. 2 gedachten Art herausgreift. Ein reiner Zufall ist es, ob die Wahl auf eine im allgemeinen sorgfältig oder auf eine flüchtig arbeitende Persönlichkeit fällt, und in welcher Weise sich diese des ihr ohne ihr Zutun übertragenen Amtes anzunehmen gewillt ist. Eine Einwirkung des Beschuldigten in allen diesen Richtungen ist völlig ausgeschlossen, obwohl sein Schicksal unter Umständen davon abhängen kann. Von diesem Gesichtspunkte aus enthält es, wie anerkannt werden muß, für den Angeklagten einen unabwendbaren Zufall, daß ihm der Vorsitzende zum Verteidiger einen Referendar bestellte, der nicht dem klaren Wortlaute des § 385 St.P.O. entsprechend zu handeln verstanden hat.

Nun ist allerdings vor dem Revisionsgericht die Verteidigung keine notwendige mehr; auch hätte der Angeklagte die Revisionsbegründung zu Protokoll des Gerichtsschreibers bei dem Amtsgericht Werden erklären können. Allein dies ändert an der Sachlage nichts, da jene Zufallsentscheidung weiter fortwirkte. Es muß nämlich daran festgehalten werden, daß auch im Falle der notwendigen Verteidigung die Funktionen des bestellten Verteidigers mit der Erlassung des Urteils I. Instanz nicht erlöschen, da er nach § 339 St.P.O. für den Angeklagten von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen darf. Ob aus diesem Recht dazu auch die Pflicht folgt, dem Angeklagten, wenn er darum nachsucht, seinen Beistand noch weiter zu gewähren, braucht hier nicht entschieden zu werden. Es ließe sich für die Bejahung der Frage geltend machen, daß der in I. Instanz tätig gewesene Verteidiger den Sachverhalt am besten übersieht und deshalb vorzugsweise geeignet ist, den Angeklagten über die Durchführung des

Digitized by Google

Rechtsmittels zu beraten, es auch dem Rechtsgefühl zu widersprechen scheint, wenn sich der Verteidiger dem Angeklagten in dem Augenblicke entzieht, in dem er von ihm dringend gebraucht wird. Jedenfalls ist der Angeklagte von seinem Standpunkte aus mit Notwendigkeit gerade auf den ihm bestellten Verteidiger hingewiesen und deshalb veranlaßt, diesen um Einreichung der Revisionsbegründung zu ersuchen. Dazu tritt, daß er die Bestellung eines anderen Verteidigers kaum jemals wird durchsetzen oder den Nachweis von der Unfähigkeit des bisherigen wird führen können und zwar, abgesehen von der Kürze der ihm stets nur zur Verfügung stehenden Zeit schon deswegen nicht, weil ihm die Möglichkeit eines eigenen Urteils darüber in den weitaus meisten Fällen fehlt. Der Angeklagte befindet sich demnach bei den geschilderten Verhältnissen in einer gewissen Zwangslage. Er muß sich darauf verlassen können, daß der ihm von Amts wegen zugewiesene Verteidiger seiner Aufgabe gewachsen ist und grundlegende Gesetzesbestimmungen anzuwenden weiß. Mag deshalb auch die Inanspruchnahme des bestellten Verteidigers behufs Einreichung der Revisionsbegründung im allgemeinsten Sinne dem freien Willen des Angeklagten überlassen sein, der von vornherein erfolgenden freien Wahl eines Verteidigers kann sie unmöglich gleichgestellt werden. Infolgedessen ist der Regel nach darin weder ein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausschließendes eigenes Verschulden des Angeklagten enthalten, noch dadurch der ursächliche Zusammenhang zwischen der Bestellung eines ungeeigneten Verteidigers und der von diesem verschuldeten Versäumung beseitigt.

Auf Grund dieser Erwägungen würde der Senat dem Angeklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 385 St.P.O. entgegen dem auf Verwerfung des Gesuches gerichteten Antrage des Ober-Reichsanwaltes zu bewilligen gewillt sein. . . .

---

33. 1. Kann ein Gemeindefriedhof als öffentlicher Platz im Sinne des § 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (R.G.Bl. S. 4) angesehen werden?

2. Was ist im Sinne des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 145)

Digitized by Google

unter einem besonders günstigen Angebote und unter Angaben tatsächlicher Art zu verstehen, die in Mitteilungen gemacht werden, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind?

3. Was sind Angaben über die Beschaffenheit gewerblicher Leistungen?

V. Strafsenat. Urt. v. 12. April 1907 g. P. V 1140/06.

I. Landgericht Cöln.

Auf dem stadtcölnischen Friedhofe Cöln-Melaten ist eine Reihe von Grabdenkmälern, die aus der Bildhauerwerkstätte des Bildhauers F. hervorgegangen sind, aufgestellt. Von einigen dieser Bildwerke hatte der Angeklagte, der in C. ein Geschäft mit Grabdenkmälern betreibt, photographische Aufnahmen anfertigen lassen. Als der Bildhauer F. davon hörte, veranlaßte er, um der Sache auf den Grund zu gehen, einen Dritten, von C. aus an den Angeklagten einen Brief des Inhaltes zu schreiben, er beabsichtige ein Grabdenkmal in Auftrag zu geben, Angeklagter möge ihm, um die Leistungsfähigkeit seiner Werkstätte zu erweisen, eine Auswahl Abbildungen von ihm ausgeführter Grabdenkmäler einsenden. Daraufhin schickte ihm der Angeklagte ein Album mit Photographien, sowie eine Anzahl loser Bilder von Grabdenkmälern; unter diesen befanden sich auch die Photographien von drei bis vier F.'schen Grabdenkmälern vom Friedhofe Cöln-Melaten. In einem Begleitschreiben hob der Angeklagte hervor: „Beantwortlich Ihrer werten Zeilen übersende ich Ihnen ... ein Album und Photographien von Denkmälern usw." Die Strafkammer nahm zwar entgegen dem Bestreiten des Angeklagten an, daß er die auf den Abbildungen dargestellten Grabdenkmäler als eigene Denkmäler ausgegeben habe, sprach ihn aber frei.

Auf die Revisionen der örtlichen Staatsanwaltschaft und des als Nebenkläger zugelassenen Bildhauers F. ist das angefochtene Urteil aufgehoben worden.

Der Ober-Reichsanwalt hatte Verwerfung der Revisionen beantragt.

Gründe:

Die Strafkammer versagt den hier in Betracht kommenden Grabdenkmälern aus der Bildhauerwerkstätte des Bildhauers F. in Cöln

Digitized by Google

den Schutz gegen Nachbildung durch Photographien mit Rücksicht auf § 6 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876, indem sie annimmt, daß der Gemeindefriedhof der Stadt Cöln, auf dem sie sich befänden, ein öffentlicher Platz im Sinne dieser Gesetzesvorschrift sei, und erachtet den Angeklagten deshalb eines Vergehens gegen § 16 des genannten Gesetzes in Verbindung mit § 18 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc (Bundesgesetzblatt von 1870 S. 339) nicht für schuldig.

Soweit sich die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers hiergegen richten, sind sie nicht begründet.

Das Gesetz selbst enthält keine einschlägige Begriffsbestimmung; ebensowenig ist eine solche den Vorarbeiten des Gesetzes zu entnehmen. Es muß deshalb auf den allgemeinen Sprachgebrauch und den erkennbaren Zweck des Gesetzes zurückgegangen werden.

Nach dem Sprachgebrauch ist unter einem Platz ein mehr oder weniger von der Umgebung geschiedener Teil der Erdoberfläche zu verstehen, der nicht bebaut oder überbaut ist und nicht, wie Wege und Straßen, vorzugsweise der Vermittelung des Verkehrs zwischen räumlich getrennten Punkten dient. Der Platz ist ein öffentlicher, wenn er dem öffentlichen Verkehr freigegeben, d. h. bestimmungsgemäß und tatsächlich dem Publikum ohne Beschränkung auf bestimmte Personenkreise zugänglich ist.

Hat es der Gesetzgeber als angezeigt erachtet, für Werke der bildenden Kunst, die sich auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend befinden, die Ausschließlichkeit des an sich nach §§ 1 bis 6 des Gesetzes begründeten Urheberrechts zu beschränken, so war erkennbar der Gesichtspunkt maßgebend, daß derartige Bildwerke der Öffentlichkeit tatsächlich preisgegeben sind und als Gemeingut betrachtet werden, und daß deshalb die in der Ausschließlichkeit des Urheberrechts liegende Beschränkung des Rechtsverkehrs hinsichtlich ihrer nicht in voller Strenge aufrecht erhalten werden kann, vielmehr im Interesse der Verkehrs- und Handlungsfreiheit eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel erforderlich ist. Mit Rücksicht hierauf ist der Schutz des Urheberrechts für die Fälle des § 6 Nr. 3 a. a. O. auf die Nachbildung in derselben Kunstform beschränkt worden, während die übrigen Arten der Nachbildung freigegeben sind. Diese

Digitized by Google

Gesichtspunkte haben auch in den Motiven des Gesetzentwurfes und in den Reichstagsverhandlungen, aus denen die gegen den Entwurf erweiterte Fassung des Gesetzes hervorgegangen ist, unzweideutigen Ausdruck gefunden.

Vgl. Motive S. 14, Stenographische Verhandlungen des Reichstags, 2. Legisl.-Per., III. Session Bd. 75 S. 576 bis 578; vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 18 S. 30 (32, 35).

Allerdings soll nicht schon jede bestimmungsmäßige und tatsächliche Zugänglichkeit des Kunstwerkes für das Publikum das Werk im Sinne der Vorschrift des § 6 Nr. 3 daselbst zum Gemeingut machen können; so genügt nicht die bloße Aufstellung in öffentlichen, allgemein zugänglichen Sammlungen, wie ebenfalls in den Motiven und Reichstagsverhandlungen anerkannt ist; vielmehr muß die Zugänglichkeit auf der Zugänglichkeit der Straßen und öffentlichen Plätze beruhen und insofern eine freie und offene sein. Allein zu weiteren Unterscheidungen, wie sie in den Revisionen unternommen werden, ist nach Inhalt, Zweck und Entstehungsgeschichte des Gesetzes kein Raum.

Zunächst ist es für die Frage, ob ein Kunstwerk in der zuletzt bezeichneten Weise Gemeingut wird, völlig gleichgültig, ob sich der öffentliche Platz innerhalb oder außerhalb bewohnter Orte befindet, ob er dem allgemeinen Verkehr im weitesten Sinne, namentlich auch allem und jedem geschäftlichen Verkehre, dient oder nicht und ob er sich äußerlich als bloße Erweiterung eines Straßenzugs darstellt oder nicht. Insbesondere wird die Öffentlichkeit eines Platzes so wenig wie die einer Straße dadurch in Frage gestellt, daß der Verkehr daselbst durch obrigkeitliche Anordnung geregelt und Beschränkungen unterworfen wird. In dieser Hinsicht genügt der Hinweis, daß selbst städtische Straßen und Plätze, die an sich für den allgemeinen Verkehr bestimmt sind, dennoch weitgehenden Beschränkungen in der Art ihrer Benutzung, beispielsweise für gewisse Gewerbe, für allen Last- oder Fuhrverkehr u. dergl., unterliegen können, ohne daß hierdurch ihre Öffentlichkeit irgendwie berührt würde. Im übrigen mag nur noch darauf hingewiesen werden, daß Bildwerke durch die Art ihrer Aufstellung, auch wenn diese nicht auf solchen Plätzen erfolgt, die lediglich Erweiterungen eines Straßenzugs sind, doch in denkbar vollkommenster Weise zum Gemeingute gemacht werden können.

Digitized by Google

Darauf, ob die Aufstellung des Bildwerkes auf dem öffentlichen Platze mit dem Willen des Künstlers erfolgt ist, kommt es nicht an. Nach dem Gesetze genügt die Tatsache, daß sich das Werk auf oder an dem öffentlichen Platze bleibend befindet. Auch in den Motiven des Gesetzentwurfes ist kein anderer Standpunkt vertreten.

In ähnlicher Weise hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung den Begriff des öffentlichen Platzes nach dem erkennbaren Zwecke des Gesetzes bestimmt, soweit es sich um die Anwendung der § 116 Abs. 1, § 243 Nr. 4, § 250 Nr. 3, § 366 Nr. 2. 3. 5. 9. 10, § 367 Nr. 12 des R.G.'s handelt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 21 S. 13. 370 (371), Bd. 33 S. 371 (374); Rechtspr. des R.G.'s Bd. 6 S. 149 (150).

Nur kann in den Fällen des § 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 mit Rücksicht auf das Erfordernis des bleibenden Sichbefindens des Bildwerkes bloß von solchen öffentlichen Plätzen die Rede sein, die ihrer öffentlichen Bestimmung für die Dauer gewidmet sind.

Nach den Urteilsfeststellungen ist der hier in Betracht kommende städtische Friedhof als ein öffentlicher Platz in dem vorstehend entwickelten Sinne anzusehen. Es ist festgestellt, daß er jedermann zugänglich ist, daß er Zugänge von zwei Seiten hat und daß danach seine Wege auch dazu benutzt werden können, um von einem Vorort zum anderen zu gelangen. Damit ist die Öffentlichkeit dieses Platzes hinreichend nachgewiesen. Sie wird nach dem Gesagten nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Friedhof nur einem bestimmten öffentlichen Zwecke, der Beerdigung der Gemeindemitglieder, dient und daß sich auf ihm vorzugsweise ein mit diesem Zwecke zusammenhängender Verkehr entwickeln wird. Nach den getroffenen Feststellungen ist der Verkehr daselbst jedenfalls ein öffentlicher. Zwar ist der Friedhof in der Zeit zwischen dem 1. April und Ende August nur von 6 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags und in der Zeit zwischen dem 1. September bis Ende März nur von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags geöffnet. Auch sind für die dem Verkehr offene Zeit durch Polizeiverordnung gewisse Beschränkungen, wie Rauch-, Fahr- und Reitverbote, vorgesehen. Allein alle diese Beschränkungen gehen nicht über eine Regelung des öffentlichen Verkehrs auf dem Friedhofe hinaus und berühren ebensowenig dessen Eigenschaft als

Digitized by Google

eines öffentlichen Platzes. Das gleiche gilt auch von der in der Polizeiverordnung enthaltenen weiteren Vorschrift, daß Kindern unter 15 Jahren nur in Begleitung Erwachsener der Zutritt gestattet sei.

Übrigens ist nach dem Berichte der 10. Kommission über den Entwurf des inzwischen verkündeten Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 — R.G.Bl. S. 7 — (Verhandlungen des Reichstags, XI. Legisl.-Per., 2. Session 1905/06 Nr. 448), das die insoweit wörtlich gleichlautende Bestimmung enthält (§ 20 Abs. 1), in der Kommissionsberatung anerkannt worden, daß Friedhöfe je nach ihrer Zugänglichkeit als öffentliche Plätze in Betracht kommen können.

Die in der Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 42 S. 51 (57, 58) entwickelten Grundsätze haben mit der hier zu entscheidenden Frage nichts zu tun. Unerheblich ist auch, ob die in Rede stehenden Grabdenkmäler wie die betreffenden Grabstätten überhaupt im Privateigentum von Familien stehen mögen. Zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 Nr. 3 a. a. O. reicht es jedenfalls aus, daß sich die Denkmäler *auf* oder *an* dem öffentlichen Platze befinden, d. h. daß sie dort ohne weiteres sichtbar sind.

Dagegen war den Revisionen unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte, dem der Verletzung des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, stattzugeben.

Die Strafkammer stützt ihre auch den Tatbestand dieses Vergehens verneinende Entscheidung auf die Annahme, daß die Absicht, den Anschein eines *besonders günstigen* Angebots hervorzurufen, dem Angeklagten nicht nachgewiesen sei. Sie nimmt an, die Angabe tatsächlicher Art *müsse* dazu angetan sein, bei dem kaufenden Publikum den Irrtum zu erregen, es kaufe eine bestimmte Ware oder ein bestimmtes gewerbliches Erzeugnis weit besser *und* billiger, als bei der „Konkurrenz", hier aber würde in dem betreffenden Abnehmer höchstens der Irrtum erregt worden sein, daß der Angeklagte *Gleiches* liefern könne, wie der Bildhauer, nicht also, daß er weit besser und *namentlich weit billiger* liefere, als dieser. Hierin kommt eine zu enge Auffassung zum Ausdrucke. Der Anschein eines besonders billigen Preises wird zwar schon häufig als Kennzeichen eines besonders günstigen Angebots in Betracht kommen, ist hierfür aber

Digitized by Google

nicht begrifflich notwendig. Vielmehr sind besonders günstige Angebote auch denkbar, ohne daß sich der Preis als besonders billig darstellt. Solche Angebote können ebensogut besondere Vorteile anderer Art betreffen, so namentlich die besondere Güte der Ware oder gewerblichen Leistung, letzteres insbesondere auch im Hinblick auf die besondere Fertigkeit und Zuverlässigkeit des Leistenden. Deshalb ist es an sich ohne Belang, daß der Angeklagte seinem Angebote Preise nicht beigefügt hatte.

Die Strafkammer hat ferner die vom Angeklagten vorgespiegelten Leistungen seiner Werkstätte offenbar nur den Leistungen des F. gegenüber gestellt. Das ist gleichfalls verfehlt. Zu prüfen war, ob der Angeklagte mit seiner Behauptung, Denkmäler, wie sie die Photographien zeigten, seien bereits aus seiner — des Angeklagten — Werkstätte hervorgegangen, den Anschein erwecken wollte, es komme den Leistungen seiner Werkstätte überhaupt ein besonderer Vorzug zu, sei es in Güte und Geschmack des Erzeugnisses, sei es im Hinblick auf ihre bereits bewiesene Leistungsfähigkeit. Es kam also darauf an, ob die Angabe den Anschein eines solchen Vorzugs vor denjenigen Werkstätten hervorrufen sollte, auf welche die behaupteten Tatsachen nicht zutreffen, und ob sich der Angeklagte sagte, sein Angebot würde in den Augen des Publikums bedeutend höher eingeschätzt werden, als ohne die falsche Angabe. Entscheidend ist nicht, daß der Angeklagte keine noch besseren Leistungen für sich in Anspruch nahm, als ein anderer Gewerbetreibender — wie F. — sie aufzuweisen haben mochte, sondern daß die Leistungen, die er als die seinigen anbot, bei weitem dem nicht entsprachen, was er von ihnen und ihrer Beschaffenheit behauptete.

Unter diesen Gesichtspunkten wären die einschlägigen Tatsachen zu beurteilen gewesen. Wenn die Strafkammer meint, es dürfe sich nur um „schlimme" Fälle getäuschten Erwartens handeln, so ergibt dies keinen geeigneten Maßstab für die Beurteilung des in Rede stehenden Tatbestandsmerkmals.

Hieraus folgt die Aufhebung des angefochtenen Urteils. Von der Aufhebung wäre zwar abzusehen gewesen, wenn sich aus den sonstigen tatsächlichen Urteilsfeststellungen mit Sicherheit entnehmen ließe, daß der Tatbestand des § 4 a. a. O. ausgeschlossen sei. Das ist aber nicht der Fall.

Digitized by Google

Wenn die Strafkammer die Schutzbehauptung des Angeklagten, die Photographien der F.'schen Werke nicht als Abbildungen eigener Grabdenkmäler ausgegeben zu haben, für widerlegt erklärt und weiter dartut, aus den begleitenden Umständen gehe hervor, daß der Angeklagte, auch wenn dies in seinem Begleitschreiben nicht ausdrücklich betont sei, die sämtlichen Denkmäler, d. h. auch die F.'schen, als von ihm ausgeführte habe ausgeben wollen, so ist hieraus allerdings nichts für eine Feststellung im Sinne des § 4 zu entnehmen. Denn es erhellt danach nicht, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Angaben in einer Mitteilung der dort vorausgesetzten Art gemacht hat; das Begleitschreiben kommt als solche Mitteilung nicht in Betracht, da es nach Anlaß und Zweck eine lediglich für den anfragenden Empfänger bestimmte Mitteilung war; andererseits sind im Sinne des § 4 bloße Abbildungen, abweichend von § 1 Abs. 4 daselbst, keinesfalls Mitteilungen.

Allein es ist an sich sehr wohl denkbar, daß das Album, über dessen Inhalt, Beschaffenheit und Bestimmung im Urteile nichts gesagt ist, selbst eine Mitteilung der vorauszusetzenden Art darstellen könnte. Gleichviel, ob die Strafkammer eine Prüfung in dieser Richtung hat eintreten lassen, das Vorhandensein darauf bezüglicher Tatumstände aber stillschweigend verneint hat oder ob von einer solchen Prüfung unter dem Einflusse der rechtsirrigen Auffassung abgesehen ist; jedenfalls sind für das Revisionsgericht irgend welche bestimmte Feststellungen nach der einen oder anderen Seite aus dem Urteile nicht erkennbar. Auch hinsichtlich der sonstigen Tatbestandsmerkmale des § 4 a. a. O. lassen sich aus dem Urteile weder bejahende, noch verneinende Feststellungen entnehmen. Unter diesen Umständen war das Revisionsgericht nicht in der Lage, selbst zu einer abschließenden rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes zu gelangen. Vielmehr bedarf es zunächst anderweiter Tatsachenfeststellung und -würdigung seitens des ersten Richters.

Hierbei wird folgendes zu beachten sein.

Die Vorschrift des § 4 a. a. O. richtet sich gegen die sogenannte unlautere „Reklame". Diese soll aber nur getroffen werden, wenn sie sich nicht auf den Verkehr von Person zu Person beschränkt. Es ist zwar nicht gerade erforderlich, daß sie sich an das breite Publikum als solches und insofern im eigentlichen Sinne an die Öffent-

Digitized by Google

lichkeit wendet. Wohl aber ist notwendig, daß die als unlautere Reklame in Frage kommende Mitteilung für einen größeren Kreis von Personen — im Gegensatze, namentlich zu einem von vornherein festbegrenzten engeren Personenkreise — bestimmt ist. Andererseits genügt dies. Eine besondere Form der Mitteilung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Mitteilung kann daher jede im gewerblichen Verkehr übliche oder üblich werdende Erscheinungsform annehmen; sie kann eine mündliche, schriftliche, gedruckte oder sonst erkennbar gemachte sein. Nur darf sie, wie bereits angedeutet, abweichend von den Fällen des § 1, nicht lediglich in der Form einer Abbildung auftreten. Damit sind Abbildungen zwar nicht schlechthin als Form der Mitteilung ausgeschlossen; erforderlich ist aber, daß sie mit einem wörtlichen Gedankenausdrucke verbunden sind, dem sie zur Klarstellung, näheren Bestimmung, überhaupt zur Veranschaulichung dienen. Die Mitteilung muß dann in der ihr gegebenen Erscheinungsform für den größeren Kreis von Personen, d. h. zur Verbreitung innerhalb dieses Kreises, bestimmt sein. Ob sie dem Personenkreis auch tatsächlich bekannt wird, ist rechtlich ohne Belang. Es reicht aus, wenn sie die bezeichnete Bestimmung erhalten hat und wenn sie ihr gemäß in die Außenwelt tritt. Häufig wird für die Zwecke der Verbreitung das Mittel mechanischer Vervielfältigung durch Druck u. dergl. gewählt. Begrifflich notwendig ist das aber nicht. Es kann als Gegenstand der Verbreitung auch ein einziges Mitteilungsstück genügen, so beispielsweise dann, wenn die Mitteilung in einem Schaufenster oder in dem für den Kundenverkehr bestimmten Geschäftsraum ausgehängt oder ausgelegt wird. Dabei ist nicht unbedingt erforderlich, daß die Kundgabe gleichzeitig und mit einem Male an den größeren Kreis von Personen erfolgt. Es reicht auch hin, wenn dies nach und nach geschieht. Wesentlich ist nur, daß die Mitteilung in der gewählten Form von vornherein zu solcher Verbreitung bestimmt war und daß mit dieser begonnen ist. So würde es keinem grundsätzlichen Bedenken begegnen, anzunehmen, daß das einzige vorhandene Mitteilungsstück für einen größeren Kreis von Personen bestimmt erscheine, wenn es nach dem Willen des Gewerbetreibenden in einem solchen größeren Personenkreis, etwa durch Weitergabe von Hand zu Hand, in Umlauf gesetzt werden und so Verbreitung finden soll.

Danach besteht an sich kein rechtliches Hindernis, auch ein Album

Digitized by Google

als eine Mitteilung im Sinne des § 4 anzusehen. Erforderlich wäre dabei allerdings zunächst, daß es wörtliche Angaben der dort vorausgesetzten Art enthielte, denen seine Abbildungen in der schon gekennzeichneten Weise dienten. Im übrigen hinge es ganz von den Umständen des gegebenen Falles ab, ob sich annehmen ließe, daß das Album eine Bestimmung der vorerörterten Art erhalten habe. In dieser Beziehung würde es keinen Unterschied begründen, ob beispielsweise statt des beschriebenen Umlaufs in einem größeren Personenkreise der Weg zur Verbreitung gewählt würde, daß das versandte Mitteilungsstück von dem Gewerbetreibenden jedesmal zurückerbeten wird in der Absicht, es fortgesetzt zu dem gleichen Zweck an andere zu versenden. Dies würde vollends dann zu gelten haben, wenn das Album etwa nur eines von den mehreren demselben Zwecke dienenden Mitteilungsstücken wäre. Daß die jedesmalige Versendung nur an einen einzelnen erfolgt, würde die Mitteilung noch nicht zur Reklame von Person zu Person machen. Auch bei Versendung einer durch Druck oder sonst in größerem Umfange vervielfältigten Mitteilung gelangt das einzelne Mitteilungsstück immer nur an einen einzelnen Empfänger; gleichwohl ist daraus ein Zweifelsgrund gegen das Bestimmtsein der Mitteilung für einen größeren Personenkreis in keiner Weise zu entnehmen. Das Wesentliche des Unterschieds zwischen der in § 4 vorausgesetzten Art der Mitteilung und einer bloßen Mitteilung von Person zu Person oder auch in einem engen begrenzten Personenkreise liegt eben darin, daß ersterenfalls die Mitteilung in der für sie gewählten Erscheinungsform selbst und unmittelbar zum Gegenstande einer den Voraussetzungen des § 4 entsprechenden Verbreitung gemacht werden soll, während es in dem anderen Falle an einer solchen Bestimmung fehlt, mag selbst die Absicht bestehen, die Mitteilung inhaltlich auch anderen gegenüber zu wiederholen.

Der Umstand, daß hier die Versendung anläßlich einer an den Angeklagten gerichteten Anfrage erfolgte, würde noch nicht notwendig ausschließen, daß die Versendung die Betätigung einer Bestimmung der vorerörterten Art war. Ob es in der Natur des vom Angeklagten betriebenen Geschäfts begründet sein mag, daß der einzelne Kunde nur aus einem für ihn verhältnismäßig seltenen Anlasse zu einer Bestellung schreiten wird, könnte dabei auf sich beruhen bleiben. Es würde genügen, wenn das Geschäft des Angeklagten darauf gegründet

Digitized by Google

wäre, daß sich Bestellungen des gesamten Kundenkreises fortlaufend aneinander schlössen. Alsdann könnte das in Betracht kommende Mitteilungsstück von vornherein sehr wohl zu fortlaufender Verbreitung in einem nicht festbegrenzten größeren Personenkreise bestimmt erscheinen.

Der Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte würde endlich auch der Umstand allein nicht entgegen stehen, daß die Photographien der F.'schen Bildwerke dem Album nur lose beigefügt worden waren. Eine feste Verbindung mit dem Album wäre vom Standpunkte des § 4 aus rechtlich nicht notwendig, um diese Abbildungen als einen Teil der Mitteilung erscheinen zu lassen. So würden beispielsweise auch Hüllen (Mappen u. dgl.), in die sämtliche Abbildungen nur lose hineingelegt wären, als Mitteilungen im Sinne des § 4 in Betracht kommen können, sofern sie nur sonst dessen Voraussetzungen erfüllten, insbesondere wörtliche Kundgebungen der hier fraglichen Art enthielten. Wesentlich wäre nur, daß die hineingelegten Abbildungen von dem Gewerbetreibenden die Bestimmung erhalten hätten, in dieser Form und Verfassung einem größeren Personenkreise mitgeteilt zu werden. Demgemäß würde es auch genügen, wenn sich im vorliegenden Falle hinsichtlich der dem Album lose beigefügten Abbildungen eine entsprechende Feststellung treffen ließe.

Es würde also darauf ankommen, ob das Album wörtliche Angaben der nach § 4 zu erfordernden Art enthielt. Dies ließe sich annehmen, wenn in der Aufschrift oder an sonst geeigneten Stellen mit Bezug auf seinen Gesamtinhalt etwa erklärt wäre, daß die Abbildungen die Leistungsfähigkeit der Werkstätte des Angeklagten vor Augen führten, insbesondere, daß die dort abgebildeten Denkmäler aus seiner (des Angeklagten) Werkstätte hervorgegangen seien. Diese Angaben könnten sich als Angaben über die Beschaffenheit seiner gewerblichen Leistungen darstellen. Denn es könnte in ihnen die tatsächliche Behauptung gefunden werden, daß der Angeklagte die Fähigkeit besitze, aus seiner Werkstätte Bildwerke der dargestellten Art hervorgehen zu lassen, sowie daß er diese Leistungsfähigkeit auch durch die Tat d. h. durch die Anfertigung der in den Abbildungen wiedergegebenen Bildwerke bereits bewiesen habe. Hiermit wären dann unter bildlicher Veranschaulichung über die Formen und insofern auch in gewisser Hinsicht über die Art und Güte der Bildwerke, also über deren Eigenschaften, mithin über die Beschaffenheit be-

Digitized by Google

stimmter gewerblicher Leistungen, Angaben tatsächlicher Art gemacht. Es würde sich danach weder um bloß allgemeine Anpreisung solcher Leistungen, noch lediglich um Angaben über geschäftliche Verhältnisse im Sinn der allgemeinen Klausel des § 1 das. handeln. Soweit daher die gemachten Angaben falsch wären, würden sie als Angaben im Sinne des § 4 erachtet werden können.

Das Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst würde zwar — trotz der Freigabe der hier fraglichen Werke an die Öffentlichkeit — gegen Nachbildung in derselben Kunstform Schutz gewähren. Dieser Schutz würde aber gegenüber einem Verhalten, wie es hier in Frage käme, versagen, da hiernach der Angeklagte ersichtlich gar nicht beabsichtigte, die F.'schen Bildwerke nachzuahmen, vielmehr nur darauf ausging, über die Leistungsfähigkeit seiner Werkstätte und über die Beschaffenheit seiner gewerblichen Leistungen falsche Vorstellungen zu erwecken.

Nach alledem war, wie geschehen, zu erkennen.

---

34. 1. Kann der Angeklagte nach Verkündung des Urteils mit den Gründen auf das ihm zustehende Rechtsmittel noch zu dem Protokolle über die Hauptverhandlung verzichten?

2. Ist die darüber in das Protokoll aufgenommene Niederschrift für die Abgabe und den Inhalt des Verzichts voll beweisend?

St.P.O. §§ 267. 274.

V. Strafsenat. Beschl. v. 12. April 1907 g. G. V 253/07.

I. Landgericht Düsseldorf.

In der Strafsache gegen ... G. hat der V. Strafsenat des Reichsgerichts auf die Revision des Angeklagten nach Kenntnisnahme von dem schriftlich gestellten Antrage des Ober-Reichsanwalts,

in Erwägung,

daß die Revision zwar rechtzeitig und formgerecht eingelegt worden ist (§§ 381—383 St.P.O.),

daß jedoch nach der am Rande der letzten Seite des Protokolles über die Hauptverhandlung vom 20. Februar 1907 ersichtlichen, quer geschriebenen, von dem Vorsitzenden und dem Gerichts-

Digitized by Google

schreiber unterzeichneten Bemerkung: „die Beteiligten verzichten um 7 Uhr 7 Min. auf Rechtsmittel" der Angeklagte sich dem vorher verkündeten Urteile ohne Einschränkung, also auch der darin ausgesprochenen Bestrafung wegen Bettelns und der Überweisung an die Landespolizeibehörde, unterworfen hat,

daß diese Bemerkung als eine von den Urkundspersonen beabsichtigte Einschaltung oder Hinzufügung zu dem Protokolle über die Hauptverhandlung, somit als ein Teil dieses Protokolles anzusehen ist,

daß, wie vom Reichsgericht wiederholt ausgesprochen worden, vgl. Entsch. in Strafs. Bd. 32 S. 277, 280; Rechtspr. in Strafs. Bd. 2 S. 562,

es keineswegs für unzulässig oder unwirksam zu erachten ist, wenn der Angeklagte nach Verkündung des Urteils mit den Gründen auf das ihm zustehende Rechtsmittel noch zu dem Protokoll über die Hauptverhandlung verzichtet,

daß indessen auf einen derartigen, (nach dem durch die Urteilsverkündung bewirkten Schlusse der Hauptverhandlung — § 267 St.P.O. — erfolgten) Vermerk im Protokolle nicht die Rechtsvermutung des § 274 St.P.O. Platz greift, die lediglich für die Beobachtung der für die eigentliche Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschaffen ist,

vgl. die Entscheidung des II. Strafsenats des Reichsgerichts vom 21. März 1893, Rep. II. 176/93,[1]

daß vielmehr die Abgabe und die darüber dem Hauptverhandlungsprotokoll nach Verkündung des Urteils eingefügte Niederschrift einer solchen Verzichtserklärung in freier Beweiswürdigung zu beurteilen sind,

daß im vorliegenden Falle aber aus dem offenbar von den beiden Urkundspersonen im unmittelbaren Zusammenhange mit der Urteilsverkündung bewirkten Zusatze zu dem Protokoll in Verbindung mit der nachträglichen amtlichen, auf die von den Gerichtsmitgliedern geteilte Auffassung sich stützenden Erklärung des Vorsitzenden vom 28. Februar 1907 die volle Überzeugung davon sich gewinnen läßt, es habe sich der vom Angeklagten ausgesprochene

[1] Jurist. Wochenschr. Bd. 22 S. 335.

Digitized by Google

Verzicht auf Rechtsmittel in der Tat auf das ganze Urteil bezogen,

daß demnach der Beachtung des vom Angeklagten unter dem 21. Februar 1907 eingelegten Rechtsmittels der von ihm vorher erklärte Verzicht entgegensteht (§ 344 St.P.O.),

daß dieser Verzicht nicht widerrufen werden kann,

vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Strafs. Bd. 1 S. 650,

in Gemäßheit der §§ 389 und 505 St.P.O. ohne mündliche Verhandlung

beschlossen: Die Revision wird als unzulässig verworfen; dem Beschwerdeführer werden die Kosten seines Rechtsmittels zur Last gelegt.

35. Verlangt § 136 Nr. 9 zweite Hälfte des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. 1869 S. 317 flg.) den Nachweis der Defraudationsabsicht?

III. Strafsenat. Urt. v. 15. April 1907 g. M. III 133/07.

I. Landgericht Hamburg.

Gründe:

Der Revision des Nebenklägers, des Generalzolldirektors zu H., konnte nur nach einer Richtung Erfolg zuteil werden.

Die Strafkammer lehnt die Verurteilung des Angeklagten wegen eines Vergehens nach § 136 Nr. 9 zweite Hälfte des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 um deswillen ab, weil sie für erwiesen erachtet, „daß der Angeklagte nicht zur Verkürzung der Zollgefälle gehandelt habe, seine Handlung nicht von dem Vorsatze, Zollgefälle zu hinterziehen, getragen gewesen sei." Sie geht sonach davon aus, daß eine Verurteilung nach § 136 Nr. 9 zweite Hälfte V.Z.G.'s nur dann eintreten könne, wenn dem Angeklagten die Hinterziehungsabsicht im vollen Umfange, d. h. das Bewußtsein, es sei eine Abgabe zu entrichten und die vorgenommene Handlung sei geeignet, dem Staate diese Abgabe zu entziehen, und weiter der den erkannten Erfolg direkt oder eventuell umfassende Vorsatz (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 11 S. 370, Bd. 19 S. 302 [307], Bd. 28 S. 114, 195 [198/99], Bd. 31 S. 415 [419]) nachgewiesen seien.

Digitized by Google

Diese Anschauung wird vom erkennenden Senate gebilligt.

Zunächst steht der Wortlaut des Gesetzes „Verfügen zur Verkürzung der Zollgefälle" dieser Anschauung nicht entgegen. Die Worte „Verfügen zur Verkürzung" können sprachlich sowohl in dem Sinne: „Verfügen in einer zur Verkürzung der Zollgefälle (objektiv) geeigneten Weise", als auch in dem Sinne verstanden werden: „Verfügen mit dem Willen, mit dem Vorsatze, eine Verkürzung herbeizuführen." Näher liegt, rein sprachlich genommen, die letztere Auslegung, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Wahl des Wortes „Verkürzung", das ähnlich wie „Benachteiligung" in der Regel den Willen, einen andern zu verkürzen, zu benachteiligen, ausdrückt, während die Fassung „Verfügen zum Nachteil", wie sie sich z. B. in § 266 Nr. 2 St.G.B.'s findet, gewöhnlich rein objektiv — „Verfügen in einer zum Nachteil geeigneten und führenden Weise" — zu verstehen ist. Dies war wohl auch der Grund, weshalb in § 266 Nr. 2 das Wort „absichtlich" beigefügt wurde, was bei der Fassung: „zur Benachteiligung" hätte entbehrt werden können.

Hindert sonach der Wortlaut des Gesetzes die oben als richtig bezeichnete Auslegung nicht, so kommt für deren Richtigkeit insbesondere noch folgender Umstand in Betracht.

Das Gesetz stellt den in § 136 Nr. 9 zweite Hälfte erwähnten Fall denjenigen Fällen des § 136 gleich, in welchen der Angeklagte zu dem Nachweise, daß er eine Konterbande oder Defraudation nicht habe verüben können oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, nicht zugelassen wird (§ 137 Abs. 2 a. a. O.), also den Fällen in § 136 Nr. 1 b, e und 2. Daß in allen diesen Fällen das subjektive Schuldmoment zum Tatbestandsmerkmal erhoben ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen und ergibt sich klar aus der Wortfassung der betreffenden Bestimmungen: „wider besseres Wissen" „verheimlichen", „verschweigen". Gerade um deswillen, weil hier dem Angeklagten die Defraudationsabsicht nachgewiesen werden muß, hatte das Gesetz in diesen Fällen keine Veranlassung, dem Angeklagten wie in denjenigen Fällen des § 136, in welchen der Nachweis des objektiven Tatbestandes genügt und bei dessen Feststellung die Defraudationsabsicht unter Offenlassung des Gegenbeweises vermutet wird (§ 136 Nr. 1 a. c. d. 3. 4. 5. 6. 7. 8), die Führung des Gegenbeweises ausdrücklich zu gestatten. Da nun aber die gesetz-

Digitized by Google

geberische Behandlung des Falles in § 136 Nr. 9 zweite Hälfte die gleiche ist, wie in den Fällen unter § 136 Nr. 1 b, e und Nr. 2, d. h. auch hier dem Angeklagten ein Gegenbeweis nicht offen gehalten ist, so ist der Schluß unabweisbar, daß auch hier wie in den Fällen unter § 136 Nr. 1 b. e Nr. 2 das subjektive Schuldmoment zum Tatbestandsmerkmal erhoben und eben deshalb hier wie dort von einer ausdrücklichen Zulassung des Gegenbeweises abgesehen ist.

Die Denkschrift zum Entwurfe des V.Z.G.'s (S. 82) erwähnt allerdings im Falle des § 136 Nr. 9 als Grund der Nichtzulassung des Gegenbeweises „den Mißbrauch der besonderen Vergünstigung". Dies ist aber nicht dahin zu verstehen, als ob in diesem Falle nur der Mißbrauch der Vergünstigung maßgebend gewesen sei für die Ausschließung des Gegenbeweises und nicht auch die Notwendigkeit des Nachweises des subjektiven Tatbestandes, sondern trotz der alternativen Fassung „oder" dahin, daß neben dem Erfordernisse, den subjektiven Tatbestand dem Angeklagten nachzuweisen, auch noch die Rücksicht auf den Mißbrauch der besonderen Vergünstigung bestimmend war für die Nichtzulassung des Gegenbeweises.

Vgl. auch Havenstein, 2. Aufl. S. 141.

Übrigens ergibt sich gerade daraus, daß die Denkschrift a. a. O. vom Mißbrauche der besonderen Vergünstigung spricht, daß der Gesetzgeber im Falle des § 136 Nr. 9 zweite Hälfte eine bewußte Täuschung des Vertrauens voraussetzte.

Richtig ist, daß, wenn zum Tatbestande des § 136 Nr. 9 zweite Hälfte der Nachweis subjektiven Verschuldens gehört, diese Bestimmung gegenüber derjenigen des § 135 eigentlich überflüssig ist und daß unter der gleichen Voraussetzung im Falle des § 136 Nr. 9 zweite Hälfte für die in § 137 Abs. 1 bezüglich aller Fälle des § 136 aufgestellte Beweisvermutung (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 35 S. 241) kein Raum mehr bleibt. Das gleiche trifft aber für die Fälle unter § 136 Nr. 1 b, e und Nr. 2 zu, die unzweifelhaft einen subjektiven Tatbestand zur Voraussetzung haben, und kann deshalb nicht zum Nachweise dafür dienen, daß in § 136 Nr. 9 zweite Hälfte ein subjektiver Tatbestand nicht verlangt sein könne.

Wenn der Nebenkläger in der Revisionsbegründung darauf hinweist, es sei nicht wohl anzunehmen, daß das Gesetz in § 136 Nr. 9 erste und zweite Hälfte zwei Tatbestände unmittelbar nebeneinander

Digitized by Google

gestellt habe, von denen der erste rein objektiver, der zweite teils objektiver, teils subjektiver Natur ist, so trifft die Annahme, der erste der dort erwähnten Tatbestände sei rein objektiv, nicht zu; auch dort handelt es sich um den Mißbrauch einer von der Zollbehörde eingeräumten besonderen Vergünstigung, also um wissentliches Zuwiderhandeln, worauf auch die Fassung: „ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe, anderweit verwenden oder veräußern" hindeutet.

Hiernach konnte die Revision des Nebenklägers insoweit keinen Erfolg haben, als sie die Freisprechung des Angeklagten wegen Vergehens nach § 136 Nr. 9 zweite Hälfte des V.Z.G.'s angreift.

Das Urteil mußte aber entsprechend dem weiteren Antrage des Nebenklägers und des Oberreichsanwalts um deswillen aufgehoben werden, weil die Möglichkeit besteht, daß der Angeklagte sich einer Übertretung nach § 152 V.Z.G.'s schuldig gemacht und die Strafkammer die Tat nach dieser Richtung bisher in keiner Weise geprüft hat. Der Umstand, daß § 152 Übertretungen der Vorschriften des Gesetzes und der Verwaltungsvorschriften treffen will, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, steht selbstredend einer etwaigen Verurteilung des Angeklagten nach § 152 V.Z.G.'s nicht im Wege. Der Angeklagte kann, auch wenn ihm mangels Nachweises des subjektiven Tatbestandes ein Vergehen nach § 136 Nr. 9 zweite Hälfte nicht zur Last fällt, sich doch sehr wohl irgend welcher Ordnungswidrigkeit schuldig gemacht und damit die Ordnungsstrafe des § 152 verwirkt haben.

Die Nichtanführung des § 136 Nr. 9 in § 137 Abs. 2 ist für die Anwendung des § 152 ohne Bedeutung (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 34 S. 223). . . .

---

36. Begriff der vorgeladenen Zeugen im Sinne des § 244 Abs. 1 St.P.O. und deren Erkennbarkeit als herbeigeschaffte Beweismittel. St.P.O. § 242 Abs. 1.

V. Strafsenat. Urt. v. 16. April 1907 g. W. u. Gen. V 30/07.

I. Landgericht Düsseldorf.

Aus den Gründen:

. . . Wie die Akten ergeben, hat der Angeklagte W. nach der Zustellung der Anklageschrift die Vorladung eines nach seinen Wahr-

Digitized by Google

nehmungen näher bezeichneten, vom Polizeikommissar in B. zu benennenden Zeugen zu der Hauptverhandlung beantragt. Der Vorsitzende (§ 218 St.P.O.) hat nach der Eröffnung des Hauptverfahrens die Ladung dieses Zeugen angeordnet und den Staatsanwalt ersucht, den Zeugen ermitteln zu lassen und „zu dem Termine zu laden". Nachdem dieser Zeuge in der Person des Vereinswirtes Theodor K. in B. ermittelt war, hat der Staatsanwalt am 5. November 1906 die Ladung dieses Zeugen und deren Mitteilung an die Angeklagten verfügt; der Vollzugsvermerk ist vom 6. desselben Monats. Ausweislich des Protokolls über die Hauptverhandlung vom 7. November 1906 begann die Verhandlung „mit dem Aufrufe der Zeugen". Unter den Zeugen, die sich gemeldet haben, ist der Zeuge K. nicht aufgeführt; das Protokoll läßt auch nicht entnehmen, daß sich dieser Zeuge im Laufe der Verhandlung gemeldet hat oder als Zeuge vernommen worden ist. Dagegen ist in dem Protokolle nach der Aufzählung der Zeugen, die sich meldeten, vermerkt, daß eine andere ordnungsmäßig geladene Zeugin nicht erschienen war. Nach den dem Protokolle beigelegten Abschriften der Berechnungen über die Zeugengebühren hat „K., Theodor, Wirt in B.", dessen Identität mit dem obengenannten K. nicht zu bezweifeln ist, für die Zeit von 10 Uhr vormittags — auf welche Stunde die Hauptverhandlung anberaumt war — bis $1^3/_4$ Uhr nachmittags Zeugengebühren angewiesen erhalten. Inhaltlich der nach der Begründung der Revision angestellten Ermittelungen hat K. erklärt, „beim Zeugenaufrufe zugegen gewesen zu sein; es sei nicht nach ihm gefragt worden, worauf er sich auch nicht gemeldet habe; die Ladung sei ihm erst einen Tag vor dem Termine zugestellt worden". Der Vorsitzende hat darauf hingewiesen, daß „der Nachweis der Ladung dieses Zeugen in der Hauptverhandlung nicht vorgelegen habe"; der Staatsanwalt hat in der Gegenerklärung ausgeführt, daß bei der Kürze der Zeit die Ladung des Zeugen durch einfachen Brief erfolgt sei. Nach der unwidersprochen gebliebenen Behauptung der Revision haben die Angeklagten die Mitteilung über die Ladung des Zeugen K. erst nach der Hauptverhandlung erhalten.

Dem Dargelegten zufolge war der Zeuge K. nicht ein vom Angeklagten gestellter (§ 221 Abs. 1 St.P.O.) oder unmittelbar geladener (§§ 219. 38 St.P.O.) Zeuge, seine Ladung war vielmehr vom Vor-

Digitized by Google

sitzenden auf den Antrag des Angeklagten W. angeordnet und vom Staatsanwalte bewirkt worden (§§ 218. 213 St.P.O.). Daß diese Ladung „durch einfachen Brief" erfolgt war, berührte ihre Wirksamkeit in Ansehung des § 244 St.P.O. nicht, da die Strafprozeßordnung, abgesehen von hier nicht einschlagenden Fällen, eine bestimmte Form der vom Staatsanwalte zu bewirkenden Ladung der Zeugen nicht vorschreibt (§ 48 Abs. 1 St.P.O., vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 35 S. 232). Der Zeuge war daher als ein vorgeladener Zeuge im Sinne des § 244 St.P.O. zu erachten. Von dem Nachweise seiner Ladung in der Hauptverhandlung wäre diese seine Eigenschaft nur dann abhängig gewesen, wenn er nach §§ 219. 38 St.P.O. unmittelbar geladen gewesen wäre.

Vgl. Entsch. w. o. Bd. 17 S. 440, Bd. 23 S. 400.

Nun würde allerdings, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, der Umstand, daß der Zeuge vorgeladen war, noch nicht genügen, um auf die Unterlassung seiner Vernehmung die Revision mit Erfolg stützen zu können. Dies setzt voraus, daß der Zeuge auch erschienen ist. Wie das Reichsgericht in der Entscheidung vom 7. April 1880 — Rechtspr. in Straff. Bd. 1 S. 551 — des näheren dargelegt hat, hat der § 244 St.P.O. nur diejenigen Beweismittel im Auge, welche zur Hauptverhandlung herbeigeschafft sind und deren Aufnahme bei derselben nichts entgegensteht. Auch die vorgeladenen Zeugen, auf welche sich die Beweisaufnahme erstrecken soll, müssen unter die bereits herbeigeschafften Beweismittel gehören (Entsch. w. o. Bd. 1 S. 175/177); sie müssen gegenwärtig sein und zur Verfügung des Gerichts stehen (Entsch. w. o. Bd. 1 S. 196).

Daß der vorgeladene Zeuge K. im Sinne dieser Entscheidungen zunächst insoweit auch ein herbeigeschafftes Beweismittel gewesen ist, als er wirklich erschienen war, darf nach den dargelegten Umständen angenommen werden und wird auch durch das Protokoll nicht widerlegt, das in dieser Hinsicht, abgesehen von dem Vermerk über die nichterschienene Zeugin, nur beurkundet, welche Zeugen sich auf den Aufruf gemeldet haben und welche Zeugen vernommen worden sind.

Allerdings setzt die Eigenschaft eines herbeigeschafften Beweismittels auch die Erkennbarkeit als solches (Entsch. w. o. Bd. 17 S. 440) und die Verwendbarkeit zum Zwecke der Beweisführung (Entsch. w. o. Bd. 35 S. 398) voraus. Daß aber hier der

Digitized by Google

Zeuge K. dem erkennenden Gerichte nicht als ein herbeigeschafftes Beweismittel erkennbar und nicht als solches verwendbar wurde, kann nach den Umständen des vorliegenden Falles den Angeklagten, deren gemeinschaftliches Beweismittel der Zeuge nach der Sachlage geworden war (Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 217), nicht zum Nachteile gereichen. Es kann dahingestellt bleiben, welche Pflichten im allgemeinen der § 242 Abs. 1 St.P.O. dem Vorsitzenden (§ 237 St.P.O.) hinsichtlich der Ermittelung des Erscheinens geladener Personen auferlegt, deren etwaiges Ausbleiben festzustellen durch jene Vorschrift bezweckt wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 175/176.

Jedenfalls mußte in dem vorliegenden Falle der Vorsitzende in der Hauptverhandlung bei dem Aufrufe der Zeugen darauf Bedacht nehmen, ob der Zeuge K. erschienen war, dessen Ladung der außerhalb der Hauptverhandlung tätig gewesene Vorsitzende angeordnet und der Staatsanwalt dieser Anordnung gemäß bewirkt hatte. Daß dies geschehen ist, läßt das Protokoll nicht ersehen. Jedenfalls erhellt nicht, daß das Nichterscheinen des Zeugen dem erkennenden Gerichte erkennbar gemacht wurde. Die Erklärung des Vorsitzenden, daß der Nachweis der Ladung in der Hauptverhandlung nicht vorgelegen habe, und der Umstand, daß das Protokoll das Nichterscheinen einer „ordnungsmäßig geladenen" Zeugin vermerkt, legen die Vermutung nahe, daß er diese Bedachtnahme rechtsirrig nur deshalb unterließ, weil der Nachweis der Ladung des Zeugen fehlte. Auch daß die Angeklagten ihrerseits nicht versuchten, die Vernehmung des Zeugen herbeizuführen, kann die Sachlage im vorliegenden Falle um so weniger zu ihren Ungunsten ändern, als sie von der Anordnung der Ladung des Zeugen erst nach der Hauptverhandlung Kenntnis erhielten. Ebensowenig ist bei der gegebenen Sachlage die Unterlassung der Meldung seitens des Zeugen von ausschlaggebender Bedeutung, da seine Erkennbarkeit als verwendbares Beweismittel auch ohne die Meldung ermöglicht und diese Ermöglichung veranlaßt war.

Unter diesen Umständen ist anzunehmen, daß der Zeuge K. entgegen der Vorschrift des § 244 Abs. 1 St.P.O. nicht vernommen worden ist.

Daß das Urteil auf dieser Verletzung einer Prozeßvorschrift beruht kann nicht verneint werden. . . .

Digitized by Google

37. Zu den Begriffen „frei verwilligt" und „unverzollt anvertraut" in § 136 Nr. 9 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 317).

II. Strafsenat. Urt. v. 26. April 1907 g. F. II 1134/06.

I. Landgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

... Die Firma Gustav F., deren Inhaber der Vater des Angeklagten und deren Prokurist der Angeklagte war, erbaute auf ihrer Werft zwei Schleppschiffe. Sie bezog für die Schiffe sechs Ankerketten aus England. Diese Ketten wurden in Königsberg in „zollamtliche Verwahrung" genommen und, nachdem die Schleppschiffe entsprechend fertiggestellt waren, im September und Oktober 1905 zur Weiterversendung nach Pillau mit den Begleitscheinen I Nr. 5999 und 360 bestimmt. Der Angeklagte unterschrieb per procura die Annahmeerklärung des Begleitscheinextrahenten. Die Ketten wurden mittels Bleiplombe, dem sog. Identitätsblei, gezeichnet und ausgeliefert, nachdem Sicherheit durch Hinterlegung einer dem Zollbetrage gleichkommenden Summe geleistet war. Sie wurden auf den Lagerplatz der Uniongießerei in Königsberg und von da auf die beiden Schleppschiffe gebracht. Da die zwei leichten Ketten, in den Begleitscheinen mit G.F.1 und G.F.2 bezeichnet und je eine für einen der Schlepper bestimmt, zu den Ankerwindemaschinen nicht paßten, entnahm der Angeklagte zwei passende Ketten von der Firma L. und gab dafür die erwähnten hin, deren Verbleib nicht ermittelt ist. Bei den Revisionen der nach Ablauf der Transportfristen in Pillau eintreffenden Schleppschiffe wurde das Fehlen der Ketten G.F.1 und G.F.2 entdeckt.

Auf diese Tatsachen in Verbindung mit einer Erörterung über die Zollbefreiung von Schiffbaumaterialien stützt das Landgericht die der Verurteilung zum sechsfachen Zollbetrage und Wertersatze zugrunde liegende Feststellung, daß der Angeklagte 1905 zu Königsberg als Gewerbetreibender, dem zur Beförderung seines Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug zollpflichtiger Gegenstände frei bewilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwendet oder veräußert habe.

Digitized by Google

Diese Feststellung ist indessen nicht gerechtfertigt. Denn der Bezug der Ankerketten war nicht frei bewilligt. Zwar bestand nach § 5 Nr. 10 des Zolltarifgesetzes vom 24. Mai 1885 und dem Schiffbauregulative vom 6. Juli 1889 (R.G.Bl. S. 431) eine Anwartschaft auf Zollbefreiung. Deren Voraussetzung war aber noch nicht eingetreten. Die Ketten befanden sich vielmehr unter amtlichem Kolloverschluß und für den Eingangszoll war Sicherheit bestellt worden (§§ 43. 44. 45 V.Z.G.'s vom 1. Juli 1869). Zur Zeit der Verfügung des Angeklagten waren die Ketten nicht zollfrei. Der vom Landgericht angewendete § 136 Nr. 9, erste Hälfte, bezieht sich auf Fälle, wo die von Gewerbetreibenden bezogenen Gegenstände, für welche tarifmäßig Zollfreiheit nicht besteht, infolge einer Zollbefreiung oder Zollbegünstigung in freien Verkehr treten, vorbehaltlich einer zollamtlichen Überwachung der Verwendung. Alsdann kommt „Nachzahlung" der vollen Abgabe in Betracht. Für die fraglichen Ankerketten war kein Zoll „nachzuzahlen"; für sie war der Zoll zu zahlen, vorbehaltlich der Befreiung von der Zahlungspflicht nach Erfüllung der hierfür vorgeschriebenen Bedingungen.

Der § 136 Nr. 9 V.Z.G.'s ist auch in seiner zweiten Hälfte auf den festgestellten Sachverhalt nicht anwendbar. Danach wird die Defraudation als vollbracht angenommen, wenn Personen, denen Waren von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut wurden, über dieselben zur Verkürzung der Zollgefälle gegen die Zollgesetze oder Verordnungen verfügen. Allein die Zollverwaltung hat nur das bei Ablassung von Waren auf Begleitschein I regelmäßige Verfahren eingeschlagen. Sie hat den Angeklagten oder dessen Vater nicht für vertrauenswürdiger gehalten, als beliebige andere Begleitscheinextrahenten, welche die Verpflichtungen aus § 44 V.Z.G.'s übernehmen. Kolloverschluß ist von ihr vorgenommen, auch Sicherheitsleistung gefordert. Dadurch ist die als Regel gesetzlich vorgeschriebene mißtrauende Vorsicht geübt, nicht jedoch zwischen der Zollverwaltung und dem Angeklagten oder dessen Vater ein besonderes Vertrauensverhältnis begründet, wie ein solches bei Bewilligung von Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluß oder von fortlaufenden Konten (§§ 108. 110), oder in den Fällen der §§ 114. 115, entsteht. Die Ketten sind daher nicht als unverzollt „anvertraut" anzusehen.

Der § 136 Nr. 9 V.Z.G.'s stimmt mit dem Entwurfe des Ge-

Digitized by Google

setzes überein. Die Denkschrift, betreffend den Entwurf, sagt zu den §§ 134—165 (Drucksachen des deutschen Zollparlaments 1869 Nr. 4 S. 81—82):

„Der Gegenbeweis, daß eine Konterbande oder Defraudation nicht beabsichtigt sei, ist der gesetzlichen Präsumtion gegenüber in allen Fällen gestattet, in denen nicht die Verheimlichung oder die unrichtige Deklaration einer verbotenen oder zollpflichtigen Ware wider besseres Wissen erfolgt ist oder es sich um den Mißbrauch einer besonderen Vergünstigung handelt."

Von dem Schlußsatze wird § 136 Nr. 9 getroffen. Nach § 145 V.Z.G.'s tritt in den Fällen des § 136 Nr. 9 neben der Strafschärfung um die Hälfte die Folge ein, daß die Schuldigen der ihnen gewährten Begünstigung verlustig gehen. Dem Angeklagten oder der Firma Gustav F. ist dadurch keine besondere Vergünstigung zu teil geworden, daß die Ketten unter amtlichem Verschluß auf Begleitschein I abgelassen worden sind.

Somit ist die Aufhebung der angefochtenen Verurteilung geboten.

Bei der anderweiten Verhandlung und Entscheidung kommt zunächst § 136 Nr. 6 V.Z.G.'s in Betracht, wonach die Zolldefraudation als vollbracht angenommen wird, wenn über Gegenstände, die sich unter Zollkontrolle befinden, auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird; denn mit der Verabfolgung der plombierten Ketten aus der Niederlage begann ihr Transport unter Zollkontrolle; weiterhin sind § 144 Nr. 2 und 3, sowie § 137 Abs. 2 zu beachten.

---

38. 1. Welcher Zeitpunkt ist bei Anwendung der §§ 267 u. 274 Nr. 1 St.G.B.'s für die Eigenschaft eines Schriftstückes als Urkunde maßgebend?

2. Inwiefern können privatschriftliche Zeugnisse die Eigenschaft beweiserheblicher Privaturkunden haben?

V. Strafsenat. Urt. v. 30. April 1907 g. H. V 8/07.

I. Landgericht Elberfeld.

Der Brieftaubenverein „Heimkehr" in C., dem der Angeklagte als Mitglied angehörte, veranstaltete mit mehreren anderen Brief-

Digitized by Google

taubenvereinen ein Preiswettfliegen ihrer Tauben. Zur Feststellung der Ergebnisse des Wettfliegens hatte jeder Verein eine von zwei Personen ausgestellte und unterschriebene „Konstatierungsliste" bei dem Schriftführer des Vereins „Columbia" in E., dem Vorsitzenden der sog. Kontrollkommission, einzureichen. Dieser sollte das Gesamtergebnis des Wettfliegens zusammenstellen und nach Ermittelung der Gewinne veröffentlichen. Inhalts der Urteilsfeststellungen hat der Angeklagte die für die Tauben seines Vereins aufgenommene „Konstatierungsliste" unterdrückt und durch eine den Tauben seines Vereines günstigere Liste ersetzt, die er selbst eigenmächtig angefertigt und mit den Namen der Unterzeichner der ursprünglichen Liste vollzogen hatte. Diese Liste legte er dem Vorsitzenden der Kontrollkommission als die Konstatierungsliste seines Vereins vor. Die Strafkammer verurteilte ihn wegen Vergehens gegen § 274 Nr. 1 St.G.B.'s und wegen Verbrechens gegen § 267. § 268 Nr. 1 St.G.B.'s, begangen durch je eine selbständige Handlung. Die Revision des Angeklagten ist verworfen, im wesentlichen aus folgenden

Gründen:

Gegenüber dem Einwande des Angeklagten, daß die sog. Konstatierungsliste nach der Satzung des Brieftaubenvereins „Heimkehr" von zwei Nichtmitgliedern hätte unterschrieben werden müssen, was bei der ursprünglichen Liste nicht der Fall gewesen sei, begründet die Strafkammer die Eigenschaft der unterdrückten, wie der fälschlich angefertigten Liste als je einer Urkunde im Sinne des § 274 Nr. 1 und des § 267 St.G.B.'s damit, daß der behauptete Mangel jedenfalls durch die Annahme seitens des Vertreters der sog. Kontrollkommission und durch die Verwendung als Unterlage für die Veröffentlichung geheilt worden sei. Dies ist, wie die Revision zutreffend geltend macht, irrig. Abgesehen davon, daß sich diese nachträglichen Handlungen des gedachten Vertreters überhaupt nur auf die fälschlich angefertigte, nicht auf die unterdrückte Liste beziehen, ist es im Sinne des § 267 u. a. Tatbestandsvoraussetzung, daß der fälschlich angefertigten Urkunde, bei Unterstellung ihrer Echtheit, Beweiserheblichkeit bereits in dem Augenblick innewohnte, in dem von ihr zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht wurde. Letzteres ist zudem nach der der Urkunde an sich zukommenden rechtlichen Bedeutung zu beurteilen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem gegebenen

Digitized by Google

Falle zur Erbringung eines Beweises tatsächlich genügt hat oder als genügend angesehen worden ist. Gegenüber dem Tatbestande des § 274 Nr. 1 gilt das Entsprechende für den Zeitpunkt der Unterdrückung. Fehlt in einem dieser Zeitpunkte ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal, so ist der Tatbestand nicht gegeben und kann durch spätere Vorgänge oder Handlungen auch nicht nachträglich noch verwirklicht werden. Eine Heilung des von der Strafkammer als möglich unterstellten Mangels hätte daher nicht stattfinden können.

Von diesem Rechtsirrtum wird indes der Bestand des Urteils nicht berührt. Nach den getroffenen Feststellungen sollte für das Taubenwettfliegen, das von den hier in Betracht kommenden Vereinen veranstaltet wurde, die Bestimmung maßgebend sein, daß zur Feststellung der Flugergebnisse jeder Verein eine von zwei Personen ausgestellte und unterschriebene „Konstatierungsliste" bei dem Vertreter der sog. Kontrollkommission einzureichen habe, welcher das Gesamtergebnis zusammenstellen und nach Ermittelung der Gewinne veröffentlichen sollte. Im Sinne der Strafkammer ist dies ersichtlich dahin zu verstehen, daß die Liste, die sich ihrem Inhalte nach als sog. Konstatierungsliste darstellte und der vorbezeichneten Urkundsform entsprach, für die Richtigkeit ihres Inhalts beweisend sein und demgemäß der Preisermittelung zur Grundlage dienen sollte. Es ist danach mit keinem Worte angedeutet, daß die Beweiskraft davon abhängig sei, daß die beiden Unterzeichner dem einreichenden Vereine nicht als Mitglieder angehörten. Dementsprechend fehlt auch jede Andeutung, daß die Eigenschaft der Unterzeichner als Nichtmitglieder etwa besonders zu bescheinigen sei, sei es durch eine Erklärung des Vereinsvorstandes oder gar öffentlich. Es erscheint nicht rechtsirrtümlich, wenn sich die Strafkammer danach in Auslegung der getroffenen Vereinbarung auf den Standpunkt stellt, daß für den gekennzeichneten Beweiszweck die Unterzeichnung zweier Personen als urkundliche Form schlechthin genügen und die Liste schon in dieser Form für die Preisverteilung maßgebend sein sollte. Rechtlich belanglos war es mithin, ob etwa in der Satzung des Vereins, dem der Angeklagte angehört, oder auch in der der übrigen Vereine eine Bestimmung der vom Angeklagten behaupteten Art enthalten sein mag und ob bei der hier in Rede stehenden Vereinbarung vielleicht vorausgesetzt wurde, die Listen würden diesen Satzungs-

Digitized by Google

bestimmungen entsprechend von Nichtmitgliedern unterzeichnet werden. Denn hiervon hing nach der getroffenen Feststellung jedenfalls im Sinne der maßgebenden Vereinbarung die Beweiskraft der Listen nicht ab.

Es ist hiernach auch nicht zweifelhaft, daß sich die vereinbarte Beweiskraft der Listen auf Tatsachen bezog, die nicht lediglich in den Listen selbst lagen, vielmehr zugleich außerhalb ihrer für den Nachweis der Ansprüche auf Auszahlung der festgesetzten Preise, also für Rechte und Rechtsverhältnisse, von Erheblichkeit waren.

Damit erscheint die Urkundeneigenschaft der sog. Konstatierungsliste im Sinne des § 267 St.G.B.'s und deshalb jedenfalls auch im Sinne des § 274 Nr. 1 St.G.B.'s dargetan. Nach Form und Inhalt ist diese Liste allerdings nur ein sog. privatschriftliches Zeugnis und von solchen Zeugnissen gilt, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, die Regel, daß ihnen keine Beweiserheblichkeit innewohne, daß sie nicht mehr bewiesen, als ihr Vorhandensein und die Tatsache der Abgabe einer ihrem Inhalt entsprechenden Erklärung, daß sie aber für die Richtigkeit dieses Inhalts ohne beweisende Kraft seien, zumal ihnen weder im Zivilprozesse, noch im Strafprozeß eine dahin gehende Bedeutung beigelegt werde. Allein das ist nur eine bis zur anderweiten Klarstellung der urkundlichen Bedeutung des Schriftstücks geltende Regel. Dementsprechend hat das Reichsgericht auch bereits wiederholt anerkannt, daß unter besonderen, im Einzelfalle nachzuweisenden Umständen auch privatschriftliche Zeugnisse in dem bezeichneten Sinn Urkundeneigenschaft haben können.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 19 S. 174 (178), Bd. 36 S. 400.

Die zu dieser Eigenschaft erforderliche Beweiserheblichkeit braucht sich dabei nicht notwendig auf besondere gesetzliche Bestimmungen zu gründen, kann vielmehr ebensogut auf Herkommen, wie insbesondere auch auf Vereinbarung beruhen. Für sog. Beweiszeichen, die an und für sich betrachtet nicht einmal eine bestimmte Gedankenäußerung erkennbar machen, ist das letztere vom Reichsgericht wiederholt ausgesprochen.

Vgl. Entsch. w. o. Bd. 11 S. 183, Bd. 17 S. 352, Bd. 34 S. 435. In diesen Entscheidungen ist der Vereinbarung nicht nur die Fähig-

Digitized by Google

keit beigemessen, den Beweiszeichen einen dem Urkundenbegriffe genügenden Gedankeninhalt (vgl. Entsch. w. o. Bd. 17 S. 103 [105 flg], S. 141 [150 flg.]) zu verleihen, sondern auch die Kraft beigelegt, für die in der Vereinbarung bestimmten Tatsachen und Verhältnisse Beweis zu erbringen. Was aber dort von bloßen Beweiszeichen ausgeführt ist, gilt vollends von den sog. privatschriftlichen Zeugnissen, die, wie hier offensichtlich die Konstatierungslisten, schon an sich eine Gedankenäußerung von der Art enthalten und erkennbar machen, wie sie für den allgemeinen Urkundenbegriff ausreicht. . . .

---

39. 1. Kann ein neu in den Verkehr eingeführtes, aus einer Vermischung bekannter Bestandteile bestehendes Nahrungsmittel, das unter einem diese Vermischung kennzeichnenden Namen auftritt, durch Verwendung eines von seiner normalen Beschaffenheit abweichenden Bestandteils verfälscht werden?

2. Wird der Begriff des Feilhaltens erfüllt durch Versendung sog. Reklamezettel in Verbindung mit einem Vorrätighalten der Ware?

3. Umfaßt das Reichsgesetz vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter ꝛc, auch Zubereitungen, die nicht für Butter schlechthin, sondern für Butter in Verbindung mit einem anderen (nicht fetthaltigen) Stoffe als Ersatzmittel dienen?

4. Umfaßt dieses Gesetz auch butterähnliche Fettzubereitungen, denen kein Milchfett beigemischt ist?

Gesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc, (R.G.Bl. S. 145) § 10 Nr. 2.

Gesetz vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter ꝛc, (R.G.Bl. S. 475) §§ 1 flg.

III. Strafsenat. Urt. v. 2. Mai 1907 g. W. III 1318/06.

I. Landgericht Verden.

Aus den Gründen:

1. Der Angeklagte hat unter dem Namen „Honi-Butti" ein Nahrungsmittel in den Verkehr gebracht, das der Hauptsache nach

Digitized by Google

aus einem Gemisch von Kokosnußbutter und Kunsthonig bestand. Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des zweiten Bestandteils ist die Strafvorschrift des § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes für anwendbar erachtet, soweit sie das Feilhalten verfälschter Nahrungsmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung mit Strafe bedroht. Zu rechtlichen Bedenken gibt diese Annahme keinen Anlaß. Wenn, wie hier, ein neu in den Verkehr eingeführtes Nahrungsmittel aus einer Vermischung bekannter Bestandteile zu einem einheitlichen Stoffe besteht und unter einem diese Vermischung kenntlich machenden Namen angekündigt wird, so kann durch die Ankündigung in den beteiligten Verkehrskreisen die Erwartung einer ganz bestimmten Zusammensetzung des Erzeugnisses erweckt werden, die den Maßstab für dessen normale Beschaffenheit bildet. Durch die Verwendung eines von dieser Norm abweichenden Bestandteils kann alsdann, sofern dadurch der Wert des Gesamterzeugnisses gegenüber der im Publikum erweckten Vorstellung vermindert wird, ein Nachmachen oder Verfälschen begangen werden.

Vgl. Goltdammer's Archiv Bd. 53 S. 282; Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 24 S. 240.

Der Fall liegt anders, als wenn durch Verarbeitung mehrerer Stoffe ein dem Verkehr bisher fremdes Erzeugnis hergestellt und unter einem neu geschaffenen Namen in den Verkehr gebracht wird, der, wenn er auch auf das Vorhandensein des einen oder anderen Bestandteils hinweisen mag, doch nicht geeignet ist, im Publikum die Vorstellung einer bestimmten Beschaffenheit des neuen Erzeugnisses zu erwecken. Im vorliegenden Falle sind dem Publikum zwei bereits bekannte Nahrungsmittel in Verbindung miteinander als ein einheitliches Erzeugnis unter einem zusammenfassenden Namen angeboten; neu war in dem Namen wie in dem Erzeugnisse selbst nur die Verbindung. Mit Recht legt daher das Urteil die vom Publikum nach der Ankündigung erwartete Beschaffenheit der beiden in den Namen zusammengefaßten Bestandteile zugrunde. Die Bezeichnung mußte zur Feststellung des damit im Publikum verbundenen Sinnes in ihre beiden Bestandteile zerlegt und die Bedeutung eines jeden für sich gewürdigt werden. Der Annahme der Verfälschung des Gesamterzeugnisses steht diese Erwägung nicht entgegen, da in der Verwendung eines Bestandteils von einer der Bezeichnung widersprechenden

Digitized by Google

Beschaffenheit die Verfälschung des daraus hergestellten Nahrungsmittels gefunden werden konnte.

Der Angeklagte hat den Namen „Honi-Butti" in den Ankündigungen erläutert durch den Vermerk: „Honigbutter (hergestellt aus Kokosnußbutter und Honig)". Die Feststellung, daß im Verkehre hierunter ein Gemisch von Kokosnußbutter und Naturhonig verstanden werde, ist dem Revisionsangriff entzogen; sie gründet sich auf die Erwägung, daß in den Ankündigungen die Verwendung eines Ersatzmittels für den einen Bestandteil, die Butter, nicht aber für den anderen, den Honig, ersichtlich gemacht ist. Wenn die Revision aus diesem Umstande den entgegengesetzten Schluß zieht, betritt sie das ihr verschlossene Tatsachengebiet. Daß durch die Verwendnng künstlichen statt natürlichen Honigs der Wert der Mischung vermindert wurde, ist gleichfalls festgestellt. Die Annahme der Begriffsmerkmale der Verfälschung ist daher nicht als rechtsirrtümlich zu beanstanden.

2. Der Begriff des Feilhaltens ist gleichfalls nicht verkannt. Es mag richtig sein, daß, wie anscheinend die Revision behaupten will, die sogenannten „Reklamezettel", die der Angeklagte seinen Geschäftsbriefen beilegte, nicht Verkaufsanträge (Offerte), sondern die Aufforderung zur Abgabe von Offerten enthielten. Aber die Revision zieht die Grenze des Begriffs zu enge, wenn sie zu dessen Erfüllung Ankündigungen dieser Art in Verbindung mit dem Bereithalten der Ware nicht für genügend erachtet, und sogar ein Anbieten in der Weise erfordert, daß der andere Teil dadurch zum wirklichen Empfange der Ware in den Stand gesetzt wird. Ein eigentliches Feilbieten wird nicht vorausgesetzt, sondern nur ein Bereithalten in der Absicht des Verkaufs, sofern die Ware in äußerlich erkennbarer Weise dem Publikum zugänglich gemacht wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 275.

Diese letzte Voraussetzung wird nicht nur durch ein Ausstellen, Zurschaustellen der Ware erfüllt, sondern auch durch Verkaufsankündigungen, die an das Publikum gerichtet werden, mögen sie auch nicht sämtliche Verkaufsbedingungen enthalten. Es genügt, wenn diese Kundgabe an einen begrenzten Personenkreis erfolgt.

Vgl. Entsch. w. o. Bd. 14 S. 428 bis 436.

Daß vom Angeklagten bei Erlaß seiner Ankündigungen ein Vorrat seines Erzeugnisses hergestellt und in der Absicht des Verkaufs in

Digitized by Google

seinen Geschäftsräumen bereit gehalten war, ist im Urteil ersichtlich festgestellt. Ohne Rechtsirrtum konnte hierin in Verbindung mit der Erlassung der Ankündigungen ein Feilhalten der Ware gefunden werden.

Dieses Feilhalten erfolgte unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung, da nach der einwandfreien Feststellung des Urteils die Ankündigungen geeignet waren, das Publikum über die Zusammensetzung der Ware irre zu führen. Belanglos ist der angebliche, in den Ankündigungen nicht ausgesprochene Vorbehalt, bei eintretendem Verkaufsfall über die wahre Beschaffenheit der Ware Aufklärung zu geben. Das Feilhalten unter Verschweigung der Verfälschung stellt das Gesetz nicht unter Strafe, sondern läßt es in diesem Falle genügen, wenn beim Verkaufe Aufklärung erteilt wird. Das Feilhalten unter einer positiven, zur Täuschung geeigneten Bezeichnung bringt dagegen beim Vorliegen der sonstigen Erfordernisse das Vergehen zur Vollendung, ohne daß es auf die Absicht, beim Verkaufe volle Aufklärung zu geben, ankommen kann. Zutreffend ist der billigen Preisbemessung die Wirkung eines Aufklärungsmittels versagt, weil die Ankündigung der Ware hierüber keinen Aufschluß gab. ...

3. Mit Recht ist ferner auf das von dem Angeklagten in den Verkehr gebrachte Erzeugnis das Reichsgesetz vom 15. Juni 1897 über den Verkehr mit Butter ꝛc angewendet. Auch hier greift die Erwägung Platz, daß die Ware in Gestalt einer Mischung von Butter und Honig aufgetreten ist, und es knüpft sich hieran die Frage, ob jenem Gesetze, soweit es butterähnliche Fettzubereitungen betrifft, auch solche Zubereitungen unterliegen, die nicht für Butter schlechthin, sondern für Butter in Verbindung mit einem anderen nicht fetthaltigen Stoffe als Ersatzmittel dienen sollen und deshalb nicht der Butter schlechthin, sondern der Butter in Verbindung mit diesem Stoffe ähnlich sind. Der Bejahung dieser Frage steht der Wortlaut des Gesetzes nicht entgegen. Die Begriffsbestimmung der Margarine enthält neben dem negativen Erfordernisse der nicht ausschließlichen Verwendung von Milchfett das positive einer der Butter oder dem Butterschmalz ähnlichen Fettzubereitung oder (nach dem Ausdrucke des § 3) eines Speisefettes. Bleibt diese Voraussetzung gewahrt, wird also der Zubereitung durch die Beimengung des anderen Stoffes die Eigenschaft des Fettstoffes nicht entzogen, was wesentlich von dem Verhältnis der

Digitized by Google

Bestandteile zueinander abhängt, so ist die Zutat des fremden Stoffes nicht geeignet, die Anwendung des Gesetzes auszuschließen. Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist auch der im Urteil, wenn auch in anderem Zusammenhange, hervorgehobene Verwendungszweck des Erzeugnisses von Bedeutung. Die Übereinstimmung des Gebrauchszweckes ist eine wesentliche Voraussetzung der Annahme, daß der Stoff auch in seiner Zusammensetzung die Eigenschaften eines zum Ersatz der Butter dienenden Fettstoffes hat, wie das Gesetz es erfordert, und diese Annahme kommt in der Feststellung des Urteils, daß die Honigbutter als Brotaufstrich und ebenso zum Backen dienen sollte, erkennbar zum Ausdruck. Wollte man derartige Erzeugnisse, auch wenn sie der Butter ähnlich sind, nur deshalb, weil ihnen ein anderer, zur eigentlichen Fettzubereitung nicht gehöriger, aber dem gleichen Gebrauchszwecke dienender Stoff beigemischt ist, aus dem Rahmen des Gesetzes ausscheiden, so würden dessen Wirkung zweckwidrig eingeschränkt und der Weg zu seiner Umgehung geebnet werden. Der Zweck des Gesetzes, die Verhütung der Unterschiebung von Margarine an Stelle der Naturbutter und die Erleichterung der Aufdeckung solcher Vertauschungen im Interesse der Landwirtschaft und des Publikums, macht die Anwendung des Gesetzes auf Mischungen dieser Art unabweisbar. Als natürliche Folge dieser Auffassung ergibt sich, daß bei Prüfung des Erfordernisses der Ähnlichkeit in einem solchen Falle nicht die reine Naturbutter, sondern die Naturbutter in Verbindung mit dem Stoffe, mit dem das Ersatzmittel verbunden ist, als Vergleichsobjekt zu dienen hat. Dadurch allein, daß der der Mischung durch die Zutat verliehene eigentümliche, der Butter an und für sich fremde Geschmack oder Geruch hervortritt, wird daher das Merkmal der Ähnlichkeit nicht unbedingt ausgeschlossen. Dies ist offenbar der Sinn der Bemerkung des Urteils, daß die Ähnlichkeit sich nicht auf sämtliche wesentliche Merkmale zu erstrecken brauche. Richtig ist, daß die Ähnlichkeit sich nach den durch die Sinne wahrnehmbaren Erscheinungen bestimmt und deshalb in dieser Beziehung der Verwendungszweck nicht unmittelbar in Betracht kommt. Offenbar legt aber das Urteil, wenn es die Art der Verwendung an dieser Stelle hervorhebt, Gewicht auf den in der äußeren Erscheinung des Erzeugnisses sich aussprechenden Zweck seiner Verwendung und will zum Ausdruck bringen, daß in der äußeren Beschaffenheit des Erzeugnisses seine Bestimmung

Digitized by Google

zu einem Ersatzmittel für Butter sinnfällig hervortritt. Auch sonstige wesentliche Ähnlichkeitsmerkmale sind festgestellt, nämlich die Streichfähigkeit, womit ersichtlich die stoffliche Beschaffenheit, die „Konsistenz" gemeint ist, und die Farbe. Die hierauf gegründete Annahme der Ähnlichkeit läßt eine rechtsirrtümliche Auffassung nicht erkennen. Nicht unbedingt erforderlich ist, daß auch in der Mischung immer noch der Geruch und Geschmack der echten Butter deutlich hervortritt, sofern nur anzunehmen ist, daß dieses Unterscheidungszeichen bei echter Butter im Zustande der Vermischung mit dem zum Ersatzmittel hinzugefügten Stoffe in gleicher Weise zurücktreten würde.

4. Die Revision irrt, wenn sie die Anwendbarkeit des Gesetzes aus dem Grunde ausschließen will, weil das Erzeugnis des Angeklagten überhaupt kein Milchfett enthalten habe, das Gesetz will alle Fettzubereitungen treffen, die der Butter ähnlich sind, ohne der Milch zu entstammen. Es will nicht, wie die Revision unterstellt, der Mischung des Milchfettes mit anderen, nicht „der Kuh entstammenden", Fetten entgegentreten, sondern verhüten, daß butterähnliche, durch künstliche Mischung erzeugte Fettstoffe als reine Milchbutter auf den Nahrungsmittelmarkt gelangen. Mit Bestimmtheit sprechen die Motive des Regierungsentwurfes es aus, daß der Tatbestand des Gesetzes nicht nur dann erfüllt ist, wenn das Erzeugnis aus Milchfett und anderen Fettsubstanzen zusammengesetzt ist, sondern auch dann, wenn überhaupt kein Milchfett sich darin befindet (Anlage I der Druckf. des Reichstags 1895/97 Nr. 72 S. 295). Mit dem Wortlaute des Gesetzes steht diese seinen Zweck kennzeichnende Auffassung nicht im Widerspruch.

---

40. Sind die Voraussetzungen des § 243 Nr. 3 St.G.B.'s auch dann gegeben, wenn die mittels des falschen Schlüssels ausgeführte Eröffnung eines Behältnisses nicht unmittelbar zu dem Diebstahlsgegenstande, sondern zunächst zu dem richtigen Schlüssel geführt hat, mittels dessen eine Räumlichkeit oder ein Behältnis eröffnet worden ist, in dem sich der demnächst gestohlene Gegenstand befand?

V. Strafsenat. Urt. v. 3. Mai 1907 g. W. V 33/07.

Digitized by Google

I. Landgericht Dortmund.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat die Angeklagte die Diebstähle in der Weise ausgeführt, daß sie zunächst mit dem Küchenschrankschlüssel den Vertiko öffnete, aus diesem die Geldschrankschlüssel entnahm und mit den letzteren den Geldschrank öffnete, aus dem sie die Geldbeträge gestohlen hat. Die auf diese Feststellungen gestützte Annahme der Strafkammer, die Diebstähle seien dadurch bewirkt, daß zur Eröffnung eines im Innern eines Gebäudes befindlichen Behältnisses ein falscher Schlüssel angewendet wurde, ist von der Revision mit dem Hinweis darauf angefochten, daß das Behältnis, aus welchem das Geld entwendet sein solle, mit den richtigen Schlüsseln geöffnet sei; woher diese Schlüssel entnommen wurden, sei eine Frage für sich.

Der Angriff geht fehl. Der Sachverhalt läßt keinen Zweifel darüber, daß die Angeklagte den Vertiko mit dem Küchenschrankschlüssel, also mit einem zur Eröffnung des Vertiko nicht bestimmten Schlüssel, zu dem Zweck geöffnet hat, um daraus die Geldschrankschlüssel zu entnehmen und mittels ihrer den Geldschrank zu öffnen, in welchem sich das Geld befand, daß sie auch auf diese Weise die wiederholten Geldiebstähle zur Ausführung gebracht hat. Der falsche Schlüssel ist das Mittel gewesen, um zu dem Gegenstande des Diebstahls zu gelangen, wenn dies auch nicht unmittelbar, sondern erst mittelbar unter Benutzung der richtigen Geldschrankschlüssel geschehen ist. Das Reichsgericht hat bei ähnlicher Sachlage — Erbrechen eines Schrankbehältnisses, um sich in den Besitz des Schlüssels zu einer Lade zu setzen, aus welcher eine Uhr gestohlen wurde — bereits ausgesprochen, daß die Bestimmung in § 243 Nr. 2 St.G.B.'s „mittels Erbrechens von Behältnissen" keineswegs das Tatbestandserfordernis enthalte, es müsse unmittelbar dasjenige Behältnis erbrochen sein, in dem sich der Gegenstand der Entwendung befinde. Die Anwendung der Gewalt sei auch dann eine zur Verübung des Diebstahls gehörige und die Ausführung desselben vermittelnde Handlung, wenn das den Schlüssel eines anderen Behältnisses, aus welchem gestohlen werden soll, enthaltende Behältnis erbrochen wurde, um aus diesem jenen Schlüssel zu entnehmen, ihn zur Eröffnung des ersteren Be-

Digitized by Google

hältnisses zu benutzen und daraus den Gegenstand, auf dessen Aneignung es abgesehen ist, wegzunehmen.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Strafs. Bd. 2 S. 102.[1])

Das gleiche ist bezüglich der im § 243 Nr. 3 St.G.B.'s vorgesehenen Anwendung falscher Schlüssel oder zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge zu sagen. Auch für diesen erschwerenden Umstand ist es bedeutungslos, ob die mittels des falschen Schlüssels oder Werkzeuges ausgeführte Eröffnung eines Raumes, einer Türe oder eines Behältnisses unmittelbar zu dem Diebstahlsgegenstande oder zunächst zu dem richtigen Schlüssel geführt hat, mittels dessen eine Räumlichkeit oder ein Behältnis eröffnet ist, in dem sich der demnächst gestohlene Gegenstand befunden hat. Entscheidend ist auch hier allein, daß der falsche Schlüssel das Mittel zur Ausführung und Vollendung des dadurch geförderten, erleichterten oder ermöglichten Diebstahls gewesen ist.

Da letzteres nach der Sachlage hier zutrifft, auch im übrigen die Voraussetzungen der §§ 242. 243 Nr. 3 St.G.B.'s rechtsbedenkenfrei nachgewiesen sind, war die Rüge einer Verletzung dieser Vorschriften unbegründet. . . .

---

41. 1. Verstößt die nach Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgte Bestellung eines Richters zum „Berichterstatter" gegen das Gesetz?

2. Ist der in diesem Abschnitte des Verfahrens zum Berichterstatter ernannte Richter von der Ausübung des Richteramtes in der Hauptverhandlung kraft Gesetzes ausgeschlossen?

St.P.O. §§ 22 flg.

IV. Strafsenat. Urt. v. 3. Mai 1907 g. A. u. Gen. IV 75/07.

I. Landgericht Greifswald.

Aus den Gründen:

Die Rüge wegen Verletzung der §§ 22. 24 flg. St.P.O. geht fehl.

Wie die Akten ergeben, ist nach deren Wiedereingang aus der Revisionsinstanz „mit Rücksicht auf die besondere Rechtslage der

[1]) Vgl. auch oben S. 94. D. R.

Digitized by Google

Sache" der Landrichter R. seitens des Vorsitzenden zum Berichterstatter bestellt worden. Diese Anordnung, sei es, daß sie den Zweck verfolgte, auf Grund des mündlichen Vortrags eines ein für allemal vom Vorsitzenden bestimmten Berichterstatters die außerhalb der Hauptverhandlung in beratender Sitzung der Beschlußkammer etwa notwendig werdenden Entscheidungen zu treffen, sei es, daß nur der künftige Urteilsverfasser bezeichnet werden sollte, verstößt nicht gegen das Gesetz. Erstere Art der Bestellung ist in Ansehung solcher Beschlüsse, welche das Gericht in beratender Sitzung zu fassen hat, durch die Natur der Sache geboten, von der Strafprozeßordnung (§ 23 Abs. 3) stillschweigend und in den Motiven zu ihrem Entwurfe (S. 29 und 30 — zu § 27 des Entw., § 33 des Ges. — und S. 109 — zu § 163 des Entw., § 196 des Ges. —) ausdrücklich als im Sinne des Gesetzes liegend anerkannt.

Letzere Art der Bestellung, bei der die Tätigkeit des Berichterstatters üblicherweise sich darauf beschränkt, daß er das Urteil abfaßt oder auch in umfänglichen Sachen dem Vorsitzenden bei Leitung der Beweisaufnahme vorzugsweise zur Hand geht, auch bei der Beratung des Gerichts zuerst das Verhandlungsergebnis zusammenfassend erörtert und beleuchtet, ist vom Gesetze nicht verboten und steht ebensowenig mit dessen Geiste in Widerspruch. Insbesondere sind abgesehen von den §§ 194 flg. G.V.G.'s Vorschriften über den äußeren Hergang bei der Beratung nicht gegeben und steht namentlich die in §§ 199 a. a. O. geregelte Reihenfolge der Abstimmung der vorstehend erwähnten Tätigkeit eines Berichterstatters nicht entgegen. Die Bestellung eines Berichterstatters auch in diesem Sinne stellt sich daher lediglich als eine durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit gebotene Regelung einer durchaus inneren Angelegenheit des Gerichtes dar, bezüglich deren das Gesetz Spielraum läßt.

Auch der von der Revision hervorgehobene Umstand, daß der zum Berichterstatter bestellte Richter, um sich für die Hauptverhandlung vorzubereiten, sich veranlaßt finden wird, von dem Akteninhalt Kenntnis zu nehmen, bildet keinen Grund, ihn zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung unfähig erscheinen zu lassen.

Nicht nur in diesen, sondern auch in zahlreichen anderen Fällen kann es als dem Willen des Gesetzes zuwiderlaufend nicht angesehen werden, wenn ein zur Mitwirkung bei der Hauptverhandlung be-

Digitized by Google

rufener Richter sich vor dieser über den Akteninhalt unterrichtet, da er ohne solche Kenntnis zur Erfüllung der ihm zufallenden Aufgabe nicht imstande sein würde, so beispielsweise der Vorsitzende, um die Verhandlung sachgemäß leiten zu können, so ebenfalls das in Gemäßheit des § 222 St.P.O. mit Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen beauftragte Mitglied des erkennenden Gerichtes ꝛc.

Die Erwägung, daß diese Tatsache bei Beratung des Gesetzes von den gesetzgebenden Faktoren nicht übersehen worden ist, verbietet eine über den Wortlaut hinausgehende Auslegung der Vorschriften in Abs. 2 und 3 des § 23 St.P.O. und zwingt zu der Annahme, das Gesetz sei nur in diesen besonders bezeichneten Fällen davon ausgegangen, daß nicht schon die Aktenkenntnis, sondern darüber hinaus die von dem Richter ausgeübte Tätigkeit und die dadurch gegebene Stellungnahme zu den Ergebnissen des Vorverfahrens geeignet seien, die Unbefangenheit des Richters gegenüber den Ergebnissen der Hauptverhandlung zu beeinträchtigen.

Von wesentlich gleicher Auffassung ist der erkennende Senat bereits in dem Urteile vom 15. Mai 1900 wider K. D. 1438/1900 ausgegangen. . . .

---

42. Zum Begriffe der sog. instruktionellen Vorschriften. Liegt eine Gesetzesverletzung in der Unterlassung der Befragung eines Zeugen über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntnis, Stand oder Gewerbe und Wohnort?

St.P.O. § 67.

II. Strafsenat. Urt. v. 7. Mai 1907 g. W. II 104/07.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

Nach § 67 St.P.O. beginnt die Vernehmung eines Zeugen damit, daß er über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntnis, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Der Wortlaut dieser Vorschrift läßt nicht ersehen, ob sie eine Rechtsnorm enthält, die unter allen Umständen befolgt werden muß, so daß die Unterlassung auch nur einer der vorgeschriebenen Fragen eine Gesetzes-

Digitized by Google

verletzung ist, oder ob sie eine sog. instruktionelle (reglementäre, geschäftsdienstliche oder Ordnungs-) Vorschrift darstellt, welche regelmäßig beobachtet werden soll, deren Befolgung aber nach Lage des Falles unterlassen werden darf und deren Nichtbefolgung daher niemals eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 376 St.P.O. enthält.

Nach seinem Zwecke ist dem § 67 St.P.O. nur die Eigenschaft einer Ordnungsvorschrift beizumessen, ähnlich wie den Bestimmungen in § 58: „Jeder Zeuge ist in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen";

Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 2 S. 53; Rechtspr. des R.G.'s in Strafs. Bd. 3 S. 295;

in § 59: „Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Zeugen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen" (vgl. Entsch. w. o. Bd. 6 S. 267); in § 242 Abs. 4: „Die Verlesung des Beschlusses" (über die Eröffnung des Hauptverfahrens) „und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen" (Rechtspr. w. o. Bd. 3 S. 685). Die Vorlegung der sog. Personalfragen bezweckt im wesentlichen die Vermeidung einer Personenverwechselung. Eine solche kann auch ohne eingehende Vorlegung jener Fragen ausgeschlossen sein. In zahlreichen Fällen ist es für das Strafverfahren bedeutungslos, was der Zeuge über Namen, Alter, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort angibt. Der Name eines auf den Aufruf sich meldenden Zeugen, die Religion eines Geistlichen, der Stand eines in Uniform auftretenden Offiziers oder Beamten und der Wohnort werden häufig dem Gericht und den Prozeßbeteiligten so bekannt sein, daß die Befragung des Zeugen danach eine leere Förmlichkeit wäre. Die Befragung nach dem Lebensalter hat zwar Bedeutung für die Frage der Zulässigkeit der Beeidigung (§ 56 Nr. 1); aber oft genug lehrt der Augenschein, daß der Zeuge das 16. Lebensjahr vollendet hat, und von dem Alter selbst, nicht von der Angabe darüber, hängt die Statthaftigkeit der Beeidigung ab. Hiernach ist nicht anzunehmen, daß der § 67 St.P.O. die erwähnte Befragung in dem Sinne anordnet, daß ein Richter, welcher sie als nach Lage der Sache völlig bedeutungslos unterläßt, eine Gesetzesverletzung begeht.

Mithin kann die Revision nicht auf die Behauptung gestützt werden, die Zeugin L. sei nicht nach ihrem Alter befragt worden....

Digitized by Google

43. Werden zu unzüchtigem Gebrauche bestimmte Gegenstände dadurch dem Publikum angekündigt, daß die auf sie bezüglichen Preislisten an solche Besteller gesandt werden, welche durch den Versender zuvor mittels straffloser Ankündigung „hygienischer" Waren in Zeitungen auf die Gelegenheit zum Bezuge der Gegenstände aufmerksam gemacht sind?
St.G.B. § 184 Nr. 3.

II. Strafsenat. Urt. v. 10. Mai 1907 g. U. u. Gen. II 75/07.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Wie in dem dem Urteile des erkennenden Senates vom 11. April 1905 (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 38 S. 16) zugrunde liegenden sind auch im vorliegenden Falle nach der Feststellung des Vorderrichters durch die Angeklagten eine Ankündigung angeblich „hygienischer" Waren und der entsprechenden Kataloge mittels Zeitungen in straffloser Weise bewirkt und die Zusendung von Preislisten über Schutzmittel — zu unzüchtigem Gebrauche bestimmte Gegenstände — und von ebenfalls Preisangaben enthaltenden Anerkennungsschreiben an diejenigen Personen veranlaßt worden, die hierum ausdrücklich ersucht hatten. Nach den Feststellungen haben sich diese Personen entweder auf die Mitteilungen in den Zeitungen oder „aus sonstiger Veranlassung" an den Angeklagten Hermann U. gewandt. Soweit die erste Gruppe dieser Personen in Frage kommt, hat der Vorderrichter seine Entscheidung, in der er den § 184 Nr. 3 St.G.B.'s auf den erwiesenen Sachverhalt angewendet hat, in Übereinstimmung mit den Ausführungen in dem angeführten Urteile des erkennenden Senats begründet. Von dem in diesem Urteil angenommenen Rechtsstandpunkt abzugehen, liegt kein Anlaß vor.

Der klare Wortlaut des § 184 Nr. 3 St.G.B.'s beschränkt die Strafbarkeit der Ankündigungen zu unzüchtigem Gebrauche bestimmter Gegenstände nicht auf die eine Belästigung des Publikums darstellenden Fälle, wenngleich nach der Entstehungsgeschichte der Strafvorschrift die Anstößigkeit öffentlicher Ankündigungen dieser Art zum Erlasse der Vorschrift einen Anlaß gegeben hat (vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 34 S. 81. 83). Das Gesetz erfordert auch nicht, daß die Ankündigung „harmlosen" Personen gegenüber erfolge, die durch

Digitized by Google

sie zu unzüchtigem Verkehr angereizt werden, sondern verbietet schlechthin Ankündigungen an das Publikum, d. i. an eine „Mehrzahl unbestimmt, welcher und wie vieler Personen im Gegensatze zu einem individuell bestimmten, abgeschlossenen Personenkreise“ (vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 38 S. 16. 17). Eine solche unbestimmte Mehrheit stellen aber nach dem für erwiesen erachteten Sachverhalte diejenigen Personen dar, die infolge der Mitteilungen in den Zeitungen von dem Handel mit sog. hygienischen Waren Kenntnis erhalten hatten und deshalb von dem Angeklagten Hermann U. „Schutzmittel“ beziehen zu können erwarteten. Angekündigt wurden die zum unzüchtigen Gebrauche bestimmten Gegenstände den bezeichneten Personen — dem Publikum — dadurch, daß in den übersandten Listen auf die Gelegenheit zum Bezug aufmerksam gemacht wurde (vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 37 S. 142. 143). Dies Aufmerksammachen setzt ein Handeln aus eigenem Antriebe des Handelnden voraus. Ein solches liegt aber nach dem festgestellten Sachverhalte vor. Es sind keineswegs lediglich Fragen nach dem Vorhandensein und den Preisen gewisser Waren beantwortet worden, sondern es ist dem durch die Mitteilungen in den Zeitungen herangezogenen, sich meldenden Publikum durch Übersendung der Listen an jeden beliebigen Nachfrager die Gelegenheit zum Bezuge der einzelnen Arten von Waren nachgewiesen worden. Welche Waren zu beziehen waren, konnte den Nachfragern nicht von vornherein bekannt sein; sie wurden durch die Listen auf die einzelnen Gegenstände des Vertriebes aufmerksam gemacht. Eine Ankündigung an das Publikum ist hiernach ohne Rechtsirrtum festgestellt.

Anzuerkennen ist, daß denjenigen Personen gegenüber, die sich nicht infolge der Mitteilungen in den Zeitungen, sondern „aus sonstiger Veranlassung“, — also möglicherweise ohne jedes Zutun der Angeklagten — an den Angeklagten Hermann U. wegen Zusendung von Preislisten wandten, eine Ankündigung oder Anpreisung im Sinne des § 184 Nr. 3 St.G.B.'s nach den Feststellungen nicht ersichtlich stattgefunden hat und daß insoweit die Anwendung dieser Vorschrift nicht bedenkenfrei erfolgt ist. Nach der Sachlage erscheint es aber ausgeschlossen, daß durch die Einbeziehung dieser Fälle in die Verurteilung das Strafmaß zum Nachteile der Angeklagten beeinflußt worden ist. Das Urteil beruht hiernach nicht auf einer Verletzung des § 184 Nr. 3 St.G.B.'s. . . .

Digitized by Google

44. Sind der Bayerische Distriktsrat und der Distriktsausschuß Behörden im Sinne von § 114 St.G.B.'s?

I. Strafsenat. Urt. v. 14. März / 15. April 1907 g. K. I 801/06.

I. Landgericht Straubing.

Gründe:

Nach den Feststellungen des landgerichtlichen Urteils hat der Angeklagte am 4. Oktober 1905 an den Vorstand des Distriktsausschusses K. ein Schreiben gerichtet, in dem er den Mitgliedern des distriktiven Gemeindekrankenversicherungsverbandes K. die freie Wahl eines Arztes zu gestatten beantragte, zugleich aber für den Fall der Nichtgenehmigung seines Antrags damit drohte, daß er den Distriktsausschuß- und den Distriktsratsmitgliedern samt ihren Angehörigen sowie den Kassenmitgliedern die ärztliche Hilfe — auch in Notfällen — verweigern werde. Weder im Distriktsausschusse, noch auch im Distriktsrate selbst hatte der Antrag des Angeklagten den gewünschten Erfolg.

Von der Strafkammer ist der Angeklagte eines Vergehens aus § 114 St.G.B.'s schuldig befunden worden. Die Angriffe der Revision gehen fehl. . .

Insbesondere ist der Begriff der Behörde im Sinne von § 114 St.G.B.'s nicht verkannt, wenn für den vorliegenden Fall dem Distriktsrat und dem Distriktsausschuß die Eigenschaft einer solchen beigelegt wird.

Behörde im Sinne des Strafgesetzes, namentlich des § 114 St.G.B.'s, ist jedes auf gesetzlicher Grundlage in dauerndem, bestimmt geregeltem Bestande geschaffene, in das Gefüge der äußeren Verfassung des Staates als Bestandteil eingegliederte Organ der Staatsgewalt, welches dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen zur Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 18 S. 246. 249. 250, Bd. 38 S. 17.

Hierunter sind nicht nur unmittelbare, sondern auch mittelbare Organe der Staatsgewalt zu verstehen. Wie es gemäß § 359 St.G.B.'s

Digitized by Google

zum Begriffe des Beamten im Sinne des Strafgesetzes, also auch des § 114 St.G.B.'s genügt, wenn eine Person im mittelbaren Dienste des Staates angestellt ist, ebenso fallen unter den Begriff „Behörde" im Sinne des Strafgesetzes auch dauernde Organe von Gemeinwesen, welche in Unterordnung unter den Staat und in gliedmäßiger Verbindung mit ihm und seiner Verfassung vom Gesetze dazu bestimmt sind, mit der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten zugleich mittelbar staatlichen Verwaltungszwecken zu dienen.

Vgl. Entsch. w. o. Bd. 14 S. 130, Bd. 1 S. 153, Bd. 6 S. 247; Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 770.

Distriktsrat und Distriktsausschuß sind Organe der Distriktsgemeinde. Eine solche wird nach Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräte betreffend (Ges.- u. V.-Bl. 1851/52 S. 245), regelmäßig durch jeden Amtsbezirk einer staatlichen Distriktsverwaltungsbehörde gebildet. Als höherer Gemeindeverband setzt sie sich zusammen aus den einzelnen Ortsgemeinden und den gemeindefreien Besitzungen des Distrikts. Der Distriktsrat ist nach Art. 1 flg. des Ges. in jeder Distriktsgemeinde „als Vertreter dieser Korporation" auf die Dauer von drei Jahren in einer gesetzlich geregelten Anzahl von Mitgliedern, vorzugsweise durch Wahlen, zu bestellen, und er hat sodann gemäß Art. 15 des Ges. auf die Dauer seines Bestehens aus seiner Mitte einen aus vier bis sechs Mitgliedern gebildeten Ausschuß zu wählen. Vorstand des Distriktsrats und seines Ausschusses ist stets der staatliche Distriktsverwaltungsbeamte oder dessen Stellvertreter (Art. 12 und 15 des Ges.; vgl. auch Entsch. des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs Bd. 3 S. 383, Bd. 24 S. 428).

Die Beschlüsse des Distriktsrats bedürfen, ehe sie vollzogen werden können, der Bescheidung durch die Kreisregierung, und unter Umständen kann die Beschlußfassung des Distriktsrats durch eine Anordnung der Kreisregierung ersetzt werden (vgl. Art. 23. 29 Abs. 2 des Ges.). Die Tätigkeit des Distriktsausschusses untersteht der staatlichen Aufsicht durch Vermittlung seines Vorstands (Art. 17 des Ges.).

Zum Wirkungskreise des Distriktsrats gehören gemäß Art. 11 des Ges. „alle Angelegenheiten, welche die der Korporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen", und der Distriktsausschuß ist, wie sich aus Art. 16 und 25 des Ges. ergibt, berufen, an Stelle des Distriktsrats „die laufenden Geschäfte zu besorgen und die distriktiven

Digitized by Google

Interessen in allen Fällen zu wahren, in welchen der Distriktsrat solches zu tun nicht in der Lage ist" (vgl. Motive, Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1851/52, Beil. Bd. 2 S. 565. 566 zu Art. 11 und 21 des Entwurfs). Über die Rechte und Verbindlichkeiten der Distriktsgemeinden sind die grundlegenden Bestimmungen im Gesetze vom 25. Mai 1852 selbst getroffen; außerdem sind hierüber in vielen anderen Gesetzen Bestimmungen enthalten (vgl. namentlich §§ 38 flg. des Ges. über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom $\frac{\text{29. April 1869}}{\text{3. Februar 1888}}$; Art. 6 des Uferschutzgesetzes vom 28. Mai 1852; § 17 des Reichsges. über die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873 ꝛc). Abgesehen von den Vermögensangelegenheiten und sonstigen Aufgaben der Distriktsgemeinden und ihrer Organe handelt es sich hierbei im wesentlichen um staatliche Verwaltungszwecke, deren Verwirklichung statt durch die einzelnen Ortsgemeinden besser auf dem Wege eines einheitlichen, verbandweisen Vorgehens herbeigeführt werden soll. Vorzugsweise gehört es danach zu den Obliegenheiten der Distriktsgemeinden, für den Distrikt die erforderlichen gemeinsamen Wohlfahrtseinrichtungen und -Anstalten zu schaffen und zu unterhalten und überhaupt derartige aus dem Distriktsverbande sich ergebende gemeinschaftliche Interessen der inneren Verwaltung wahrzunehmen und zu fördern.

Im besonderen ist den Distriktsgemeinden und ihren Organen durch Art. 36 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 und Artt. 2. 38 vgl. mit 40 des Ges. über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, vom 27. April 1869, die „Distriktsarmenpflege" übertragen, die nach der Ausdrucksweise des Gesetzes auch die öffentliche Krankenpflege mitumfaßt, und auf die hiernach den Distriktsgemeinden gestellten Aufgaben ist die Einrichtung „distriktiver Gemeindekrankenversicherungsverbände", wie ein solcher im vorliegenden Falle für den Distrikt K. besteht, zurückzuführen. Solche Verbände sind Distriktsanstalten im Sinne des Gesetzes (insbesondere Artt. 11 unter f, 16 unter b des Distriktsratsgesetzes; Art. 38 Ziff. 2 und 5 des Ges. über öffentliche Armen- und Krankenpflege), mit deren auf Vereinbarung zwischen den beteiligten Ortsgemeinden (Art. 17 des letzterwähnten Gesetzes) beruhender Einrichtung und Verwaltung die Distriktsgemeinde auch die Erfüllung der Aufgaben übernimmt, welche den beteiligten Ortsgemeinden als den in erster Linie berufenen Organen der landes-

Digitized by Google

gesetzlichen Gemeindekrankenversicherung hinsichtlich der Gewährung öffentlicher Krankenhilfe gesetzlich zugewiesen ist (§ 15 des Reichskrankenversicherungsgesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$ und Art. 1 des zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen bayerischen Gesetzes vom 26. Mai 1892 [Ges.- u. V.-Bl. S. 144]; Entsch. des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes Bd. 14 S. 70, Bd. 15 S. 14).

Aus alledem ergibt sich, daß Distriktsrat und Distriktsausschuß nicht lediglich die Vertretung eines selbständigen nur unter Staatsaufsicht stehenden, öffentlichrechtlichen wirtschaftlichen Verbandes sind, wie etwa der Vorstand einer Berufsgenossenschaft oder einer Ortskrankenkasse (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 34 S. 367, Bd. 38 S. 17), sondern daß sie als gemeindliche Organe innerhalb der ihnen vom Gesetze gezogenen Grenzen berufen sind, zur Verwirklichung der staatlichen Verwaltungszwecke tätig zu werden und mitzuwirken. Soweit sie hiernach, wie vorhin ausgeführt, als Organe der den staatlichen Verwaltungszwecken zugehörenden öffentlichen Krankenpflege oder sonst in ähnlicher Weise zur Erreichung staatlicher Zwecke zu handeln haben, erscheinen sie als mittelbare Organe des Staates und der Staatsgewalt, und es kann hier unerörtert bleiben, ob und inwieweit sie im übrigen hinsichtlich der Tätigkeit, die sie als Organe einer ein selbständiges Rechtssubjekt bildenden politischen Körperschaft oder als Vertreter der Bevölkerung des Distrikts zu entfalten haben, diese Eigenschaft nicht besitzen. Beide Organe sind auch vom Gesetze als eine fortdauernde, ständige Einrichtung gedacht und geregelt. Die Möglichkeit einer Auflösung des Distriktsrats durch das Staatsoberhaupt (Art. 12 Abs. 5 des Ges.) steht dem nicht entgegen, da das Gesetz binnen bestimmter kurzer Frist die Neuwahl vorschreibt und unter allen Umständen der Ausschuß seine Verrichtungen bis zur Ablösung durch einen neugewählten Ausschuß fortzusetzen hat (Art. 19 des Ges.).

Als gemeindliche, zu Zwecken des Staates unter dessen Aufsicht (vgl. für den vorliegenden Fall insbesondere noch Art. 42 Abs. 2 des Ges. über öffentliche Armen- und Krankenpflege) tätig werdende Organe genießen Distriktsrat und Distriktsausschuß öffentliche Autorität. Ob sie auch obrigkeitliche Amtsgewalt mit Zwangsbefugnissen besitzen oder nicht, ist belanglos, da dies zum Begriffe der Behörde im Sinne des Strafgesetzes nicht erforderlich ist; übrigens ist in

Digitized by Google

Art. 6 Abs. 3 des Ges. über öffentliche Armen- und Krankenpflege für die Organe der öffentlichen Armenpflege (einschließlich der Krankenpflege) auch eine gewisse Disziplinarstrafgewalt vorgesehen.

Endlich werden Distriktsrat und Distriktsausschuß nach eigenem Ermessen tätig. Der Umstand, daß die Beschlüsse des Distriktsrats, um vollziehbar zu sein, der Genehmigung der Kreisregierung bedürfen, fällt dabei nicht ins Gewicht, sofern für einen zur Ausführung kommenden Beschluß immerhin das eigene Ermessen des Distriktsrats zunächst maßgebend ist (vgl. auch Entsch. w. o. Bd. 6 S. 247). Die Vollziehbarkeit der Beschlüsse des Distriktsausschusses ist von einer solchen Genehmigung ohnehin nicht abhängig (Artt. 17. 25 des Ges.).

Hiernach erweisen sich hinsichtlich der im vorliegenden Falle in Betracht kommenden Tätigkeit des Distriktsrats und Distriktsausschusses K. für diese gemeindlichen Organe die Voraussetzungen des Begriffs „Behörde" im Sinne von § 114 St.G.B.'s durchaus als gegeben, und es ist auch die Handlung, deren Vornahme der Angeklagte erzwingen wollte, sowohl bei dem Distriktsausschuß als auch dem Distriktsrat als eine Amtshandlung im Sinne der erwähnten Gesetzesstelle zu erachten. Ob man anzunehmen hat, daß eine endgültige Beschlußfassung nach § 6a Nr. 6 des Reichskrankenversicherungsgesetzes dem Distriktsrat allein oder daß sie ihm nur in Verbindung mit den zuständigen Organen der beteiligten Ortsgemeinden zugestanden sei, ist gleichgültig, da auch im letzteren Falle schon in der Stellungnahme der Distriktsorgane gegenüber den Organen der Ortsgemeinden eine Amtshandlung zu finden wäre. . . .

---

45. 1. Kann eine Mutter durch Duldung des unzüchtigen Treibens ihrer großjährigen, nicht in ihrem Haushalt lebenden Tochter sich der Kuppelei schuldig machen?

2. Kann die Teilung einer gemeinschaftlich gemieteten Wohnung das Merkmal des Vorschubleistens im Tatbestande der Kuppelei begründen?

St.G.B. §§ 180. 181 Nr. 2.

III. Strafsenat. Urt. v. 11. Mai 1907 g. S. III 23/07.

Digitized by Google

1. Landgericht Altona.

Gründe:

Ohne Erfolg sucht die Revision der Staatsanwaltschaft das Merkmal des Vorschubleistens im Tatbestande der Kuppelei aus dem Umstande herzuleiten, daß die Angeklagte den unzüchtigen Verkehr ihrer großjährigen Tochter mit dem Fabrikanten M. nicht gehindert hat. Denn die Kuppelei gehört zu den sogenannten „Kommissivdelikten", die zu ihrer Begehung grundsätzlich eine gegen ein Verbot gerichtete Tätigkeit erfordern, also durch eine Unterlassung nur begangen werden können, wenn diese sich gegen den pflichtmäßigen Gebrauch rechtlicher Befugnisse richtet, und indem sie ein Zuwiderhandeln gegen einen positiven Rechtssatz in sich schließt, die Bedeutung einer gegen ein Verbot gerichteten Tätigkeit erlangt. Hieraus folgt die Notwendigkeit einer scharfen Scheidung zwischen Verletzungen einer Rechtspflicht, die ein Auflehnen gegen ein gesetzliches Verbot und in diesem Sinne ein Tun enthalten, und Verfehlungen gegen eine sittliche Pflicht, die, wie sie dem Gebiete der strafrechtlichen Verantwortung im allgemeinen fern liegen, nicht geeignet sind, die zur Begehung einer strafbaren Handlung erforderliche Tätigkeit zu ersetzen. Unter Festhaltung dieser Grundsätze hat das Reichsgericht wiederholt eine Rechtspflicht des Hausherren gegenüber den Familienangehörigen, des Ehemannes gegenüber der Ehefrau zur Verhinderung eines unzüchtigen Treibens anerkannt, und in Fällen dieser Art bei Unterlassung des gebotenen Einschreitens trotz vorhandener Machtmittel den Tatbestand der Kuppelei angenommeu.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 7 S. 122, Bd. 22 S. 332; Goltdammer, Archiv Bd. 39 S. 435, Bd. 41 S. 274, Bd. 50 S. 394.

Eine Rechtspflicht der Eltern zum Einschreiten gegen das unzüchtige Treiben ihrer Kinder kann nur in der Erziehungsgewalt ihren Grund finden, die wiederum ein Ausfluß der elterlichen Gewalt ist und sich daher nur auf minderjährige Kinder erstreckt (§§ 1627. 1631 B.G.B.'s). Die Pflicht, auch nach Eintritt der Großjährigkeit der Kinder deren sittliches Wohl zu fördern und das elterliche Ansehen zur Verhütung eines lasterhaften Treibens der Kinder zu gebrauchen, liegt lediglich auf dem Gebiete der Moral. Ob das in der Revision angeführte Urteil des Reichsgerichts in Bd. 16 S. 49 der Entsch. in Straff.,

Digitized by Google

das in erster Reihe andere in das Gebiet des § 181 Nr. 2 St.G.B.'s einschlagende Fragen behandelt, sich in einzelnen seiner Ausführungen etwa mit der vorstehend entwickelten Auffassung in Widerspruch setzt, kann dahingestellt bleiben, da es auf den früheren das elterliche Erziehungsrecht regelnden Vorschriften, insbesondere auf § 61 ff. A.L.R.'s II. 2 beruht. Eine Rechtspflicht der Angeklagten als Mutter der großjährigen Frieda S., deren unzüchtigen Verkehr mit dem Fabrikanten M. zu verhindern, bestand sonach nicht; ihre Tochter lebte nach der Feststellung des Urteils auch nicht in ihrem Haushalte; vielmehr waren ihr zwei Zimmer der gemeinschaftlich gemieteten Wohnung zum selbständigen und ausschließlichen Gebrauch überlassen. Auch aus dem Hausrechte kann sonach eine Pflicht zur Verhütung des unzüchtigen Treibens nicht hergeleitet werden, und es bedarf daher keiner Erörterung, ob der Angeklagten, wenn sie ernstlich bemüht gewesen wäre, die Mittel zu Gebote gestanden hätten, den Verkehr ihrer Tochter mit M. zu verhindern.

Bedenken erweckt aber das angefochtene Urteil, soweit es der Annahme entgegentritt, daß das an den Tag gelegte tätige Verhalten der Angeklagten das Tatbestandsmerkmal des Vorschubleistens enthalte. Wenn sie, wie das Urteil feststellt, fast allabendlich den Fabrikanten M. an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten teilnehmen ließ, mochten diese auch in dem ihr vorbehaltenen Teile der Wohnung stattfinden, so ist die Auffassung allerdings nicht zu beanstanden, daß sie hierdurch dem Unzuchtsbetriebe ihrer Tochter in keiner Weise förderlich war. Nach der Feststellung des Urteils hat die Angeklagte mit ihrer Tochter die gemeinschaftlich gemietete Wohnung in der Weise geteilt, daß sie ihr die beiden von der Treppe aus unmittelbar erreichbaren Vorderzimmer zur ausschließlichen Benutzung einräumte. Hierdurch war ein Zustand geschaffen, der die ungestörte Annäherung der beiden Personen und ihr Zusammentreffen zum Zwecke der Unzucht ermöglichte. Wie diesem Zustande gegenüber die Angeklagte durch die Zulassung des Liebhabers ihrer Tochter zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten die Bedingungen der Unzucht in irgendeiner Weise günstiger gestaltet haben sollte, ist nicht ersichtlich. Aber gerade dieser Sachverhalt legt die Frage nahe, ob die Angeklagte es war, die ihre Tochter in die Lage versetzt hat, in einer dazu geeigneten, anderen Personen nicht zugänglichen Wohnung die Besuche

Digitized by Google

ihres Liebhabers zu empfangen und hierdurch zum Unzuchtbetriebe Gelegenheit zu finden. Hat die Angeklagte den Zustand, der diesen Verkehr ermöglichte, geschaffen, so kann je nach Lage der Umstände in der von ihr zu diesem Zwecke aufgewendeten Tätigkeit ein Vorschubleisten durch Gewährung von Gelegenheit erblickt werden. Mutter und Tochter haben nach der Urteilsfeststellung den Mietsvertrag gemeinschaftlich unterschrieben. Beruht die Teilung der Wohnung auf einem späteren Abkommen, so ist hierdurch der ursprüngliche Mitbesitz aller zur Wohnung gehörigen Räume aufgehoben, und an seine Stelle Teilbesitz einer jeden der beiden Mieterinnen an abgesonderten Wohnräumen getreten. Es bedarf für diesen Fall der Prüfung, ob durch die Umwandlung des Besitzverhältnisses für den Betrieb der Unzucht günstigere Bedingungen geschaffen sind, ob also etwa erst infolge der nunmehr getroffenen Einrichtung die Tochter der Angeklagten die Besuche ihres Liebhabers zum Zwecke des unzüchtigen Verkehrs empfangen konnte, während dieses bei Fortsetzung des Mitbesitzes nicht in gleicher Weise möglich gewesen wäre. Wird diese Frage bejaht und war sich die Angeklagte bewußt, durch die Art, wie sie die Wohnung mit ihrer Tochter teilte, deren unzüchtigen Verkehr mit M. zu fördern, so steht nichts entgegen, den Tatbestand der Kuppelei gegen sie anzunehmen. Der Fall bietet alsdann in seiner rechtlichen Beurteilung keine wesentliche Verschiedenheit von dem Falle der Vermietung einer Wohnung an eine Prostituierte zum Zwecke der Ausübung der Unzucht. Lag aber schon dem gemeinschaftlichen Abschlusse des Mietvertrages die Vereinbarung einer Teilung der Wohnung in der beschriebenen Weise zugrunde, so entsteht die Frage, ob nicht auch dem alsdann in Betracht kommenden früheren Zustande gegenüber eine günstigere Gestaltung der Unzuchtbedingungen erreicht ist, und ob die Angeklagte bei Herbeiführung dieser günstigeren Bedingungen — etwa durch ihre Teilnahme an dem Mietsabschlusse — bewußt mitgewirkt und ihre Tochter in den Stand gesetzt hat, auf diese Weise eine zum Empfange der Besuche ihres Liebhabers geeignete Wohnung zu erlangen. Da das Urteil es an einer Vornahme dieser Sachwürdigung fehlen läßt, gibt es dem Verdacht einer Verkennung der Voraussetzungen der Kuppelei Raum.[1]

[1] Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Ober-Reichsanwalts. D. R.

Digitized by Google

46. Sind die von der Ortspolizeibehörde ausgegebenen Nummerschilder für Fahrräder öffentliche Urkunden? St.G.B. § 267.

III. Strafsenat. Urt. v. 11. Mai 1907 g. L. III 202/07.

I. Landgericht Braunschweig.

Gründe:

Die Begründung, mit der das Landgericht die Urkundeneigenschaft der für den Fahrradverkehr im Herzogtum Braunschweig vorgeschriebenen Nummerschilder verneint, ist nicht frei von rechtlichen Bedenken. Nach § 7 des Braunschweigischen Gesetzes vom 22. Oktober 1898 und nach § 1 bis 3 der zu dessen Ausführung erlassenen Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums muß in der Regel jedes im öffentlichen Verkehr benutzte Fahrrad mit einer von der Ortspolizeibehörde zu beziehenden, in zwei sichtbaren Schildern angebrachten Nummer versehen sein und jeder Wechsel im Besitze des Nummerschildes oder des damit versehenen Fahrrades sowie ein Wechsel des Wohnortes des Fahrradinhabers polizeilich angezeigt werden. Dem Angeklagten war nach der getroffenen Feststellung von der Polizeidirektion in Braunschweig für sein Fahrrad die Nummer J. 795 auf einem Emailleschilde verabfolgt, das mit dem eingebrannten Amtsstempel der Polizeidirektion versehen war. Wie ferner festgestellt ist, werden die einzelnen, den Radfahrern behördlich verabfolgten Nummern polizeilich registriert zur Kontrolle des Fahrradverkehrs und zur Feststellung der Person des Fahrers bei etwaiger Zuwiderhandlung gegen Vorschriften der Radfahrordnung oder der Straßenpolizei. Mit dem sich hieraus ergebenden Zwecke der Nummerschilder ist die Annahme des Landgerichts, daß sie die Bedeutung bloßer Erkennungs- und Unterscheidungszeichen haben, nicht vereinbar. Sie dienen einer über den Unterscheidungszweck hinausgehenden Aufgabe und können diese Aufgabe nur erfüllen, wenn ihnen die Bedeutung urkundlicher Beweismittel beiwohnt. Zur Erfüllung des Urkundenbegriffs genügt eine mit einer körperlichen Sache verbundene, allgemein oder wenigstens für die Beteiligten verständliche Gedankenerklärung, wenn sie auch nicht in Worten ausgedrückt ist, also auch ein bloßes Buchstaben- und Zahlenzeichen, das für sich be-

Digitized by Google

trachtet nichts beweist, aber durch Gesetz, Gewohnheit, Vereinbarung, wenn auch erst in Verbindung mit einer anderen Erklärung, die Bedeutung eines Beweismittels erhält. Daß in diesem Sinne auch beispielsweise Nummerkarten, Blechmarken, Plomben Urkundeneigenschaft haben, sofern sie nur als Beweismittel für konkrete Rechtsbeziehungen zu dienen bestimmt sind, hat das Reichsgericht wiederholt anerkannt und gerade in dieser Beweisbestimmung den Gegensatz zu bloßen Erkennungs- und Unterscheidungsmerkmalen erblickt, die, wie etwa die Hausnummern, nur dazu dienen, eine Sache im Interesse der äußeren Ordnung und Übersicht zu bezeichnen und sie von anderen zu unterscheiden (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 14 S. 175, Bd. 25 S. 244, Bd. 28 S. 152, Bd. 34 S. 53, Bd. 38 S. 248, Bd. 39 S. 147).

Die Kennzeichnung des Fahrrades durch das Nummerschild bildet nicht ihren Selbstzweck, sondern, wie auch das Landgericht nicht zu verkennen scheint, das Mittel zur Kennzeichnung des Radinhabers, des Fahrers. In der Fahrradbezeichnung ist, wie das Urteil gleichfalls in mehrfachen Wendungen zum Ausdruck bringt, ein Beweismittel zur Feststellung der Person des Fahrers geschaffen, um der Schwierigkeit zu begegnen, die durch die Schnelligkeit der Fortbewegung der Radfahrer bedingt wird. Zur Erreichung dieses Ziels dient die Verbindung der Radbezeichnung mit der polizeilichen Registrierung der einzelnen ausgegebenen Nummern. Die eine ist eine Urkunde wie die andere; denn jede von beiden dient in Verbindung mit der anderen bestimmungsgemäß zum Beweise dafür, daß ein bestimmtes, mit einer aus den Nummerschildern kenntlichen Bezeichnung versehenes Rad von einer bestimmten, aus dem Register ersichtlichen Person benutzt worden ist. Um die Erreichung dieses Zwecks zu sichern, wird das Register jederzeit in Übereinstimmung mit der Wirklichkeit erhalten und daher von jeder Besitzveränderung und von jedem Ortswechsel des Fahrradbesitzers polizeiliche Meldung erfordert. Die in Braunschweig eingeführten Nummerschilder haben deshalb dieselbe Aufgabe zu erfüllen wie die durch andere Radfahrordnungen vorgeschriebenen Namenschilder, sie dienen nicht bloß zur Kennzeichnung des Rades, sondern zum Nachweise der Person des Fahrers und sind daher, was das Landgericht verkannt hat, keine bloße Unterscheidungszeichen, sondern Urkunden im Sinne des § 267

Digitized by Google

St.G.B.'s. Daß sie einem Kontrollzwecke mittelbar dienen, schließt ihre Urkundeneigenschaft, die durch ihre Beweisbestimmung und ihre Beweisfähigkeit begründet wird, nicht aus; ebensowenig der im Urteil hervorgehobene Umstand, daß sie zum Beweise zivilrechtlicher Verhältnisse geeignet sind. Ob die Tatsache, die bewiesen werden soll, im Gebiete des öffentlichen oder des Privatrechts liegt, ist für die Bestimmung des allgemeinen wie des besonderen Urkundenbegriffs ohne Belang. Die Beweiserheblichkeit für Rechte oder Rechtsverhältnisse wird überhaupt nur für die Fälschung von Privaturkunden gefordert. Die Nummerschilder sind indes öffentliche Urkunden. Daß die Polizeidirektionen öffentliche Behörden sind, unterliegt keinem Bedenken. Ihre Zuständigkeit zur Ausgabe der Nummerschilder beruht auf § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1898. Die Beifügung des amtlichen Stempels machte die Beurkundung als von einer mit öffentlicher Autorität versehenen Stelle ausgehend objektiv kenntlich; eine andere Form ist in den einschlägigen Bestimmungen nicht vorgeschrieben. Es handelt sich sonach um Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnis in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind. Ohne Grund regt das Urteil ein Bedenken an gegen das Vorliegen des Erfordernisses des Aufnehmens. Dieser Begriff bezeichnet nichts anderes als das Ausstellen der Urkunde. Es genügt, wenn eine öffentliche Behörde das Organ ist, welches die in der Urkunde enthaltene Erklärung abgegeben hat. Daß, wie das Urteil hervorhebt, die Nummerschilder fabrikmäßig und auf Vorrat hergestellt sind, ist rechtlich ohne jede Bedeutung.

Das angefochtene Urteil mußte daher — nach dem Antrage des Ober-Reichsanwalts — aufgehoben werden.

---

47. Inwieweit kann sich ein Ehemann der Gläubigerbegünstigung im Sinne des § 241 K.O. schuldig machen, wenn er seiner Ehefrau unter vertragsmäßiger Aufhebung der bestehenden Errungenschaftsgemeinschaft in Anrechnung auf deren Ersatzansprüche Gesamtgut überweist?

K.O. § 241.

B.G.B. §§ 1519—1527. 1370. 1370—1394. 1429.

Preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. Art. 59 §§ 3. 4.

Digitized by Google

V. Strafsenat. Urt. v. 14. Mai 1907 g. D. V 995/06.

I. Landgericht Elberfeld.

Der Angeklagte, der mit seiner Ehefrau in Errungenschaftsgemeinschaft lebte, übernahm im Jahre 1903 ein Zigarettengeschäft in E. Den Kaufpreis dafür in Höhe von 5300 ℳ bezahlte seine Ehefrau, die zu diesem Zwecke von einem Dritten ein Darlehen aufgenommen hatte. Im April 1904 wurde der größte Teil der Warenvorräte dadurch beschädigt bzw. vernichtet, daß durch die Decke des Ladens zur Nachtzeit Wasser eindrang. Der Angeklagte war danach, wie er wußte, nicht mehr in der Lage, die laufenden Geschäftsverbindlichkeiten zu erfüllen. Während seiner ihm bekannten Zahlungsunfähigkeit schloß er mit seiner Ehefrau einen notariellen Vertrag ab, inhalts dessen beide die bisher zwischen ihnen bestandene Errungenschaftsgemeinschaft aufhoben und vollständige Gütertrennung vereinbarten. Der Ehefrau, aus deren eingebrachtem Gute der Angeklagte während der Errungenschaftsgemeinschaft Geldbeträge von insgesamt 18400 ℳ erhalten hatte, wurden bei der im Vertrage zugleich erfolgenden Auseinandersetzung zur Begleichung ihrer Ersatzansprüche die sämtlichen Geschäftsaußenstände in Höhe von 1500 ℳ und die dem Angeklagten aus dem Wasserschaden erwachsenen Schadensersatzforderung gegen den Vermieter in Höhe von 1000 ℳ übertragen. Außerdem erhielt sie zu demselben Zweck, abgesehen von einigen nicht weiter in Betracht kommenden Gegenständen, „die sämtlichen Utensilien und — noch vorhandenen — Warenvorräte des Zigarettengeschäfts“ im Gesamtwerte von 2200 ℳ, so daß der Angeklagte bei der demnächst auf Antrag eines Geschäftsgläubigers erfolgten Leistung des Offenbarungseides nur noch einige Kleidungsstücke und geringwertige andere Sachen als sein Eigentum anzugeben hatte.

Die Strafkammer verurteilte den Angeklagten wegen Gläubigerbegünstigung im Sinne des § 241 K.O. Sie erachtete das Zigarettengeschäft als Gesamtgut und nahm an, daß der Angeklagte vorweg die „Gesamtgutsverbindlichkeiten“ hätte berichtigen und deshalb zunächst die „Geschäftsschulden“ hätte bezahlen müssen und daß daher die Ehefrau, soweit sie wegen ihrer Ersatzansprüche befriedigt wurde, eine Befriedigung erhalten habe, die sie nicht und nicht zu der Zeit hätte beanspruchen können. Der innere (subjektive) Tatbestand ist

Digitized by Google

hierbei aber nur insoweit für nachgewiesen angesehen, als die Ehefrau die Geschäftsaußenstände und die Schadensersatzforderung übertragen erhielt. Im übrigen — soweit körperliche Sachen überwiesen wurden — erachtete die Strafkammer nicht für ausgeschlossen, daß der Angeklagte, gleich dem Notar, angenommen habe, diese Sachen seien eingebrachtes Gut der Ehefrau und würden lediglich als solches zurückgewährt.

Auf die Revision des Angeklagten ist das Urteil der Strafkammer aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

Die Revision war unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten, als von dem Beschwerdeführer in der Revisionsschrift geltend gemacht worden, für begründet zu erachten.

Das angefochtene Urteil erscheint schon von dem eigenen Standpunkte der Strafkammer nicht haltbar.

Die Strafkammer nimmt zwar an, daß sämtliche Gegenstände und Rechte, die der Angeklagte bei der Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft und der gleichzeitig erfolgten Auseinandersetzung seiner Ehefrau überwies, Gesamtgut waren, gesteht dem Angeklagten aber im allgemeinen zu, daß er sie für eingebrachtes Gut seiner Ehefrau gehalten habe, und versagt ihm dieses Zugeständnis nur hinsichtlich der Außenstände und der Schadensersatzforderung. Sie stellt sich sonach auf den Standpunkt, daß der Angeklagte, soweit es sich nicht um die Außenstände und die Schadensersatzforderung handelt, des guten Glaubens war, er gewähre seiner Frau lediglich das Eingebrachte zurück, tilge also keinerlei persönliche Ersatzforderung. Zu diesem vermeintlichen Eingebrachten gehörten nach dem Urteil insbesondere Geschäftsutensilien und Warenvorräte. Die Schadensersatzforderung ist ebendanach aber entstanden aus der Beschädigung bzw. Vernichtung solcher Gegenstände. Diese Forderung hatte daher, wenn die beschädigten oder vernichteten Gegenstände Eingebrachtes waren, vermöge rechtlicher Ersetzung (Surrogation) — § 1524 Abs. 1. des B.G.B.'s — ebenfalls die Eigenschaft von eingebrachtem Gute. Zwar ist die Annahme, daß, wenn jemand die Gegenstände selbst für Eingebrachtes gehalten hat, er auch die an ihrer Stelle entstandene Schadensersatzforderung ebenfalls für Eingebrachtes gehalten haben müsse, keine Rechtsnotwendigkeit. Vielmehr

Digitized by Google

ist es an sich Tatfrage, ob dies anzunehmen ist. Allein, wenn sich jemand über die Rechtseigenschaften, wie hier hinsichtlich des Angeklagten unterstellt wird, überhaupt Gedanken gemacht hat, so liegt die Bejahung doch so nahe, daß der Verdacht begründet erscheint, die Strafkammer habe ihrerseits den Gesichtspunkt der rechtlichen Ersetzung (Surrogation) übersehen und die Prüfung der Frage, welcher Einfluß ihm für die Beurteilung der Gutgläubigkeit des Angeklagten einzuräumen sei, ganz unterlassen. Für diesen Verdacht spricht außer dem gänzlichen Schweigen über Grund und Berechtigung einer unterschiedlichen Behandlung zweier gleichartiger Rechte und Ansprüche insbesondere auch die Tatsache, daß das Urteil in vielfacher Hinsicht eine rechtsirrige Beurteilung güterrechtlicher Verhältnisse hervortreten läßt.

Da nur die Übereignung der Außenstände und dieser Schadensersatzforderung als Gewährung von Befriedigung in Betracht kommen, das Hauptgewicht aber auf die Übereignung der Schadensersatzforderung gelegt ist und die Außenstände nur als ein ziemlich wertloses Befriedigungsmittel angesehen sind, erscheint die Aufrechterhaltung des angefochtenen Urteils nicht tunlich, selbst wenn die Tatbestandsfeststellung hinsichtlich der Außenstände rechtlich zu halten wäre.

Ergab sich schon hieraus die Aufhebung des ganzen Urteils, so bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob die schon angedeuteten weiteren Rechtsirrtümer der Strafkammer geeignet wären, den Bestand des Urteils in Frage zu stellen.

Es sei jedoch, zumal gegenüber den Ausführungen der Revision, für die anderweitige Verhandlung der Sache folgendes bemerkt.

Ohne Rechtsirrtum nimmt die Strafkammer zunächst an, daß an Stelle der für die Zeit vor 1900 maßgebend gewesenen französischen Errungenschaftsgemeinschaft die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs getreten war (Art. 56 § 2 preuß. Ausf.-Ges. z. B.G.B.). Auf dieser Grundlage war hauptsächlich die Frage zu prüfen,

1. welche güterrechtliche Eigenschaft den der Ehefrau überwiesenen Gegenständen zukam, insbesondere ob sie, wie die Strafkammer annimmt, Gesamtgut waren,
2. welche Art von Ersatzansprüchen der Ehefrau zustanden und gegebenenfalls

Digitized by Google

3. ob die Ersatzansprüche zur Zeit ihrer Begleichung bereits fällig waren.

Gegenüber den Urteilsfeststellungen kommt dem vom Angeklagten geführten Zigarettengeschäft und den dazu gehörigen Gegenständen die Eigenschaft des Gesamtgutes zu, und zwar gleichviel, ob zu dem Erwerbe Vorbehaltsgut oder Eingebrachtes der Frau oder bereits vorhandenes Gesamtgut verwendet worden ist.

Die Ansicht der Strafkammer, mit Mitteln des Eingebrachten erworbenes Gut werde nach § 1519 B.G.B.'s Gesamtgut, ist zwar unrichtig; ebenso begegnet ihre Annahme, daß § 1524 B.G.B.'s hier nicht anwendbar sei, rechtlichen Bedenken. Gleichwohl ist ihre Auffassung von der Eigenschaft des Geschäfts als Gesamtgut im Ergebnisse zutreffend.

Nach § 1519 Abs. 1 B.G.B.'s wird, was der Mann oder die Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt, Gesamtgut. Vielfach wird dabei fast nur an einen Erwerb der Eheleute durch ihre Tätigkeit gedacht. Das ist nicht richtig. Ebensogut fällt auch anderer Erwerb darunter. Die Arten solchen Erwerbes lassen sich nicht erschöpfend aufzählen. Was insoweit die Ausleger des Bürgerlichen Gesetzbuchs in ihren Kommentaren anführen, sind lediglich Beispiele. Der in § 1519 Abs. 1 das. ausgesprochene Rechtsgrundsatz erhält seinen Inhalt wesentlich erst im Zusammenhange mit §§ 1520flg., insbesondere mit § 1527. Nach der zuletzt bezeichneten Bestimmung wird vermutet, daß das vorhandene Vermögen Gesamtgut sei. Daraus ergibt sich, daß Gesamtgut alles Vermögen ist, von dem sich nicht erweisen läßt, daß es nach den einschlagenden besonderen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine andere güterrechtliche Eigenschaft hat, möge es nun Eingebrachtes eines der Ehegatten oder Vorbehaltsgut der Frau sein. Ob dies zutrifft, ist aber allein nach den Bestimmungen der §§ 1520—1524, bezw. § 1526 B.G.B.'s zu beurteilen. Für das Strafrecht kommt allerdings die Vorschrift des § 1527 nicht im Sinne einer prozessualen Beweisvermutung in Betracht. Ihr sachlicher Inhalt bleibt aber auch für den Strafrichter von Erheblichkeit. Es ergibt sich für ihn nur die Besonderheit, daß er von Amts wegen zu ermitteln hat, ob das betreffende Gut nach den gedachten Regeln Sondergut ist, und daß, wenn sich keine sichere Aufklärung gewinnen läßt, die dem Angeklagten jeweilig

Digitized by Google

günstigste Unterstellung Platz zu greifen hat. Für den vorliegenden Fall würde folgendes gelten:

Die 5300 ℳ, mit denen die Ehefrau das Geschäft bezahlt hat, werden zwar offensichtlich als eingebrachtes Gut angesehen. Es fehlt im Urteil aber jeder Anhalt für die Beurteilung, ob dies zutrifft. Irgend eine Vermutung für die Eigenschaft als Eingebrachten gibt es nicht. An sich würde die Annahme jedenfalls viel näher liegen, daß das Geld Gesamtgut wurde, da die Ehefrau das Darlehn zu 5300 ℳ während bestehender Errungenschaft aufnahm. Es kann indes ebensogut Vorbehaltsgut sein; dies würde beispielsweise zutreffen, wenn die Frau des Angeklagten das Darlehn auf ihr Vorbehaltsgut aufgenommen und mit diesem Sicherheit bestellt hätte.

Allein selbst in dem letztbezeichneten Falle würde das Geschäft des Angeklagten und was für das Geschäft sonst angeschafft wäre, gegenüber den Urteilsfeststellungen nicht auch seinerseits Vorbehaltsgut geworden sein. Denn die Voraussetzungen der rechtlichen Ersetzung (Surrogation) würden hier fehlen. Nach § 1526 Abs. 2 in Verbindung mit § 1370 B.G.B.'s tritt sie nur ein hinsichtlich dessen, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörigen Rechts ... oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht. Im vorliegenden Falle hat aber nach dem Urteilsinhalte nicht die Frau, sondern der Mann das Geschäft nebst Waren, Utensilien ꝛc für sich und im eigenen Namen erwerben wollen und erworben, in dieser Weise demnächst auch betrieben. Die Ehefrau hat mithin ihrem Manne Vorbehaltsgut lediglich zur Verfügung gestellt, damit er davon für sich das Geschäft erwerbe, oder hat, wenn man sich an den Wortlaut des Urteils hält, sogar nur die Kaufschuld des Mannes mit ihrem Gelde bezahlt. Es könnte sich danach höchstens fragen, ob das Geschäft etwa eingebrachtes Gut des Mannes geworden war. Das ist aber ebensowenig der Fall. Denn nach den Urteilsfeststellungen fehlte es dem Manne gerade an allem Eingebrachten, im Verhältnisse zu dem sich das Geschäft denkbarerweise im Sinne des § 1524 a. a. O. als rechtlicher Ersatz (Surrogat) hätte darstellen können.

Auch wenn man annehmen wollte, daß die 5300 ℳ Eingebrachtes der Frau waren, würde das Geschäft nicht Eingebrachtes der Frau geworden sein. Da die Anschaffung nach dem Urteile

Digitized by Google

nicht durch die Frau, sondern durch den Mann selbst erfolgt ist, er das Geschäft eben im eigenen Namen erworben hat, würde allerdings nach § 1525 Abs. 2 B.G.B.'s die rechtliche Ersetzung (Surrogation) des § 1381 das. in Frage kommen können. Diese Ersetzung erscheint aber ausgeschlossen, da sie zur Voraussetzung haben müßte, daß der Mann für Rechnung des Eingebrachten erwerben wollte, wenn er auch im eigenen Namen handelte, hier aber das Gegenteil festgestellt ist, nämlich, daß er, offenbar übrigens mit Zustimmung seiner Frau, für sich erwerben wollte und erworben hat, nicht für ein Sondergut der Frau. Aus dem gleichen Grunde würde ein Entstehen vom Eingebrachten der Ehefrau auch unter dem Gesichtspunkte des § 1524 Abs. 1 das. ausgeschlossen sein.

Daß die Entstehung von Sondergut nicht wohl in Frage kommen könnte, wenn die 5300 *M* etwa schon selbst als Gesamtgut anzusehen wären, bedarf keiner Ausführung.

Danach fehlt hier dem Geschäfte des Angeklagten nebst den dazu gehörigen Gegenständen und Rechten erweislich in jedem Falle die Eigenschaft eines Sonderguts. Es ist daher unter allen Umständen Gesamtgut.

Die Ersatzansprüche, die der Ehefrau aus der Verwendung von Sondergut zum Ankaufe des Geschäfts oder sonst erwachsen sind, unterstehen dagegen grundsätzlich anderen Gesichtspunkten. Sie gestalten sich verschieden, je nachdem die Mittel Vorbehaltenes oder Eingebrachtes der Frau waren.

Soweit Sondergut der Frau in das Gesamtgut verwendet worden ist, kann die Frau, wenn ihr daraus ein Ersatzanspruch erwachsen ist, diesen auch während der Errungenschaftsgemeinschaft geltend machen. Dies trifft, wenn die Verwendung aus Vorbehaltenem erfolgte, ohne Einschränkung zu. Der Anspruch steht alsdann gegenüber dem Gesamtgute zu und richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; soweit die Verwendung auf Vereinbarung beruht, sind daher für Inhalt, Umfang und Fälligkeit die ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarungen, bei Berücksichtigung der Auslegungsregel des § 1429 a. a. O., maßgebend. Dies folgt aus § 1526 Abs. 3 in Verbindung mit § 1466 B.G.B.'s.

Ist die Verwendung dagegen aus Eingebrachtem bewirkt, so unterliegt die Geltendmachung des Ersatzanspruchs den Beschränkungen

Digitized by Google

der §§ 1525 Abs. 2. 1394 B.G.B.'s. Außerdem kommt § 1539 das. in Betracht. Danach hat die Frau jedenfalls den erst nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft verfolgbaren Ersatzbereicherungsanspruch. Darüber hinaus stehen ihr die Ersatzansprüche der §§ 1373—1393 das. zu, und zwar ebenfalls gegen das Gesamtgut. Diese letzteren Ansprüche können aber gerichtlich erst bei der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft geltend gemacht werden.

Soweit die 5300 ℳ oder sonstige Gelder etwa selbst als Gesamtgut anzusehen wären, würde die Frau einen Ersatzanspruch überhaupt nicht haben.

Wann die den Betrag von 5300 ℳ übersteigenden Gelder verwendet worden sind, und wie es geschehen ist, geht aus dem Urteile nicht hervor. Soweit die Verwendung vor 1900 stattgefunden hätte, würde sich die Entstehung von Ersatzansprüchen nach dem älteren Rechte bestimmen (Art. 59 § 3 preuß. Ausf.-Ges. z. B.G.B.), wohingegen die Geltendmachung auch in diesem Falle den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu folgen hätte (Art. 59 § 4 das.).

Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten würde die Frage etwaiger Ersatzansprüche der Ehefrau zu beurteilen sein.

Der dem Angeklagten günstigste Standpunkt, der eingenommen werden könnte, wäre hiernach der, daß die Ehefrau nicht nur wirkliche Gesamtgutsgläubigerin war, sondern zur Zeit der Aufhebung der Errungenschaft auch einen entsprechenden fälligen Ersatzanspruch hatte. Denn Gläubigereigenschaft ist Voraussetzung des Sondertatbestandes des § 241 K.O. Anderenfalls käme die Anwendbarkeit des § 239 das. in Frage. Von diesem dem Angeklagten günstigsten Standpunkte aus würde aber nach den Urteilsfeststellungen objektiv jedenfalls eine Zuwiderhandlung gegen § 241 das. vorliegen, zumal der Ersatzanspruch nur ein Geldanspruch ist, die Ehefrau aber zu ihrer Befriedigung andere Gegenstände, als Geld, insbesondere Forderungen an Zahlungsstatt überwiesen erhalten hat. Sie würde damit eine Befriedigung erlangt haben, die sie jedenfalls der Art nach nicht zu beanspruchen hatte. Es könnte deshalb die Frage, ob die Ersatzansprüche als bereits fällige zu erachten waren, ganz auf sich beruhen bleiben.

Rechtsirrig ist es danach insbesondere, wenn die Strafkammer nur die Geschäftsschulden als Gesamtgutsverbindlichkeiten ansieht, den

Digitized by Google

den Ersatzansprüchen der Ehefrau entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüberstellt und die Ansicht vertritt, daß die Geschäftsschulden vor den letzteren zu tilgen gewesen wären, und wenn sie lediglich hieraus die Annahme herleitet, daß die Befriedigung der Ehefrau wegen ihrer Ersatzansprüche eine solche gewesen sei, die sie nicht und nicht zu der Zeit zu beanspruchen gehabt hätte.

Andererseits brauchte ... der Umstand, daß der Notar den Auseinandersetzungsvertrag allem Anscheine nach ohne Anstand aufgenommen hat und damit dessen rechtliche Unbedenklichkeit unzweideutig zu erkennen gegeben haben würde, nicht ... die Annahme nahezulegen, daß sich der Angeklagte hinsichtlich der Rechtmäßigkeit seines Handelns in gutem Glauben befunden habe. Denn wenn keine anderen Gesamtgutsverbindlichkeiten vorhanden gewesen wären, als die den Ersatzforderungen der Ehefrau entsprechenden, wäre eine Befriedigung der Ehefrau durch Überweisungen an Zahlungsstatt gesetzlich vollkommen unbedenklich. Dafür aber, daß der Angeklagte den Notar etwa über das einschlägige Sachverhältnis vollständig unterrichtet, ihm insbesondere mitgeteilt hätte, es seien noch erhebliche Geschäftsschulden vorhanden, die er — Angeklagter — unberücksichtigt und unberichtigt wissen wolle, fehlt es im Urteil an jedem Anhalt. Andererseits könnte gerade aus einem etwaigen Schweigen über diese Geschäftsschulden vor dem Notar auf die Schlechtgläubigkeit des Angeklagten und seine Begünstigungsabsicht geschlossen werden.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

---

48. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Pausabklatsch in einem Kopierbuch als Urkunde angesehen werden und Gegenstand von Urkundenfälschung sein?

St.G.B. § 267.

V. Strafsenat. Urt. v. 16. Mai 1907 g. H. V 99/07.

I. Landgericht Elberfeld.

Der Angeklagte stand unter der Anklage des Betrugs, weil er seinen Angestellten K., dem er Lebensversicherungsansprüche bei Aus-

Digitized by Google

händigung der darüber lautenden Policen verpfändet hatte, unter falschen Vorspiegelungen zur Rückgabe der Policen in der Absicht veranlaßt habe, über die Policen anderweit für eigene Rechnung zu verfügen. Zu seiner Entlastung legte er im Strafverfahren einen in seinem Kopierbuch befindlichen Pausabklatsch vor, inhaltsdessen K. unter anderem bekannte, die Policen freiwillig herausgegeben zu haben. Wegen unbefugter Anfertigung dieses Pausabklatsches ist er aus § 267 St.G.B.'s verurteilt worden. Seine sich hiergegen richtende Revision wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

... Die Verurteilung wegen Urkundenfälschung gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Gegenstand der vom Vorderrichter festgestellten Fälschung ist ein Pausabklatsch von der Art, wie solche Abklatsche von Kaufleuten und anderen Gewerbetreibenden in die sog. Kopierbücher genommen zu werden pflegen. Derartige Abzüge werden im Verkehr regelmäßig „Kopien" genannt. Damit ist aber keineswegs ihre Rechtseigenschaft als bloße Abschriften festgestellt. Eine solche Feststellung ist auch für den vorliegenden Fall nicht daraus zu entnehmen, daß sich die Strafkammer wiederholt desselben Ausdrucks zur Bezeichnung des hier fraglichen Pausabklatsches bedient. Ob solche Abklatsche bloße Abschriften sind oder ob sie für sich bestehende selbständige Urkunden und in diesem Sinne Urschriften (Originale) darstellen, hängt vielmehr ganz von den Umständen des Falles ab. Entscheidend ist hierfür insbesondere, welche Bestimmung sie von dem als Fälscher in Betracht kommenden tatsächlichen Hersteller oder Verwender erkennbar erhalten haben, ob sie danach nicht lediglich Wiedergabe einer anderen Urkunde sein, sondern in der vorliegenden Form unmittelbar als Erklärungen desjenigen gelten sollen, der sich nach ihrem Inhalt als ihr Aussteller gibt, ob sie also von dem tatsächlichen Hersteller und Verwender als Urschriften, d. h. als Urkunden ausgegeben werden, die so, wie sie vorliegen, mit dem Willen ihres angeblichen Ausstellers hergestellt oder doch seinem Willen gemäß in den Rechtsverkehr eingetreten sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, daß diese Bestimmung von dem tatsächlichen Hersteller und Verwender in allen angegebenen Beziehungen nach außen hin ausdrücklich erklärt worden ist. Es genügt vielmehr, wenn sie sich aus schlüssigen Tat-

Digitized by Google

sachen ergibt, wie aus der Entstehungsgeschichte, dem Zweck oder der Art des Gebrauchs der als Urschrift in Frage kommenden Abschrift oder aus sonstigen Umständen. Jedenfalls kann dies ausreichen, bloße Abschriften als Urschriften (Originale) erscheinen zu lassen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 26 S. 270 (271/272), Bd. 29 S. 357 (360).

Von diesem Standpunkte aus läßt sich die Annahme der Strafkammer, daß der Pausabklatsch hier als Urschrift anzusehen sei, die der Angeklagte fälschlich angefertigt habe, rechtlich nicht beanstanden.

Die aus dem Abklatsch ersichtliche Erklärung des K. stellt sich ihrem Inhalte nach als eine einseitige Verfügung zugunsten des Angeklagten dar, worin K. u. a. anerkennt, die als Sicherheit erhaltenen Papiere, drei Lebensversicherungspolicen und einen Depotschein, dem Angeklagten freiwillig zurückgegeben zu haben. Rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit hatte hiernach die Erklärung nur dann, wenn sie dem Angeklagten gegenüber abgegeben war, und diese Tatsache konnte vom Angeklagten jedenfalls durch Vorweisung eines in seinem Besitze befindlichen Schriftstücks, das diese Erklärung enthielt, nachgewiesen werden. Inhalts der Urteilsfeststellungen kam es nun dem Angeklagten im gegenwärtigen Strafverfahren darauf an, sich gegenüber der Anklage wegen Betrugs dahin zu verteidigen, daß K. ihm die gedachten Papiere freiwillig zurückgegeben habe. „Um", wie es im Urteile heißt, „diese Einlassung glaubhaft erscheinen zu lassen", legte er den in seinem eigenen Kopierbuche befindlichen Pausabklatsch vor. Dazu bemerkte er, er selbst habe den Text der Urkunde geschrieben und K. habe die Originalurkunde unterzeichnet; die Originalurkunde habe er dem K., nachdem er sie zuvor in dessen Gegenwart kopiert gehabt habe, zurückgegeben.

Über die wirkliche Entstehung des Pausabklatsches ist dagegen folgendes für festgestellt erachtet.

Der Angeklagte hat das Schriftstück, von dem er den Abklatsch nahm, selbst ohne alle Befugnis angefertigt, insbesondere ohne jede Ermächtigung seitens des K. mit dessen Namen unterzeichnet; die Anfertigung geschah lediglich zwecks Herstellung des Abklatsches. Das Schriftstück selbst sollte nicht in den Rechtsverkehr treten, insbesondere sollte von ihm nicht zum Zweck einer Täuschung Gebrauch gemacht werden, vielmehr war es von vornherein zu alsbaldiger Vernichtung

Digitized by Google

bestimmt, nachdem der Abklatsch genommen war. Der Angeklagte hat es dann inhalts des Urteils auch tatsächlich vernichtet. Das Schriftstück kam daher nach Bestimmung und tatsächlicher Verwendung ausschließlich als das rein technische Mittel zur Herstellung des Abklatsches in Betracht. Ziel des Angeklagten war lediglich Herstellung des Abklatsches als einzigen Schriftstücks, das in den Rechtsverkehr gelangen und zu Täuschungszwecken verwendet werden sollte.

Hieraus ergibt sich als Annahme der Strafkammer, daß der Angeklagte mit dem Abklatsch und zwar ausschließlich mit ihm den schon bezeichneten Beweis erbringen, d. h. den Nachweis führen wollte, K. habe die aus dem Abklatsch ersichtliche Erklärung ihm gegenüber abgegeben. Der Abklatsch sollte mithin nach der Bestimmung des Angeklagten das unmittelbar urkundliche Beweismittel für diese rechtserhebliche Tatsache selbst darstellen. Es war ihm also keineswegs darum zu tun, lediglich nachzuweisen, daß — wie es der Bedeutung eines Abklatsches als bloßer Abschrift entsprochen haben würde — irgendwo eine solche Urschrift vorhanden sei oder vorhanden gewesen sei. Im Zusammenhange mit der im Urteil wiedergegebenen, bereits dargestellten Einlassung des Angeklagten kann das alles im Sinne der Strafkammer aber nicht anders als dahin verstanden werden, daß der Angeklagte durch den Abklatsch und durch dessen Vorlegung die Vorstellung erwecken wollte, K., der die ursprüngliche Urschrift wiedererhalten hätte, habe ihm, dem Angeklagten, den in seiner, des K., Gegenwart hergestellten Abklatsch als seinen, des Angeklagten, Ausweis überlassen.

Damit hat der Angeklagte den Abklatsch in unzweideutiger Weise nicht als bloße Abschrift eines fremden Schriftstücks, sondern als die für ihn bestimmte Beweisurkunde selbst und insofern als selbständige Urschrift ausgegeben.[1]

Die Tatsache, daß zur Herstellung nicht die Schrift, sondern das mechanische Mittel des unmittelbaren Abdrucks gewählt wurde, steht andererseits der Annahme rechtlich nicht entgegen, daß das Erzeugnis hiernach als Urschrift einer Urkunde zu erachten war (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 10 S. 304, Bd. 13 S. 168, Bd. 29 S. 257 flg.). Ebensowenig ist von Belang, ob die Art, wie der Angeklagte die

[1] Vgl. Goltdammer's Archiv Bd. 52 S. 257. D. E.

Digitized by Google

Fälschung ausgeführt hat, unter den gegebenen Verhältnissen geeignet war, seinen Täuschungszweck zu verwirklichen.

Von diesen rechtlichen Erwägungen wird das angefochtene Urteil getragen.

Die Strafkammer hat indes die hier aus ihren tatsächlichen Feststellungen hergeleiteten rechtlichen Folgerungen auch selbst noch ausdrücklich hervorgehoben, indem sie ausführt:

„In Wirklichkeit war die Absicht des Angeklagten die, sich in der „Kopie" eine Urkunde zu verschaffen; die Kopie stellt somit hier die Urkunde, die der Angeklagte fälschlich angefertigt hat, dar; der Angeklagte hat diese Urkunde dem Gericht vorgelegt, ... um bei ihm den Glauben zu erwecken, als habe K. sich freiwillig seiner Rechte an den Policen begeben; zu diesem Zwecke, ... hat er die Urkunde gebraucht."

Demgegenüber ist die sich im Eingange ihrer Sachwürdigung findende Wendung ohne entscheidende Bedeutung:

Die Absicht des Angeklagten sei von vornherein darauf gerichtet gewesen, das Kopierbuch vorzulegen, um dadurch den Glauben zu erwecken, es bestehe eine Urkunde des Inhalts, wie sie im Kopierbuch enthalten sei.

Denn aus dem sonstigen Urteilsinhalt erhellt, wie dargetan, zur Genüge, daß dies nach der Annahme der Strafkammer jedenfalls nicht der ausschließliche Beweiszweck des Angeklagten war. Wenn die Strafkammer aber, zumal gegenüber der mehrerwähnten Einlassung des Angeklagten, aussprechen wollte, Angeklagter habe auch den Nachweis beabsichtigt, die ursprüngliche Urschrift befinde sich in dem Besitz eines andern, nämlich des K., so würde dies — gleichviel, ob ein solcher Beweis von irgendwelchem Belange hätte sein können — jedenfalls mit ihren wiedergegebenen, weiteren Schlußfolgerungen nicht in Widerspruch stehen, diese auch sonst nicht in Frage stellen. Es würde dann aus der Wendung nur ein Hinweis darauf zu entnehmen sein, daß der Angeklagte, was seiner Einlassung ohnehin entspricht, den Abklatsch nicht als die einzige Urschrift, sondern als das für ihn bestimmte Duplikat ausgegeben habe.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls findet das Urteil, ganz abgesehen von diesen Erwägungsgründen der Strafkammer, schon in den

Digitized by Google

eingangs wiedergegebenen tatsächlichen Feststellungen, und den daraus gezogenen rechtlichen Folgerungen, seine rechtlich ausreichende Stütze.

Dem Rechtsmittel war daher der Erfolg zu versagen.

---

49. Kann auf Grund des § 377 Nr. 7 St.P.O. ein Urteil aufgehoben werden, dessen Niederschrift fehlt und das daher nicht zugestellt ist?

II. Strafsenat. Urt. v. 24. Mai 1907 g. M. II 59/07.

I. Landgericht II Berlin.

Gründe:

Die Strafprozeßordnung hat keine Bestimmungen darüber, wie zu verfahren ist, wenn ein verkündetes Urteil weder als Teil des Protokolls noch als besondere Niederschrift zu den Akten gelangt.

Im vorliegenden Falle, wo die Angeklagte rechtzeitig Revision eingelegt und das Fehlen von Entscheidungsgründen gerügt hat, steht kein durchschlagendes Hindernis entgegen, auf Grund des § 377 Nr. 7 St.P.O. das angefochtene Urteil aufzuheben.

Der Verteidiger beantragt freilich in erster Linie, dem Verfahren in der Revisionsinstanz bis nach erfolgter Zustellung einer Urteilsausfertigung an die Angeklagte keinen Fortgang zu geben, mit anderen Worten — da eine solche Zustellung unmöglich ist — das Verfahren tatsächlich endgültig einzustellen. Aber in dieser Weise einen auf Grund einer Hauptverhandlung schuldig gesprochenen Verbrecher wegen des Fehlens der Urteilsniederschrift straffrei ausgehen zu lassen, wäre keine verständige Ausfüllung der Lücke des Gesetzes.

---

50. 1. Genügt zur Verfolgung einer gegen die einzelnen Mitglieder einer Stadtverordnetenversammlung begangenen Beleidigung die Ermächtigung der Körperschaft?

2. Verleiht ein Beschluß der Stadtverordnetenversammlung dem Vorsitzenden die Befugnis, für die beleidigten einzelnen Mitglieder Strafantrag zu stellen?

St.G.B. §§ 61. 194. 197.

Digitized by Google

I. Strafsenat. Urt. v. 30. Mai 1907 g. Z. I 161/07.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

I. Die Möglichkeit der Beleidigung einer politischen Körperschaft ist im Strafgesetz anerkannt. Daraus folgt, daß Angriffe auf das Ansehen der Körperschaft, als einer von dem Wechsel ihrer Mitglieder unabhängigen Personeneinheit und dauernden Einrichtung, verschieden sind von solchen auf die Ehre der natürlichen Personen, aus denen sich die Körperschaft jeweils zusammensetzt. Nur wenn die Körperschaft als solche beleidigt ist, findet § 197 St.G.B.'s Anwendung; die Verfolgung von Beleidigungen der einzelnen Mitglieder bleibt von der Stellung eines Strafantrags abhängig, auch wenn sie nur in dieser Eigenschaft und selbst wenn sie in ihrer Gesamtheit beleidigt sind.

Das angefochtene Urteil hat aus dem Inhalte der Äußerungen des Angeklagten bedenkenfrei hergeleitet, daß diese nicht die Stadtverordnetenversammlung — eine politische Körperschaft — Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 33 S. 66 — „getroffen" hätten, sondern daß darin Vorwürfe ehrenrühriger Art gegen einzelne Mitglieder der Versammlung enthalten seien. Diese Entscheidung ist, weil rein tatsächlicher Art, für das Revisionsgericht maßgebend; aus ihr ergibt sich nach vorstehendem rechtlich, daß als Voraussetzung der Strafverfolgung die Ermächtigung der Stadtverordnetenversammlung nicht genügt, vielmehr der Strafantrag der beleidigten Personen erforderlich wäre.

Ein wirksamer Strafantrag eines Mitglieds der Versammlung oder einzelner Mitglieder liegt jedoch nicht vor. Die vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an die Staatsanwaltschaft gerichtete Eingabe, die allein als Strafantrag in Betracht kommen kann, übermittelt jener Behörde einen Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Stadtverordneten vom 17. Juli 1906, wonach die Versammlung Strafantrag wegen der einzeln aufgeführten Behauptungen zu stellen „beschlossen" und den Vorsitzenden beauftragt hat, das zur Ausführung des Beschlusses Erforderliche zu veranlassen, insbesondere „für die Versammlung" Strafantrag zu stellen; es ist dann in der Eingabe weiter bemerkt, daß der Vorsitzende sich dieses Auftrags

Digitized by Google

entledige und auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung Strafantrag stelle.

Ob der Vorsitzende der Versammlung befugt war, den gefaßten Beschluß zu vollziehen, oder ob dazu nicht andere Organe der Gemeindevertretung berufen waren, die im Verkehr nach außen als die alleinigen Vertreter der Versammlung zu gelten haben, kann dahinstehen; denn nicht darauf kommt es an, ob der Vorsitzende bei Stellung des Antrags die Stadtverordnetenversammlung, die nicht beleidigt und daher auch nicht antragsberechtigt ist, vertreten durfte, sondern darauf, ob seine Erklärung einen von der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung oder von einzelnen oder auch nur von dem Unterzeichner der Eingabe persönlich gestellten Strafantrag enthält. Das ist jedoch von der Strafkammer zutreffend verneint worden. Der Strafantrag muß von dem Verletzten selbst ausgehen. Dazu ist erforderlich, daß dieser die auf Herbeiführung des Strafverfahrens gerichtete Willenserklärung in eigenem Namen, sei es persönlich, sei es durch einen Vertreter, abgibt. Eine Erklärung dieses Inhalts ist in der Eingabe an die Staatsanwaltschaft nicht enthalten. Der Vorsitzende der Versammlung hat nur in dieser Eigenschaft, nicht in eigenem Namen und auch nicht als Beauftragter der einzelnen Personen, die der Versammlung als Mitglieder angehören, Strafantrag gestellt. Er hat vielmehr durch die Bezugnahme auf den Beschluß der Versammlung die Annahme ausgeschlossen, daß auch er selbst oder andere Mitglieder persönlich, nicht namens der Körperschaft, die Bestrafung herbeiführen wollten (Entsch. w. o. Bd. 34 S. 70). Der Umstand, daß die Mehrzahl aller antragsberechtigten Mitglieder der Versammlung durch ihre Abstimmung den Beschluß der Körperschaft zustande gebracht hat, der die berufenen Vertretungsorgane der Körperschaft zur Stellung eines Strafantrags für diese berechtigte, ist völlig belanglos für die Frage, ob die beleidigten Mitglieder durch den Vorsitzenden als ihren gewillkürten privaten Stellvertreter Strafantrag gestellt haben. Wenn schon die Befugnis der Stadtverordneten zur Abstimmung und Beschlußfassung nicht ihr eigenes persönliches Recht ist, sondern ein solches, welches sie von der Gesamtheit der Wähler ableiten, und wenn hiernach die Abstimmung keine Willensbetätigung in eigenen Angelegenheiten enthält, so kommt ein durch die Abstimmung herbeigeführter Beschluß nach außen überhaupt nicht

Digitized by Google

als erklärter Wille einzelner, sondern, wenn er durch die berufenen Vertretungsorgane kundgegeben ist, nur als solcher der Körperschaft in Betracht. Die Mitteilung des Beschlusses an die Staatsanwaltschaft steht daher einer auf Herbeiführung der Strafverfolgung gerichteten Erklärung der Mehrheit der beleidigten Stadtverordneten nicht gleich; es ist vielmehr dadurch nur für die nichtbeleidigte Körperschaft durch den Vorsitzenden der Versammlung Strafantrag gestellt worden.

Danach ist die auf Einstellung des Verfahrens lautende Entscheidung gerechtfertigt....[1]

---

51. 1. Ist § 247 Abs. 1 St.G.B.'s anwendbar, wenn ein Dienstbote Sachen von unbedeutendem Werte der Ehefrau seines Dienstherrn in der häuslichen Gemeinschaft stiehlt?
2. Genügt alsdann der Strafantrag des Dienstherrn?

Vgl. Bd. 40 Nr. 1.

II. Strafsenat. Urt. v. 31. Mai 1907 g. St. II 293/07.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

1. Der Angeklagte war vom 1. Oktober 1904 ab bei dem Zeremonienmeister v. R. in Berlin als Diener in Stellung. Er hat, wie ohne Verletzung des materiellen Rechts festgestellt ist, am 28. Februar 1906 in der Wohnung seiner Dienstherrschaft aus einem Bücherschrank ein Zweimarkstück unter dem erschwerenden Umstande des § 243 Nr. 3 St.G.B.'s gestohlen. Das Urteil hält für erwiesen, daß das Geldstück seiner Dienstherrin, der Frau v. R., gehört und diese den Gewahrsam daran gehabt habe. Es spricht aus, daß der Angeklagte einer Person, in deren häuslicher Gemeinschaft er sich als Gesinde befunden habe, das Zweimarkstück, eine Sache von unbedeutendem Werte, entwendet habe und daß der für diesen Fall nach § 247 St.G.B.'s erforderliche Strafantrag rechtzeitig gestellt sei. Frau v. R. hat einen Antrag auf Bestrafung, den die Revision für erforderlich hält, nicht gestellt, wohl aber ihr Mann im März 1906 schriftlich bei der Polizeibehörde.

[1] Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Ober-Reichsanwalts. D. R.

Digitized by Google

Nach § 247 Abs. 1 St.G.B.'s ist nur auf Antrag zu verfolgen, wer einer Person, in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werte stiehlt. Der Wortlaut dieser Vorschrift nötigt nicht zu der Ansicht, daß der Bestohlene derjenige sein müsse, der nach dem Dienstvertrage die Dienste des Gesindes gemietet hat. Dazu nötigen auch nicht ihre Entstehungsgeschichte und der Rechtszustand vor ihrer Einführung.[1] Jene Bestimmung des § 247 gestattet vielmehr die Auslegung, daß das Gesinde des Dienstherrn sich als Gesinde auch in der häuslichen Gemeinschaft seiner mit ihm zusammenlebenden Ehefrau befindet. Diese Auslegung ist mit dem Urteile des IV. Strafsenats — Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 40 S. 1 — für die richtige zu erachten. Die nähere persönliche Beziehung des Dienstboten zu dem Dienstherrn erstreckt sich auch auf dessen Frau. Diese hat kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht in ähnlicher Weise, wie der Dienstherr, das Gesinde anzuleiten und zu beaufsichtigen. Das Gesinde ist auch ihr gegenüber zu einem Verhalten verpflichtet, wie es dem Verhältnis der Unterordnung entspricht. Sie gehört im sprachgebräuchlichen Sinne zur Dienstherrschaft. Die in ihrem Eigentum stehenden Sachen pflegen in der die Wegnahme erleichternden Weise dem Dienstboten ebenso zugänglich zu sein, wie die Sachen des Dienstherrn. Der Mißbrauch des notwendigen tatsächlichen Vertrauensverhältnisses ist der gleiche.

2. Die nahe Beziehung des Gesindes zu der Dienstherrschaft und damit zu der Frau des Dienstherrn ist der wesentliche Grund für das Erfordernis des Strafantrages. Das Gesetz hält namentlich im Interesse des häuslichen Friedens ein strafrechtliches Einschreiten gegen das Gesinde wegen kleiner Hausdiebstähle (und Unterschlagungen) ohne Antrag des Berechtigten für unnötig, vielleicht sogar für nachteilig. Ob im einzelnen Falle das Interesse an der Strafverfolgung überwiegt, hat in erster Linie der Dienstherr als Haupt der häuslichen Gemeinschaft zu ermessen. Deshalb ist der gegen den Angeklagten von dem Zeremonienmeister v. R. gestellte Antrag auch zur Verfolgung des festgestellten gegen seine Frau begangenen Diebstahls ausreichend. Mit der Bezeichnung der Frau v. R. als „Dienstherrin"

[1] Vgl. Buddee, Recht 1906 S. 1161. D. E.

Digitized by Google

hat im Urteil nicht gesagt werden sollen, daß sie die Gegenpartei des Dienstvertrages gewesen sei.

In welchem Umfange das Erörterte auf andere Familienglieder des Dienstherrn anzuwenden ist, bedarf im vorliegenden Falle keiner Untersuchung.

Somit, und da die erkannte Strafe sich in den gesetzlichen Grenzen hält, war die Revision zu verwerfen.

---

52. Hängt die Verlesung von Protokollen über die Aussagen von Zeugen, die gemäß § 250 St.P.O. vor einem ausländischen Gerichte vernommen worden sind, davon ab, ob die unter Berufung auf das ausländische Prozeßgesetz erfolgte Versagung der Zulassung des Verteidigers zu den Vernehmungsterminen nach dem ausländischen Prozeßgesetze mit Recht geschehen ist?

V. Strafsenat. Urt. v. 31. Mai 1907 g. v. St. V 241/07.

I. Landgericht Cleve.

Der Angeklagte hat unter anderem gerügt, daß die Protokolle über die Aussagen der gemäß §§ 250. 222. 223 St.P.O. von dem österreichischen Gericht in Wien vernommenen Zeugen nicht hätten verlesen werden dürfen, weil das österreichische Gericht trotz erfolgter Benachrichtigung des Verteidigers dessen Zulassung zu den Terminen unter Berufung auf § 162 der österreichischen Strafprozeßordnung abgelehnt habe bzw. ihm die Anwesenheit in den Terminen nicht gestattet haben würde, die Berufung auf § 162 das. aber ungerechtfertigt sei. Die Rüge ist verworfen aus folgenden

Gründen:

... Was die gerügte Verletzung der §§ 250. 222. 223 St.P.O. betrifft, so bildete der Umstand, daß dem Verteidiger bei den von dem österreichischen Gericht in Wien stattgehabten Zeugenvernehmungen die Anwesenheit nicht gestattet worden ist oder nicht gestattet worden wäre, wenn er die Vernehmungstermine hätte wahrnehmen wollen, kein rechtliches Hindernis, diese Vernehmungsprotokolle in der Hauptverhandlung zu verlesen. Wie bereits in dem Urteil

Digitized by Google

ausführlich dargelegt ist, muß die Rücksicht auf das Interesse des Angeklagten an der Anwesenheit bei Vernehmung von Zeugen im Auslande — sei es in eigener Person, sei es in der Person des Verteidigers oder eines Vertreters — dann zurücktreten, wenn sie zum Verlust oder zur Nichtverwertbarkeit der Beweismittel führen würde. Es ist deshalb für ausreichend zu erachten, wenn das ersuchende deutsche Gericht seinerseits tut, was nach den Umständen geschehen kann, um die Benachrichtigung und Zulassung der Prozeßbeteiligten zu erwirken. Das ist aber inhalts der Akten bei dem Ersuchen an das österreichische Gericht um Vernehmung der Zeugen geschehen. Ob das österreichische Gericht im Rechte war, wenn es unter Berufung auf § 162 der österreichischen Strafprozeßordnung den Standpunkt vertrat, daß dem Verteidiger die Teilnahme an den Vernehmungsterminen nicht zu gestatten sei bzw. nicht zu gestatten gewesen wäre, kann dabei ganz unerörtert bleiben. Denn die Rechtsauffassung, die das ausländische Gericht zur Versagung solcher Teilnahme führt, ist vom Standpunkte der inländischen Gerichtsbarkeit ein tatsächliches Hindernis, die Zulassung durchzusetzen, da den deutschen Gerichten eine Zwangseinwirkung auf die Entschließungen der österreichischen Gerichte versagt ist. Andererseits ist der von der Strafkammer gewählte Weg, die in Wien wohnenden Zeugen als Beweismittel für die Zwecke des schwebenden Strafverfahrens auszunutzen, — nämlich der Weg eines Rechtshilfe-Ersuchens an das österreichische Gericht — derjenige, der nach den für den Geschäftsverkehr mit Österreich maßgebenden Grundsätzen allein als Erfolg versprechend von dem Instanzgerichte in Erwägung zu ziehen war.

Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministeriums, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden, vom 20. Mai 1887 (Justizministerialblatt S. 139 flg. Ziff. 33, in Verbindung mit Ziff. 20. 16, insbesondere Abs. 3).

Ob genügender Anlaß vorliegt, Zeugen, deren Erscheinen in der Hauptverhandlung durch weite Entfernung ihres Wohnortes besonders erschwert ist, trotz dieses Hindernisses in der Hauptverhandlung zu vernehmen, insbesondere den Versuch zu machen, die Gestellung von Zeugen, die im Auslande wohnen, herbeizuführen, hängt ganz von dem pflichtmäßigen Ermessen des Instanzgerichts ab. Insoweit steht dem Revisionsgericht eine Nachprüfung nicht zu. . . .

Digitized by Google

53. 1. Können sich Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung des in § 82 Nr. 1 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 (Fassung vom 20. Mai 1898) an erster Stelle erwähnten Vergehens als Täter schuldig machen?

2. Darf der Richter ein nachweisbares Redaktionsversehen dem klaren Wortlaute des Gesetzes gegenüber bei Anwendung des Gesetzes berücksichtigen?

IV. Strafsenat. Urt. v. 4. Juni 1907 g. K. u. Gen. IV 166/07.

I. Landgericht Bautzen.

Gründe:

Die Feststellung des angefochtenen Urteils, daß die Einzahlung von 1250 ℳ auf die Stammeinlage des Angeklagten H. nur zum Schein erfolgt sei, gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß ...

Dagegen verdient das Rechtsmittel des Angeklagten H. aus dem Grunde Beachtung, weil die Strafbestimmung des § 82 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung vom 20. Mai 1898 auf ihn unrichtig angewendet worden ist.

H. hat sich zwar an der Anmeldung der neu errichteten Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Eintragung in das Handelsregister beteiligt, aber nur in seiner Eigenschaft als Mitglied der Gesellschaft neben dem zum alleinigen Geschäftsführer bestellten Angeklagten K.; er hat dabei gleich diesem dem Gericht gegenüber hinsichtlich der Einzahlung der 1250 ℳ auf seine Stammeinlage wissentlich falsche Angaben gemacht, die Strafkammer hat ihn deshalb auf Grund der Vorschrift in § 82 Nr. 1 des Gesetzes neben dem Angeklagten K. als Mittäter mit Strafe belegt.

Die angezogene Vorschrift bedroht nun allerdings nach ihrem Wortlaut mit Strafe „Geschäftsführer und Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche behufs Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, sowie Geschäftsführer, welche behufs Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals in das Handelsregister dem Gericht (§ 7 Abs. 1) hinsichtlich der Einzahlungen auf die Stammeinlagen wissentlich falsche Angaben machen". Allein die Worte „und

Digitized by Google

Mitglieder" sind, wie nicht zweifelhaft sein kann, nur durch ein redaktionelles Versehen in das Gesetz gekommen.

Das ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Der Entwurf des Gesetzes bestimmte in § 7 Abs. 3 bezüglich der Anmeldung des Gesellschaftsvertrags zur Eintragung in das Handelsregister: „Die Anmeldung ist durch sämtliche Gesellschafter und Geschäftsführer persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen. Sind mehr als drei zu Geschäftsführern bestellte Gesellschafter vorhanden, so genügt es, wenn die Anmeldung außer durch die Geschäftsführer durch mindestens drei im Gesellschaftsvertrag hierzu bestimmte Gesellschafter bewirkt wird." Dieser Vorschrift entspricht die Bestimmung in § 79 Nr. 1 des Entw., welche „Geschäftsführer und Mitglieder" wegen der von ihnen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister dem Gerichte hinsichtlich der Übernahme der Stammeinlagen oder der Einzahlungen auf dieselben gemachten wissentlich falschen Angaben mit Strafe bedroht. Daß diese Strafbestimmung mit der in § 7 Abs. 3 des Entw. ausgesprochenen Anmeldepflicht korrespondiert, geht aus der Begründung des Entwurfs hervor, in welcher zu § 78 gesagt ist: „Durch die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortung, welcher die Anmeldenden durch eine falsche Versicherung sich aussetzen (§§ 9. 79 Nr. 1), wird die Beobachtung der Vorschrift gesichert."

Die Reichstagskommission war jedoch bezüglich der Anmeldepflicht der Gesellschafter abweichender Ansicht; sie strich den Abs. 3 des § 7 des Entw. und begründete dies im Kommissionsberichte damit, es werde nicht für erforderlich erachtet, neben den Geschäftsführern auch noch die Gesellschafter mit der ersten Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister zu befassen. Trotzdem behielt sie die §§ 9 und 79 Nr. 1 des Entw., von hier nicht in Betracht kommenden Änderungen abgesehen, unverändert bei. Die Bedeutung dieser beiden Gesetzesstellen wurde von ihr in keiner Weise anders aufgefaßt, als sie in der Begründung des Entwurfs gekennzeichnet war. Es blieb insbesondere dabei, daß § 79 die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der bei der Anmeldung zu machenden Angaben regeln sollte. Eine Erklärung dafür, daß die Strafbestimmung des § 79 Nr. 1 des Entw. in der hier fraglichen Hinsicht unverändert beibehalten wurde, findet sich im Kommissionsberichte nicht.

Digitized by Google

Im Reichstage fand der von der Kommission geänderte Entwurf ohne eingehende Beratung en bloc Annahme. Das Gesetz ist, wie bei der letzten Lesung desselben von mehreren Rednern noch besonders hervorgehoben wurde, in Eile zustande gebracht worden; die erste Lesung hat am 19. Februar, die zweite, der die Kommissionsberatung vorausging, am 19. März und die dritte am 21. März 1892 stattgefunden.

Der Bundesrat hat der durch den Reichstag abgeänderten Fassung des Entwurfs seine Zustimmung erteilt. Aus den Protokollen desselben ist nicht zu entnehmen, daß die Beibehaltung der Worte „und Mitglieder" in § 79 Nr. 1 des Entw. (§ 80 Nr. 1 des Ges. in seiner früheren Fassung) durch eine andere Erwägung, als die dem Entwurf zugrunde liegende Begründung der Strafbestimmung gerechtfertigt werden könnte.

An der Hand dieser äußeren Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist denn auch die Literatur fast einhellig der Meinung, daß nur auf Grund eines reinen Versehens die Worte „und Mitglieder" im Gesetz stehen geblieben sind.[1]

Nur Stenglein und Merzbacher nehmen an, daß die Worte mit Absicht im Gesetzestexte belassen worden seien.

Stenglein (Die strafrechtlichen Nebengesetze 3. Aufl. S. 989) meint, die Mitglieder seien genannt, weil nach § 6 des Gesetzes die Gesellschafter zu Geschäftsführern bestellt werden können. Allein Gesellschafter, die zu Geschäftsführern bestellt sind, unterliegen den für diese geltenden Bestimmungen und machen sich gegebenenfalls auch in dieser ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich, einer besonderen Bestimmung bedurfte es deshalb ihretwegen nicht. Diese Ansicht ist mithin nicht annehmbar.

Merzbacher (Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften m. b. H., 2. Aufl. zu § 82 Anm. 2 S. 185) führt aus, die Mitglieder seien genannt, weil der Gesellschaftsvertrag nach § 2 Abs. 1 von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen sei. Diese Ansicht scheitert schon an

[1] Vgl. Birkenbihl, Kommentar § 80 Anm. 1 S. 364; Esser, Kommentar 3. Aufl. § 82 Anm. S. 126; Förtsch, Gesellschaften m. b. H. 2. Aufl. § 82 Anm. 1 S. 205; Neukamp, Kommentar § 82 Anm. 2 S. 255; Parisius-Crüger, Gesellschaften m. b. H. 4. Aufl. § 82 Nr. 1 S. 326; Staub-Hachenburg, Kommentar 2. Aufl. § 82 Nr. 1a S. 549.

Digitized by Google

dem Gesetzestexte; gestraft wird die Abgabe einer falschen Versicherung bei dem vom Gesetze vorgeschriebenen Akte der Anmeldung, also in der dem Registerrichter gegenüber abgegebenen Erklärung (vgl. § 8 Abs. 2). Wäre aber der Gedanke, die Mitwirkung eines Gesellschafters bei der Anmeldung selbst, also durch Mitabgabe der Erklärung vor dem Registerrichter, oder auch in Gestalt einer Erklärung im mitzuüberreichenden Gesellschaftsvertrage als Täterschaft nach § 82 Nr 1 zu ahnden, bei Abfassung des Gesetzes maßgebend gewesen, dann wäre schlechterdings nicht einzusehen, warum eine derartige Mitwirkung nur bei Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister geahndet werden sollte und nicht in dem ebenfalls in § 82 Nr. 1 gedachten völlig gleichartigen Falle der Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals, für den ausgesprochenermaßen nur die Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Auch in ihm mußte von diesem Standpunkte aus eine Mitanmeldung durch Mitglieder der Gesellschaft zulässig erscheinen und wären die grundlegenden Erklärungen der letzteren der Anmeldung beizufügen (§ 57 Abs. 2). Eine größere Gefährdung der Gesellschaft und der Gesellschaftsgläubiger läge im ersten Falle schwerlich vor. Aber diese Abweichung in den Bestimmungen des § 82 Nr. 1 wird wohl verständlich, wenn man erwägt, daß im Entwurf des Gesetzes

1. für die Anmeldung der Gesellschaft die Mitwirkung der Gesellschafter neben den Geschäftsführern vorgesehen war (§ 7 Abs. 3 des Entw.),
2. für die Anmeldung der Erhöhung der Stammeinlagen aber nicht (§ 55 verbunden mit § 76 Abs. 1 des Entw.).

Der Tatsache, daß man aus irgend einer Absicht die Worte „und Mitglieder" stehen lasse, hätte unter diesen Umständen im Kommissionsberichte oder an anderer Stelle bei der Gesetzesberatung ein Wort gewidmet werden müssen; das ist, wie erwähnt, nicht geschehen.

Gegen die Annahme eines Redaktionsversehens kann kein Beweisgrund daraus hergeleitet werden, daß man ein paar andere Worte in demselben Gesetzespassus geändert hat („hinsichtlich der Übernahme der Stammeinlagen oder der Einzahlungen auf" diese wurde geändert in „hinsichtlich der Einzahlungen auf die Stammeinlagen"). Daß man die spätere Abänderung des Gesetzes nicht als Gelegenheit benutzt hat, den Redaktionsfehler zu beseitigen, ist freilich verwunderlich,

Digitized by Google

insofern auf ihn in der Literatur bereits hingewiesen war. Immerhin handelte es sich bei Einführung des neuen bürgerlichen und Handelsrechts doch nur darum, dessen Bestimmungen mit denen des vorliegenden Gesetzes in Einklang zu bringen. Und die damalige Änderung des § 82 Nr. 1 („behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrags" in „behufs Eintragung der Gesellschaft") war sicher keine derartige, daß aus ihr die Absicht, die hier beanstandeten Worte stehen zu lassen, hergeleitet werden könnte.

Fragt man weiter, welchen Sinn und welche praktische Bedeutung es hätte haben können, trotz Änderung des § 7 des Entw. die Gesellschafter als Täter strafbar zu erklären, so kann das, was Liebmann (Kommentar 5. Aufl. zu § 82 Anm. 2 S. 214) im Anschluß an die von Staub in der 1. Aufl. seines Kommentars vertretene Auffassung geltend macht, keine Billigung finden. Er meint: „Wirkt der Gesellschafter — wie zwar nicht vorgeschrieben, aber nicht unzulässig — bei der Anmeldung mit, dann ist er strafbar; seine Versicherung ist für den Registerrichter nicht ohne Bedeutung, dieser kann sich von der Wahrheit des Versicherten so eher überzeugen lassen." Indessen kann unzweifelhaft die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Versicherung dem Registerrichter gegenüber wirksam nur von den Geschäftsführern abgegeben werden. Die Wahrheit der Versicherung aber hat der Registerrichter überhaupt nicht zu prüfen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 54 S. 389. 393 oben), also hat die Versicherung des Gesellschafters für ihn nicht die geringste Bedeutung.

Demnach hindern auch Zweck und innere Bedeutung der Vorschrift die Annahme eines Redaktionsversehens nicht, sondern stehen sogar mit ihr im Einklange.

Der erkennende Senat ist auf Grund alles dessen zu der vollen richterlichen Überzeugung gelangt, daß die Worte „und Mitglieder" von den gesetzgebenden Faktoren (Reichstag und Bundesrat) gestrichen worden wären, wenn man das vorliegende Versehen bemerkt haben würde. Die gesetzgebenden Faktoren sind zweifellos nicht des Willens gewesen, mit der Strafe des Täters eine Handlung zu bedrohen, der für sich allein betrachtet jede Bedeutung vom Gesetz selbst abgesprochen wird.

Strittig ist freilich die Frage, welche Bedeutung einem Redak-

Digitized by Google

tionsfehler für die Handhabung des Gesetzes durch den Richter zukommt. In dieser Frage steht der erkennende Senat auf folgendem Standpunkte:

Wieweit die Befugnisse des Richters gegenüber dem Falle gehen, wo eine aus allgemein logischen oder besonderen rechtswissenschaftlichen, namentlich gesetzgebungspolitischen Gründen fehlerhafte Bestimmung des Gesetzes von den gesetzgebenden Faktoren gleichwohl gewollt und im Gesetze zum klaren, nicht mißverständlichen Ausdruck gebracht ist, wo die Bestimmung also in einem sog. Gedankenfehler ihren Grund hat, bedarf hier keiner Erörterung; ein solcher Fall liegt nicht vor.

In einem Falle, wie er gegenwärtig zur Entscheidung steht, wo nachweisbar die gesetzgebenden Faktoren die strittige Gesetzesbestimmung selbst nicht gewollt haben, wo vielmehr zum Ausdrucke des gesetzgeberischen Willens nur eine fehlerhafte Form gewählt ist, greift die Auslegungsbefugnis des Richters bzw. dessen Befugnis zur kritischen Sichtung des Gesetzestextes Platz.

Sicherlich wird zum Nachweise des mit dem beschlossenen und verkündeten Gesetzeswortlaut nicht im Einklange stehenden Willens der gesetzgebenden Faktoren nicht die alleinige Erwägung ausreichen, daß die Gesetzesbestimmung in der Sache unlogisch, unstimmig, unzweckmäßig, also verbesserungsbedürftig sei. Dagegen kann in einem Falle der vorliegenden Art der Richter nicht aus dem Grunde an den Gesetzeswortlaut gebunden sein, weil letzterer von den gesetzgebenden Faktoren durch ihre Beschlüsse sanktioniert sei. Deren wahrer Wille entspricht bei dem Vorhandensein eines Übersehens eben ihren Beschlüssen nicht.

Dies führt in Ansehung der Verurteilung des Angeklagten H. zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung an die Vorinstanz. Bei der weiteren Verhandlung der Sache wird zu prüfen sein, ob der Angeklagte H. auf Grund seiner Beteiligung an der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister und der dabei von ihm über die Einzahlung auf seine Stammeinlage gemachten Angaben sich der Beihilfe zu dem vom Angeklagten K. verübten Vergehen schuldig gemacht hat.

Seitens der Reichsanwaltschaft war auch bezüglich des Angeklagten H. Verwerfung der Revision beantragt. Es wurde an-

Digitized by Google

erkannt, daß die Strafandrohung des § 82 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes, soweit sie die Mitglieder der Gesellschaft betrifft, nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes offenbar lediglich infolge eines Versehens im Gesetze verblieben ist; indessen wurde davon ausgegangen, daß dem unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes gegenüber der Bestimmung trotzdem nicht gesetzliche Kraft abgesprochen werden dürfe.

---

54. Gilt der ganze Geschworenenspruch als unterzeichnet, wenn der Obmann nicht nur unter die Antwort auf die letzte Frage, sondern auch unter die Antworten auf einzelne andere Fragen seinen Namen gesetzt hat?

St.P.O. § 307.

Vgl. Bd. 8 Nr. 3.

I. Strafsenat. Urt. v. 6. Juni 1907 g. S. I 406/07.

I. Schwurgericht bei dem Landgerichte München I.

Gründe:

Den Geschworenen waren vier Fragen vorgelegt. Die erste und die dritte waren Hauptfragen und betrafen zwei Fälle von Notzucht; die zweite und die vierte, Nebenfragen, hatten das Vorhandensein mildernder Umstände zum Gegenstande. Sämtliche Fragen sind zu ungunsten des Angeklagten beantwortet worden. Der Obmann hat aber nicht nur unter der Antwort auf die vierte Frage, also am Schlusse, sondern auch unter der Entscheidung auf die erste Frage seinen Namen gezeichnet. Bei der zweiten und dritten Frage ist dies nicht geschehen. Der Beschwerdeführer meint, hiernach seien die Antworten auf die Fragen 2 und 3 nicht unterschrieben, und es sei daher § 307 St.P.O. verletzt. Er beruft sich dafür auf das in den Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 8 S. 10 abgedruckte Urteil des III. Strafsenats.

Die Rüge geht fehl. Denn der § 307 St.P.O. schreibt nicht vor, daß die Antworten auf die einzelnen Fragen zu unterzeichnen seien, sondern daß der Obmann „den Spruch" neben den einzelnen

Digitized by Google

Fragen niederzuschreiben und ihn zu unterzeichnen habe. Unter dem „Spruch" ist die Gesamtheit aller Antworten zu verstehen; die einzelnen Antworten werden im Gesetze „Entscheidungen" (§ 307 Abs. 2 St.P.O.) oder „Teile des Spruchs" (§ 311 Abs. 1 St.P.O.) genannt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 201, Bd. 8 S. 10, Bd. 20 S. 188.

Die Unterzeichnung am Schlusse des Spruchs, also unter der Antwort auf die letzte Frage, deckt ihn daher in seinem ganzen Umfange (Entsch. w. o. Bd. 2 S. 201). Nur unter ganz besonderen Umständen kann eine Ausnahme vorliegen, nämlich dann, wenn als zweifellos erscheint, daß der Obmann mit seiner Unterschrift unter der letzten Antwort nur diese, nicht aber die vorhergehenden, also nicht den ganzen Spruch hat decken wollen. Eine solche Ausnahme hat der III. Strafsenat in dem vom Beschwerdeführer angezogenen Urteile angenommen, weil der Obmann von den Antworten auf die fünf den Geschworenen gestellten Fragen vier unterzeichnet hatte und deshalb als „offenbar" erachtet wurde, daß er geglaubt habe, jede einzelne Entscheidung unterschreiben zu müssen, daß er also mit der letzten Unterschrift nur die letzte Antwort habe decken wollen. Deshalb hat der Senat die eine nicht unterzeichnete Antwort, die sich ausschließlich auf einen von vier Mitangeklagten bezog, als nicht unterschrieben angesehen und das Urteil wegen Verletzung des § 307 St.P.O. aufgehoben. So liegt aber der gegenwärtige Fall nicht. Hier sind keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben, daß der Obmann mit der Unterschrift am Schlusse nicht den ganzen Spruch habe unterzeichnen wollen. Die (allerdings unnötige) Unterschrift unter der Entscheidung auf die erste Frage gewährt keine irgendwie ausreichende Stütze für eine solche Annahme. Sie läßt sich z. B. sehr wohl dadurch erklären, daß der Obmann anfänglich jeder Antwort seinen Namen beifügen zu müssen geglaubt, sich dann aber von der Unrichtigkeit dieser Ansicht überzeugt hat. Nur bei zwingenden Gründen kann aber der Unterzeichnung am Schlusse die Bedeutung einer Unterzeichnung des ganzen Spruchs abgesprochen werden. . . .

Digitized by Google

55. Zum Begriffe des „Mitwirkens zum Absatze" im Sinne des § 259 St.G.B.'s.

V. Strafsenat. Urt. v. 24. Mai 1907 g. B. V 1025/06.

I. Landgericht Elberfeld.

Gründe:

Nach den Feststellungen der Strafkammer ist der Angeklagte zu dem Zeugen L. gekommen und hat nach dessen Geschäftsherrn R. gefragt. Als ihm gesagt wurde, R. sei nicht anwesend, hat er den L. gefragt, ob er ihn allein sprechen könne. Darauf hat der Angeklagte gesagt, R. könne jetzt Zinn von ihm kaufen, er habe einen Mann an der Hand, von dem er einige Zinnblöcke kaufen könne. Auf L.'s Frage nach dem Preise hat der Angeklagte 3,30 *M* gefordert und hervorgehoben, daß dies ein billiger Preis sei. Er hat noch erwähnt, das Zinn müsse unbedingt bis Mittag fort sein, denn es handle sich um ein Kassengeschäft, R. könne aber auch einen Wechsel ausstellen. Er hoffe den Mann noch so lange hinzuhalten, bis R. zurück sei. Der Angeklagte ist dann nochmals zu L. gekommen mit der Frage, ob R. noch nicht zurück sei. Als L. dies verneinte, hat der Angeklagte beim Fortgehen gesagt, das Geschäft würde dann wohl „nichts geben". Die Behauptung des Angeklagten, daß ihm das Zinn am Morgen desselben Tages von einem unbekannten Manne, den er für einen in Geldverlegenheit befindlichen Klempner gehalten habe, zum Kauf angeboten worden sei und daß er, weil er nicht genügend bares Geld gehabt habe, sofort einen Abnehmer gesucht habe, ist nach dem Urteil unwiderlegt geblieben; dagegen hat die Strafkammer als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte vor den Verhandlungen mit L. die Ware selbst gesehen und auch gewußt habe, daß die ihm angebotenen Zinnblöcke auf unrechte Weise mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren.

Die auf Grund dieses Sachverhalts ausgesprochene Verurteilung des Angeklagten wegen Hehlerei wird von der Revision mit Recht angefochten. Die Annahme des Vorderrichters, daß zum Tatbestande des § 259 St.G.B.'s ein Mitwirken zum Absatze bei anderen genüge und hierbei die wirkliche Herbeiführung des Absatzes nicht erforderlich sei, ist allerdings nicht zu beanstanden. Aber die Urteils-

Digitized by Google

begründung gibt zu dem Bedenken Anlaß, daß der Begriff des „Mitwirkens zum Absatze“ nicht richtig aufgefaßt und insofern die Entscheidung durch Rechtsirrtum beeinflußt sei.

Von einem Mitwirken zum Absatze kann nur dann die Rede sein, wenn ein fremder Absatz in Frage kommt, zu dem der Hehler mitwirken wollte und mitgewirkt hat; denn ein „Mitwirken“ ist nicht denkbar, ohne daß außer dem Mitwirkenden noch ein anderer bei der Handlung beteiligt ist, sei es auch nur durch sein Einverständnis (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 24 S. 352). Der Absatzwille muß bei demjenigen vorliegen, in dessen Interesse die Vertreibung der Sache geschieht, und dieser muß seinen Willen in irgend einer Weise betätigt haben, was z. B. dadurch geschehen kann, daß er Kaufverhandlungen mit jemand anknüpft. Wenn sodann derjenige, an den er sich gewendet hat, in Kenntnis des Absatzwillens für die wirtschaftliche Verwertung der Sache tätig wird, dann kann allerdings ein Mitwirken auch vorliegen, ohne daß der Besitzer, der den Absatzwillen zu erkennen gegeben hat, von der Förderung des Absatzes etwas weiß. Es bedarf keiner ausdrücklichen Einverständniserklärung desjenigen, der die Sache für sich verwerten will, gegenüber dem Mitwirkenden, und der letztere braucht nicht rechtlich als Mittelsperson zwischen dem unredlichen Besitzer und dem dritten Erwerber aufzutreten; aber notwendig ist, daß tatsächlich die Verwertung geschehen soll, um den unredlichen Besitzer zu dem von diesem erstrebten Absatze zu verhelfen.

Mit dieser Auffassung steht die Entscheidung des R.G.'s Bd. 24 S. 352 nicht in Widerspruch, weil nach dem damaligen Sachverhalt der Hehler nur vermutete, daß der Dieb mit dem Verkauf der Tauben einverstanden sein werde, und das Urteil ausdrücklich dahingestellt sein ließ, ob das Einverständnis des Diebes vorhanden war.

Im vorliegenden Falle kann den Feststellungen nicht mit Sicherheit entnommen werden, daß ein fremder Absatz in Frage gekommen ist, zu dem der Angeklagte mitwirken wollte und mitgewirkt hat. Mangels klarer Ausführung im gegenteiligen Sinne kann das Urteil nicht anders als dahin verstanden werden, daß der Angeklagte das Zinn selbst kaufen und nur diesen Ankauf vorbereiten und ermöglichen wollte, indem er für sich selbst einen Abnehmer suchte. In dieser Tätigkeit ist der Tatbestand einer Straftat nicht enthalten,

Digitized by Google

denn der Versuch des Vergehens gegen § 259 St.G.B.'s ist nicht mit Strafe bedroht. Weder die Verhandlungen des Angeklagten mit dem Diebe über den Ankauf des Zinns, noch auch das Umsehen des Angeklagten nach Abnehmern für das zunächst von ihm selbst anzukaufende Gut erfüllen den Begriff des Mitwirkens zum Absatze, mochte auch der Dieb bereit sein und bleiben, das gestohlene Zinn bei sich bietender Gelegenheit zu verwerten. Es fehlt an der Voraussetzung, daß der Angeklagte zum Zwecke des Absatzes für einen anderen mittätig geworden ist, und es wird Sache der nochmaligen Verhandlung sein, zu prüfen, ob es sich für den Angeklagten etwa wirklich um einen fremden Absatz im Interesse des Diebes gehandelt und er eine Tätigkeit entfaltet hat, die als Mitwirken im Sinne des § 259 St.G.B.'s aufgefaßt werden kann....

---

56. Bildet die Angabe eines falschen Namens gegenüber dem Wahlvorsteher bei einer Reichstagswahl eine Übertretung nach § 360 Nr. 8 St.G.B.'s? Verhältnis zwischen § 360 Nr. 8 und § 108 Abs. 2 St.G.B.'s.

III. Strafsenat. Urt. v. 10. Juni 1907 g. K. III 386/07.

I. Landgericht Braunschweig.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte Friedrich K. hatte sich, von seinem Sohne, dem Angeklagten Gustav K., hierzu bestimmt, bei der Reichstagswahl dem Wahlvorsteher gegenüber für den an Ausübung der Wahl verhinderten Arbeiter L. ausgegeben. Der Wahlvorsteher schenkte seinem Vorbringen keinen Glauben, zur Abgabe des Stimmzettels kam es nicht. Friedrich K. wurde wegen Übertretung nach § 360 Nr. 8 St.G.B.'s, Gustav K. wegen Anstiftung zu dieser Übertretung verurteilt. Die Verurteilung beider Angeklagten begegnet keinen Bedenken.

Nach § 9 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 ist die Funktion des Wahlvorstehers ein unentgeltliches Ehrenamt, der Wahlvorsteher ist sonach durch Übertragung von Funktionen mit dem Charakter öffentlicher Amtstätigkeit berufen, als Organ der Staats-

Digitized by Google

gewalt unter öffentlicher Autorität für die Zwecke des Staates tätig zu werden, und deshalb Beamter im Sinne der §§ 359. 360 Nr. 8 St.G.B.'s, wie dies schon im Urteile des II. Strafsenats vom 25. Oktober 1887 (Goltdammer's Archiv Bd. 35 S. 328) ausgesprochen ist. Zu den Pflichten des Wahlvorstehers gehört es, die Identität der sich meldenden Wähler festzustellen; denn nach § 8 des Wahlgesetzes ist nur derjenige zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, der in die Wählerliste eingetragen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung kann nur durch Feststellung der Persönlichkeit des sich zur Wahl Meldenden nachgewiesen werden. Der Wahlvorsteher ist demnach auch zuständiger Beamter im Sinne des § 360 Nr. 8 St.G.B.'s. Diesem zuständigen Beamten gegenüber hatte Friedrich K. sich des ihm nicht zukommenden Namens „L." bedient, sein Sohn Gustav K. hat ihn hierzu vorsätzlich durch Überredung bestimmt. Damit war gegen Friedrich K. der Tatbestand der Übertretung nach § 360 Nr. 8 St.G.B.'s, gegen Gustav K. der Tatbestand der Anstiftung zu dieser Übertretung erfüllt. Der Verurteilung der beiden Angeklagten steht auch der Umstand nicht entgegen, daß die Tat des Friedrich K. sich gleichzeitig als der straflose Versuch eines Vergehens nach § 108 Abs. 2 St.G.B.'s darstellt. Gesetzeskonkurrenz zwischen § 360 Nr. 8 und § 108 St.G.B.'s besteht nicht, da die Wahlfälschung auch in anderer Weise, als durch Angabe eines falschen Namens verwirklicht werden kann. Wird sie durch Angabe eines falschen Namens gegenüber dem Wahlvorsteher begangen, so liegt Idealkonkurrenz zwischen § 108 Abs. 2 und § 360 Nr. 8 vor.

Gelangt die Wahlfälschung, wie hier, nicht zur Vollendung, weil der Wahlvorsteher dem Vorbringen des Angeklagten keinen Glauben schenkte, so ist die falsche Namensangabe, da der Versuch der Wahlfälschung nicht unter Strafe gestellt ist, soweit sie als Mittel zur Wahlfälschung dienen sollte, straflos. Sie bleibt aber strafbar, soweit sie eine Übertretung nach § 360 Nr. 8 St.G.B.'s bildet. Denn eine an sich strafbare Handlung wird nicht dadurch straflos, daß sie bestimmt war, als Mittel zu einer anderen Straftat zu dienen, aber nicht gedient hat (vgl. das vorerwähnte Urteil des II. Strafsenats, Goltdammer a. a. O.). Das gleiche gilt für die Anstiftung von seiten des Gustav K. Soweit der Mißbrauch eines fremden Namens zur Ausübung des Wahlrechts und folgeweise zur Wahlfälschung

Digitized by Google

führen sollte, blieb die Anstiftung erfolglos und insoweit straflos; sofern sie jedoch die falsche Namensangabe gegenüber dem zuständigen Beamten herbeizuführen bestimmt war, hatte sie Erfolg und war, gleich der Tat, zu der angestiftet wurde, strafbar. ...

---

57. Haftet dem Spruche der Geschworenen ein sachlicher Mangel an, wenn die den Tatbestand der Fälschung einer öffentlichen Urkunde betreffende Frage unter zusätzlicher Verneinung des Bewußtseins bejaht ist, daß die Urkunde eine öffentliche war?

St.G.B. §§ 59. 268 Abs. 1.
St.P.O. §§ 305. 309. 311.

I. Strafsenat. Urt. v. 10. Juni 1907 g. Sch. I 330/07.

I. Schwurgericht Neuwied.

Gründe:

Nach dem Fragebogen war im Anschluß an den Eröffnungsbeschluß den Geschworenen eine Hauptfrage (1) vorgelegt: „Ist der Angeklagte ... schuldig, am 31. Oktober 1906 zu C. in rechtswidriger Absicht von einer verfälschten öffentlichen Urkunde, wissend, daß sie verfälscht war, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht zu haben, und zwar in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen?" Die Antwort der Geschworenen hat gelautet: „Ja, mit mehr als sieben Stimmen, aber er war sich nicht bewußt, daß die Urkunde eine öffentliche war", und die „nur im Fall der Bejahung der Hauptfrage zu beantwortende Nebenfrage" (2) nach mildernden Umständen ist vorbehaltlos bejaht. Ohne ein Berichtigungsverfahren einzuleiten und, wie vom Staatsanwalt beantragt wurde, weitere Fragen wegen Urkundenfälschung und Betrugs zu stellen, hat das Schwurgericht den Angeklagten freigesprochen.

Diese Entscheidung mußte — entgegen der vom Ober-Reichsanwalt vertretenen Ansicht — auf die staatsanwaltschaftliche Revision samt dem Spruch der Geschworenen aufgehoben werden.

Zwar geht die Rüge einer Verletzung von § 267. 268 St.G.B.'s fehl, da durch den Spruch keiner der hier oder dort mit Strafe be-

Digitized by Google

drohten Tatbestände einwandfrei festgestellt ist und da im Gegensatze zum Revisionsvorbringen sich nicht „behaupten läßt, daß aus dem Spruche der Geschworenen die Annahme hervorleuchte, der Angeklagte sei auf Grund desselben nach dem Gesetz über die Fälschung von Privaturkunden zu bestrafen". Ferner darf mit den Gründen zu dem angefochtenen Urteil unter der Voraussetzung, daß § 59 St.G.B.'s einschlägt, der Spruch als zur Sache weder unvollständig noch sich widersprechend im Sinne von § 309 Abs. 1 St.P.O. erachtet werden. Denn beide den Geschworenen vorgelegte Fragen sind erschöpfend beantwortet, und die Bejahung der Schuldfrage bei gleichzeitiger Anerkennung eines Schuldausschließungsgrundes bedeutet so wenig einen unlösbaren inneren Widerspruch, wie die Beantwortung einer Nebenfrage nach mildernden Umständen trotz Wegfalls ihrer Erheblichkeit.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 2 S. 95 (100), Bd. 10 S. 315 (317), Bd. 27 S. 392 (393/94), Bd. 28 S. 408 (409); Rechtspr. des R.G.'s in Strafs. Bd. 3 S. 817 (818), Bd. 10 S. 349 (350).

Im übrigen ließe sich zunächst das Bedenken erheben, ob der fragliche Zusatz nach § 305 Abs. 2 St.P.O. überhaupt zulässig war. Denn er verneint nicht einfach ein Tatbestandsmerkmal, nach dessen Vorliegen die Geschworenen ausdrücklich befragt worden waren, und es schlagen deshalb die vom Ober-Reichsanwalt angezogenen, nur derartige einfache Verneinungen betreffenden reichsgerichtlichen Entscheidungen nicht ein. Indessen kann dem Bedenken nicht nachgegangen werden, da es dem Prozeßrecht angehört und von dem Staatsanwalte nicht in schlüssiger und nach § 392 Abs. 1 verglichen mit § 384 Abs. 2 Schlußs. St.P.O. beachtlicher Weise aufgegriffen ist.

Dagegen erscheint die Voraussetzung der Urteilsgründe unhaltbar, mit Rücksicht auf den Zusatz stehe dem Angeklagten der § 59 St.G.B.'s zur Seite.

Durch die dem Wortlaut nach unzweideutige Gesamtantwort zu der an § 268 Abs. 1 Nr. 2 St.G.B.'s sich anschließenden Hauptfrage ist festgestellt, daß der Angeklagte in rechtswidriger Absicht und in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, von einer verfälschten Urkunde, wissend, daß sie verfälscht war, zum Zweck einer Täuschung Gebrauch gemacht, aber hierbei nicht das Bewußtsein gehabt hat, daß die Urkunde eine öffentliche war. Danach ist er bei Begehung der Tat

Digitized by Google

in einem Irrtum, und zwar in einem auf Unkenntnis beruhenden Irrtum, befangen gewesen. Seine Vorstellung stimmte mit der Wirklichkeit insofern nicht überein, als sie in Richtung auf eine für den in der Hauptfrage niedergelegten Tatbestand wichtige Eigenschaft der verfälschten Urkunde, nämlich in Richtung auf ihre Zugehörigkeit zu den öffentlichen Urkunden im Sinne von § 268 Abs. 1 St.G.B.'s, eine Lücke aufwies. Mehr ist aus dem Zusatze nicht herauszulesen und in ihn ohne Betreten des Gebiets bloßer Vermutungen nicht hineinzulegen. Er gibt weder unmittelbar noch mittelbar, weder für sich allein noch im Zusammenhalte mit den übrigen Bestandteilen des Spruchs Aufschluß darüber, von welcher Art, d. h. ob von tatsächlicher oder von rechtlicher Art, die Lücke in der Vorstellung des Angeklagten gewesen sein, oder — anders ausgedrückt — auf was sich dessen Unkenntnis bezogen haben soll.

Ob eine (echte) Urkunde zu den öffentlichen Urkunden nach § 268 Abs. 1 vergl. mit § 267 St.G.B.'s zählt oder nicht, hängt von ihrer Behaftung mit gewissen äußeren Merkmalen ab, deren Zusammentreffen nach dem richtig verstandenen Gesetze die Anwendbarkeit des Begriffs der öffentlichen Urkunde nach sich zieht. Das Bewußtsein davon, daß eine bestimmte Urkunde nach diesen Gesichtspunkten eine öffentliche im Sinne von § 268 Abs. 1 Nr. 2 ist, kann folgerichtig dem Täter fehlen, erstens, weil er den allgemeinen gesetzlichen Begriff oder einzelne gesetzliche Begriffsmerkmale unrichtig erfaßt, zweitens, weil er eine oder mehrere der maßgebenden sinnfälligen Eigenschaften der in Frage stehenden Urkunde oder der für ihre Entstehung bedeutsamen Vorgänge nicht kennt, drittens, weil er bei ihrer Vergleichung mit den gesetzlichen Begriffsmerkmalen einen Denkfehler begeht. Während offenbar nur im zweiten Fall eine Unkenntnis des Vorhandenseins von Tatumständen, wie sie § 59 Abs. 1 St.G.B.'s meint, in den beiden anderen Fällen aber lediglich ein für die Schuldfrage belangloser Irrtum über das Strafgesetz im allgemeinen oder über seine Anwendbarkeit auf den Einzelfall gegeben wäre, läßt der Zusatz zu der Antwort auf die Hauptfrage (1) ungewiß, welcher der drei Fälle zutrifft. Willkürlich und darum unzulässig ist die in den Urteilsgründen versuchte und in der Revisionsschrift wie vom Ober-Reichsanwalte gebilligte Auslegung dahin, daß die Geschworenen gerade das Vorliegen des zweiten Falles und folgerichtig des in

Digitized by Google

§ 59 Abs 1 St.G.B.'s vorgesehenen Schuldausschließungsgrundes anerkannt hätten. In Wirklichkeit war wegen des Offenbleibens dreier, rechtlich nicht gleichartig zu beurteilender Möglichkeiten der Spruch „in der Sache undeutlich",

Entsch. w. o. Bd. 7 S. 194 (196), Bd. 11 S. 103 (104); Rechtspr. w. o. Bd. 7 S. 26 (27), Bd. 8 S. 600, Bd. 10 S. 349 (351),

so daß gemäß § 309 Abs. 1, § 311 St.P.O. das Berichtigungsverfahren einzuleiten und erforderlichenfalls unter Zuziehung des Angeklagten eine Ergänzung der Fragen vorzunehmen gewesen wäre. ...

---

58. Ist die Strafbestimmung in § 10 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878 über den Spielkartenstempel anwendbar auf den Verkehr mit Spielkarten, bei denen es an der Wahrnehmbarkeit des erweislich aufgedruckten Stempels fehlt?

III. Strafsenat. Urt. v. 13. Juni 1907 g. T. u. Gen. III 218/07.

I. Landgericht Torgau.

Die vorstehende Frage wurde in Übereinstimmung mit dem Ober-Reichsanwalte verneint aus folgenden

Gründen:

Es handelt sich um Spielkarten, die seinerzeit mit dem vorschriftsmäßigen, dem Herz-Aß beigedruckten Stempel versehen, gleichwohl von der Staatsanwaltschaft den mit dem erforderlichen Stempel nicht versehenen Karten im Sinne der Strafbestimmung des § 10 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878 beigezählt werden, weil, wie das Urteil feststellt, die Stempelabdrücke später einen solchen Grad der Undeutlichkeit erreicht hatten, daß Zweifel an der Vornahme des Aufdrucks entstehen konnten.

In Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteile muß dieser Auffassung entgegengetreten werden. Das erwähnte Gesetz hat an Stelle der früheren Landesabgaben im Anschluß an das preußische Gesetz vom 23. Dezember 1867 eine Reichsstempelabgabe für Spielkarten eingeführt. Nach § 2 erfolgt gegen Entrichtung der Abgabe die Abstempelung der Karten. Die Steuer wird sonach eingezogen

Digitized by Google

durch die Erhebung einer Stempelgebühr, und zwar für inländische Karten alsbald nach der Fabrikation, für ausländische bei der Einführung (§§ 3. 6), so daß das Gesetz die Karten erst nach erfolgter Versteuerung in den Inlandsverkehr treten läßt. Der Stempel bildet daher das Zeichen der erfolgten Versteuerung und der dadurch bedingten Verkehrsfähigkeit der Karten. Folgerichtig wendet sich § 10 des Gesetzes gegen den inländischen Vertrieb, Besitz, Gebrauch von Karten, also gegen den Verkehr mit Karten, sofern sie nicht mit dem erforderlichen Stempel versehen sind. Im Zusammenhange mit dem sonstigen Inhalte des Gesetzes können darunter nur Karten verstanden werden, die in den freien Verkehr gelangt sind, ohne zuvor mit dem Stempelabdruck versehen zu sein, also ungestempelte Karten, wie es im Absatz 3 des § 10 und ebenso in § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 1867 sowie in § 32 der preußischen Verordnung vom 16. Juni 1838 heißt, der die Grundlage der Strafbestimmung bildet. Erkennbar will das Gesetz daher den Verkehr mit Karten unter Strafe stellen, deren Abstempelung überhaupt nicht erfolgt ist. Nur dieses Ergebnis ist mit Zweck und Natur der Strafe vereinbar. Die Steuer ist hinterzogen, sobald die Karten ungestempelt in den inländischen Verkehr gelangen. Dieser Hinterziehung wollen die Strafbestimmungen des Gesetzes entgegenwirken, und zwar § 10, indem er den Verkehr mit ungestempelten Karten mit Strafe bedroht, § 11, indem er die Verletzung der Anmeldepflicht bei Einführung ausländischer Spielkarten mit der gleichen Strafe belegt. Beide Strafen verfolgen sonach den gleichen Zweck und stehen im Gegensatz zur Ordnungsstrafe des § 16. Sie wollen daher ersichtlich als Hinterziehungsstrafe betrachtet sein, wie auch die Motive auf die Zolldefraudationsstrafe hinweisen, und sind dieser — wenigstens soweit § 11 in Betracht kommt — auch darin ähnlich, daß hier wie in §§ 136. 137 V.Z.G.'s dem Beschuldigten beim Nachweise, daß er die Steuer nicht habe hinterziehen können oder wollen, nur eine Ordnungsstrafe auferlegt wird.

Der Zweck des Stempels steht dieser Auffassung nicht entgegen, es soll in ihm ein ausschließliches Beweismittel geschaffen werden mit der Wirkung, daß, wo die Abstempelung nicht erfolgt ist, die Steuer für nicht entrichtet gilt. Aber es ist die Tatsache der Abstempelung, an die sich diese Folgerung knüpft, nicht das jeweilige Vorhandensein des Stempelaufdrucks, wenngleich die Abstempelung

Digitized by Google

eine dauernde, in jedem Augenblick wirksame Kontrolle der Versteuerung schaffen soll.

Auf Karten, bei denen es an der Wahrnehmbarkeit des erweislich aufgedruckten Stempels fehlt, kann daher die Strafbestimmung des § 10 nicht bezogen werden. Wie aus dem Mangel einer in dieser Richtung wirkenden Strafvorschrift die Gefahr einer dem Gesetz zuwiderlaufenden Schädigung des Fiskus erwachsen könnte, ist übrigens nicht ersichtlich. Wenn die Revision sich dagegen wendet, daß der Steuerbehörde die Vornahme weitläufiger Untersuchungen nach dem früheren Vorhandensein eines nicht mehr wahrnehmbaren Stempels zugemutet werde, so ist dieser Umstand nicht gewichtig genug, um bei der Auslegung des Gesetzes ausschlaggebende Verwertung zu finden, zumal, da Fälle, in denen jede Spur des Stempels verschwindet, jedenfalls durch geeignete Vorkehrungen auf ein sehr geringes Maß eingeschränkt werden können.

---

59. Zu den Begriffen der Einfuhr und der Durchfuhr im Sinne des § 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Nordd. B.G.-Bl. S. 317).

I. Strafsenat. Urt. v. 13. Mai / 13. Juni 1907 g. G. I 1275/06.

I. Landgericht Mülhausen.

Der Angeklagte, ein Süßstofffabrikant in der Schweiz, hatte Saccharin in Blechdosen unter Manganfarbstoff verborgen in Fässer verpackt und auf der Bahn über Mulhouse-Nord an die Firma Schenker & Cie. in Podwołoczyska (Galizien) aufgegeben. Im Frachtbriefe war der Inhalt der Fässer als Bioxyde de Manganèse bezeichnet, und dementsprechend wurde er auch von dem Eisenbahndeklaranten G. in Basel in dem von diesem beantragten Zollbegleitschein I deklariert. Bei der durch die deutsche Zollbehörde in Basel vorgenommenen speziellen Revision wurde das verborgene Saccharin entdeckt. Das Hauptzollamt St. Ludwig erließ gegen den Angeklagten einen Strafbescheid, indem es eine nach § 134 vergl. mit § 144 V.Z.G.'s berechnete Geldstrafe festsetzte. Durch die vom Angeklagten bean-

Digitized by Google

tragte gerichtliche Entscheidung wurde gegen ihn nur gemäß § 152 V.Z.G.'s eine Ordnungsstrafe verhängt. Auf die Revision des Staatsanwalts ist das Urteil in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts aufgehoben worden, im wesentlichen aus folgenden

Gründen:

Die Fässer ... sollten, wie das Urteil feststellt, nach der Absicht des Angeklagten von der Schweiz aus über Basel durch das Deutsche Reich und Österreich und über Podwołoczyska nach Rußland befördert werden. Die Strafkammer meint: Der Angeklagte habe danach von vornherein beabsichtigt, den in den Fässern verborgenen Süßstoff unter der falschen Bezeichnung durch das deutsche Zollgebiet durchzuführen und nach Rußland einzuführen. Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte die Ware auf ihrer Reise durch das deutsche Zollgebiet hätte anhalten und dort absetzen wollen, hätten sich nicht ergeben; es handle sich also nicht um eine Einfuhr, sondern um eine Durchfuhr von Süßstoffen, und die Durchfuhr sei durch das Süßstoffgesetz nicht verboten. Zufolge dieser Erwägungen hat die Strafkammer auf die Tat des Angeklagten nicht die §§ 134. 136 Nr. 1a. 137 Abs. 1. 144 Nr. 1. 22 V.Z.G.'s angewendet, sondern den Angeklagten nur wegen einer Übertretung aus §§ 22. 137 Abs. 2. 152 V.Z.G.'s zu Strafe verurteilt.

Allerdings wird durch § 2b des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 nur die Einfuhr von Süßstoff aus dem Auslande verboten, die Durchfuhr dagegen nicht. An sich beginnt aber jede Durchfuhr mit einer Einfuhr, und von diesem Gesichtspunkte aus kommt ein Einfuhrverbot einem Durchfuhrverbote regelmäßig gleich. Wenn trotzdem gesetzlich ein Unterschied zwischen Einfuhr- und Durchfuhrverboten gemacht wird (§§ 1. 3. 5. 6. 33. 134. 139 u. a. m. V.Z.G.'s), so hat das Gesetz hierbei Ausnahmefälle im Auge, in denen ein besonderer Unterschied besteht zwischen der verbotswidrigen Einfuhr eines Gegenstands und der Einfuhr eines gleichen Gegenstands, die sich in Verbindung mit einer demnächstigen Ausfuhr zur Durchfuhr gestaltet. Dieser Unterschied kann nicht lediglich in der Willensrichtung desjenigen zu finden sein, welcher die Einfuhr oder Durchfuhr vornimmt, sondern muß in äußeren Umständen bestehen, und nach dem Sinne und Zwecke des Gesetzes allein kann es zu beurteilen sein, wann solche Umstände als vorhanden erachtet werden dürfen.

Digitized by Google

Der Grund der Erlassung eines Einfuhrverbots liegt immer in der Verfolgung des Zweckes, inländische Interessen gegen das sie gefährdende Einbringen ausländischer Gegenstände in das Inland zu schützen. Die sich zur Durchfuhr ausgestaltende Einfuhr kann daher dann, aber auch nur dann, trotz des Einfuhrverbots als erlaubt gelten, wenn sie unter Begleitumständen erfolgt, welche eine Gefährdung dieser Interessen als ausgeschlossen erscheinen lassen. Muß nach der Art der Gegenstände, auf die sich das Verbot bezieht, angenommen werden, daß regelmäßig auch mit jeder Durchfuhr eine Gefährdung der inländischen Interessen verbunden ist, so ist das gesetzliche Einfuhrverbot einem Durchfuhrverbot gleich zu erachten (vgl. Motive zum Reichsgesetz, betr. die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote vom 21. Mai 1878, S. 10; Motive zum Reichsgesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, S. 25; § 5 der revid. Instruktion vom 9. Juni 1878 zum Rinderpestgesetz vom 7. April 1869; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 27 S. 340); andernfalls kann zugegeben werden, daß die Durchfuhr einen Verstoß gegen ein Einfuhrverbot dann nicht bildet, wenn die gesetzlich vorgesehenen Sicherungsmaßregeln dagegen getroffen werden, daß der durchzuführende Gegenstand auf seinem Wege durch das Inland nicht in den inländischen Verkehr gelangen kann.

Gegenüber dem durch das Süßstoffgesetz aufgestellten Einfuhrverbote ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts bereits anerkannt, daß die Durchfuhr von Süßstoff als zulässig zu erachten ist, wenn sie unter ständiger Kontrolle und Beaufsichtigung der Zoll- und Steuerbehörden erfolgt (Entsch. w. o. Bd. 39 S. 66; Goltdammer's Archiv Bd. 52 S. 400; vgl. auch § 3. § 5 Abs. 6. §§ 2 und 4 der Ausführungsbestimmung zum Süßstoffgesetz [Zentralbl. für das Deutsche Reich 1903 S. 103]). Notwendige Voraussetzung ist dabei die Kenntnis der Behörden davon, daß es sich um Süßstoff handelt; denn nur in diesem Falle sind sie in der Lage, die ihnen zur Verfügung stehenden Maßregeln so zu treffen, daß die Erreichung des damit erstrebten Zweckes bei gewöhnlichem Verlaufe der Dinge sicher zu erwarten ist.

Im vorliegenden Falle sollte die Durchfuhr des Süßstoffs durch das Deutsche Reich zwar mit Begleitschein I (§ 33 V.Z.G.'s), also unter behördlicher Beaufsichtigung der Sendung, vor sich gehen; allein

Digitized by Google

die Sendung wurde nicht als Süßstoff deklariert, sondern als Manganfarbe — eine zollfreie Ware. Der Süßstoff sollte den Behörden verborgen bleiben; sie sollten in den Irrtum versetzt werden, daß nur Manganfarbe den Gegenstand der Sendung bilde, und ihre Kontrolle und Beaufsichtigung sollten sich nur auf Manganfarbe beziehen. Wäre der Begleitschein — vorausgesetzt, daß es bei der Zollfreiheit des angeblich den Gegenstand der Sendung bildenden Stoffes überhaupt zur Ausfertigung eines solchen gekommen wäre — so ausgefertigt worden, wie der Angeklagte es wollte, so wäre darin, entsprechend der falschen Deklaration, zufolge der auch durch spezielle Revision nicht beseitigten Täuschung der Behörde das Ergebnis der amtlichen Ermittelung gleichfalls dahin eingetragen worden, daß nur Manganfarbe den Gegenstand des Begleitscheins bilde (vgl. insbesondere §§ 9 unter b. 10 und 12 des Begleitschein-Regulativs vom 5./18. Juli 1888 [Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 501]). Der Inhalt des Begleitscheins hätte danach der Wirklichkeit nicht entsprochen und demzufolge auch nicht die tatsächlichen und rechtlichen Wirkungen eines Begleitscheins haben können, der nicht nur in der Form, sondern auch sachlich ordnungsmäßig ausgefertigt gewesen wäre. Für den Süßstoff hätte ein Begleitschein in Wahrheit nicht bestanden. Nur wenn der Süßstoff im Begleitscheine als Gegenstand der Sendung bezeichnet worden wäre, hätte mit der nach der Sachlage zu erfordernden Sicherheit darauf gerechnet werden können, daß die Aufsicht und Kontrolle der Behörden ein wirksames Hindernis gegen das Inverkehrbringen des Süßstoffs im Inlande bilden werden. Hätte dagegen der ausgefertigte Begleitschein nur Manganfarbe — eine zollfreie Ware — ausgewiesen, so wäre nichts entgegengestanden, daß der Angeklagte die Sendung auf ihrem Wege durch das Inland angehalten und bei der nächsten zuständigen Behörde den Antrag auf Abfertigung der Sendung zum Eingange in den freien inländischen Verkehr gestellt hätte, und es wäre durchaus nicht ausgeschlossen gewesen, daß es ihm gelungen sein würde, die Täuschung über den Gegenstand der Sendung aufrecht zu erhalten und deren Freigabe zu erwirken (vgl. §§ 23 flg. des erwähnten Regulativs, insbes. § 34 Abs. 3). Auf solche Weise hätte für den Angeklagten vom Überschreiten der Grenze an bis zum Wiederaustritt der Sendung in das Ausland die Möglichkeit bestanden, den bereits unter Vereitelung

Digitized by Google

der behördlichen Kontrolle in das Inland gelangten Süßstoff hier in den freien Verkehr zu bringen. Die von dem Angeklagten beabsichtigte Durchfuhr hätte danach keineswegs unter Umständen erfolgen sollen, die ein Eindringen des Süßstoffs in den inländischen Verkehr als unmöglich hätten erscheinen lassen, vielmehr wären die äußeren Voraussetzungen einer mit der Durchfuhr verbundenen Einfuhr und damit einer Konterbande gegeben gewesen.

Dies hat die Strafkammer verkannt, indem sie den Angeklagten nur aus § 137 Abs. 2 vergl. mit § 152 V.Z.G.'s zu Ordnungsstrafe mit der Begründung verurteilt hat, daß er von Anfang an beabsichtigt habe, den in den Fässern verborgenen Süßstoff durch das deutsche Zollgebiet durchzuführen und nach Rußland einzuschmuggeln, daß Anhaltspunkte für die Annahme, er habe die Ware auf ihrer Reise durch das Deutsche Reich anhalten und dort absetzen wollen, sich nicht ergeben hätten und daß deshalb feststehe, es sei die Einfuhr des Süßstoffs in das Inland von dem Angeklagten nicht beabsichtigt gewesen. Die Strafkammer beurteilt hier das Vorhandensein einer Durchfuhr oder Einfuhr offenbar nur aus dem Gesichtspunkte des von dem Angeklagten zunächst verfolgten Zweckes; sie läßt aber dabei außer acht, daß auch eine beabsichtigte Durchfuhr sich unter äußeren Umständen abspielen kann, die einer Einfuhr gleichkommen. Nach dem vorhin Ausgeführten hätte die Strafkammer zur Annahme kommen müssen, daß die vom Angeklagten beabsichtigte Durchfuhr mit einer verbotenen Einfuhr im Sinne des Gesetzes begonnen haben würde, und erst auf dieser Grundlage hätte sie gegenüber der Rechtsvermutung des § 137 Abs. 1 vergl. mit § 136 Nr. 1a V.Z.G.'s zu prüfen gehabt, ob der Angeklagte den Nachweis geführt habe, daß eine Konterbande nicht beabsichtigt war. Dazu ist zu bemerken, daß auch nicht, wie die Strafkammer anzunehmen scheint, von dem Nachweis des Nichtvorliegens einer Tatsache schon dann gesprochen werden kann, wenn nur feststeht, daß Anhaltspunkte für das Vorliegen der Tatsache nicht vorhanden sind. . . .

---

60. 1. Befindet sich ein städtischer Polizeibeamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, wenn er auf Befehl seines Vorgesetzten die Festnahme einer Person bewirkt, die sich der Errichtung

Digitized by Google

einer öffentlichen Gemeindeanstalt auf Grund eines entgegenstehenden Privatrechts widersetzt?

2. Kann aus § 10 Tit. 17 Tl. II preuß. A.L.R. die Befugnis der Polizeibeamten zur Festnahme von Personen hergeleitet werden? St.G.B. § 113.

Preuß. Gesetz vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit (G.S. S. 45).

III. Strafsenat. Urt. v. 10. Juni 1907 g. G. III 134/07.

I. Landgericht Halberstadt.

Gründe:

Der von der Stadtgemeinde A. ausgeführte Bau einer neuen städtischen Kanalisationsanlage erforderte die Durchlegung eines Rohrs durch den Mühlgraben. Zu diesem Zwecke wurde durch Errichtung eines Dammes eine Stauung des Wassers herbeigeführt und hierdurch dem Angeklagten die zum Betriebe seines Mühlenwerks erforderliche Wasserkraft entzogen. Über das Eigentum an dem Mühlgraben bestand Streit zwischen der Stadtgemeinde und dem Angeklagten. Bei dem Versuche, die Fortsetzung der Arbeit zu hindern und den Damm zu zerstören, wurde er von den Polizeibeamten, die zur Abwehr solcher befürchteter Störungsversuche auf Anordnung des Bürgermeisters die Arbeit überwachten, festgenommen und leistete Widerstand. Er ist deshalb aus § 113 St.G.B.'s verurteilt worden.

Das Urteil stellt zwei Gründe nebeneinander, aus denen es dazu gelangt, dem Vorgehen der Polizeibeamten die Eigenschaft einer rechtmäßigen Amtshandlung beizulegen: die Erteilung des Auftrags des Bürgermeisters, eine etwaige Störung der Kanalisationsarbeiten nötigenfalls durch Festnahme des Angeklagten zu hindern, und die Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die den Polizeibeamten zum selbständigen Einschreiten Anlaß gab. Der erste Grund ist nicht geeignet, die daraus gezogene Folgerung zu rechtfertigen. Die Frage, ob das Einschreiten der Polizeibeamten lediglich die Durchführung eines Privatrechtsanspruchs der Stadtgemeinde bezwecken sollte und bezweckt hat, ist verneint aus Erwägungen, die nicht unbedenklich scheinen. Das Landgericht stützt sich hierbei auf die Annahme, daß die Arbeiten nach ordnungsmäßiger

Digitized by Google

obrigkeitlicher Genehmigung und im öffentlichen Interesse erfolgt sind. Welcher Art diese Genehmigung und das ihr vorausgegangene, im Urteil nur allgemein angedeutete Verfahren waren und auf welchen gesetzlichen Vorschriften dieses Verfahren beruhte, ist nicht klar ersichtlich. An einer Stelle erwähnt das Urteil, daß die Genehmigung von den Aufsichtsbehörden ausgegangen sei, an anderen Stellen ist die Rede von einer Auslegung des Plans, von einer Verhandlung mit den Beteiligten über erhobene Einwendungen in dem „dafür verordneten Verfahren", sowie von einer Zurückweisung des Widerspruchs des Angeklagten durch den Magistrat. Vermutlich handelte es sich um die durch Erlasse des Ministers des Innern für die Errichtung städtischer Kanalisationswerke besonders angeordnete Genehmigung, die durch die Aufsichtsbehörden, bei umfänglicheren Anlagen durch die Ministerialinstanz zu erfolgen hat (Ministerialerlasse vom 8. September 1886 und vom 30. März 1896 bei Örtel, Preuß. Städteordnung 4. Aufl. S. 270). Nach ihrem dort ausgesprochenen Zwecke dient diese Genehmigung zur Wahrung der wasser-, straßen- und gesundheitspolizeilichen Interessen; sie hat also die Bedeutung und Wirkung einer landespolizeilichen Maßnahme, erfolgt demgemäß lediglich nach öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten und läßt die für die Errichtung der Anlage in Betracht kommenden Privatrechtsverhältnisse unberührt. Aus einer Genehmigung dieser Art kann selbstverständlich die Stadtgemeinde nicht das Recht entnehmen, unbekümmert um entgegenstehende Privatrechtsansprüche die daraus erwachsenden Hindernisse unter Anrufung der Polizeigewalt aus dem Wege zu räumen. Ebensowenig erstreckt sich die Wirkung der in §§ 16 flg. der Reichsgewerbeordnung für die Errichtung gewisser gewerblicher Anlagen vorgeschriebenen Genehmigung, der eine Bekanntmachung des Planes und eine Verhandlung mit den Beteiligten vorauszugehen hat, auf das Gebiet der Privatrechtsansprüche (vgl. § 19 das.). Das gleiche gilt von der allgemeinen baupolizeilichen Genehmigung und der Genehmigung der Regierung aus § 50 der Städteordnung. In allen diesen Fällen handelt es sich um Entscheidungen auf Grund der Normen des öffentlichen Rechts, die auf die privatrechtlichen Beziehungen des Bauherrn zu dritten Personen keine Wirkung äußern können.

Ob das Urteil mit dem mehrfachen Hinweise auf das öffentliche Interesse, dem die Ausführung des Werkes diente, eine selbständige

Digitized by Google

Feststellung tatsächlichen Inhalts treffen oder nur eine aus der Natur der Anlage abgeleitete Schlußfolgerung aussprechen will, die rechtlich belanglos wäre, ist nicht klar. Im ersten Falle kann der Ausspruch nur dahin zielen, daß es sich um die Errichtung einer öffentlichen Gemeindeanstalt im Sinne des § 4 der Städteordnung, also um eine aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt und des öffentlichen Interesses errichtete, mit den öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Stadtgemeinde zusammenhängende Anlage im Gegensatze zu den einem Erwerbszwecke dienenden gemeindlichen Privatanstalten handelte. Der Unterschied zwischen beiden besteht im wesentlichen darin, daß dort alle Einwohner der Stadt als solche in einem der Regelung durch Ortsstatut unterliegenden Umfange zur Mitbenutzung berechtigt, unter Umständen auch verpflichtet (§§ 4, 11 der Städteordnung), und diese Teilnahmerechte im Verwaltungswege geltend zu machen sind, während die Privatanstalten sich im Privateigentume der Stadt als einer juristischen Person befinden. Für die Frage, wie das Recht der Stadtgemeinde als der Bauherrin bei der Errichtung und demnächst beim Betriebe der Anstalt gegenüber entgegenstehenden Privatrechtsansprüchen dritter Personen zur Durchführung zu bringen ist, erscheint dieser Unterschied ohne Belang. Das Bestehen eines öffentlichen Interesses in dem erwähnten Sinne mag ins Gewicht fallen, wenn es sich um die Beurteilung der gesetzlichen Voraussetzung der Enteignung handelt. Außerhalb dieses Falles ist die Stadtgemeinde in ihren privatrechtlichen Beziehungen zu anderen Personen bei Errichtung einer öffentlichen Gemeindeanstalt an dieselben Beschränkungen gebunden, wie bei Errichtung einer Privatanstalt. Im einen wie im anderen Falle steht ein Privatrecht dem anderen gegenüber, und ein hierüber entstehender Streit ist nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der Zivilprozeßordnung zum Austrage zu bringen. In einen solchen Streit einzugreifen, um das Recht der einen Partei gegenüber der anderen im Zwangswege zur Durchführung zu bringen, gehört nicht zu den Aufgaben der Polizeibehörde. In einem Falle dieser Art vermag auch der Umstand, daß sich die Polizeibeamten in der Ausführung eines Dienstbefehls ihres Vorgesetzten befanden, das Erfordernis der rechtmäßigen Amtsausübung nicht zu begründen. Bezweckte der Auftrag die Durchführung eines Privatrechtsanspruchs, so überschritt er die allgemeine sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörde, und die

Digitized by Google

Beamten befanden sich bei Ausführung des Auftrags in einer ihrer amtlichen Stellung fremden Tätigkeit, die das Merkmal der rechtmäßigen Amtsausübung nicht an sich trägt (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 29 S. 199, auch Bd. 26 S. 291).

Der zweite Entscheidungsgrund kann der Annahme dieses Tatbestandsmerkmals gleichfalls nicht zum Halt dienen; er gipfelt in der Erwägung, daß aus § 10 Tit. 17 Tl. II A.L.R. die Befugnis der Polizeibeamten folge, den Angeklagten von der Arbeitsstelle zu entfernen. Dieser Ausspruch ist unzulänglich. Denn das Urteil stellt ausdrücklich fest, daß der Widerstand des Angeklagten sich gegen den Versuch der Polizeibeamten und der zu ihrer Unterstützung zugezogenen Arbeiter gerichtet hat, ihn „aus dem Graben zu schaffen und demnächst zur Wache abzuführen". Die Handlung, deren Rechtmäßigkeit einer Prüfung bedarf, ist sonach die beabsichtigte, sodann nach Bewältigung des Widerstandes auch zur Ausführung gelangte Festnahme des Angeklagten, mag sie auch nur als ein Mittel seiner Entfernung von der Arbeitsstelle gedient haben. Hierbei ist zu beachten, daß die landesrechtliche Vorschrift keine genügende Grundlage für die Annahme eines Rechts der Polizeibeamten bilden kann, eine Festnahme in dem hier in Betracht kommenden Sinne des Wortes zu bewirken. Diese Bestimmung, die im allgemeinen die Richtung bezeichnet, in der sich die den Polizeibeamten zugewiesene Tätigkeit auf dem Gebiete der sog. Präventivpolizei zu bewegen hat, findet ihre Schranke in den zur Ausführung des Art. 5 der preußischen Verfassung erlassenen Sondervorschriften zum Schutze der hier gewährleisteten persönlichen Freiheit. Es kommt in dieser Beziehung in Betracht das Gesetz vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit, das, soweit es die vorbeugende polizeiliche Tätigkeit betrifft, noch in Geltung ist und insoweit die allgemeine landrechtliche Vorschrift einschränkt. Denn es würde dem offenbaren Willen des Gesetzgebers widersprechen, wenn die Eingriffe in die persönliche Freiheit, die in jenem Gesetze an besondere genau festgesetzte Bedingungen geknüpft sind, aus dem Gesichtspunkte des § 10 Tit. 17 Tl. II A.L.R. dem schrankenlosen Ermessen der Polizeiorgane unterliegen sollten. Nach § 6 des Ges. vom 12. Februar 1850 sind die Polizeibeamten befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der

Digitized by Google

öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit oder Ruhe eine solche Maßregel dringend erfordern. Auf dieser Grundlage wird die Rechtmäßigkeit der vom Widerstande betroffenen Handlung der Polizeibeamten von neuem zu prüfen sein.

---

61. Liegt Urkundenfälschung vor, wenn das gefälschte Schriftstück der Unterschrift entbehrt und die Person des Ausstellers nur unter Zuhilfenahme völlig außerhalb des Inhalts des Schriftstückes liegender Tatsachen erkennbar wird?
St.G.B. § 267.

III. Strafsenat. Urt. v. 13. Juni 1907 g. K. III 189/07.

I. Landgericht Hildesheim.

Gründe:

Nach dem festgestellten Tatbestande hat der Angeklagte im Frühjahr 1906 in Hildesheim gelegentlich eines unter den dortigen Bauarbeitern behufs Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen ausgebrochenen Streiks den bei dem Maurermeister K. beschäftigten Arbeiter H. zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen versucht. Er hat dann auf einen Zettel die Worte geschrieben:

„Werter Herr K., ich bin kein Streikbrecher.
Machen Sie Ihre Arbeit selber."

Eine Unterschrift fehlte. Der Angeklagte hat den Zettel dem in Diensten des K. stehenden Lehrling R. mit der ausdrücklichen Weisung behändigt, selbigen an K. abzugeben und dabei zu sagen, H. komme nicht wieder, der wolle keinen Streikbrecher machen. Er wollte mit dieser Äußerung den Anschein erwecken, H. habe den Zettel geschrieben. K. hat den Zettel erhalten. H., der erst später auf der Baustelle erschien, hat sich durch das Zureden des Angeklagten nicht bestimmen lassen und die Arbeit nicht niedergelegt.

Gegenüber diesem Sachverhalte muß die erstrichterliche Annahme, daß der fragliche, einer Unterschrift entbehrende Zettel als eine zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde anzusehen sei, beanstandet werden.

Allerdings erfordert der Begriff der Urkunde nicht notwendig, daß der angebliche Aussteller dieselbe mit seiner Namensunterschrift

Digitized by Google

vollzogen hat, es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob ungeachtet des Fehlens der Unterschrift eine Urkunde im Rechtssinne vorliegt.

Dies wird regelmäßig zu bejahen sein, wenn die Person des Ausstellers aus dem sonstigen Inhalte der Urkunde mit genügender Deutlichkeit hervortritt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 26 S. 271, Bd. 30 S. 121. Auch bloße Zeichen können die Vermittler der urkundlichen Festlegung einer Tatsache bilden, soweit ihnen kraft Herkommens gesetzlicher Anordnung oder Vereinbarung im Einzelfalle urkundliche Beweiskraft für Rechte und Rechtsverhältnisse beigelegt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 17 S. 352, Bd. 25 S. 244 flg., Bd. 29 S. 121/122, Bd. 34 S. 435 flg.

In allen diesen Fällen ist der Aussteller mindestens für die zunächst Beteiligten ohne weiteres erkennbar. Nicht so im vorliegenden Falle. Der Zettel gibt für niemand und nach keiner Richtung Auskunft über den Aussteller. Das ist erst durch die Mitteilung des Angeklagten an den Lehrling R. geschehen.

Einem die Unterschrift entbehrenden Schriftstücke ist aber die Urkundeneigenschaft dann zu versagen, wenn nur unter Zuhilfenahme völlig außerhalb des Inhalts liegender Tatsachen die Person des Ausstellers erkennbar wird.

Dafür, daß der Zeuge H. derzeit nicht als alleiniger Arbeiter bei dem Maurermeister K. beschäftigt gewesen, bietet das Urteil genügenden Anhalt.

Unter diesen Umständen ließ aber der Inhalt des Zettels für K. nicht erkennen, von welchem der bei ihm beschäftigten Arbeiter das Schriftstück herrührte, insbesondere nicht, daß er H. als den Anfertiger anzusehen hatte.

In diesem Sinne sind auch die Ausführungen des Vorderrichters aufzufassen, welcher erkennbar der von dem Angeklagten bei Abgabe des Zettels an R. gegebenen mündlichen Weisung, somit einer gänzlich außerhalb des Schriftstückes belegenen Tatsache entscheidendes Gewicht beimißt und nur unter Zuhilfenahme dieser Tatsache zu der Annahme der Urkundeneigenschaft gelangt.

Dieser Rechtsirrtum nötigte zur Aufhebung des Urteils....

Digitized by Google

62. 1. Ist die Anwendbarkeit des § 397 St.P.O. ausgeschlossen, wenn der verurteilte Mitangeklagte Revision zwar eingelegt hat, sein Rechtsmittel aber als unzulässig verworfen worden ist?

2. Ist in den Fällen des § 397 St.P.O. die Strafe, die der verurteilte Mitangeklagte inzwischen verbüßt hat, auf die im neuen Urteil anderweit gegen ihn erkannte Strafe auch dann anzurechnen, wenn in der Formel dieses Urteils über die Anrechnung nichts gesagt ist?

V. Strafsenat. Urt. v. 14. Juni 1907 g. S. u. Gen. V 218/07.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Brandenburg a. H.

Durch Urteil der Strafkammer vom 24. Oktober 1905 waren C. S. und F. S. wegen gemeinschaftlich begangener Hehlerei zu drei bzw. zwei Monaten Gefängnis verurteilt worden. Beide hatten Revision eingelegt. Die Revision des Angeklagten F. S. war jedoch durch Beschluß des Reichsgerichts als unzulässig verworfen, weil sie nicht den Anforderungen des § 384 St.P.O. entsprechend begründet worden war. Auf die Revision des Angeklagten C. S. wurde das Urteil vom 24. Oktober 1905 in vollem Umfang, gemäß § 397 St.P.O. auch soweit es den Angeklagten F. S. betraf, aufgehoben. In dem darauf ergangenen anderweiten Urteile der Strafkammer vom 29. Januar 1907 sind beide Angeklagte, und zwar ein jeder für sich, wegen wiederholten einfachen Diebstahls zu den gleichen Strafen verurteilt worden. F. S. hatte seine Strafe inzwischen verbüßt. In der Formel des neuen Urteils ist dieser Tatsache nicht gedacht. Die Revisionen beider Angeklagten sind verworfen. Der Verteidiger des F. S. rügte u. a. als unzulässig, daß das Reichsgericht das ursprüngliche Strafkammerurteil auch hinsichtlich des Angeklagten F. S. aufgehoben habe, obwohl dieser den Voraussetzungen des § 397 St.P.O. entgegen Revision eingelegt hatte, erachtete den F. S. ferner dadurch für beschwert, daß gegen ihn erneut auf Strafe erkannt sei, obwohl er seine frühere Strafe bereits verbüßt habe und sah es — zumal der Strafvollstreckungsbehörde gegenüber — als unzureichend an, daß die Strafkammer lediglich in den Urteilsgründen ausgesprochen hatte, daß die verbüßte Strafe auf die nunmehr erkannte anzurechnen sei.

Digitized by Google

Aus den Gründen:

Die von dem Angeklagten F. S. erhobenen prozessualen Beschwerden gehen fehl. Die Strafkammer war jedenfalls an den Ausspruch des Reichsgerichts in dem früheren Revisionsurteile vom 16. November 1906, inhalts dessen das Strafkammerurteil vom 24. Oktober 1905 in vollem Umfange, d. h. auch zugunsten des Angeklagten F. S. aufgehoben wurde, gebunden und daher prozessual verpflichtet, die diesem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlungen, wie sie getan hat, ebenfalls erneuter sachlicher Prüfung zu unterziehen. Einer nachträglichen weiteren Begründung des damaligen Revisionsurteils bedarf es in der gegenwärtigen Lage des Verfahrens nicht.

Es sei indes auf folgendes hingewiesen: Der Angeklagte F. S. hatte zwar gegen das Urteil vom 24. Oktober 1905 rechtzeitig Revision eingelegt. Seine Revisionsrechtfertigung entsprach aber nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 384 St.P.O. Das Rechtsmittel ist daher gemäß § 389 das. durch Beschluß des Reichsgerichts als unzulässig verworfen worden. Damit wurde die Revisionseinlegung rechtlich unwirksam, und der Angeklagte war daher als ein Verurteilter anzusehen, der Revision nicht eingelegt hatte. Die Voraussetzungen des § 397 St.P.O. lagen daher jedenfalls vor. Ferner ist die Ansicht der Strafkammer, daß auf die jetzt erkannte Strafe die von F. S. inzwischen verbüßte Strafe aus dem Urteile vom 24. Oktober 1905 in vollem Umfang anzurechnen sei, rechtlich durchaus zutreffend. Die Anrechnung erscheint in der Natur der Sache begründet, darin nämlich, daß in demselben Strafverfahren wegen derselben Straftat gegen den Angeklagten nur einmal Strafe verhängt werden darf und der zweite Urteilsspruch des Tatrichters daher auch nicht dazu bestimmt erscheint, ein neues weiteres Strafübel gegen den Angeklagten festzusetzen (vgl. § 398 Abs. 2 St.P.O.). Es handelt sich in § 397 das. um einen der Ausnahmefälle, in denen nach der Strafprozeßordnung ein zuungunsten eines Angeklagten bereits rechtskräftig gewordenes Urteil zu dessen Gunsten trotz der eingetretenen Rechtskraft noch aufgehoben werden kann. Die Rechtslage ist daher ähnlich, wie in den Fällen des § 413 St.P.O., in denen bei abermals erfolgender Verurteilung die Anrechnung der inzwischen etwa verbüßten früheren Strafe ebenfalls als selbstverständlich zu erachten ist (Goltdammer's

Digitized by Google

Archiv Bd. 47 S. 296. Urteil des II. Strafsenats vom 11. Mai 1900). Sowenig wie in diesem Falle bedarf es auch hier in der Formel des späteren Urteils eines auf die Anrechnung bezüglichen besonderen Ausspruchs.

---

63. Unzuständigkeit des Reichsgerichts als Revisionsgericht, wenn die Begründung der Revision erkennen läßt, daß die Rüge der Verletzung von Vorschriften des Reichsrechts nur zum Schein erhoben ist.

G.V.G. §§ 123 Nr. 3. 136 Nr. 2.
St.P.O. §§ 266. 376. 388.

III. Strafsenat. Beschl. v. 17. Juni 1907 g. L. III 198/07.

I. Landgericht Hamburg.

Gründe:

Nach §§ 136 Nr. 2 und 123 Nr. 3 G.V.G.'s würde das Reichsgericht für die Verhandlung und Entscheidung über die vom Angeklagten eingelegte Revision zuständig gewesen sein, wenn die Revision nicht bloß auf Verletzung des hamburgischen Feuerkassengesetzes, sondern auch auf Verletzung von Normen des Reichsrechts gestützt gewesen wäre. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu.

Allerdings werden in der Rechtfertigungsschrift neben den §§ 6. 70 des hamburgischen Feuerkassengesetzes vom 20. Februar 1885 auch die §§ 376. 377 St.P.O. als verletzt bezeichnet; aus der Begründung geht aber hervor, daß sich der Angeklagte in Wirklichkeit nur über Verletzung der bezeichneten Hamburgischen Gesetze, nicht auch über Verletzung von Vorschriften des Verfahrens beschweren will.

Was nämlich zunächst den § 376 St.P.O. anbelangt, so enthält dieser nur eine Vorschrift über die Begründung der Revision; es ist demnach überhaupt ausgeschlossen, daß er vom Landgerichte verletzt sein könnte. Aber auch die Rüge der Verletzung des § 377 ist offenbar nicht ernst gemeint, denn es ist in keiner Weise ersichtlich gemacht, welcher von den dort angeführten acht Mängeln hier vorliegen soll.

Die Ausführungen der Revision beschäftigen sich in der Hauptsache mit der Auslegung des § 70 des bezeichneten hamburgischen

Digitized by Google

Gesetzes; allein, wenn die Strafkammer, wie der Beschwerdeführer behauptet, den § 70 unrichtig ausgelegt hat, so ist hierin nicht ein Mangel des Verfahrens, sondern nur eine Verletzung des materiellen hamburgischen Landesrechts zu finden.

Im übrigen enthält die Revisionsrechtfertigung nur noch den Vorwurf, es sei nicht genügend festgestellt, wann der Angeklagte von der Vollendung der baulichen Veränderung Kenntnis erhalten habe. Allein, daß auch hiermit nicht ein Mangel des Verfahrens, insbesondere nicht ein Verstoß gegen § 266 St.P.O., sondern nur ein in der Entscheidung selbst enthaltener Fehler gerügt werden sollte, ergibt die Ausführung der Revision, daß ohne jene Feststellung die Strafbarkeit des Angeklagten nicht hätte angenommen werden dürfen.

Da hiernach die Zuständigkeit des Reichsgerichts nicht begründet war, mußte die Sache gemäß § 388 St.P.O. an das zuständige Oberlandesgericht verwiesen werden.

---

64. Ist eine Sache, welche der Dieb in der Absicht späterer Veräußerung einem anderen zur Aufbewahrung übergeben hat, dem Verwahrer im Rechtssinne anvertraut?

St.G.B. § 246.

II. Strafsenat. Urt. v. 18. Juni 1907 g. Z. II 308/07.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Der Futterstoff, von welchem die Angeklagte nach der Annahme des Vorderrichters einen Teil unterschlagen hat, war gestohlen und bei ihr von den Dieben für den Mitangeklagten L., d. h. um diesem die Begehung einer Hehlerei an dem Stoffe zu ermöglichen, untergestellt worden. Der Vorderrichter erachtet diesen Stoff als der Angeklagten im Sinne des § 246 St.G.B.'s anvertraut. Diese Annahme ist nicht rechtlich zutreffend.

Die Androhung einer höheren Strafe der Unterschlagung für den Fall, daß die unterschlagene Sache dem Täter anvertraut war,

Digitized by Google

dient einem verstärkten Schutze des Eigentums gegen Gefährdung durch Veruntreuung. Auch wenn ein Nichteigentümer die Sache zu Zwecken, die dem Rechte des Eigentümers nicht zuwiderlaufen, einer anderen Person anvertraut, wird durch eine Veruntreuung das Recht des Eigentümers verletzt. Denn dadurch, daß der Empfänger der Sache diese für den Hingebenden in Gewahrsam behalten soll, soll er die Sache auch dem Eigentümer erhalten. Die unmittelbar gegen den Hingebenden begangene Veruntreuung trifft mittelbar den Eigentümer.

In dem festgestellten Falle hatten aber die Diebe die Sache der Angeklagten übergeben, nicht um sie dem Eigentümer zu erhalten, sondern um sie ihm weiterhin zu entziehen und den durch den Diebstahl geschaffenen rechtswidrigen Zustand aufrechtzuerhalten. Durch die Unterschlagung beging die Angeklagte einen neuen rechtswidrigen Eingriff in das Recht des Eigentümers, sie verletzte aber nicht gleichzeitig ein unter strafrechtlichen Schutz gestelltes Vertrauensverhältnis. Ein Recht der Diebe auf den Besitz des gestohlenen Gutes besteht nicht, und ihr Interesse, durch Übertragung des Gewahrsams auf einen Verwahrer sich die Möglichkeit einer Verfügung über die Sache zu erhalten oder diese Möglichkeit einem Hehler zu verschaffen, widerstrebt dem Rechte und dem Interesse des Eigentümers und kann daher nicht durch die Vorschrift des § 246 St.G.B.'s strafrechtlich geschützt sein. Die von der Angeklagten durch die Unterschlagung dem Eigentümer zugefügte Rechtsverletzung wurde nicht dadurch zu einer schwereren, daß die Tat zugleich die rechtlich unbeachtlichen Interessen der Diebe verletzte. Durch Treue den Dieben gegenüber hätte die Angeklagte dem Rechte des Eigentümers nicht gedient, durch Veruntreuung ihnen gegenüber hat sie das Recht des Eigentümers nicht verletzt. Dies hat sie nur durch die rechtswidrige Zueignung getan.

Hiernach sind Sachen, die der Dieb zum Nachteile des Eigentümers einem anderen in Verwahrung gibt, objektiv nicht im Sinne des § 246 St.G.B.'s anvertraute.

Das in der Strafsache gegen W. (D. 3389/01) ergangene Urteil des Reichsgerichts vom 25. November 1901 (abgedruckt in Goltdammer's Archiv für Strafrecht Bd. 48 S. 445) steht mit dieser Rechtsauffassung nicht im Widerspruch. In jenem Urteil ist aus-

Digitized by Google

gesprochen, daß das Merkmal des Anvertrautseins durch die Nichtigkeit des zugrunde liegenden, gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfts nicht ausgeschlossen werde, weil mit diesem Merkmal auf ein rein tatsächliches Verhältnis hingewiesen sei, daß nämlich dem Täter eine fremde Sache unter dem Vertrauen übergeben sei, er werde die Verfügungsgewalt im Sinne des den Besitz Übertragenden gebrauchen. In dem damals entschiedenen Falle war der Anvertrauende, der das gegen die guten Sitten verstoßende Rechtsgeschäft geschlossen hatte, der Eigentümer der Sache, und durch die Veruntreuung wurde sein Eigentum gefährdet. Die Frage, ob ein nur dem Diebe gegenüber begangener Vertrauensbruch einen Strafschärfungsgrund bei der Unterschlagung darstelle, stand nicht zur Entscheidung. . . .

---

65. Steht eine Polizeiverordnung, welche Vorschriften über den Geschäftsbetrieb von Personen enthält, die ohne Approbation gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, im Widerspruch mit reichsrechtlichen Normen?

Gewerbeordnung vom $\frac{21. \text{ Juni } 1869}{26. \text{ Juli } 1900}$ (R.G.Bl. 1900 S. 871) §§ 1. 6 29. 147 Ziff. 3.

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. 1896 S. 145) § 4.

Erlaß des Preuß. Ministers der Medizinalangelegenheiten, betr. die Bekämpfung der Kurpfuscherei vom 28. Juni 1902 (Minist.-Bl. für Med.-Ang. 1902 S. 241).

Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Trier vom 12. Dezember 1902 (Amtsbl. 1902 Nr. 51 S. 410).

V. Strafsenat. Urt. v. 18. Juni 1907 g. A. V 164/07.

I. Landgericht Saarbrücken.

Aus den Gründen:

Die von der Revision vertretene Auffassung, daß die Regierungspolizeiverordnung vom 12. Dezember 1902 ungültig sei, weil die betreffende Materie durch die Gewerbeordnung ihre vollständige Regelung

Digitized by Google

gefunden habe, ist unzutreffend. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Gew.O. findet letztere auf die Ausübung der Heilkunde nur insoweit Anwendung, als das Gesetz ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Solche sind in den §§ 29. 30. 40. 53. 54. 56a. 80. 144 Abs. 2. 147 Abs. 1 Ziff. 3, 148 Abs. 1 Ziff. 7a. 8 gegeben. Diese vorbehaltenen Bestimmungen beziehen sich auf gewisse Medizinalpersonen höherer Kategorien, denen die Angeklagte als Person, welche die Heilkunde ausübt, aber ohne für dieselbe approbiert zu sein, nicht zuzuzählen ist. Mit der Regelung der Verhältnisse des unteren Heilpersonals, dem die Angeklagte beizuzählen ist, befaßt sich die Gewerbeordnung überhaupt nicht, mit alleiniger Ausnahme der Hebammen (§ 30 Abs. 2). Auf diesem Gebiet ist mithin die Landesgesetzgebung nicht beschränkt, selbstverständlich unter dem Vorbehalte, daß sie in den durch § 1 Gew.O. in Verbindung mit §§ 29. 147 Ziff. 3 daselbst zum Ausdruck gebrachten Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht eingreift (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 260, Bd. 13 S. 259, Bd. 23 S. 428, Bd. 37 S. 175). Die in Rede stehende Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Trier ist auf Grund der §§ 6. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und der §§ 137. 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Trier erlassen und im Amtsblatte daselbst Nr. 51 (S. 410) vom 18. Dezember 1902 bekannt gemacht worden. Sie genügt den formellen gesetzlichen Vorschriften und entspricht inhaltlich den im Erlasse des Ministers der Medizinalangelegenheiten, betr. die Bekämpfung der Kurpfuscherei, vom 28. Juni 1902 (Minist.-Bl. für Med.-Ang. 1902 S. 241) gegebenen Weisungen. Hiernach sind aus den Vorschriften der Gewerbeordnung gegen die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung keine Bedenken herzuleiten.

Auch mit den Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, besonders § 4 daselbst, befindet die Polizeiverordnung sich nicht im Widerspruch, weil dieses Gesetz vorzugsweise dem Schutze privatwirtschaftlicher Interessen der Gewerbetreibenden dienen will, während es sich bei der Polizeiverordnung um den Schutz des Publikums gegen Schädigungen durch das Treiben der Kurpfuscher handelt. Allerdings

Digitized by Google

kann der § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 auch auf die öffentliche Ankündigung der Übernahme von Krankheitsheilungen und der Befähigung zu solchen Anwendung finden, falls die gewerbliche Tätigkeit der Ärzte durch den in solcher Ankündigung zutage getretenen Wettbewerb von Kurpfuschern beeinträchtigt wird (vgl. hierzu Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 35 S. 268, Bd. 37 S. 173). Dieser Gesichtspunkt scheidet aber für die Polizeiverordnung aus, die lediglich im gesundheitspolizeilichen Interesse für die nicht approbierten Heilkundigen eine Meldepflicht und das Verbot von öffentlichen Ankündigungen bestimmten Inhalts vorgeschrieben hat. Sie bezweckt den Schutz der Allgemeinheit und steht dem Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nicht entgegen (vgl. Entsch. in Strafs. Bd. 37 S. 175 [177]). . . .

66. Ist § 153 Gew.O. auf denjenigen anwendbar, welcher nur den Gegner im Lohnkampfe durch eines der dort bezeichneten Mittel dazu bestimmt oder zu bestimmen versucht, Forderungen in bezug auf Lohn- und Arbeitsbedingungen, deren Erlangung das Ziel vorliegender Verabredungen oder Vereinigungen im Sinne des § 152 Gew.O. bildet, zu bewilligen?

IV. Strafsenat. Urt. v. 18. Juni 1907 g. M. IV 26/07.

I. Landgericht Breslau.

Der Angeklagte hat im Sommer 1906 als Vorsitzender der „Mitgliedschaft Breslau des Deutschen Bäckerverbandes" im Einverständnis mit den Gesellen seines Verbandes an Breslauer Bäckermeister Rundschreiben gesandt, in denen sie ersucht wurden, den beigefügten Verpflichtungsschein auszufüllen und danach zu handeln, und in denen bemerkt war, daß nach der Feststellung des Ergebnisses Gelegenheit genommen werden solle, die „konsumierende" Bevölkerung zu veranlassen, nur aus jenen Bäckereien Backwaren zu kaufen, welche eine zufriedenstellende Erklärung abgegeben haben.

Er hat später in einem Inserat der „Volkswacht für Schlesien, Posen und die Nachbargebiete" die Namen von Bäckermeistern veröffentlicht mit der Aufforderung, deren Geschäfte zu meiden.

Digitized by Google

Die Strafkammer hat den Angeklagten von der Anklage eines Vergehens gegen § 153 Gew.O. freigesprochen, weil keine unzulässige Drohung stattgefunden habe. Die von der Staatsanwaltschaft geltend gemachte Beschwerde, daß der Sachverhalt im Hinblick auf die in dem Inserat enthaltenen Ehrverletzungen und Verrufserklärungen nicht erschöpfend gewürdigt sei, ist für begründet erachtet worden und hat zur Aufhebung des Urteils geführt.

Aus den Gründen:

Zu prüfen war aber auch, ob im übrigen die Tatbestandsmerkmale des § 153 Gew.O. gegeben sind, namentlich ob der festgestellte Sachverhalt ergibt, daß der Versuch der Einwirkung solchen gegenüber stattgefunden hat, welche nach dem Gesetze unter „anderen" zu verstehen sind.

Auch in dieser Beziehung sind die getroffenen Feststellungen nicht ausreichend. In dem Urteil ist bezüglich dieses Punktes nur gesagt:

„Es bedarf keiner Erörterung, daß der Angeklagte versucht hat, auf die Bäckermeister in der Richtung einzuwirken, daß sie den Forderungen des Verbandes ... Folge leisten sollten."

Diese Feststellung für sich allein wäre nicht geeignet, die Anwendung des § 153 zu rechtfertigen. Unter „anderen" im Sinne dieser Vorschrift kann zwar an sich jeder Dritte verstanden werden, namentlich also auch ein solcher, der nicht zu den Berufsgenossen desjenigen gehört, von dem die Einwirkung oder der Versuch einer Einwirkung ausgeht (vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 30 S. 359, Bd. 36 S. 236). Indessen sind doch nach dem Gesetzesinhalte der Ausdehnung des Begriffs „andere" gewisse tatsächliche Grenzen gezogen. § 153 in Verbindung mit § 152 ergibt als Voraussetzung für die Gesetzesanwendung, daß durch die Einwirkung oder versuchte Einwirkung auf die anderen

mit Bezug auf eine Vereinigung oder Verabredung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen

ihre Teilnahme oder ihr Folgeleisten erreicht werden kann und nach Absicht des Täters erreicht werden soll. Die Frage, ob dieses Erfordernis gegeben ist, kann immer nur nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden. Ihre Bejahung erscheint ausgeschlossen, wenn es sich einzig und allein darum handelt,

Digitized by Google

den anderen, insbesondere den Gegner im Lohnkampfe, zu bewegen, an ihn gestellte Forderungen zu bewilligen.

Schon der Wortlaut der §§ 153. 152 weist darauf hin, daß eine Teilnahme und ein Folgeleisten in bezug auf Vereinigungen und Verabredungen gemeint ist, wodurch die Koalition zur Erlangung dessen, was durch sie erreicht werden soll, verstärkt werden kann, wodurch also tatsächlich ein der Koalition Fernstehender auf deren Seite gebracht oder auf dieser erhalten wird und zwar dergestalt, daß durch sein dem Zwecke der Koalition entsprechendes Verhalten ihr Ziel gefördert wird. Dies trifft bei der Bewilligung der Forderungen seitens der Gegner im Lohnkampfe nur unter besonderen Voraussetzungen zu, beispielsweise dann, wenn gerade die Unterwerfung einzelner Gegner unter die gestellten Forderungen als Mittel zur Einwirkung für die Unterwerfung der übrigen dienen kann und dienen soll.

Auch aus der Bedeutung und dem Sinne der Vorschrift folgt, daß sie so aufzufassen ist. Es sollte, wie aus den Motiven zu den §§ 168. 169 des Entw. zur Gew.O. von 1869 zu entnehmen ist, gegenüber der gewährten Koalitionsfreiheit ein Schutz gegen deren Mißbrauch d. h. gegen die Beeinträchtigung des freien Entschlusses in bezug auf die Beteiligung an der Koalition gewährt werden. Der Schutz der Beteiligungsfreiheit sollte soweit reichen als die Koalitionsfreiheit (vgl. Entsch. w. o. Bd. 35 S. 205. 207). Dies führt in Verbindung mit dem Wortlaut der Vorschrift zu der Annahme, daß es an und für sich nach der Absicht des Gesetzgebers gleichgültig ist, wer die „anderen" sind, ob sie Berufsgenossen oder Arbeiter anderer Berufszweige, ob sie gleichfalls Arbeitnehmer wie die den Zwang Ausübenden oder Arbeitgeber sind und ob umgekehrt von Arbeitgebern gegenüber solchen oder auch gegenüber Arbeitnehmern der Zwang ausgeübt wird, daß indessen die Möglichkeit einer Beteiligung an der Koalition in dem oben angegebenen Sinne, sowie die Absicht, eine solche Teilnahme, ein solches Folgeleisten zu erreichen, die Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes, durch welches ein besonderer gesetzlicher Schutz gewährt wurde, sein sollten, während im übrigen, also wenn es sich nur um zwangsweise Einwirkung auf andere zum Zwecke der Erlangung der Bewilligung an sie gestellter Forderungen handelt, die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften maßgebend bleiben sollten.

Digitized by Google

Nach der hier vertretenen Gesetzesauslegung zu entscheiden, ist der Senat durch entgegenstehende Entscheidungen des Reichsgerichts nicht gehindert. Dem Urteile des III. Strafsenats vom 30. April 1903 (Entsch. Bd. 36 S. 236) lag der Sachverhalt zugrunde, daß eine aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Vereinigung gebildet und vom Angeklagten versucht war, alle Arbeitgeber des Bezirks, für den die Vereinigung gebildet war, zum Anschlusse an sie zu bewegen. In der Begründung des Urteils ist der Annahme entgegengetreten worden, daß der § 153 schon um deswillen unanwendbar sei, weil der Zwang seitens des Arbeitnehmers sich gegen den Arbeitgeber richtete (vgl. S. 240). Auf diesem Standpunkte, daß letzteres an sich die Anwendbarkeit des § 153 nicht hindere, steht auch der jetzt erkennende Senat; er nimmt an, daß in dem vorbezeichneten Urteile vom III. Strafsenate besondere Umstände (im Sinne des oben Ausgeführten), welche die Anwendung des § 153 rechtfertigten, als vorliegend angesehen werden konnten, daß aber nicht ganz allgemein der Grundsatz ausgesprochen ist, es müsse bei der zwangsweisen Einwirkung auf den Gegner im Lohnkampfe unter allen Umständen, also auch dann, wenn von ihm einzig und allein die Bewilligung von Forderungen verlangt wird, § 153 angewendet werden. Soweit eine solche Annahme dem Urteil des II. Strafsenats vom 23. Juni 1896 Rep. 2075/96 in Sachen gegen E. zugrunde gelegen haben sollte, ist sie in der Entsch. desselben Senats vom 25. April 1902 (Entsch. in Straff. Bd. 35 S. 205), wie die Ausführungen über die Tragweite des in § 153 gewährten Schutzes ergeben, nicht aufrecht erhalten worden.

Ob in dem gegenwärtigen Falle besondere Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß auf andere eingewirkt werden sollte und eingewirkt ist, nicht bloß, um die Bewilligung von Forderungen zu erreichen, was nicht genügen würde, sondern um ihre Teilnahme oder ihre Gefolgschaft zum Zwecke der Verstärkung der Koalition behufs der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen, ist bisher nicht geprüft worden. Da nicht ausgeschlossen erscheint, daß Feststellungen in dieser Richtung getroffen werden können, war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Digitized by Google

67. Greift § 377 Nr. 5 St.P.O. Platz, wenn der Vorsitzende den Angeklagten auf dessen Bitte „für kurze Zeit" hat abtreten lassen und die Verhandlung nicht unterbrochen hat?

St.P.O. §§ 229. 377 Nr. 5.

III. Strafsenat. Urt. v. 20. Juni 1907 g. Sch. III 254/07.

I. Landgericht Schwerin.

Gründe:

Nach § 377 Nr. 5 St.P.O. ist ein Urteil stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit einer Person stattgefunden hat, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt. Nach §§ 229 flg. daselbst ist auch die Anwesenheit des Angeklagten, abgesehen von den daselbst gemachten Ausnahmen, ein unbedingtes Erfordernis, und endlich ist die Anwesenheit grundsätzlich nicht nur für einen Teil der Verhandlung, sondern für die gesamte Verhandlung gefordert, so daß die Bestimmung des § 377 Nr. 5 St.P.O. auch dann Platz greift, wenn diejenige Person, deren Anwesenheit an sich geboten war, während irgend einer Zeit oder bei irgend einem Teile der Hauptverhandlung abwesend gewesen ist (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 38 S. 216; Rechtspr. des R.G.'s in Strafs. Bd. 10 S. 276). In vorliegendem Falle steht es nach dem Protokolle fest, daß der Angeklagte „auf seine Bitte kurze Zeit hat abtreten dürfen", als der Vertreter des Nebenklägers „den Vortrag" hielt, in welchem er dem Antrage des Staatsanwalts gegenüber eine höhere Gefängnisstrafe beantragte. Demgemäß trifft seine Behauptung zu, daß er während des bezeichneten Abschnittes der Verhandlung abwesend gewesen ist, und daß demzufolge das Urteil auf einem wesentlichen Verstoße beruht. Der Umstand, daß die Abwesenheit nur „kurze Zeit" gewährt hat, kann nicht ins Gewicht fallen. Ebensowenig der, daß sie gerade in den zuvor gekennzeichneten Teil der Verhandlung fiel; denn auch die Ausführungen des Nebenklägers oder seines Vertreters bildeten einen Teil der Verhandlung selbst.

Von der Regel des § 229 kennt die Strafprozeßordnung zwar Ausnahmen; aber diese treffen hier nicht zu. Insbesondere gilt das von der Vorschrift des § 230 Abs. 2, die lediglich den Fall vor

Digitized by Google

Augen hat, daß sich der Angeklagte eigenmächtig aus der Verhandlung entfernt (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 22 S. 247, Bd. 31 S. 398).

In Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts war demgemäß das angefochtene Urteil, wie geschehen, aufzuheben.

---

68. Zu den §§ 1. 2. 29. 33 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R.G.Bl. 1900 S. 547).

Gesetz vom 3. Juni 1900 §§ 1. 19. 26.
St.G.B. § 348.
Bekanntmachung vom 30. Mai 1902 (Zentralblatt f. d. D. Reich Beil. zu Nr. 22 S. 115).

V. Strafsenat. Urt. v. 21. Juni 1907 g. H. V 230/07.

I. Landgericht Crefeld.

Gründe:

Der Revision der Staatsanwaltschaft war der Erfolg nicht zu versagen, wenn auch aus anderen Gründen, als den in der Revisionsrechtfertigungsschrift angegebenen.

Nach den bisherigen Feststellungen ist die bei dem Ackerer P. plötzlich erkrankte Kuh von dem Zeugen H. zwar noch lebend, aber offenbar im Verenden mittels Durchschneidung der Kehle getötet und nach der Tötung von dem Lohnschlächter Hü. ausgeschlachtet worden. Nach der Meinung des H. war die Kuh von einem Lungen- oder Gehirnschlag betroffen worden. Von dem Vorfall ist alsbald der Angeklagte, der amtlich bestellte Beschauer des Bezirks, in Kenntnis gesetzt worden, der an demselben Tage nachmittags gegen 3 Uhr die Untersuchung der Kuh vornahm und, nachdem er sich durch eingehende Untersuchung von der vermeintlich einwandfreien Beschaffenheit des Fleisches überzeugt hatte, das Ergebnis der Untersuchung durch Aufdrücken des Tauglichkeitsstempels (§§ 8. 19 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, § 43 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats) kenntlich

Digitized by Google

machte, wodurch das Fleisch für vollwertig erklärt wurde. Die Strafkammer hat ferner festgestellt, daß der Angeklagte das Fleisch nicht als vollwertig bezeichnen durfte, weil, wie die nachträgliche Untersuchung einzelner Fleischteile ergeben hat, der Verdacht vorlag, daß die Kuh im Verenden oder sogar nach dem Tode geschlachtet war. Es war keine völlige Ausblutung erfolgt und Blutwasser in die Nachbarteile der Arterien eingetreten. Mit Rücksicht auf diesen Zustand hätte ein anderer Stempel, welcher die Minderwertigkeit des Fleisches gekennzeichnet hätte, verwendet werden müssen.

Das Gericht ist trotzdem zur Freisprechung von der aus §§ 19. 26 Nr. 3 des Fleischbeschaugesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 2 der Ausf.-Best. des Bundesrats erhobenen Anklage gelangt, weil es zunächst in Übereinstimmung mit der Auffassung des Reichsgerichts (Entsch. in Strafs. Bd. 38 S. 349) angenommen hat, daß der amtlich bestellte Fleischbeschauer, der innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet habe, nur der Strafbestimmung des § 348 St.G.B.'s, nicht derjenigen des § 26 Nr. 3 des Fleischbeschaugesetzes unterstehe, und ferner für erwiesen erachtet hat, daß dem Angeklagten höchstens ein fahrlässiges Verhalten zur Last falle, das weder nach § 348 St.G.B.'s, noch nach § 26 Nr. 3 des Fleischbeschaugesetzes, noch in einer anderen gesetzlichen Vorschrift unter Strafe gestellt sei. Die Annahme, daß vorsätzliches Handeln nicht in Betracht komme, ist ausweislich der Urteilsbegründung darauf gestützt, daß die Feststellungen über den wahren Zustand des Fleisches auch für den Sachverständigen sehr schwer zu treffen seien und diese große Schwierigkeit häufig eine unrichtige Beurteilung und deshalb eine unrichtige Bezeichnung des Fleisches zur Folge habe.

Die Revision, mit der eine Verletzung des § 33 der Ausf.-Best. in Verbindung mit § 348 St.G.B.'s gerügt wird, ist von der Staatsanwaltschaft eingelegt, weil das Gericht unterlassen habe, zu prüfen, ob die notgeschlachtete Kuh unmittelbar nach dem Tode ausgeweidet war oder nicht, und ob der Angeklagte H. bei seiner Untersuchung den Vorschriften entsprechend den Zeitpunkt der erfolgten Ausweidung der notgeschlachteten Kuh festgestellt hat oder nicht. Unter der Behauptung, daß die Ausweidung tatsächlich erst ungefähr zwei Stunden nach dem Tode geschehen sei, wird ausgeführt, daß

Digitized by Google

deshalb nach § 33 a. a. O. der ganze Tierkörper als untauglich hätte angesehen werden müssen. Es wäre auch zu prüfen gewesen, ob Vorsatz im Sinne des § 348 St.G.B.'s nicht infofern vorgelegen habe, als der Angeklagte entweder vorschriftswidrig unterlassen habe, sich nach dem Zeitpuukte der Ausweidung zu erkundigen, oder trotz Kenntnis des wahren Sachverhalts den unrichtigen Stempel auf das Fleisch gesetzt habe.

Diese Revisionsangriffe konnten nicht für zutreffend erachtet werden, weil für den vorliegenden Fall, in dem es sich um eine Notschlachtung gehandelt hat, die Frage der Ausweidung überhaupt nicht in Betracht kommt.

Der Fall der Notschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Bei Notschlachtungen darf die Untersuchung vor dem Schlachten, die Schlachtviehbeschau, unterbleiben, jedoch hat die Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten, zur Fleischbeschau, sofort nach der Notschlachtung zu erfolgen. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 1 Abs. 1 bis 3 des Reichsges. vom 3. Juni 1900, sowie aus §§ 1 und 2 der Ausf.-Best. Da nach dem Sachverhalte die plötzlich erkrankte Kuh auf Veranlassung des Besitzers offenbar in der Befürchtung, daß das Tier bis zur Ankunft des Beschauers verenden werde, geschlachtet worden und die Anmeldung zur Fleischbeschau sofort erfolgt ist, liegt nicht das geringste Bedenken vor, daß es sich um Notschlachtung im Sinne des Gesetzes gehandelt hat. Eine solche setzt die Schlachtung eines noch lebenden Tieres voraus.

Da aber das Fleisch von Tieren, die nicht geschlachtet, sondern durch plötzliche äußere Einwirkung ohne vorherige Erkrankung getötet sind, unter Umständen zum Genusse für Menschen brauchbar ist, so sind in den Ausf.-Best. zum Gesetze solche Fälle plötzlicher Tötung mit gewissen Einschränkungen und mit der Maßgabe, daß der Schlachtakt durch die Ausweidung ersetzt wird, den Notschlachtungen im allgemeinen gleichgestellt. Deshalb ist im § 2 der Ausf.-Best. unter Nr. 1 im Anschluß an die für den Fall der Notschlachtung gegebenen Vorschriften weiter bestimmt, daß die

Digitized by Google

Anmeldung zur Fleischbeschau auch dann und zwar sofort nach der Ausweidung zu erfolgen habe, wenn das Fleisch von Tieren, deren Tod durch Schädel- oder Halswirbelbruch, Erschießen in Notfällen, Blitzschlag, Verblutung oder Erstickung infolge eines Unglücksfalles oder durch ähnliche äußere Einwirkungen ohne vorherige Krankheit plötzlich eingetreten ist, zum Genusse für Menschen verwendet werden soll. In solchen Fällen ist natürlich die Schlachtviehbeschau ausgeschlossen, die Fleischbeschau aber nötig, um zu ermitteln, ob das Fleisch der betreffenden Tiere zum Genusse für Menschen verwendbar oder wie dasjenige krepierter Tiere zu behandeln ist. Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab, ob die Ausweidung unmittelbar im Anschluß an den Tod oder erst später vorgenommen worden ist. Nach § 33 Abs. 2 der Ausf.-Best. soll der ganze Tierkörper als untauglich zum Genusse für Menschen angesehen werden, wenn das Tier in den im § 2 Nr. 1 bezeichneten plötzlichen Todesfällen — das sind die Unglücksfälle, in denen der Tod des Tieres nicht durch Krankheit, sondern durch plötzliche äußere Einwirkungen herbeigeführt ist — nicht unmittelbar nach dem Tode ausgeweidet ist. Die in der schriftlichen Revisionsrechtfertigung vorgebrachten Tatsachen und Erwägungen würden hiernach von Bedeutung sein, wenn es sich bei der Fleischbeschau um ein durch Unglücksfall zu Tode gekommenes Tier gehandelt hätte; da dies nicht zutrifft, gehen die Revisionsangriffe fehl.

Dagegen haben sich bei der Nachprüfung andere Bedenken gegen den Bestand des Urteils ergeben.

Im § 29 der Ausf.-Best. ist vorgeschrieben, daß, wenn eine Notschlachtung oder einer der anderen im § 2 Nr. 1 bezeichneten Fälle (das sind die soeben erörterten Unglücksfälle) vorliegt, die Untersuchung aller Organe einschließlich der Lymphdrüsen besonders sorgfältig vorzunehmen und namentlich festzustellen ist, ob eine ordnungsmäßige Schlachtung oder etwa eine Tötung im Verenden begriffener oder eine scheinbare Schlachtung bereits verendeter Tiere vorliegt, sowie ob in den Fällen des § 2 Nr. 1 die Ausweidung unmittelbar nach dem Tode der Tiere erfolgt ist. Im Zusammenhange hiermit steht die weitere Vorschrift des § 33 Abs. 2, daß auch dann der ganze Tierkörper als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen ist, wenn das Tier, abgesehen von den mehrerwähnten Un-

Digitized by Google

glücksfällen, eines natürlichen Todes gestorben oder im Verenden getötet, oder wenn es totgeboren oder ungeboren ist.

Hiernach durfte der Angeklagte das Fleisch der notgeschlachteten Kuh nur dann als „tauglich" abstempeln, wenn er nach sorgfältiger Untersuchung keinen Grund zur Beanstandung gefunden, auch — abgesehen von anderen wichtigen Ermittelungen — festgestellt hatte, daß das Tier nicht etwa im Verenden getötet sei. Gerade diese letztere Tatsache scheint aber die Strafkammer als erwiesen angenommen zu haben, denn es ist im Eingange des Urteils bei der Schilderung des Vorganges der Schlachtung berichtet, daß der Zeuge H. die Kuh auf dem Boden liegend noch lebend, aber offenbar im Verenden, angetroffen und sie dann geschlachtet habe. Da ferner festgestellt ist, daß der Angeklagte von dem Vorfalle alsbald in Kenntnis gesetzt ist, der Vorfall aber das Schlachten im Verenden mitumfaßt, so bleibt zum mindesten unklar, ob nicht der Angeklagte auch von der Tötung der Kuh im Verenden Kenntnis erhalten hatte. War ihm diese Tatsache bekannt geworden, so war er verpflichtet, den ganzen Tierkörper als untauglich zum menschlichen Genuß zu erklären, und dann kann die Nichtanwendung des § 348 St.G.B.'s nur auf einem Rechtsirrtum beruhen.

Aus diesen Gründen war, in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts, zu erkennen, wie geschehen.

---

69. Wie hat sich der Arbeitgeber in den Fällen des § 53 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes zu verhalten, wenn er bei dem Mangel eigener Mittel nur so viel Geld auftreiben kann, als zur Auszahlung der Arbeitslöhne abzüglich einer den Krankenkassenbeiträgen der Arbeitnehmer entsprechenden Summe erforderlich ist? Krank.Vers.G. vom 10. April 1892 (R.G.Bl. S. 417) §§ 53 Abs. 3. 82 b.

V. Strafsenat. Urt. v. 21. Juni 1907 g. H. V 384/07.

I. Landgericht Cöln.

Der Angeklagte, der in Cöln eine Goldleistenfabrik betrieb, war mit der Ablieferung von Krankenkassenbeiträgen, die er seinen Arbeitern bei der Lohnzahlung abgezogen hatte, im Rückstande geblieben.

Digitized by Google

Als darauf im Zwangsbeitreibungsverfahren gegen ihn vorgegangen wurde, ergab sich seine Zahlungsunfähigkeit. Eine Anordnung der in § 52a Krank.Vers.G. bezeichneten Art wurde nicht getroffen. Auch nach diesem Zeitpunkte zog er den Arbeitern bei der Lohnzahlung die von ihnen zu tragenden Kassenbeiträge ab, unterließ aber deren Abführung an die Krankenkasse. Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen der Nichtabführung dieser Beträge aus § 82b des Ges. verurteilt, indem sie seinen Einwand verwarf, daß er bei seiner schlechten Vermögenslage nur so viel Geld habe auftreiben können, als zur Auszahlung der Arbeitslöhne abzüglich der den Krankenkassenbeiträgen der Arbeitnehmer entsprechenden Summe erforderlich war. Die Revision des Angeklagten ist verworfen aus folgenden

Gründen:

... Die Ausführungen in der Revisionsschrift beruhen auf einem Mißverstehen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen.... Die Verurteilung des Angeklagten wird ... von den im Urteile getroffenen Feststellungen getragen.

Das Reichsgericht hat bereits in einem früheren Urteil,

Entsch. in Strafs. Bd. 30 S. 161,

näher dargelegt, daß, wenn der Arbeitgeber nur die Mittel besitzt, um die Arbeitslöhne abzüglich der Summe, die den von den Arbeitnehmern zu tragenden Krankenkassenbeiträgen entspricht, zu bezahlen, nicht aber auch die Mittel zur Bezahlung dieses weiteren Betrages, die Anwendbarkeit des § 82b Krank.Vers.G. in den Fällen des § 53 Abs. 1 daselbst keineswegs ausgeschlossen erscheint. Das gleiche gilt für die Fälle des § 53 Abs. 3 daselbst.

An und für sich brauchen die in § 53 vorgesehenen Abzüge der Krankenkassenbeiträge bei den Lohnzahlungen nicht durch wirkliches (effektives) Zurückbehalten einer entsprechenden Geldsumme von dem Lohnbetrage gemacht zu werden. Es genügt, wenn der Lohnbetrag, entgegen der Regel des § 115 Gew.O., insoweit nicht bar ausgezahlt, sondern um den an die Krankenkasse abzuführenden Betrag lediglich gekürzt und hierdurch den Lohnempfängern mindestens stillschweigend zum Ausdrucke gebracht wird, daß es sich um einen Lohnabzug im Sinne des § 53 a. a. O. handle. Dies führt einerseits dazu, daß der Arbeitgeber trotz der Kürzung des Lohnbetrags in vollem Umfange von seiner Lohnschuld befreit wird. Andererseits überkommt

Digitized by Google

er kraft Gesetzes die Pflicht, einen der Kürzung, d. i. dem gemachten Abzug entsprechenden Betrag an die Krankenkasse abzuführen. Diese durch Strafandrohungen verstärkte gesetzliche Pflicht entfällt nicht schon dann, wenn die dem Arbeitgeber zur Verfügung stehenden Mittel nur noch zur Bezahlung der Löhne abzüglich der den gedachten Kassenbeiträgen entsprechenden Summe ausreichen würden und wenn der Arbeitgeber über sonstige Mittel nicht zu verfügen hat. Dieser Zustand schließt keineswegs die Unmöglichkeit für den Arbeitgeber in sich, die an die Kasse abzuführenden Beträge zu entrichten; denn diese Beträge sind im Verhältnisse zu dem ihm danach immer noch zur Verfügung stehenden Geldbetrage gering, so daß er in diesem Betrage tatsächlich bedeutend mehr Mittel zu seiner Verfügung hat, als zur Bezahlung der Kassenbeiträge erforderlich sind. Auch ist der bezeichnete Zustand nicht — in besonderer Gesetzesvorschrift — als Schuldbefreiungsgrund anerkannt (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 25 S. 194). Bei dieser Sach- und Rechtslage tritt daher für den Arbeitgeber, der die in § 53 des Ges. vorgesehenen Abzüge macht, die Notwendigkeit und damit die Verpflichtung ein, in Fällen der gedachten Art von den verfügbaren Geldern nur so viel zur Auszahlung an die Arbeitnehmer zu verwenden, als nicht zur Tilgung seiner Schuld der Krankenkasse gegenüber erforderlich ist, insoweit mithin einen der Lohnzahlung entsprechenden Abzug für die Krankenkasse allerdings wirklich (effektiv) zu machen, um damit dieser Pflicht genügen zu können. Verfährt er nicht so, setzt er sich vielmehr bei Kenntnis seiner Vermögenslage durch die Auszahlung des ganzen verfügbaren Geldbetrags als Arbeitslohnes hierzu bewußt außerstande, so enthält er die an die Krankenkasse abzuführen gewesenen Beiträge der Kasse wissentlich vor. Bei Beobachtung des dem Arbeitgeber hiernach obliegenden Verfahrens gelangt daher, soweit es sich um sein Verhältnis zum Arbeitnehmer handelt, die Lohnschuld nicht in vollem Umfange zur Tilgung; vielmehr bildet die Zahlung an den Arbeitnehmer nur eine Lohnabschlagszahlung mit der Besonderheit, daß der auf die Kassenbeiträge gemachte Abzug als Barzahlung gilt, also Lohnschuld tilgt. Mit Rücksicht hierauf muß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, in dem vorausgesetzten Falle, bei der Lohnzahlung besonders zum Ausdrucke bringen, ob und inwieweit ein Abzug auf Kassen-

Digitized by Google

beiträge erfolgt ist, ob und inwieweit daher andererseits lediglich unvollständige Lohnauszahlung vorliegt.

Insoweit unterscheiden sich die Fälle der Abss. 1 und 3 des § 53 a. a. O. nicht voneinander. Der Unterschied liegt nur darin, daß der Arbeitgeber in den Fällen des Abs. 1 den Abzug auf die Kassenbeiträge nicht zu machen braucht, während er in denen des Abs. 3 dazu verpflichtet ist und seine Ablieferungspflicht der Krankenkasse gegenüber alsdann noch dadurch verschärft erscheint, daß er den abgezogenen Betrag an die berechtigte Kasse sofort abzuliefern hat. Für die Fälle des Abs. 3 ergibt sich hieraus, daß unter den vorbezeichneten tatsächlichen Voraussetzungen der im vorstehenden beschriebene Weg sogar der einzige ist, auf dem der Arbeitgeber eine Verletzung seiner auf dem Krankenversicherungsgesetze beruhenden Pflichten vermeiden kann.

Der Fall des Abs. 3 ist nach dem Urteilsinhalte gegeben. Auch die hier erörterten Voraussetzungen sind dargetan. Nach der eigenen Sachdarstellung, die unter den gegebenen Verhältnissen als Zugeständnis in Betracht kommt, war der Angeklagte in der hier fraglichen Zeit stets in Geldverlegenheit und hatte für seinen Geschäftsbetrieb nicht mehr Gelder zur Verfügung, als er zur Auslöhnung seiner Arbeiter verwendet hat. Indem er, wie festgestellt ist, trotz dieser ihm bewußten Sachlage die der Lohnhöhe entsprechenden Kassenbeiträge der Arbeiter bei der Lohnzahlung nicht wirklich zurückbehielt, sondern die betreffende Summe mit als Lohn zur Auszahlung brachte, hat er hiernach die diesen Beiträgen entsprechenden Summen der berechtigten Kasse vorsätzlich und pflichtwidrig vorenthalten. Er wußte auch, daß er damit die Kasse schädigte, da er, wie die Strafkammer seinem eigenen Sachvortrag gemäß, ersichtlich als ihm wohl bekannt, annimmt, nach Auszahlung auch dieser Beträge an die Arbeiter zur Ablieferung entsprechender Summen an die Kasse unvermögend war. Hierin findet die Feststellung der Strafkammer, daß die Vorenthaltung in der Absicht geschah, die Krankenkasse zu schädigen, ihre Begründung (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 30 S. 162 [163 a. E.]). Die Frage, ob dazu auch ein sog. eventueller Vorsatz genügen würde, kann mithin nach Lage der Sache ganz auf sich beruhen bleiben (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 28 S. 5 [6], verb. mit Bd. 25 S. 104 [105/106]. 194). Ebensowenig bedarf die

Digitized by Google

Frage der Erörterung, ob im Urteile die von der Strafkammer ebenfalls für gegeben erachtete Absicht des Angeklagten, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ausreichend nachgewiesen ist. Jedenfalls erscheint es unter den vorliegenden Verhältnissen ausgeschlossen, daß das Landgericht mit Rücksicht auf diese Annahme eine höhere Strafe verhängt hat, als es sonst erkannt hätte.

Auf welche Weise sich der Angeklagte die Gelder zur Auszahlung der Arbeitslöhne verschafft haben mag, ob er sie sich insbesondere darleihen mußte, auf diese Weise selbst Schuldner eines Dritten wurde und anderenfalls überhaupt nicht Löhne hätte auszahlen und den Betrieb aufrecht erhalten können, ist für die Anwendbarkeit des § 82b a. a. O. ohne Belang. Es genügt zur Erfüllung des dort vorgesehenen Tatbestandes, insbesondere zur Begründung der Pflichten aus § 53 das., daß der Arbeitgeber Geld zur Lohnzahlung tatsächlich zur Verfügung hat und zur Lohnzahlung verwendet. Solange der versicherungspflichtige Betrieb tatsächlich aufrecht erhalten wird, kann dies nur nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze geschehen.

Es verbleibt insbesondere, gleichviel wie und woher die Betriebsmittel beschafft werden, bei dem Versicherungszwang und bei den zu dessen Durchführung dem Arbeitgeber auferlegten Verpflichtungen.

Die hier vertretene Auffassung steht insbesondere auch mit dem Urteile des II. Strafsenats (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 39 S. 333) nicht in Widerspruch. Denn dort ist in einem den § 53 Abs. 1 des Ges. betreffenden Falle davon ausgegangen, daß der Arbeitgeber den Arbeitnehmern einen Abzug auf Kassenbeiträge nicht gemacht hatte, daß also, soweit der Arbeitgeber damals bei seiner schlechten Vermögenslage den Lohn nicht voll ausgezahlt hatte, der fehlende Betrag nicht einen Abzug auf Kassenbeiträge darstellen sollte und darstellte, sondern, was den Arbeitnehmern erkennbar gemacht sein wird, lediglich eine Unvollständigkeit der Lohnauszahlung bedeutete. . . .

---

70. Ist es für die Anwendbarkeit des § 368 Nr. 11 St.G.B.'s von Bedeutung, ob die Eier von jagdbarem Federwild gegebenenfalls nach dem bürgerlichen Rechte als Gegenstände des Jagdrechts anzusehen sind? In welchem Verhältnis steht § 368 Nr. 11 zu § 292 St.G.B.'s?

Digitized by Google

I. Strafsenat. Urt. v. 24. Juni 1907 g. M. I 198/07.

I. Landgericht Regensburg.

Die Angeklagte hatte unbefugt Eier von Rebhühnern ausgenommen und war deshalb wegen Übertretung aus § 368 Nr. 11 St.G.B.'s verurteilt worden. Nach Ansicht des Staatsanwalts, der hiergegen Revision eingelegt hat, wäre die Angeklagte aus §§ 292. 293 St.G.B.'s zu bestrafen gewesen, weil Art. 1a des bayerischen Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend (Art. 69 Einf.-Ges. zum B.G.B.; Art. 143 bayer. Ausf.-Ges. zum B.G.B.) das ausschließliche Recht des Jagdberechtigten auf die Eier von Federwild erstrecke, weil also die Tat der Angeklagten eine unberechtigte Jagdausübung darstelle.

Der Revisionsangriff ist für unzutreffend befunden worden aus folgenden

Gründen:

Durch das preuß. Allgemeine Landrecht Tl. II Tit. 16 § 57 war angeordnet: „Eier von jagdbarem Federwild dürfen niemals ausgenommen werden." Der hieraus abgeleitete § 347 Nr. 12 preuß. St.G.B.'s vom 14. Mai 1851 bestimmte, daß mit Strafe belegt wird, „wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt". Diese, nach ihrem unzweideutigen Wortlaute gegen jedermann gerichtete Bestimmung ist in das Reichsstrafgesetzbuch herübergenommen worden; jedoch wurde zufolge Beschlusses des Reichstags (Stenograph. Ber. 1870 Bd. II S. 766—768) das Wort „unbefugt" eingeschaltet, um damit zum Ausdrucke zu bringen, daß Fälle, in denen nach den Landesgesetzen ein Ausnehmen von Eiern und Jungen gestattet sein würde, nicht mit Strafe bedroht sein sollen. Dabei wurde im Reichstage auf den § 6 des preuß. Ges. vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes hingewiesen, der die Jagdberechtigten (namentlich die Besitzer von Fasanerien) für befugt erklärt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen. In den Motiven zum Entwurfe dieses Gesetzes war (S. 14) bemerkt worden, daß mit der Bestimmung des § 6 der bis dahin bestehende Zweifel beseitigt werden solle, ob der § 347 Nr. 12 preuß. St.G.B.'s nur gegen die zur Jagd nicht Berechtigten oder auch gegen den Jagdberechtigten selbst gerichtet sei.

Digitized by Google

Aus der Entstehungsgeschichte der Nr. 11 des § 368 R.St.G.B.'s ergibt sich danach, daß diese Stelle des Gesetzes nach dessen Willen gleich § 367 Nr. 12 preuß. St.G.B.'s, entsprechend ihrem Wortlaute, eine gegen jedermann — sei es der Jagdberechtigte selbst oder eine andere Person — gerichtete Strafvorschrift sein soll, ohne Rücksicht darauf, ob nach dem für den einzelnen Fall geltenden bürgerlichen Rechte die Eier oder die Jungen des jagdbaren Federwildes auch ihrerseits als Gegenstände des Jagdrechts anerkannt sind oder nicht. Diese Frage kann somit für die Anwendung des § 368 Nr. 11 R.St.G.B.'s nur insofern von Bedeutung sein, als der Jagdberechtigte (oder der von ihm Ermächtigte) nicht „unbefugt" handeln und sich deshalb nicht strafbar machen würde, wenn ihm kraft gesetzlicher Bestimmung das Ausnehmen von Eiern und Jungen als Ausfluß seines Jagdrechts unbeschränkt gestattet wäre. Die gleiche Handlung eines nicht Jagdberechtigten würde dagegen im einen wie im anderen Falle immer den Tatbestand des § 368 Nr. 11 erfüllen müssen. Aus diesem Grunde kann es hier weiterhin unerörtert bleiben, ob dann, wenn Eier oder Junge für Gegenstände des Jagdrechts erklärt sind, die Handlung des nicht zur Jagd Berechtigten unter den Begriff der Jagdausübung im Sinne von § 292 St.G.B.'s fallen und demzufolge durch sie der Tatbestand auch dieser Gesetzesstelle verwirklicht würde. Denn auch wenn dies der Fall wäre, müßte durch den § 368 Nr. 11 als die engere Strafvorschrift die Anwendung der allgemeinen gegen unberechtigtes Jagen gerichteten Strafvorschrift des § 292 ausgeschlossen sein.

Für die etwaige Annahme, daß § 368 Nr. 11 St.G.B.'s nur gegen den Jagdberechtigten selbst und gegen Nichtberechtigte nur für den Fall gerichtet sein sollte, daß die Eier oder Jungen von jagdbarem Federwild landesrechtlich nicht als Gegenstand des Jagdrechts anerkannt wären und daher ihre widerrechtliche Aneignung nicht unter § 292 St.G.B.'s fallen würde, sind überzeugende Gründe nicht zu finden. Insbesondere können solche nicht etwa aus der Erwägung genommen werden, daß das Ausnehmen von Nestern regelmäßig eine schwerere Schädigung des Wildstandes bilde, als die Aneignung eines einzelnen flüggen Vogels; denn dem muß entgegengehalten werden, daß es sich bei Eiern und Nestjungen um Gegenstände des Jagdrechts handelt, die erst in einem gewissen Abschnitte der Entwicklung

Digitized by Google

zum jagdbaren Tiere sich befinden, und daß es sogar zu bezweifeln ist, ob ihre Aneignung überhaupt unter den Begriff der Jagdausübung im Sinne des Strafgesetzes miteinbezogen werden dürfte. Wenn der Jagdberechtigte mit der gleichen Strafe bedroht wird, wie der Nichtjagdberechtigte, so findet dies seine Erklärung darin, daß der jagdpolizeiliche Grund, durch Schonung der Nester den Wildstand im Interesse der Allgemeinheit zu erhalten, von ausschlaggebendem Gewichte ist und gegenüber dem Berechtigten wie dem Nichtberechtigten in gleicher Weise Platz greift. Dem gegen die Verurteilung der Angeklagten aus § 368 Nr. 11 St.G.B.'s gerichteten Rechtsmittel des Staatsanwalts konnte daher in der von ihm verfolgten Richtung — entsprechend dem Antrage des Ober-Reichsanwalts — ein Erfolg nicht zugestanden werden. . . .

---

71. Sind die Mitglieder des Vorstandes einer eingetragenen Genossenschaft zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz über das Vermögen der Genossenschaft verpflichtet?

Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 / 20. Mai 1898 (R.G.Bl. 1898 S. 810 flg.), §§ 17 Abs. 2. 33.
K.O. §§ 240 Nr. 4. 244.
H.G.B. §§ 38. 39.

IV. Strafsenat. Urt. v. 25. Juni 1907 g. J. u. Gen. IV 330/07.

I. Landgericht Danzig.

Gründe:

Der Vorderrichter hat festgestellt, daß die Angeklagten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstandes der im März 1904 gegründeten Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht „Ostseebadgenossenschaft Gd.", über deren Vermögen am 14. Mai 1906 das Konkursverfahren eröffnet worden ist, es unterlassen haben, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, und sie deshalb des Vergehens im Sinne § 240 Nr. 4 verb. mit § 244 K.O. schuldig erklärt.

Die Revision rügt unrichtige Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen unter der auch in der Literatur aufgestellten Behauptung,

Digitized by Google

daß eine Verpflichtung der Angeklagten zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz, wie aus § 33 Abs. 2 des Ges. betr. die Erw.- und Wirtsch.-Gen. in der Fassung vom 20. Mai 1898 sich ergebe, nicht bestehe.

Die Ausführungen, auf die diese Ansicht gestützt ist, können als zutreffend nicht anerkannt werden.

Nach § 17 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes gelten Genossenschaften als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält. Daraus folgt, daß für sie auch die Bestimmungen der §§ 38. 39 flg. H.G.B.'s vom 10. Mai 1897 Anwendung finden müssen, sobald deren Geltung nicht durch das Genossenschaftsgesetz ausgeschlossen ist. Eine dahingehende ausdrückliche Bestimmung ist im Gesetze nicht getroffen, aus den im Gesetze gegebenen Vorschriften kann der Wille des Gesetzgebers, sie auszuschließen, auch sonst nicht entnommen werden.

Nach § 33 Abs. 1 ist der Vorstand der Genossenschaft verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Als Bestandteil der Buchführung muß die Aufstellung der Bilanzen, und zwar auch einer ordnungsmäßigen Eröffnungsbilanz, betrachtet werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 13 S. 354, Bd. 29 S. 222.

Spricht schon dies für die Notwendigkeit der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz bei Beginn des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft, so kann weiter auch darauf nicht Gewicht gelegt werden, daß sie in der in § 33 Abs. 2 des Ges. gegebenen Spezialbestimmung nicht hervorgehoben ist. Denn diese Vorschrift befaßt sich überhaupt nicht mit der Frage, ob und beziehentlich wann die Aufstellung der Bilanzen zu erfolgen hat, sie trifft vielmehr nur darüber Anordnung, binnen welcher Frist die Veröffentlichung der Jahresbilanz geschehen muß. Diese Bestimmung findet übrigens ihre Erklärung darin, daß nach § 38 Abs. 1 des Ges. die Jahresbilanz vom Aufsichtsrate zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten ist, ehe sie veröffentlicht werden darf (vgl. übrigens noch §§ 48. 139 a. a. O.); eine Notwendigkeit, die bezüglich der Eröffnungsbilanz nicht in Betracht kommt. Gerade daraus, daß nur in der bezeichneten Richtung eine Bestimmung getroffen wird, ist zu schließen, daß das Gesetz im

Digitized by Google

übrigen die für jeden Kaufmann betreffs der Bilanzziehung geltenden Vorschriften in § 39 flg. H.G.B.'s auch für die Genossenschaft als verbindlich ansieht. Daß die in § 38 des Ges. bezüglich der Pflicht des Aufsichtsrats zur Prüfung der Jahresrechnung, der Bilanzen ꝛc getroffene Anordnung hierbei nicht in Betracht kommen kann, bedarf nicht der Darlegung.

Da weiter nach § 34 Abs. 1 des Ges. die Mitglieder des Vorstandes in den Angelegenheiten der Genossenschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden haben, so hat die Strafkammer rechtlich nicht geirrt, wenn sie davon ausgegangen ist, daß in der Unterlassung der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ein Verschulden der Angeklagten zu finden ist.

Ist hiernach der Tatbestand der §§ 240 Nr. 4. 244 K.O. in objektiver und subjektiver Richtung bedenkenfrei dargetan, so waren die Revisionen als unbegründet zu verwerfen.

---

72. 1. Von welchen Gesichtspunkten ist bei der Prüfung der Frage auszugehen, ob bezüglich einer Warenbezeichnung und eines geschützten Warenzeichens die Gefahr der Verwechselung besteht?

2. Kann die Verwendung von Farben im Warenzeichen und können die den Gebrauch der Warenbezeichnungen begleitenden Umstände bei der Beurteilung der Verwechselungsgefahr berücksichtigt werden?

3. Ist bei der Beurteilung der Verwechselungsgefahr von der Berücksichtigung des Kreises der Zwischenhändler grundsätzlich abzusehen?

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441) §§ 14. 15. 20.

V. Strafsenat. Urt. v. 25. Juni 1907 g. M. V 125/07.

I. Landgericht Cöln.

Auf die Revision des Nebenklägers ist das angefochtene Urteil aufgehoben worden aus folgenden

Digitized by Google

Gründen:

Die Strafkammer verurteilt den Angeklagten zwar wegen Vergehens gegen §§ 15, 20 des Ges. vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Warenbezeichnungen, erachtet ihn aber nicht zugleich eines Vergehens gegen §§ 14. 20 das. für schuldig, weil beide hier in Betracht kommenden Warenbezeichnungen auf den Huf- und Heilsalbe enthaltenden Blechbüchsen des Nebenklägers und des Angeklagten derartige Abweichungen voneinander enthielten, daß dadurch die Gefahr einer Verwechselung beider im Verkehr ausgeschlossen sei, die Gefahr der Verwechselung beider Büchsen nämlich nicht durch die Ähnlichkeit der als Warenzeichen benutzten Abbildung eines Pferdes, sondern ausschließlich durch die gleiche Ausstattung der beiden Büchsen herbeigeführt werde.

Diese begründenden Ausführungen beruhen in mehrfacher Hinsicht auf Rechtsirrtum. Die Strafkammer läßt sich bei der Vergleichung beider Warenbezeichnungen von rechtlich unzutreffenden Gesichtspunkten leiten.

Sie geht lediglich von einer Vergleichung der Unterschiede in Darstellung und Haltung des den Gegenstand der Bezeichnung bildenden Pferdes und seines Beiwerks aus und beschränkt sich auf eine unmittelbare Gegenüberstellung dieser Unterschiede. Das ist rechtlich zu beanstanden. Warenzeichen sollen ihrer Bestimmung nach im Interesse des Berechtigten dazu dienen, daß das Publikum Waren, die bereits früher im Geschäftsverkehre bezogen wurden, vermittels des Zeichens leicht und schnell als die gewünschten erkennt oder wiedererkennt. Für die Frage, ob trotz vorhandener Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung der nicht geschützten Bezeichnung mit dem eingetragenen und geschützten Warenzeichen vorliegt, kommt es daher entscheidend auf den Gesamteindruck an, den beide Zeichen auf den Beschauer machen. Dieser Eindruck hängt aber zunächst und vorzugsweise davon ab, was sich in einem gegebenen Falle dem Beschauer als das kennzeichnende Merkmal der Zeichen am meisten einprägt. Sind die Zeichen und die durch sie hervorgerufenen Eindrücke auch nur ähnlich, so kann Verwechselungsgefahr im Sinne des § 20 a. a. O. gegeben sein. Dabei ist zu beachten, daß hierüber nicht das Ergebnis entscheidet, zu dem ein Vergleich den erkennenden Richter auf Grund gleichzeitiger unmittelbarer Anschauung der Zeichen

Digitized by Google

führt, daß vielmehr in Berücksichtigung der Erfahrungen des täglichen Lebens zu beurteilen ist, welche Vorstellungen im geschäftlichen Verkehr auf seiten der Warenbezieher hervorgerufen werden. Danach kommt namentlich in Betracht, daß der Warenbezieher regelmäßig nicht in der Lage ist, beide Zeichen gleichzeitig und unmittelbar miteinander zu vergleichen, daß er auch nicht die Zeichen auf ihre Einzelheiten einer genauen Prüfung zu unterziehen pflegt, vielmehr lediglich deren Gesamterscheinung auf sich wirken läßt. Deshalb muß vor allem das Gesamtbild beider in Betracht kommender Zeichen ins Auge gefaßt und danach zunächst geprüft werden, ob und inwieweit beide Zeichen einander gleich oder ähnlich sind. Sodann bedarf es einer Gegenüberstellung des Eindrucks, den das nichtgeschützte Zeichen seiner Gesamterscheinung nach hervorruft, mit demjenigen Erinnerungsbilde, von dem anzunehmen ist, daß es den Warenbeziehern von dem geschützten Zeichen auch ohne genaue Prüfung der Einzelheiten geblieben sein werde.

Nach dem Inhalte des Urteils handelt es sich im vorliegenden Falle um Bildzeichen. Beide Zeichen stellen nach der gegebenen Beschreibung ein Pferd in Seitenansicht dar, das sich auf einer dargestellten Grundfläche allein bewegt, und dem nur ein geringfügiges, die Grundfläche nur wenig überragendes Beiwerk hinzugefügt ist, auch nur wenige Schriftzeichen beigesetzt sind, so daß das beschriebene Bild eines Pferdes hauptsächlich ins Auge fällt. Es war daher unter den vorstehend erörterten Gesichtspunkten in erster Linie zu prüfen, welche Bedeutung hier der Gemeinsamkeit dieser Merkmale zukam. Erst danach war Raum für die Frage, ob vorhandene Abweichungen so erheblich erschienen, daß sie einer Verwechselungsgefahr im Verkehre vorbeugten. Aus dem Urteil ist nicht ersichtlich, daß sich die Strafkammer dies — namentlich auch bei Bewertung der von ihr festgestellten Unterschiede beider Zeichen — gegenwärtig gehalten hätte. Die Beachtung dieser Gesichtspunkte wurde auch dadurch nicht entbehrlich, daß, wie das Urteil hervorhebt, die Benutzung eines Pferdes als Bildzeichen für Waren der hier in Frage stehenden Art sehr nahe lag (vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 19 S. 316).

Bei der gedachten Bewertung der Unterschiede ist außerdem folgendes verkannt.

Digitized by Google

Die Strafkammer führt aus:

„daß beide Pferde die gleiche braune Farbe haben und auf gelbem Grunde angebracht sind, muß bei Prüfung der Frage, ob die Verletzung des Warenzeichens ... vorliegt, ausscheiden, da in der Warenzeicheneintragung ... das Pferd in schwarzer Farbe gehalten und in der Urkunde nichts davon erwähnt ist, daß die Benutzung des Warenzeichens in besonderen Farben stattfinden soll."

Das ist in dieser Allgemeinheit rechtsirrig.

Wenn nach Art und Inhalt von Anmeldung und Eintragung für das Bildzeichen eine bestimmte Farbengebung nicht wesentlich ist, so folgt daraus zunächst nur, daß einerseits der Berechtigte des gesetzlichen Schutzes teilhaftig bleibt, auch wenn er zur Darstellung des Bildes andere Farben als schwarz auf weißem Grunde wählt, während andererseits der Eingriff eines Dritten in das Zeichenrecht nicht dadurch in Frage gestellt erscheint, daß der Dritte für die Darstellung andere Farben benutzt als der Berechtigte (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 33 S. 90 [93]; Entsch. in Zivils. Bd. 43 S. 93 [97]). Es folgt daraus aber nicht, daß die Farbengebung für die Frage der Verwechselungsgefahr bedeutungslos wäre. Vielmehr ist bei Prüfung dieser Frage gegebenenfalls auch sie zu berücksichtigen.

Wie das Reichsgericht wiederholt anerkannt hat, ist für die Verwechselungsgefahr das Zeichen nicht bloß so, wie es eingetragen ist, sondern auch so in Betracht zu ziehen, wie es sich im tatsächlichen Gebrauche darstellt. In dieser Hinsicht wird dem eingetragenen Zeichen der Schutz zuteil, sofern nur nicht durch die Benutzung des Zeichens im Verkehr ein von der Eintragung verschiedenes Bild entsteht.

Vgl. Entsch. in Strafs. Bd. 33 S. 90 (93); Entsch. in Zivils. Bd. 43 S. 93 (97), Bd. 63 S. 241 (243).

Pflegt daher der Berechtigte, wie es hier der Nebenkläger tat — bei sonst vollkommener Übereinstimmung mit der Eintragung —, seinen Warenzeichen im Verkehr eine bestimmte — bunte — Färbung zu geben, so ist dies nach dem Gesagten nicht weniger ein berechtigter und darum schutzfähiger Gebrauch seines Zeichens, als wenn er es ungefärbt d. h. schwarz verwendet. Die bunte Färbung kann aber für den Gesamteindruck des Zeichens, auf den es im vorerörterten Sinne entscheidend ankommt, von wesentlichem Einfluß und

Digitized by Google

mitbestimmend für das Erinnerungsbild sein, das sich den Warenbeziehern einprägt. Wenn sonach der Dritte zu seinem Zeichen die gleiche Färbung wählt, so kann dies an sich sehr wohl geeignet sein, Unterschiede der Formengebung oder des Beiwerkes dergestalt zu verschleiern oder zurücktreten zu lassen, daß die vorhandenen Abweichungen in dem hier fraglichen Sinne bedeutungslos bleiben d. h. einer Verwechselungsgefahr nicht vorbeugen. Ob dies zutrifft, ist Sache der tatsächlichen Prüfung des Einzelfalles. Für Unterscheidungen, wie die Strafkammer sie erfordert, ist jedenfalls kein Raum. Den Warenbeziehern kann nicht zugemutet werden, sich stets vorzustellen, wie das geschützte Warenzeichen wirken würde, wenn es schwarz — womöglich auf weißem Grunde — dargestellt wäre (vgl. Urt. des R.G.'s, I. Zivilsenat, vom 9. Oktober 1897 in Sachen L. gegen J., 129/97.)[1]

Ob eine hiernach tatsächlich vorhandene Verwechselungsgefahr gleichwohl rechtlich unbeachtet zu lassen ist, also als eine Verwechselungsgefahr im Sinne des § 20 des Ges. nicht in Betracht kommt, wenn nach Eintragung und Beschreibung für das eingetragene Warenzeichen eine bestimmte Färbung nicht wesentlich ist und die Gefahr der Verwechselung zwischen dem vom Berechtigten im Verkehre gefärbt verwendeten Warenzeichen und der Warenbezeichnung des Dritten nach der besonderen Gestaltung des Falles *ausschließlich* auf der von beiden gewählten Farbengebung beruht,

wie der II. Zivilsenat in Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 43 S. 93 annimmt, während sich der IV. Strafsenat in Entsch. in Straff. Bd. 33 S. 90 (94) in einer gelegentlichen Ausführung auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt hat,

kann nach Lage der Sache ganz unerörtert bleiben, da bisher wenigstens nicht ersichtlich ist, daß sich der vorliegende Fall in dem vorstehend gekennzeichneten Sinne gestalten könnte.

In gleicher Weise sind auch die die tatsächliche Verwendung des Zeichens selbst *begleitenden Umstände* zu berücksichtigen. Dies gilt nicht nur von der Größe oder etwaigen Umrahmung des Zeichens, wie Verzierungen u. dgl., die es umgeben, sondern auch von der Art und dem Orte seiner Anbringung, nicht minder von der Form und Farbe, wie überhaupt der Ausstattung der *Warenumhüllung*, auf

[1] Jurist. Wochenschrift 1897 S. 597.

Digitized by Google

der es verwendet ist. Alle diese Umstände können gleichfalls für die Wirkung des Warenzeichens auf den Beschauer von Einfluß sein. — Vgl. das angezogene Urteil vom 9. Oktober 1897, sowie das Urteil des II. Zivilsenats vom 5. Juli 1904, Blatt für Patent- 2c wesen 1905 S. 30 flg. — Zu einer solchen Prüfung und Erörterung war hier hinreichender Anlaß gegeben, zumal der Angeklagte inhalts der getroffenen Feststellungen die Büchsen des Nebenklägers auch genau nach Größe, Farbe und sonstiger Ausstattung für seine eigenen Waren nachbilden und sein Zeichen ersichtlich an derselben Stelle der Büchsen anbringen ließ, an der es sich auch auf den Büchsen des Nebenklägers befand.

Als ein Umstand der bezeichneten Art kann insbesondere auch die neben dem Warenzeichen des Nebenklägers stehende Inschrift „Schutzmarke" in Betracht kommen. Sie enthält für den Beschauer den unmittelbaren Hinweis darauf, daß das Zeichen, auf das sie sich bezieht, keine bloße Phantasiebezeichnung sei, sondern ein gesetzlich geschütztes Warenzeichen darstelle. Dies kann für die Warenbezieher sehr wohl zum äußeren Anlaß und Anhalt werden, sich die Warenbezeichnung als Warenzeichen einzuprägen. Findet dann der Bezieher dieselbe Inschrift an entsprechender Stelle auch neben dem Zeichen des Angeklagten, so ist es nicht ausgeschlossen, daß bei sonst vorhandener Ähnlichkeit gerade dieser Umstand mit dazu beiträgt, in ihm die Vorstellung anzuregen oder zu verstärken, daß er das eingetragene Warenzeichen des Nebenklägers vor sich habe. Damit entfällt auch die an sich tatsächliche weitere Feststellung der Strafkammer, daß den Käufern der Salbe, die naturgemäß viel mit Pferden zu tun und daher für Unterscheidungen der nachgewiesenen Art bei diesen einen geschärften Blick hätten, die Verschiedenheiten sofort auffallen müßten. Denn sie beruht hiernach auf einer rechtlich zu beanstandenden tatsächlichen Grundlage.

Wenn die Strafkammer bei dieser Feststellung die Pferdebesitzer als die unmittelbaren Verbraucher berücksichtigt hat, so würde daraus an sich kein durchgreifendes rechtliches Bedenken herzuleiten sein, da bei Beurteilung der Frage der Verwechselungsgefahr auf die Anschauungen derjenigen Verkehrskreise Rücksicht genommen werden darf, für welche die Ware als Gegenstand des Verbrauchs bestimmt ist. Es bleibt indes zu beachten, daß auch die Zwischenhändler, wenngleich

Digitized by Google

diese eher, als die eigentlichen Verbraucher, in der Lage sein werden, sich vor Täuschungen zu schützen, nicht grundsätzlich von der Berücksichtigung auszuschließen sind.[2] Wenn es daher, wie die Strafkammer annimmt, gerade Pferdekenntnis sein sollte, welche die Verschiedenheit der Zeichen sicher erkennen ließe und die Verbraucher vor Täuschung bewahren könnte, so würde dieser Schutz bei dem etwa vorauszusetzenden Mangel solcher Kenntnis gegenüber Zwischenhändlern jedenfalls versagen.

Die Entscheidung wird auch nicht durch die Annahme der Strafkammer getragen, es habe nicht festgestellt werden können, daß der Angeklagte Kenntnis von dem Bestehen des Schutzrechts des Nebenklägers gehabt und bewußt in dessen Recht eingegriffen oder doch den rechtsverletzenden Erfolg seiner Handlungsweise sich als möglich vorgestellt habe. ...

---

73. Greift die Bestimmung in § 30 Abs. 1 Satz 2 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (R.G.Bl. S. 695) auch gegenüber den in § 28 Abs. 2 a. a. O. erwähnten Vermittlern ausländischer Rennwetten Platz?

III. Strafsenat. Urt. v. 27. Juni 1907 g. K. III 233/07.

I. Landgericht Aurich.

Gründe:

Den Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Provinzialsteuerdirektors war entsprechend dem Antrage des Ober-Reichsanwalts stattzugeben.

Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 ist gegen den Unternehmer inländischer Lotterien und Ausspielungen sowie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Lose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, die im § 30 a. a. O. angedrohte Geldstrafe nicht unter dem Betrage von 250 ℳ festzusetzen.

---

[2] Vgl. Urt. des R.G.'s (Jurist. Wochenschrift 1901 S. 368. 508).

Digitized by Google

Den ausländischen Losen oder Ausweisen über Spieleinlagen stehen nach § 28 Abs. 2 a. a. O. Ausweise über Einsätze bei ausländischen Wettunternehmungen für öffentlich veranstaltete Rennen gleich, ebenso wie nach § 26 Abs. 1 den Spieleinlagen im Sinne der Tarifnummer 5 die Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Rennen gleichstehen. Daß die Bestimmung in § 30 Abs. 1 Satz 2 nicht auf die im § 25 des Reichsstempelgesetzes genannten Unternehmer von Lotterien und Ausspielungen beschränkt ist, sondern auch gegenüber den im § 26 Abs. 2 genannten Wettunternehmern Platz greift, hat der erkennende Senat in dem Urteile vom 4. Januar 1906 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 38 S. 306) hinsichtlich der gleichlautenden Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 ausgesprochen und näher begründet.

Aus den dort angeführten Gründen muß angenommen werden, daß das gleiche auch gegenüber dem Vermittler ausländischer Rennwetten, wie ihn § 28 Abs. 2 erwähnt, gilt, daß sonach § 30 Abs. 1 Satz 2 sich nicht nur gegen den richtet, der den Vertrieb ausländischer Lose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, sondern ebenso gegen denjenigen, welcher Wetten der in § 28 Abs. 2 bezeichneten Art vermittelt.

---

74. Ist der Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Preußen über den Unterricht in der deutschen Sprache in den von Kindern polnischer und littauischer Zunge besuchten Volksschulen der Provinz Preußen vom 24. Juli 1873 im Sinne des § 110 St.G.B.'s eine von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnung?

Vgl. Nr. 14.

II. Strafsenat. Urt. v. 28. Juni 1907 g. P. II 370/07.

I. Landgericht Allenstein.

Der vorbezeichnete Erlaß bestimmt u. a.:

I. Für alle Volksschulen der Provinz Preußen ist das Ziel des Unterrichts in der deutschen Sprache die Fertigkeit im geläufigen und tunlichst korrekten mündlichen und schriftlichen Gebrauch dieser Sprache bei den aus der Schule zu entlassenden Kindern.

Digitized by Google

II. In allen Lehrgegenständen ist die Unterrichtssprache die deutsche. Ausgenommen hiervon ist nur der Unterricht in der Religion, einschließlich des Kirchenliedes, auf der Unterstufe. Das Polnische bzw. Littauische darf nur so weit zu Hilfe genommen werden, als zum Verständnisse des Lehrgegenstandes für die Kinder unerläßlich ist.

III. In der Religion, einschließlich des Kirchenliedes, wird der Unterricht auf der Unterstufe den nicht deutschen Kindern in der Muttersprache derselben erteilt, auf der Mittel- und Oberstufe dagegen in der deutschen Sprache, und darf hier die Muttersprache nur insoweit gebraucht werden, als die Vermittlung des Verständnisses es erfordert.

Zum Ungehorsam gegen diesen Erlaß, soweit er die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts in deutscher Sprache für die Volksschulen des Ermlandes regelt, hat der Angeklagte nach der Feststellung der Strafkammer durch Verbreitung eines Zeitungsartikels aufgefordert. Der Angeklagte ist deshalb des Vergehens gegen § 110 St.G.B.'s für schuldig erachtet worden. Der II. Strafsenat hat seine Revision verworfen, auf das Urteil des IV. Strafsenats vom 12. März 1907, Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 40 S. 55, Bezug genommen und hervorgehoben in den

Gründen:

Der Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Preußen vom 24. Juli 1873 war eine von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnung. Die hiergegen sich richtenden Ausführungen der Revision sind verfehlt. Die im Art. 112 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat aufrecht erhaltenen „geltenden Bestimmungen" umfassen das staatliche Schulaufsichts- und Verordnungsrecht, und dessen Ausübung enthält keine Abänderung, sondern eine Anwendung der „geltenden Bestimmungen". Der Erlaß des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 23. Juni 1873 war keine Änderung eines Gesetzes, erfolgte vielmehr auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1872 nach Genehmigung durch Allerhöchste Ordre vom 9. Juni 1873 in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts. Der Oberpräsident der Provinz Preußen war nach § 12 der Instruktion vom 31. Dezember 1825 infolge der Anweisung des Ministers zu der Anordnung vom 24. Juli

Digitized by Google

1873 zuständig. Deren Gültigkeit hing von einer Veröffentlichung nicht ab. Weder § 8 der Dienst-Instruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817 noch die Verfügung des Kultusministers vom 18. Februar 1876 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung S. 120) erkennen ein Recht der katholischen Bischöfe an, staatlichen Anordnungen über die Sprache beim Religionsunterricht zu widersprechen. . . .

---

75. 1. Wann erlischt grundsätzlich die Befugnis des Urhebers einer Urkunde zur Vornahme von Abänderungen?

2. Unter welchen Voraussetzungen begeht ein Beamter durch Veränderung einer von ihm selbst herrührenden, ihm amtlich zugänglich gebliebenen Urkunde strafbare Urkundenfälschung?

St.G.B. §§ 267. 348 Abs. 2.

I. Strafsenat. Urt. v. 1. Juli 1907 g. R. I 249/07.

I. Landgericht Wiesbaden.

Aus den Gründen:

. . . Dem staatsanwaltschaftlichen — die Freisprechung des Angeklagten von der Anklage aus § 348 Abs. 2 St.G.B.'s in drei Fällen bekämpfenden — Rechtsmittel war im Anschluß an den Antrag des Ober-Reichsanwalts stattzugeben.

1. Auf ausreichender tatsächlicher Unterlage und ohne Rechtsirrtum stellen die Urteilsgründe fest, daß die Schreiben des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission zu R., vom 2. Februar und vom 6. März 1906, Urkunden im Sinne von § 348 Abs. 2 St.G.B.'s waren, daß sie dem Angeklagten, einem Beamten nach § 359 St.G.B.'s, amtlich anvertraut oder amtlich zugänglich gewesen und daß von ihm die Eingangsvermerke (Tagesstempel oder „Präsentate") auf beiden Schreiben nachträglich, der Eingangsvermerk, auf dem Schreiben vom 6. März 1906 sogar zweimal, verändert worden sind. . . .

2. Nicht zu beanstanden sind die Erwägungen der Urteilsgründe, daß nur ein unbefugtes Verändern das Merkmal des Verfälschens erfüllt und daß der zur freien Verfügung über eine Urkunde Berechtigte auch Änderungen an ihr vornehmen darf. Ihre weiteren

Digitized by Google

Ausführungen aber und damit die angefochtenen Freisprechungen lassen sich nicht aufrecht erhalten. Daß derjenige, welcher eine von ihm herrührende Urkunde in seinem ausschließlichen Gewahrsam hat, sie abzuändern befugt sei, sprechen in solcher vorbehaltloser Allgemeinheit die von den Urteilsgründen dafür angezogenen reichsgerichtlichen Entscheidungen,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 259 (261), S. 430 (431), weder mit klaren Worten noch ihrem Zusammenhange nach aus, vielmehr sagen sie nur, daß der Aussteller einer Urkunde mit Zustimmung dessen, für den sie bestimmt sei, und daß in seinem eigenen Handelsbuche ein Kaufmann Änderungen vornehmen könne, ohne sich aus § 267 St.G.B.'s strafbar zu machen. Hieraus mag sich die Folgerung ergeben, daß die Befugnis des Urhebers einer Urkunde zu beliebigen nachträglichen Änderungen für gewöhnlich so lange währt, als er sie in Beziehung auf ihren stofflichen Untergrund wie auf ihren gedanklichen Inhalt in seiner ausschließlichen tatsächlichen und rechtlichen Verfügungsgewalt hat. Dagegen erlischt begrifflich die Abänderungsbefugnis des Urhebers, wenn ihm durch Begründung eines fremden Anspruchs auf Unversehrtheit der Urkunde auch nur die rechtliche Verfügungsgewalt entzogen und von dem Träger des Anspruchs nicht wieder eingeräumt wird. Ein derartiger Anspruch auf Unversehrtheit der Urkunde kann in verschiedener Art, er kann vor allem durch Eröffnung der äußerlich abgeschlossenen Urkunde gegenüber einem Beteiligten, und für die zuständige Behörde — vorbehaltlich der Zulässigkeit des Verbesserns bloßer Verstöße gegen die Rechtschreibung oder anderer Schönheitsfehler — bei Urkunden, die ein Beamter auf einem bereits vorliegenden urkundlichen Schriftstück beigesetzt hat, schon durch Dienstvorschrift oder durch Begründung eines Mitgewahrsams anderer Beamter ins Leben gerufen werden. Das Verfügungs- und Abänderungsrecht einerseits und der Gewahrsam andererseits fallen überhaupt nicht, am wenigsten aber bei einem Beamten, notwendig und immer zusammen.

Vgl. Entsch. w. o. Bd. 17 S. 169 (171 vor Ziff. 2), Bd. 23 S. 236 (238).

Indem die Urteilsgründe von dem Gegenteil ausgehen, verhalten sie sich in einem für die Entscheidung nicht bedeutungslosen Rechtsirrtum. Zugestanden kann ihnen nur werden, einmal, daß der Beamte einen

Digitized by Google

bloßen von ihm selbst verfaßten Entwurf, wenn der stoffliche Untergrund sein Eigentum ist, jederzeit vernichten, mithin auch verändern darf, und sodann, daß nach Befinden des Einzelfalles ein äußerlich fertiger Entwurf nicht zur abgeschlossenen eigentlichen Urkunde wird, ehe ihn der Beamte aus der Hand legt und fremdem Einblick überläßt. Vorliegendenfalls sollte festgestelltermaßen der Eingangsvermerk im inneren Verkehr der Ortsverwaltung, folglich auch gegenüber dem Angeklagten selbst, den Beweis für den Tag des Einlaufs und die ordnungsmäßige Weiterleitung der einzelnen Schriftstücke erbringen. Daher endigte eine an sich vielleicht dem Angeklagten zunächst gebührende Abänderungsbefugnis, sobald er zur Abgabe der mit Eingangsvermerk versehenen Schriftstücke dienstlich verpflichtet war, unter allen Umständen aber mit dem Aufhören seines ausschließlichen tatsächlichen Gewahrsams, d. h. mit dem Zeitpunkte, wo er bewußtermaßen ein durch Aufdrücken des Eingangsstempels erledigtes Schriftstück dem Zugriffe anderer Beamter, in erster Linie des Bürgermeisters, freigab. Wie die Urteilsgründe selbst hervorheben, war der letztere „jederzeit befugt, die dem Angeklagten vorliegenden Sachen einzusehen und an sich zu nehmen", und ein innerer Widerspruch tritt zutage, wenn es gleichwohl in den Urteilsgründen heißt, die beiden Schreiben vom 2. Februar und vom 6. März 1906 seien im Amtszimmer des Angeklagten geblieben „und nur ihm zugänglich" gewesen. Sein Verfügungs- und Abänderungsrecht hinsichtlich des Eingangsvermerks war endgültig erloschen, nachdem er die beiden Schreiben als von ihm innerhalb seiner dienstlichen Zuständigkeit ordnungsmäßig behandelt, d. h. mit dem Eingangsvermerk versehen, beiseite tat und dadurch wissentlich in den tatsächlichen Mitgewahrsam des Bürgermeisters zurückreichte; daß der Bürgermeister, ein anderes Mitglied der Voreinschätzungskommission, der Tagebuchführer oder ein sonstiger Angehöriger der Ortsbehörde wirklich von den Schriftstücken, insbesondere von den Eingangsvermerken, Einsicht genommen hätten, bildete keine Voraussetzung für den Wegfall jenes Verfügungs- und Abänderungsrechts.

Nach alledem mußten die angefochtenen Freisprechungen (zu Ziff. 1 und 3 des Eröffnungsbeschlusses und der Anklageschrift) gemäß § 393 Abs. 2 St.P.O. nebst den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben werden. . . .

Digitized by Google

76. Zum Begriffe der Probefahrt im Sinne von § 53 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (R.G.Bl. S. 695).

I. Strafsenat. Urt. v. 1. Juli 1907 g. R. u. Gen. I 465/07.

I. Schöffengericht Obernburg.
II. Landgericht Aschaffenburg.

Das Schöffengericht hat die Angeklagten von der Anklage einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift in § 53 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 freigesprochen, das Landgericht die dagegen vom Staatsanwalt eingelegte Berufung als unbegründet verworfen. Auf Revision der als Nebenklägerin zugelassenen Zollbehörde ist (bei dem Zutreffen von § 136 Abs. 2 G.V.G.'s) das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

Die beiden Angeklagten sind die Inhaber der Firma K. R. & Cie. in O. Der Angeklagte K. R. hat am 30. Juli 1906 in Begleitung seiner Schwägerin mit einem Kraftwagen eine Fahrt nach E. ausgeführt und das dortige Kirchweihfest besucht. Der Kraftwagen war aus einem von der Firma versteuerten Kraftfahrrade und einem damit durch Kuppelung verbundenen besonderen Sitze auf eigenem Rade, dem sog. Anhängewagen oder Beiwagen, zusammengesetzt. Der also hergestellte Kraftwagen war nicht versteuert. Zur Zeit des Inkrafttretens des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906, d. i. am 1. Juli 1906, hatte die Firma erklärt, daß sie den damals bereits in ihrem Besitze befindlichen Anhängewagen zum Wiederverkaufe auf Lager nehme.

Festgestellt ist auch, daß der Angeklagte K. R. das Kraftfahrrad mit dem Anhängewagen im November 1905 schon einmal benutzt hatte und dabei sofort verunglückt war, sowie daß der Mechaniker der Firma nach Vornahme von Ausbesserungen mit dem nämlichen Fahrzeuge eine Fahrt oder mehrere gemacht hatte und daß daraufhin der Anhängewagen bis zum 30. Juli 1906 nicht mehr benutzt worden war.

Gegenüber der Anklage wegen einer Zuwiderhandlung gegen § 53 R.Stemp.G. haben die Angeklagten eingewendet: Am 30. Juli 1906 habe das Fahrzeug auf seine Verwendungsfähigkeit und Ge-

Digitized by Google

brauchstüchtigkeit geprobt werden sollen. Das Fahren mit dem Kraftwagen erfordere eine andere Geschicklichkeit des Fahrers, als das Fahren mit dem bloßen Kraftfahrrade. Der Anhängewagen sei zum Zwecke des Wiederverkaufs auf Lager genommen gewesen. Eine genügende Ausprobe habe bis dahin nicht stattgefunden gehabt; es habe deshalb K. R. persönlich wieder einen Versuch gemacht, das Fahrzeug zu steuern und seine Brauchbarkeit kennen zu lernen, und seine Schwägerin zur Belastung des Beiwagens mitgenommen. Zur Kirchweih nach E. sei man gefahren, weil man den Wagen auch vor die Augen des Publikums habe bringen wollen, um die Kauflust anzuregen.

Die Strafkammer hält die Freisprechung der beiden Angeklagten für gerechtfertigt, indem sie den Einwand, daß es sich nur um eine Probefahrt gehandelt habe, als unwiderlegbar bezeichnet. Dabei erachtet sie es offenbar für ausgeschlossen, der Fahrt vom 30. Juli 1906 die Bedeutung einer Probefahrt aus dem Gesichtspunkte beizulegen, daß noch eine Prüfung geboten gewesen wäre, ob der bei dem Unfalle im November 1905 beschädigte Wagen damals richtig ausgebessert und wiederhergestellt worden sei; vielmehr rechnet sie mit der Möglichkeit des Vorliegens einer Probefahrt nur insofern, als es ihr nicht unglaubhaft erscheint, daß die Angeklagten, nachdem sie als Händler den Beiwagen bei dem Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 — 1. Juli 1906 — bereits vorbehaltslos auf Lager genommen und damit zum Verkaufe gestellt hatten, „zu ihrer Information über die Eigenschaften des Wagens und, um das Augenmerk allenfalls Kaufluftiger auf ihn zu lenken, die Gelegenheit vom 30. Juli 1906 benutzten und die Fahrt nach E. machten". Hierzu meint die Strafkammer weiter, die Begleitung der Schwägerin stehe der Annahme einer Probefahrt nicht entgegen, weil das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung zu dienen habe, und ebensowenig werde diese Annahme dadurch ausgeschlossen, daß mit der Fahrt der Zweck verbunden gewesen sei, den Wagen dem Publikum vor Augen zu bringen.

Diese Ausführungen des Urteils beruhen auf Verkennung des gesetzlichen Begriffes der Probefahrt und lassen auch vermuten, daß die Strafkammer rechtsirrig die durch die Verteidigung der Angeklagten nahegelegte Frage ungeprüft gelassen hat, ob und inwieweit

Digitized by Google

etwa die Fahrt dazu dienen sollte, die Geschicklichkeit des K. R. im Fahren mit einem Beiwagen zu erproben oder zu üben, und ob aus diesem Grunde die Annahme einer Probefahrt im gesetzlichen Sinne ausgeschlossen gewesen wäre.

Der § 53 Abs. 1 R.Stemp.G. lautet:

„Der Beförderung von Personen dienende Kraftfahrzeuge dürfen zum Befahren öffentlicher Wege und Plätze nur in Gebrauch genommen werden, wenn zuvor bei der zuständigen Behörde gegen Zahlung eines Abgabebetrages eine Erlaubniskarte der im Tarife bezeichneten Art gelöst worden ist. Probefahrten gelten nicht als Ingebrauchnahme im Sinne dieser Vorschrift."

In der Begründung zu dem mit § 53 des Ges. gleichlautenden § 40k des Entw. eines Ges. wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes (Anlage 4 zum Entw. eines Ges., betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld S. 34) ist gesagt: „Als Probefahrten im Sinne des § 40k Abs. 1 Satz 2 haben nur solche zu gelten, welche von Fabriken und Händlern mit den zum Verkaufe gestellten Fahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen ohne Entgelt veranstaltet werden", und im Anschlusse daran lautet § 106 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates vom 15. Juli 1906 (Z.Bl. für das Deutsche Reich S. 979): „Als eine Ingebrauchnahme gilt nicht die Vornahme von Probefahrten, d. h. solcher Fahrten, welche von Fabriken und Händlern mit den zum Verkaufe gestellten Fahrzeugen ohne Entgelt veranstaltet werden."

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs und den Verhandlungen des Reichstages (s. insbes. Bericht der Reichstagskommission Nr. 359 der Drucks. der II. Sess. 1905/06 S. 47, und Stenogr. Ber. S. 3028 flg.) soll die Steuer eine Luxussteuer sein; es sollen also nicht Kraftfahrzeuge schlechthin, sondern, wie in § 54 des Ges. bestimmt ist, regelmäßig die Eigenbesitzer der einzelnen Fahrzeuge besteuert werden, die sich ihrer statt der bisher üblichen Verkehrsmittel bedienen. Industrie und Handel sollen, insoweit sie nur den Besitzübergang von Kraftfahrzeugen an solche steuerpflichtige Personen vermitteln, von der Steuer nicht getroffen werden. Aus diesem Grunde ist die Ausnahmebestimmung des § 53, daß Probefahrten nicht als eine Ingebrauchnahme im Sinne dieser Gesetzesvorschrift gelten sollen, getroffen und aus diesem Gesichtspunkte ist sie sowie

Digitized by Google

die Begriffserläuterung des § 106 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zu beurteilen; jedoch ist dabei andererseits zu berücksichtigen, daß es sich um ein Steuergesetz handelt und daß nach dem Zwecke eines solchen seine Ausnahmebestimmungen nicht ausdehnend, sondern einschränkend auszulegen sind.

Ob und inwiefern Fahrten, die aus Anlaß der Neuherstellung oder Wiederherstellung eines Kraftfahrzeuges ausgeführt werden, als eine Ingebrauchnahme oder als eine Probefahrt im Sinne des Gesetzes zu erachten sind, kann für den vorliegenden Fall unerörtert bleiben, da hier nur eine Fahrt mit einem bereits gebrauchs- und verkaufsfertigen, auf Lager genommenen Fahrzeuge in Frage steht. Fahrten mit einem solchen Fahrzeuge können begrifflich und nach dem Sinne und Zwecke des Gesetzes zunächst nur dann als Probefahrten im gesetzlichen Sinne angesehen werden, wenn sie dazu dienen sollen, die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges zu prüfen und dessen besondere Eigenschaften kennen zu lernen, so daß von vornherein solche Fahrten ausscheiden, deren Zweck darin besteht, die Geschicklichkeit des Fahrers zu erproben oder zu üben. Nur das Fahrzeug selbst darf Gegenstand der Probe sein, nicht die Person des Fahrers. Die gebotene einschränkende Auslegung des Gesetzes führt aber weiterhin dazu, eine Fahrt nur dann als Probefahrt im Sinne des Gesetzes anzuerkennen, wenn sie ausschließlich zur Erprobung des Fahrzeuges ausgeführt werden soll, das heißt, wenn der Beweggrund zur Ausführung der Fahrt einzig und allein durch die aus dem Geschäftsbetriebe des Fabrikanten oder Händlers sich ergebende Notwendigkeit gebildet wird, einer Person über die besonderen Eigenschaften des Fahrzeuges diejenige Kenntnis zu verschaffen, deren sie bedarf, um sich über die Abgabe oder Unterlassung einer rechtsgeschäftlichen, auf einen Besitzwechsel bezüglichen Willenserklärung schlüssig zu machen. Ist für das Unternehmen der Fahrt noch ein anderer Grund mitbestimmend gewesen und wird dementsprechend mit der Fahrt noch ein anderer Zweck verfolgt, so kann von einer bloßen Probefahrt im Sinne des Gesetzes nicht mehr die Rede sein. Regelmäßig wird die von einem Fabrikanten oder Händler mit einem verkaufsfertigen Fahrzeuge veranstaltete Fahrt nur dann als eine Probefahrt im gesetzlichen Sinne erachtet werden können, wenn sie zum Zwecke eines Rechtsgeschäfts ausgeführt wird, hinsichtlich

Digitized by Google

dessen die Personen der Beteiligten bereits bezeichnet sind und dessen Vornahme oder Zustandekommen davon abhängt, ob derjenige, welcher das Fahrzeug verwerten will, sich je nach dem Ausfallen der Fahrt zum Erwerbe entschließt oder nicht. Nur in einem solchen Falle kann die Notwendigkeit einer Fahrt zur Erprobung der Eigenschaften des verkaufsfertigen Fahrzeuges ohne weiteres anerkannt werden. Dies stimmt mit den vorhin angeführten Stellen der Begründung des Gesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen überein; denn diese Stellen haben offensichtlich, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise den Verkauf eines Fahrzeuges durch den Fabrikanten oder Händler an eine bestimmte Person im Auge, in deren Interesse der Fabrikant oder Händler ohne Entgelt eine Fahrt ausführt oder durch die Person selbst ausführen läßt, damit sie die gewünschten und erforderlichen Grundlagen für den Entschluß erhält, das Fahrzeug zu kaufen oder nicht zu kaufen.

Im vorliegenden Falle steht fest, daß die Fahrt sich nicht auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft bezogen hat, weder auf den längst vollzogenen Erwerb des Beiwagens durch den Angeklagten selbst, noch auf eine Veräußerung an einen bestimmten anderen. Irgend welche besondere Umstände, die etwa sonst am 30. Juli 1906 aus geschäftlichen Gründen eine Erprobung der Eigenschaften des bereits zum Verkaufe gestellten Fahrzeuges hätten als notwendig erscheinen lassen können, sind im Urteile nicht nachgewiesen. Außerdem sind aber, wie aus den Feststellungen des Urteils deutlich zu entnehmen ist, die Angeklagten jedenfalls nicht ausschließlich dadurch zur Veranstaltung der Fahrt bestimmt worden, daß sich aus geschäftlichen Gründen an dem betreffenden Tage die Notwendigkeit einer Erprobung des Fahrzeuges herausstellte, vielmehr sind mit der Fahrt auch Vergnügungs- und Reklamezwecke verfolgt worden, und es ist die Erreichung dieser Zwecke für die Veranstaltung der Fahrt mit bestimmend gewesen. Aus solchen Gründen unternommene Fahrten bilden aber eine Ingebrauchnahme des Fahrzeuges, deren Zulässigkeit von der vorherigen Erfüllung der Abgabepflicht abhängt.

Danach erweisen sich die Gründe, mit denen die Strafkammer ihre Annahme rechtfertigen zu können glaubt, daß die Behauptung der Veranstaltung einer Probefahrt nicht zu widerlegen sei, durchaus als hinfällig, weshalb zu erkennen war, wie geschehen.

Digitized by Google

77. Ist eine Schußzähluhr an einem Webstuhl eine Urkunde im Sinne des § 267 St.G.B.'s?

Vgl. Bd. 34 Nr. 134.

II. Strafsenat. Urt. v. 4. Juni 1907 g. F. II 150/07.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Sorau.

Gründe:

Der festgestellte Sachverhalt enthält die Merkmale des versuchten Betruges. . . .

Dagegen beruht die Verurteilung wegen Urkundenfälschung auf einer Verkennung des Begriffs der Urkunde.

Der Angeklagte war Weber in einer Tuchfabrik; sein Lohn wurde nach der Anzahl der Schüsse, die das von ihm gewebte Tuch enthielt, bemessen. Zur Feststellung der Zahl der Schüsse diente eine an seinem Webstuhl befestigte Schußzähluhr, von der die Zahl abgelesen wurde. Der Angeklagte hat die Uhr mittels eines Schlüssels geöffnet und das Uhrwerk so verstellt, daß es mehr Schüsse als gewebt anzeigte, als gewebt worden waren. Die Strafkammer spricht aus, die Schußzählung, durch welche die Zahl der Schüsse mechanisch verzeichnet werde, sei eine Privaturkunde, die zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sei; der Angeklagte habe diese Urkunde dadurch verfälscht, daß er sie in der erwähnten Weise verstellte.

Was die Strafkammer als die Urkunde ansieht, ist nicht klar. Davon, daß das Treibwerk der Uhr eine Urkunde wäre, kann nicht die Rede sein. Das jedesmalige Vorrücken des Zeigers schafft die Kennzeichnung eines bestimmten Ereignisses auf einer körperlichen Sache; sofern das Uhrwerk genau gearbeitet ist, bewirkt es einen besonders zuverlässigen Nachweis für die Zahl der seit der Ingangsetzung oder seit einem besonders angemerkten Zeitpunkte gemachten Schüsse. Allein eine Urkunde im Sinne des § 267 St.G.B.'s setzt als Inhalt die Gedankenäußerung eines Menschen voraus; aus ihr spricht ein Mensch. In diesem Sinne äußert sich u. a. das Reichsgericht (Entsch. in Strafs. Bd. 34 S. 435. 438) in einem Falle, in dem es sich um die in einer Fabrikanlage angebrachten Kontroluhren handelte; der Nachtwächter hatte auf seiner Runde einen Stift nieder-

Digitized by Google

zudrücken, der auf einer im Inneren der Uhr täglich neu eingelegten Papierscheibe von der Form eines Uhrzifferblattes zwischen den darauf gedruckten Stundenziffern je einen Stich hinterließ. Es heißt in dem Urteile: „Die Stichmarken waren mit einer körperlichen Sache, dem Zifferblatte, fest verbunden und für die Beteiligten verständliche Aussagen oder Erklärungen, die keineswegs auf wörtlichen Ausdruck beschränkt sind." In dem vorliegenden Falle bringt aber der Apparat durch das Zifferblatt und den Stand des Zeigers in irgend einem herauszugreifenden Augenblicke den Gedanken eines Menschen nicht zur Wiedergabe, sondern lediglich das Zahlenverhältnis der rein körperlichen Bewegung eines oder auch mehrerer Menschen, deren Gegenstand der Webstuhl gewesen ist.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt hiernach, ohne daß es weiterer tatsächlicher Ermittlungen bedurfte, daß der Angeklagte sich des versuchten Betruges, nicht aber der Urkundenfälschung schuldig gemacht hat. Die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils, dessen Entscheidung nicht aufrechterhalten werden kann, sind daher nicht mitaufzuheben; die Strafzumessung ist von neuem in Erwägung zu ziehen.

---

78. 1. Zum Begriffe der Öffentlichkeit im Tatbestande des § 166 St.G.B.'s.

2. Unter welcher Voraussetzung kann in einer Schmähung der Bibel eine Beschimpfung der christlichen Kirche gefunden werden?

III. Strafsenat. Urt. v. 27. Juni 1907 g. Z. III 290/07.

I. Landgericht Stade.

Wegen eines Vortrages in einer sozialdemokratischen Vereinsversammlung, der beschimpfende Äußerungen über die Bibel enthielt, ist der Angeklagte aus § 166 St.G.B.'s bestraft worden. Seine Revision wurde in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts verworfen.

Aus den Gründen:

... Das Merkmal der Öffentlichkeit im Sinne des § 166 St.G.B.'s, das keine von dem allgemeinen Rechtsbegriffe abweichende Besonderheit zeigt, ist nicht verkannt. Die Annahme läßt sich nicht

Digitized by Google

rechtfertigen, daß Äußerungen in Mitgliederversammlungen politischer Vereine schlechthin als nichtöffentliche anzusehen seien. Die Zugehörigkeit zu einem Vereine und die dadurch bedingte Gemeinsamkeit eines verfolgten Zwecks können unter Umständen einen innerlichen Zusammenschluß der einzelnen Mitglieder begründen, der ihnen die Eigenschaft eines engeren, in sich verbundenen, nach außen bestimmt abgegrenzten Personenkreises verleiht, also den Begriff der Öffentlichkeit ausschließt. Dies ist aber keine aus dem allgemeinen Wesen der Vereinsbildung sich ergebende Rechtsfolge, sondern abhängig von der besonderen Gestaltung des Vereins. Nach der Art seines Gefüges, nach der Stärke der durch ihn begründeten persönlichen Beziehungen seiner Mitglieder, nach den Voraussetzungen des Erwerbes und Verlustes der Mitgliedschaft und nach den sonstigen in Betracht kommenden Umständen bestimmt es sich im Einzelfalle, ob der Zusammenschluß nach innen und die Abgrenzung nach außen stattfinden, wie sie den Gegensatz zur Öffentlichkeit bilden (vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 21 S. 254). Zutreffend legt sonach das Urteil Gewicht auf die Größe der Mitgliederzahl und auf die Leichtigkeit, mit der sich nicht bloß nach den Satzungen der Eintritt in den Verein, sondern auch der Zutritt zu der hier in Frage kommenden Versammlung vollzog, zu der, wie das Urteil hervorhebt, auch die gegen Zahlung eines Beitrags von 30 ℳ vorläufig aufgenommenen Mitglieder zugelassen waren. Die hierauf gegründete Annahme, daß der Angeklagte nicht vor einem vermöge der besonderen Umstände in sich verbundenen und bestimmt abgeschlossenen Personenkreise sprach, läßt daher einen Rechtsirrtum nicht erkennen; sie ist im übrigen, da sie auf tatsächlichem Gebiete liegt, mit der Revision nicht angreifbar. Das im Begriffe der Öffentlichkeit liegende subjektive Erfordernis findet seine einwandfreie Begründung in der Feststellung, daß der Angeklagte sich bewußt war, vor einem Personenkreise zu sprechen, zu dem jeder auf die im Urteile festgestellte Weise Zutritt hatte. Es genügt in dieser Beziehung die Kenntnis der Tatsachen, welche die Äußerung zu einer öffentlichen im Sinne des Gesetzes machen. Wenn der Angeklagte aus diesen Tatsachen eine falsche Rechtsfolgerung zog und irrtümlich den Personenkreis, vor dem er sprach, für einen in sich geschlossenen, nach außen bestimmt abgegrenzten, also seine Äußerung für nicht öffentlich hielt, so befand er sich in einem unbeachtlichen

Digitized by Google

Irrtum über den strafrechtlichen Begriff der Öffentlichkeit, nicht über einen zum Tatbestande gehörigen Tatumstand im Sinne des § 59 St.G.B.'s. Wenn die Vereinsversammlung sich ausschließlich aus Gesinnungsgenossen des Angeklagten, und zwar auch auf religiösem Gebiete zusammensetzte, und das Urteil daher unterstellt, daß er geglaubt habe, bei keinem seiner Zuhörer durch seinen Vortrag Anstoß zu erregen, so ist dieser Umstand nicht geeignet, seine Strafbarkeit auszuschließen. Die Strafvorschrift des § 166 St.G.B.'s bezweckt nicht ausschließlich den Schutz der religiösen Gefühle anderer Personen. Der hier in Betracht kommende zweite der drei in jene Vorschrift zusammengefaßten Tatbestände setzt nicht wie der erste, der das Erfordernis der Ärgerniserregung aufstellt, einen Angriff gegen das religiöse Gefühl der Mitmenschen, sondern gegen die Kirche als solche voraus, und bezweckt den Schutz der Kirche gegen Beschimpfungen. Für diesen Tatbestand ist es daher ohne Bedeutung, ob die Personen, denen die beschimpfende Äußerung wahrnehmbar war, die dadurch kundgegebene Gesinnung nach ihrer eigenen Lebensanschauung geteilt haben oder nicht.

Die Annahme, daß der gegen die Bibel gerichtete Angriff mittelbar die christliche Kirche traf, steht im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Rechtspr. in Straff. Bd. 7 S. 658). Das angefochtene Urteil verkennt nicht, daß nicht jeder Angriff gegen die Bibel eine Schmähung der christlichen Kirche darstelle; es legt aber Gewicht auf Inhalt, Sinn und Zweck der Äußerung und gelangt so auf dem Wege konkreter Beurteilung zu der Feststellung, daß der Angeklagte die Bibel in ihrer dogmatischen Bedeutung für den christlichen Lehrbegriff, nicht in ihrer Eigenschaft als Mittel des Schulunterrichts gemeint und getroffen habe, also, wie es an einer anderen Stelle des Urteils heißt, die Bibel als die Grundlage des christlichen Glaubens und der christlichen Kirche. Hieraus konnte ohne Rechtsirrtum gefolgert werden, daß seine Äußerung sich gegen die christliche Kirche gerichtet hat. Daß hierauf auch der Wille des Angeklagten zielte, ist gleichfalls festgestellt. Endlich ist auch die Annahme des Merkmals des Beschimpfens schon mit Rücksicht auf den sprachlichen Inhalt der Äußerung, namentlich auf den Gebrauch der Ausdrücke: „Lügenbuch", der „größte Unsinn", es ist „eine Schande" nicht zu beanstanden.

Digitized by Google

79. Kann die fälschliche Anfertigung einer Urkunde darin gefunden werden, daß jemand in dem Kopfe des Formulars einer Postzustellungsurkunde unbefugt den Namen eines anderen als „Absender" einschreibt?

St.G.B. § 267.

IV. Strafsenat. Urt. v. 9. Juli 1907 g. K. u. Gen. IV 336/07.

I. Landgericht Ratibor.

Aus den Gründen:

Der Vorderrichter hat die Angeklagten des in Mittäterschaft verübten Vergehens im Sinne des § 267 in Idealkonkurrenz mit dem Vergehen im Sinne des § 132 St.G.B.'s für schuldig erklärt auf Grund der Feststellung, daß sie, nachdem die dem Gerichtsvollzieher Fl. in S. aufgetragene, durch die Post unternommene Zustellung einer Klageschrift an die J.'schen Eheleute in Z. erfolglos geblieben und die zuzustellenden Schriftstücke von diesem Gerichtsvollzieher an das Bureau des Rechtsanwalts Dr. Sch. zurückgegeben worden waren, in gemeinschaftlicher Ausführung die Köpfe neuer Formulare zur Urschrift und Abschrift der Postzustellungsurkunden durch Aufschreiben des Namens der Adressaten und Einsetzen des Namens „Fl." zwischen den Vordruck „Absender" und „Gerichtsvollzieher" ausgefüllt und diese Formulare nebst den vom Gerichtsvollzieher zurückgelangten beglaubigten Klagabschriften zwecks Zustellung an die Adressaten anderweit zur Post gegeben haben.

Die Anwendung des § 267 St.G.B.'s auf die festgestellten Tatsachen kann als zutreffend nicht anerkannt werden.

Der Vorderrichter erachtet den Tatbestand der falschen Anfertigung einer öffentlichen Urkunde für gegeben, indem er davon ausgeht, daß in den Fällen der Zustellung durch die Post (§ 191 Z.P.O.) schon durch die Ausfüllung des Kopfes des Formulars der Zustellungsurkunde mindestens, soweit darin die Person des Absenders bezeichnet sei, eine — wenn dies der Gerichtsvollzieher ist, — öffentliche Urkunde hergestellt werde, da die Urkundeneigenschaft der Zustellungsurkunde durch die Ausstellung seitens zweier Personen, des Gerichtsvollziehers (§ 166 Abs. 1 Z.P.O.) und des die Unterschrift vollziehenden Postbeamten (§ 191 Nr. 7 a. a. O.) begründet sei.

Digitized by Google

Diese Ansicht geht fehl.

Bei der Zustellung durch die Post (§ 193 Z.P.O.) kann von Beurkundungen des Gerichtsvollziehers nur insoweit die Rede sein, als die in § 194 ebenda vorgeschriebenen Niederschriften in Betracht kommen; die nach § 195 a. a. O. vorgeschriebenen Beurkundungen fallen lediglich in den Bereich der Tätigkeit des zustellenden Postbeamten. Die von diesem aufzunehmende Postzustellungsurkunde ist als eine selbständige, einheitliche Urkunde anzusehen. Die in dieselbe aufzunehmende Angabe des Namens der Person, welcher zuzustellen ist, der Nummer des Dienstregisters und des Namens des Gerichtsvollziehers als Absenders hat nur den Zweck, die Briefsendung, um deren Zustellung es sich handelt, zu bezeichnen, und diese Bezeichnung geschieht nach dem eingeführten Formulare durch die Bezugnahme auf den Ausfüllungsvermerk am Kopfe. Letzterer bildet nicht schon für sich allein eine selbständige öffentliche Urkunde, die eine Tatsache für und gegen jeden beweisen könnte. Zur öffentlichen Urkunde wird die Postzustellungsurkunde erst dadurch, daß der Postbeamte, der die Zustellung bewirkt, das Formular nach Ausfüllung in der in § 195 Abs. 2 Z.P.O. vorgeschriebenen Weise mit seiner Unterschrift versieht; erst dadurch bekundet er zu öffentlichem Glauben, daß er den nach Adresse und Person des Absenders sowie nach der Nummer des Dienstregisters bezeichneten Brief zugestellt hat. Bis zu diesem Zeitpunkte ist das Formular trotz der Ausfüllung des Kopfes und Angabe der Person des Absenders des zuzustellenden Schriftstückes nur ein bloßer Entwurf für einen Teil des Inhalts einer erst später anzufertigenden Urkunde.

Von dieser Auffassung gehen auch die Bestimmungen des § 35 Nr. 8—11 der K. Preuß. Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher (Preuß. Just.-Min.-Bl. von 1899 S. 631) aus, in denen die Formulare, deren Kopf vom Gerichtsvollzieher auszufüllen ist, auch noch zur Zeit der Übergabe an die Post ausdrücklich als „Entwürfe zur Urschrift und Abschrift der Zustellungsurkunde" bezeichnet werden.

Nach dem vorstehend Dargelegten kann eine falsche Anfertigung einer öffentlichen Urkunde durch die für erwiesen erachtete Ausfüllung des Kopfes der Postzustellungsurkunden nicht als gegeben erachtet werden; es kann aber auch weiter darin die falsche An-

Digitized by Google

fertigung einer zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblichen Privaturkunde nicht gefunden werden.

In welcher Beziehung die Ausfüllung des Kopfes auf dem Formulare der Postzustellungsurkunde als beweiserheblich für Rechte oder Rechtsverhältnisse in Betracht kommen könnte, ist nicht ersichtlich. Zutreffend geht die Strafkammer davon aus, daß es gleichgültig erscheint, von wem der Name des Absenders geschrieben ist. Ihm kommt keineswegs die Bedeutung einer „Namensunterschrift" oder „Namenszeichnung" zu. Der Vermerk enthält auch in Verbindung mit den sonstigen vorgeschriebenen Angaben über die Person des Adressaten und der Geschäftsnummer des Gerichtsvollziehers keinerlei urkundliche Erklärung. Für das Verhältnis des Absenders zur Post, soweit etwaige gegenseitige Ansprüche in Betracht kommen können, ist die Ausfüllung des Kopfes der Zustellungsurkunde ohne Bedeutung. Diese Ausfüllung durch den Absender ist von der Postverwaltung für alle Fälle vorgeschrieben, in denen Sendungen durch die Post mit Zustellungsurkunden bestellt werden sollen, nicht nur für solche Fälle, wo der Gerichtsvollzieher oder eine Behörde als Absender auftritt, sondern auch da, wo dies seitens einer Privatperson geschieht. Die Vorschriften der Postverwaltung (vgl. Anweisung des Staatssekretärs des Reichspostamts über das Verfahren, betr. die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunden, vom 26. Oktober 1899, abgedruckt im preuß. Just.-Min.-Bl. 1899 S. 723 flg.) lassen — vgl. namentlich § 2 daselbst Abs. 2 — darüber keinen Zweifel, daß die Ausfüllung des Kopfes im Formular für Postzustellungsurkunden keine andere Bedeutung haben soll und kann, als die, dem die Zustellung bewirkenden Postboten die an Ort und Stelle vorzunehmende Ausfüllung der Urkunde zu vereinfachen und zu erleichtern und mögliche Irrtümer seinerseits in der Bezeichnung des Schriftstückes ꝛc zu verhüten. Lediglich als Wiedergabe dessen, was die Postverwaltung für Ansprüche an die Beschaffenheit der Sendung stellt, ist die Aufnahme der entsprechenden Vorschrift in § 35 Ziff. 10 der Geschäftsanw. für die Gerichtsvollzieher zu betrachten. Es mag übrigens noch bemerkt werden, daß auch aus § 35 Ziff. 11 dieser Geschäftsanw., wonach die Übergabe des vorschriftsmäßig überschriebenen und verschlossenen Briefes mit dem Entwurfe zur Urschrift und Abschrift der Zustellungsurkunde

Digitized by Google

an die Postanstalt oder das Einwerfen einer solchen Sendung in den Postbriefkasten das Ersuchen des Gerichtsvollziehers um Zustellung (§ 194 Z.P.O.) ersetzt, nichts dafür gefolgert werden kann, daß durch die Ausfüllung des Kopfes der Postzustellungsurkunde dieses Ersuchen an die Post ersetzt werde und diese daher Urkundeneigenschaft besitze.

Damit entfällt, ohne daß es eines Eingehens darauf bedarf, ob von einem Gebrauchmachen der teilweise ausgefüllten Formulare der Zustellungsurkunde zum Zwecke der Täuschung die Rede sein kann, die Anwendbarkeit des § 267 St.G.B.'s. (Es folgt noch die Prüfung, ob § 132 St.G.B.'s Anwendung finden könne.)

---

80. 1. Kann der Landgerichtspräsident bei tatsächlicher Verhinderung des Schwurgerichtsvorsitzenden und seines für die Dauer der Sitzungsperiode bestimmten Stellvertreters dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend einen anderen Stellvertreter ernennen?

2. Ist das tatsächliche Vorhandensein des vom Landgerichtspräsidenten als gegeben erachteten Hinderungsgrundes der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterworfen?

G.V.G. § 83.

Ferienſenat. Urt. v. 12. August 1907 g. K. V 614/07.

I. Schwurgericht Dortmund.

Die Revision des Angeklagten ist verworfen, im wesentlichen aus folgenden

Gründen:

... Die auf § 83 G.V.G.'s u. § 377 Nr. 1 St.P.O. gestützte Rüge des Angeklagten geht fehl.

Nach § 83 Abs. 2 G.V.G.'s ist der Stellvertreter des ordentlichen Schwurgerichtsvorsitzenden von dem Landgerichtspräsidenten zwar an sich für die ganze Dauer der Schwurgerichtsperiode zu bestimmen. Treten jedoch während der Schwurgerichtsperiode in der Person dieses Stellvertreters Umstände ein, die ihn zeitweise, insbesondere in einzelnen Sachen an der Ausübung des Vorsitzes tat-

Digitized by Google

sächlich hindern, so ist der Landgerichtspräsident, wie das Reichsgericht bereits anerkannt hat, befugt (Urteil des IV. Strafsenats vom 26. April 1895 g. B., abgedruckt in Goltdammer's Archiv Bd. 43 S. 113), auch für den einzelnen Fall — dem tatsächlichen Bedürfnis entsprechend — einen anderen Vertreter zu ernennen. Das ist hier in der Person des Landgerichtsdirektors B. geschehen.

Nach der in beglaubigter Abschrift zu den Akten gebrachten Verfügung des Landgerichtspräsidenten vom 4. Juni 1907 war der ordentliche Schwurgerichtsvorsitzende infolge seiner Erkrankung außerstande „die folgenden Sitzungen des Schwurgerichts wahrzunehmen", so daß der als sein allgemeiner Stellvertreter bestimmte Landgerichtsdirektor Dr. N. einzutreten hatte. Dieser hat indes erklärt, daß er mit Rücksicht auf die am Freitag dem 7. Juni und Sonnabend dem 8. Juni anstehenden Sachen verhindert sei, auch die am Donnerstage den 6. Juni anstehende Sache, eben die jetzt zur Entscheidung stehende gegen den Angeklagten, zu verhandeln. Der Landgerichtspräsident hat diese Erklärung für sachlich begründet und danach das behauptete Hindernis für gegeben erachtet. Dieses Verfahren ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Es handelte sich insbesondere keineswegs darum, daß Dr. N. mit Rücksicht auf irgend welche ihm sonst obliegende regelmäßige Dienstgeschäfte als behindert angesehen worden ist, sondern um die Tatsache, daß der Grund des Hindernisses in der Notwendigkeit lag, die Verhandlungen des Schwurgerichts ohne Unterbrechung weiterzuführen, daß nämlich gegenüber der plötzlichen Erkrankung des ordentlichen Vorsitzenden dem allgemeinen Stellvertreter nach Lage der Umstände, d. h. im Hinblick auf die erforderliche Vorbereitung für die Verhandlung der Sachen, nicht die Zeit geblieben wäre, sich auch noch auf die Verhandlung der gegenwärtigen Sache vorzubereiten. Nicht erfindlich ist, inwiefern der Umstand, daß der zum außerordentlichen Stellvertreter bestimmte Landgerichtsdirektor B. in dieser Sache während der ersten Hauptverhandlung den Vorsitz geführt hatte, ein Hindernis für seine Ernennung zum Stellvertreter hätte sein können. Ob das von Dr. N. behauptete Hindernis als solches wirklich gegeben war, hatte allein der Landgerichtspräsident pflichtgemäß zu ermessen. Insoweit ist dem Revisionsgericht, ähnlich wie in den Fällen der §§ 61. 65 G.V.G.'s, § 38 preuß. Ausf.-Ges.

Digitized by Google

zum G.V.G. (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 8. 236 [242], Urteile des V. Strafsenats vom 1. März 1907 — D. 1004/06 — und vom 5. März 1907 — D. 1027/06 —) die Nachprüfung entzogen.

Dem Rechtsmittel war daher der Erfolg zu versagen.

---

81. Findet die Verjährungsfrist des Preßgesetzes Anwendung, wenn es sich um Ankündigungen ꝛc handelt, die durch den Druck hergestellt und mit einem für einen anderen geschützten Warenzeichen versehen sind?

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441) § 14.

Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) §§ 2 u. 22.

IV. Strafsenat. Urt. v. 17. September 1907 g. J. IV 362/07.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

... Die Strafkammer hat festgestellt, der Angeklagte habe zwar dadurch, daß er in der Zeit vom 23. November 1900 bis Ende April 1901 „Autochromie" in Annoncen in der Fachzeitschrift „Der Photograph" als Neuheiten in Ansichtspostkarten empfohlen hat, sich eines Vergehens im Sinne der §§ 14. 20 des Warenzeichengesetzes schuldig gemacht; sie hat aber mit Rücksicht darauf, daß das Vergehen durch Verbreitung von Druckschriften begangen worden, die in § 22 des Preßgesetzes vorgeschriebene Verjährung für Platz greifend angesehen, da, wie die Akten bestätigen, in der Zeit vom 2. Januar 1902 bis 4. August 1902 wegen dieser Tat keine richterliche Handlung vorgenommen worden ist. Diese Entscheidung greift der Nebenkläger um deswillen an, weil die kurze Verjährung des Preßgesetzes im vorliegenden Falle überhaupt nicht zur Anwendung kommen könne....

Die Rüge ist begründet.

Mit Recht macht der Nebenkläger geltend, daß § 22 des Preß-G. die sechsmonatige Verjährungsfrist nur für die Verbrechen und Ver-

Digitized by Google

gehen, welche durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, anordnet, daß diese Vorschrift aber nicht Platz greift, wenn die in Betracht kommende Straftat schon vor der Verbreitung der Druckschrift vollendet ist. Das trifft im vorliegenden Falle zu. Der § 14 bedroht u. a. den mit Strafe, der Ankündigungen ꝛc mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht. Die Straftat ist sonach vollendet, sobald die Anbringung des geschützten Warenzeichens auf der Ankündigung geschehen, der Gebrauch des Zeichens in der Ankündigung erfolgt ist, also bereits vor der Verbreitung der Ankündigung oder der dieselbe enthaltenden Druckschrift. Allerdings muß das Versehen der Ankündigung mit dem Warenzeichen in der Absicht der Verbreitung oder Kundgebung an andere geschehen sein. Die Verbreitung der widerrechtlich mit dem geschützten Warenzeichen versehenen Ankündigung bildet aber nicht, wie das Inverkehrbringen der widerrechtlich mit einem solchen gekennzeichneten Ware, ein Tatbestandsmerkmal des Vergehens im Sinne des § 14 a. a. O.

Der Umstand, daß die Verbreitung der Ankündigung durch eine Druckschrift nach der bereits eingetretenen Vollendung des Vergehens tatsächlich erfolgt ist, kann die Anwendung des § 22 des Preß-G. nicht begründen und eine Veränderung der an sich für die Verfolgung der Straftat geordneten Verjährungsfrist nicht herbeiführen. Der erkennende Senat hat sich durchaus der Rechtsansicht angeschlossen, welche der I. Strafsenat in dem in den Entsch. des R.G.'s Bd. 20 S. 181 veröffentlichten Urteile bezüglich der Frage der Verjährung eines strafbaren Nachdrucks als maßgebend anerkannt hat. Die im Urteile des erkennenden Senats vom 3. Juni 1905 (Entsch. des R.G.'s Bd. 38 S. 71) enthaltenen Darlegungen, welche einen völlig anders gestalteten Fall betreffen, stehen der vorliegend entwickelten Auffassung nicht entgegen. Die Aufrechthaltung des Urteils der Strafkammer war mithin in diesem Falle nicht tunlich. . . .

---

82. Ist der von einem gemäß § 46 Abs. 1 St.P.O. unzuständigen Gericht erlassene Beschluß, durch welchen dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben wird, der Rechtskraft fähig?

St.P.O. § 46.

Digitized by Google

IV. Strafsenat. Beschl. v. 24. September 1907 g. K. T.-B. des O.R.A. 1678/07.

I. Landgericht Graudenz.

Die Ferienstrafkammer des genannten Landgerichts hat durch Beschluß vom 12. August 1907 dem Gesuche des Angeklagten K. um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Anmeldung der Revision gegen das ihn der Beihilfe zu gefährlicher Körperverletzung für schuldig erkennende Urteil desselben Gerichts vom 6. Juli 1907 stattgegeben. Nach Zustellung dieses Beschlusses an den Verteidiger hat der Vorsitzende der Strafkammer, weil diese zur Beschlußfassung nicht zuständig war, die Übersendung der Akten an das Reichsgericht zur Entscheidung über das Wiedereinsetzungsgesuch veranlaßt. Das Reichsgericht hat den Antrag des Ober-Reichsanwalts, unter Aufhebung des Beschlusses vom 12. August 1907 das Gesuch als unbegründet zu verwerfen, abgelehnt und zwar aus folgenden

Gründen:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der weder vom Angeklagten noch von der Staatsanwaltschaft angefochtene Beschluß vom 12. August 1907, der dem Gesuche des Angeklagten um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgibt, von einem unzuständigen Gericht erlassen ist; denn gemäß § 46 Abs. 1 St.P.O. war zur Entscheidung über das Gesuch nicht die Ferienstrafkammer des Landgerichts zu Graudenz, sondern ausschließlich das Reichsgericht berufen.

Nach § 46 Abs. 2 a. a. O. ist indes der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährende Beschluß der Anfechtung entzogen und diese Vorschrift beansprucht Gültigkeit ohne Unterschied, ob die Wiedereinsetzung sachlich zu Unrecht gewährt oder ob das Verfahren, in dem der Beschluß erlassen wurde, mit Mängeln behaftet sein mag. Daher ist der Beschluß auch namentlich ungeachtet dessen, daß er von einem unzuständigen Gericht erlassen ist, der Rechtskraft fähig. Diesen Standpunkt hat das Reichsgericht bereits in den Urteilen vom 15. November 1883 (III. Senat) und vom 20./22. März 1899 (I. Senat) — Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 9 S. 324 (330), Bd. 32 S. 90 (93), — sowie in dem Beschlusse vom

Digitized by Google

5. Mai 1891 (IV. Senat) — Entsch. a. a. O. Bd. 22 S. 113 — vertreten. In ihnen ist ausgesprochen, daß Urteile, welche aus formellen Gründen, z. B. weil in einer unzulässigen Prozeßart verhandelt worden, oder das erkennende Gericht nicht zuständig war, nicht hätten abgegeben werden sollen, dennoch in Rechtskraft übergehen, soweit sie nicht angefochten werden, und daß dies in gleicher Weise auch von Beschlüssen zu gelten habe. Auch das Urteil des III. Strafsenats vom 17. März 1904 — Entsch. a. a. O. Bd. 37 S. 112 — erkennt dies grundsätzlich an und erklärt eine Ausnahme nur in einem Falle für statthaft, in dem eine Beeinträchtigung der prozessualen Rechte oder der sonstigen wesentlichen Interessen des Angeklagten verneint wurde, weil die gesetzentsprechende Sachbehandlung zum gleichen Ergebnis führen mußte. Diese Voraussetzung ist jedoch hier nicht gegeben, da auf Grund des vorliegenden Materials die Entscheidung des Reichsgerichts über das Wiedereinsetzungsgesuch nur ablehnend ausfallen könnte.

Nun mag allerdings nicht in Zweifel gezogen werden, daß es Fälle geben kann, in denen eine strafprozessuale Entscheidung mit absoluter und unheilbarer Nichtigkeit dergestalt behaftet sein kann, daß diese Nichtigkeit auch ohne Rücksicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln Beachtung finden und die Entscheidung jeder Wirksamkeit entkleiden muß. Dies kann jedoch nur für Fälle zugegeben werden, in welchen es als nach den Vorschriften und dem Geiste der Strafprozeßordnung möglich anzuerkennen ist. Die Behandlung aber, die in der Strafprozeßordnung die Unzuständigkeit des Gerichts erfährt, läßt nicht zu, daß aus ihrem Vorhandensein allein eine unheilbare Nichtigkeit der Entscheidung hergeleitet werden könnte. Denn obgleich das Gesetz diese Unzuständigkeit — und zwar ohne Unterschied zwischen sachlicher und funktioneller Zuständigkeit — als absoluten Revisionsgrund hinstellt (§ 377 Nr. 4), wird doch auch diesem Mangel gegenüber die Rechtskraft nur durch Einlegung des Rechtsmittels gehemmt (§ 383). Das Gesetz erkennt damit also an, daß sogar ein von einem unzuständigen Gericht erlassenes Endurteil bei Mangel der Einlegung des Rechtsmittels oder bei Verzicht auf dasselbe in Rechtskraft übergeht. Schon demgegenüber erscheint es unzulässig, von Nichtigkeit eines derartigen Urteils zu sprechen. Gilt dies aber vom Endurteile, so liegt um so

Digitized by Google

weniger ein Grund vor, einem den Strafanspruch des Staats gar nicht erledigenden, sondern in einem Zwischenverfahren ergangenen Beschlusse die Wirkung der vom Gesetze ihm verliehenen Rechtskraft abzusprechen.

Nach alledem liegt in dem die Wiedereinsetzung gewährenden landgerichtlichen Beschlusse die rechtskräftige Entscheidung über das Gesuch vor, welche auch das Reichsgericht bindet, weshalb dem Antrage des Ober-Reichsanwalts nicht stattgegeben werden kann, vielmehr die Folgerung zu ziehen, daß das nunmehr in zulässiger Form eingelegte Rechtsmittel weiter zu instruieren ist.

---

83. Kann die Rüge der rechtskräftig entschiedenen Sache als beschränkte Anfechtung des Urteils angesehen werden und sonach rechtfertigen, daß die Prüfung des Revisionsgerichts auf diesen Beschwerdepunkt beschränkt wird?

St.P.O. §§ 384, 392.

Vgl. Bd. 37 Nr. 90.

V. Strafsenat. Urt. v. 27. September 1907 g. J. V 706/07.

I. Landgericht Aachen.

Der Angeklagte hat in seiner Revision nicht unrichtige Anwendung des Strafgesetzes im allgemeinen gerügt, sondern nur darüber Beschwerde geführt, daß unterlassen worden sei, aus der festgesetzten und einer früher erkannten Strafe eine Gesamtstrafe zu bilden, und daß der Grundsatz der rechtskräftig entschiedenen Sache verletzt sei, da sich die gegenwärtig angefochtene Entscheidung mit einer früher ergangenen inhaltlich decke. Beide Beschwerden sind aus sachlichen Gründen für ungerechtfertigt erklärt. Im übrigen ist hinsichtlich ihrer folgendes ausgeführt in den

Gründen:

... II. Die unter ... erörterten Rügen machten, obwohl die erste lediglich, die zweite zugleich die Anwendung des Strafgesetzes betrifft,

vgl. in letzterer Hinsicht Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 25 S. 27 (29), Bd. 35 S. 367 (370),

Digitized by Google

eine Nachprüfung des ganzen Urteils auf die richtige Anwendung des Strafgesetzes nicht erforderlich, da sie eine in sich selbständige, von der im angefochtenen Urteil enthaltenen Beurteilung der Schuld- und Straffrage trennbare Prüfung und Entscheidung gestatten. Mit Beziehung auf den Einwand, daß die Bildung einer Gesamtstrafe zu Unrecht unterlassen sei, ist dies vom Reichsgericht wiederholt entschieden (vgl. u. a. Entsch. das. Bd. 37 S. 284).

Die Grundsätze, die in diesem Urteile sowie in den Urteilen (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 33 S. 17 (22) und Goltdammer's Archiv Bd. 51 S. 179) und in zahlreichen anderen nicht veröffentlichten Entscheidungen dieses Gerichts anerkannt sind, führen aber dazu, dem Einwande der rechtskräftig entschiedenen Sache die gleiche Behandlung zuteil werden zu lassen. Denn zur Entscheidung über ihn bedarf es nur eines Vergleiches dessen, was nach dem Inhalte der Feststellungen des angefochtenen Urteils tatsächlich zum Gegenstande der Aburteilung gemacht ist, mit dem entsprechenden Inhalte des früheren Urteils. Dazu ist nicht auch die Prüfung erforderlich, ob die Schuld- und Straffrage in dem angefochtenen Urteile, dieses für sich betrachtet, eine rechtlich zutreffende Beurteilung erfahren hat.

Dem Rechtsmittel war hiernach der Erfolg zu versagen.

---

84. 1. Ist im Anwendungsgebiete des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.G.Bl. S. 463) dem Auswanderungsunternehmer oder dem Auswanderungsagenten gegenüber zwischen Auswanderern und bloßen Reisenden zu unterscheiden?

2. Wird in § 23 lit. a des Gesetzes vorausgesetzt, daß der Wehrpflichtige Auswanderer ist?

3. Gehört es zum Begriffe des Auswanderns, daß zur Überfahrt nach einem außereuropäischen Lande das Zwischen-(Auswanderungs-) Deck des Schiffes benutzt wird?

4. Nach welchen tatsächlichen Gesichtspunkten hat der Auswanderungsagent zu prüfen, ob er einen Auswanderer oder einen bloßen Reisenden vor sich hat?

5. Genügt es zur Erfüllung des Tatbestandes im Sinne der §§ 44. 23 lit. a des Gesetzes, daß der Auswanderungsagent eine auf

Digitized by Google

den Abschluß des Beförderungsvertrages oder auf die Beförderung gerichtete vorbereitende oder vermittelnde Tätigkeit entwickelt hat, ein Abschluß des Vertrages oder die Beförderung selbst aber nicht erfolgt ist?

V. Strafsenat. Urt. v. 1. Oktober 1907 g. D. V 535/07.

I. Landgericht Elberfeld.

Der Angeklagte hat an seinem Wohnsitze B. als zugelassener Auswanderungsagent des Norddeutschen Lloyd in Bremen der Familie Ü. die Überfahrt nach New-York in der Weise vermittelt, daß er für sie bestimmte Kajütenplätze auf dem von Bremerhafen nach New-York fahrenden Dampfer belegte. Zu der Familie Ü. gehörte auch der im zweiten Jahre der Militärpflicht stehende A. Ü. Für diesen war dem Angeklagten zwar ein von dem Oberbürgermeister der Stadt B. auf die Dauer eines Jahres ausgestellter Reisepaß vorgezeigt worden, nicht dagegen eine der im § 23,a des Gesetzes über das Auswanderungswesen bezeichneten Urkunden. Nachdem der Angeklagte von der Polizeiverwaltung darauf aufmerksam gemacht worden war, daß einer Auswanderung des A. Ü. mit Rücksicht auf dessen Militärpflicht Bedenken entgegenstünden, hat er demselben den Fahrpreis zurückgezahlt und seinen Namen in der ausgestellten schriftlichen Bescheinigung durchstrichen. A. Ü. hat es dann anderweitig verstanden, gemeinsam mit seinen Angehörigen die Überfahrt nach New-York zu vollziehen.

Der Angeklagte hat u. a. eingewendet, daß er einen Beförderungsvertrag überhanpt nicht geschlossen habe, da ein solcher Vertrag bezüglich der Kajütenreisenden erst in Bremen mit der vollständigen Zahlung des Überfahrtspreises „perfekt" werde. Er ist von der Strafkammer wegen Vergehens gegen §§ 44. 23,a des Gesetzes verurteilt worden. Auf seine Revision erfolgte Aufhebung dieses Urteils aus folgenden

Gründen:

Die Strafkammer geht davon aus, es sei gleichgültig, ob A. Ü. Auswanderer oder bloßer Reisender gewesen sei; dem Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten gegenüber könne zwischen Auswanderern und bloßen Reisenden nicht unterschieden werden, zumal das Gesetz nicht die Verhältnisse der Reisenden, sondern die

Digitized by Google

der Reisebeförderung zum Gegenstande seiner Regelung gemacht habe. Daraus ist dann unmittelbar gefolgert, daß der Angeklagte trotz der Vorweisung des im Urteil erwähnten Reisepasses seitens des Ü. die Vorlegung einer der in § 23,a daselbst bezeichneten Urkunden hätte verlangen müssen.

Der gewählte Ausgangspunkt ist rechtlich unzutreffend, und damit entfällt auch die daraus gezogene Folgerung. Die von der Strafkammer vorgetragene Rechtsansicht ist zwar in der Literatur[1] vertreten worden. Es kann ihr indes nicht gefolgt werden.

Da in § 23,a a. a. O. als diejenigen Personen, hinsichtlich deren die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung verboten sein soll, schlechthin „Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre" bezeichnet werden, so könnte es der Wortfassung nach allerdings den Anschein gewinnen, als seien darunter die Wehrpflichtigen ohne Rücksicht darauf zu verstehen, ob sie Auswanderer oder bloße Reisende sind. Allein Inhalt und Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergeben, daß sich das Verbot nur auf solche Wehrpflichtige bezieht, die im Sinne des Gesetzes Auswanderer sind. Das Verbot wird davon abhängig gemacht, daß der Wehrpflichtige nicht eine Entlassungsurkunde nach § 14 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit — B.G.Bl. S. 355 — oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringt, daß seiner Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht. Die Ausstellung der Entlassungsurkunde setzt nach dem erwähnten Gesetze die Beibringung eines Zeugnisses der Kreis-Ersatzkommission darüber voraus, daß der Wehrpflichtige die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsucht, um sich der Dienstpflicht zu entziehen. Damit wird unzweideutig nur auf solche Wehrpflichtige hingewiesen, die auswandern wollen. Hierfür spricht auch die Erwägung, daß sich die Vorschrift offensichtlich als eine bloße Ausnahme von dem im Gesetze stillschweigend anerkannten Grundsatze der Auswanderungsfreiheit darstellt. Eine Bestätigung ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. In den Motiven zum Gesetzentwurfe wie in den Reichstagsverhandlungen ist die Be-

[1] Stenglein, Nebengesetze Anm. 3 zu § 1 des Auswanderungsgesetzes.

Digitized by Google

stimmung wiederholt als eine der wenigen Einschränkungen der Auswanderungsfreiheit hingestellt worden, ohne daß sich hiergegen von irgend einer Seite Widerspruch erhoben hätte; ja in dem einschlägigen Abschnitte der Begründung des Entwurfs wird der Inhalt der Vorschrift ganz unmittelbar als Verbot für Unternehmer und Agenten bezeichnet, Auswanderer, die nicht die erforderlichen militärischen Ausweise beibringen, zu befördern oder Beförderungsverträge mit ihnen abzuschließen.

Vgl. Begründung daselbst S. 37. 38; Verhandlungen des Reichstags IX. Legislaturperiode 4. Session 1895/97 S. 5092. 5094. 5827.

Die Eigenschaft eines Auswanderers ist hiernach auch hinsichtlich der Wehrpflichtigen im Sinne des § 23,a daselbst gesetzliche Voraussetzung. Diese Eigenschaft muß daher feststehen, ehe das Verbot Platz greifen kann.

Was unter einem Auswanderer zu verstehen ist, wird in dem Gesetze nicht gesagt, sondern vorausgesetzt. Der Begriff ist daher, wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat, aus sich selbst unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zu bestimmen. Damit bildet aber der bloße Reisende, der nur vorübergehend oder auch für längere Zeit das Ausland aufsucht, den Gegensatz zum Auswanderer. Dieser will das Staatsgebiet, in dem er zuletzt seinen Wohnsitz hatte, mit der wenn nicht endgültigen, so doch mindestens vorläufigen Absicht verlassen, seine örtliche Zugehörigkeit zu dem Lande seines bisherigen Wohnsitzes dauernd aufzugeben (Begründung a. a. O. S. 19; Verhandlungen des Reichstags a. a. O. S. 5103. 5105; Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 37 S. 348 [350]). Das unterscheidende Merkmal liegt also — bei äußerlich sonst gleicher Erscheinungsform — wesentlich in dieser inneren Tatsache. Wer sich ins Ausland begeben will, wird deshalb durch den Umstand allein, daß er sich zum Zwecke seiner Beförderung an einen auch die Auswanderung betreibenden Reeder oder an einen Auswanderungsagenten wendet, weder an sich, noch im Verhältnis zu diesen Personen Auswanderer. Ebensowenig entscheidet über die Eigenschaft eines Auswanderers die Art des zu wählenden oder gewählten Beförderungsmittels, vollends nicht die Art der Benutzung dieses Mittels. Auch derjenige ist Auswanderer, der ohne Benutzung des Wasserwegs in der vorbezeichneten Absicht

Digitized by Google

seinen inländischen Wohnsitz aufgibt, um sich in einem anderen Staatsgebiete des Festlandes niederzulassen, und wer in derselben Absicht über See geht, ist und bleibt es ebenfalls, gleichviel, ob er zu seiner Fahrt das Auswanderungs- bzw. Zwischendeck oder einen Kajütenplatz des Schiffes benutzt, wie umgekehrt derjenige, dem die erwähnte Absicht fehlt, nicht dadurch Auswanderer wird, daß er die Fahrt im Auswandererdecke mitmacht.

Zugunsten der vom Angeklagten vor der Strafkammer geltend gemachten Auffassung, daß Auswanderer nur die Zwischendecksreisenden sein könnten, nicht diejenigen, die Kajütenplätze benutzten, ist auch weder aus den §§ 34—37 des Ges., worin Bestimmungen über Auswanderungsschiffe gegeben sind, noch aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. März 1898, betr. Vorschriften über Auswanderungsschiffe (R.G.Bl. S. 57), etwas herzuleiten, worin, soweit es sich um die Auswanderer handelt, nur über Beschaffenheit, Haltung und Behandlung des Zwischen-(Auswanderer-)Decks und der Reisenden dieses Decks Bestimmungen getroffen werden. Wie die Überschriften der Abschnitte IV und V des Ges. und der Zusammenhang dieser Abschnitte ohne weiteres erkennen lassen, werden in ersterem die allgemeinen Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern gegeben ohne Rücksicht auf das Auswanderungsziel und das zu benutzende Beförderungsmittel (§§ 22—24), in Abschnitt V, dem die hier erwähnten Vorschriften angehören, „besondere Bestimmungen für überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern" (§§ 25—37). Irgend eine einschränkende Bestimmung hinsichtlich des Begriffs „Auswanderer" ist in diesem zuletzt erwähnten Abschnitte nicht enthalten. Der Begriff wird dort vielmehr dem Inhalte des Abschnitts IV entsprechend lediglich als feststehend vorausgesetzt, und es werden auf dieser Grundlage Vorschriften nur noch für den besonderen Fall getroffen, daß solche Auswanderer über See nach außereuropäischen Ländern befördert werden sollen. Jene Bekanntmachung des Reichskanzlers ist aber lediglich eine Ausführung der in Rede stehenden Gesetzesvorschriften und daher weder bestimmt, noch geeignet, den vorstehend gekennzeichneten Inhalt dieser Vorschriften zu ändern und einzuschränken. Die einschlägigen besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung finden denn auch ihre erschöpfende gesetzgeberische Begründung darin, daß die meisten

Digitized by Google

Auswanderer nach ihren wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen allerdings veranlaßt sind, bei Schiffsbenutzung als Zwischendeckspassagiere zu reisen, daß ihre Zahl groß zu sein pflegt und daß ein Bedürfnis, die Verhältnisse der Auswanderer teils zu deren eigenem Nutzen, teils im öffentlichen Interesse (zur Erhaltung der Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit auf dem Schiffe) noch besonders zu regeln, eben nur hinsichtlich der das Zwischendeck benutzenden Auswanderer für gegeben erachtet wurde; sie besagen aber keineswegs, daß nur Zwischendecksreisende Auswanderer im Sinne des Gesetzes seien. Ob etwa in dem die §§ 34—38 betreffenden Teile der Begründung des Entwurfs ein anderer Standpunkt eingenommen und von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß Kajütsreisende niemals Auswanderer im Sinne des Entwurfs seien, ist gegenüber der dort gewählten Fassung allerdings nicht unzweifelhaft (vgl. Begründung des Entw. zu §§ 34 bis 37 S. 43 zu § 38 S. 44). Allein dies kann auf sich beruhen bleiben. Denn jedenfalls würde die vorbezeichnete Auffassung des Verfassers der Begründung im Gesetze selbst keinen entsprechenden Ausdruck gefunden haben. Mangels eines solchen aber dürfen in den Begriff nicht Unterscheidungen und Einschränkungen hineingetragen werden, die ihm an sich fremd sind; dies um so weniger, als auch in den Reichstagsverhandlungen der Begriff des Auswanderns regierungsseitig ohne Hinweis auf dergleichen Unterscheidungen und Einschränkungen bestimmt worden ist (Verhandlungen a. a. O. S. 5105). Mit Recht weist die Strafkammer namentlich darauf hin, daß, wie die Wehrpflicht eine allgemeine sei, die dem vermögenden Manne ebenso obliege als dem armen, auch das entsprechende Auswanderungsverbot für jeden Wehrpflichtigen, ob arm oder reich, Geltung habe und daß es daher im Sinne des Gesetzes schlechterdings keinen Unterschied begründen könne, ob der Auswanderer Zwischendecks- oder Kajütenreisender sei.

Wenn die vorerörterten Tatumstände hiernach rechtlich auch nicht als begriffliche Unterscheidungsmerkmale in Betracht kommen, sofern es sich um die Frage handelt, ob jemand Auswanderer oder bloßer Reisender ist, so sind sie doch — sei es schon für sich allein, in Verbindung miteinander oder im Zusammenhang mit sonstigen Begleitumständen — als tatsächliche Beweisgründe und Erkennungszeichen von wesentlicher Bedeutung. Nach ihnen hat insbesondere

Digitized by Google

der Auswanderungsunternehmer wie der Auswanderungsagent jedesmal zu prüfen und zu beurteilen, ob er einen Auswanderer vor sich hat. Diese Pflicht gründet sich nach dem Gesetze darauf, daß ihr Geschäftsbetrieb gerade auf die Beförderung von Auswanderern als Gegenstand und Ziel gerichtet ist. Sie entfällt dementsprechend gegenüber anderen Transportunternehmern und sonstigen Gewerbetreibenden, bei denen dies nicht zutrifft, wie bei Eisenbahnunternehmungen und sog. Reisebureaus, deren Geschäftsbetrieb grundsätzlich auf die Vermittlung bloßen Reiseverkehrs gerichtet sein und bleiben wird, auch wenn sich unter den Beförderten gelegentlich solche Personen befinden mögen, die auswandern wollen (vgl. Begründung des Entw. S. 19, auch die Begründung zum sog. Kapp'schen Entwurfe von 1873 S. 22). Soweit der Auswanderungsunternehmer oder -Agent in einem einzelnen Falle nach dessen besonderer Gestaltung ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage gewesen sein sollte, zu erkennen, daß der zu Befördernde ein Auswanderer war, würden auch sie für ihre Nichtkenntnis keine strafgesetzliche Verantwortung zu tragen haben. Im übrigen wird namentlich die Tatsache, daß sich jemand zum Zwecke der Beförderung ins Ausland gerade an einen Auswanderungsagenten wendet, für Agenten wie für Unternehmer mangels entgegenstehender besonderer Umstände immerhin als ein sehr erhebliches Anzeichen für vorhandene Auswanderungsabsicht in Betracht zu kommen haben, und dies wird vollends dann gelten dürfen, wenn es sich, wie hier, um einen Wehrpflichtigen handelt, der die Fahrt obendrein als Mitglied einer offensichtlich auswandernden Familie unternehmen will. Wesentlich ist auch, ob der Agent den Reisenden tatsächlich als Auswanderer behandelt, d. h. die hinsichtlich der Auswanderer sonst gegebenen Vorschriften, wie Ausstellung und Aushändigung des Empfangsscheins, beobachtet hat. Ist der Reisende dann auch wirklich Auswanderer, so kann der Vorsatz für nachgewiesen erachtet werden. In den bisherigen Feststellungen ist indes nur die Rede davon, daß der Angeklagte den Ü. „hinterher" als Auswanderer behandelt habe.

Die Strafkammer hat schließlich allerdings eine hierauf bezügliche Prüfung tatsächlich eintreten lassen und ist danach zu der Annahme gelangt, daß A. Ü. in der Tat Auswanderer war und daß sich dem Angeklagten bei Anwendung der schuldigen Sorgfalt die

Digitized by Google

gleiche Überzeugung hätte aufdrängen müssen. Hierbei hat sie sich zwar von wesentlich tatsächlichen Erwägungen leiten lassen. Die Unrichtigkeit ihres Ausgangspunktes allein würde daher den Bestand des Urteils noch nicht gefährden, wenn diese Erwägungen überall frei von Rechtsirrtum erschienen. Das ist indes nicht durchweg der Fall.

Gegenüber der Tatsache, daß A. Ü. einen von dem Oberbürgermeister zu B. auf die Dauer eines Jahres ausgestellten Reisepaß vorgelegt hatte, und gegenüber dem Hinweise des Angeklagten, er habe nicht gewußt, daß Ü. auswandern wolle, hat die Strafkammer lediglich erwogen, der Angeklagte hätte daraus, daß sich von den Familienangehörigen des A. Ü. nur dieser im Besitz eines Reisepasses befunden habe, Verdachtsgründe dafür gewinnen müssen, daß sich Ü. der Erfüllung der Wehrpflicht durch Auswanderung entziehen wollte und des Passes nur zur Bemäntelung seiner Absicht bediente. Diese Ausführung bietet nicht die genügende Gewähr, daß die rechtliche Bedeutung des Passes zutreffend gewürdigt worden ist. Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen (B.G.Bl. S. 33) bedürfen Reichsangehörige zum Ausgange aus dem Reichsgebiete zwar keines Reisepapiers. Es sollen ihnen aber auf ihren Antrag Pässe erteilt werden, wenn ihrer Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. Die Paßbehörde hat hiernach ihrerseits amtlich zu prüfen, ob solche Hindernisse bestehen, und darf daher den Paß nur ausstellen, wenn sie diese Frage auf Grund des Ergebnisses ihrer amtlichen Prüfung verneint. Deshalb kann ein auf ein Jahr ausgestellter Reisepaß allerdings Beweis dafür liefern, daß solche Hindernisse nicht bestehen, hinsichtlich eines Wehrpflichtigen also insbesondere, daß er nicht auswandern, vielmehr nur vorübergehenden Aufenthalt im Auslande nehmen wolle.[1] Allerdings würde sich ein Agent, wenn für ihn die Voraussetzungen des § 23a a. a. O. in einem gegebenen Falle festgestellt erscheinen, von der ihm danach obliegenden Pflicht, die dort bezeichneten Nachweise zu erfordern, nicht dadurch befreien können, daß er sich einen beschränkten Reisepaß vorlegen läßt. Allein im vorliegenden Falle handelt es sich zunächst um die Frage, ob die erwähnten Voraussetzungen vor-

[1] Wehrordnung vom $\frac{22.\text{November } 1888}{22.\text{ Juli } 1901}$ (Zentr.-Bl. 1901 Nr. 32) § 108 Abs. 3.

Digitized by Google

lagen, der Wehrpflichtige also für den Angeklagten erkennbar ein Auswanderer war, und gegen eine solche Annahme konnte der Reisepaß nach der ihm zukommenden rechtlichen Bedeutung von Erheblichkeit sein. Das Urteil läßt es aber zweifelhaft erscheinen, ob sich die Strafkammer bei der Sachwürdigung diese Bedeutung gegenwärtig gehalten hat, ob sie sich also bei ihren tatsächlichen Erwägungen bewußt oder infolge Rechtsirrtums nicht bewußt war, daß danach vorausgesetzt werden mußte, A. Ü. habe es verstanden, die Paßbehörde über seine wahre Absicht zu täuschen, oder diese sei ihrer gesetzlichen Prüfungspflicht nicht oder nur in unzureichendem Maße nachgekommen, und der Angeklagte habe auch dies bei der von ihm zu erwartenden Aufmerksamkeit und Sorgfalt erkennen können. . . .

Auch abgesehen hiervon sind im angefochtenen Urteile die Tatbestandsmerkmale der §§ 23, a. 44 des Ges. nicht rechtlich einwandfrei nachgewiesen. Die Strafkammer stellt im Eingange des Urteils fest, daß der Angeklagte der Familie Ü., einschließlich des A. Ü, die Überfahrt nach New-York in der Weise vermittelt habe, daß er für sie bestimmte Kajütenplätze belegte. Auch sonst ist im Urteile nirgends als Beweisergebnis hingestellt, daß der Beförderungsvertrag mit Ü.'s, einschließlich des A. Ü., abgeschlossen worden sei. Dementsprechend wird begründend ausgeführt, daß schon die bloße Vorbereitung eines Beförderungsvertrages die Vorschrift des § 23, a des Ges. gegen den Agenten anwendbar werden lasse und daß auf seiner Seite schon die Vermittlung der Reise nach dem Einschiffungshafen „Beförderung" im Sinne dieser Vorschrift sei, und diese Begründung erweist sich in Wirklichkeit als die alleinige und darum entscheidende Grundlage der weiteren Tatbestandsfeststellung. Diese Ausführung ist aber rechtsirrig.

Zwar wird in § 11 des Ges. bei gleichzeitiger Bestimmung des Begriffs „Agent" vorgeschrieben, daß, wer bei einem Auswanderungsbetriebe durch Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluß des Beförderungsvertrages mitwirken wolle, dazu der Erlaubnis bedürfe. Dies ist aber für die Auslegung des § 23 daselbst ohne entscheidende Bedeutung. Als Gegenstand des Verbots ist in § 23 ausdrücklich „die Beförderung" sowie „der Abschluß von Verträgen über die Beförderung" bezeichnet. Im Zusammenhalt mit § 11 daselbst ergibt sich daraus ohne weiteres, daß von dem Verbote die Vorbereitung oder Vermittlung des Beförderungsvertrages als solche nicht getroffen

Digitized by Google

wird, daß also die bloße Vorbereitung oder Vermittlung — ohne nachfolgenden Vertragsschluß — noch nicht verboten und strafbar ist. Eine ausdehnende Auslegung im Sinne der Ausführung des angefochtenen Urteils ist andererseits mit Rücksicht darauf nicht statthaft, daß es sich, wie bereits dargelegt ist, um eine Ausnahmevorschrift handelt und daß diese zugleich den Inhalt eines Strafgesetzes bildet (§ 44 daselbst). Was unter dem Abschluß des Vertrages über die Beförderung zu verstehen ist, bestimmt sich wesentlich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. Danach ist erforderlich, daß zwischen dem Unternehmer oder seinem mit Abschlußvollmacht versehenen Agenten für ihn einerseits und dem Auswanderer andererseits über die Beförderung und deren Bedingungen Willensübereinstimmung herbeigeführt wird. Das ist daher wesentliche Voraussetzung für die Anwendung des § 23, a auch gegenüber dem Agenten. Diese Voraussetzung ist im Urteil aber, wie bereits erwähnt, nicht nachgewiesen.

Andererseits hängt die Erheblichkeit des erhobenen Schutzeinwandes von seiner Auslegung ab, über die aus dem Urteil ebenfalls nichts näheres erhellt. Der Ausdruck „perfekt" ist in der Sprache des gewöhnlichen Lebens mehrdeutig und läßt hier nicht ohne weiteres erkennen, was gemeint ist. Wäre der Beförderungsvertrag mit A. Ü., bevor er von dem Angeklagten „annulliert" wurde, lediglich unter einer Bedingung geschlossen worden, und zwar unter der Bedingung, daß der Überfahrtspreis in Bremen voll entrichtet werde, so kann möglichenfalls im Sinne der Ausdrucksweise des täglichen Lebens davon gesprochen werden, daß der Vertrag erst mit dieser Zahlung „perfekt" werde. Gleichwohl wäre er im Rechtssinne — trotz der in ihm gesetzten Bedingung — auch schon vor deren Erfüllung als abgeschlossen anzusehen. Anders läge die Sache, wenn das Abschließen des Vertrages überhaupt erst für den bezeichneten späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen und für ihn vorbehalten worden war, und demzufolge etwaigen Zahlungen nur die Bedeutung von Vorschüssen auf den künftig zu schließenden Vertrag zukäme. Alsdann läge ein Vertragsabschluß im Sinne des § 23, a daselbst nicht vor (vgl. § 21 der Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, vom 14. März 1898, R.G.Bl. S. 39).

Digitized by Google

Auch der Begriff der „Beförderung" ist von der Strafkammer verkannt. Es kann ganz unerörtert bleiben, ob auf Seite des Agenten überhaupt von einer „Beförderung" im Sinne des § 23 daselbst die Rede sein könnte. Jedenfalls ist die bloße auf Vermittlung der Beförderung abzielende Tätigkeit noch nicht die Beförderung selbst. Ein weiteres, als eine solche Tätigkeit ist dem Angeklagten in dem angefochtenen Urteil aber nicht nachgewiesen. Erst nach Klarstellung darüber, ob der Angeklagte den geschlossenen Vertrag als abschlußberechtigter Agent selbst geschlossen oder den ohne ihn erfolgten Abschluß als nicht abschlußberechtigter Agent nur vermittelt hat, ließe sich dann auch beurteilen, ob der Angeklagte als Selbsttäter oder als Teilnehmer zu erachten wäre.

Würde aus irgend einem Grunde die Anwendung des § 23, a nicht gegeben sein, so käme in Frage, ob dem Angeklagten etwa im Sinne des § 44 des Ges. eine Zuwiderhandlung gegen die für die Ausübung des Geschäftsbetriebs als Agenten von der zuständigen Behörde erlassenen Vorschriften zur Last zu legen wäre. Insoweit wäre die zuletzt erwähnte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. März 1898 — R.G.Bl. S. 39 — §§ 16 bis 21, namentlich § 17 Abs. 3 in Verbindung mit ihrem Anhange, sowie § 22 in Verbindung mit dem Preuß. Reglement vom 6. September 1853 (§ 7), Ministerialerlaß vom 25. Januar 1890 und 20. September 1890 — Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 45. 261 — zu beachten.

Das angefochtene Urteil unterlag hiernach der Aufhebung.

---

85. Können zur Auslegung der Anmeldeerklärung, welche der Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. zum Handelsregister abgegeben hat, auch bloß mündliche Verabredungen der Beteiligten, die bei Gründung der Gesellschaft erfolgt sind, mit berücksichtigt werden?

Reichsgesetz vom $\frac{20. \text{April } 1892}{20. \text{ Mai } 1898}$ (R.G.Bl. 1898 S. 846) §§ 7. 8. 82 Nr. 1.

II. Strafsenat. Urt. v. 24. September 1907 g. J. II 412/07.

I. Landgericht I Berlin.

Digitized by Google

Aus den Gründen:

Die Strafkammer legt bei Beurteilung der Anmeldung, die der Angeklagte nach § 8 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., vom $\frac{20. \text{ April } 1892}{20. \text{ Mai } 1898}$ zum Handelsregister bewirkt hat, maßgebendes Gewicht darauf, daß den drei anderen Teilnehmern der Gesellschaft noch vor Abschluß des notariellen Gründungsvertrages von dem Verkaufe des Restaurationsinventars an N. Mitteilung gemacht worden ist. Hieraus entnimmt sie, daß im Sinne der Vertragsparteien die Stammeinlage des Angeklagten von vornherein nur das Inventar des sog. kleinen Pavillons umfaßt habe, nicht dagegen auch das vorher an N. für 20000 ℳ verkaufte übrige Inventar. Da nun der Angeklagte zum Handelsregister nur erklärt habe, die „nach dem Vertrage" zu leistenden Sacheinlagen seien bewirkt und stünden zu seiner freien Verfügung, so sei dies der Sachlage entsprechend, der Vorwurf daher unbegründet, daß der Angeklagte als Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. dem Gerichte behufs Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister hinsichtlich der Einzahlungen auf die Stammeinlagen wissentlich falsche Angaben gemacht habe (§ 82 Nr. 1 des Ges.).

Der Standpunkt, auf den sich das Gericht hierbei stellt, erscheint indes verfehlt. Wie die bei dem Vertragsabschluß unmittelbar Beteiligten den Gegenstand der Stammeinlage, welche der Angeklagte in § 4 des Gesellschaftsvertrages übernahm, verstanden haben und nach der ihnen vom Angeklagten zuteil gewordenen Aufklärung haben verstehen müssen, ist ohne Bedeutung. Die Anmeldung der Gesellschaft geschah zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister und der demnächstigen Veröffentlichung des Eintrags. Es handelte sich um verantwortliche Erklärungen des Anmeldenden im öffentlichen Interesse des Handelsverkehrs, um Versicherungen, die in erster Linie nach außen und für dritte Personen zu wirken bestimmt waren. Um das Publikum, das mit der eingetragenen Gesellschaft in Verkehr treten will, vor Täuschungen tunlichst zu schützen, soll es durch das ihm zugängliche Handelsregister in die Lage versetzt werden, sich über die wichtigsten Verhältnisse des Unternehmens wie insbesondere die finanziellen Grundlagen desselben zuverlässig zu unterrichten. Und es soll vor allem berechtigt sein, sich auf den Inhalt der Eintragungen des Handelsregisters, sowie der ihnen zugrunde liegenden

Digitized by Google

Schriftstücke, deren Einreichung das Gesetz vorschreibt, zu verlassen (§§ 5. 9 flg. 15 H.G.B.'s).

Dieser Absicht des Gesetzes wird nur eine solche Auslegung der Anmeldeerklärung gerecht, die sich auf den Standpunkt des Publikums stellt. Gab daher der Angeklagte, als er die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anmeldete, durch Bezugnahme auf § 4 des überreichten Gesellschaftsvertrages vor Gericht die Erklärung ab, daß er in die Gesellschaft sein Restaurationsgeschäft einbringe nebst allem am Tage des Vertragsabschlusses „zu diesem Geschäft" gehörigen Inventar, Vorräten und Außenständen, und versicherte er hierbei zugleich, dem § 8 Abs. 2 des Ges. entsprechend, die nach dem Vertrage von ihm zu leistende Sacheinlage sei bewirkt und stehe zur freien Verfügung des Geschäftsführers, so mußte, um klarzustellen, ob diese Versicherung der Wahrheit entsprach, die Frage darauf gerichtet werden, wie die Angabe von dritten, außerhalb des Kreises der Beteiligten stehenden Personen aufzufassen war und wie sie von ihnen unter den obwaltenden Verhältnissen nach Treu und Glauben hat aufgefaßt werden müssen. Dem Publikum gegenüber, das von den Vorgängen bei Gründung der Gesellschaft nichts erfuhr, das sich bei seinen Erkundigungen nach dem Stande des Unternehmens, vielmehr zunächst ausschließlich auf den Inhalt des Handelsregisters und der diesem als Unterlage dienenden Urkunden angewiesen sah, konnte nur dasjenige als erklärt gelten, was aus diesen Schriftstücken als Erklärung des Anmeldenden erkennbar hervortrat. Abmachungen der Gesellschafter untereinander, die den Zusicherungen des Angeklagten über den Umfang des seine Stammeinlage bildenden Inventars einen einschränkenden Inhalt gaben, die aber in dem urkundlich Erklärten keinen Ausdruck gefunden hatten und nach den Anschauungen des Verkehrs daraus auch nicht entnommen werden konnten, mußten außer Betracht bleiben.

Nach dieser Richtung hat das Landgericht die Versicherungen des Angeklagten auf ihre Wahrheit bisher nicht untersucht. Es bezeichnet sie als wahr lediglich im Hinblick auf die mündlichen Vereinbarungen, die bei Gründung der Gesellschaft vor dem Notar unter den Beteiligten stattgefunden haben, stellt aber nicht fest, daß auch dritte, von jenen Abreden nicht in Kenntnis gesetzte Personen, die im Vertrauen auf die Richtigkeit des Handelsregisters mit der neu ge-

Digitized by Google

gründeten Gesellschaft in rechtsgeschäftliche Verbindung traten, die Erklärung des Angeklagten, — eingebracht sei das Restaurationsgeschäft mit allem zu diesem Geschäft gehörigen Inventar — ihrerseits in dem gleichen einschränkenden Sinne, also in Beschränkung auf den an N. nicht mit verkauften Teil des Inventars, verstanden haben oder doch wenigstens hätten verstehen müssen. Dies führte zur Aufhebung des Urteils....

Vom Ober-Reichsanwalt ist die Aufhebung beantragt worden.

---

86. 1. Inwieweit ist die Frage, ob die Bezeichnung eines Weines mit einem Ortsnamen (Medizinal-Tokajer) Herkunfts- oder Beschaffenheitsangabe sei, der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterworfen?

2. Welcher Verkehrskreis ist es, dessen Auffassung dafür maßgebend erscheint, ob ein Ortsname Herkunfts- oder Beschaffenheitsangabe ist?

3. Ist es rechtlich ausgeschlossen, daß Weinbezeichnungen, die im Ursprungslande Beschaffenheitsangaben sein können, im Deutschen Reiche als Herkunftsbezeichnungen in Betracht kommen?

4. Handelsgebrauch im Gegensatz zu geschäftlichem Mißbrauch. Örtlicher Umfang des Handelsgebrauchs.

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441) § 16.

V. Strafsenat. Urt. v. 1. Oktober 1907 g. K. V 414/07.

I. Landgericht Bielefeld.

Der Angeklagte hatte süßen Ungarwein, von dem er wußte, daß derselbe nicht dem Tokajer Weingebiete entstammte, in Flaschen mit der Aufschrift „Medizinischer Tokajer, Vinum Hungaricum Tokajense, chemisch geprüft, von den Autoritäten der medizinischen Wissenschaft als bewährtes Stärkungsmittel anerkannt" in den Handel gebracht und ist deshalb aus § 16 W.Z.G.'s verurteilt worden. Seine Revision ist verworfen aus folgenden

Digitized by Google

Gründen:

... Die Tatbestandsmerkmale des § 16 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441) sind dem Angeklagten im angefochtenen Urteil überall ohne erkennbaren Rechtsirrtum nachgewiesen.

Zunächst ist die Feststellung der Strafkammer rechtlich nicht zu beanstanden, daß der Angeklagte mit süßem Ungarwein gefüllte Flaschen, also Umhüllungen von Waren, mit dem Namen des ungarischen Ortes Tokaj versehen, und derartig gekennzeichneten Wein in Verkehr gebracht habe, obwohl er wußte, daß der Wein nicht dem Tokajer Weingebiet entstamme. Das Gericht erachtet dabei für erwiesen und stellt ebenfalls ausdrücklich fest, daß der Tokajer Wein in den Verkehrsgewohnheiten des redlichen Weinhandels nie die Ursprungsbezeichnung abgestreift habe und daß ein Handelsgebrauch im Sinne des § 16 Abs. 2 des Ges., wonach die Bezeichnung Tokajer nur zur Bezeichnung einer gewissen „Qualität" geworden sei, insbesondere auch für Westdeutschland, nicht bestehe. Damit stellt sich das Gericht auf den in den Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 36 S. 60 flg. näher begründeten Rechtsstandpunkt, daß stets im Einzelfalle geprüft werden muß, ob die Bezeichnung eines Weines mit einem Ortsnamen nach Handelsgebrauch, d. h. nach den Anschauungen der jeweilig beteiligten Verkehrskreise und damit in der Auffassung des redlichen Geschäftsverkehrs die Eigenschaft einer Herkunftsangabe verloren hat und lediglich Gattungsname, d. h. Beschaffenheitsangabe geworden ist. Die Frage, ob dies zutrifft, hängt ganz von den Umständen des Falles ab und ist insoweit wesentlich Tatfrage. Die Beurteilung des Sachverhalts durch den Tatrichter unterliegt daher der Nachprüfung des Revisionsgerichts nur insofern, als es sich darum handelt, ob der Begriff des Handelsgebrauchs nicht verkannt ist und auch die Tatsachenwürdigung nicht von rechtsirrigen Vorstellungen beeinflußt erscheint. Insoweit geben indes die Ausführungen des angefochtenen Urteils zu Bedenken keinen Anlaß.

Die Strafkammer stützt ihre Feststellungen zunächst auf das Gutachten der Handelskammer in Breslau, wonach im redlichen Weinhandel der herrschenden Verkehrsauffassung entsprechend nur solcher Ungarwein als Tokajer verkauft zu werden pflege, der tatsächlich innerhalb der Grenzen des Tokajer Weingebiets gewachsen sei, und

Digitized by Google

daß die Bezeichnung anderen, wenn auch ungarischen Weines, als Tokajer in diesen Verkehrskreisen als unzulässig und den Grundsätzen eines redlichen Verkehrs nicht entsprechend angesehen werde. Die Handelskammer hat hierbei zwar vorzugsweise die Verhältnisse des östlichen Deutschlands im Auge, schließt aber, wie der von ihr gebrauchte Ausdruck ergibt, daß das Gesagte „namentlich" von Ostdeutschland gelte, Westdeutschland von ihrer Beurteilung keineswegs aus. Wenn die Strafkammer sodann aus den herangezogenen Preislisten verschiedener Ungarweinfirmen in Berlin, Hannover und Frankfurt a. M.-Amsterdam, worin durchweg zwischen süßem Ungarwein bzw. Medizinal-Ungarwein einerseits und Tokajer Wein andererseits wohl unterschieden werde, den Schluß zieht, daß das gedachte Gutachten auch für Westdeutschland Gültigkeit habe, d. h. daß es sachlich auch für diese Gegend gelte, so beruht dies auf rechtlich bedenkenfreien tatsächlichen Erwägungen. Sie hat hierbei nach dem Zusammenhange der Urteilsgründe erkennbar angenommen, daß jedenfalls auch im Großhandel Westdeutschlands, d. h. im Verkehre mit den dortigen Handeltreibenden die Bezeichnung Tokajer ihre Bedeutung als Herkunftsangabe nicht eingebüßt habe und nicht Beschaffenheitsangabe geworden sei. Endlich hat die Strafkammer auf Grund der Bekundungen des Medizinalrats Dr. Schl. und zum Teil auch auf Grund eigener Erfahrung für nachgewiesen erachtet, daß im Publikum, selbst in geringeren Kreisen der Bevölkerung, der Tokajer Wein gegenüber anderen ihm an Güte nachstehenden ungarischen Weinen als das beste Erzeugnis des ungarischen Weinbaus betrachtet werde und daß das kaufende Publikum gerade als Stärkungsmittel den besten Wein kaufen wolle und der Ansicht sei, ihn unter „Tokajer" auch zu bekommen, wenngleich ihm die Begrenzung des engeren Weingebiets nicht bekannt sei. Sie hat damit erkennbar zum Ausdrucke gebracht, daß nach ihrer Auffassung selbst im weitest gezogenen Kreise der Abnehmer und Verbraucher die wenn auch vielleicht nicht ganz klare Vorstellung von der örtlichen Beziehung dieser Angabe keineswegs geschwunden sei, vielmehr noch fortlebe. Es bestand für die Strafkammer kein rechtliches Hindernis, hieraus eine weitere Unterstützung für ihre Annahme herzuleiten. Dies läßt zugleich erkennen, daß sie die gutachtlichen Äußerungen des Weinhändlers Th. B. und des Chemiker Dr. F., die in letzterer Hinsicht einen abweichenden

Digitized by Google

Standpunkt einnahmen, aus tatsächlichen Gründen nicht für überzeugend erachtet. Hierin tritt überall ein Einfluß von Rechtsirrtum nicht hervor.

Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob die Gutachten der zuletzt erwähnten beiden Sachverständigen nicht auch aus Rechtsgründen für unerheblich zu erachten gewesen wären, ob nämlich die Umwandlung der Herkunftsangabe „Tokajer" in eine bloße Beschaffenheitsbezeichnung nicht schon dadurch ausgeschlossen wurde, daß die Vorstellung von der örtlichen Beziehung der Angabe in weiten Kreisen des Handels, im Großhandel wie auch im Zwischenhandel bis zum Kleinhandel herab, lebendig geblieben war und ob es daher noch darauf ankommen konnte, inwieweit die Kreise der Abnehmer und Verbraucher, die von den beiden Sachverständigen allein berücksichtigt worden sind, die Vorstellung von einer Ortsbezeichnung behalten oder verloren haben, ob also nicht bereits die in den bezeichneten Handelskreisen herrschende Auffassung der Annahme entgegenstand, daß die Bezeichnung in dem jeweilig beteiligten Verkehrskreise, d. h. in dem ganzen beteiligten Kreise, die Eigenschaft einer bloßen Beschaffenheitsangabe erlangt habe.

Nach alledem hat die Strafkammer rechtlich nicht geirrt, wenn sie die von den beiden Sachverständigen geschilderten Geschäftsgepflogenheiten, wonach von den Händlern des westlichen Deutschlands süßer Medizinalwein zwecks Abgabe an das Publikum von jeher als „Tokajer" bezeichnet werde, auch wenn er nicht aus dem Tokajer Weingebiete stammt oder überhaupt kein Ungarwein ist, als bloßen geschäftlichen Mißbrauch ansieht, der nicht einen Handelsgebrauch darstelle.

Bemerkenswert ist endlich, daß auch die Reichsregierung bei dem Abschlusse des neuen Handelsvertrags mit Österreich-Ungarn, nämlich bei der Vereinbarung besonderer Bestimmungen über die rechtliche Behandlung gerade des Tokajer ꝛc Weines ersichtlich von der Voraussetzung ausgegangen ist, die Bezeichnung „Tokajer Wein" käme im Reich als die Bezeichnung für den Wein des Tokajer Weingebiets in Betracht und sei kein bloßer Gattungsname. Jedenfalls ist der Wein, der den Gegenstand der Vereinbarung bildete, in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift ausdrücklich als der Wein des Tokajer

Digitized by Google

Weingebiets bezeichnet, eben des Gebiets, das auch in dem Vertragstexte selbst vertragsmäßig festgelegt worden ist.

Zusatzvertrag vom 25. Januar 1905 zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich Ungarn vom 6. Dezember 1891. Erklärung über die Inkraftsetzung dieses Zusatzvertrags vom 28. Februar 1905 — Art. 5. III.[8] — R.G.Bl. 1906 S. 143 (147); Denkschrift zu den Handelsverträgen mit ... Österreich-Ungarn. Zu Nr. 543 der Drucksachen des Reichstags XI. Legislaturperiode 1. Session 1903/05 S. 28.

Ob die ungarische Gesetzgebung uneingeschränkt die rechtliche Gewähr dafür bietet, daß ein von dem ungarischen Weinerzeuger als Tokajer bezeichneter Wein auch wirklich aus dem Tokajer Weingebiete stammt, d. h. daß er aus Trauben gekeltert ist, die in diesem Gebiete gewachsen sind, kann andererseits unerörtert bleiben. Auch soweit die Frage etwa zu verneinen wäre, würde daraus nicht mit Rechtsnotwendigkeit folgen, daß der Bezeichnung „Tokajer Wein" nur die Bedeutung einer Beschaffenheitsangabe zukomme. Wie Weinbezeichnungen, die im Ursprungslande Herkunftsangaben sind, im Reiche als bloße Beschaffenheitsangaben, d. h. als Gattungsnamen gelten können, so ist es rechtlich nicht ausgeschlossen, daß Angaben, die im Ursprungslande auch bloße Beschaffenheitsbezeichnungen sein können, im Reiche dennoch als Herkunftsangaben in Betracht kommen. Trifft dies zu — was lediglich Tatfrage ist —, so bleibt dem redlichen inländischen Weinhandel nichts übrig, als sich in geeigneter Weise tatsächlich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß der mit der Herkunftsbezeichnung versehene Wein wirklich die angegebene Herkunft hat, für Fälle der vorliegenden Art also, daß der als Tokajer eingeführte Ungarwein auch wirklich aus dem Tokajer Weingebiete stammt, anderenfalls aber sich bezüglich des eingeführten Weins der Bezeichnung als „Tokajer" zu enthalten. Hiernach würde auch aus der Lage der ungarischen Gesetzgebung ein durchgreifendes rechtliches Bedenken nicht hergeleitet werden können.

Die Strafkammer hat das Bestehen eines den Behauptungen des Angeklagten entsprechenden Handelsgebrauchs für ganz Westdeutschland verneint. Zu einer ausdrücklichen Verneinung für H. im besonderen war sie danach um so weniger veranlaßt, als der Angeklagte nach dem Inhalte des Urteils den Handelsgebrauch selbst nicht ledig-

Digitized by Google

lich für H., sondern ebenfalls allgemein für Deutschland, vornehmlich Westdeutschland behauptet hatte. Zwar braucht sich ein Handelsgebrauch im Sinne des § 16 Abs. 2 a. a. O. nicht notwendig auf ganz Deutschland zu erstrecken; ebensowenig ist aber erforderlich, daß er sich auf einen einzelnen Ort beschränkt. ...

Nach alledem war es auf der von der Strafkammer angenommenen tatsächlichen Grundlage unstatthaft, daß der Angeklagte süßen Ungarwein, der ihm nicht einmal als Tokajer geliefert worden war, in der angegebenen Weise als Tokajer, nämlich als Medizinal-Tokajer, bezeichnete.

Ebensowenig greift die Rüge durch, daß der innere Tatbestand unter Verletzung des § 266 St.P.O. festgestellt worden sei. Die Strafkammer war prozessual nicht gehindert, aus der Erklärung des Angeklagten, daß, wenn er den Wein als süßen Ungarwein hätte verkaufen wollen, ihm der Absatz nicht gelungen wäre, den Schluß zu ziehen, daß der Angeklagte es danach auf eine Täuschung des Publikums abgesehen hatte und nicht in gutem Glauben war. Sie tritt damit auch nicht in Widerspruch mit der weiteren Erklärung des Angeklagten, daß niemand daran denke, echten Tokajer zu erhalten, und daß unter Tokajer überhaupt nur ein süßer Ungarwein verstanden werde. Denn sie hat in anderem Zusammenhange diese Erklärung als unrichtig und unglaubwürdig nachgewiesen.

Dem Rechtsmittel war daher der Erfolg zu versagen.

---

87. Zu § 45 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 (§ 72 der Fassung vom 3. Juni 1906). Wird die Anwendung dieser Bestimmung, wonach die zu verhängende Geldstrafe nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes Beteiligten als Gesamtschuldners zu erkennen ist, dadurch ausgeschlossen, daß die Beteiligten als Mittäter anzusehen sind?

V. Strafsenat. Urt. v. 1. Oktober 1907 g. O'B. u. Gen. V 315/07.

I. Landgericht Cöln.

Gründe:

Die Prüfung des Urteils hat einen Rechtsirrtum bei Anwendung des Strafgesetzes auf den festgestellten Sachverhalt nur insofern er-

Digitized by Google

kennen lassen, als der § 45 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 (§ 34 der Fass. vom 3. Juni 1885, § 72 der Fass. vom 3. Juni 1906) in Frage kommt. Unter Zugrundelegung dieser Bestimmung hat das Landgericht einen jeden der beiden Angeklagten O'B. und v. d. R. zu 120 ℳ Geldstrafe verurteilt und dabei ausgeführt, die Vorschrift des § 45, wonach die nach dem Reichsstempelgesetz zu verhängenden Strafen gegen die Gesellschafter nur im einmaligen Betrage und als Gesamtschuldner festzusetzen seien, schlage hier nicht ein, da O'B. und v. d. R. beide als Mittäter und nicht etwa einer von ihnen nur als Mitglied der offenen Handelsgesellschaft bestraft würden, also jeder von ihnen für sich eine Strafe erleiden müsse.

Diese Auslegung des § 45 wird dessen Zwecke nicht gerecht und steht mit seiner Entstehungsgeschichte nicht im Einklang.

Zufolge der §§ 3 und 8 R.Stemp.G. in der Fassung vom 1. Juli 1881 waren die dort vorgesehenen Strafen „besonders und zwar zum vollen Betrage von jedem" zu erheben, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an dem Geschäfte teilgenommen oder der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hatte. Dies war in der Praxis vielfach als eine zu große Härte empfunden und beanstandet worden. Als nun der Reichstag in der Session von 1884/85 aus Anlaß der Anträge von Wedell-Malchow und Arnsperger und Gen. (Drucksachen des Reichstags, VI. Legislaturperiode, 1. Session Nr. 25, Nr. 122) an eine Erweiterung und Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1881 herantrat, wurde in der hierzu gewählten Kommission deshalb u. a. auch erwogen, daß die in dem Gesetze bestimmte Haftbarkeit für die Kontraventionen nicht ohne eine „gewisse Rigorosität" durchzuführen sei, wie sich darin zeige, daß der Inhaber der Firma ohne weiteres für die Handlungen und Unterlassungen seines Gehilfen einstehen müsse, und daß, wenn mehrere Inhaber vorhanden seien, jeder für die Zuwiderhandlung verantwortlich, derselben schuldig sei, obgleich hier regelmäßig der Fall so liege, daß nur einem der Firmeninhaber tatsächlich ein Verschulden zur Last falle. Der Antrag Arnsperger suchte dieser Unbilligkeit dadurch zu begegnen, daß er in seinem § 11 den Satz vorschlug:

„Bei Handelsgesellschaften trifft die Strafe die Firma, nicht die einzelnen Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder."

Digitized by Google

Diesem Auswege wurde indessen das Bedenken entgegengehalten, daß es rechtlich als absolut unzulässig angesehen werden müsse, eine Firma als eines Steuervergehens schuldig zu sprechen und mit Strafe zu belegen. Den materiellen Gedanken selbst aber wollte man, wenn auch in einer anderen Form, zur Durchführung bringen und es wurde daher schon von der Subkommission ein § 11h beschlossen:

„Bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften wird die Strafe gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldner erkannt."

Die Hauptkommission nahm den Entwurf an und gab ihm nur eine etwas andere, im Wortlaute mit dem ersten Satze des ersten Absatzes von § 45 des Ges. gleichlautende Fassung; sie sah zwar jeden der Vorstände des Geschäftes als strafbar an, wollte aber die Strafe gegen alle nur im einmaligen Betrage erkannt wissen dergestalt, daß wie bei zivilrechtlichen Korrealobligationen die einmalige Zahlung sämtliche Schuldige befreit; man glaubte auch, daß Bedenken gegen diese Anwendung zivilrechtlicher Grundsätze auf die Steuerhinterziehung in der praktischen Ausführung sich nicht ergeben würden, während der Rechtssatz, daß jeder Beteiligte an sich schuldig und strafbar, nicht alteriert werde. Während — wie man sieht — die Kommission bis dahin nur die bei Genossenschaften und Handelsgesellschaften der verschiedenen Arten vorkommenden Zuwiderhandlungen ins Auge gefaßt, ja es sogar absichtlich vermieden hatte, die Frage umfassend und grundsätzlich zu regeln, beschloß sie in der zweiten Lesung, dem angeregten Gedanken einen weiteren legislatorischen Ausdruck zu geben, und fügte den in das Gesetz (als Satz 2 des Abs. 1 von § 45) gleichfalls unverändert übergegangenen Satz hinzu:

„Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen bei einem Geschäfte mehrere Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten beteiligt sind."

(Vgl. hierzu den Kommissionsbericht, Drucksache Nr. 286 a. a. O., S. 9, 11, 37, 39, 48, § 23a des Kommissionsentwurfs, § 34 des Ges. vom 3. Juni 1885; § 35 der Fass. vom 27. April 1894; § 45 der Fass. vom 14. Juni 1900; § 72 der Fass. vom 3. Juni 1906.)

Digitized by Google

Ursprung und Entwicklung der in Rede stehenden Vorschrift lassen hiernach die Absicht des Gesetzgebers klar erkennen, wie der Stempel von einer Handelsgesellschaft ꝛc oder sonst von mehreren auf einer Seite Beteiligten für ein und dasselbe Geschäft nur einmal zu erheben sei, so solle auch die Strafe für eine etwaige Hinterziehung dieses Stempels nur einmal eingezogen werden, möge auch, rein strafrechtlich betrachtet, ein jeder der Handelsgesellschafter oder der mehreren Kontrahenten schuldig und strafbar, als Mittäter anzusehen sein. Die kriminalistische Folgerichtigkeit wird hier aus Billigkeitsrücksichten durchbrochen.

Diesen auch im Gesetze zum unzweideutigen Ausdrucke gelangten, hinsichtlich der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und offenen Handelsgesellschaften vom Reichsgerichte (vgl. Entsch. in Strafs. Bd. 20 S. 407. 409) bereits früher als richtig nachgewiesenen Standpunkt hat der Vorderrichter verkannt, indem er unzutreffenderweise als entscheidend erachtete, daß die Angeklagten als Mittäter und nicht nur als Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft bestraft würden. Übrigens ist aus den Gründen des angefochtenen Urteils nicht mit Sicherheit zu entnehmen, daß es sich hier in der Tat um eine offene Handelsgesellschaft handle (vgl. §§ 105, 2. H.G.B.); doch kann dies dahingestellt bleiben, da jedenfalls § 45 Abs. 1 Satz 2 des Ges. einschlägt.

Einer Aufhebung des Urteils bedurfte es wegen der im vorstehenden erörterten, einen Nebenpunkt betreffenden Gesetzesverletzung nicht; es genügte die im entscheidenden Teile dieses Erkenntnisses verfügte Richtigstellung, die auch auf den Kostenpunkt einen Einfluß nicht ausüben konnte.

---

88. 1. Was versteht das Gesetz vom 12. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 139) unter privaten Versicherungsunternehmungen?

2. Rechtsgültigkeit der preuß. Verordnung vom 30. Juni 1901 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen (G.S. S. 141).

III. Strafsenat. Urt. v. 7. Oktober 1907 g. B. u. Gen. III 432/07.

I. Landgericht Kiel.

Digitized by Google

Gründe:

Der Revision der Angeklagten war der Erfolg zu versagen.

Die von den Beschwerdeführern unter Berufung auf Rehm, Kommentar zum Gesetze vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen Anm. 2 B zu § 1 S. 3 geltend gemachte Anschauung, das Versicherungsunternehmen der Schlächterinnung zu N. sei mit Rücksicht auf die öffentlichrechtliche Natur der das Unternehmen betreibenden Innung eine öffentliche Versicherungsunternehmung, die nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1901 falle, geht fehl. Das Gesetz selbst erläutert zwar die Begriffe der „privaten" und „öffentlichen" Versicherungsunternehmung nicht; die Begründung des Gesetzentwurfes läßt jedoch keinen Zweifel, welche Versicherungsunternehmungen als „öffentliche" und demnach nicht unter das Gesetz fallend zu erachten, und gibt hiermit zugleich die erforderlichen Anhaltspunkte für Beurteilung der Frage, welche Unternehmungen „private" im Sinne des Gesetzes sind. Schon bei Besprechung der Grundzüge des Entwurfes wird in der Begründung S. 17 hervorgehoben, daß dem Gesetze nicht unterliegen alle diejenigen Anstalten, denen vermöge der Arbeiterversicherungsgesetze des Reichs als öffentlichrechtliche Pflicht die Durchführung der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung obliegt, sowie die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften bestehenden Knappschaftskassen und ähnlichen landesrechtlichen Einrichtungen, desgleichen auch alle sonstigen auf Landesrecht beruhenden öffentlichen Versicherungsanstalten, welche unter Verwaltung oder Leitung staatlicher oder kommunaler Behörden stehen und zwar ohne Unterschied, ob diese Anstalten freiwilliger Versicherung oder der Durchführung eines Versicherungszwanges dienen und ob sie für einen bestimmten Versicherungszweig das Privileg der ausschließlichen Versicherung besitzen oder im Wettbewerbe mit Privatunternehmungen stehen. Bei Begründung der §§ 1. 3 des Ges. wird sodann der Begriff des öffentlichen Versicherungsunternehmens noch dahin festgestellt (S. 24), daß als öffentliche zu erachten sind alle diejenigen Unternehmungen, welche entweder der Durchführung eines gesetzlichen, öffentlichrechtlichen Versicherungszwanges dienen, oder welche, wenn auch nur zu freiwilliger Versicherung Gelegenheit bietend, als staatliche, gemeindliche, ständische Anstalten eingerichtet und behördlich verwaltet sind (Begründung S. 24), also unter der Verwal-

Digitized by Google

tung und Leitung einer staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörde oder eines anderen einer Behörde gleichzustellenden Organs stehen (vgl. auch die Bekanntmachung des Präsidenten des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung vom 10. Juli 1901, Reichsanzeiger vom 13. Juli 1901 Nr. 164, und Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 45 S. 354).[1] Diesen öffentlichen Versicherungsunternehmungen sind sodann im § 122 des Ges. noch gleichgestellt und ausdrücklich als nicht unter das Gesetz fallend bezeichnet die eingeschriebenen Hilfskassen, die in § 75 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Hilfskassen, die auf Grund der Gewerbeordnung von Innungen oder Innungsverbänden errichteten Unterstützungskassen sowie die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen, weil „diese Kassen bereits anderweit eine eigene gesetzliche Ordnung erfahren haben und zweckmäßig unter dieser Sondergesetzgebung verbleiben" (Begründung S. 24).

Wenn Rehm, a. a. O. sagt, nicht die rechtliche Natur des Versicherungsgeschäftes, ob privat- oder öffentlichrechtlich, entscheide, sondern die Art des betreibenden Rechtssubjektes, so will auch er hiermit den Begriff der öffentlichen Versicherungsunternehmung nicht weiter ausdehnen, als dies in der Begründung zum Gesetzentwurfe geschehen ist. Dies ergibt sich schon aus der Bezugnahme auf die Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts (Bd. 45 S. 354), die sich vollständig auf den Boden der Entwurfsbegründung stellt, und aus seinen weiteren Ausführungen über den Begriff der öffentlichen Versicherungsunternehmung auf S. 3.

Wird von dem vorstehend erörterten Begriffe der öffentlichen Versicherungsunternehmung ausgegangen, so erhellt ohne weiteres, daß die von der Schlächterinnung zu N. im Jahre 1903 gegründete Schlachtviehversicherung, der nach § 3 der Satzungen jedes Innungsmitglied beitreten konnte, keines aber beitreten mußte, als öffentliche Versicherungsunternehmung nicht erachtet werden kann. Sie diente weder der Durchführung eines gesetzlichen Versicherungszwanges, noch stand sie unter der Verwaltung oder Leitung einer Behörde oder eines anderen einer Behörde gleichzustellenden Organes. Ebensowenig

[1] Vgl. auch die Kommentare von Alexander-Katz, S. 8. 9; Könige, S. 2. 3 Anm. 1a, und Manes, S. 50.

Digitized by Google

ist sie als eine der in § 122 des Ges. vom 12. Mai 1901 und 81b Nr. 3 der Gew.O. erwähnten Innungsunterstützungskassen anzusehen; sie war vielmehr eine *private* Versicherungsunternehmung und als solche dem Gesetze vom 12. Mai unterstellt.

Sie war aber auch *Versicherungsunternehmung* im Sinne des Gesetzes. Nach den getroffenen Feststellungen der Strafkammer, die sich im wesentlichen auf den Inhalt der Satzungen stützen und einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen, handelte es sich nicht um eine Personenvereinigung, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewährte, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen (§ 1 Abs. 2 des Ges. vom 12. Mai 1901); vielmehr hatte jedes Mitglied, solange es seinen Verpflichtungen gegenüber der Versicherungsunternehmung nachgekommen war, einen Rechtsanspruch auf die satzungsmäßige Entschädigung. Erst *nach* der Generalversammlung vom 26. Februar 1906 wurden im scharfen Gegensatze zu der früheren Art des Geschäftsbetriebes und offensichtlich zu dem Zwecke, weitere Reibungen mit den Verwaltungsbehörden bis zur Entscheidung des Verwaltungsstreitverfahrens zu vermeiden, die Verhältnisse in der Art geregelt, daß von jetzt ab den Mitgliedern der Vereinigung ein Rechtsanspruch nicht mehr zustehen solle.

Handelte es sich sonach unzweifelhaft um eine private Versicherungsunternehmung im Sinne des Gesetzes, so war nach den tatsächlichen Feststellungen der Strafkammer den Angeklagten zu der in Frage kommenden Zeit die Eigenschaft ihrer Versicherung als einer privaten Versicherungsunternehmung auch bekannt. War aber dies der Fall, so würde eine etwaige Annahme der Angeklagten, die Unternehmung bedürfe nicht der obrigkeitlichen Erlaubnis, als ein auf strafrechtlichem Gebiete liegender Irrtum ihnen nicht zustatten kommen (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 37 S. 409. 411). Das festgestellte Bewußtsein genügt zugleich zur Annahme, daß auch der subjektive Tatbestand gegeben war.

Endlich erweist sich auch der in der Revisionsbegründung erhobene Einwand, daß die Königlich preuß. Verordnung vom 30. Juni 1901 ungültig sei, durch welche für Preußen die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen den Regierungspräsidenten übertragen ist, als unzutreffend. Die Beschwerdeführer geben nicht näher an, weshalb jene Verordnung ungültig sein solle, scheinen aber die Un-

Digitized by Google

gültigkeit daraus herleiten zu wollen, daß nach der bei Rehm, Kommentar 1. Aufl. S. 17 vertretenen Auffassung die Landesregierung nicht mehrere, sondern nur eine Aufsichtsbehörde in jedem Bundesstaate bestellen kann. Diese Anschauung findet weder im Wortlaute des Gesetzes noch in der Begründung des Gesetzentwurfes irgend welche Stütze und ist auch von Rehm selbst in der 2. Aufl. S. 24 Nr. 9 ohne weiteres aufgegeben. . . .

---

89. 1. Wird zur Anwendbarkeit der Strafvorschrift des § 15 der preuß. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 (G.S. S. 277) erfordert, daß die Auflösung der Versammlung auf Grund der §§ 5. 8 a. a. O. oder sonst rechtmäßig erfolgt ist?

2. Ist die Strafvorschrift von § 15 a. a. O. auch denjenigen Personen gegenüber anwendbar, welchen nach privatrechtlichen Grundsätzen die Verfügung über den Versammlungsraum zusteht?

3. Ist derjenige, welcher auf die in § 110 St.G.B.'s bezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, nach § 111 St.G.B.'s zu bestrafen, wenn er die Handlung, zu der er aufforderte, rechtsirrtümlich für nicht strafbar hält?

II. Strafsenat. Urt. v. 8. Oktober 1907 g. W. II 559/07.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Wie die Feststellungen der Strafkammer ergeben, bespricht der die Überschrift „Aufhebung des Vereinsrechts durch das Kammergericht" tragende Artikel in Nr. 254 des 23. Jahrganges der Zeitung „Vorwärts", deren verantwortlicher Redakteur der Angeklagte war, ein gegen den Einberufer und Leiter einer öffentlichen Versammlung, Th., ergangenes Strafurteil des Kammergerichts in tadelndem Sinne. Nach dem Sachverhalte, wie ihn der Artikel als den der Entscheidung zugrunde liegenden vorträgt, war die im Saale einer Schankwirtschaft abgehaltene Versammlung nach 10 Uhr von dem überwachenden

Digitized by Google

Gendarmen wegen Eintritts der Polizeistunde aufgelöst worden. Th. hatte, weil er den Saal zuvor von dem Inhaber der Wirtschaft für die in Betracht kommende Zeit unter der Vereinbarung gemietet hatte, daß von 10 Uhr ab der Ausschank im Versammlungsraum unterbliebe und die Tür verschlossen würde, dem Gendarmen gegenüber die Räumung des Saales verweigert und sich nicht sofort entfernt. Das Kammergericht wendete deshalb gegen ihn die Strafvorschrift des § 15 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 an.

Hierzu bemerkt der Artikel:

„Trotz dieser kammergerichtlichen Entscheidung fordern wir die Mieter von Räumen auf, dem Begehr der Polizei in Fällen, die dem geschilderten gleichgelagert sind, keine Folge zu leisten, vielmehr ihren Hausfrieden auch der Polizei gegenüber zu schützen."

In diesem Satze hat der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum eine nach § 111 St.G.B.'s strafbare Aufforderung zur Begehung des Vergehens gegen § 15 des Vereinsges. gefunden. Der Ausspruch eines Abgeordneten der Polizeibehörde, durch welchen er die Versammlung für aufgelöst erklärt, enthält kraft Gesetzes die Aufforderung an alle Anwesenden, sich zu entfernen (§ 6 a. a. O.). Die Aufforderung ist sofort zu befolgen; eine Verkündung des Auflösungsgrundes ist nicht vorgeschrieben. Das Gesetz verbietet hiernach den Anwesenden jedes Verhandeln darüber, ob die Aufforderung zu Recht ergangen sei. Die Wirksamkeit der Aufforderung ist also eine unbedingte; sie tritt auch dann ein, wenn etwa die Aufforderung nicht mit Recht ergangen sein sollte. Wäre selbst der Revision zuzugeben, daß die Auflösung auf Grund des § 6 nur dann ausgesprochen werden dürfte, wenn einer der in § 5 angeführten Auflösungsgründe gegeben sei, so würde nach dem Vorherbemerkten die Aufforderung des Abgeordneten der Polizeibehörde dennoch sofort zu befolgen sein, auch wenn keiner dieser Auflösungsgründe in Betracht käme.

Die Vorschrift des § 6 ist aber auch gar nicht in dem von der Revision angenommenen einschränkenden Sinne aufzufassen. Schon der im März 1849 der zweiten Kammer vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts (Stenogr. Berichte S. 113) enthält in § 9 eine mit dem jetzt geltenden § 6 übereinstimmende Vorschrift. Auch in jenem

Digitized by Google

Entwurfe führte der vorhergehende § 8 gewisse Auflösungsgründe an. Ferner schlug § 6 Abs. 2 des Entw. folgende Bestimmung vor:

„Die Dauer der Versammlung darf die zur Schließung öffentlicher Orte festgesetzte Zeit nicht überschreiten."

Daß nach der Absicht des Entwurfs eine Verletzung dieser Vorschrift dem Abgeordneten der Polizeibehörde die Befugnis geben sollte, die Versammlung aufzulösen, muß ohne weiteres angenommen werden und bedurfte keiner Hervorhebung. Die Verletzung der Vorschrift ist unter den Auflösungsgründen in § 8 nicht aufgeführt. Hiernach sollte die in § 9 geregelte Befugnis des Abgeordneten der Polizeibehörde zur Auflösung der Versammlung nicht ausschließlich dann eintreten, wenn die im vorhergehenden § 8 angeführten Auflösungsgründe vorlagen. Daß der Entwurf zu dem geltenden Gesetz und § 6 dieses Gesetzes den in § 9 des früheren Entw. eingenommenen Standpunkt geändert haben, erhellt nicht. In § 6 findet sich keine Bezugnahme auf den vorhergehenden § 5; und daß § 5 (gleich dem § 8 des früheren Entw.) die Auflösungsgründe nicht erschöpfend aufführen wollte, ergibt sich schon daraus, daß in § 8 ein weiterer Auflösungsgrund aufgeführt wird.

Das in Artikel 29 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat anerkannte Versammlungsrecht birgt nicht die Befugnis in sich, unter Durchbrechung der durch die allgemeine Rechtsordnung gezogenen Schranken die Versammlungsfreiheit auszuüben. Daß die Polizeibehörde, soweit sie auf Grund des § 10 A.L.R. II. 17 oder anderer gesetzlicher Vorschriften befugt ist, die Räumung einer bestimmten Örtlichkeit anzuordnen und zu erzwingen, z. B. wegen bestehender Feuers- oder Einsturzgefahr oder auch wegen eingetretener Polizeistunde, diese Befugnis auch solchen Personen gegenüber hat, welche ihr Versammlungsrecht ausüben, ist nicht zu bezweifeln (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts B. 23 S. 402. 403).

Wortlaut und Zweck des § 6 geben keinen Anhalt dafür, daß die Auflösung der Versammlung mit der in § 6 vorgesehenen Wirkung kein gesetzliches Mittel sein soll, eine aus allgemeinen gesetzlichen Gründen gerechtfertigte Räumung eines Versammlungsraumes durchzusetzen. Hiernach ist die Auflösung einer Versammlung nicht schon deshalb ungesetzlich, weil sie nicht auf den Vorschriften des § 5 oder des § 8 beruht.

Digitized by Google

Durch § 15 des Vereinsges. wird der passive Widerstand gegen die Aufforderung, sich zu entfernen (§ 6), mit Strafe bedroht. Da, wie ausgeführt, die Zulässigkeit der Aufforderung nicht auf die Fälle beschränkt ist, in denen die Auflösung der Versammlung auf Grund der (in § 15 in einer Klammer angeführten) §§ 5. 8 a. a. O. stattfindet, so kann auch die Strafbarkeit des passiven Widerstandes nicht in dieser Weise beschränkt sein. Ist, wie gezeigt, die Aufforderung unbedingt wirksam, und kann ihr unbedingt — nötigenfalls durch Heranziehung der bewaffneten Macht —, die Befolgung gesichert werden, so muß auch die Strafbarkeit des passiven Widerstandes eine unbedingte sein. Es würde zu unannehmbaren Ergebnissen führen, wollte man die Pflicht der Anwesenden, sich sofort zu entfernen, zwar allgemein anerkennen, die Strafbarkeit der Verletzung dieser Pflicht aber davon abhängig machen, ob die Voraussetzungen der §§ 5. 8. a. a. O. gegeben waren, also von einem Merkmale, dessen Vorhandensein oder Nichtvorhandensein für den Zuwiderhandelnden oft nicht erkennbar und für die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens unerheblich ist.

Hätte das Gesetz diese den Zwecken des § 6 widersprechende Einschränkung der Strafbarkeit gewollt, so würde es dies zu klarem Ausdrucke gebracht haben. Indem § 15 hinter dem Satze: „nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat", in Klammern hinzusetzt: „(§§ 5. 6. 8)" spricht er nicht aus, daß nur eine unter den Voraussetzungen der §§ 5. 8 erfolgte Auflösungserklärung strafrechtlichen Schutz finden solle. Mit der Erwähnung der §§ 5. 6. 8 ist nur ein Hinweis auf diejenigen Stellen gegeben, an welchen im Gesetze selbst von der Auflösung der Versammlungen gehandelt wird. In gleicher Weise hat das Gesetz durch den Hinweis in den Schlußworten des § 8:

„... so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder Sitzung (§§ 5. 6) vorhanden"

sowie durch Anführung des vollständigen Wortlauts des Artikels 38 der Verfassungsurkunde in seinem § 22 lediglich das Verständnis des Gesetzes erleichtern wollen.

Das Gesetz hat in seinem § 15 ein Tatbestandsmerkmal, daß die Auflösung der Versammlung rechtmäßig erfolgt sein müsse, überhaupt nicht aufgestellt, und kann nicht haben erfordern wollen, daß

Digitized by Google

die Auflösungserklärung nach den Vorschriften der §§ 5. 8 eine rechtmäßige sein müsse. Eine solche Absicht des Gesetzes ist um so mehr ausgeschlossen, als zur Zeit seiner Erlassung auch für die Strafbarkeit des aktiven Widerstandes gegen die Staatsgewalt eine Rechtmäßigkeit der Amtsausübung des von dem Widerstande betroffenen Beamten nicht erfordert wurde. Erst durch § 113 R.St.G.B.'s ist abweichend vom § 89 des preuß. St.G.B.'s dieses Erfordernis aufgestellt worden, während nach § 166 A.L.R. II. 20 bestraft wurde: „wer sich seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle tätlich widersetzte". Zur Strafbarkeit des aktiven wie des passiven Widerstandes (§ 15) ist daher vom Standpunkte des älteren Rechtes aus nur zu fordern, daß der Widerstand sich gegen eine Amtshandlung richtet. Eine solche liegt aber in der Auflösungserklärung des Abgeordneten der Polizeibehörde, gleichviel, ob sie sich auf die §§ 5. 8 oder auf eine andere gesetzliche Grundlage stützt oder einer gesetzlichen Grundlage überhaupt entbehrt. Die Gesichtspunkte des § 113 R.St.G.B.'s können zur Auslegung der älteren preußischen Strafvorschrift nicht herangezogen werden. Den Rechtsstandpunkt, welcher in den vorstehenden Ausführungen vertreten ist, hat auch das ehemalige preuß. Obertribunal in seinem unter der Herrschaft des älteren Rechtes ergangenen Urteile vom 10. Dezember 1868 (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 9 S. 720 flg.) eingenommen.

Daß nach der hier vertretenen Auffassung die Auflösung der Versammlung in das Belieben der Polizeibehörde gestellt sei, wie die Revision behauptet, ist nicht richtig. Das Belieben entscheidet niemals. Das Gesetz geht davon aus, daß der Abgeordnete der Polizeibehörde die Auflösungserklärung pflichtgemäß aus einem gesetzlichen Grunde ausspricht, und hat besondere Vorschriften für den Fall, daß der Abgeordnete etwa — wissentlich oder fahrlässig — nicht pflichtgemäß verfährt, nicht für erforderlich erachtet. Der Abgeordnete der Polizeibehörde bleibt für die Gesetzmäßigkeit seines Handelns verantwortlich.

Die Verpflichtung, sich nach der Auflösungserklärung sofort zu entfernen, liegt auch dem Mieter des Versammlungsraumes ob. Die Vorschrift des § 6 will der Auflösung der Versammlung ihre alsbaldige, uneingeschränkte Durchführung sichern und dies durch vollständige Räumung des Versammlungsortes erreichen. Von diesem

Digitized by Google

Gesichtspunkte aus kann es nicht darauf ankommen, in welchen privatrechtlichen Beziehungen die Anwesenden oder einzelne von ihnen zu dem Versammlungsorte stehen. Durch die Auflösungserklärung wird eine ungesetzliche Art der Benutzung des Raumes durch Aufenthalt in ihm einem jeden, und somit auch dem Mieter, im staatlichen Interesse untersagt. In das Recht des Mieters auf Benutzung des Raumes wird durch die vorübergehende Maßregel sonst nicht eingegriffen. Die Aufforderung an die Mieter von Versammlungsräumen, der polizeilichen Auflösung ungeachtet sich aus den gemieteten Versammlungsräumen nicht zu entfernen, enthält hiernach eine Aufforderung zu einer nach § 15 strafbaren Handlung.

Daß der Angeklagte sich hierüber nicht klar war, wie der Vorderrichter als möglich annimmt, stand der Anwendung des § 111 St.G.B.'s nicht entgegen. Mieter, welche sich von dem ihnen von dem Angeklagten empfohlenen Rechtsstandpunkt aus der erfolgten Auflösungserklärung ungeachtet aus den Versammlungsräumen nicht entfernt hätten, würden sich auf ihre irrige Auslegung des Strafgesetzes (§ 15) nicht berufen können. Das gleiche würde von dem Anstifter gelten, dessen Strafe gleichfalls nach § 15 der Verordnung festzusetzen sein würde (§ 48 Abs. 2 St.G.B.'s). Der Angeklagte wäre aber gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn seine Aufforderung ein Vergehen gegen § 15 a. a. O. zur Folge gehabt hätte, und somit auch dann zu bestrafen, wenn er über den Inhalt des Strafgesetzes sich geirrt hätte. Eine andere Beurteilung der Tat in subjektiver Beziehung kann nicht deshalb eintreten, weil die Aufforderung ohne Folge geblieben ist.

---

90. Welchen Erfordernissen muß eine Erklärung entsprechen, um als Berichtigungs- oder Vervollständigungserklärung im Sinne des § 69 Abs. 2 des Königlich Sächsischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 562 flg.) zu gelten?

IV. Strafsenat. Urt. v. 8. Oktober 1907 g. W. IV 509/07.

I. Landgericht Chemnitz.

Digitized by Google

Gründe:

Die erhobene materiellrechtliche Beschwerde ist unbegründet.

Nach dem festgestellten Sachverhalte hat der Angeklagte in seiner Steuerdeklaration vom Dezember 1905 sein steuerpflichtiges Einkommen gegenüber dem Rate der Stadt Ch. mit 9667,35 ℳ angegeben. Gegen seine mit einem Einkommen von 35—36000 ℳ erfolgte Veranlagung für das Jahr 1906 hat er keine Reklamation erhoben, dagegen in einer, an denselben Rat gerichteten Eingabe vom August 1906 die Bitte ausgesprochen, ihm — einen nicht näher bezifferten — Teil der Steuer zu erlassen. Zur Begründung dieses Gesuches hat er geltend gemacht, daß sein durchschnittliches Einkommen in den drei für die in Betracht kommende Einschätzung maßgebenden Jahren 1902—1904 12505,99 ℳ betragen habe.

Auf Grund der weiteren Feststellung, daß das steuerpflichtige Einkommen des Angeklagten in diesen Jahren tatsächlich mindestens diese Höhe erreicht und es sich bei dem Angeklagten lediglich um das Einkommen aus einem Handelsgeschäft gehandelt habe, hat der Vorderrichter angenommen, daß gemäß § 21 Ziff. 6 des Königlich Sächs. Gesetzes vom 24. Juli 1900 (Ges.- u. V.Bl. S. 562 flg.) das Einkommen des Angeklagten nach dem Durchschnitte der letzten drei Geschäftsjahre mit 12505,99 ℳ anzugeben gewesen sei. Dies, nimmt der Vorderrichter an, sei dem Angeklagten bekannt gewesen, er habe auch das Bewußtsein von der Unrichtigkeit seiner Deklaration sowie davon gehabt, daß die in seiner Deklaration gemachten Angaben geeignet gewesen seien, das Steuerinteresse zu verkürzen. Hiernach ist die Verurteilung des Angeklagten wegen Einkommensteuerhinterziehung erfolgt, indem angenommen worden ist, daß in der, von dem Angeklagten an den Rat der Stadt Ch. gerichteten Eingabe vom August 1906 eine Berichtigungs- oder Vervollständigungserklärung der in Frage stehenden Steuerdeklaration vom Dezember 1905 nicht zu finden, die Vorschrift des § 69 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes daher unanwendbar sei.

Diese Annahme der Strafkammer bekämpft der Angeklagte als rechtsirrtümlich, und es hat sich der Vertreter der Reichsanwaltschaft seiner Auffassung angeschlossen. Von letzterem ist geltend gemacht, daß der Vorderrichter davon ausgehe, der Strafausschließungsgrund des § 69 Abs. 2 a. a. O. sei deshalb nicht gegeben, weil die spätere

Digitized by Google

Eingabe des Angeklagten dem Zwecke, die drohende oder bereits eingetretene Verkürzung des Steuerinteresses zu verhindern oder wieder zu beseitigen, insofern gar nicht gedient haben könne, als das Abschätzungsverfahren damals bereits abgeschlossen gewesen sei. Dies sei rechtsirrtümlich. Es werde damit eine dem Wortlaute und Zwecke der Vorschrift fremde Einschränkung in das Gesetz hineingetragen, das nicht unterscheide, ob die Berichtigungs- oder Vervollständigungserklärung vor oder nach Abschluß des Einschätzungsverfahrens abgegeben sei.

Dem würde an sich beizutreten sein; indessen ist nach der Auffassung des erkennenden Senates die Unanwendbarkeit der erwähnten gesetzlichen Bestimmung in der unterstellten Weise vom Vorderrichter gar nicht begründet worden. Die Urteilsbegründung geht dahin:

„Die hier zugesicherte Straflosigkeit betrifft nach dem Zwecke der Bestimmung und ihrem Verhältnis zu § 68 nur den Fall, daß der Deklarant im Zusammenhange mit den in § 68 erwähnten Angaben und in Beziehung auf diese Angaben Aufschlüsse über sein Einkommen gibt, durch die eine infolge seiner ursprünglichen Angabe drohende oder bereits eingetretene Verkürzung des Steuerinteresses verhindert oder wieder aufgehoben werden soll und kann. Dies trifft hier nicht zu. Die Einschätzung war längst abgeschlossen. Die Aufschlüsse, die der Angeklagte nachträglich gab, waren enthalten in einem Gesuche um gnadenweisen Erlaß eines Teiles des festgesetzten Steuerbetrages und sollten und konnten nur dem Zwecke dienen, einen solchen Erlaß herbeizuführen. Eine Berichtigung im Sinne des § 69 Abs. 2 liegt also nicht vor."

Als Kern der Urteilsbegründung ergibt sich hiernach, daß in der späteren Eingabe jeder Zusammenhang mit der früheren Deklaration des Angeklagten und jede Beziehung auf diese zu vermissen seien, und daß daraus hervorgehe, der Angeklagte habe mit der Eingabe seine frühere Erklärung überhaupt nicht berichtigen oder vervollständigen wollen; es sei ihm, unbekümmert um die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit seiner früheren Erklärung, nur darum zu tun gewesen, einen Steuererlaß herbeizuführen. Die Bezugnahme darauf, daß das Einschätzungsverfahren bereits abgeschlossen gewesen sei, tritt demgegenüber an Bedeutung völlig zurück und trägt nur den Charakter eines Beweismomentes dafür, daß der Angeklagte seine frühere

Digitized by Google

Steuererklärung bei seinen späteren Angaben gar nicht ins Auge gefaßt habe.

So verstanden, bieten die Urteilsgründe keinen Anhalt für eine unrichtige Gesetzesauffassung. § 69 Abs. 2 a. a. O. lautet:

„Die Strafe der Hinterziehung tritt nicht ein, falls der Schuldige, bevor ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt."

Sowohl der Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung, wie ihr enger Zusammenhang mit dem Abs. 1 des § 69 des Ges., welcher die Strafbestimmung für die im unmittelbar vorhergehenden Paragraphen behandelte Einkommensteuerhinterziehung enthält, stellen außer Zweifel, daß der Strafausschließungsgrund aus dem Gesichtspunkte der sogenannten „tätigen Reue" hergeleitet ist. Die Meinung des Beschwerdeführers, es habe der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung dem Gedanken Rechnung getragen, daß, wenn jemand seine früheren falschen Angaben freiwillig berichtige, um deswillen anzunehmen sei, daß die früheren Angaben nicht wissentlich falsch gemacht seien, erscheint völlig verfehlt. Im Begriffe der tätigen Reue liegt es aber, daß, wo es sich um schriftliche Berichtigung oder Vervollständigung früherer schriftlicher Angaben handelt, in dem späteren Schriftstücke mit genügender Klarheit zum Ausdruck kommen muß, daß die früher gemachten Angaben unrichtig oder unvollständig seien. Wie dem aus dem gleichen rechtlichen Gesichtspunkte zu beurteilenden „Widerrufe" einer früheren Aussage im Sinne des § 163 Abs. 2 St.G.B.'s die Anerkennung der Unrichtigkeit der früheren Erklärung eigen und für den Begriff desselben wesentlich ist [Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 7 S. 154 (155)], so ist es ein notwendiges Erfordernis einer Berichtigungserklärung im Sinne des § 69 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, daß die frühere, als unrichtig oder unvollständig anerkannte Angabe widerrufen und zum Ausdruck gebracht wird, daß an deren Stelle die richtige und vollständige treten solle. Ausdrücklich braucht dies natürlich nicht gesagt zu sein; eine Frage der Auslegung, also der tatsächlichen Feststellung ist es, ob die Erklärung in dem Schriftstücke enthalten ist oder nicht.

Nach dem Ausgeführten kann es nicht als rechtsirrig bezeichnet werden, wenn die Strafkammer dem Erlaßgesuche des Angeklagten den hier entscheidenden Inhalt abgesprochen, also verneint hat, daß

Digitized by Google

das Erlaßgesuch auch nur irgend einen Zusammenhang mit der Deklaration oder eine Beziehung auf sie habe erkennen lassen, und angenommen hat, daß der Wille des Angeklagten, andere Angaben an Stelle der in seiner Deklaration enthaltenen über sein Einkommen zu setzen, in der lediglich als Steuererlaßgesuch angebrachten und sich darstellenden Eingabe nicht zum Ausdrucke komme.

Die Nichtanwendbarkeit des § 69 Abs. 2 a. a. O. ist damit einwandfrei dargetan.

---

91. 1. Können wissentlich falsche Schätzungsangaben nach § 66 des preußischen Einkommensteuergesetzes strafbar sein?

2. Findet § 73 St.G.B.'s Anwendung, wenn bei einer und derselben Steuererklärung eine Verkürzung der Steuer zugleich bewirkt und versucht worden ist?

Preuß. Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 175).

V. Strafsenat. Urt. v. 11. Oktober 1907 g. K. V 313/07.

I. Landgericht Hagen.

Gründe:

Der Revision der Staatsanwaltschaft war der Erfolg nicht zu versagen.

Dem Angeklagten ist zur Last gelegt, wissentlich zur Begründung eines Rechtsmittels und bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen sowohl über sein steuerpflichtiges Einkommen unrichtige Angaben gemacht zu haben, welche geeignet waren, zur Verkürzung der Steuer zu führen, als auch steuerpflichtiges Einkommen, welches er anzugeben verpflichtet war, verschwiegen zu haben, und zwar mit der Folge, daß eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat. Er ist deshalb wegen Vergehens gegen § 66 des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 angeklagt. Die Strafkammer hat angenommen, daß der Angeklagte in der Absicht der Steuerhinterziehung über sein Einkommen aus Kapitalvermögen wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben gemacht,

Digitized by Google

daß hierdurch auch eine Verkürzung des Staates um 8 ℳ im Steuerjahre 1902 stattgefunden habe, und hat auf Grund des genannten § 66 eine Verurteilung zu 100 ℳ Geldstrafe ausgesprochen.

Diese Entscheidung ist von der Staatsanwaltschaft in doppelter Richtung angefochten, zunächst deshalb, weil der Angeklagte für seine nach der Feststellung des Urteils tatsächlich unrichtige Erklärung über die Höhe seines Einkommens aus Gewerbebetrieb gleichfalls hätte bestraft werden müssen, sodann deshalb, weil das Urteil der Zumessung der Strafe nur den Betrag der von dem Angeklagten erreichten Verkürzung mit 8 ℳ, nicht denjenigen der von ihm beabsichtigten Verkürzung mit 13 ℳ zugrunde gelegt habe.

Beide Revisionsbeschwerden sind in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts für begründet erachtet worden. Nach dem von der Strafkammer festgestellten Sachverhalt ist der Angeklagte für das Jahr 1902 zu einem Steuersatze von 44 ℳ veranlagt worden. Er hat am 9. Mai 1902 gegen diese Veranlagung Berufung eingelegt und sodann am 9. Juli 1902 vor einem Beauftragten des Vorsitzenden der Berufungskommission behufs näherer Erörterung und Begründung seiner Berufung über sein Einkommen aus Gewerbebetrieb folgendes erklärt. Er betreibe den Handel mit Obst, Gemüse, Konserven, Delikateß- und Fleischwaren; einen buch- und ziffermäßigen Nachweis vermöge er über das Einkommen aus dieser Einnahmequelle nicht zu erbringen. Nach seiner Schätzung betrage es netto durchschnittlich etwa 2000 ℳ; wesentlichen Schwankungen sei es in den in Betracht kommenden Jahren nicht unterworfen gewesen. Irgend welche Unterlagen für diese Angaben vermöge er nicht zu erbringen; er betreibe das Gewerbe mit Pferd und Wagen und beschäftige ein Dienstmädchen im Haushalt und Geschäft, habe aber keine Buchführung und könne einen Nachweis oder eine Berechnungsunterlage weder über das Netto- noch über das Bruttoeinkommen beschaffen; die Schätzung habe er nach Gutdünken vorgenommen.

Was diese Erklärung betrifft, so hat die Strafkammer den Angaben des Angeklagten, daß er Bücher nicht geführt und irgend welche geeignete Unterlagen für seine Schätzung nicht gehabt habe, geglaubt. Die Schätzung selbst hat sie als unrichtig bezeichnet, weil nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme der Reingewinn aus dem Geschäft im

Digitized by Google

Jahre 1902 4000 ℳ betragen habe; trotzdem hat sie dieselbe als „reine Schätzung" für nicht strafbar erachtet. Zur näheren Begründung ist ausgeführt, daß der Angeklagte unrichtige oder unvollständige Angaben, welche Tatsachen betreffen, nicht gemacht habe, insbesondere weder Angaben, die sich fälschlich als Ergebnisse der Berechnung darstellen, noch auch unrichtige Angaben über die Unterlagen der Schätzung; mithin sei in der Erklärung eine strafbare Handlung nicht enthalten.

Mit Recht bezeichnet die Staatsanwaltschaft die hiermit zum Ausdruck gebrachte Annahme, daß der Angeklagte für seine tatsächlich unrichtige Erklärung über die Höhe seines Einkommens aus Gewerbebetrieb deswegen strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden könne, weil sie auf reiner Schätzung beruhe und er geeignete Unterlagen dafür nicht gehabt habe, als rechtsirrtümlich. Für die Anwendbarkeit des § 66 ist nach Wortlaut und Bedeutung des Gesetzes allein entscheidend, ob der Steuerpflichtige seine Angaben wider besseres Wissen gemacht hat. Auch wissentlich falsche Schätzungsangaben können zur Bestrafung führen, sei es, daß nach Lage des Falles eine Schätzung nur vorgespiegelt, sei es, daß bewußt falsch geschätzt wurde. Wenn der Angeklagte im vorliegenden Falle wußte, daß sein Einkommen aus Gewerbebetrieb nicht nur 2000 ℳ, sondern 4000 ℳ betragen hat, so spiegelte er eine Schätzung nur vor, falls er unter Hinweis auf das Fehlen geeigneter Unterlagen angab, er schätze das Einkommen nach Gutdünken auf 2000 ℳ. Wenn der Angeklagte aber die wahre Höhe seines Einkommens aus Gewerbebetrieb nicht kannte, so würde er sich durch die falsche schätzungsweise Angabe auf 2000 ℳ nur dann nicht strafbar gemacht haben, wenn er sich in dem guten Glauben befand, daß das Einkommen den Betrag von 2000 ℳ nicht überstiegen habe. Ob hier das eine oder das andere der Fall gewesen ist, hat die Strafkammer zu untersuchen unterlassen. Sie hat offenbar im Anschluß an eine auch in der Literatur vertretene Ansicht angenommen, daß die Strafbarkeit sich auf unrichtige oder unvollständige Angaben, welche Tatsachen betreffen, beschränke und Schätzungsangaben nur insofern nach § 66 strafbar sein könnten, als dieselben sich fälschlich als Ergebnisse der Berechnung oder als unrichtige Angaben über die Unterlagen der Schätzung, sowie einzelne auf Berechnung beruhende oder

Digitized by Google

zahlenmäßig feststehende Posten darstellten. Diese Auffassung wird dem Gesetze nicht gerecht und kann nicht gebilligt werden. Auch die Vorschrift des § 27 des Ges. kann zu keinem anderen Ergebnis führen; denn die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung sind vorliegenden Falles überhaupt nicht gegeben.

Hiernach unterliegt das Urteil der Aufhebung. Die Strafkammer wird bei der nochmaligen Verhandlung und Entscheidung der Sache zu beachten haben, daß auch bei der schätzungsweisen Feststellung der dem Betrage nach schwankenden oder unbestimmten Einnahmen aus Gewerbebetrieb gemäß § 10 des Ges. der Durchschnitt der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre maßgebend ist. Die Urteilsbegründung läßt zweifelhaft erscheinen, ob dieser Grundsatz Berücksichtigung gefunden hat.

Auch die weitere Revisionsbeschwerde über unrichtige Zumessung der Strafe greift durch. Nach den Feststellungen hat der Angeklagte die Herabsetzung der auf 44 ℳ festgesetzten Steuer für das Steuerjahr 1902 auf 31 ℳ bezweckt und tatsächlich eine Herabsetzung auf 36 ℳ erreicht, so daß eine Verkürzung des Staates um 8 ℳ stattgefunden hat, während nach Absicht des Angeklagten der Staat um 13 ℳ, also darüber hinaus um weitere 5 ℳ, verkürzt werden sollte. Es ist auch angenommen, daß die bewußt unrichtigen Angaben des Angeklagten über sein Einkommen aus Kapitalvermögen in der Erklärung vom 9. Juli 1902 geeignet gewesen seien, zur Verkürzung der Steuer zu führen, und daß die Herabsetzung von 44 ℳ auf 36 ℳ Jahressteuer in ursächlichem Zusammenhange mit der Erklärung des Angeklagten über sein Einkommen aus Kapitalvermögen gestanden habe. Für die Bemessung der Strafe ist aber nicht derjenige Betrag, um den der Staat gekürzt werden sollte, sondern der geringere Betrag zugrunde gelegt worden, um den eine Verkürzung des Staates tatsächlich stattgefunden hat.

Dies ist rechtsirrtümlich und widerspricht den Grundsätzen, welche das Reichsgericht in Entsch. in Straff. Bd. 31 S. 112 aufgestellt hat. Wenn bei einer und derselben Erklärung eine Verkürzung zugleich bewirkt und versucht worden ist, so ist nach § 66 des preuß. Einkommensteuergesetzes die Strafe sowohl für die erreichte als auch für die beabsichtigte Verkürzung nebeneinander verwirkt, so zwar, daß nicht auf zwei Geldstrafen ihrem vollen Betrage nach erkannt werden

Digitized by Google

kann, was nach § 78 St.G.B.'s nur zuläſſig iſt, wenn die Geldſtrafen wegen mehrerer ſtrafbarer Handlungen verhängt werden, daß vielmehr nach § 73 St.G.B.'s zu entſcheiden iſt, welches Geſetz als das die ſchwerſte Strafe androhende zur Anwendung gebracht werden darf. Soweit eine Verkürzung ſtattgefunden hat, wird die Strafe nach dem Betrage der Verkürzung bemeſſen; ſoweit eine Verkürzung nicht ſtattgefunden hat, bildet der Betrag der Jahresſteuer, um welche der Staat verkürzt werden ſollte, die Grundlage für die Bemeſſung der Strafe. Das Geſetz bedroht im § 66 ſowohl das bloße Unternehmen der Steuerhinterziehung als auch die vollendete Steuerverkürzung mit Strafe; das bloße Unternehmen trägt nicht den Charakter des Verſuchs eines nicht zur Vollendung gekommenen Steuervergehens, ſondern iſt ein eigenartiges ſelbſtändiges Vergehen, das neben dem Vergehen der vollendeten Steuerhinterziehung und in rechtlichem Zuſammentreffen mit demſelben durch eine einheitliche Tat verübt werden, kann. Dieſe Grundſätze ſind von der Strafkammer verkannt worden und die Aufhebung der Straffeſtſetzung war auch deshalb geboten.

---

92. 1. Fällt die Verwendung von Liſten oder Adreßkarten bei der Verteilung von Druckſachen im Betriebe einer Privatpoſtanſtalt unter das Verbot in Art. 3 des Reichsgeſetzes vom 20. Dezember 1899, einige Änderungen von Beſtimmungen über das Poſtweſen betreffend (R.G.Bl. 1899 S. 715)?

2. Was iſt im Sinne dieſer Vorſchrift unter Druckſachen zu verſtehen, die mit der Aufſchrift beſtimmter Empfänger verſehen ſind?

II. Straffenat. Urt. v. 11. Oktober 1907 g. G. u. Gen. II 535/07.

I. Landgericht Königsberg.

Gründe:

Der Angeklagte G. betreibt ſeit dem September 1906 in K. eine Privatpoſtanſtalt, die ſich u. a. namentlich auch mit der gewerbsmäßigen Verteilung von Druckſachen, Zeitſchriften u. dergl. befaßt.

Digitized by Google

Im Hinblick auf Art. 3 des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1899, betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, wonach Anstalten zur gewerbsmäßigen Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, nicht mehr betrieben werden dürfen, hatte er, wie das Landgericht ihm glaubt, angeordnet, daß „adressierte Sendungen" überhaupt nicht, Karten und Drucksachen aber nur in umschließenden Kuverts angenommen werden sollten. Er bewirkt die Verteilung der ihm zur Beförderung übergebenen Gegenstände entweder auf Grund von Listen oder mit Hilfe sogenannter Bestellkarten, d. h. Karten, auf denen die Namen des Absenders und Empfängers angegeben sind und die gleichzeitig mit den auszutragenden Sendungen den Boten auf ihren Bestellgängen mitgegeben, an den Empfänger jedoch nicht mit ausgehändigt, sondern nach der Bestellung an die Anstalt zurückgeliefert werden. Soweit nicht der Absender solche Adreßkarten seinen Sendungen schon bei der Einlieferung selbst beigefügt hat, werden sie durch Ausschreiben der Namen aus der von ihm überreichten Liste in der Anstalt des Angeklagten besonders hergestellt.

Die Strafkammer erblickt in diesem Verfahren eine unzulässige Umgehung des Gesetzes. Sie hält dafür, daß die Verwendung von Listen und Adreßkarten bei Ausführung der Bestellung einer Adressierung der Sendungen gleichstehe, daß die Sendungen also im Sinne des angeführten Postgesetzes „mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen" seien. Dementsprechend ist auf Grund von Art. 3 jenes Gesetzes die Verurteilung des Angeklagten G. erfolgt. Seiner Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Ohne Grund bemängelt der Beschwerdeführer allerdings die Annahme, daß „Aufschrift" in Art. 3 begrifflich dasselbe bedeute, was im Geschäftsverkehr sonst allgemein mit dem Ausdruck „Adresse" bezeichnet zu werden pflegt. Die beiden Bezeichnungen sind von der Vorinstanz mit Recht für gleichwertig erklärt worden. Allein das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1899 geht nicht so weit, den Privatpostanstalten die Beförderung von unverschlossenen Briefen, Karten u. dergl. an bestimmte Empfänger schlechthin zu verbieten. Untersagt ist ihnen nur der Vertrieb solcher Gegenstände, die mit der Aufschrift des Empfängers „versehen" sind; die zu befördernde Sendung darf

Digitized by Google

nicht durch die Aufſchrift in einer Weiſe gekennzeichnet ſein, daß daraus die Perſon deſſen, für den ſie beſtimmt iſt, erſichtlich wird. Würden der Privatpoſtanſtalt im einzelnen Falle Druckſachen zur Verbreitung an einen beſtimmten Perſonenkreis übergeben, jedoch ſo, daß die Adreſſen der Empfänger hierbei der Poſtanſtalt nur mündlich bekannt gegeben würden, ſo könnte von einer Zuwiderhandlung gegen das mehrerwähnte Reichsgeſetz keine Rede ſein, da trotz der namentlichen Bezeichnung des Empfängers die Sendung als ſolche nicht adreſſiert, nicht mit der Aufſchrift eines beſtimmten Empfängers „verſehen“ wäre. Das gleiche muß aber auch dann gelten, wenn der Abſender die Adreſſen derer, denen er ſeine Druckſachen zugehen laſſen will, in einer Liſte zuſammenſtellt und die Sachen von dem Boten der Anſtalt nunmehr an der Hand der Liſte an die dort aufgeführten Perſonen ausgeteilt werden. Die Liſte dient zwar zur Namhaftmachung der Empfänger. Sie dient jedoch nicht dazu, und kann der Natur der Sache nach nicht dazu dienen, jeder einzelnen Sendung ihre Adreſſe zu geben. Das den Gegenſtand der Beförderung bildende einzelne Stück trägt keine Adreſſe; es gelangt ohne Aufſchrift in die Hände des Empfängers; dieſer iſt nicht der „Adreſſat“ eines einzelnen beſtimmten Poſtſtücks.

Hierauf allein kommt es aber nach dem Geſetz an. Die Strafkammer geht zu weit, wenn ſie ſich an dem Vorhandenſein einer gewiſſen körperlichen Beziehung zwiſchen dem Gegenſtande der Beförderung und der zur Angabe des Empfängers dienenden Adreſſe genügen läßt und das Erfordernis des „Verſehenſeins“ mit der Adreſſe ſchon darin erfüllt findet, daß die Poſtanſtalt gleichzeitig mit dem zu befördernden Gegenſtande in den Beſitz einer auf den Empfänger lautenden ſchriftlichen Adreſſe gelangt. Das Verſehen mit einer Adreſſe erfordert notwendig eine körperliche Verbindung der Adreſſe mit dem dazu gehörigen Gegenſtande, welcher verſendet wird. Die Form der Verbindung iſt gleichgültig. Zu eng wäre es namentlich, wollte man den Begriff der „Aufſchrift“ ſtreng wörtlich nehmen und ihn, wie der Beſchwerdeführer will, etwa auf den Fall beſchränken, wo die Adreſſe unmittelbar auf der Sendung ſelbſt oder der ſie umſchließenden Hülle aufgeſchrieben iſt. Denkbar ſind auch andere Fälle der Verbindung. Und wenn der Angeklagte G. ſeinen poſtaliſchen Betrieb beiſpielsweiſe darauf eingerichtet hätte,

Digitized by Google

daß er die Adreßkarten in denselben offenen Briefumschlag mit hineinlegte, der die zu befördernde Drucksache enthielt, und daß er dann beides zusammen austragen ließ, so würde nichts im Wege stehen, die in dieser Weise mit der Adresse äußerlich zu einem Ganzen vereinigte Sendung als „adressiert", d. h. als eine solche anzusprechen, die mit der Aufschrift eines bestimmten Empfängers versehen ist.

Ob der Geschäftsbetrieb des Angeklagten G. so gestaltet ist, steht indes nicht fest. Die gegen ihn ins Werk gesetzten postamtlichen Revisionen haben nur ergeben, daß einer der bei ihm beschäftigten Bestellboten die Adreßkarten tatsächlich mit in den Umschlag hineingesteckt hatte, in dem ihm die Sendung zur Beförderung übergeben worden war. Doch ist vom Beschwerdeführer geltend gemacht, dies sei gegen seine ausdrückliche Anordnung geschehen, und das Gericht hat die Behauptung nicht für widerlegt erklärt. Für eine Beförderungsweise, die dem Willen des Unternehmers nicht entsprach, würde dieser strafrechtlich nicht ohne weiteres verantwortlich zu machen sein. Festgestellt ist in dieser Beziehung bisher nur, daß den mit der Bestellung betrauten Boten der Anstalt gleichzeitig mit den zu befördernden Gegenständen Adreßkarten mit auf den Weg gegeben wurden, die sie auf ihren Bestellgängen mit sich führten, nach vollbrachter Bestellung aber an die Anstalt zurückzuliefern hatten. Daß jene Karten mit der zu befördernden Sendung in irgend einer körperlichen Verbindung gestanden hätten und jede einzelne Sendung durch eine solche Karte schon äußerlich als mit ihr zusammenhängend und zu ihr gehörig gekennzeichnet worden wäre, ist nicht ersichtlich. Die Karten sind lose ausgegeben worden, und der Beschwerdeführer hatte angeordnet, daß sie von den zu befördernden Gegenständen getrennt gehalten werden sollten. Bei dieser Sachlage spielte die Adreßkarte betriebstechnisch keine wesentlich andere Rolle als die Versandliste. Sie enthielt lediglich eine Anweisung an den Boten, an wen er die Sendung auszuliefern hatte. Kein einziges Stück war zu einer Adreßkarte so in Beziehung gebracht, daß es nur an die dort als Empfänger genannte Person hätte behändigt werden dürfen. Welches spezielle Exemplar von den zum Versand aufgegebenen Sachen die einzelnen Empfänger erhielten, war dem Absender gleichgültig.

Die Verhältnisse liegen somit anders als in dem in den Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 34 S. 176 flg. behandelten Falle, wo die

Digitized by Google

Streifbänder der durch die Privatpostanstalt versandten Zeitungsblätter mit je einer bestimmten Nummer bezeichnet und durch die hiermit bewirkte Verweisung auf die den Namen eines bestimmten Empfängers tragende gleiche Nummer einer Bestellkarte individualisiert worden waren. Konnte es in diesem Falle noch statthaft sein, das Bezeichnen der Sendung mit einer die Nennung des Adressaten ersetzenden Nummer einem „Versehen mit der Aufschrift eines bestimmten Empfängers" gleichzustellen, so fehlt es doch im vorliegenden Falle an jeder derartigen, den Zusammenhang mit der Adreßkarte vermittelnden äußeren Kennzeichnung der Sendung. An dem Erfordernisse eines solchen körperlichen Zusammenhangs muß aber festgehalten werden. Werden die Karten von den Bestellboten der Anstalt nur als Informationsmittel benützt, um sich daraus über Namen und Wohnort des Empfängers zu unterrichten, so lassen sie sich im postalischen Sinne nicht als Adressen betrachten. Und „versehen" mit einer Adresse ist die Sendung vor allem nur dann, wenn sie mit der Aufschrift in eine derartige körperliche Verbindung gebracht ist, daß der zu versendende Gegenstand hierdurch als nur für die Person des Adressaten bestimmt gekennzeichnet wird.

Das angefochtene Urteil war daher nebst den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben.

---

93. Geht im Falle des § 193 St.G.B.'s das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form hervor, wenn der Täter seine Vorwürfe — sachlich unnötig — übertrieben, verstärkt oder vergrößert hat?

II. Strafsenat. Urt. v. 15. Oktober 1907 g. v. B. II 520/07.

I. Landgericht II Berlin.

Gründe:

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen die Freisprechung des Angeklagten ist, entgegen dem Antrage des Ober-Reichsanwalts, nicht für begründet zu erachten.

Der Angeklagte hat nach der unbeanstandeten Feststellung der Strafkammer die fraglichen beleidigenden Äußerungen über den

Digitized by Google

Gerichtsvollzieher G. in seinen Eingaben vom 24. Juni, 5., 7., 13. Juli 1906 an den aufsichtführenden Amtsrichter des Amtsgerichts B.-T. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht. Es fragte sich daher nach Lage der Sache nur, ob aus ihrer Form das Vorhandensein einer Beleidigung hervorging.

Ohne eine Form ist eine beleidigende Äußerung nicht denkbar. Die Bestrafung einer unter § 193 St.G.B.'s fallenden schriftlichen Beleidigung ist daher eben wegen dieser Sondervorschrift ausgeschlossen, wenn die Form für die Erkennbarkeit des Inhalts des zu Äußernden notwendig ist, wenn der zu äußernde Gedanke eine Formgebung findet, ohne welche er nicht sachgemäß zum Ausdruck gelangt, wenn die Ausdrucksweise den Sinn so darstellt, wie es für das Verständnis des Lesers erforderlich ist. Nur soweit die Form diese Grenze überschreitet, ist es begrifflich möglich, daß sie den Grund für den Wegfall der gesetzlichen Strafloſigkeit abgibt; die zur Strafbarkeit führende Absicht der Beleidigung kann erst dann aus der Form hervorgehen, wenn die gewählten Worte einzeln oder in ihrer Zusammenstellung oder in ihrer äußeren Erscheinung zur Äußerung des Gedankeninhalts nicht erforderlich sind.

Ist dieser Fall gegeben, geht also die sprachliche Wiedergabe des Gedankens über dessen rein sachlichen Inhalt in einer die Kundgebung der Mißachtung enthaltenden Weise hinaus, so folgt jedoch daraus noch nicht mit Notwendigkeit die Strafbarkeit der Äußerung. Die Überschreitung der zum Gedankenausdruck und sonach zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen notwendigen Grenzen ist vielmehr nur ein Beweisgrund, aus welchem das Vorhandensein, d. i. die Absicht der Beleidigung gefolgert werden kann. Bei der tatsächlichen Würdigung des Beweisgrundes ist die Persönlichkeit des Täters in Betracht zu ziehen; Fähigkeit im sprachlichen Ausdruck, Gemütsart, Erregung durch den Anlaß zur Wahrnehmung berechtigter Interessen und Übereifer in deren Verfolgung verdienen Berücksichtigung. Auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse kann der Richter zu der Ansicht gelangen, daß der Täter, welcher seine Vorwürfe — sachlich unnötig — übertrieben, verstärkt oder vergrößert, dies nur wegen seines Glaubens getan hat, die von ihm gewählte Form sei zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erforderlich, daß er sich nicht bewußt gewesen ist, die durch diesen Zweck bestimmten Grenzen zu über-

Digitized by Google

schreiten. Gewinnt der Richter diese Überzeugung, so ist der Beweisgrund, welcher aus der gewählten Form entnommen werden darf, ohne beweisende Kraft; die Feststellung, daß die Übertreibung, Verstärkung oder Vergrößerung der Vorwürfe in der Absicht der Beleidigung geschehen ist, wird durch die Überzeugung ausgeschlossen, daß der Täter diese Form für nötig gehalten hat, um seine Interessen zu wahren.

Das angefochtene Urteil beruht auf den vorstehend erörterten rechtlichen Gesichtspunkten. Ob die tatsächliche Würdigung zutreffend ist, unterliegt nicht der Prüfung des Revisionsgerichts. In rechtlicher Beziehung ist § 193 St.G.B.'s nicht verletzt.

---

94. Ist der Antrag auf Strafverfolgung wegen einer fortgesetzten Straftat auch dann rechtzeitig gestellt, wenn zwar der Berechtigte von dem letzten vor der Antragstellung liegenden Einzelakte bereits länger als drei Monate vorher Kenntnis erlangt hatte, die Straftat aber sich nach Stellung des Antrages fortgesetzt hat?

St.G.B. § 61.

V. Strafsenat. Urt. v. 22. Oktober 1907 g. P. V 695/07.

I. Landgericht Crefeld.

Gründe:

... Die gerügte Verletzung des § 61 St.G.B.'s liegt nicht vor. Nach der erstrichterlichen Feststellung beruhen die vom Angeklagten in den verschiedenen Wirtschaften öffentlich ausgesprochenen Beleidigungen des Bürgermeisters H. auf einem und demselben Vorsatz und bildeten deshalb eine einheitliche, fortgesetzte Straftat. Von den Einzelakten, aus denen diese Tat sich zusammensetzte, fiel der erste auf den 1. Dezember 1903, der letzte — wie zugunsten des Angeklagten unterstellt wird — in den März 1907. Der Strafantrag ist am 23. Januar 1907 gestellt worden. Mit Recht erachtet der erste Richter diesen Strafantrag für rechtzeitig gestellt,

Digitized by Google

ohne darauf Gewicht zu legen, ob der letzte, vor der Stellung des Antrages zur Kenntnis des Beleidigten gelangte Einzelakt innerhalb der dreimonatigen Frist des § 61 St.G.B.'s geschehen oder doch dem Beleidigten bekannt geworden war. Das Reichsgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß auch für die Frage der rechtlichen Bedeutung des Strafantrages der einheitliche Charakter der fortgesetzten Handlung derart maßgebend ist, daß nicht die Zeit der einzelnen Akte oder der Kenntniserlangung von ihnen für die Berechnung der Frist oder für die umfassende Wirkung des Antrages in Betracht kommt, sondern der Antrag die ganze Zeit der Verübung der Tat deckt. Aus diesem Grundsatze ist zunächst gefolgert worden, daß für den Beginn der Antragsfrist die letzte der Einzelhandlungen ohne Rücksicht auf die etwa schon länger als drei Monate vor Stellung des Strafantrages erlangte Kenntnis des Berechtigten von früheren Akten entscheidend ist (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 15 S. 370, Bd. 20 S. 226) und weiter, daß ein danach rechtzeitig gestellter Antrag die Verfolgbarkeit des Antragdelikts mit Einschluß aller nicht nur dem Antrage zeitlich vorangehender, sondern auch nachfolgender Einzelhandlungen begründet, sofern nur die fortgesetzte Handlung schon vor dem Strafantrage wenigstens begonnen hatte (Entsch. w. o. Bd. 38 S. 39). Aus der Auffassung aber, daß alle Einzelakte einer fortgesetzten Handlung nur als Teile einer einzigen Tat anzusehen sind, daß sie in allen Beziehungen ihre juristische Selbständigkeit verlieren, folgt endlich mit gleicher Notwendigkeit, daß die Antragsfrist auch dann gewahrt ist, wenn nur der Antrag innerhalb der Zeit gestellt ist, binnen welcher die Verübung des fortgesetzten Delikts sich vollzogen hat. Nicht anders, als die rechtliche Wirkung des Antrages die ihm nachfolgenden Teile der Einheitstat umfaßt, müssen die letzteren auch als solche für die Rechtzeitigkeit der Antragstellung angesehen werden. Die nach dem Antrage verübten Einzelakte einer zur Zeit desselben begonnenen fortgesetzten Handlung machen also den Antrag auch dann zu einem rechtzeitigen, wenn die Kenntnis von dem letzten vor ihm liegenden Akte bereits länger als drei Monate vor der Antragstellung erlangt war.

Digitized by Google

95. Unter welchen Voraussetzungen ist der in § 309 St.G.B.'s vorgesehene straferhöhende Umstand gegeben? Wird erfordert, daß der Tod durch die vollendete Brandstiftung verursacht ist, oder genügt jeder ursächliche Zusammenhang mit der Inbrandsetzungshandlung? St.G.B. §§ 306. 308. 309.

V. Strafsenat. Urt. v. 11. Oktober 1907 g. G. V 476/07.

I. Landgericht Cöln.

Gründe:

Der auf eine Verletzung der §§ 306 Nr. 3. 309 St.G.B.'s gestützten Revision des Angeklagten war der Erfolg nicht zu versagen.

Die Strafkammer hat festgestellt, daß der Angeklagte aus Fahrlässigkeit den Brand der Essigsprit- und Weinessigfabrik von St. & O., einer Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher sich Menschen in derselben aufzuhalten pflegen, herbeigeführt hat, und daß durch diesen Brand der Tod eines Menschen, des Arbeiters Th., verursacht worden ist. Folgender Sachverhalt liegt dieser Feststellung zugrunde.

Der Angeklagte und ein Mitarbeiter L. waren damit beschäftigt, in einem dazu bestimmten Raume der Fabrik eine Anzahl Fässer Spiritus zum Denaturieren auslaufen zu lassen. Die Fässer wurden der Länge nach über eine in dem Fußboden befindliche Öffnung gelegt und der Spiritus floß dann aus dem Spundloch mittels eines Trichters in den im darunter liegenden Keller aufgestellten Bottich. Als bei dem Ablaufen des letzten — des achten — Fasses der Spiritus nur langsam floß und Luft in das Faß gebracht werden sollte, entzündete der Angeklagte ein Streichholz, sei es, um dem Mitarbeiter zu leuchten, oder zu einem anderen Zwecke, und ließ das brennende Streichholz auf den Boden fallen. Der beim Rollen und Umstürzen der Fässer auf den Boden geflossene Spiritus geriet durch das brennende Streichholz in Brand. Der Angeklagte, sein Mitarbeiter und der beaufsichtigende Steuerbeamte liefen eiligst aus dem Raume auf den Fabrikhof. Dorthin kam auf den Ruf „Feuer" auch der im ersten Stockwerk beschäftigte Arbeiter Th. und dieser sowie der Angeklagte und sein Mitarbeiter entschlossen sich, in den Raum zu gehen und das noch über dem Trichter liegende Faß mit etwa

Digitized by Google

600 Liter Spiritus wegzurollen, um eine Explosion zu verhüten und die Firma vor weiterem Schaden zu bewahren. Als L. und Th. das Faß herumdrehten, floß aus dem Spundloch ein Strahl Spiritus heraus, der sich sogleich entzündete und die Kleider der beiden in Brand setzte. Da weitere Löschungsversuche vergeblich waren, wollten beide schleunigst den Raum verlassen. Jetzt erfolgte die Explosion des Fasses; L. und Th. erlitten schwere Brandwunden und wurden beide in das Hospital geschafft. Der erstere ist am Leben geblieben, der letztere an einer Lungenentzündung, die infolge der erheblichen Brandwunden entstand, gestorben. Ein Teil der Fabrik brannte nieder.

Die Strafkammer hat angenommen, daß der Angeklagte, der sich der großen Feuergefährlichkeit des Betriebes, in dem er damals über ein Jahr beschäftigt war, und insbesondere dessen, daß der Boden um die auslaufenden Fässer herum mit Spiritus benetzt zu sein pflegt, bewußt war, den eingetretenen schädigenden Erfolg als eine mögliche Folge seiner Handlung habe voraussehen können. Bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorsicht habe er sich sagen müssen, daß durch ein zu Boden fallendes brennendes Streichholz der Spiritus leicht entzündet werden, das Feuer bald weiter um sich greifen und das Fabrikgebäude, in dem sich zur fraglichen Arbeitszeit die Angestellten und Arbeiter der Fabrik aufhielten, in Brand gesetzt werden könnte.

Eine rechtsirrtümliche Auffassung des Begriffes der Fahrlässigkeit oder der Brandstiftung im Sinne des § 306 Nr. 3 St.G.B.'s ist diesen Feststellungen nicht zu entnehmen; insoweit konnte die Revision nicht durchdringen. Anders liegt es jedoch mit der weiteren Annahme der Strafkammer, daß durch den vom Angeklagten aus Fahrlässigkeit herbeigeführten Brand auch der Tod des Arbeiters Th. verursacht worden sei. Dieser straferhöhende Umstand, der nach § 309 St.G.B.'s zur Folge hat, daß die fahrlässige Brandstiftung nur mit Gefängnisstrafe, nicht mit Geldstrafe, und zwar von einem Monat bis zu drei Jahren gesühnt werden kann, ist dem Angeklagten mit der Begründung zugerechnet worden, daß die Lungenentzündung des Th., die seinen Tod zur Folge gehabt hat, durch die bei dem Brand erhaltenen Wunden entstanden sei. Bei dieser Begründung bleibt es unklar, wie der Vorderrichter die Worte des Gesetzes: „wenn

Digitized by Google

durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist" verstanden hat. Nach dem vorstehend wiedergegebenen Sachverhalte hat Th. die tödlichen Brandwunden erhalten, bevor die Räumlichkeit selbst brannte. Es muß also angenommen werden, daß nach der Ansicht der Strafkammer der direkte ursächliche Zusammenhang zwischen Brand und Tod auch dann vorgelegen hat, wenn Th. nur durch den in Brand geratenen Spiritus, nicht aber durch den Brand der Räumlichkeit selbst tödlich verletzt wurde. Diese Auffassung kann nicht gebilligt werden.

Der § 309 steht im unmittelbaren Zusammenhange mit den vorhergehenden §§ 306—308 St.G.B.'s, die von der vorsätzlichen Brandstiftung handeln. Im § 309 ist der fahrlässigerweise herbeigeführte Brand unter Strafe gestellt; die darin enthaltene Bezugnahme auf die vorhergehenden Vorschriften: „wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt", läßt keinen Zweifel daran, daß das Wort „Brand" im § 309 ganz die gleiche Bedeutung haben soll, wie in den §§ 306 und 308. Nach § 306 wird wegen Brandstiftung bestraft, wer die unter 1—3 näher angegebenen Gegenstände vorsätzlich in Brand setzt; auch der § 308 fordert ein vorsätzliches Inbrandsetzen der dort aufgeführten Objekte. Die Inbrandsetzung einer Sache bedingt notwendig einen Brand der letzteren; während als Inbrandsetzung die äußere Brandstiftungshandlung in Betracht kommt, ist unter Brand der Erfolg zu verstehen, der durch das Inbrandsetzen herbeigeführt wird. Eine Begriffsbestimmung des Wortes „Brand" ist im Gesetze nicht gegeben; es unterliegt aber keinem Bedenken, darunter auf Grund der Materialien des Gesetzes und in Anlehnung an den allgemeinen Sprachgebrauch ein Brennen der Sache selbst, ein Ergriffensein derselben vom Feuer, und zwar derart, daß das Feuer ohne die Einwirkung neuen Zündstoffes sich fortzuentwickeln vermag, zu verstehen. In diesem Sinne sind auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Ausdrücke „Inbrandsetzung" und „Brand" stets verstanden worden (Entsch. in Strafs. Bd. 1 S. 375. 378, Bd. 7 S. 131, Bd. 18 S. 355. 362, Bd. 19 S. 394, Bd. 25 S. 326. 329 u. a.). Ganz besonders spricht der Gebrauch des Wortes „Brand" im § 310 St.G.B.'s dafür, daß das Gesetz damit nur die bereits vollendete Inbrandsetzung bezeichnet. Auf den bloßen Versuch einer Brandstiftung ist der § 310

Digitized by Google

nicht anwendbar. Wenn hiernach die fahrlässige Brandstiftung im Sinne des § 309 St.G.B.'s einen Brand voraussetzt und das Gesetz nach seinem Wortlaut die Zurechnung des erschwerenden Umstandes (Tod eines Menschen) davon abhängig macht, daß der Tod „durch den Brand" verursacht ist, so kann der ursächliche Zusammenhang nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Tod durch das Brennen des Fabrikgebäudes selbst, also der in Brand gesetzten Räumlichkeit, verursacht worden ist, nicht auch dann, wenn er die Folge von Verletzungen durch brennenden Spiritus war, die entstanden, bevor überhaupt das Fabrikgebäude in Brand geraten war.

Der gleiche erschwerende Umstand, wie im § 309, ist auch im § 307 Nr. 1 St.G.B.'s vorgesehen, nur unter der weiteren in den § 309 nicht aufgenommenen Voraussetzung, daß der Getötete sich zur Zeit der Tat in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten befand. Beide Bestimmungen sind aus dem preuß. Strafgesetzbuch (§§ 285. 288) in das Reichsstrafgesetzbuch übernommen und bei der Abfassung des ersteren ist es ausdrücklich abgelehnt worden, die im preuß. Landrechte sich findenden Worte: „durch den Brand oder bei Gelegenheit desselben" aufzunehmen. Diese landesrechtliche Fassung ist als zu allgemein befunden und auf die Worte „durch den Brand" beschränkt worden, um deutlicher auszudrücken, daß der Tod unmittelbar durch die Feuersbrunst herbeigeführt sein müsse. Der Sinn sei unzweifelhaft der, daß es zwar gleichgültig sei, ob der Tod durch das Feuer selbst unmittelbar oder ob er nur mittelbar, z. B. durch Herabstürzen von Balken, durch das Herabspringen aus dem Fenster, um sich zu retten, veranlaßt sei, daß jedoch insoweit immer ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Brande selbst obwalten müsse. Wenn also nur jemand durch eine herbeieilende Spritze überfahren werde oder bei dem Wasserholen ertrinke, so liege der Tatbestand nicht vor, wenn auch in solchen Fällen die Zumessung der Freiheitsstrafe wesentlich zu erhöhen sei (Goltdammer, Die Materialien zum St.G.B. für die preußischen Staaten, Teil II S. 650 unter IV). Auch diese für das preuß. Strafgesetzbuch maßgebend gewesenen Erwägungen können dafür verwertet werden, daß der Tod eines Menschen nur dann bei der vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung dem Täter als erschwerender Umstand zugerechnet werden soll, wenn er im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Brande steht.

Digitized by Google

Für diese Auffassung spricht auch die von der Strafkammer selbst angeführte Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 202 und es steht auch nicht entgegen ein Urteil vom 10. Juli 1903 (Rep. IV. 1792/03), in welchem es heißt: „Es kann daher, wenn nur die Inbrandsetzung als vollendete Tat feststeht, für die Frage des Kausalzusammenhanges nicht darauf ankommen, in welchem einzelnen Entwickelungsstadium des Brandes der Tod durch die zerstörende Kraft des Feuers und seiner Begleiterscheinungen herbeigeführt ist. Es genügt, wenn der Tod die objektive Folge des Brandes ist, wie dieser als einheitliches Ganzes sich darstellt." Die Notwendigkeit eines unmittelbaren Zusammenhanges des Todes mit dem Brande als dem äußeren Erfolge der Inbrandsetzungshandlung ist auch in diesen Entscheidungen anerkannt. Endlich können auch analoge Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches, in denen der Tod eines Menschen als straferhöhender Umstand vorgesehen ist, zur Bestätigung dafür herangezogen werden, daß stets die vollendete Tat, also die Ausführung der Straftat selbst, den Tod verursacht haben muß; z. B. §§ 178. 220 Abs. 2. 226. 312. Wenn bei der Überschwemmung (§ 312) der Tod eines Menschen etwa infolge des Durchstechens eines Dammes eingetreten ist, bevor noch die wirkliche Überflutung, die als Überschwemmung angesehen werden kann, herbeigeführt wurde, so wird nach dem Gesetze nicht angenommen werden können, daß der Tod durch die Überschwemmung verursacht worden ist.

Aus der hier vertretenen Auslegung des Gesetzes können für dessen Anwendung kaum besondere Schwierigkeiten erwachsen. Der erkennende Richter muß im einzelnen Falle sorgfältig den ursächlichen Zusammenhang des Todes mit dem Brande prüfen. Falls er sich nicht feststellen läßt, wird weiter erwogen werden müssen, ob der Tod etwa auf einer fahrlässigen Verschuldung des Täters beruht. Auf diese Weise wird man unschwer zu Urteilen gelangen können, die dem Interesse der Rechtspflege vollständig genügen. Hiernach war, wie geschehen, die Aufhebung des angefochtenen Urteils wegen Verletzung des materiellen Rechts auszusprechen.

Digitized by Google

96. Ist zur Verurteilung aus § 176 Nr. 3 St.G.B.'s die Feststellung erforderlich, daß dem Angeklagten die Unzüchtigkeit seiner Handlungen bewußt war?

II. Strafsenat. Urt. v. 22. Oktober 1907 g. Z. II 669/07.

I. Landgericht II Berlin.

Gründe:

Das erstrichterliche Urteil stellt neben der objektiven Unzüchtigkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen auch noch fest, daß der Angeklagte in der Absicht, seine Geschlechtslust zu erregen oder zu befriedigen, gehandelt habe. Ferner hält es für erwiesen, der Angeklagte habe sich bewußt sein müssen, „daß die Handlungen hierzu geeignet waren", d. h., wie der Zusammenhang ergibt, dazu, die Geschlechtslust des Täters zu erregen oder zu befriedigen.

Wenn die Revision zur Verurteilung die Feststellung verlangt, daß der Angeklagte sich der objektiven Unzüchtigkeit seiner Tat bewußt gewesen sei, so ist dies unzutreffend. Eine irrige Auffassung in bezug auf den rechtlichen Begriff des Unzüchtigen würde sich als ein Irrtum hinsichtlich des Strafgesetzes darstellen und deshalb dem Angeklagten nicht zugute kommen können.

Das von dem Beschwerdeführer angezogene Urteil des III. Strafsenats (Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 275) bemerkt zwar am Schlusse, daß von der damals angefochtenen Entscheidung das Bewußtsein des Angeklagten von der „Unzüchtigkeit der Handlung" verneint worden sei, hat aber in seinen Ausführungen das Bewußtsein im Auge, daß die Tat zur Erregung oder Befriedigung der Geschlechtslust geeignet sei. Ob ein Bewußtsein dieser Art erfordert werden darf, kann dahingestellt bleiben, da sein Vorhandensein im vorliegenden Falle für erwiesen erachtet ist. . . .

---

97. 1. Kann die Annahme vollbrachter Kontrebande auch da Platz greifen, wo Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, ohne menschliches Zutun über die Grenze gelangt sind?

Digitized by Google

2. Schließt die Bestrafung wegen Hehlerei an Sachen, die verbotswidrig eingeführt sind, unbedingt die spätere Strafverfolgung wegen Kontrebande an ebendiesen Sachen aus?

3. Haben die im Interesse der Abwehr von Viehseuchen landespolizeilich angeordneten Kontrollregister über die vorhandenen Schweinebestände die Eigenschaft öffentlicher Register im Sinne des § 271 St.G.B.'s.?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 317) §§ 136 Nr. 5d. 137. 152.

Gesetz vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.G.Bl. 1894 S. 410), §§ 7. 8.

St.G.B. §§ 259. 271.

II. Strafsenat. Urt. v. 22. Oktober 1907 g. P. II 511/07.

I. Landgericht Memel.

Gründe:

Die Revisionen der Angeklagten sind begründet. Es steht fest, daß beide Angeklagte bei dem Transporte von Schweinen, deren Einfuhr verboten war, im Grenzbezirke betroffen sind, und zwar mit Ursprungszeugnissen, deren Signalement mit dem der transportierten Schweine nicht übereinstimmte. Damit waren die Voraussetzungen gegeben, unter denen nach § 136 Nr. 5d V.Z.G.'s die Annahme einer vollbrachten Kontrebande gerechtfertigt ist, wenn nicht der Nachweis vorliegt, daß Kontrebande nicht verübt werden konnte oder nicht beabsichtigt war. Keine dieser Ausnahmen hat das Gericht für dargetan erachtet, obwohl festgestellt ist, „daß die Schweine ohne menschliches Zutun über die Grenze gelaufen waren." Wenn das Urteil unter Bezugnahme auf eine Entsch. des R.G.'s (Rechtspr. in Straff. Bd. 6 S. 377) die Verübung von Kontrebande „auch nach Überschreitung der Grenze, also im Inlande", für möglich erklärt, — so beruht diese Ansicht auf Rechtsirrtum. Für den Tatbestand der Kontrebande ist das Einführen der „verbotenen" Gegenstände, d. h. das Hineinbringen in das Inland entscheidend. Sind die Tiere, deren Einfuhr verboten war, ohne jedes menschliche Zutun von selbst über die Grenze gelaufen, so können die Angeklagten nicht „unternommen haben, sie einzuführen" (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff.

Digitized by Google

Bd. 21 S. 59. 60). Anders liegen die Dinge bei dem Unternehmen der Defraudation, zu welchem begrifflich sowohl die Tätigkeit gehört, welche die zollpflichtige Ware bis an die Grenze des Zollinlandes heranbefördert, wie diejenige, die nach Überschreitung dieser Linie in unmittelbarer Fortsetzung jenes Aktes darauf abzielt, die Abgabenhinterziehung endgültig zu verwirklichen (vgl. Entsch. des R.G's in Strafs. Bd. 35 S. 15. 16).

Das Urteil war hiernach, soweit die Angeklagten wegen Kontrebande verurteilt sind, aufzuheben. Bei der erneuten Entscheidung wird eventuell zu prüfen sein, ob die Angeklagten gemäß §§ 137 Abs. 2. 152 V.Z.G.'s eine Ordnungsstrafe verwirkt haben. Die Bestrafung des Angeklagten J. wegen Hehlerei schloß an sich seine nunmehrige Bestrafung wegen Kontrebande nicht aus. Wegen Hehlerei ist er bestraft worden, weil er die fraglichen Schweine, von denen er wußte, daß sie mittels strafbarer Handlung erlangt waren, seines Vorteils wegen angekauft hat. Hiernach war seine abermalige Verurteilung wegen Hehlerei ausgeschlossen, wenn ihm nachgewiesen wurde, daß er die angekauften Schweine überdies auch verheimlicht oder zu ihrem Absatze bei andern mitgewirkt hatte. Aber selbst die Mitwirkung zum Absatze bei andern bedingte nicht, daß er persönlich den Transport der Schweine im Grenzbezirk ausführte. Diese letztere Handlung ist es, wegen deren er gegenwärtig verurteilt ist, und sie konnte, selbst wenn sie bezweckte, dem Angeklagten die Früchte der begangenen Hehlerei zu sichern, immerhin den Charakter einer neuen und selbständigen Straftat an sich tragen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft muß, in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts, für nicht begründet erachtet werden. Es ist richtig, daß den nach landespolizeilicher Vorschrift von den amtlich bestellten Revisoren in bestimmter Form auszustellenden Ursprungszeugnissen für den Transport von Schweinen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden im Sinne des § 267 St.G.B.'s vom Reichsgericht zugesprochen ist (Entsch. in Strafs. Bd. 26 S. 158). Daraus folgt aber nicht, daß die den Ursprungszeugnissen zugrunde liegenden Kontrollregister, wie sie unter anderen durch die im Urteil erwähnte landespolizeiliche Anordnung vom 16. Mai 1888 vorgeschrieben sind, den Charakter öffentlicher Register im Sinne des § 271 St.G.B.'s an sich tragen. Der § 271 setzt öffentliche Ur-

Digitized by Google

kunden, Bücher oder Register voraus, in denen rechtserhebliche Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen „beurkundet", d. h. in beweiskräftiger Weise als abgegeben oder geschehen festgestellt werden. Nun haben die hier in Rede stehenden, von den Gemeinde- und Gutsvorstehern oder von den ernannten Revisoren oder den Polizeiverwaltern zu führenden Register den Zweck einer fortlaufenden amtlichen Kontrolle der Schweinebestände im Interesse der Abwehr von Viehseuchen. In sie werden nach Anleitung eines Formulars der gesamte Schweinebestand jedes Einwohners und demnächst jeder Zu- und Abgang eingetragen. Jeder Einwohner ist verpflichtet, alle Veränderungen im Schweinebestande binnen 48 Stunden anzuzeigen. Daraus ergibt sich, daß die fraglichen Kontrollregister, soweit ihre Beurkundungs-Eigenschaft in Frage kommt, nichts andres bezeugen, als daß dieser oder jener Einwohner die Erklärung abgegeben hat, er sei im Besitze dieses oder jenes Schweinebestandes, er habe diesen oder jenen Zu- oder Abgang gehabt. Die in dieser Hinsicht von den Angeklagten abgegebenen Erklärungen sind aber zutreffend in den Registern vermerkt worden. Daß die Erklärungen richtig sind, daß die Zu- und Abgänge sich tatsächlich so zugetragen haben, wie sie auf Grund jener Erklärungen eingetragen sind, das beurkundet das Kontrollregister nicht und zu einer solchen beweiskräftigen Beurkundung ist es auch nicht bestimmt. Der § 271 St.G.B.'s war mithin unanwendbar.

---

98. Ist bei absoluten Antragsvergehen die Antragsfrist gegenüber dem Gehilfen abgelaufen, wenn das Vergehen von dem Täter im Fortsetzungszusammenhange verübt worden ist, die Tätigkeit des Gehilfen aber länger als drei Monate vor der Stellung des Strafantrags abgeschlossen war und der Antragsteller auch hiervon sowie von der Person des Gehilfen länger als drei Monate vor der Antragstellung Kenntnis erlangt hatte?

St.G.B. §§ 288. 61. 63.

V. Strafsenat. Urt. v. 10. Mai 1907 g. van G. u. Gen. V 43/07.

I. Landgericht Elberfeld.

Digitized by Google

Der Angeklagte van G., der namentlich der R. Bank gegenüber verschuldet war, veräußerte im Januar 1905 eines seiner beiden Geschäfte an den Mitangeklagten B. und einen v. d. Th. Damit die Gläubiger seines anderen Geschäfts, das er mit einem anderen als offene Handelsgesellschaft betrieb, und seine persönlichen Gläubiger das veräußerte Geschäft nicht störten, der Zugriff dieser Gläubiger, insbesondere der R. Bank, vielmehr vereitelt werde, wandelten die genannten beiden Erwerber das Geschäft im unmittelbaren Anschluß an dessen Erwerb in eine Gesellschaft m. b. H. um, deren Geschäftsführer der Angeklagte van G. wurde. In der Befürchtung, als Schuldner des van G. von dessen Gläubigern in Anspruch genommen zu werden, schritt der Angeklagte L. aber, ebenso wie v. d. Th., Ende Juni 1905 zur Wiederveräußerung ihrer Geschäftsanteile. Diese erfolgte zwar nicht an den Angeklagten van G. persönlich, wohl aber durch ihn an seine Ehefrau, wobei seine Kaufpreisforderung an den Angeklagten L. und an v. d. Th. durch Verrechnung für getilgt erachtet wurde. Die Geschäftsanteile sind sodann von Anfang Juli bis in die erste Hälfte des Dezember 1905 nach wiederholter Rückübertragung seitens der jedesmaligen Käufer stets von neuem, zu immer geringer werdenden Kaufpreisen veräußert worden. Auch diese Veräußerungsgeschäfte wurden durch den Angeklagten van G. auf den Namen seiner Frau betätigt. Die Strafkammer hat den Angeklagten van G. wegen Vergehens gegen § 288 St.G.B.'s verurteilt, indem sie einerseits annahm, daß die Zwangsvollstreckung für van G. erst seit Mitte Juli 1905 eine drohende war, andererseits alle nach diesem Zeitpunkte liegenden, auf die fortgesetzt wiederholte „Verschiebung" des Geschäfts sich beziehenden Einzelhandlungen des Angeklagten van G. als ein fortgesetztes Vergehen ansah. Dagegen hat sie den Angeklagten L., der nur an der ersten, von ihm selbst angeratenen Veräußerung im Januar 1905 und an der Rückübertragung des Geschäfts im Juni 1905 teilgenommen hatte, von der Anklage der Beihilfe zu dem Vergehen des Angeklagten van G. freigesprochen. Der Strafantrag war von der R. Bank am 23./30. Dezember 1905 gestellt worden.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten van G. ist das Urteil aufgehoben, weil der Rechtsbegriff der drohenden Zwangsvollstreckung verkannt war und es gegenüber den Urteilsfeststellungen rechtlich möglich erschien, daß die Zwangsvollstreckung

Digitized by Google

auch schon zur Zeit der ersten Geschäftsveräußerung im Januar 1905 eine drohende war, andererseits weil hinsichtlich der in die Zeit von Anfang Juli bis Dezember 1905 fallenden Veräußerungshandlungen des Angeklagten van G. aus dem Urteile nicht hervorging, daß und inwiefern van G. Gegenstände seines Vermögens beiseite geschafft habe. Hierzu ist ausgeführt, daß gegenüber dem Urteilsinhalt eine solche Beiseiteschaffung rechtlich nicht ausgeschlossen sei, zumal wenn etwa die Ehefrau van G. als Erwerberin der Geschäftsanteile von van G. lediglich vorgeschoben war, und daß alsdann rechtlich auch nichts entgegenstehen würde, diese auf den Namen der Frau van G. gestellten Veräußerungshandlungen nicht nur unter sich, sondern auch mit den in die Zeit von Januar bis Anfang Juli 1905 fallenden Veräußerungshandlungen zu einer Tateinheit zusammenzufassen. Der von den Angeklagten erhobene Einwand, daß der Strafantrag nicht für rechtzeitig gestellt zu erachten sei, weil die R. Bank mindestens schon Anfangs September 1905 von allen vor diesem Zeitpunkte liegenden Veräußerungshandlungen, sowie von der Person des Angeklagten van G. und des Angeklagten L. als Täters bzw. Gehilfen Kenntnis hatte, ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... Soweit das ganze sich bis in den Dezember 1905 erstreckende Tun des Angeklagten van G. eine fortgesetzte strafbare Handlung bildet, würde der Strafantrag die bis in den Januar 1905 zurückreichenden Beiseiteschaffungen mit umfassen und auch ihnen gegenüber rechtzeitig gestellt sein. Denn der Lauf der Antragsfrist beginnt erst mit dem Abschlusse der Beiseiteschaffungshandlungen. Es wäre daher insoweit rechtlich belanglos, wenn der Gläubiger schon vor diesem Abschlusse von der einen oder anderen unter § 288 St.G.B.'s fallenden Einzelhandlung Kenntnis erhalten haben sollte. Der gegen van G. als Haupttäter gerichtete Antrag bedingt kraft Gesetzes auch die Verfolgung des Angeklagten L. als Gehilfen (§ 63 St.G.B.'s). Der Antrag bleibt daher auch dann dem Gehilfen gegenüber wirksam, wenn dessen Gehilfentätigkeit längst abgeschlossen war, der Gläubiger auch von der Gehilfentätigkeit schon länger als drei Monate Kenntnis erlangt hatte (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 15 S. 370, Bd. 20 S. 226 (228/229), Bd. 25 S. 106, Bd. 9 S. 390). ...

Digitized by Google

99. Kann das Erfordernis einer „Aufschrift" im Sinne des Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1899, betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen (R.G.Bl. S. 715), als erfüllt angesehen werden, wenn die Sendungen selbst einer Aufschrift ermangeln, und zur Bestimmung des einzelnen Empfängers nur sog. Kontrollkarten verwendet werden, welche mit dessen Adresse versehen sind?

Vgl. Nr. 92.

III. Strafsenat. Urt. v. 8. Juli 1907 g. H. III 350/07.

I. Landgericht Halle.

Gründe:

Nach dem Inhalte des Vorderurteils steht es fest, daß die vom Angeklagten innerhalb des Betriebes seiner Verkehrsanstalt durch seine Boten beförderten Vereinsnachrichten, Warenproben, Preislisten, Reklamen ꝛc unverschlossen abgeliefert worden sind und „die Angabe des Empfängers nicht getragen haben". Gleichwohl hat das Gericht die Voraussetzung, daß die Sendungen mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen gewesen seien, im Sinne des Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1899 (betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen) insoweit als erfüllt erachtet, als der Angeklagte mit den beförderten und verteilten Sendungen zugleich die an den Empfänger adressierten „Kontrollkarten" durch seine Boten hat abliefern lassen. Es hält für entscheidend, daß zwischen der jedesmaligen Sendung und der „Kontrollkarte", welche nichts anderes als eine beigefügte Adresse dargestellt habe, durch die gemeinschaftliche Verwahrung beider Stücke seitens des Beförderungsboten, spätestens aber durch deren gemeinschaftliche Ablieferung eine „körperliche Verbindung" hergestellt worden sei. Daß die Aufschrift des Adressaten sich auf der Sendung selbst befinde, fordere das Gesetz nicht. Diese mit dem Gesetz unvereinbare Auffassung ist allerdings zu beanstanden.

Der Art. 3 a. a. O. setzt nach seinem klaren Wortlaut ausdrücklich voraus, daß

„Briefe, Karten ꝛc eingesammelt und befördert oder verteilt werden, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind."

Als Träger der Aufschrift sind mithin allein die bezeichneten Be-

Digitized by Google

förderungsgegenstände selbst gedacht; denn der zu ihrer Kennzeichnung dienende Relativsatz „die ... versehen sind" kann allein nur auf sie bezogen werden. Für die Annahme dagegen, daß es genüge, wenn die Person des Empfängers aus der Aufschrift eines anderen Stückes, welches als Adresse beigefügt sei, ersehen werden könne, bietet die Wortfassung keinen Raum. Zwischen der Sendung und der beigefügten Adresse muß jedenfalls eine derartige Verbindung hergestellt sein, daß ihre Ablieferung an die Person, für die sie bestimmt ist, schon zufolge jener Veranstaltung gesichert ist, und es nicht von der Entschließung des bestellenden Boten abhängt, welches Stück er dem Adressaten abliefert. Eine solche Sicherheit der Bestellung wäre nun nicht schon dadurch gewährleistet, daß, wie vorliegend, die zu befördernden Stücke einerseits und die Adressen andererseits, wenn auch geordnet, in den Taschen einer Mappe aufbewahrt werden. Als Aufschrift im Sinne des Gesetzes kann es freilich genügen (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 34 S. 176), wenn die Sendung mit irgend einem Merkzeichen versehen ist (einem Buchstaben, einer Zahl), welches in Verbindung mit dem Inhalt einer Begleitkarte den Adressaten für die Verkehrsanstalt selbst erkennbar macht; Karte und Sendung sind in solchem Falle auch als wesentlich und untrennbar zusammengehörig erachtet worden. Aber als die vom Gesetze erforderte Aufschrift wird dort nur das auf der Versendungssache selbst befindliche Merkzeichen angesehen, und der Zusammenhang zwischen dem einen Stücke und dem andern ist lediglich als ein „innerer", nicht aber als „körperlicher" aufgefaßt worden.

Geht man von dieser Anschauung aus, so kann es insoweit auch auf die Erwägung des Vordergerichts, ob die vom Angeklagten beigefügte Karte, wie er behauptet, nur zur Kontrolle über die Ablieferung der Sendung dient, oder, wie der Vorderrichter annimmt, lediglich die Funktion einer Adresse verrichten soll, gar nicht ankommen. Denn wäre auch das letztere der Fall, so würde der Voraussetzung, daß die Sendung selbst mit einer Aufschrift versehen sei, immer noch nicht entsprochen sein. Zuzugeben ist, daß auf solche Weise der Zweck des Gesetzes zum Teile vereitelt werden kann. Wie im Kommissionsberichte bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes vom Berichterstatter ausgeführt worden ist, wurde es für zweckmäßig erachtet, „ganze Arbeit zu machen und ... jede Lücke, in die sich die

Digitized by Google

Konkurrenz eindrängen könne, sofort zu verschließen", „nicht nur die geschlossenen Briefe den Privatanstalten zu entziehen" (Sammlung der Drucksachen des Reichstags X. Leg.-Periode 1. Session 1899—1900 S. 31). Entsprechend der von der Kommission gewählten Fassung ist Art. 3 des Entwurfs alsdann auch Gesetz geworden. Indessen für den Richter bestimmen sich der Inhalt und die Tragweite des Gesetzes nicht nach dessen Zweck oder nach dem Gedanken des Gesetzgebers, sondern ausschließlich nach dem von letzterem im Gesetze selbst erklärten Willen (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 13 S. 171). Die Ausdehnung des Art. 3 a. a. O. über die vom Gesetze gezogenen Grenzen hinaus geht deshalb ebenfalls nicht an, mag auch der Gesetzgeber gemeint haben, auf dem in Rede stehenden Gebiete nun jedwede private Konkurrenz unmöglich gemacht zu haben. Übrigens aber ist bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs vom Berichterstatter „zu etwaiger Aufklärung" noch hinzugefügt worden:

> daß die Annahme des Entwurfs nicht die Wirkung haben würde, Privatbeförderungsanstalten überhaupt zu unterdrücken. Privatbeförderungsanstalten könnten sich auch in Zukunft noch mit der Beförderung von ... und allen denjenigen Dingen befassen, die nicht in dem ersten Satze des Art. 3 ausdrücklich genannt seien.
>
> Stenogr. Berichte des Reichstags X. Leg.-Periode 1. Session 1898—1900 S. 2836.

Zu den „vom ersten Satze" a. a. O. nicht getroffenen Dingen müssen nun auch die ebendort aufgeführten gerechnet werden, sofern sie einer Aufschrift entbehren, wenngleich der Gesetzgeber an das Vorhandensein einer derartigen Lücke in seiner Bestimmung nicht gedacht haben mag. Das Vorderurteil läßt sich somit auf Grund seiner Feststellungen nicht halten.

Zu erwägen wäre freilich noch, ob der Angeklagte nicht durch die Beförderung oder Verteilung der mit der Aufschrift eines bestimmten Empfängers versehenen sog. Kontrollkarten gegen Art. 3 des Ges. vom 20. Dezember 1899 gefehlt hat. Die aufgestellte Frage wäre zu verneinen, wenn die Versendung der Kontrollkarten eine eigene Angelegenheit des Angeklagten dargestellt hätte. Denn durch Art. 3 Abs. 1 des Ges. ist nur die Einsammlung, Beförderung oder Verteilung der Briefe, Karten ꝛc verboten, mithin nur ein Betrieb, wie er dem postalischen entspricht, und bezeichnend für diesen

Digitized by Google

ist es, daß er zwischen Absender und Empfänger auftragsmäßig vermittelt, indem er die Sendung des ersteren dem letzteren übermittelt. Nach den Ausführungen des Vorderrichters scheint es indessen zum mindesten nicht ausgeschlossen, daß er auch die Kontrollkarten als dem Angeklagten von seinen Kunden zur Übermittlung an die Empfänger anvertraute Stücke hat ansehen wollen; und träfe das zu, so wäre das Tun des Angeklagten noch von jenem Gesichtspunkte aus zu prüfen gewesen. Die Sache war somit zur erneuten Prüfung an die Instanz zurückzuverweisen.

Der Ober-Reichsanwalt hatte in erster Linie Verwerfung der Revision beantragt.

---

100. 1. Fällt unter die Strafvorschrift in § 187 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes die Verwendung einer Marke, die nach Wiederauffindung der als verloren ersetzten Karte aus der Ersatzkarte abgelöst worden ist?

2. Erfordert der Begriff der Verwendung im Sinne dieser Strafvorschrift die Entwertung der Marke?

Invalidenversicherungsgesetz vom 19. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463) §§ 136. 187.

III. Strafsenat. Urt. v. 23. September 1907 g. O. III 488/07.

I. Landgericht Flensburg.

Gründe:

Der Angeklagte, der das Konditorgewerbe betrieb, hat die verloren gegangene Quittungskarte seines Gesellen H. erneuern lassen und in die neue Karte Marken eingeklebt. Die verlorene Karte wurde dann wiedergefunden. Später wurde die gleichfalls verloren gegangene Quittungskarte eines anderen Gesellen des Angeklagten erneuert, und in diese Karte klebte der Angeklagte im Oktober 1906 Marken ein, die er aus der neuen Karte des H. abgelöst hatte.

Der § 187 Abs. 2 des Ges. vom 19. Juli 1899 bedroht mit Strafe denjenigen, der Marken verwendet, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie bereits einmal verwendet

Digitized by Google

worden sind. Die Voraussetzungen dieser Strafvorschrift sind mit Recht für erfüllt erachtet. Die Marken, die der Angeklagte aus der neuen Karte des H. ablöste, waren durch die Einklebung in diese Karte verwendet worden. Nach § 141 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes erfolgt die Entrichtung der Invalidenversicherungsbeiträge dadurch, daß der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung Marken in die Quittungskarte einklebt. Mit der Einklebung der Marken ist die geschuldete Beitragsleistung für den Versicherten vollendet, die Marke verbraucht und Bestandteil der Karte im Rechtssinne geworden. Von diesem Zeitpunkte ab ist ihre abermalige wissentliche Verwendung strafbar. Allerdings ist nicht jede einmal eingeklebte Marke in gesetzlichem Sinne verwendet. Hinzutreten muß zur Erfüllung des Begriffs der Verwendung mindestens der Wille, durch die Einklebung eine Beitragspflicht zu erfüllen. Dieser Begriff ist daher in Entscheidungen des Reichsgerichts verneint worden, wenn aus bloßem Versehen eine falsche Marke oder eine Marke in eine falsche Karte eingeklebt war (Entsch. in Straff. Bd. 23 S. 339), ferner, wenn ein Versicherter aus der verlorenen und demnächst wiederaufgefundenen Karte die dort eingeklebten Marken eigenmächtig in die neu ausgestellte zu dem Zwecke überträgt, dadurch der Versicherungsanstalt gegenüber den zur Übertragung erforderlichen Nachweis der Beitragsentrichtung zu führen (Entsch. w. o. Bd. 38 S. 259). Keiner dieser Fälle liegt hier vor. Zu einem Eingehen auf die in zwei Entscheidungen des Reichsgerichts abweichend beantwortete Frage, ob der Begriff der Verwendung das Bestehen einer Versicherungspflicht im Gegensatze zur freiwilligen Versicherung erfordert, bietet der Sachverhalt keinen Anlaß (Entsch. w. o. Bd. 39 S. 161 und Goltdammer's Archiv Bd. 50 S. 117). Ebensowenig braucht hier erörtert zu werden, ob jenes Merkmal dann versagt, wenn sich herausstellt, daß die Versicherungs- oder Beitragspflicht irrtümlich angenommen ist und in Wirklichkeit zur Zeit der Einklebung nicht bestanden hat. Denn auch diese Voraussetzung trifft hier nicht zu. Im vorliegenden Falle hat vielmehr, wie aus dem Urteilsinhalte folgt, eine Versicherungspflicht wie eine Beitragspflicht bestanden; und es kann sich höchstens darum handeln, daß die seinerzeit erforderliche Markeneinklebung sich hinterher infolge veränderter Umstände als eine nutzlose Aufwendung herausgestellt hat. Durch solche Umstände wird das Merkmal der Ver-

Digitized by Google

wendung, das nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen zur Zeit der Einklebung zu beurteilen ist, nicht berührt.

Nach § 136 des Ges. vom 19. Juli 1899 bedarf es bei Verlust einer Quittungskarte ebenso wie im Falle ihrer Zerstörung oder sonstigen Unbrauchbarkeit zur Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses ihres Ersatzes durch eine neue. Nach dieser Vorschrift und Nr. XVIII der Preuß. Anweisung vom 17. November 1899 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung 1900 S. 16), die das Verfahren bei Erneuerung der Karten durch die Polizeibehörden und Gemeindevorstände regelt, sind in die neue Karte die auf Grund der älteren nachweisbar entrichteten Beiträge in beglaubigter Form zu übertragen, und zwar durch einen Vermerk auf der Innenseite der Karte, an dessen Stelle in Ermangelung des erforderlichen Nachweises der Vermerk tritt: „Bei Erneuerung der Karte waren Beitragsmarken nicht zu übertragen." Die Führung des Nachweises ist Sache des Versicherten. Die ersetzten Karten, also auch die verlorenen im Falle ihrer Wiederauffindung, werden durch die Versicherungsanstalt vernichtet, nachdem die richtige und vollständige Übertragung der gültigen Eintragungen durch Vergleich mit den neuen Karten festgestellt ist (Nr. 10 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juli 1901 — Amtl. Nachrichten des Reichs-Versich.-Amts S. 560 — und § 138 Abs. 2 des Ges. vom 19. Juli 1899). Es folgt hieraus, daß im Falle der Erneuerung die neue Karte die ausschließlich gültige ist, und die alte ihre Wirksamkeit endgültig verliert, ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des Erneuerungsgrundes. Die neue Karte dient nunmehr zum Ausweise der Beitragsentrichtung, die nur noch durch Einkleben der Marken in die neue Karte rechtswirksam erfolgt. Die aus der alten Karte nicht übertragenen Beiträge gelten als nicht entrichtet und sind, soweit die Beitragspflicht nicht etwa auf andere Weise erloschen ist, durch Einkleben von Marken in die neue Karte zu leisten. Wird eine als verloren erneuerte Karte wiederaufgefunden, so können die bei der Erneuerung nicht übertragenen Marken unter Umständen nachträglich übertragen werden; aber wie sich aus Nr. XVIII, 2 der erwähnten Preuß. Anweisung ergibt, nicht in Natur, sondern im Wege der Beglaubigung durch die Amtsstelle. Es war sonach eine wirklich, nicht bloß vermeintlich bestehende Beitragspflicht, die der Angeklagte als Arbeitgeber des versicherten H.

Digitized by Google

durch Einkleben der Marken in die für diesen neu ausgefertigte Karte erfüllen wollte und erfüllt hat. Diese Marken wurden dadurch „verwendet"; sie verloren diese Eigenschaft nicht, als die frühere Karte wiederaufgefunden wurde, mochte diese auch die Entrichtung von Beiträgen ausweisen, die der Angeklagte durch Einkleben von Marken in die neue Karte abermals entrichtet hat.

Die Entwertung der Marken bildet kein Begriffsmerkmal des Verwendens. Weder genügt sie, die wirkliche Verwendung zu ersetzen, noch bedarf es ihres Hinzutritts zur Erfüllung dieses Begriffs. Von dieser Auffassung geht bereits das im Bd. 23 S. 339 abgedruckte Urteil des Reichsgerichts aus. Die in einer späteren Entscheidung (Bd. 39 S. 161) offen gelassene Frage, ob die Ausdehnung des Entwertungszwanges auf sämtliche Versicherungsmarken durch den Erlaß des Reichskanzlers vom 3. Juli 1905 (R.G.Bl. S. 590) diesen Rechtszustand geändert habe, muß verneint werden. Der Begriff der Verwendung ist aus dem Gesetze selbst zu beurteilen und erschöpft sich mit der Erfüllung der Beitragspflicht durch Einkleben von Marken (§ 141 Abs. 1 des Ges.). Der Erlaß des Reichskanzlers und der ihm zugrunde liegende Bundesratsbeschluß wollten und konnten die Erfüllung der Beitragspflicht nicht von einem weiteren Erfordernis abhängig machen. Der im Gesetz (§ 141 Abs. 3) in dieser Richtung enthaltene Vorbehalt beschränkte sich auf die Befugnis des Bundesrats, über die Entwertung anderer Marken als der nach dem Gesetze dem Entwertungszwange unterworfenen, Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Ordnungsstrafen zu bedrohen. Zur Ausführung dieses Vorbehalts erging der Erlaß vom 9. November 1899 (R.G.Bl. S. 663), der in Nr. 1. 4. 5 weitere Vorschriften über die Entwertung von Marken und in Nr. 9 die Festsetzung einer Ordnungsstrafe enthielt. Der Erlaß vom 3. Juli 1905 änderte die Vorschriften in Nr. 1. 4. 5 durch Einführung der allgemeinen Entwertungspflicht, hielt aber die Androhung der Ordnungsstrafe in Nr. 9 aufrecht. Die Festsetzung einer hierüber hinausgehenden Rechtsfolge des Zuwiderhandelns lag außerhalb des Rahmens dieser Anordnung. Das Einkleben der abgelösten Marken in die für einen anderen Gesellen des Angeklagten ausgefertigte Ersatzkarte trägt gleichfalls die Erfordernisse des Verwendens an sich. Auch hier würde der Annahme einer Beitragspflicht der Umstand nicht entgegen-

Digitized by Google

stehen, daß die ersetzte Karte die Entrichtung von Beiträgen auswies, die in die neue nicht übertragen waren.

Der subjektive Tatbestand wird erfüllt durch das im Gesetze selbst festgesetzte Merkmal. Es genügt also, wenn der Täter weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er Marken verwendet, die bereits einmal verwendet waren (Entsch. w. o. Bd. 38 S. 343). Daß der Angeklagte auf Grund eines tatsächlichen oder zivilrechtlichen Irrtums angenommen habe, zur Zeit der Einklebung der später abgelösten Marken zur Beitragsleistung für H. nicht verpflichtet gewesen zu sein, ist nicht geltend gemacht; ein solcher Irrtum hätte nach § 59 St.G.B.'s seine Strafbarkeit ausgeschlossen. Wenn aber, wie das Urteil unterstellt, der Angeklagte sich irrtümlich für berechtigt hielt, infolge der Wiederauffindung der erneuerten Karte aus der Ersatzkarte Marken abzulösen und zu anderem Zwecke zu verwenden, so betraf dieser Irrtum die Tragweite der gesetzlichen Strafvorschrift und war deshalb unbeachtlich.

Das Rechtsmittel war daher in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts zu verwerfen.

---

101. 1. Setzt die „Herstellung" oder das „Nachmachen" von Wein begrifflich Verkaufsfertigkeit des Erzeugnisses voraus?

2. Kann als „nachgemachter Wein" nur ein Getränk gelten, das durch Gärung gewonnen ist?

Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 175) § 3.

I. Strafsenat. Urt. v. 30. September 1907 g. M. I 533/07.

I. Landgericht Landau.

Aus den Gründen:

... In § 3 Abs. 1, § 13 Nr. 1 des Weingesetzes ist zwar unter „Herstellung" nicht die zur Bereitung von Kunstwein bestimmte Tätigkeit als solche unter Strafe gestellt, sondern es wird erfordert, daß die Herstellungstätigkeit zu erfolgreichem Abschluß gekommen ist. Das Vergehen gilt erst dann als vollendet, wenn ein Erzeugnis zum Zwecke

Digitized by Google

der gewinnbringenden Verwertung bereitet ist, das im Verkehr nach seiner äußeren Erscheinung als „Wein" angesehen werden kann, ohne es zu sein. Daher muß das Erzeugnis ein „Getränk" sein (§ 1 des Ges.). Diese Voraussetzung ist aber in dem angefochtenen Urteil in bezug auf die sämtlichen beschlagnahmten Flüssigkeiten nachgewiesen. Wenn diese noch nicht „verkaufsfertig" waren, sondern nur „das Grundmaterial zur Bereitung von analysenfestem Kunstwein" bilden sollten, den der Angeklagte demnächst herstellen wollte durch Verschnitt mit Tresterwein, so vermag dieser Umstand allein jenen Flüssigkeiten, die der Angeklagte selbst als Getränk für seinen Haushalt ausgegeben hat, die Eigenschaft eines fertigen Getränkes nicht zu nehmen.

Ohne Rechtsirrtum hat ferner das Urteil aus Geruch, Aussehen und Geschmack der Flüssigkeit den Schluß gezogen, daß diese in ihrer äußeren Erscheinung dem „Wein" ähnlich war und als solcher — auch ohne weitere Behandlung — hätte in den Verkehr gelangen können. Auch insoweit ist der Umstand, daß der „Wein" noch nicht verkaufsfertig war, sondern nach der Absicht des Angeklagten noch einer weiteren Behandlung unterzogen werden und zunächst als Fälschungsmittel durch Verschnitt mit Wein oder Kunstwein Verwendung finden sollte, ehe er in den Verkehr gebracht würde, völlig unerheblich für die Frage, ob das Vergehen vollendet ist; denn nur die Beschaffenheit des Erzeugnisses, nicht die Absicht des Angeklagten über dessen Behandlung oder Verwendung, entscheidet darüber, ob es als Kunstwein fertig ist oder nicht.

Von sämtlichen Erzeugnissen ist nachgewiesen, daß sie Alkohol enthielten, und zwar in solcher Menge, daß auch in bezug auf dieses Merkmal eine im Verkehr nicht zu übersehende Verschiedenheit von Wein nicht bestand. Mit der Annahme, daß fertiger Kunstwein hergestellt sei, steht auch die Feststellung nicht in Widerspruch, nach der die im Keller des Angeklagten lagernde Flüssigkeit zur Zeit der Beschlagnahme „gärte"; denn wenn auch für den Begriff des „Weins" oder eines weinhaltigen oder weinähnlichen Getränkes (§ 7 des Ges.) als unerläßlich bezeichnet ist, daß die erste Gärung beendet ist, so wird für die „Nachmachung" von Wein nicht mehr gefordert, als daß sie den Anschein erweckt, sie sei durch Gärung und Kellerbehandlung aus Traubensaft gewonnen. Dies weist das Urteil aber einwandfrei nach. Wenn die Gärung noch nicht beendet war, so

Digitized by Google

wird dadurch gegenüber den übrigen Eigenschaften der Flüssigkeit der Anschein, als ob Wein zubereitet sei, nicht beeinträchtigt; denn in „Gärung" ist auch der „Wein" noch in dem Zeitpunkt, in welchem dieser Name dem durch Gärung und Kellerbehandlung aus Most gewonnenen Erzeugnis beigelegt wird. Nach den tatsächlichen Feststellungen lag überdies „der Mischung Wein zugrunde"; es ist daher nach Annahme des Urteils bereits vergorner Traubensaft durch Zusätze von Zuckerwasser und Hefe mittels Umgärung als Kunstwein in verbotener Herstellungsart bereitet worden....

---

102. Ist das Tagebuch des amtlich bestellten Fleischbeschauers ein öffentliches Register im Sinne von § 348 St.G.B.'s?

Reichsgesetz vom 3. Juni 1900, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (R.G.Bl. 1900 S. 547) § 5.

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. Mai 1902 (Zentr.-Bl. f. d. D. Reich Beil. z. Nr. 22) §§ 1. 3. 4. 47 Abss. 1 u. 6.

I. Strafsenat. Urt. v. 10. Oktober 1907 g. P. u. Gen. I 499/07.

I. Landgericht Regensburg.

Der Angeklagte P. hatte ein krankes Kalb geschlachtet, und der Angeklagte S. hat als amtlich bestellter Fleischbeschauer das Fleisch, obwohl er dessen Minderwertigkeit erkannt hatte, für unbeschränkt tauglich zum Genusse erklärt und hat wider besseres Wissen in das von ihm vorschriftsmäßig zu führende Tagebuch eingetragen, daß er das Fleisch als ohne Einschränkung zum Genusse tauglich befunden habe. Die Strafkammer hat angenommen, daß der Tatbestand des § 348 St.G.B.'s nicht vorliege, weil das Tagebuch des Fleischbeschauers nur für den inneren Dienst als Kontrollregister bestimmt und daher nicht als ein öffentliches Register zu erachten sei.

Auf die Revision des Staatsanwalts ist das Urteil — entsprechend dem Antrage des Ober-Reichsanwalts — aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

... Daß der gemäß § 5 des Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 und § 3 der dazu erlassenen

Digitized by Google

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. Mai 1902 bestellte Beschauer ein zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter ist, wird von der Revision nicht bestritten und ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt.

Vgl. Entsch. in Strafs. Bd. 38 S. 349.

Nicht minder muß aber auch angenommen werden, daß das Tagebuch des Beschauers, in welches er über die Vornahme seiner Amtsgeschäfte Einträge zu machen hat, als ein öffentliches Register im Sinne von § 348 St.G.B.'s zu erachten ist. Für die Aufstellung der Strafkammer, daß das Tagebuch des Fleischbeschauers nicht dazu geeignet und bestimmt sei, gegebenenfalls unter öffentlichem Glauben für die Allgemeinheit Beweis zu erbringen, sondern daß es nur für den inneren dienstlichen Verkehr als ein Kontrollregister dienen solle, ist im Urteile kein Grund angeführt, und es ist auch ein solcher, der irgendwie ins Gewicht fallen könnte, nicht zu finden. Nach § 4 der Ausf.-Bestimm. hat der Beschauer die bei ihm eingehenden Anträge auf Vornahme der Beschau (§ 1 a. a. O.) binnen einer Frist von 24 Stunden in dem Tagebuche zu vermerken, und gemäß § 47 Abs. 1 a. a. O. hat er darin sämtliche zur Beschau angemeldeten Tiere, die Ergebnisse der Beschau und die hierbei getroffenen Anordnungen einzutragen. Dafür, daß die Führung eines Tagebuchs lediglich vorgeschrieben wäre, um eine Überwachung der Tätigkeit des Beschauers durch seine amtlichen Vorgesetzten zu ermöglichen, ergeben sich aus dem Gesetze und den Ausführungsbestimmungen keine Anhaltspunkte; vielmehr ist daraus, vor allem in Berücksichtigung der für gewisse Zuwiderhandlungen gegen die gegebenen Vorschriften getroffenen Strafandrohungen, deutlich zu entnehmen, daß durch die Führung des Tagebuchs die Beobachtung der gegebenen Vorschriften und die Erreichung der gesundheitspolizeilichen Zwecke des Gesetzes gegenüber der Allgemeinheit gesichert und insbesondere dadurch, daß die Herbeiführung und die Vornahme, sowie das Ergebnis der jeweils gebotenen Amtshandlungen des Beschauers im Tagebuche bescheinigt werden, ohne weiteres unter öffentlichem Glauben gegenüber jedermann der Beweis ermöglicht werden soll, ob und wie im einzelnen Falle den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet worden ist. Regelmäßig wird daher das Tagebuch namentlich den Polizei- und sonstigen Behörden die wichtigste Grundlage für ein Einschreiten gegen

Digitized by Google

Ordnungswidrigkeiten bilden. Dazu kommt, daß auch im Beschwerdeverfahren (§ 46 der Ausf.-Bestimm.) das Tagebuch als Beweismittel in Betracht kommen kann, und endlich ergibt sich noch aus § 47 Abs. 6 a. a. O. in Verbindung mit der dort erwähnten „Anlage 2", daß die vom Beschauer „auf Verlangen" über die erfolgte Untersuchung auszustellende „besondere Bescheinigung" (den Gegensatz bildet die im Tagebuch vorzunehmende, der Allgemeinheit dienende Bescheinigung) auch erst in einem späteren Zeitpunkte ausgestellt werden kann, als der Eintrag in das Tagebuch gemacht wird, so daß in diesem Falle das Tagebuch die mit öffentlichem Glauben versehene Grundlage für die Bescheinigung bilden muß. . . .

---

103. Fällt die Ausstattung einer Zeitung unter § 15 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441)?

III. Strafsenat. Urt. v. 21. Oktober 1907 g. B. u. Gen. III 540/07.

I. Landgericht Braunschweig.

Der Angeklagte B., Inhaber eines Abzahlungsgeschäftes, ließ durch seinen Reisenden, den Mitangeklagten H., allwöchentlich an seine Kunden eine Zeitschrift, die Wochenschau, verteilen, welche eine Ausstattung hatte ähnlich der Ausstattung der Scherl'schen Zeitschrift: Die Woche. B. wurde wegen Vergehens gegen § 15 des Ges. vom 12. Mai 1894, H. wegen Vergehens der Beihilfe hierzu verurteilt. Die Revisionen der beiden Angeklagten wurden in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts verworfen u. a. aus folgenden

Gründen:

Nach den Feststellungen des Urteils wurde die Zeitschrift Wochenschau den Käufern B.'scher Waren nicht, wie die Beschwerdeführer behaupten, „lediglich als Bescheinigung über eine erfolgte Ratenzahlung gegeben", vielmehr bildete sie einen Teil der Gegenleistung bei dem von B. mit den Käufern abgeschlossenen Verträgen, war auch bei Berechnung des Kaufpreises mit berücksichtigt; der vom

Digitized by Google

Käufer zu bezahlende Preis bildete sonach die Gegenleistung einmal für die gekaufte Hauptware und weiter für die bis zur Abzahlung des ganzen Kaufpreises wöchentlich zu liefernde Nummer der Wochenschau. Daß die Lieferung der Wochenschau erst nach Abschluß des Kaufvertrages über die Hauptware erfolgte, stand selbstredend dieser Annahme nicht entgegen. Stellte sich aber die Wochenschau als ein im Preise mitberechneter Teil der Gegenleistung des B. dar, so konnte die Strafkammer sie ohne Rechtsirrtum, abgesehen von einer später noch zu erörternden Frage, als „Ware" im Sinne des § 15 W.Z.G.'s erachten. Einer ausdrücklichen Feststellung, daß es sich um „gleichartige" Waren handelte, bedurfte es nicht, da in beiden Fällen Zeitschriften in Frage kamen und ein besonderer Einwand der Angeklagten in dieser Richtung nicht erhoben wurde.

Auch das Handeln „zum Zwecke der Täuschung" ist rechtsirrtumsfrei und mit prozessual ausreichender Begründung festgestellt. Nach den Ausführungen des Urteils wollte der Angeklagte, „indem er seine Wochenschau in das Kleid der Scherl'schen Woche hüllte" und den Käufern seiner Waren als wöchentliche Lieferung in Aussicht stellte, „die Käufer über Charakter, Inhalt und Wert seines Werkes täuschen", in ihnen den Glauben erwecken, sie erhielten im Falle eines Kaufes B.'scher Waren gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises neben der Ware noch bis zur Bezahlung des vollen Kaufpreises in jeder Woche ein Heft der Scherl'schen Zeitschrift. Mehr war zum Handeln in Täuschungsabsicht nicht erforderlich, insbesondere nicht, daß die Täuschung Erfolg hatte. Gleichgültig war auch in dieser Beziehung, ob der Angeklagte B. durch die Täuschung Käufer für die mit der falschen Ausstattung versehene Ware, die Wochenschau oder gleichzeitig und vielleicht vorzugsweise für seine übrigen Waren gewinnen wollte.

Der Verurteilung der Angeklagten stand auch der Umstand nicht im Wege, daß, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat (Entsch. in Straff. Bd. 28 S. 275 flg., in Zivils. Bd. 44 S. 102), die Titel von Zeitungen und Druckschriften keine Warenzeichen sind, weil sie nicht wie diese darauf hinweisen sollen, daß die Zeitung oder Druckschrift aus einem bestimmten Gewerbebetriebe herrührt, vielmehr bestimmt sind, das journalistische Unternehmen in seiner Individualität zu kennzeichnen, den Namen der Zeitung oder Druckschrift zu bilden,

Digitized by Google

den sie führen muß, um in den regelmäßigen Verkehr gebracht werden zu können. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um die Verletzung eines Warenzeichenrechts im Sinne des § 14 des Ges. vom 12. Mai 1894, sondern um eine Zuwiderhandlung gegen § 15 des genannten Gesetzes, nämlich ein unerlaubtes Versehen einer Ware zum Zwecke der Täuschung mit einer Ausstattung, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waren eines anderen gilt. Gegenstand dieser Zuwiderhandlung kann auch die Ausstattung einer Zeitung oder Druckschrift sein, vorausgesetzt nur, daß letztere als „Ware" im Sinne des Warenzeichengesetzes zu erachten ist, als ein Gut, dessen sich der Handel zum Zwecke des Austausches bemächtigt, als ein Erzeugnis, das aus einem gewerblichen Unternehmen in den wirtschaftlichen Verkehr gebracht wird. Daß diese Voraussetzung auf Zeitungen, Druckschriften ꝛc zutreffen kann, erkennt auch das obenerwähnte Urteil des II. Strafsenats vom 20. März 1896 (Entsch. in Strafs. Bd. 28 S. 275 [278]) an und sie trifft jedenfalls insoweit zu, als es sich um das Verhältnis einer Zeitung oder Druckschrift nicht zum Redakteur oder Verfasser, sondern zum Buchdrucker, Verleger, Buchhändler ꝛc handelt. Diesen gegenüber bildet die Zeitung oder Druckschrift nicht mehr eine wissenschaftliche geistige Leistung, ein geistiges Arbeitserzeugnis, sondern den körperlichen Niederschlag der Geistesschöpfung und insofern eine Ware (Entsch. in Strafs. Bd. 36 S. 199). Als solche kann sie eine „Ausstattung" im Sinne des § 15 des Ges. haben und insoweit auch Gegenstand der dort unter Strafe gestellten Handlung sein.[1] Während sonach der Mißbrauch des Titels einer Zeitung oder Druckschrift nur nach § 8 des Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes verfolgt werden kann, steht nichts im Wege, die Ausstattung dem Schutze des § 15 des Ges. vom 12. Mai 1894 zu unterstellen.

---

104. Darf das erkennende Gericht den Antrag auf Ladung solcher Zeugen ablehnen, welche bei einer polizeilichen Vernehmung im Vorverfahren erklärt haben, daß sie in der Hauptverhandlung

[1] Kommentare zum W.Z.G. von Seligsohn, 2. Aufl. S. 37. 206; Finger, 2. Aufl. S. 355. 370.

Digitized by Google

von ihrem Rechte zur Zeugnisverweigerung Gebrauch machen würden?

St.P.O. §§ 51. 243 Abs. 2.

Zu Bd. 38 Nr. 86.

I. Strafsenat. Urt. v. 24. Oktober 1907 g. B. I 617/07.

I. Landgericht Augsburg.

Gründe:

... Die in dem Beweisantrage benannten Personen waren nach Inhalt der Urteilsgründe Zeugen wenigstens eines Teiles der Vorgänge, die den Gegenstand der Anklage bilden, und durch ihre Vernehmung sollte die Darstellung des Zeugen Gerichtsvollziehers F. entkräftet werden. Im Urteile ist die Erheblichkeit des Beweisantrags nicht verneint und ebensowenig ist ausgesprochen, daß den Aussagen der Zeugen wegen ihres Verwandtschaftsverhältnisses zu dem Angeklagten jeder Beweiswert fehle; die Ablehnung des Antrags ist vielmehr allein darauf gestützt, daß der Vater des Angeklagten bei einer gerichtlichen Vernehmung im Vorverfahren, die Mutter und Schwester gegenüber dem Stationskommandanten S. die Erklärung, sie wollten sich in der Hauptverhandlung als Zeugen nicht vernehmen lassen, abgegeben und daß sie ihre „Weigerung" bisher nicht widerrufen hätten.

Diese Begründung beruht, jedenfalls soweit die Mutter und Schwester des Angeklagten in Betracht kommen, auf Rechtsirrtum. Nur der Vater des Angeklagten war im Vorverfahren gerichtlich vernommen worden und hatte bei dieser gerichtlichen Vernehmung, auf die allein § 51 St.P.O. Anwendung erleidet, nach vorgängiger Belehrung über sein Recht zur Zeugnisverweigerung von diesem Gebrauch gemacht. Dagegen hatten die Mutter und Schwester des Angeklagten gegenüber dem Gendarmen zur Sache ausgesagt. Deshalb könnte auch nur bezüglich des Vaters des Angeklagten die auf ein Urteil des II. Strafsenats vom 19. Dezember 1905 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 38 S. 256 [257]) gestützte Annahme Platz greifen, daß durch die Ausübung des gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechts sein Zeugnis so lange als „unzulässiges Beweismittel" zu gelten habe, als nicht eine Widerrufserklärung zur Kenntnis des Gerichts gelange.

Digitized by Google

Die Mutter und Schwester des Angeklagten haben dagegen von dem in § 51 St.P.O. vorgesehenen Recht überhaupt noch nicht Gebrauch gemacht. Ihrer Erklärung dem Gendarmen gegenüber, sie würden sich in der künftigen Hauptverhandlung nicht vernehmen lassen, kommt für die Frage der Zulässigkeit der Erhebung ihres Zeugnisses keine Bedeutung zu. Diese Erklärung, die ohne vorgängige richterliche Belehrung über die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung und nicht in Verbindung mit der Ausübung dieses Rechts erfolgte, ist eine völlig unverbindliche und rechtlich unerhebliche Kundgebung eines Entschlusses, der bis zum Zeitpunkt der Vernehmung längst aufgegeben sein kann, nicht aber eine für das ganze Verfahren wirksame Zeugnisverweigerung, welche allein das Gericht der Verpflichtung entheben könnte, die Abhörung der Zeugen wenigstens zu versuchen. Da das Urteil auf der zu Unrecht unterbliebenen Ladung und Vernehmung von Mutter und Schwester des Angeklagten beruhen kann, unterliegt es der Aufhebung.

Bei dieser Sachlage kann die in dem vorerwähnten Urteil des II. Strafsenats — gegen die auch heute wiederholt vertretene Auffassung des Ober-Reichsanwalts — entschiedene Frage unerörtert bleiben, ob die im Vorverfahren erfolgte Verweigerung des Zeugnisses für das gesamte Strafverfahren wirkt, oder ob nicht das erkennende Gericht — namentlich gegenüber erheblichen Beweisanträgen der Prozeßbeteiligten — gehalten ist, sich durch Vorladung und Befragung des Zeugen zu vergewissern, daß dieser trotz der vielleicht veränderten Sachlage bei seiner Zeugnisverweigerung beharrt.

---

105. Kann ein gerichtliches Urteil im Sinne des § 193 St.G.B.'s eine wissenschaftliche Leistung sein?

II. Strafsenat. Urt. v. 25. Oktober 1907 g. B. II 608/07.

I. Landgericht III Berlin.

Aus den Gründen:

Die III. Strafkammer des Landgerichts Beuthen hat in der Hauptverhandlung vom 4. Mai 1906 festgestellt, daß die damaligen Angeklagten, der 12jährige R. S. und die 13½jährige W. Sch., am

Digitized by Google

9. Dezember 1905 an der Chaussee M.-Sch. gemeinschaftlich vorsätzlich auf der Fahrbahn der oberschlesischen Straßenbahn durch Legen von Steinen auf den Schienen solche Hindernisse bereitet haben, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wurde, sowie, daß die Angeklagten zur Zeit der Begehung der Tat die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht gehabt haben. Sie hat deshalb auf die gesetzliche Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis wegen Verbrechens gegen § 315 St.G.B.'s erkannt. Mit diesem Urteile beschäftigt sich unter der Überschrift „Juristischer Kindermord" ein Artikel der periodischen Druckschrift „Neue Gesellschaft" im 20. Heft des 2. Jahrganges vom 16. Mai 1906. Der Angeklagte ist durch das von ihm und von der Königlichen Staatsanwaltschaft angefochtene Urteil für überführt erachtet, durch den bezeichneten Artikel die Richter und die Beamten der Staatsanwaltschaft des Königlichen Landgerichts zu Beuthen, welche an dem Strafverfahren gegen die Angeklagten R. Sch. und W. Sch. teilgenommen haben, öffentlich beleidigt zu haben, und aus § 185 St.G.B.'s verurteilt. ...

In dem Aufsatze erblickt die Strafkammer, ohne scharfe Unterscheidung zwischen dem gegen die Richter oder die Beamten der Staatsanwaltschaft oder beide sich wendenden Angriffe, die Vorwürfe der Parteilichkeit aus politischen Beweggründen, der Gedankenlosigkeit ohne Rücksicht auf Menschlichkeit und Vernunft, der Leichtfertigkeit und der zwischen Geheimratskindern und Schlosserskindern unterscheidenden Klassenjustiz mit dem Erfolge, daß Kinder zugrunde gerichtet, von den Juristen hingemordet würden.

Bei Erwägung der Anwendbarkeit des § 193 St.G.B.'s geht sie davon aus, daß es sich in dem Artikel um ein tadelndes Urteil über eine wissenschaftliche Leistung handele. Dieser Ansicht ist nicht beizutreten. Es braucht kein Gewicht darauf gelegt zu werden, daß der Inhalt gerichtlicher Urteile von Männern bestimmt werden kann, welche niemals die Rechtswissenschaft studiert haben, weil sie gegenüber den rechtsgelehrten Richtern die Mehrheit bilden; so bei Schöffengerichten, Kammern für Handelssachen, Gewerbe-, Kaufmanns-, Militär-, Konsulargerichten. Entscheidend ist: Gerichtliche Urteile sind Staatsakte; durch sie wird ein staatliches Hoheitsrecht ausgeübt. Selbstverständlich ist bei ihnen das Recht unter Berücksichtigung der Rechtswissenschaft in Anwendung zu bringen. Aber nicht jede Hand-

Digitized by Google

lung, bei welcher die Ergebnisse der Wissenschaft zu verwerten sind oder welche tatsächlich die Wissenschaft fördert, ist eine wissenschaftliche Leistung im Sinne des § 193 St.G.B.'s. Zahlreiche Gesetze und Verordnungen können nicht ohne Berücksichtigung der Wissenschaft erlassen werden; sie werden aber durch diese Berücksichtigung nicht zu wissenschaftlichen Leistungen der gesetzgebenden Gewalt, des Landesherrn, der verordnenden Behörde. Die Ausübung der richterlichen Gewalt hat nicht die Bestimmung, einem wissenschaftlichen Zwecke zu dienen. Sie dient der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und verwirklicht die Justizhoheit des Staates. Die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte ist nicht Gegenstand der Wissenschaft. Die Ausführung des Urteils des III. Strafsenats vom 14. November 1892, Rep. 2779/92[1], auf welches die Revision des Angeklagten verweist, ist nicht von solcher Bestimmtheit, daß der erkennende Senat zu einem Verfahren nach § 137 G.V.G.'s genötigt wäre, zumal da die damals angefochtene Entscheidung noch aus anderen Gründen aufgehoben worden ist.

Auch ein Fall, der einem tadelnden Urteil über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen nach § 193 St.G.B.'s ähnlich ist, liegt dann nicht vor, wenn jemand, wie hinsichtlich des Angeklagten für erwiesen erachtet ist, in „aufreizender Kritik", „in mehr agitatorischer als sachlicher Weise", in „der Rolle eines ironisierenden und politisierenden Agitators" die Richter in bezug auf einen Urteilsspruch in der festgestellten Weise beleidigt; ebensowenig, wenn ein Staatsanwalt in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit beleidigt wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 39 S. 311.

(Der Revision der Staatsanwaltschaft wurde in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts stattgegeben.)

---

106. Gilt der Gerichtsstand des Tatorts ohne weiteres auch in den Konsulargerichtsbezirken?

St.P.O. §§ 7 flg.

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 7. April 1900 (R.G.Bl. S. 213) §§ 19 Nr. 2. 26. 27.

---

[1] Juristische Wochenschrift Bd. 21 S. 499.

Digitized by Google

I. Strafsenat. Beschl. v. 24. Oktober 1907 g. D. Gener. Nr. I 5 Vol. 17 S. 32 flg.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden

Gründen:

Nach § 19 Nr. 2 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 gelten in den Konsulargerichtsbezirken für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in dem gleichen Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist, — zu vgl. §§ 26. 27 — die Vorschriften der Reichsgesetze über das Verfahren in Strafsachen. Demgemäß ist daselbst insbesondere die Strafprozeßordnung anzuwenden, und zwar in einem Umfange, wie wenn sie nicht bloß für das Deutsche Reich, sondern zugleich für den betreffenden Konsulargerichtsbezirk erlassen worden wäre. Die Frage, ob der Bezirk zum Ausland im Sinne von § 8 St.G.B.'s, § 9 Abs. 1 St.P.O. gehört, kommt nur hinsichtlich solcher Einzelbestimmungen der Strafprozeßordnung in Betracht, welche zwischen Inland und Ausland unterscheiden. Ohne eine derartige Unterscheidung spricht aber § 7 den Satz aus, daß „der" Gerichtsstand bei demjenigen Gerichte begründet sei, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist. Daher greift dieser allgemeine Gerichtsstand von selbst im Bereich der Konsulargerichtsbarkeit gegenüber den ihr unterworfenen Personen Platz, ein Ergebnis, das sich auch in der amtlichen Begründung zu § 2 des „Entwurfs eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit" — Druckf. des Deutschen Reichstages X. Legislaturperiode 1 Sess. 1898/00 Nr. 515 S. 16 — (in Abs. 2 der Bemerkungen) ausdrücklich und ganz vorbehaltlos anerkannt findet.

Vorliegendenfalls ist gegen den Beschuldigten nach Inhalt der Beschuldigung der Gerichtsstand des § 7 bei dem Kaiserlichen Konsulargericht zu K. begründet, und insofern erscheint der vom Generalkonsul eingebrachte Antrag gegenstandslos. Denn § 9 Abs. 1 St.P.O. setzt stillschweigend voraus, daß der im Auslande belegene Tatort nicht unter inländischer Gerichtsbarkeit steht, daß mithin außer den Gerichtsständen des § 8 Abss. 1 u. 2 auch der Gerichtsstand der begangenen Tat nicht zutrifft.

Digitized by Google

107. 1. Wird ein Polizeisergeant durch den dienstlichen Auftrag, in einer nichtpolizeilichen Gemeindeangelegenheit eine Zustellung zu bewirken, dem Inhalte des Auftrags entsprechend zu einem im Sinne des § 348 St.G.B.'s zur Aufnahme einer öffentlichen Urkunde, der Zustellungsbescheinigung, berechtigten Beamten?

2. Muß der Zustellungsauftrag unmittelbar im Gesetze seine Grundlage haben oder kann er auch auf einem Ortsstatute beruhen?

Preuß. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 152) §§ 4. 9. 61—69.

Ausführungsanweisung dazu vom 10. Mai 1894.

V. Strafsenat. Urt. v. 25. Oktober 1907 g. S. V 576/07.

I. Landgericht Elberfeld.

Der Angeklagte, welcher lediglich als Polizeisergeant angestellt war, wurde, der in E. bestehenden Einrichtung entsprechend, durch Vermittlung des Polizeikommissariats von dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Beigeordneten damit beauftragt, Zahlungsaufforderungen, die gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 3 des preuß. Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu erfolgen hatten, den gebühren- und beitragspflichtigen Personen zuzustellen und darüber Zustellungsbescheinigungen nach Maßgabe der Vorschriften in § 43 der Ausführungsanweisung vom 10. Mai 1894 aufzunehmen. In einer dieser Zustellungsbescheinigungen hat er vorsätzlich falsch beurkundet, daß er die Zahlungsaufforderung, nämlich den hier als solche dienenden Auszug aus der betreffenden Hebeliste, dem Zahlungspflichtigen K. persönlich übergeben habe, während er den K., wie er wußte, nicht angetroffen hatte. Seine Revision gegen die ihn aus § 348 St.G.B.'s verurteilende Entscheidung ist verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Anwendung des Strafgesetzes auf den festgestellten Sachverhalt läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. ... Die Strafkammer hat insbesondere ohne Rechtsirrtum nachgewiesen, daß der Angeklagte unter den gegebenen Verhältnissen als Polizeisergeant

Digitized by Google

ein zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter war und als solcher innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet hat. Dem stand nicht entgegen, daß er lediglich als Polizeisergeant angestellt war. Seine Zuständigkeit beruhte auf einem ihm in gesetzlich zulässiger Weise erteilten amtlichen Auftrage. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Wie die Strafkammer annimmt, kann die Feststellung der Voraussetzungen für die Entrichtung von Gebühren, der Gebührensätze und der Art und Weise der Erhebung durch Ortsstatut erfolgen, das dann die Bedeutung einer Gebührenordnung hat. Das Entsprechende gilt auch hinsichtlich der Beiträge (§§ 4. 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, Art. 4 der Ausf.-Anw. vom 10. Mai 1894). Die Annahme der Strafkammer, daß das im Urteile bezeichnete Ortsstatut der Stadt E. eine geeignete Rechtsgrundlage für die Erhebung der hier in Betracht kommenden Kanalgebühren und -beiträge bietet, ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Nähere gesetzliche Bestimmungen über die Veranlagung zur Entrichtung von Gebühren und Beiträgen sind nicht getroffen. Dagegen gelten insoweit gesetzliche Vorschriften, nämlich die des § 69 des Kommunalabgabengesetzes, für die Rechtsmittel des Abgabenpflichtigen gegen die erfolgte Heranziehung (Veranlagung). Danach kann die Rechtsmittelfrist nur unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 das. in Lauf gesetzt werden. Wie allgemein anerkannt ist, geschieht dies bei Heranziehung zu Gebühren und Beiträgen unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 Nr. 3, d. h. durch eine an den Abgabenpflichtigen gerichtete Aufforderung zur Zahlung des ihm obliegenden Betrages. Ob Fälle denkbar sind, in denen eine Bekanntmachung der von dem einzelnen Abgabenpflichtigen zu entrichtenden Geldbeträge im voraus möglich erscheint und ob diesesfalls anzunehmen ist, daß die Bekanntmachung, der Voraussetzung des Abs. 2 Ziff. 1 das. entsprechend, durch Auslegung einer Hebeliste erfolgen darf, kann andererseits auf sich beruhen bleiben, da es an jedem Anhalt und jeder Andeutung dafür fehlt, daß ein solcher Ausnahmefall hier vorläge. Darüber, wie die Zahlungsaufforderung zu bewirken ist, ob und in welcher Weise Zustellung zu erfolgen hat, sind weder im Kommunalabgabengesetze selbst, noch in der Ausführungsanweisung besondere Vorschriften gegeben, so daß im Sinne des Gesetzes hierüber

Digitized by Google

die zuständigen städtischen Verwaltungsorgane das Erforderliche zu verordnen haben.

Vgl. Urteile des Oberverwaltungsgerichts in dessen Entscheidungen Bd. 30 S. 103. 125 und in dem Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 18 S. 254. 255; Art. 45 Abs. 3 der Ausf.-Anw.

Wenn daher im gegebenen Falle nach § 12 des erwähnten Ortsstatuts die Heranziehung zu den Gebühren und Beiträgen „nach §§ 61 flg. des Ges. durch den Oberbürgermeister erfolgen" soll, so kann die Rechtsmittelfrist auch nur durch eine an den einzelnen Zahlungspflichtigen gerichtete Zahlungsaufforderung in Gang gebracht werden. Zu diesem Zwecke war die nach dem Urteil als Zahlungsaufforderung dienende Mitteilung eines entsprechenden Auszugs aus der sog. Hebeliste bestimmt.

Es bedarf keiner Ausführung, daß der Nachweis des Fristbeginns nur geführt werden kann, wenn Tatsache und Zeitpunkt der geschehenen Aufforderung sicher feststellbar sind und daß dazu die amtliche Zustellung, d. h. die Übergabe des betreffenden Auszugs unter einer zum öffentlichen Glauben erteilten Bescheinigung dieser Übergabe das geeignete Mittel ist. Ob die Zustellung des Auszugs so, wie sie nach dem Urteil in E. üblich ist, unmittelbar auf einer Bestimmung des Ortsstatuts beruht, oder ausschließlich auf einer Anordnung des Oberbürgermeisters, kann unerörtert bleiben. In dem einen, wie dem anderen Falle sind nach dem Ausgeführten Vorschriften über die Zustellung des Auszugs für zulässig und wirksam zu erachten; in dem zweiten Falle um deswillen, weil in Ermangelung einer in das Ortsstatut selbst aufgenommenen besonderen Vorschrift über die Art und den Vollzug der Zahlungsaufforderung der nach dem Statute mit der Veranlagung betraute Oberbürgermeister dazu berufen erscheint, die zur Ausführung des Ortsstatuts erforderlichen und geeigneten Maßnahmen nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu treffen. Die Anordnung wäre mithin nichts weiter, als eine in seiner Zuständigkeit liegende Ausführungsmaßregel der laufenden Verwaltung. Da nach dem Ortsstatute die Veranlagung gemäß den schon erwähnten §§ 61 flg. des Ges. erfolgen soll, entspricht es daher ganz der Sachlage, wenn, wie es nach dem Urteil in E. geschieht, diejenigen Vorschriften über Zustellung für entsprechend anwendbar erklärt sind, die nach dem auf diese Gesetzesbestimmungen bezüglichen

Digitized by Google

Art. 43 der Ausf.-Anw. für den Fall zu gelten haben, daß nach § 65 das. eine besondere Mitteilung zu machen wäre, und wenn insoweit jedenfalls keine strengeren Anforderungen gestellt werden, als in diesen Bestimmungen der Ausf.-Anw. Danach genügt es, wenn die Zustellung „durch einen öffentlichen Beamten" bewirkt wird. Es ist mithin nicht erforderlich, daß der mit der Zustellung zu betrauende Beamte auch schon abgesehen von dieser Amtstätigkeit Urkunds- oder Zustellungsbeamter ist. Diesen Voraussetzungen entspricht der Angeklagte auch als Polizeisergeant. Es fragt sich also nur noch, ob er mit der Zustellung und der dadurch bedingten Amtstätigkeit rechtswirksam beauftragt war. Auch dies ist der Fall. Der Auftrag lag, wie bereits hervorgehoben, gleichviel ob sein sachlicher Inhalt schon durch das Ortsstatut bestimmt war oder nicht, in dem Zuständigkeitsbereiche des Oberbürgermeisters und ist dem Angeklagten, wie sich als Urteilsfeststellung ergibt, durch dessen Dienstvorgesetzten, den Polizeikommissar, übermittelt worden, der ihn seinerseits von dem Oberbürgermeister bzw. dessen amtlichem Vertretungsorgane, dem betreffenden Beigeordneten, erhalten hatte. Der Angeklagte ist als Polizeisergeant Kommunalbeamter und untersteht danach dem Oberbürgermeister. Der Auftrag ist ihm hiernach rechtswirksam erteilt. Wenn der Angeklagte als Polizeisergeant kraft seines Amtes auch nur zu polizeilicher Tätigkeit berufen ist, so trat doch durch die rechtswirksame Erteilung dieses dienstlichen Auftrages eine dessen Inhalt entsprechende Erweiterung seiner amtlichen Zuständigkeit ein. Er war daher so berechtigt wie verpflichtet, Zustellungsbescheinigungen der hier in Betracht kommenden Art zum öffentlichen Glauben zu erteilen.

Die Strafkammer hat ausdrücklich für erwiesen erklärt, daß der Angeklagte bei der Ausfüllung der Zustellungsbescheinigung wußte, den K. nicht angetroffen zu haben, daß er sich also bewußt war, seine Beurkundung entspreche nicht der Wahrheit. . . .

---

108. 1. **Ist der Einwand der örtlichen Unzuständigkeit, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, rechtswirksam erhoben, wenn er bei der Vernehmung nach § 232 St.P.O. geltend gemacht und**

Digitized by Google

das Protokoll über diese Vernehmung nach dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen worden ist?

2. Ist der Gerichtsstand des § 7 Abs. 2 Satz 1 St.P.O. gegeben, wenn zum Tatbestande der strafbaren Handlung die Ankündigung und Anpreisung dem Publikum gegenüber gehören?

3. Ist der § 395 St.P.O. auch im Falle der örtlichen Unzuständigkeit anwendbar?

St.P.O. §§ 16. 377 Nr. 4.

St.G.B. §§ 166. 184 Nr. 3.

Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) § 21.

V. Strafsenat. Urt. v. 29. Oktober 1907 g. M. V 569/07.

I. Landgericht Aachen.

Gründe:

Der zu H. wohnende Angeklagte hat im Januar 1907 von H. aus an eine größere Anzahl von Personen, deren Namen er den in Zeitungen erschienenen Geburtsanzeigen und den Veröffentlichungen der Standesämter entnahm, Prospekte in unverschlossenen Kuverts — Druckschriften — versandt, in denen er als ein die Empfängnis verhütendes Mittel den „Welt-Frauenschutz Viktoria" ankündigte und anpries. Der Erstrichter hat als erwiesen erachtet, daß der Angeklagte den Prospekt auch dem in A. wohnenden Schutzmann L. zugesandt habe, und unter Bejahung seiner vom Angeklagten bestrittenen Zuständigkeit diesen auf Grund des § 184 Nr. 3 St.G.B.'s zu Strafe verurteilt. Die Revision rügt in erster Linie, daß das Landgericht zu Unrecht seine Zuständigkeit bejaht habe. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob der Angeklagte den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit — nur um diesen kann es sich nach der Sachlage handeln — rechtswirksam erhoben hat.

Die öffentliche Klage ist vom Staatsanwalt auf Grund der angestellten Ermittelungen, in deren Verlaufe der Angeklagte polizeilich vernommen wurde, durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gericht erhoben worden (§ 168 St.P.O.). Nach der Erlassung des Beschlusses auf Eröffnung des Hauptverfahrens ist der Angeklagte auf seinen Antrag nach § 232 St.P.O. von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden und seine richterliche

Digitized by Google

Vernehmung angeordnet worden. Bei dieser Vernehmung hat der Angeklagte auf ein von ihm zu Protokoll übergebenes Schriftstück Bezug genommen, in dem er ausführte, daß „das Landgericht in A. absolut nicht zuständig sei", da er nach A. Prospekte nicht gesandt habe. In der Hauptverhandlung sind dieses Protokoll und — wie geboten (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 27 S. 273/275) — das obenerwähnte Schriftstück nach der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen worden. Der vom Angeklagten erhobene Einwand der örtlichen Unzuständigkeit ist sohin zur Kenntnis des erkennenden Gerichts gelangt. Wie er begründet war, ist für die Frage der rechtswirksamen Erhebung ohne Belang. Wohl aber kommt in Betracht, ob nicht die Rechtswirksamkeit der Erhebung dadurch als ausgeschlossen zu erachten ist, daß nach § 16 St.P.O. der Angeschuldigte diesen Einwand, falls — wie hier — eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis zur Verlesung des Eröffnungsbeschlusses geltend machen muß. Diese Frage ist zu verneinen. Es ist zwar mit dem Urteile des II. Strafsenats vom 14. Dezember 1894 — Entsch. w. o. Bd. 26 S. 340 — davon auszugehen, daß das Gesetz das Bestreiten und die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit tunlichst einschränken will. Dieser Grundsatz darf aber nicht dazu führen, den Zusammenhang zu verkennen, in dem der § 16 mit anderweiten im Interesse des Angeklagten gegebenen Vorschriften der Strafprozeßordnung steht. Die im § 232 St.P.O. vorgeschriebene Vernehmung des Angeklagten soll die durch die mündliche Verhandlung gewährte volle und uneingeschränkte Möglichkeit erschöpfender Verteidigung gegen die Anschuldigung ersetzen (Entsch. w. o. Bd. 21 S. 100). Sie ist ein Ersatz der sonst in der Hauptverhandlung zu bewirkenden mündlichen Vernehmung (Entsch. w. o. Bd. 27 S. 273/276); etwaige bei ihr gestellte Anträge des Angeklagten sind als an das erkennende Gericht gebracht und als in der Hauptverhandlung selbst gestellt zu erachten (Entsch. w. o. Bd. 10 S. 135/137). Was von den Anträgen gilt, muß folgerichtig auch von dem Einwande gelten, den der Angeklagte bei dieser Vernehmung in Ansehung der Zuständigkeit des Gerichts erhoben hat. Die zur Erleichterung des Angeklagten geschaffene Vorschrift des § 232 darf nicht zur Folge haben, daß dem Angeklagten die Anfechtung der örtlichen Zuständigkeit abgeschnitten wird, wenn er von

Digitized by Google

dieser Erleichterung und nicht zugleich von der regelmäßig mit Kosten verbundenen Befugnis Gebrauch macht, sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen (§ 233 St.P.O.). Der Angeklagte muß sich vielmehr darauf verlassen können, daß alles, was er bei dieser Vernehmung vorzubringen für nötig erachtet hat, vom erkennenden Gerichte so gewürdigt wird, als hätte er es vor diesem selbst vorgebracht. Demgemäß steht im Falle des § 232 der Wirksamkeit des Einwandes der örtlichen Unzuständigkeit auch nicht im Wege, daß dieser Einwand nach § 16 St.P.O. bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend gemacht werden muß. Das Protokoll über die nach § 232 gepflogene Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen; der Zeitpunkt, in dem die Verlesung zu erfolgen hat, ist nicht vorgeschrieben. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich nicht in Fällen der vorliegenden Art empfiehlt und durch die zielbewußte Leitung der Verhandlung (§ 237 St.P.O.) geboten ist, die Verlesung des Protokolls, soweit es jenen Einwand enthält, in einem Zeitpunkt erfolgen zu lassen, der der Vorschrift des § 16 St.P.O. entspricht. Jedenfalls muß aus den dargelegten Gründen auch dann, wenn dies nicht geschehen ist, angenommen werden, daß der bei der Vernehmung nach § 232 St.P.O. erhobene und durch die Verlesung des Protokolls dem erkennenden Gerichte zur Kenntnis gebrachte Einwand in jeder Hinsicht rechtswirksam erhoben ist. Diese Anschauung steht auch nicht im Widerspruche mit dem Urteile des IV. Strafsenats vom 1. Juni 1888 — Entsch. w. o. Bd. 17 S. 412 —, in dem der vom Angeklagten dem Zustellungsbeamten gegenüber erhobene und nicht zur Kenntnis des erkennenden Gerichts gelangte Einwand der örtlichen Unzuständigkeit als nicht rechtswirksam erachtet worden ist.

Der erhobene Einwand ist aber vorliegendenfalls auch begründet. Der vom Erstrichter für seine Zuständigkeit geltend gemachte Umstand, daß der Angeklagte den Prospekt auch nach A. gesandt hat, ist für die Frage der örtlichen Zuständigkeit belanglos, da § 7 Abs. 2 Satz 1 St.P.O. hier Maß zu geben hat. Danach ist, wenn der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inland erschienenen Druckschrift begründet wird, als das nach § 7 Abs. 1 St.P.O. zuständige Gericht nur dasjenige Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist.

Digitized by Google

Daß der vom Angeklagten verbreitete Prospekt eine Druckschrift ist, ergibt sich, wie schon angedeutet, aus dem Urteile des Erstrichters. Durch den Inhalt dieser Druckschrift wird aber auch der Tatbestand der dem Angeklagten nach Anklage und Urteil zur Last gelegten strafbaren Handlung — Vergehen nach § 184 Nr. 3 St.G.B.'s durch Ankündigung und Anpreisung eines zum unzüchtigen Gebrauche bestimmten Gegenstandes dem Publikum gegenüber — begründet. Allerdings wird das Tatbestandsmerkmal der Ankündigung und Anpreisung dem Publikum gegenüber nicht unmittelbar durch den Inhalt der Druckschrift selbst verkörpert, dies steht aber der Anwendung des § 7 Abs. 2 St.P.O. nicht im Wege. Diese durch das Gesetz vom 13. Juni 1902 geschaffene Vorschrift deckt sich, insoweit sie erfordert, daß durch den Inhalt einer Druckschrift der Tatbestand der strafbaren Handlung begründet sein muß, mit dem § 21 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 und zwar nicht nur dem Wortlaute, sondern auch dem Inhalte nach. Daß dies beabsichtigt war, geht aus den Materialien zu jenem Gesetze klar hervor und hat in den Äußerungen der Staatsregierung,

> daß alle gedruckten Gedankenäußerungen getroffen werden sollen, einerlei, ob zu ihrer Strafbarkeit ein besonderes Moment der Verbreitung oder der Kenntnisnahme gehöre oder nicht . . ., daß im § 21 des Preßgesetzes nicht gesagt sei, daß in gewissen Fällen die strafbare Handlung nicht bloß in der Druckschrift enthalten, sondern auch verbreitet sein müsse, . . . gleichwohl aber seit Schaffung des Preßgesetzes noch niemals ein Zweifel darüber bestanden habe, daß diese Handlungen unter jene Vorschrift zu bringen seien, . . . und daß sie damit auch unter den vorgelegten Paragraphen — § 7 Abs. 2 St.P.O. — fallen,

unzweideutigen Ausdruck gefunden (Verhandl. des Reichstags X. Leg.-Periode 2. Session 1900/03, Stenogr. Ber. Bd. 6 S. 5151—5153). Daß nun durch den Inhalt der Druckschrift die strafbare Handlung begründet wird, wenn auch zum Tatbestand die Verbreitung gehört, hat das Reichsgericht in dem zu den einschlägigen Vorschriften des Preßgesetzes und zu § 184 a. F. St.G.B.'s erlassenen Urteile des II. Strafsenats vom 28. Februar 1899 — Entsch. Bd. 32 S. 69 — anerkannt (vgl. auch in Ansehung des § 41 St.G.B.'s Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 30 S. 194/198). Zwar ist das Verbreiten

Digitized by Google

nicht mit dem Ankündigen und Anpreisen dem Publikum gegenüber gleichbedeutend, es liegt aber doch darin das Merkmal der Auslieferung des unzüchtigen Inhalts an einen größeren Personenkreis (Entsch. m. v. Bd. 36 S. 330), ein Moment, das sachlich dem Ankündigen und Anpreisen dem Publikum gegenüber nahe kommt und sich nicht derart von diesem Tatbestandsmerkmal unterscheidet, daß es gerechtfertigt wäre, eine strafbare Handlung, die dies Merkmal erfordert, hinsichtlich des § 7 Abs. 2 St.P.O. anders zu behandeln, als eine Straftat, bei der nur ein Verbreiten erforderlich ist. Das Reichsgericht hat denn auch in dem Urteile des III. Strafsenats vom 23. Dezember 1881 — Entsch. Bd. 5 S. 354 — kein Bedenken getragen, den das Moment der Öffentlichkeit erfordernden Tatbestand des § 166 St.G.B.'s als durch den Inhalt einer Druckschrift begründbar anzuerkennen. Zwischen öffentlicher Ankündigung und Anpreisung und der Ankündigung und Anpreisung dem Publikum gegenüber besteht aber kein Unterschied (Entsch. Bd. 34 S. 81). Daß das im Bd. 36 S. 270 der Entsch. abgedruckte, die angeführten Erkenntnisse des II. und III. Strafsenats nicht weiter in Bezug nehmende Urteil des I. Strafsenats vom 28. Mai 1903 von der in jenen Erkenntnissen niedergelegten, anscheinend auch vom II. Strafsenat im Urteile vom 8. Dezember 1903 — Entsch. Bd. 37 S. 19 — gebilligten Rechtsprechung abweichen wollte, ist nicht zu ersehen, zumal auch dieses Urteil eine „Kundgebung nach außen" als notwendiges Tatbestandsmerkmal anerkennt. Endlich ergibt sich aus dem Urteile, wonach der in H. wohnende und daselbst ein Versandtgeschäft betreibende Angeklagte von dort aus die in Frage stehende Druckschrift wöchentlich in 12—15 Stücken verbreitet hat, daß diese Druckschrift im Inlande und zwar in H. erschienen ist (vgl. Entsch. Bd. 16 S. 409/412).

Demgemäß ist nach § 7 Abs. 2 St.P.O. das Landgericht H. als das zuständige Gericht zu erachten. Das angefochtene Urteil unterlag daher nach § 377 Nr. 4 St.P.O. der Aufhebung, ohne daß es einer Würdigung der weiteren Revisionsrügen bedurfte. Nach § 395 St.P.O. war die Sache gleichzeitig an das zuständige Gericht zu verweisen. Denn diese Vorschrift hat nicht bloß den Fall der sachlichen, sondern auch den Fall der örtlichen Zuständigkeit im Auge. Dies ergibt sich aus dem nahen Zusammenhange, in dem sie mit dem § 377 Nr. 4 St.P.O. steht, der gleichfalls beide Fälle umfaßt (vgl. Entsch. Bd. 3

Digitized by Google

S. 136, Bd. 16 S. 39), und hat auch in der Begründung zu § 317 des Entwurfs — § 395 St.P.O. — klaren Ausdruck gefunden (Hahn, Mat. z. St.P.O. Abt. I S. 259).

---

109. Richtet sich die Strafbestimmung wegen vorzeitiger Veröffentlichung einer Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses nur gegen den verantwortlichen Redakteur, Drucker und Verleger oder gegen jedermann?

Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) §§ 6 flg. 17. 18 Abs. 1 Nr. 1.

I. Strafsenat. Urt. v. 30. Oktober 1907 g. A. I 623/07.

I. Landgericht Frankenthal.

Gründe:

Die §§ 17. 18 Abs. 1 Nr. 1 des Preßgesetzes regeln nicht, wie die in §§ 6 flg. enthaltenen Bestimmungen, die äußere Ordnung der Presse, sondern beziehen sich auf den Inhalt der Preßerzeugnisse; sie machen die Strafbarkeit der Veröffentlichung von dem Gegenstand abhängig. Daher haben die angeführten Strafbestimmungen nicht etwa die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift, die sich ausschließlich an die bei der Herstellung und Verbreitung der Preßerzeugnisse beteiligten und für die Einhaltung der äußeren Ordnung allein verantwortlich erklärten Personen richtet, und der nur diese Personen zuwiderhandeln können; vielmehr soll dadurch ein bestimmter, vom Gesetz mißbilligter Erfolg verhütet werden, dessen Herbeiführung nach den allgemeinen Regeln über Täterschaft und Teilnahme geahndet wird.

Die Strafe aus § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Preßgesetzes trifft demnach auch denjenigen, welcher die vorzeitige Veröffentlichung einer Anklageschrift vorsätzlich dadurch ermöglicht und herbeigeführt hat, daß er diese — ganz, teilweise oder im Auszuge — mit dem Willen, daß sie als Schriftstück Aufnahme und öffentliche Verbreitung in einem Preßerzeugnis finde, an die mit dessen Herstellung befaßten Personen überlassen hat. In dieser vorsätzlichen Handlung liegt eine

Digitized by Google

Ursache des herbeigeführten, strafrechtswidrigen Erfolgs. Ob und in welcher Form strafrechtlicher Teilnahme dabei einerseits der Einsender und andererseits die Personen verantwortlich sind, von denen demnächst die Veröffentlichung unmittelbar herbeigeführt wurde, das bemißt sich gleichfalls nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, sonach wesentlich nach der Beschaffenheit des Vorsatzes jedes einzelnen Mitwirkenden.

Demzufolge ist auch in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung für eine durch die Presse erfolgte vorzeitige Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses als Täter der Einsender verantwortlich gemacht worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 22 S. 273, Bd. 28 S. 411. Es kann daher auch nicht für rechtsirrig erachtet werden, wenn die Strafkammer auf Grund der Feststellung, daß der Angeklagte mehreren Zeitungen die darin vorzeitig veröffentlichten Auszüge aus der Anklageschrift gegen G. zum Zwecke der Veröffentlichung überlassen habe, ihn neben den Schriftleitern der Zeitungen als Mittäter aus § 18 Nr. 1 des Preßgesetzes verantwortlich gemacht hat. Daß der Angeklagte die alsbaldige Veröffentlichung des eingesandten Auszugs billigte und wollte und sie nicht etwa von der Bedingung der vorgängigen Beendigung des Strafverfahrens abhängig gemacht hatte, ergibt sich ohne weiteres aus den Urteilsgründen; eine dahingehende ausdrückliche Feststellung war gegenüber der Verteidigung des Angeklagten nicht erforderlich (§ 266 Abss. 1 und 2 St.P.O.). . . .

---

110. Schließt § 18 des Gesetzes vom 24. Mai 1901, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken (R.G.Bl. S. 175), die Anwendung des § 40 St.G.B.'s in Beziehung auf solche Gegenstände aus, welche zur Begehung eines vorsätzlichen Vergehens gegen das genannte Gesetz gebraucht worden oder bestimmt sind?

I. Strafsenat. Urt. v. 30. Oktober 1907 g. M. I 653/07.

I. Landgericht Mainz.

Digitized by Google

Aus den Gründen:

... Die Einziehung des im Faß 37 enthaltenen und mit Zuckerlösung gemischten Birnenweines ist nicht auf Grund von § 18 des Weingesetzes, sondern von § 40 St.G.B.'s erfolgt in der Annahme, daß die Mischung nicht eine Nachmachung von Wein sei, sondern vielmehr ein Fälschungsmittel, das bereits zu der abgeurteilten Weinverfälschung gedient habe und noch weiter zu deren Fortsetzung dienen solle. Dies verkennen die Ausführungen des Verteidigers, die dahin gehen, daß die allgemeine Bestimmung für eine künftige, nur geplante Straftat die Einziehung nicht zu rechtfertigen vermöge. Der gesamte Vorrat Birnenwein, den der Angeklagte bezogen hatte, war nach Annahme des Urteils zu der einheitlichen Straftat — der fortgesetzten Herstellung von Kunstwein — bestimmt. Die vorsätzliche Straftat ist begangen und in der angefochtenen Entscheidung abgeurteilt. Wenn nun auch der im Faß 37 zurückgebliebene Rest des Vorrats nicht seiner Bestimmung entsprechend zur Begehung der vollendeten Tat verwendet wurde, so ist dadurch seine „Bestimmung" zur Begehung des einheitlichen vorsätzlichen Vergehens nicht aufgehoben.

Bedenken gegen die Anwendung von § 40 St.G.B.'s könnten nur aus dem Gesichtspunkte geltend gemacht werden, daß das fortgesetzte Vergehen nach den Bestimmungen des Weingesetzes für strafbar erachtet ist und dieses Gesetz in § 18 besondere Vorschriften über die Einziehung enthält, aus denen sich diese in bezug auf Werkzeuge zur Verfälschung und auf Fälschungsmittel nicht rechtfertigen würde. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß durch die Sonderbestimmung des § 18 die Einziehung für den Bereich der unter das Weingesetz fallenden Straftaten erschöpfend geregelt und die Anwendung von § 40 St.G.B.'s auch insoweit ausgeschlossen werden sollte, als die Vorschriften in § 18 nicht Platz greifen. Das Weingesetz will offenbar im Interesse des Verkehrs nur in bezug auf die verbotswidrig hergestellten Getränke selbst die Einziehung wirksamer gestalten, hauptsächlich insoweit, als diese die Bedeutung einer Vorbeugungsmaßregel hat. Deshalb ist neben der Einziehung die Vernichtung zugelassen und jede der beiden Maßnahmen ohne Unterschied, ob sie den schuldigen Eigentümer oder dritte Unbeteiligte trifft, jede auch nicht nur für die Fälle vorsätzlicher Begehung, sondern

Digitized by Google

auch für die Fälle der Fahrlässigkeit. Verschärft ist die Einziehung auch als Strafmaßregel insofern, als sie teilweise zwingend vorgeschrieben ist.

Bezweckt das Gesetz sonach auf dem geregelten Gebiete nur eine Ausdehnung und Verschärfung der Bestimmungen in § 40 St.G.B.'s nach einzelnen Richtungen, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß dessen Ersatz auch in anderen Richtungen beabsichtigt sei und insoweit dessen Geltung Einschränkungen erlitten habe. Daher ist die fortdauernde Anwendbarkeit des § 40 hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche zur Begehung von Vergehen gegen das Weingesetz gebraucht oder bestimmt sind, nicht zu beanstanden. Die Entscheidungen des erkennenden Senats vom 11. Mai und vom 21. Dezember 1882 (Entsch. in Strafs. Bd. 6 S. 296 [298], Bd. 7 S. 428 [430]), sowie die des III. Strafsenats vom 22. Januar 1902 gegen D. (III 4344/01)[1] beziehen sich ausschließlich auf § 15 des Nahrungsmittelgesetzes; es bedarf daher keiner Stellungnahme ihnen gegenüber.

---

111. 1. Ist derjenige, der auf die in § 111 St.G.B.'s vorausgesetzte Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, nach § 111 zu bestrafen, wenn er die Handlung, zu der er aufforderte, rechtsirrtümlich nicht für strafbar hält?

2. Wodurch unterscheidet sich die Aufforderung im Sinne des § 111 inhaltlich von der in § 110 St.G.B.'s vorausgesetzten?

3. Ist die Vorschrift des § 15 des preuß. Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 (G.S. S. 277) auch demjenigen gegenüber anwendbar, welcher den Versammlungsraum von dessen Eigentümer gemietet hat?

4. Kommt es für die Anwendung des § 111 lediglich darauf an, wie die strafbare Handlung und ihre tatsächlichen Voraussetzungen in der Aufforderung zur Darstellung gebracht werden?

Vgl. Nr. 89.

V. Strafsenat. Urt. v. 1. November 1907 g. L. V 394/07.

I. Landgericht Düsseldorf.

---

[1] Vgl. hierzu noch Urt. des III. Strafs. (Entsch. Bd. 8 S. 238 [241]). D. R.

Digitized by Google

In der am 8. November 1906 ausgegebenen Nr. 259 der jeden Tag in der Woche erscheinenden „Düsseldorfer Volkszeitung", deren verantwortlicher Redakteur der Angeklagte ist, war aus der Zeitung „Vorwärts" unter der Überschrift „Aufhebung des Vereinsgesetzes durch das Kammergericht" ein Artikel — als Leitartikel — abgedruckt, der eine gegen den Einberufer einer sozialdemokratischen Versammlung, Tischler A. Th., vor dem Kammergerichte verhandelte Strafsache zum Gegenstande hatte. Es ist derselbe Artikel des „Vorwärts", auf den sich das Urteil des II. Strafsenats (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 40 S. 300) bezieht. Insoweit wird auf dieses Urteil verwiesen. Die Strafkammer hat in dem Artikel die Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung, nämlich zu einer Zuwiderhandlung gegen §§ 15. 6 des preuß. Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 gefunden und den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 111 St.G.B.'s verurteilt. Die Revision des Angeklagten ist verworfen, im wesentlichen aus folgenden

Gründen:

... Der Angeklagte hat nach den getroffenen Feststellungen in dem Zeitungsartikel ausdrücklich erklärt: „Trotz der" — in dem Artikel als gesetz- und verfassungswidrig gekennzeichneten — „Entscheidung des Kammergerichts fordern wir die Mieter von Räumen auf, dem Begehr der Polizei in Fällen, die dem geschilderten gleichgelagert sind, keine Folge zu leisten, vielmehr ihren Hausfrieden auch der Polizei gegenüber zu schützen." Von dem „geschilderten Falle" aber hat die Strafkammer ohne Rechtsirrtum nachgewiesen, daß er auch mit Bezug auf den Mieter des Versammlungsraums, wenn der Mieter Einberufer und Leiter der darin stattfindenden öffentlichen Versammlung ist, den strafbaren Tatbestand der §§ 15 und 6 des preuß. Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 darstelle. Sie hat auch rechtlich nicht geirrt, wenn sie weiter annahm, daß der Angeklagte in dem Artikel zur Begehung dieser strafbaren Handlung aufgefordert habe.

Was der Beschwerdeführer gegen diese Annahme geltend macht, geht fehl.

Nach den wiedergegebenen Urteilsfeststellungen handelt es sich zunächst keineswegs darum, daß der Angeklagte den betreffenden Mietern lediglich empfohlen habe, dem bezeichneten Begehren der

Digitized by Google

Polizei nicht Folge zu geben und ebensowenig um die bloße Darlegung, daß und weshalb die Polizei nicht befugt sei, einen Mieter aus dem gemieteten Raume zu verweisen. Allerdings ergibt sich nach dem Inhalte des Urteils aus dem Artikel, daß der Angeklagte das von ihm geschilderte Verhalten des Gendarmen bei der Auflösung der Versammlung als ungesetzlich ansah oder doch als ungesetzlich angesehen wissen wollte. Dies ist aber, wie die Strafkammer ebenfalls zutreffend annimmt, nicht geeignet, die Tatsache in Frage zu stellen, daß der Angeklagte zur Begehung einer strafbaren Handlung aufgefordert hat. Denn hierfür ist es gleichgültig, ob sich der Auffordernde bewußt ist, daß die Handlung, zu der aufgefordert wird, strafbar sei. Es genügt vielmehr, wenn sich die Handlung nach den ihr in der Aufforderung gegebenen Merkmalen gegenüber dem geltenden Strafrecht als strafbar erweist, und wenn der Auffordernde sich des tatsächlichen Inhalts seiner Aufforderung bewußt ist. Soweit er gleichwohl annehmen sollte, daß der geschilderte Tatbestand kein strafbarer sei, würde er sich in einem unbeachtlichen Strafrechtsirrtum befinden (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 39 S. 342). Auf den entsprechenden Standpunkt hat sich das Reichsgericht insbesondere auch gegenüber dem § 49a St.G.B.'s gestellt (Entsch. in Strafs. Bd. 20 S. 198). Was dort von der an einen Einzelnen gerichteten Aufforderung angenommen ist, muß nicht minder von einer sich an die Öffentlichkeit wendenden Aufforderung gelten, wie sie hier in Frage kommt. Mit Recht hat die Strafkammer auch angenommen, daß die Handlung, zu der aufgefordert wurde, als eine strafbare hinreichend bestimmt bezeichnet worden sei und daß es sich daher nicht um eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder obrigkeitliche Anordnungen im Sinne des § 110 das. handle. Denn den Gegenstand der Aufforderung bildet nach den Urteilsfeststellungen eine Zuwiderhandlung gegen §§ 15 und 6 des Vereinsgesetzes und diese Zuwiderhandlung ist nach Art, Richtung und Inhalt genau bezeichnet, nämlich unter Hinweis auf den nach der Darstellung des Artikels tatsächlich vorgekommenen Einzelfall (vgl. Entsch. in Strafs. Bd. 39 S. 387).

Nicht minder verfehlt ist die Ausführung der Revision, daß eine Verpflichtung des Mieters, sich nach der Auflösungserklärung des Abgeordneten der Polizeibehörde aus dem Versammlungsraume

Digitized by Google

sofort zu entfernen, durch den Inhalt seines Mietrechts ausgeschlossen werde, also überhaupt nicht entstehe. Die dieser Behauptung u. a. gegebene Begründung, das Vereinsgesetz wolle nicht in Privatrechte eingreifen, vielmehr nur den für strafbar erklären, der als Teilnehmer an der Versammlung und nur als solcher in Betracht komme, ist nichts als eine Vorwegnahme des zu Beweisenden. Die Rechtslage ist folgende. Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt das bürgerliche Recht, läßt dagegen das öffentliche Recht der Bundesstaaten im allgemeinen unberührt. Auch das preuß. Vereinsgesetz, das seinem Inhalte nach teils dem Staats- und Verwaltungsrechte, teils dem Strafrechte angehört, ist von ihm unberührt geblieben. Dieses Gesetz steht auch gegenüber dem Vorbehalte des Art. 4 Nr. 16 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 gemäß § 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum St.G.B. noch in Geltung. Sein Inhalt ist schlechthin zwingendes Recht. Soweit er mit Privatrechten, d. h. mit Rechten, die dem Gebiete des bürgerlichen Rechts angehören, in Widerstreit tritt, schränkt er daher diese, jedenfalls der Ausübung nach, ein, und zwar auch dann, wenn sie sich auf das Bürgerliche Gesetzbuch, als ein Reichsgesetz, gründen. Es kommt deshalb lediglich auf die Bestimmung des Inhalts der Vorschriften des Vereinsgesetzes an. Nach diesem Inhalte richten sich alsdann ohne weiteres Art, Gegenstand und Umfang der Einschränkung etwaiger Privatrechte. Für den Eigentümer des Versammlungslokals ergibt sich danach aus §§ 4—6 des Ges. eine Einschränkung seines im Eigentum an sich begründeten Rechts der freien und ausschließlichen Verfügung über den Versammlungsraum dahin, daß, wenn er den Raum zu Zwecken einer Versammlung im Sinne der §§ 1 flg. hergibt, er auch die Anwesenheit des Abgeordneten der Ortspolizeibehörde in dem Versammlungsraum (§ 4) und dessen amtliche Betätigung daselbst (§§ 5. 6. 8) dulden muß, insoweit also irgend welche aus seinem Eigentume fließende Rechte nicht geltend machen kann. Zu der amtlichen Betätigung zählt gegebenenfalls insbesondere auch die Auflösung der Versammlung. Die Auflösung besteht darin, daß die Versammlung zum Auseinandergehen veranlaßt wird. Zur Erreichung dieses Zieles hat der Gesetzgeber das Mittel gewählt, daß er nach Abgabe der Auflösungserklärung „alle Anwesenden verpflichtete", sich sofort zu entfernen. Diese Pflicht ist allen Anwesenden ohne Unterschied auferlegt.

Digitized by Google

Sie ruht deshalb auch auf dem Eigentümer selbst, wenn er zu den Anwesenden gehört, und schränkt demnach als eine öffentlichrechtliche seine im Eigentum begründete Befugnis, in seinen Räumen nach Belieben zu verweilen, für den Zweck, die Auflösung der Versammlung durchzuführen, und in den Grenzen dieses Zweckes ein. Sie würde erst entfallen, wenn der Abgeordnete der Polizeibehörde ihm die Anwesenheit gestattete, insbesondere etwa seine Mitwirkung für die Zwecke der Auflösung mit in Anspruch nähme. Daß dies dem Sinne der Vorschrift des § 6 entspricht, erhellt insofern auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, als nach dem dem Gesetze zugrunde liegenden Kommissionsberichte der II. Kammer — Drucksachen das. für 1849/50 Bd. 6 Nr. 505 S. 10 — die Verpflichtung der Versammelten, sich sofort zu entfernen, als das einzige Mittel angesehen wurde, dem Wiederbeginne der Diskussion entgegenzutreten. Der Gesetzgeber wollte danach, daß der Zustand räumlicher Zusammengehörigkeit hinsichtlich aller Anwesenden tatsächlich alsbald beseitigt werde. Der Mieter des Versammlungsraumes leitet seine Rechte lediglich vom Eigentümer her, und diese Rechte sind gleichfalls nur Privatrechte, die sich allein auf das zwischen ihm und dem Eigentümer bestehende Vertragsverhältnis gründen. Das Mietverhältnis kann daher ebensowenig wie das Eigentum die Anwendbarkeit der Vorschriften des öffentlichen Rechts einschränken, wird vielmehr umgekehrt nach Maßgabe des Inhalts dieser Vorschriften seinerseits einschränkend beeinflußt. Deshalb trifft das vorstehend hinsichtlich des Eigentümers Ausgeführte auch auf den Mieter zu, wenn er zu der Versammlung gehört, und dies gilt nach dem Zwecke des Vereinsgesetzes und den hier einschlägigen Bestimmungen vollends dann, wenn der Mieter, wie hier nach der Darstellung des Artikels, nicht nur der Einberufer, sondern auch noch der Leiter der Versammlung war.

Demgemäß unterfällt auch der Mieter des Versammlungsraums der Strafbestimmung des § 15, wenn er die auf ihm ruhende öffentlichrechtliche Verpflichtung des § 6 verletzt. Dies wird dadurch nicht in Frage gestellt, daß der Mieter, gleich dem Eigentümer, nach tatsächlich vollzogener Auflösung der Versammlung seinen im bürgerlichen Rechte begründeten Befugnissen entsprechend den Versammlungsraum an sich wieder betreten darf. Die Anwendbarkeit der §§ 15

Digitized by Google

und 6 auf den Einberufer und Leiter der Versammlung steht nach dem Gesagten auch dann außer Frage, wenn er nicht zugleich Mieter des Versammlungsraums ist. Für den vorliegenden Fall kommt es daher nicht darauf an, ob das in dem Artikel erwähnte Mietverhältnis als ernstlich gemeint oder als nur zum Schein begründet hingestellt wurde, gegebenenfalls ob es danach nur für die Dauer der Versammlung gelten sollte. Die hierauf bezüglichen Ausführungen der Strafkammer können deshalb ganz auf sich beruhen bleiben. Es bedarf daher auch keiner Erörterung, ob in ihnen überall daran festgehalten ist, daß es gegenüber dem Tatbestande des § 111 St.G.B.'s lediglich auf den Inhalt des Artikels und dementsprechend nicht darauf ankam, welche Abreden unter den Beteiligten über das Mietverhältnis in Wirklichkeit, d. h. bei den im Artikel erwähnten Vorgängen tatsächlich getroffen worden waren. Abgesehen hiervon ist die Auslegung, welche die Strafkammer den §§ 15 und 6 des Vereinsgesetzes in Übereinstimmung mit der feststehenden Rechtsprechung der obersten preußischen Gerichtshöfe und mit der Lehrmeinung fast aller Schriftsteller gegeben hat, eine zutreffende; sie wird auch von der Revision nicht weiter bemängelt. Sie entspricht überdies der Rechtsauffassung, die das Reichsgericht in dem Urteile vom 8. Oktober 1907 (Entsch. in Straff. Bd. 40 S. 300) ausführlich begründet hat.

---

112. Rechtsgültigkeit des Lübecker Gesetzes vom 1./3. August 1906, die Bestrafung der gewerbsmäßigen Bildung und Leitung von sog. Serien- und Prämienlosgesellschaften betr. (Ges.Bl. für Lübeck 1906 S. 111).

III. Strafsenat. Urt. v. 4. November 1907 g. W. III 606/07.

I. Landgericht Lübeck.

Gründe:

Der Revision des Angeklagten war in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts der Erfolg zu versagen.

Die gegen die Gültigkeit des Lübecker Gesetzes vom 1./3. August 1906, die Bestrafung der gewerbsmäßigen Bildung und Leitung von

Digitized by Google

sog. Serien- und Prämienlosgesellschaften betr., erhobenen Bedenken entbehren der Begründung. Das Reichsgesetz vom 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, stand der Erlassung des fraglichen Gesetzes nicht entgegen. Es regelt nur die Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 30 S. 116) und soweit es in den §§ 2 und 3 Bestimmungen über die Weiterbegebung solcher Papiere trifft, hat es nur Inhaberpapiere im Auge, die der Bestimmung des § 1 zuwider ausgegeben oder nach dem 30. April 1871 im Ausland ausgegeben sind. Über den Handel mit erlaubten Inhaberpapieren trifft dieses Gesetz überhaupt keine Bestimmungen. Auch mit dem in § 1 der Gewerbeordnung ausgesprochenen Grundsatze der Gewerbefreiheit tritt das Lübecker Gesetz vom 1./3. August 1906 nicht in Widerspruch. Wie das angefochtene Urteil vollkommen zutreffend ausführt, sind im Sinne des § 6 Gew.O. derartige Inhaberpapiere mit Prämien den Lotterielosen gleich zu achten und es findet hiernach auf ihren Vertrieb die Gewerbe-Ordnung nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Letzteres ist abgesehen von den hier nicht zutreffenden §§ 35. 56. 56a, e Gew.O. nicht der Fall und die Landesgesetzgebung war daher nicht gehindert, die gewerbsmäßige Bildung und Leitung von Serien- und Prämienlosgesellschaften zu verbieten. Daß auch anderweitige reichsgesetzliche Bestimmungen insbesondere § 286 St.G.B.'s und § 7 des Ges. vom 16. Mai 1894, die Abzahlungsgeschäfte betr., die Erlassung des Lübecker Gesetzes nicht hinderten, hat die Strafkammer einwandfrei nachgewiesen. Da die Revision besondere Angriffe in dieser Richtung nicht erhebt, bedurfte es keines weiteren Eingehens auf diese Fragen....

---

113. Ist der § 20 des preußischen Gesetzes über das Mobiliarfeuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 (G.S. S. 102) durch das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 139) in Fortfall gebracht worden?

III. Strafsenat. Urt. v. 24. Oktober 1907 g. M. u. Gen. III 485/07.

I. Landgericht Halberstadt.

Digitized by Google

Gründe:

Durch das angefochtene Erkenntnis sind die Beschwerdeführer auf Grund der Feststellung, daß beide im Jahre 1906 zu D. Gegenstände des Mobiliarvermögens gegen Feuersgefahr wissentlich zu einem höheren als dem gemeinen Werte (zur Zeit der Versicherung) und zu dieser Zeit gar nicht vorhandene Gegenstände versichert haben, wegen Vergehens gegen § 20 des preuß. Ges. vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen zu dem doppelten Betrage der der Überschreitung gleichkommenden Geldstrafe verurteilt worden. Letzteres ist geschehen, weil die Überversicherung erst nach eingetretenem Brande entdeckt worden ist. Zur Rechtfertigung ihrer Revision machen die Angeklagten zunächst geltend, daß durch den Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches der § 20 des Ges. vom 8. Mai 1837 für aufgehoben zu erachten, mindestens aber durch das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 in Fortfall gebracht sei.

Die Rüge geht nach beiden Richtungen fehl.

In dem Urteile des erkennenden Senats vom 7. Februar 1889 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 19 S. 13) ist bereits eingehend nachgewiesen, daß der § 20 des genannten preuß. Ges. durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, insbesondere den § 2 seines Einf.-Ges. nicht beseitigt worden ist, und geben die Ausführungen der Rechtfertigungsschrift keine Veranlassung, von dieser Entscheidung abzugehen. Es genügt, hier auf dieselbe, in der die Gründe, welche die Beschwerdeführer vortragen, bereits eingehend erörtert und widerlegt worden sind, zu verweisen.

An diesem Rechtszustande hat auch das Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 eine Änderung nicht herbeigeführt. Beschwerdeführer haben unterlassen, diesen Angriff irgendwie näher zu begründen.

Zweck und Inhalt des Gesetzes stehen der von den Angeklagten vertretenen Auffassung entgegen. Seine Tendenz geht, wie den Motiven (vgl. Grundzüge des Entwurfs, Reichstag-Aktenstück 5, S. 32) zu entnehmen und in dem Wortlaute des Gesetzes klar zum Ausdruck gekommen ist, dahin, die öffentlichrechtliche Seite des Versicherungswesens zu regeln und hier einschlagende gewerbe- und wirtschaftspolizeiliche Fragen zu lösen. Dementsprechend ist das Gesetz aufgebaut auf dem Prinzip des Konzessionssystems (s. S. 36 a. a. O.),

Digitized by Google

nach welchem die Versicherungsunternehmungen zum Geschäftsbetriebe der Erlaubnis der Aufsichtsbehörden bedürfen (§ 4). Nach § 121 des Entw. sollte auch für den Abschluß der einzelnen Feuerversicherungsverträge die polizeiliche Überwachung bestehen bleiben, soweit sie in landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen war (§ 14 des Ges. vom 8. Mai 1837). Aber bei den Beratungen der vom Reichstage eingesetzten Kommission (Bericht der VII. Kommission zu § 121 S. 148) erhob sich hiergegen Widerspruch. Die polizeiliche Präventivkontrolle wurde als wertlose Maßregel bezeichnet, die nicht imstande sei, Brandstiftungen durch Verhütung von Überversicherungen vorzubeugen, und demzufolge die Streichung dieser Bestimmung beschlossen. Diesem Antrage ist später der Reichstag gefolgt und hat hierdurch insoweit in die bereits bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen eingegriffen, als diese eine Präventivkontrolle eingeführt hatten.

Hiernach sind nunmehr die Grenzen zwischen dem neueren und dem früheren Rechte zu bestimmen. Aufgehoben sind die Präventivmaßregeln zur Verhütung von Überversicherungen; bestehen geblieben sind die Strafbestimmungen wegen geschehener Überversicherung, also auch der § 20 des Ges. vom 8. Mai 1837 (gleicher Ansicht: Verfügung des preuß. Ministers des Innern vom 10. Dezember 1901, Min.-Bl. für die innere Verwaltung 1902 S. 10). Der Angriff der Beschwerdeführer geht daher fehl. . . .

Hiernach war das Rechtsmittel in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts, wie geschehen, zu verwerfen.

114. Fallen Anerkennungsschreiben, die ein Gewerbetreibender für seine Waren oder gewerbliche Leistungen aus Kundenkreisen erhält, unter den Begriff von „Auszeichnungen" im Sinne des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 145)?

IV. Strafsenat. Urt. v. 5. November 1907 g. M. IV 637/07.

I. Landgericht Breslau.

Digitized by Google

Die obige Frage ist verneint aus folgenden

Gründen:

Die Strafkammer findet den Tatbestand des § 4 des Wettbewerbgesetzes vorliegend darin als gegeben, daß der Angeklagte in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in Mitteilungen, welche für einen größeren Personenkreis bestimmt waren, über den Besitz von Auszeichnungen wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art gemacht habe, indem er den von ihm zwecks Verbreitung seiner Fabrikate versendeten Prospekten Anerkennungsschreiben aufdrucken ließ, welche von Kunden seines Vaters lediglich diesem für die von ihm hergestellte Möbelpolitur erteilt waren. Dieser Annahme ist nicht beizutreten. Allerdings können Behauptungen, wonach einer Person oder einer Firma für ihre Waren oder gewerblichen Leistungen seitens Privater Belobigungen und Anerkennungen zuteil geworden sind, geeignet sein, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, und, wenn sie unwahr sind, als unter die auf „geschäftliche Verhältnisse" bezügliche, in die Strafbestimmungen des § 4 jedoch nicht aufgenommene Generalklausel des § 1 des Ges. fallend, eine zivilrechtliche Haftung begründen. Als „Auszeichnungen" im Sinne des hier in Frage kommenden Gesetzes können dergleichen Anerkennungsschreiben von privater Seite jedoch nicht gelten. Der § 4 stellt unwahre Angaben über den „Besitz von Auszeichnungen" unter Strafe. Entspricht es schon nicht dem Sprachgebrauch, im Verkehr solche aus Kundenkreisen stammende Dank- und Anerkennungsschreiben als „Auszeichnungen" zu bezeichnen, so kann, worauf nach dem Wortlaute des Gesetzes Gewicht zu legen ist, in Rücksicht auf sie auch nicht vom „Besitz" einer Auszeichnung im Sinne des gewöhnlichen Lebens die Rede sein.

Das Gesetz sollte einen Schutz gewähren gegen den mit „gewerblichen Auszeichnungen" betriebenen Schwindel. Die Beispiele, die in den Motiven zum Gesetz in dieser Richtung angezogen werden, sind mit der Anerkennung eines Kunden, gut bedient worden zu sein, nicht in Vergleich zu stellen, weisen vielmehr mit der Betonung der Wertschätzung der von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, von gewerblichen Vereinen oder Versammlungen verliehenen Medaillen und Diplome auf anders geartete Verhältnisse hin, nämlich auf den

Digitized by Google

Besitz von Anerkennungen für gewerbliche Leistungen, die sich wegen des erkennbaren Ansehens der Stelle, von der sie ausgehen, und ihres Berufs zu solcher Anerkennung der besonderen Wertschätzung als Auszeichnung im Publikum erfreuen.

---

115. Wird nach dem Gesetze, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867 (B.G.Bl. S. 41) § 13 Abs. 2 der Wille, eine Defraudation zu verüben, durch Rechtsirrtum über die Abgabepflichtigkeit des Salzes ausgeschlossen?

II. Strafsenat. Urt. v. 8. November 1907 g. B. u. Gen. II 717/07.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die „B. Häuteverwertung, Ges. m. b. H." bezog 1903 und 1904 von den St. Salzwerken auf Begleitschein zunächst in plombierten Säcken, später lose in plombierten Eisenbahnwagen Salz zum Einsalzen von Fellen. Sie verwendete es auch stets zu diesem Zwecke. Vorher erfolgte jedoch die Denaturierung mehrfach teils mangelhaft, teils gar nicht. Dies geschah meist auf Veranlassung des Angeklagten P., der die Stellung eines Vorarbeiters einnahm. Das Urteil des Landgerichts, welches auf die Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, Nr. 7—10, und die Anweisung zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, die sich nicht an Salzwerksorten befinden (§ 9), verweist (Anlagen II und IV der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 18. Juli 1888, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz, Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 484. 613. 642. 660), stellt deshalb fest, daß der Angeklagte P. über Salz, das unter Steuerkontrolle sich befand, verfügt habe. Es spricht ihn jedoch frei mit der Begründung: Die Hauptverhandlung habe ergeben, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen. Ihm sei bekannt gewesen, daß das zum Einsalzen der Felle bestimmte Salz von der Salzabgabe befreit gewesen sei. Er habe gewußt, daß das in Frage

Digitized by Google

stehende Salz zu anderen Zwecken niemals verwendet worden, ja vielleicht dazu wegen der Einwirkungen des in den Lagerräumen herrschenden Gestanks nicht einmal verwendbar gewesen sei. Er habe ferner gewußt, daß die auf dem Salz ruhende Kontrollgebühr bereits bezahlt worden sei, daß aber weitere Gebühren an den Staat nicht geschuldet würden. Zu seinen Gunsten sei deshalb für tatsächlich festgestellt erachtet worden, daß er sich über die Steuerpflicht des fraglichen Salzes im Irrtum befunden, daß er die Regulative unrichtig aufgefaßt, das Salz für nicht mehr steuerpflichtig, die Denaturierung aber für eine bloße vom Staate beliebte Kontrollmaßregel gehalten habe. Die Übertretung nach § 15 des Salzabgabeges. sei verjährt, so daß auf eine Ordnungsstrafe nicht erkannt werden könne.

Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Provinzial-Steuerdirektors rügen Verletzung der §§ 11. 13 des Ges., betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867, und des § 59 St.G.B.'s. Ihnen ist der Erfolg zu versagen.

Der § 13 lautet:

„Die Defraudation wird als vollbracht angenommen":

Nr. 1—8.

„Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten Tatsachen begründet. Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 15 statt."

Dieser Abs. 2 ist von dem Landgerichte, nachdem es die Voraussetzung der Rechtsvermutung der Nr. 6 als gegeben erachtet hat, rechtlich zutreffend gewürdigt. Nur wer sich bewußt ist, daß eine Salzabgabe nach dem Gesetze zu entrichten ist, kann eine Salzabgaben-Defraudation wollen, kann seinen unbedingten oder bedingten Vorsatz auf eine Salzsteuer-Hinterziehung richten. Das Bewußtsein von der Abgabepflichtigkeit des Salzes kann logisch nicht nur durch Irrtum über Tatsachen ausgeschlossen werden, sondern auch durch Rechtsirrtum. Es besteht kein durchschlagender Grund, von dem Rechtsirrtum den Irrtum über den Sinn des Salzabgabegesetzes auszunehmen. Zwar ist dies Gesetz auch ein Strafgesetz; es stellt das Unternehmen, dem Staate die Abgaben von inländischem Salze zu

Digitized by Google

entziehen, in § 11 als Salzabgaben-Defraudation unter Strafe und enthält in sich alle Voraussetzungen, unter denen der Tatbestand dieser strafbaren Handlung gegeben ist. Daraus erklärt sich die Ansicht der Revisionen, die irrtümliche Meinung, abgabepflichtiges Salz sei abgabenfrei, habe als Irrtum über den Inhalt des Strafgesetzes nach § 59 St.G.B.'s keine Bedeutung. Allein der § 13 Abs. 2 enthält für die Materie der Salzabgaben-Defraudation eine Sonderbestimmung, die lediglich aus dem Salzabgabengesetz auszulegen ist. Dieses läßt nur den Vorsatz der Steuerhinterziehung entscheiden, ohne Unterscheidung der Gründe, aus welchen der Vorsatz fehlen kann. Die Grundsätze, welche das Reichsgericht für das Strafrecht im allgemeinen bei der Trennung zwischen strafrechtlichem und sonstigem Irrtum befolgt, sind hier nicht anwendbar.

In demselben Sinne hat der IV. Strafsenat — Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 30 S. (49) 52 — den Abs. 2 § 34 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 ausgelegt, wonach nur eine Ordnungsstrafe eintritt, wenn in den Fällen der §§ 3. 10 und 26 aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist. Sogar für das Gebiet des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 ist ungeachtet des § 163 da, wo der Gegenbeweis zugelassen ist, daß eine Defraudation nicht beabsichtigt sei, von dem jetzt erkennenden Senat unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen des Reichsgerichts die Ansicht gebilligt worden, bei der vermuteten, wie bei der wirklichen Zolldefraudation werde das Bewußtsein des Täters erfordert, daß eine Abgabe nach dem Gesetze zu entrichten sei (Entsch. in Strafs. Bd. 31 S. (415) 419).

Das Landgericht hat aus tatsächlichen, der Prüfung des Revisionsgerichts entzogenen Gründen die Überzeugung des Angeklagten P. von der Abgabenfreiheit des fraglichen Salzes festgestellt und deshalb seinen auf Steuerhinterziehung gerichteten Willen verneint. Dadurch und da die Übertretung des § 15 verjährt ist, wird die angefochtene Freisprechung gerechtfertigt. . . . (Der Ober-Reichsanwalt hat die Verwerfung der Revisionen beantragt.)

Digitized by Google

116. Wann ist der Eisenbahntransport durch Bereitung eines Hindernisses auf der Fahrbahn in Gefahr gesetzt? St.G.B. §§ 315 Abs. 1. 316 Abs. 1.

I. Strafsenat. Urt. v. 9. November 1907 g. D. I 592/07.

I. Landgericht Weiden.

Aus den Gründen:

1. ... Festgestelltermaßen hat sich infolge der von dem Angeklagten in der Nähe des Bahnhofs zu St. vorgenommenen Sprengungen ein mindestens 16 Zentner schweres Felsstück von der Sprengstelle losgelöst und die Schienengleise $1^1/_2$ Wagenlängen hinter dem in Bewegung befindlichen Zuge 43 kurz nach der Ausfahrt aus dem Bahnhof in einer Höhe von höchstens 3 Meter überflogen, wonach es dann, wenn in diesem Augenblick der Zug noch in seiner Flugbahn gewesen wäre, jedenfalls das Dach eines Wagens getroffen und beschädigt, möglicherweise auch noch sonstige Sachbeschädigungen und die Verletzung von Bahnbediensteten und Reisenden verursacht hätte. Demgemäß liegt laut Darstellung der Urteilsgründe die Sache so, daß der Zug nebst seinen Insassen, der den Bahnhof nach dem Anstecken der Zündschnur, aber vor der Entladung des Sprengschusses verlassen hatte, von da an und bis er in eine sichere Entfernung von der Sprengstelle gelangt oder die Sprengung beendigt und die Gesamtheit der Sprengstücke niedergegangen war, von unabsehbarem Unheil, sei es durch Zertrümmerung des rollenden Geräts, sei es durch plötzliche Sperrung der Schienen, bedroht wurde, zumal da der Angeklagte zur Beseitigung des schon tags zuvor durch einen Schnürschuß gelockerten gewaltigen Steinblocks eine besonders kräftige Pulverladung sowie eine 50 Gramm fassende Dynamitpatrone verwendete. ... Ebendarum waren, ehe sich die Kreuzung vollzogen hatte, der einzelne Transport und die Betriebssicherheit im allgemeinen nach der Ausdrucksweise des gemeinen Sprachgebrauchs sowie im Sinne des § 316 St.G.B.'s in ernste Gefahr gesetzt. ...

2. Dagegen ist ... ein durchschlagendes Bedenken gegen die Anwendbarkeit von § 316 Abs. 1 St.G.B.'s aufgedeckt worden. Hier wird nämlich nicht etwa allgemein mit Strafe bedroht, wer den

Digitized by Google

Transport auf einer Eisenbahn fahrlässigerweise in Gefahr setzt, sondern nur, wer es „durch eine der vorbezeichneten Handlungen" tut. Mit dieser Zurückverweisung ist für den Geltungsbereich des § 316 Abs. 1, von den daselbst ausdrücklich genannten Merkmalen abgesehen, der volle äußere Tatbestand des § 315 Abs. 1 St.G.B.'s einbezogen, also der Satz aufgestellt, daß ausschließlich diejenige fahrlässige Gefährdung des Eisenbahntransports strafbar sein solle, welche darauf beruht, daß Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben beschädigt oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise Hindernisse bereitet werden. Gegenüber dem Angeklagten könnte es sich angesichts der festgestellten Begleitumstände höchstens um einen Fall der letzteren Art, d. h. um Gefährdung des Eisenbahntransports durch Bereitung von Hindernissen auf der Fahrbahn, handeln. Zur Vollendung einer vorsätzlichen Vergehung in solchem Sinne genügt nach dem klaren Wortlaut des § 315 Abs. 1 die bloße Vorstellbarkeit eines ursachlichen Zusammenhangs zwischen einem auf der Fahrbahn befindlichen Hindernisse und einer Transportgefährdung regelmäßig nicht, vielmehr müssen beide Merkmale in Wirklichkeit zeitlich zusammenfallen. Nicht Vollendung, sondern nur Versuch des Verbrechens aus § 315 Abs. 1 St.G.B.'s kommt in Frage, wenn zwar eine gefährliche Sachlage geschaffen, aber ein Hindernis auf der Fahrbahn noch nicht oder nicht mehr vorhanden ist, oder wenn zwar ein Hindernis auf der Fahrbahn, aber noch nicht oder nicht mehr eine Gefahr für den Eisenbahntransport besteht. Wo bei vorsätzlichem Handeln nur ein Versuch der Eisenbahntransportgefährdung nach § 315 Abs. 1 anzunehmen wäre, zeigt sich bei Fahrlässigkeit des Täters die Annahme einer strafbaren Tat aus § 316 Abs. 1 überhaupt ausgeschlossen (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 15 S. 82 [84]). Gegebenenfalls begann, wie oben (Ziff. 1) dargelegt ist, ein Zustand hoher Gefährdung für den Zug 43, als der Angeklagte die Zündschnur zu seinem Sprengschuß ansteckte, und der gefährliche Zustand endigte erst, nachdem der Zug in eine sichere Entfernung von der Sprengstelle gelangt oder die Gesamtheit der Sprengstücke niedergegangen war. Diese Gefährdung erschöpfte sich aber an der bloßen vorstellbaren Möglichkeit, daß abgesprengtes Gestein zur Unzeit auf das Gleis oder in den Luftraum des Zugs 43, d. i. auf die Fahr-

Digitized by Google

bahn, gelangen konnte; sie war daher nicht durch ein auf der Fahrbahn bereits vorhandenes Hindernis hervorgerufen. In dem Zeitpunkte aber, wo tatsächlich das 16 Zentner schwere Sprengstück den für Eisenbahnzüge frei zu haltenden Luftraum durchflog, mithin durch die Fahrlässigkeit des Angeklagten, freilich nur für einen fast unmeßbar kurzen Zeitabschnitt, ein Hindernis auf der Fahrbahn bereitet wurde, hatte der Zug 43 die dadurch gefährdete Stelle bereits hinter sich und ein anderer Zug sie nicht zu durchfahren. Das Vorhandensein eines Hindernisses auf der Fahrbahn und das Bestehen einer Gefahr für den Eisenbahntransport sind folgerichtig auch nicht einen Augenblick zeitlich zusammengetroffen.

Läßt sich nach alledem die Verurteilung des Angeklagten aus § 316 Abs. 1 St.G.B.'s nicht halten, so mußte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils der Angeklagte ... freigesprochen ... werden. ...

117. Unterliegt die Gebührenüberhebung der Gerichtsvollzieher unter der Geltung der Preußischen Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 31. März 1900 (Just.-Min.-Bl. S. 345) der Strafbestimmung des § 352 St.G.B.'s?

V. Strafsenat. Urt. v. 15. November 1907 g. W. V 675/07.

I. Landgericht Saarbrücken.

Aus den Gründen:

... Nach den Bestimmungen der preußischen Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 31. März 1900 (Just.-Min.-Bl. S. 345) — vgl. die abändernden Ministerial-Verfügungen vom 6. Januar 1903 (Just.-Min.-Bl. S. 8) und 18. April 1905 (Just.-Min.-Bl. S. 127) — beziehen die Gerichtsvollzieher neben dem festen Gehalt und dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß einen Anteil an den vereinnahmten Gebühren aus Parteiaufträgen, dessen Höhe zwischen 26 und 31 vom Hundert — je nach der Servisklasse ihres Wohnortes — beträgt (§§ 22 Abs. 1. 23 Abs. 3 G.V.O.). In dem von ihnen gemäß § 68

Digitized by Google

G.V.O. zu führenden Ablieferungsbuche (Form. 4 Just.-Min.-Bl. 1900 S. 381) sind die aus Parteiaufträgen vereinnahmten Gebühren in Spalte 4a in voller Höhe einzutragen, in Spalte 4e ist aber der davon ihnen zukommende Anteil zu berechnen und nur der nach Abzug dieses Anteils verbleibende, in Spalte 4f einzustellende Restbetrag ist an die Gerichtskasse abzuführen (§ 68 Ziff. 4 a. a. O.). Der in Spalte 4e berechnete Betrag verbleibt also dem Gerichtsvollzieher. Rechnerisch ist allerdings auch dieser Betrag als Einnahme der Staatskasse zu buchen; die Ausgleichung erfolgt dadurch, daß der Betrag zugleich in Ausgabe gestellt wird (vgl. Allg. Verfügung vom 31. März 1900 über die Festsetzung und Anweisung der den Gerichtsvollziehern zu gewährenden Gebührenanteile ꝛc [Just.-Min.-Bl. S. 385] zu I, 3 sowie § 50 Ziff. 3 der Kassenordnung vom 31. März 1900 [Just.-Min.-Bl. S. 102], jetzt § 49 Ziff. 3 der Kassenordnung vom 28. März 1907 [Just.-Min.-Bl. S. 307]). Die Vergütungen für bare Auslagen werden, soweit sie aus Parteiaufträgen erwachsen und zur Einziehung gelangen, den Gerichtsvollziehern überlassen (§§ 22 Abs. 3. 23 Abs. 2 G.V.O.). Diese Auslagenbeträge sind in das Ablieferungsbuch nicht einzutragen (§ 68 Ziff. 2 Satz 4 a. a. O.). Rechnungsmäßig erfolgt jedoch auch hier die Verrechnung dieser Beträge für die Staatskasse und zwar gleichzeitig als Einnahme und Ausgabe; vgl. Allg. Verfügung vom 31. März 1900 (Just.-Min.-Bl. S. 385) zu I, 3 sowie das dieser Verfügung beigegebene Formular A, Zahlungsanweisung Abs. 2.

Durch diese Regelung, welche den Gerichtsvollziehern die eingezogenen Vergütungen für bare Auslagen, soweit es sich um Parteiaufträge handelt, von vornherein beläßt, und die Verpflichtung der Gerichtsvollzieher zur Abführung der aus Parteiaufträgen eingezogenen Gebühren auf den nach Abzug ihres Gebührenanteils verbleibenden Restbetrag einschränkt, wird ihnen ein bestimmter gesetzlicher Anspruch auf jene Vergütungen der baren Auslagen in voller Höhe, auf die Gebühren zu einem Bruchteil gegeben. Ob die Auslagenvergütung und der ihnen zukommende Anteil an den Gebühren unmittelbar mit der Erhebung in ihr Eigentum fallen, sie diese also unmittelbar für sich zu erheben haben, erscheint angesichts der Bestimmungen des § 22 Abs. 2 und 3 G.V.O., daß die Gebühren der Gerichtsvollzieher zur Staatskasse fließen, sie für die Staatskasse

Digitized by Google

von den Gerichtsvollziehern erhoben werden und auch der Anspruch auf Vergütungen an baren Auslagen der Gerichtsvollzieher der Staatskasse gebührt, zweifelhaft; die Auslagenvergütungen aus Parteiaufträgen werden allerdings in § 68 Ziff. 2 G.V.O. in Gegensatz zu den zur Staatskasse fließenden Beträgen gestellt und als für eigene Rechnung des Gerichtsvollziehers eingezogen bezeichnet. Es bedarf jedoch der Entscheidung dieser Frage nicht. Die Anwendung des § 352 St.G.B.'s auf die vorsätzliche rechtswidrige Erhebung solcher Gebühren und Auslagenentschädigungen, letzterer soweit sie sich als Vergütung für amtliche Verrichtungen darstellen (was bezüglich der Reisekosten und Schreibgebühren der Gerichtsvollzieher, nicht dagegen bezüglich ihrer Portoauslagen der Fall ist) — vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 19 S. 62 (S. 66), Bd. 17 S. 169 (S. 171. 172) — ist vielmehr auch dann gerechtfertigt, wenn die betreffenden Beträge als nur mittelbar dem Gerichtsvollzieher zustehend zu bezeichnen wären. Denn jedenfalls erfolgt die Erhebung dieser Beträge auch zum Vorteile des Gerichtsvollziehers und hat sie bestimmungsgemäß auch zu seinem Vorteile d. h. mit der durch die behördliche Regelung gewollten und rechtlich festgelegten Wirkung zu erfolgen, daß sie auch dem mit der Erhebung beauftragten Beamten zum persönlichen Vorteile gereicht. Der Wortlaut des § 352 St.G.B.'s bietet daher keinen Anlaß, seine Anwendung auf diese Fälle um deswillen auszuschließen, weil die Erhebung der Gebühren nicht unmittelbar für den Beamten erfolge.

Auch die Entstehungsgeschichte des Paragraphen nötigt nicht zu einer solchen einschränkenden Auslegung desselben. Die Bestimmungen der §§ 352. 353 R.St.G.B.'s stimmen mit geringen, hier nicht in Betracht kommenden, Abweichungen mit den §§ 326. 327 preuß. St.G.B.'s überein. Von diesen war § 326 bestimmt, die von den Sportelexzessen der Justizbedienten handelnden §§ 373—376 A.L.R. II. 20, § 327 dagegen, die §§ 413—417, 428 A.L.R. II. 20 zu ersetzen, welche von den Bedrückungen des Publikums seitens der mit der Ausmittlung und Erhebung der Abgaben betrauten Beamten handeln. Beide Paragraphen, §§ 326. 327 preuß. St.G.B.'s wie §§ 352. 353 R.St.G.B.'s waren, wie ihr Zusammenhang ergibt und insbesondere auch die Motive zu §§ 686. 687 des revid. Entw. des St.G.B.'s für die preuß. Staaten von 1833 — Gesetzrevision Bd. 15a,

Digitized by Google

St.G.B.'s Bd. 4 S. 429/430 — erkennen lassen, bestimmt, die Bestrafung des eigennützigen Sportulierens unter Ausscheidung der nicht eigennützigen Gebührenüberhebung erschöpfend zu regeln. In dem Entwurfe von 1827—1829 war sogar in den §§ 19. 20 des 6. Abschnitts des 2. Teils (Gesetzrevision Bd. 13, St.G.B. Bd. 1) der später als unzweckmäßig erkannte Versuch gemacht worden, die beiden Strafbestimmungen, welche in den §§ 326. 327 preuß. St.G.B.'s enthalten sind, völlig zu verschmelzen. Ein Beamter, welcher zwar äußerlich für eine öffentliche Kasse die Gebührenerhebung bewirkt, zur Ablieferung der erhobenen Beträge an die Kasse aber tatsächlich nicht oder doch nicht in vollem Umfange verpflichtet ist, das Erhobene vielmehr ganz oder teilweise wenigstens mittelbar von der öffentlichen Kasse, als deren Beauftragter er erscheint, überlassen erhält, kann hinsichtlich der ihm derart zukommenden Beträge der Strafbestimmung des § 353 St.G.B.'s (§ 327 preuß. St.G.B.'s) nicht unterstellt werden, da die Anwendung dieser voraussetzt, daß die überhobenen Beträge tatsächlich der öffentlichen Kasse zuzuführen sind. Gleichwohl handelt auch er, wenn er sich der Gebührenüberhebung hinsichtlich solcher Beträge schuldig macht, notwendig mit dem Erfolg, daß diese ihm zum Vorteile gereicht. Die Entstehung und der Zusammenhang der beiden Paragraphen führt also dahin, seine Tat dem milderen der beiden, dem § 326 preuß. St.G.B.'s (§ 352 R.St.G.B.'s), zu unterstellen. Aus den in der Formulierung des Tatbestandes wechselnden Vorentwürfen des preuß. Strafgesetzbuchs und ihren Motiven ist das Gegenteil ebensowenig zu entnehmen, als aus den Motiven des preußischen und des Reichs-Strafgesetzbuchs selbst.

Die gegenteilige Annahme würde dazu führen, daß die Gebührenüberhebung des Beamten, dem die erhobenen Gebühren nur mittelbar zukommen, entgegen dem Zwecke der vorerörterten Bestimmungen, die Bestrafung der Gebührenüberhebung erschöpfend zu regeln, regelmäßig der Bestrafung wegen Betruges unterliegen würde, also einer wesentlich schwereren Strafbestimmung, während bei Anwendung des § 352 St.G.B.'s die Verhängung der schwereren Betrugsstrafe gemäß § 73 St.G.B.'s nach den in dem Urteil des Reichsgerichts vom 15. November 1888 (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 18 S. 219) entwickelten Grundsätzen nur unter besonderen Umständen erfolgen

Digitized by Google

könnte. Dieses Ergebnis würde unbefriedigend sein, da der Umstand, daß die überhobenen Gebühren formell für die Staatskasse erhoben werden und nur mittelbar dem erhebenden Beamten zukommen, nicht geeignet ist, sein Verschulden zu erschweren.

Gegen die Anwendung des § 352 St.G.B.'s auf die Gebührenüberhebung des Gerichtsvollziehers sind auch aus dem Urteil des Reichsgerichts vom 22./26. November 1888 (Entsch. in Strafs. Bd. 19 S. 30) entscheidende Bedenken nicht herzuleiten. Dieses Urteil behandelt eine völlig andere Rechtsfrage, nämlich die, ob § 352 Anwendung auf einen Rechtsanwalt findet, der von dem zur Erstattung der Prozeßkosten verpflichteten Gegner seines Auftraggebers die Zahlung nicht erstattungsfähiger Gebühren fordert. Die Verneinung dieser Frage wird wesentlich darauf gestützt, daß die Abforderung des Kostenbetrages nicht eine Vorschrift der Gebührenordnung verletze, sondern daß damit nur ein Anspruch erhoben würde, welcher nach den Vorschriften der Prozeßordnung über die Kostenerstattung ganz oder teilweise als unbegründet sich darstelle, und ferner darauf, daß der Vorwurf des Eigennutzes hier nicht Platz greifen könne, weil der Rechtsanwalt den Anspruch virtuell nicht für eigene, sondern für fremde Rechnung erhebe, und hiermit prinzipiell, und abgesehen von einer nur durch zufällige Umstände veranlaßten abweichenden Gestaltung im einzelnen Falle, nicht seinen, sondern nur den Vorteil seines Auftraggebers wahrnehmen wolle. In dem jetzt zur Entscheidung stehenden Falle handelt es sich dagegen um eine Erhebung von Gebühren unmittelbar auf Grund der Gebührenordnung, und um eine Überhebung von Gebühren, die mit rechtlicher Notwendigkeit auch zum Vorteile des Erhebenden geschieht und somit den Vorwurf des Eigennutzes ohne weiteres in sich schließt.

Nach dieser speziellen, auf die Eigenart des entschiedenen Falles eingehenden Begründung des Urteils vom 22./26. November 1888 kann auf den allgemeinen Ausspruch, daß dem „Rechtsanwalt" ein unbedingtes Verfolgungsrecht kraft eigenen Rechtes gegen den Zahlungspflichtigen zustehen und daher die Erhebung der Gebühren unmittelbar und prinzipiell zum Vorteile des „Rechtsanwalts" geschehen müsse, um die Anwendung des § 352 St.G.B.'s zu rechtfertigen, ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden. Keinesfalls nötigt dieses auch in dem vorerwähnten allgemeiner gehaltenen Aus-

Digitized by Google

spruch die besondere Stellung des Rechtsanwalts nicht außer acht lassende Urteil dazu, eine Entscheidung der vereinigten Strafsenate gemäß § 137 G.V.G.'s einzuholen. . . .

---

118. Welchen Gesetzen gegenüber kann von einer Verhinderung oder Entkräftung der Vollziehung die Rede sein? Kann die bloße Erhaltung eines durch ein Gesetz bekräftigten Zustandes als eine Vollziehung des Gesetzes angesehen werden? St.G.B. § 129.

IV. Strafsenat. Urt. v. 19. November 1907 g. Ch. u. Gen. IV 917/07.

I. Landgericht Beuthen.

Aus den Gründen:

Die Verurteilung der Angeklagten wegen eines Vergehens im Sinne des § 129 St.G.B.'s kann nicht aufrecht erhalten werden. Der § 129 stellt die Teilnahme an einer Verbindung unter Strafe, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu hindern oder zu entkräften.

Diesen Tatbestand achtet die Strafkammer für gegeben, indem sie feststellt:

Der Sokolverein zu R. erstrebt, wie alle Sokolvereine, mit allen Kräften die Wiederaufrichtung des polnischen Reichs und zwar, da dies nicht auf gesetzlichem und friedlichem Wege zu erreichen ist, mit Gewalt im Wege bewaffneten Aufstandes. Zweck des Vereins ist es, seine Mitglieder in diesen Bestrebungen zu stützen und zu stärken, sie dazu geistig und körperlich zu erziehen; mithin ist der Zweck des Vereins die Vorbereitung eines künftigen Aufruhrs. Dieser Zweck widerstreitet den Artt. 1 und 2 der preußischen Verfassungsurkunde, nach denen die Grenzen des in ihnen festgelegten preußischen Staatsgebietes nur durch Gesetz geändert werden können. Die Vollziehung dieser Vorschriften, nämlich die ungeschmälerte Erhaltung des preußischen Staatsgebietes sowie die Durchführung und Aufrechthaltung der durch jene Vorschriften geordneten Verhältnisse und Zustände würde

Digitized by Google

aber verhindert und entkräftet werden, sofern dieser Zweck zur Verwirklichung gelangte.

Die Strafkammer hat hiernach nicht bestimmte Maßregeln der Verwaltung oder besondere Gesetze im Auge, die etwa zur Durchführung der Bestimmungen in den Artt. 1 und 2 der preuß. Verf. erlassen wären, sondern sie spricht nur von einer Verhinderung oder Entkräftung der in diesen Artikeln geordneten „Verhältnisse und Zustände" und stützt darauf allein die Feststellung, daß der Verein die Vollziehung von Gesetzen zu hindern oder entkräften bezwecke. Nun erhellt aber, daß vom Vorhandensein dieser Tatbestandsform des § 129 St.G.B.'s nur da die Rede sein kann, wo es sich um ein wirklich vollziehbares, einer Vollziehung fähiges Gesetz handelt, daß es im Sinne des Gesetzes liegen muß, durch seine Anordnung einen gewissen Zustand herbeizuführen, daß also in ihm entweder hierauf abzielende Gebote oder Verbote enthalten sein müssen, oder daß doch wenigstens eine Entkräftung seiner Wirkung möglich ist, dergestalt, daß seine Durchführung vereitelt werden kann. Wie schon in den Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 19 S. 100 bemerkt ist, richtet sich die Strafandrohung des § 129 St.G.B.'s gegen eine Art von Widerstand gegen die Staatsgewalt. Inwiefern die Bestimmungen der Artt. 1 und 2 der preuß. Verf. einer Vollziehung fähig sein sollen, ist nicht verständlich. Diese enthalten lediglich die gesetzliche Festlegung eines längst vollzogenen Zustandes, dessen Aufrechthaltung dergestalt bekräftigt wird, daß jede Änderung des Zustandes als verfassungswidrig gekennzeichnet wird. Die bloße Erhaltung eines durch ein Gesetz bekräftigten Zustandes kann als eine Vollziehung des Gesetzes nicht angesehen werden. Zum Schutze der Erhaltung des hier fraglichen Zustandes dienen die §§ 81 flg. St.G.B.'s, nicht aber § 129 daselbst. Die Absicht der Losreißung preußischer Gebietsteile vom Staate kann daher auch nicht auf die Verhinderung oder Entkräftung der Vollziehung der Artt. 1 und 2 der preuß. Verfassungsurkunde gerichtet sein.

Das Urteil unterliegt aus diesen Gründen wegen Anwendung des § 129 St.G.B.'s der Aufhebung. . . . Bei der nochmaligen Verhandlung der Sache wird zu prüfen sein, inwieweit es Zweck des Vereines war, denjenigen Regierungsmaßregeln bzw. Gesetzen Abbruch zu tun, welche den großpolnisch-antideutschen Bestrebungen entgegen-

Digitized by Google

zuwirken bestimmt sind, und ob aus diesen Gesichtspunkten heraus die Grundlagen für eine Anwendung des § 129 St.G.B.'s zu gewinnen sind.

---

119. Welche Bedeutung hat die im Schlußsatz des § 8 des Sächsischen Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 enthaltene Bestimmung über die Verantwortlichkeit des Leiters einer Versammlung?

Kgl. Sächs. Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betr., vom 22. November 1850 (Ges.- u. Verordnungsbl. S. 264).

IV. Strafsenat. Urt. v. 19. November 1907 g. B. u. Gen. IV 680/07.

I. Landgericht Leipzig.

Nach den Feststellungen des Vorderrichters hat der Angeklagte B. in einer von dem Angeklagten M. geleiteten öffentlichen Wahlversammlung eine Äußerung getan, in der eine gegen Beamte gerichtete Beleidigung gefunden worden ist. Obgleich M. die Äußerung gehört und ihren beleidigenden Sinn erkannt hatte, unterließ er es, den B. zur Ordnung zu rufen oder ihm das Wort zu entziehen. M. ist auf Grund des Schlußsatzes des § 8 des Sächs. Vereinsges. vom 22. November 1850 als Täter jener Beleidigung aus § 185 St.G.B.'s bestraft, das Urteil aber auf die von ihm eingelegte Revision aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

... Nach § 8 Sächs. Vereinsges. darf der Leiter einer Versammlung nicht gestatten, daß Anträge oder Vorschläge erörtert oder Äußerungen getan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzesübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten. Kommen dergleichen vor, so hat er dem Urheber sofort das Wort zu entziehen, eventuell die Versammlung aufzuheben. Unterläßt er dies zu tun, so ist er

„für alles Vorgefallene ebenso verantwortlich, als wenn der Antrag, der Vorschlag oder die Äußerung von ihm selbst. ausgegangen wäre".

Der Wortlaut dieses Schlußsatzes gibt verschiedenen Zweifeln darüber Raum, welcher Inhalt und welche Tragweite der Bestimmung zu-

Digitized by Google

kommen. Es wird dem Leiter der Versammlung „die Verantwortlichkeit für alles Vorgefallene" aufgebürdet, und diese Verantwortlichkeit der Verantwortlichkeit desjenigen gleichgestellt, von dem „der Antrag, der Vorschlag oder die Äußerung ausgegangen ist".

Fraglich bleibt aber,

1., ob diese Verantwortlichkeit eine zivilrechtliche oder auch eine strafrechtliche sein soll und, falls letzteres zu bejahen ist,
2., ob der Bestimmung die Bedeutung einer sonderstrafrechtlichen Norm — sei es in dem Sinne, den die Strafkammer für gegeben erachtet, sei es in einem anderen — oder
3., — wie in der Hauptverhandlung vor dem Reichsgerichte geltend gemacht worden ist — die Bedeutung einer strafprozessualen Beweisvermutung oder Täterschaftsfiktion beizulegen ist.

Die Entstehungsgeschichte des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 wie seines Vorläufers (der Verordnung vom 3. Juni 1850) und die Materialien zu beiden geben für die Auslegung keinen Anhalt. Ebensowenig kann dafür etwas aus den Materialien zur Publikations-Verordnung für das Strafgesetzbuch vom 13. August 1855 §§ 3. 4 entnommen werden, nach denen „die zur Regulierung ... des Vereins- und Versammlungsrechts bestehenden Strafbestimmungen" sowie die „in früher erlassenen Strafgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die zivilrechtlichen Folgen gewisser Verbrechen" neben dem Strafgesetzbuch aufrecht erhalten wurden.

Von Interesse erscheint indessen die Regelung der gleichartigen Verhältnisse in der annähernd gleichzeitigen Gesetzgebung anderer deutscher Bundesstaaten.

Die revidierte Verordnung vom 30. Juni 1851 für die freie und Hansestadt Hamburg (Lisco, Deutsche Vereinsgesetze S. 99 flg.) verpflichtete in § 5 Abs. 1 die ... Leiter jeder Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert ... werden, „alle daselbst etwa vorkommenden Aufforderungen oder Anreizungen zu strafbaren Handlungen oder sonstigen Exzessen zu verhindern, eventuell die Versammlung aufzulösen", und bestimmte in Abs. 2:

„Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie ... abgesehen von ihrer Strafbarkeit nach § 15" (Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden — soweit nicht strafbare Hand-

Digitized by Google

lungen konkurrieren, durch welche Kriminalstrafe verwirkt ist — mit Geldstrafe geahndet) „für alle aus dieser Unterlassung etwa entspringenden Exzesse, und direkt oder indirekt daraus hervorgehende schädliche Folgen im weitesten Umfange dem Staate und jedem dritten etwa dadurch Betroffenen persönlich und solidarisch verantwortlich."

Das Gesetz vom 4. Juli 1853 für das Herzogtum Braunschweig (Lisco a. a. O. S. 81 flg.) verordnete in § 20:

„Die ... Leiter öffentlicher Versammlungen sind zunächst dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgt und gesetzwidrige Zwecke nicht verfolgt werden, so daß sie als Mitschuldige in betreff aller in ... der Versammlung durch Worte oder Handlungen begangenen Vergehen der polizeilichen oder kriminalrechtlichen Bestrafung unterworfen sind, sofern sie nicht die erforderlichen Schritte getan haben, die Vergehen zu verhindern, namentlich in der Versammlung durch Entziehung des Worts ... eventuell durch Schließung der Versammlung."

Wenngleich nicht nachweisbar ist, daß diese beiden Bundesstaaten durch das Vorbild der sächsischen Gesetzgebung beeinflußt worden sind, so ergibt sich doch aus den angeführten Bestimmungen die charakteristische Tendenz des gesetzgeberischen Vorgehens damaliger Zeit innerhalb der deutschen Bundesstaaten. Mit Rücksicht hierauf schon erscheint angesichts der uneingeschränkten Allgemeinheit des Ausdrucks „verantwortlich" im § 8 eine einschränkende Auslegung dahin nicht am Platze, daß vom Gesetzgeber nur die zivilrechtliche Verantwortlichkeit ins Auge gefaßt sei. Dagegen spricht aber auch die Betrachtung des bisherigen gesetzlichen Zustandes im Königreich Sachsen, der durch die Gesetzgebung eine Änderung finden sollte. Das Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend vom 14. November 1848 — aufgehoben durch die mit dem Gesetze vom 22. November 1850 im wesentlichen gleichlautende Verordnung vom 3. Juni 1850 (die Aufhebung wurde im Gesetz vom 22. November 1850 § 35 bestätigt) — hatte in seinem § 4 bestimmt:

„für Äußerungen oder Handlungen einzelner in einem Verein oder einer Versammlung können nur diese einzelnen selbst verantwortlich gemacht werden",

und diese Bestimmung läßt nach Wortlaut und Tendenz keinen be-

Digitized by Google

gründeten Zweifel darüber offen, daß besonders eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht ausgeschlossen werden sollte. Kann hiernach der Schlußsatz des § 8 in der Tat nicht anders aufgefaßt werden, als daß er auch eine gewisse strafrechtliche „Verantwortlichkeit" des Versammlungsleiters einführt oder gutheißt, so fragt sich nur, ob bzw. in welcher Weise diese Verantwortlichkeit sich als geregelt darstellt.

Die Strafkammer behandelt das Gesetz so, als ob darin zum Ausspruch gelangt wäre:

„der Leiter einer Versammlung, in der eine den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllende Äußerung fällt, ist — sofern er die Äußerung als strafbar erkennt und ihrem Urheber nicht sofort das Wort entzieht — als Täter der Äußerung nach dem Gesetze, das für diesen Strafe droht, zu bestrafen".

Nach dieser Auffassung enthielte der strittige Schlußsatz also die Anordnung einer neuen selbständigen Straftat, in Form einer Ergänzung der Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes für das Gebiet des Vereins- und Versammlungsrechts. So lautet aber das Gesetz nicht. Dieses gibt weder den Tatbestand einer selbständigen Strafnorm, noch droht es für einen Tatbestand eine Strafe an. Beides aber, und namentlich das letztere, müßte klar ausgedrückt sein, ehe man diese Auslegung als zutreffend anerkennen könnte. Denn so aufgefaßt, bedeutete das Gesetz die Einführung einer schrankenlosen Haftung für fremde Schuld. Für eine derartige gesetzliche Regelung wäre eine gesetzgeberische Notwendigkeit selbst bei Rücksichtnahme auf die damaligen Zeitverhältnisse kaum einzusehen. Und berücksichtigt man, daß die Verhütung der fremden Tat nicht ganz allgemein und unter allen Umständen innerhalb der im sächsischen Gesetz geregelten Aufgaben des Versammlungsleiters liegt, noch daß regelmäßig oder doch auch nur in der Mehrzahl der Fälle diesem die tatsächliche Möglichkeit dazu gegeben sein wird, so müßte diese Auslegung zu praktischen Ergebnissen führen, die im Interesse einer gesunden Strafrechtspflege abgelehnt werden müßten.

Gegen diese Auslegung spricht auch der Zusammenhalt mit den §§ 33. 34 des Gesetzes. Nach § 33 sind Unterlassungen, welche den Bestimmungen des § 8 zuwiderlaufen, mit Geldstrafe (1—50 Tlr.)

Digitized by Google

oder Gefängnisstrafe (3 Tage bis 3 Monate) zu ahnden. Der § 34 aber schreibt vor, daß die in § 33 geordneten Strafen einzutreten haben, abgesehen von den etwa, infolge kriminalrechtlich zu ahndenden Handlungen, von der Kriminalbehörde zu erkennenden Strafen, und noch neben denselben. Daraus ist die Absicht des Gesetzes zu entnehmen, in bezug auf die „kriminelle Ahndung" auf das bestehende Recht zu verweisen und es bei diesem zu belassen. Mehr als eine derartige Verweisung braucht auch aus dem Schlußsatze des § 8 nicht herausgelesen zu werden. Dieser gibt einen verständlichen, zu vernünftigen Ergebnissen führenden und mit dem weiteren Gesetzesinhalt im Einklang stehenden Sinn nur dann, wenn man in ihm den Ausspruch des allgemeinen Grundsatzes — angewandt auf die besonderen Verhältnisse des Vereins- und Versammlungsrechts — findet, daß derjenige, dem eine Rechtspflicht obliegt, einen dem Rechte zuwiderlaufenden Erfolg zu verhindern, für die Folgen seines unterlassenen Eingreifens sich nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich verantwortlich macht, wobei jedoch die Art und die Form seiner Verantwortlichkeit weder für das Zivilrechts- noch für das Strafrechts-Gebiet eine besondere Regelung erfahren, diese Frage vielmehr nach der Besonderheit des Einzelfalles an der Hand der bestehenden allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Grundsätze ihre Beurteilung finden sollte. Es gilt danach auch für diese Gesetzesbestimmung das, was in der Begründung zum Entwurfe des Art. 38 sächs. St.G.B.'s vom 11. August 1855 (als Erfolg ist jede Wirkung anzusehen, welche durch Handlung oder Unterlassung des Verbrechers verursacht worden ist [Art. 36 des Entwurfs]) ausgesprochen wurde (Landt.-Akt. 1854 I. Abt. Mitteilg. Bd. 2 S. 134):

„Auch Unterlassungen können zum Erfolg beitragen. Inwieweit sie dem Unterlassenden zuzurechnen seien, ob er dadurch Urheber, Miturheber oder Gehilfe der Tat wurde, muß nach den allgemeinen Grundsätzen über dolus und culpa, Urheberschaft und Beihilfe beurteilt werden. Nur die Möglichkeit solcher Zurechnung war durch die Fassung des gegenwärtigen Artikels anzudeuten."

Und die gleiche Auslegung liegt offensichtlich auch im Sinne der angeführten gleichartigen Bestimmungen der Hamburger Verordnung und des Braunschweiger Gesetzes. Was das letztere anlangt, so wird sie auch von der Rechtslehre als für deren Handhabung zutreffend

Digitized by Google

anerkannt (Uhde, Die Strafgesetze des Herzogtums Braunschweig 1894 S. 92 Anm. 29 Abs. 2). Das Gesetz weist also nur auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Unterlassung und deren Folgen im allgemeinen hin, ohne daß für die Beurteilung der Schuld des Unterlassenden ein anderer Maßstab als der seines eigenen Verschuldens aufgestellt wird. Es bringt nur zum Ausdruck, daß das eigene Verschulden dessen, der seiner Rechtspflicht zuwider durch Nichtstun den rechtswidrigen Erfolg mit verursacht, dem Verschulden desjenigen gleichsteht, der ihn neben dem Unterlassenden durch sein Tun herbeiführt. So verstanden enthält der strittige Satz keine Täterschaftspräsumtion, überhaupt keine strafrechtliche oder gar strafprozessuale Fiktion, sondern den Ausdruck eines strafrechtlichen Grundsatzes, der auch mit den Anschauungen des gegenwärtig geltenden deutschen Strafrechts im Einklange steht, so daß eine Erörterung darüber, ob und bzw. wie weit eine „besondere Vorschrift" des Landesstrafrechts im Sinne des § 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum deutschen St.G.B. vorliege, sich völlig erübrigt.

Im vorliegenden Falle, wo irgend welche das Strafgesetz verletzende Folgen der Unterlassung nicht gegeben sind, ist keinerlei Feststellung getroffen, welche — wie z. B. im Falle verabredungsgemäßen oder sonst planmäßigen Zusammenwirkens zwischen Leiter und Redner — die Grundlage dafür abzugeben vermöchte, daß nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen der Angeklagte M. die Verantwortlichkeit für die B.'sche Äußerung zu tragen hätte. Daher kann nach den zurzeit getroffenen Feststellungen für ihn nur die Bestrafung aus § 33 des Vereinsgesetzes in Betracht kommen.

---

120. Sind, wenn nach dem Spielplan einer Lotterie (oder Ausspielung) die Einsätze durch den Erwerb und die vorgeschriebene Verwendung von Ansichtspostkarten bestimmter Herkunft zu leisten sind, diese Ansichtspostkarten vor ihrer spielplanmäßigen Verwendung als Lose (oder Ausweise über Spieleinlagen) anzusehen?

St.G.B. §§ 286. 49.

Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 (R.G.Bl. S. 695) §§ 25. 28. 30.

Preuß. Gesetz, betr. das Spiel in außerpreußischen Lotterien, vom 29. August 1904 (G.S. S. 255) § 2.

Digitized by Google

II. Strafsenat. Urt. v. 19. November 1907 g. W. II 612/07.

I. Landgericht I Berlin.

Der Angeklagte vertrieb im Inland aus England eingeführte Ansichtspostkarten, — „T.-Postkarten" —, welche von der Aktiengesellschaft Raphael T. & Sons Ltd. in London hergestellt wurden. Auf Ersuchen der Londoner Gesellschaft veröffentlichte er in inländischen Zeitungen Preisausschreiben dieser Gesellschaft, deren wesentlicher Inhalt folgender war: Es wurden Preise in Geld und anderen Sachen ausgesetzt:

1. für diejenigen gemeinnützigen Anstalten, an welche zu einer gewissen Zeit die meisten T.-Postkarten, „die längsten Ketten" solcher Karten, gesandt sein würden;
2. für diejenigen Personen, von denen die ersten Postkarten der längsten Ketten herrührten;
3. für andere Absender, die zu den längsten Ketten beigetragen hatten, wenn sich das von ihnen verwendete T.-Postkartenmuster als das beliebteste erwies, und sie zu den ersten Verwendern dieses Musters gehörten.

Gönner beliebiger gemeinnütziger Anstalten sollten an diese eine T.-Postkarte senden und andere veranlassen, das gleiche zu tun. Die so Herangezogenen sollten immer wieder in der gleichen Weise verfahren, um auf diese Art der Anstalt zu der längsten Kette zu verhelfen.

Die Strafkammer hat in dem Unternehmen von Raphael T. & Sons eine von Engländern in England veranstaltete Lotterie und Ausspielung erblickt, die Anwendbarkeit der §§ 286. 49 St.G.B.'s gegen den Angeklagten verneint, und den Vertrieb der T.-Postkarten als Verkauf von Losen nach § 2 des Gesetzes vom 29. August 1904 für strafbar erachtet. Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Provinzialsteuerdirektors bezeichnen die von den Angeklagten vertriebenen T.-Postkarten als Spielausweise, auf welche die Vorschriften der §§ 25. 28. 30 des Reichsstempelgesetzes anzuwenden seien. Das Reichsgericht hat das angefochtene Urteil aus anderen Erwägungen dem Antrage des Ober-Reichsanwalts gemäß aufgehoben.

Aus den Gründen:

... Dagegen hat der Vorderrichter seine Annahme, daß eine

Digitized by Google

Beihilfe zum Vergehen gegen § 286 St.G.B.'s nicht in Frage komme, nicht bedenkenfrei begründet.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt, daß die Veranstalter des Unternehmens ihre in London begonnene Veranstaltertätigkeit in Deutschland durch die Verbreitung des Preisausschreibens, also durch Bekanntmachung ihres Planes, fortgesetzt und sich hierbei des Angeklagten als eines mit Gehilfenvorsatz tätigen Werkzeugs bedient haben (vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 31 S. 80. 82). Bei dieser Sachlage hat der Angeklagte zu einer auch im Inlande begangenen Tat Beihilfe geleistet. . . .

Dagegen sind die Ausführungen in den Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Provinzialsteuerdirektors nicht zutreffend, welche in den sog. „T.-Postkarten", die der Angeklagte in Händen hatte, Spielausweise, d. i. solche Gegenstände erblicken, durch welche sich „der Spieler über seine Spieleinlage und sein Anrecht auf Gewinn auszuweisen vermag" (vgl. Entsch. in Strafs. Bd. 36 S. 104. 105). Nach dem der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalte stand der Angeklagte mit den Londoner Veranstaltern nur insofern in Beziehung, als er die Postkarten von Raphael T. & Sons Ltd. — ob für eigene Rechnung oder kommissionsweise, ist nicht festgestellt — vertrieb. Durch die Veräußerung der T.-Postkarten begründete er ein Vertragsverhältnis zwischen den Veranstaltern und den Käufern der Karten nicht; lediglich ein zwischen ihm und den Erwerbern abgeschlossenes Kaufgeschäft kam zur Entstehung und über eine Beteiligung der Käufer an der Ausspielung wurde durch dieses Geschäft nicht entschieden. Erst durch eine dem Preisausschreiben entsprechend bewirkte Verwendung der Postkarten bekundete der Verwender — mochte er die Postkarte von dem Angeklagten gekauft oder sie sonst erworben haben — seinen Willen, in ein Vertragsverhältnis zu den Veranstaltern zu treten. Nur durch jene Verwendung wurden die Postkarten zu Ausweisen über Spieleinlagen. Der für sie aufgewendete Kaufpreis nahm daher erst nachträglich die Eigenschaft eines Einsatzes an; er hatte nach dem Inhalte des Preisausschreibens als Einsatz zu gelten, mochte er auch nicht an die Veranstalter und nicht mit der Absicht des Zahlenden, sich die Beteiligung an der Ausspielung zu ermöglichen, entrichtet worden sein. Soweit hiernach die Postkarten Ausweise über Spieleinlagen geworden

Digitized by Google

sind, sind sie nicht von den Veranstaltern als solche Ausweise ausgegeben worden (vgl. Entsch. in Strafs. Bd. 38 S. 314). Die Vorschrift des § 25 des Reichsstempelgesetzes findet daher in keinem Falle auf sie Anwendung.

Die Postkarten waren auch nicht „ausländische Lose oder Ausweise über Spieleinlagen", als sie aus England eingeführt und als sie von dem Angeklagten empfangen wurden; sie unterlagen deshalb auch nicht einer Abgabe nach § 28 des R.Stemp.G. Zu Unrecht wird daher die Nichtanwendung der Vorschriften der §§ 25. 28. 30 des R.Stemp.G. gerügt. Diese Ausführungen ergeben, daß der Angeklagte, indem er die T.-Postkarten vertrieb, sich nicht dem Verkaufe von Losen unterzog, auch nicht Lose zur Veräußerung bereit hielt. Mit Recht wird daher von der Revision des Angeklagten die unrichtige Anwendung des § 2 des Ges. betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien vom 29. August 1904 gerügt.

---

121. Kann darin, daß jemand den Antragsberechtigten zu bestimmen sucht, die Stellung des Strafantrages zu unterlassen, eine persönliche Begünstigung gefunden werden?
St.G.B. § 257.

III. Strafsenat. Urt. v. 25. November 1907 g. H. III 704/07.

I. Landgericht Torgau.

Aus den Gründen:

... Die Verurteilung wegen Begünstigung ist verfehlt. Es ist nicht klar ersichtlich, ob die Strafkammer die begünstigende Handlung in der Beseitigung der Anzeige und in der Einwirkung auf P., keinen Strafantrag zu stellen, oder bloß in der letzteren gefunden hat. Abgesehen davon, daß schwer zu verstehen wäre, wie die Beseitigung der Anzeige und die zeitlich früher liegende Einwirkung auf P., keinen Strafantrag zu stellen, als eine Handlung im Sinne des § 73 St.G.B.'s erachtet werden könnten, ist darin, daß der Angeklagte „den P. zu überreden suchte, keinen Strafantrag zu stellen" eine Begünstigungshandlung im Sinne des § 257 Abs. 1 St.G.B.'s über-

Digitized by Google

haupt nicht zu erblicken. Der erste Mischtatbestand des § 257 Abs. 1, die sog. persönliche Begünstigung — und um diese allein handelt es sich hier — verstößt gegen das Verbot der Vereitelung von Strafansprüchen des Staates; die persönliche Begünstigung will die staatliche Rechtspflege hemmen, den Eintritt der Rechtsfolgen hindern, welche der Staat an die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens knüpft. Objekt der Straftat ist sonach ein bestehender und von Rechts wegen verfolgbarer staatlicher Strafanspruch. Ein solcher verfolgbarer Strafanspruch entsteht bei Antragsdelikten erst mit der Stellung des Strafantrages; bis dahin ist er nur bedingt vorhanden. Dies hindert nun allerdings nicht, daß schon vor Stellung des Strafantrages dem zukünftigen staatlichen Strafanspruch entgegengearbeitet wird. Die Strafbarkeit einer in diesem Zeitpunkte entwickelten verbrecherischen Tätigkeit hängt von der späteren Stellung des Strafantrages ab.

Beschränkt sich aber das Handeln des Täters lediglich darauf, die Entstehung eines verfolgbaren staatlichen Strafanspruches dadurch zu verhindern, daß der Verletzte von der Stellung des Strafantrages abgehalten werden soll, so kann hierin mindestens dann, wenn wie hier die Einwirkung auf den Willen des Verletzten ohne Zwang oder Täuschung geschieht, ein auch nur bedingt strafbarer Angriff auf den noch nicht vorhandenen verfolgbaren staatlichen Strafanspruch nicht erblickt werden. Der Verletzte kann über das Recht zur Antragstellung frei verfügen; die Durchführung des staatlichen Strafanspruches ist vom Willen des Antragsberechtigten abhängig gemacht. Eben deshalb ist sie auch abhängig gemacht von den Faktoren, die für die Willensbildung maßgebend sind. Sowenig der Verletzte, der es unterläßt, Strafantrag zu stellen, sich hierdurch der Begünstigung schuldig macht, ebensowenig begünstigt derjenige, welcher dem Verletzten einen Rat gibt, wie er über sein Antragsrecht verfügen soll oder ihn durch Zureden zu bestimmen sucht, von seinem Antragsrechte keinen Gebrauch zu machen.

Die Urteile des II. Strafsenats vom 7. Dezember 1883 und 6. April 1886 (Entsch. in Strafs. Bd. 9 S. 242 und Bd. 14 S. 88) stehen der hier vertretenen Anschauung keineswegs entgegen. Dort standen in beiden Fällen von Amts wegen zu verfolgende Straftaten in Frage und es handelte sich darum, ob in der Bestimmung des

Digitized by Google

zur Anzeige einer solchen Straftat Entschlossenen, in einem Falle sogar Verpflichteten, die Anzeige zu unterlassen, eine Begünstigung gefunden werden könne. Dies wurde bejaht, dabei aber im Urteile vom 7. Dezember 1883 die Frage, ob die Bestimmung des Antragsberechtigten zur Unterlassung der Antragstellung Begünstigung sei, ausdrücklich offen gelassen, während in dem Urteile vom 6. April 1886 die Verurteilung u. a. gerade damit begründet wurde, daß es sich um eine von Amts wegen und nicht nur auf Antrag zu verfolgende Straftat handle. (Die Entscheidung ist in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts erfolgt.)

---

122. 1. Kann die Verwendung eines einzelnen der Firma eines anderen entnommenen Wortes, das zur Bezeichnung von Waren benutzt wird, als Gebrauch der Firma angesehen werden und kann dieser Gebrauch nach §§ 14. 20 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441) einen Eingriff in das Firmenrecht des Firmeninhabers darstellen?

2. Ist der Umfang des Firmenschutzes nach diesen Gesetzesbestimmungen beschränkter als nach § 13 das.?

3. Entfällt der Schutz, wenn bei dem Gebrauch eines einzelnen der fremden Firma entnommenen Wortes hinsichtlich mehrerer Firmen die Gefahr der Verwechselung besteht?

Vgl. Nr. 22.

V. Strafsenat. Urt. v. 26. November 1907 g. v. D. V 696/07.

I. Landgericht Elberfeld.

Der Angeklagte, der Inhaber eines Cafés in E. war, hatte dort Preislisten ausgelegt, in denen unter der Überschrift „Französ. Champagner" folgende Weine verzeichnet waren:

Pommery & Greno	15,50	ℳ	1/1	Fl.
„ Americain	18	„	„	„
Piper Heidsick Monopol . . .	16	„	„	„
Mumm	14	„	„	„
Mercier & Co.	10	„	„	„
Plusquien & Co.	8	„	„	„
Carte Blanche	7	„	„	„

Digitized by Google

Er führte nicht echten französischen „Mumm", statt dessen vielmehr ein Erzeugnis, das von der deutschen Firma Maria Mumm & Co. in Sablon-Montigny bei Metz herrührte und ihm von einer Weingroßhandlung in W. für 4 ℳ die Flasche geliefert worden war. Die Strafkammer hat ihn von der Anklage eines Vergehens gegen § 14 des Ges. zum Schutz der Warenbezeichnungen freigesprochen. Auf die Revision der als Nebenklägerin zugelassenen Firma G. H. Mumm & Co. in Reims ist das Urteil der Strafkammer aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... Die Strafkammer verneint den Tatbestand von § 14 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 — soweit es sich um den Eingriff in das Firmenrecht der Nebenklägerin handelt —, ausschließlich mit der Begründung, daß der Angeklagte nur den Namen Mumm, nicht aber die Firma der Nebenklägerin in seine Preisliste aufgenommen habe und ihm nicht nachzuweisen sei, daß er gewußt habe, die Firma Maria Mumm & Co. werde zu Unrecht geführt. In dem ersten Teile dieser Begründung wird danach die Ansicht vertreten, daß Mumm schon um deswillen nicht die Firma der Nebenklägerin, sondern nur ein Name sei, weil deren Firma, wie in anderem Zusammenhange festgestellt ist, G. H. Mumm & Co. laute. Die Strafkammer ist mithin offensichtlich der Auffassung, daß die Verwendung der der Nebenklägerin zustehenden Firma aus dem Grunde nicht vorliege, weil die Firma nicht vollständig wiedergegeben, aus ihr vielmehr nur ein einzelner Name, der als solcher eben nicht die Firma sei, herausgegriffen werde. Dies rechtfertigt — bei dem Mangel jeder weiteren Begründung — den Verdacht, daß die Strafkammer von der Vorstellung beherrscht war, das Versehen der in § 14 das. bezeichneten Gegenstände mit der Firma eines anderen setze die Verwendung dieser Firma in eben der Form voraus, wie sie dem Berechtigten gesetzmäßig für seinen rechtsgeschäftlichen Verkehr zukommt, es könne also bei einer zusammengesetzten Firma ein einzelner ihr entnommener Name niemals den Gebrauch der Firma darstellen. Diese Anschauung wäre aber rechtsirrig; es würden bei ihr Bedeutung und Einfluß der Vorschrift des § 20 das. außer acht gelassen und verkannt sein. Bei Berücksichtigung dieser Vorschrift kann vielmehr auch die Verwendung

Digitized by Google

eines einzelnen Namens als Gebrauch der Firma erscheinen, in der er enthalten ist.

Im Sinne des § 14 mag unter „Firma eines anderen" allerdings die Firma in der rechtlich anerkannten, ein für allemal festgelegten Form zu verstehen sein. Allein § 20 schreibt ganz allgemein auch bezüglich des Gebrauchs von Firmen vor, daß die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes, also einschließlich derjenigen des § 14, durch Abweichungen nicht ausgeschlossen werde, mit denen fremde ... Firmen ... und sonstige Kennzeichnungen von Waren wiedergegeben werden, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung im Verkehre vorliegt. Das Gesetz steht also auf dem Standpunkte, daß eine wörtliche Kennzeichnung von Waren, die nur zum Teile mit der Firma eines anderen übereinstimmt, sich mit ihr aber keineswegs vollständig deckt, dennoch als der Gebrauch dieser Firma in Betracht kommen kann. Über die zulässige Art und den statthaften Umfang der Abweichung, d. h. darüber, wie weit die Abweichung gehen darf, ohne die Tatsache in Frage zu stellen, daß es sich überhaupt noch um den Gebrauch einer Firma handelt, ist im Gesetz eine allgemeine — abstrakte — Rechtsregel nicht gegeben, vielmehr soll nach ihm in jedem Einzelfalle die Frage entscheiden, ob die Gefahr einer Verwechselung im Verkehre vorliegt. Hiernach allein sind also die Grenzen der rechtlich möglichen Abweichungen zu bemessen. Es kommt mithin darauf an, ob die gebrauchte Kennzeichnung der Ware bei Berücksichtigung der Anschauungen des jeweils in Betracht kommenden Verkehrskreises die Gefahr in sich schließt, daß sie als Hinweis auf die betreffende Firma betrachtet und mit ihr verwechselt wird. Andererseits genügt das Vorhandensein dieser Gefahr. Es ist nicht erforderlich, daß sich die Gefahr auch verwirklicht hat d. h. daß Verwechselungen im Verkehre tatsächlich stattgefunden haben. Deshalb bedarf es auch nicht des Nachweises, daß und in welchem Umfange dies etwa der Fall war.

Rechtlich steht hiernach nichts entgegen, daß einzelne einer Firma entnommene Worte, die zur Kennzeichnung von Waren benutzt sind, als Gebrauch der Firma selbst angesehen werden. Ob hierzu der Gebrauch eines einzelnen Namens ausreicht, hängt ebenfalls ganz von den Umständen ab. Wesentlich wird dabei insbesondere sein, ob der gewählte Name kennzeichnend für die Firma ist, gewissermaßen

Digitized by Google

ein ihr entnommenes Schlagwort bildet und ob dessen Nennung im Verkehre die Vorstellung von der Firma und den Gedanken an sie hervorruft, damit also auf sie hinweist (vgl. die den Eingriff in das Namensrecht betreffenden Ausführungen der Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 30 S. 91 [93. 94], Bd. 29 S. 331).

Die Rechtslage ist insofern derjenigen vergleichbar, die in den Fällen des § 13 das. in Betracht kommt. Nach dem Inhalte dieser Gesetzesbestimmung wird, soweit es sich um den Schutz der eigenen Firma gegenüber der Eintragung des Warenzeichens eines anderen handelt, die Firma nicht lediglich in der Form geschützt, die ihr rechtlich d. h. für den rechtsgeschäftlichen Verkehr zukommt, sondern auch in „abgekürzter Gestalt". Wie das Reichsgericht wiederholt eingehend dargelegt hat, kann die als Schlagwort dem wesentlichen Inhalt der Firma entnommene willkürliche Abkürzung, auch wenn sie sich — gegenüber einer zusammengesetzten Firma — auf ein einzelnes Wort beschränkt, den Schutz aus § 13 das. beanspruchen, und zwar mit den dort dargelegten, hier nicht weiter interessierenden Maßgaben, wenn die Abkürzung Gemeingut geworden ist und deshalb aus ihr jedermann die wirkliche Firma zu erkennen vermag oder wenn die Abkürzung der Firma in deren Abnehmerkreisen als solche eingeführt und bekannt ist (Entsch. in Strafs. Bd. 32 S. 397 [401], in Zivils. Bd. 56 S. 417 [421], Bd. 64 S. 63 [65]).

Der grundsätzlich gleiche Standpunkt ist auch bereits für das ältere Recht, nämlich für das Gesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874 — R.G.Bl. S. 143 —, in dem Urteile (Rechtspr. des R.G.'s in Strafs. Bd. 10 S. 344) eingenommen, worin anerkannt wird, daß bei § 14 das. zwar stets von der Firma in ihrer handelsrechtlich in Betracht kommenden Form als dem allein schutzfähigen Gegenstand auszugehen, dann aber zu fragen sei, ob sich die Änderungen, die der Dritte bei dem ihm zur Last fallenden Gebrauche der Firma an ihr vorgenommen hat, im Sinne des dem § 20 des Warenzeichengesetzes entsprechenden § 18 des Ges. über den Markenschutz als belanglos und demgemäß als unbeachtlich darstellen. Der nicht zu verkennende Unterschied, der zwischen dieser älteren Entscheidung und der gegenwärtigen besteht, beruht wesentlich darauf, daß der in § 18 a. a. O. zum Ausdrucke gelangte gesetzgeberische Gedanke in § 20 W.Z.G.'s einen geeigneteren weiteren Ausdruck ge-

Digitized by Google

funden hat, der es, wie nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes auch beabsichtigt war, ermöglicht, der natürlichen Verkehrsanschauung Rechnung zu tragen und ihr auch da Geltung zu verschaffen, wo dies gegenüber der engen Fassung des § 18 a. a. O. bis dahin nicht angängig erschienen war. Dieselbe Rechtsanschauung liegt endlich auch dem Urteile des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 4. Oktober 1888 — Rep. 1717/88 — zugrunde (abgedruckt im Blatt für Patent- ꝛc wesen Bd. 2 S. 143).

Wenn in dem Urteile des II. Zivilsenats — Entsch. in Zivils. Bd. 56 S. 417 (422) — der Ansicht Ausdruck gegeben wird, daß der Umfang des aktiven Rechtsschutzes in § 14 W.Z.G.'s, verglichen mit § 13 das., ein beschränkter sei, so zwingt dies andererseits nicht zu der Annahme, daß der II. Zivilsenat in der Beurteilung des § 14 von der hier vertretenen Auffassung grundsätzlich abweiche. Es soll dort allem Anscheine nach lediglich auf den gesetzlich als schutzfähig und geschützt anerkannten Gegenstand hingewiesen, also nichts weiter gesagt werden, als daß, während diesen in § 14, nach der aktiven Seite, allerdings nur die Firma in ihrer gesetzmäßigen Form bilde, in § 13, nach der passiven Seite, nicht ausschließlich die Firma in dieser Gestalt als Gegenstand des Schutzes in Betracht komme, sondern unmittelbar auch ihre vom Firmeninhaber gebrauchte Abkürzung, sofern diese den oben gekennzeichneten Voraussetzungen entspricht. Diese Auffassung würde mit der hier dargelegten nicht in Widerspruch treten. Nur bleibt zu beachten, daß, auf die Wirkung des Schutzes gesehen, dessen Umfang in den Fällen des § 14 im Vergleiche zu § 13 keineswegs ein beschränkter ist. Nach § 13 kann sich der Firmeninhaber in dem ganzen zuletzt bezeichneten Umfange, also in Ansehung der Firma selbst wie ihrer für statthaft zu erachtenden Abkürzung, gegen die Geltendmachung der Rechte aus einem eingetragenen Warenzeichen verteidigen; nach § 14 findet er hinsichtlich seiner Firma Schutz nicht nur gegen den unmittelbaren Gebrauch seiner Firma durch den Dritten, sondern gemäß § 20 des Ges. ebensosehr gegen deren eine Verwechselungsgefahr begründenden Gebrauch, der, wie dargetan, auch die Verwendung einer Bezeichnung umfassen kann, die sich als Gebrauch der Firma in abgekürzter Gestalt darstellt. Der sich aus §§ 14. 20 ergebende Umfang des unzulässigen Eingriffs in das Firmenrecht steht m. a. W.

Digitized by Google

gegen den Umfang des in § 13 mit Bezug auf die Firma gewährten Verteidigungsrechts keineswegs zurück, kann vielmehr in mancher Hinsicht noch weiter gehen. Wie die in Rede stehende Ausführung im Urteile des II. Zivilsenats aber auch aufzufassen sein mag, jedenfalls erscheint die Voraussetzung des § 137 Abs. 2 G.V.G.'s nicht gegeben, da die Entscheidung nicht auf ihr beruht.

Im vorliegenden Falle war daher die Prüfung geboten, ob „Mumm" nicht als das kennzeichnende Wort in der Firma G. H. Mumm & Co. in Betracht kommt und ob in deutschen Abnehmerkreisen bekannt ist, daß es eine französische Champagnerfirma gibt, die als Eigennamen den Namen Mumm enthält, ob in solchen Abnehmerkreisen die Bezeichnung „Mumm" bei Abnahme von Champagner unter Umständen nicht sogar als kurzer Hinweis auf diese Firma hergebracht und üblich ist und ob danach und bei Berücksichtigung noch etwaiger anderer Tatumstände die Gefahr nahe liegt, daß der Durchschnittsbesucher eines Cafés wie des hier in Frage kommenden die Bezeichnung „Mumm" in diesem Sinne versteht, zumal wenn sie sich auf der Weinkarte, eben der hier fraglichen Preisliste, unter der Überschrift „Französischer Champagner" und mitten unter Champagnerbenennungen findet, die mindestens zum Teil Firmen französischer Champagnererzeuger darstellen. Wenn mehrere französische Champagnererzeuger in ihren Firmen den Namen „Mumm" führen, in Reims — nach der Urteilsfeststellung — zwei solcher Firmen bestehen, so ist dieser Umstand allein nicht geeignet, die Anwendbarkeit des § 14 a. a. O. in Frage zu stellen. Es steht dann rechtlich nichts entgegen, die Verwechselungsgefahr hinsichtlich einer jeden dieser Firmen anzunehmen, also auch hinsichtlich derjenigen der Nebenklägerin, sofern nur die vorstehend erörterten Gesichtspunkte auf sie zutreffen. Ohne Belang wäre es danach, ob der deutsche Verkehr eine bestimmte klare Vorstellung von der Zahl und den genaueren Unterscheidungsmerkmalen der bezeichneten Firmen hat. Es würde genügen, wenn die Gefahr als gegeben erachtet werden muß, daß der Verkehr die Bezeichnung auf eine wirklich bestehende französische Champagnerfirma, die nach seiner Vorstellung in Deutschland ihre Waren absetzt, bezieht, gleichviel auf welche, und daß dies nach Lage der Verhältnisse auch die Firma der Nebenklägerin sein kann (vgl. Entsch. in Straff. Bd. 30 S. 91 [93/94]). Hinsichtlich

Digitized by Google

der Willensrichtung des Angeklagten bedürfte es insoweit nur der Feststellung, daß sich der Angeklagte dessen bewußt war.

Wenn sich dann weiter feststellen läßt, daß die als Firmengebrauch in Betracht kommende Verwendung des Namens Mumm in der Preisliste des Angeklagten zur Bezeichnung von Waren, nämlich von Champagner, diente, daß der so bezeichnete Schaumwein, den der Angeklagte führte, jedenfalls nicht echter französischer Champagner von der Firma der Nebenklägerin war, so erscheint das Versehen der Preisliste mit dem erwähnten Namen im Sinne des § 14 a. a. O. widerrechtlich, und zwar ganz ohne Rücksicht darauf, ob die in Sablon-Montigny seßhafte deutsche Firma Maria Mumm & Co., deren Schaumwein der Angeklagte offenbar unter dem Namen Mumm anzubieten beabsichtigte, ihre Firma mit Recht führt und dementsprechend ihren Schaumwein auch mit ihrer Firma bezeichnen darf. Deshalb hängt die Entscheidung nicht davon ab, ob sich der Angeklagte der etwaigen Unrechtmäßigkeit der Firmenführung seitens der Firma Maria Mumm & Co. bewußt war oder nicht. Denn die Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise würde in dem vorausgesetzten Falle darin bestehen, daß er die auf die französische Firma der Nebenklägerin hinweisende Benennung zur Bezeichnung anderen Schaumweins als desjenigen der Nebenklägerin verwendete. Die Rechtslage wäre mithin wesentlich verschieden von der in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 40 S. 81 vorausgesetzten. Eine Erörterung des Sachverhalts unter den vorstehend gekennzeichneten rechtlichen Gesichtspunkten lag dem sonstigen Urteilsinhalte gegenüber um so näher, als die Strafkammer in anderem Zusammenhange selbst annimmt, daß von den in Frage kommenden französischen Firmen die der Nebenklägerin die in Deutschland bekannteste sei, daß „das Publikum" bei einer Preislage von 14 ℳ für die Flasche erwarte, echten französischen „Mumm" von einer der bekanntesten Reimser Firmen zu erhalten, und daß der Angeklagte es auf eine Täuschung „des Publikums" abgesehen hatte.

Hiernach hat sich die Strafkammer bei der Beurteilung der Sachlage von unzutreffenden Rechtsauffassungen leiten lassen. Nach Lage der Sache erscheint zurzeit ein Eingehen auf die weitere Frage, ob sich der Angeklagte gemäß § 14 Abs. 2 a. a. O. zugleich des Eingriffs in das Namensrecht eines anderen schuldig gemacht

Digitized by Google

haben kann (vgl. Entsch. in Strafs. Bd. 29 S. 353. 363), um so weniger geboten, als nach der Fassung des Strafantrags die Nebenklägerin allein als Antragstellerin auftritt und nur ihr Firmenrecht als verletzt betrachtet. . . . Bei der erneuten Verhandlung wird auch zu prüfen sein, ob dem Angeklagten nicht zugleich eine Übertretung im Sinne des § 6 Abs. 2 (in Verbindung mit § 16 Nr. 2) des Weingesetzes vom 24. Mai 1901 zur Last fällt (vgl. auch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 2. Juli 1901 zu II). Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

123. 1. Beginnt, wenn von einem Deutschen im Auslande eine auch nach dortigem Rechte strafbare Handlung begangen wird, die Verjährung der inländischen Strafverfolgung erst von dem Tage, an dem das im ausländischen Rechte begründete Hindernis der Strafverfolgung beseitigt ist?

2. Wann beginnt die Verjährung der Strafverfolgung aus § 169 St.G.B.'s?

St.G.B. §§ 4 Abs. 2 Nr. 3. 67. 69.

III. Strafsenat. Urt. v. 28. November 1907 g. B. III 548/07.

I. Landgericht Stade.

Gründe:

Der Angeklagte hat am 9. Januar 1900 vor dem belgischen Standesbeamten in Antwerpen ein von ihm im außerehelichen Geschlechtsverkehr erzeugtes Kind als von seiner Ehefrau geboren angemeldet, und dadurch die Eintragung des Kindes als eines ehelichen bewirkt. Diese Handlung, die im angefochtenen Urteil rechtsirrtumfrei als ein Vergehen gegen § 169 in Verbindung mit § 271 St.G.B.'s aufgefaßt ist, erfüllt, wie ferner einwandfrei festgestellt ist, zugleich den Tatbestand des Art. 363 des belgischen Code pénal, der folgende Strafvorschrift enthält: „Seront punis de la reclusion les coupables de suppression d'un enfant, de substitution d'un enfant à un autre ou de supposition d'un enfant à une femme, qui ne sera pas accouchée." Das Landgericht

Digitized by Google

erwägt ferner, daß die Bedingung, von der das belgische Recht die Strafverfolgung wegen solcher Handlungen abhängig mache, eingetreten sei. Die entsprechende, in Art. 327 Code civil enthaltene Vorschrift, die sich auf alle in Art. 363 Code pénal zusammengefaßten Gesetzesüberschreitungen erstreckt, lautet: „L'action criminelle contre un délit de suppression d'état ne pourra commencer qu'après le jugement definitif sur la question d'état." Am 11. März 1905 hat nach der getroffenen Feststellung das zuständige belgische Zivilgericht das durch jene Vorschrift erforderte rechtskräftige Urteil über die Berichtigung des Zivilstandes des Kindes des Angeklagten erlassen. Das Landgericht nimmt an, daß bis zu diesem Tage die Verjährung der Strafverfolgung innerhalb des Deutschen Reichs gemäß § 69 St.G.B.'s geruht habe. Diese Auffassung, die das Landgericht dazu bestimmt hat, die Verjährung der Strafverfolgung zu verneinen, wiewohl die erste richterliche Handlung gegen den Angeklagten wegen der begangenen Tat in Deutschland erst am 11. Mai 1906 erfolgt war, ist rechtsirrtümlich.

Die Vorschrift des belgischen Code civil, mag sie eine Bedingung der Strafverfolgung im Sinne des ersten Satzes des § 69 Abs. 1 St.G.B.'s enthalten oder im Sinne des zweiten Satzes die Entscheidung einer Vorfrage anordnen, kann unmittelbar die Verfolgbarkeit nach deutschem Recht und den davon abhängigen Lauf der Verjährung nicht beeinflussen, da § 69 St.G.B.'s zweifellos ein im inländischen Recht begründetes Hindernis der Strafverfolgung voraussetzt. Auch das Landgericht verkennt nicht, daß eine solche Wirkung nur durch § 4 Abs. 2 Nr. 3 St.G.B.'s vermittelt werden könnte, und es bedarf daher zur Prüfung des landgerichtlichen Entscheidungsgrundes eines Eingehens auf die Frage, ob nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 die Strafverfolgung gegen den Angeklagten nach deutschem Rechte so lange unzulässig war, bis nach belgischem Rechte die Verfolgbarkeit begonnen hatte, also die Voraussetzung des Art. 327 Code civil erfüllt war. Diese Frage ist im Gegensatze zu der Annahme des Landgerichts verneint worden.

Der § 4 Abs. 2 Nr. 3 stellt das Erfordernis auf, daß die von einem Deutschen im Auslande begangene Handlung durch das am Orte der Begehung geltende Gesetz mit Strafe bedroht ist. Im Einklange mit dem allgemeinen Sprachgebrauche versteht das Strafgesetz-

Digitized by Google

buch unter der mit Strafe bedrohten Handlung eine solche, die einem bestehenden Strafgesetz zuwiderläuft, also die Merkmale eines im Gesetze aufgestellten Tatbestandes erfüllt (vgl. §§ 1. 44. 49a. 57. 67); es unterscheidet hiervon die strafrechtlich verfolgbare Handlung (vgl. §§ 4. 5. 55. 61. 69), bei der es auf die Erfüllung der außerhalb des Tatbestandes liegenden gesetzlichen Voraussetzung der Strafverfolgung ankommt. Nach dem Wortlaute der Vorschrift wird daher zur Verfolgbarkeit der von einem Deutschen im Auslande begangenen Handlung nicht mehr erfordert, als daß sie zugleich ein dort geltendes Strafgesetz verletzt, ohne Rücksicht darauf, ob die im ausländischen Recht beruhende Bedingung der Verfolgbarkeit bereits gegeben ist oder nicht. Hiermit stimmt überein der aus der Entstehungsgeschichte sich ergebende Zweck des Gesetzes, wie ihn das Urteil des Reichsgerichts (Entsch. in Strafs. Bd. 15 S. 221) näher darlegt. Der § 4 Abs. 1 stellt den Grundsatz der räumlichen Herrschaft der Strafgesetze auf, Abs. 2 setzt die Ausnahmen fest, die zum Teil (Nr. 1 und 2) auf der Eigenart gewisser Delikte, zum Teil (Nr. 3) auf einer durch das internationale Recht und die Billigkeit bedingten Rücksichtnahme auf den ausländischen Staat beruhen. Der § 4 Abs. 2 Nr. 3 will hiernach verhindern, daß die Verfolgung des Inländers wegen der im Auslande begangenen Straftat auch dann unterbleibt, wenn er sich gleichzeitig gegen die Autorität des fremden Staates vergangen, nämlich das dort geltende Strafgesetz verletzt hat. Keineswegs will die Vorschrift das Interesse des Täters wahren und verhindern, daß der inländische Täter schlechter gestellt werde als der Ausländer, der im Auslande die gleiche Tat begangen hat. Auch aus § 5 St.G.B.'s tritt diese Auffassung des Gesetzes hervor. Wenn hier zur Einschränkung der Ausnahmen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 einzelnen im ausländischen Rechte beruhenden Hindernissen der Verfolgbarkeit, wie dem Eintritt der Verjährung und dem Mangel des erforderlichen Strafantrags, ausdrücklich Wirkung für die inländische Strafverfolgung beigelegt wird, so folgt daraus, daß diese im übrigen von den im Auslande bestehenden Bedingungen der Verfolgbarkeit unabhängig sein soll. Die gleiche Rechtsansicht kann übrigens auch der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts entnommen werden. Wenigstens wird das Erfordernis des § 4 Abs. 2 Nr. 3 St.G.B.'s ständig so aufgefaßt, daß die konkrete Handlung des Angeklagten sämtliche

Digitized by Google

Merkmale wie des inländischen, so auch des ausländischen Strafgesetzes erfüllen muß, und daß die Frage nach dem Vorliegen der zweiten wie der ersten Voraussetzung als ein Teil der Schuldfrage in Schwurgerichtssachen von den Geschworenen zu beantworten ist, gleich als ob zwei inländische Strafgesetze zugleich verletzt seien (Entsch. in Strafs. Bd. 13 S. 229, Bd. 15 S. 221, Bd. 31 S. 122). Ob sonach eine von einem Deutschen im Auslande begangene, auch nach dortigem Recht strafbare Handlung nach den ausländischen Gesetzen erst nach Eintritt einer Bedingung oder nach Entscheidung einer Vorfrage verfolgt werden kann, ist für die Zulässigkeit der inländischen Strafverfolgung ohne Bedeutung, und der Annahme eines Ruhens der Verjährung im vorliegenden Falle wird durch diese Erwägung die Stütze entzogen.

Ist daher die Frage nach dem Eintritt der Verjährung ausschließlich aus §§ 67. 68 St.G.B.'s zu beurteilen, so ergibt sich schon jetzt, daß die Strafverfolgung aus § 271 das. durch Verjährung erloschen ist. Denn hier begann die fünfjährige Frist unzweifelhaft mit der unrichtigen Beurkundung (Entsch. Bd. 21 S. 228), während die erste zur Unterbrechung der Verjährung geeignete richterliche Handlung nach Ablauf dieser Frist erfolgt ist. Ob auch die Verfolgung aus § 169 St.G.B.'s verjährt ist, läßt sich vom Revisionsgericht nicht übersehen, da der Zeitpunkt des Beginns dieser Verjährung von hier aus nicht festgestellt werden kann. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die strafbare Handlung begangen ist, also die gesamte auf die Verwirklichung des Tatbestandes abzielende Tätigkeit ihr Ende erreicht hat. Das Vergehen der Veränderung des Personenstandes ist hier, wie das Urteil in Übereinstimmung mit dem Eröffnungsbeschluß annimmt, vollendet worden mit der Bewirkung der unrichtigen Eintragung. Diese Vollendung des Delikts bezeichnet nicht unter allen Umständen den Zeitpunkt der Beendigung seiner Begehung; sie fällt damit vielmehr nur unter der Voraussetzung zusammen, daß die auf Herbeiführung des rechtswidrigen Erfolges gerichtete Tätigkeit mit jenem Akte ihren endgültigen Abschluß gefunden hat. Alsdann begann die Verjährung in diesem Zeitpunkte, und nicht erst bei Beendigung des durch die Handlung geschaffenen rechtswidrigen Zustandes, wenngleich das Delikt begrifflich die Herbeiführung eines solchen Zustandes von einer gewissen Dauer voraussetzt (Entsch. Bd. 10 S. 86, Bd. 21 S. 228, Bd. 25 S. 188).

Digitized by Google

Anders ist aber das Ergebnis, wenn, wofür der Sachverhalt einen begründeten Anhalt bietet, die auf Herbeiführung oder Aufrechterhaltung dieses Zustandes gerichtete Tätigkeit auch nach Bewirkung der unrichtigen Eintragung durch einzelne auf dem gleichen Vorsatz beruhende Handlungen fortgesetzt ist, so daß der auf Veränderung des Personenstandes des Kindes gerichtete Vorsatz sich nicht in der einmaligen Handlung erschöpft hat, sondern in weiteren geeigneten Einzelhandlungen zur Betätigung gelangt ist. Alsdann könnte der Lauf der Verjährung erst mit Abschluß der Gesamttätigkeit des Angeklagten, also mit Begehung des letzten der im Fortsetzungszusammenhange stehenden Tätigkeitsakte beginnen (Rechtspr. des R.G.'s Bd. 5 S. 740; Entsch. Bd. 23 S. 292, Bd. 34 S. 24). Einer Prüfung dieser Frage wird sich das Landgericht zu unterziehen haben.

124. Zu den Tatbestandsmerkmalen der Verwertung eines Betriebsgeheimnisses im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 145).

V. Strafsenat. Urt. v. 29. November 1907 g. F. u. Gen. V 709/07.

I. Landgericht Aachen.

Aus den Gründen:

. . . Die Ausführungen des Urteils über die Frage, ob ein Betriebsgeheimnis im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vorliegt, rufen Bedenken darüber wach, ob der Erstrichter diesen Begriff nicht verkannt hat. Das Urteil geht in Anlehnung an die Entscheidung des Reichsgerichts (IV. Strafsenat) vom 12. Juni 1903, Rep. 960/03, davon aus, es gehöre nicht zum Begriffe des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, „daß für den Konkurrenten jeder Weg, sich auf erlaubte Weise von dem bezüglichen Verhältnisse Kenntnis zu verschaffen, verschlossen ist", fährt aber dann fort: „Es ist daher auch gleichgültig, ob, wie die Verteidiger der Angeklagten behaupten, die (— im vorliegenden Falle das Geheimnis darstellende —) Nadelfraismaschine patentiert oder

Digitized by Google

schon in Fachschriften besprochen war und die Angeklagten sich daraus die Kenntnis der Maschine hätten verschaffen können. Sie haben jedenfalls auf diese Weise keine Kenntnis der Maschine erlangt."

Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Wenn auch das Betriebsgeheimnis kein absolutes sein muß, sondern außer den Geschäftsinhabern auch anderen Eingeweihten, selbst anderen Betrieben bekannt sein kann, ohne seine Eigenschaft als Geheimnis zu verlieren, so darf doch sein Gegenstand für die Konkurrenz nicht offenkundig sein (Goltdammer's Archiv Bd. 50 S. 140; vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 29 S. 426. 430).

Allerdings wird durch die Aufdeckung des Betriebsgeheimnisses einer beschränkten Anzahl beteiligter Verkehrsinteressenten gegenüber der Charakter des Geheimnisses noch keineswegs aufgehoben und beseitigt; wie groß diese Zahl der Interessenten sein muß, um dem Geheimnis seine Eigenschaft als solches zu nehmen, ist im wesentlichen Tat- und Beweisfrage (Entsch. in Strafs. Bd. 38 S. 108/110). Es wird daher für die Frage, ob durch die Besprechung eines Betriebsgeheimnisses in Fachschriften eine Offenkundigkeit für die Konkurrenz eingetreten ist, insbesondere auf die Verbreitung und den Leserkreis dieser Fachschriften, aber auch auf die Art und den sachlichen Umfang der Besprechung ankommen. Ebensowenig ist es für die Frage, ob ein Betriebsgeheimnis vorliegt, gleichgültig, ob die Nadelfraismaschine patentiert ist oder nicht. Ist sie patentiert, dann wird, dem regelmäßigen Verlaufe der Dinge nach, die Offenkundigkeit eingetreten sein. Denn nach §§ 20. 23 des Patentges. muß in der Patentanmeldung die Erfindung dergestalt beschrieben werden, daß danach ihre Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint, und diese Anmeldung ist bei dem Patentamte zur Einsicht für jedermann auszulegen. Ob und inwieweit daneben noch für ein Betriebsgeheimnis Raum ist, kann immer nur nach der Lage des Einzelfalles beurteilt werden (Entsch. Bd. 39 S. 321/323); der Patentierung jeden Einfluß auf die Frage des Betriebsgeheimnisses im allgemeinen abzusprechen, wäre rechtsirrig.

Ob aber die Angeklagten im Falle der Besprechung in Fachschriften oder der Patentierung „auf diese Weise" von der Maschine und deren Einrichtung Kenntnis erhalten haben oder nicht, ist zwar für die Frage von Bedeutung, ob sie auf eine unzulässige Weise

Digitized by Google

Kenntnis erhielten, für den Begriff des Betriebsgeheimnisses im Sinne des § 9 Abs. 2 a. a. O. aber gleichgültig. Denn für diesen Begriff kommt es nicht darauf an, ob die Maschine für die Angeklagten, sondern ob sie für die Öffentlichkeit oder eine Mehrzahl von Personen im obigen Sinne ein Betriebsgeheimnis war oder nicht (vgl. Entsch. Bd. 31 S. 90, Bd. 39 S. 83/86); war sie dies infolge der Besprechung in Fachschriften oder der Patentierung nicht mehr, dann ist es ohne Belang, ob auch die Angeklagten die Besprechung oder Patentierung gekannt haben oder nicht. Angesichts der erwähnten, nicht einwandfreien Ausführungen des Erstrichters kann endlich dem Urteile nicht die Feststellung zur Stütze dienen, daß die Maschine in anderen Betrieben noch nicht bekannt gewesen und nicht in Anwendung gekommen sei, da der Verdacht nahe liegt, daß sie auf Rechtsirrtum beruht....

Daß der Erstrichter in der Herstellung der Maschine durch den Angeklagten F. — einen Konkurrenten — eine unbefugte, zu Zwecken des Wettbewerbes erfolgte Verwertung des Betriebsgeheimnisses erblickt hat, ist nach der Sachlage nicht zu beanstanden. Den Zweck des Wettbewerbes folgert der Erstrichter ohne Rechtsirrtum aus den an die Besitzerin des Geheimnisses gerichteten Briefen, in denen nach seiner Annahme die Absicht zutage tritt, diese zu schädigen und ihre durch die Benutzung jener Maschine begründete günstigere Lage zu beseitigen. Wenn auch das Urteil nicht entnehmen läßt, daß das in jenen Briefen angedrohte Inbetriebsetzen und Inverkehrbringen der nachgebildeten Maschine erfolgt ist, so stellt doch schon die Herstellung der Maschine an sich eine Verwertung im obigen Sinne dar. Diese erfordert, daß eine praktische Verwendung zu gewerblichen Zwecken stattgefunden hat (Entsch. Bd. 39 S. 83/85; vgl. Begründung des Gesetzentw. S. 23). Es besteht kein Rechtsbedenken, eine solche anzunehmen, wenn die das Geheimnis verkörpernde Maschine in einem solche Maschinen erfordernden Betriebe erbaut und fertiggestellt wird, so daß sie jederzeit in Benutzung genommen und selbst oder in weiteren Nachbildungen in den gewerblichen Verkehr gebracht werden kann. Dem Zwecke des Gesetzes, der Schädigung durch unlauteren Wettbewerb entgegenzutreten, würde es nicht entsprechen, wollte man in einem solchen Falle, der eine weit größere Gefährdung des Berechtigten enthält, als die schon unter Strafe gestellte bloße Mit-

Digitized by Google

teilung des Geheimnisses, lediglich einen Versuch der Verwertung erblicken, wie die Revision meint. Diese Anschauung der Revision hat auch keine Stütze in dem schon in Bezug genommenen Urteil des II. Strafsenats (Entsch. Bd. 39 S. 83), inhaltlich dessen bei einem von dem vorliegenden Falle wesentlich verschiedenen Tatbestande in dem Nachgießenlassen von Gipsformen eine vollendete Verwertung nicht gefunden worden ist.

---

125. Können bei Freisprechung des Angeklagten die Kosten des Verfahrens teilweise dem Nebenkläger auferlegt werden, wenn erst auf seine Beschwerde das Hauptverfahren gegen den Angeklagten eröffnet worden war?

St.P.O. §§ 497. 499. 505.

III. Strafsenat. Urt. v. 2. Dezember 1907 g. T. III 618/07.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Heiligenstadt.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeklagten war vom Landgerichte abgelehnt und sodann auf die sofortige Beschwerde der Nebenklägerin vom Oberlandesgerichte beschlossen worden. In dem den Angeklagten freisprechenden Urteile wurden die Kosten des Verfahrens, soweit sie nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens entstanden waren, der Nebenklägerin auferlegt. Diese Kostenentscheidung ist aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

Die Beschwerde, die in der Strafprozeßordnung neben der Berufung und der Revision im dritten Buche unter der Überschrift „Rechtsmittel" behandelt wird, fällt unzweifelhaft unter den Begriff des Rechtsmittels im Sinne des § 505 St.P.O. Sie unterscheidet sich indes, abgesehen von der dieser Eigenart entsprechenden Regelung des Verfahrens, von der Berufung und Revision dadurch, daß sie sich nicht gegen erlassene Urteile und gegen Entscheidungen des erkennenden Gerichts, die der Urteilsfällung vorausgehen, wendet (§§ 346. 347 das.). Es liegt daher in der Natur der Beschwerde,

Digitized by Google

daß sie als ihr Endziel nicht den im Urteil sich aussprechenden Ausgang der Strafsache ins Auge faßt. Dies gilt auch von der Beschwerde, die nach § 209 Abs. 2 St.P.O. der Staatsanwaltschaft oder dem Nebenkläger (§ 441 Abs. 1 das.) zusteht. Sie will verhindern, daß das Verfahren durch einen die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschluß sein Ende findet, und hat ihren Erfolg erreicht, wenn es zur Eröffnung des Hauptverfahrens und demnach zur Hauptverhandlung und zum Erlaß des Urteils kommt, mag dieses auch in seinem Inhalt dem Antrage des Beschwerdeführers zuwiderlaufen. Es greifen daher für die Beschwerde aus § 209 Abs. 2 St.P.O. die Grundsätze nicht Platz, die in den Urteilen des Reichsgerichts (Entsch. in Strafs. Bd. 18 S. 347 und Bd. 30 S. 128) für die Revision aufgestellt sind. Die Revision strebt in ihrem Endziele nicht bloß auf die Aufhebung des angefochtenen Urteils, sondern auf den Erlaß eines abändernden Urteils hin, sie will und kann diesen Erfolg entweder in der Revisionsinstanz oder auf Grund der hier ausgesprochenen, für die vorige Instanz bindenden Rechtsgrundsätze durch eine erneute Verhandlung in der vorigen Instanz erreichen, während die Beschwerde aus § 209 Abs. 2 diesen Erfolg durch sich selbst zu erreichen nicht vermag. Es erleiden deshalb auf diese Beschwerde auch die Grundsätze keine sinngemäße Anwendung, die auf Grund besonderer Regelung für das gleichfalls die Herbeiführung eines anderen Urteils bezweckende Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens bestehen (§ 505 Abs. 2 St.P.O., § 77 G.K.G.'s). Im vorliegenden Falle hat die Nebenklägerin im Wege der Beschwerde die Eröffnung des Hauptverfahrens erreicht; und es ist daher, da es an der Voraussetzung der erfolglosen Einlegung eines Rechtsmittels fehlt, § 505 Abs. 1 Satz 1 St.P.O. zu Unrecht angewendet. Wäre aber auch die entgegengesetzte Annahme der Strafkammer begründet, so wäre die getroffene Entscheidung dennoch unhaltbar. Denn zu den Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels im Sinne jener Vorschrift gehören nur die durch das Rechtsmittel unmittelbar verursachten, innerhalb der Rechtsmittelinstanz entstandenen Kosten. Die Nebenklägerin würden deshalb, wenn ihr Rechtsmittel als erfolglos anzusehen wäre, nur die durch Einlegung der Beschwerde veranlaßten baren Auslagen treffen, während die Strafkammer ihr außerdem alle Kosten der ersten Instanz,

Digitized by Google

soweit deren Entstehung zeitlich auf die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens folgt, auferlegt hat (vgl. Entsch. in Strafs. Bd. 30 S. 128).

Nach dem Grundsatze der §§ 497. 499 St.P.O. treffen im Falle der Freisprechung des Angeklagten die Kosten des Verfahrens, soweit er sie nicht durch eine schuldbare Versäumnis verursacht hat, die Staatskasse. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die Kosten des Rechtsmittels, dessen Einlegung von Erfolg begleitet war; auch sie fallen bei Freisprechung des Angeklagten der Staatskasse zur Last. Die abweichende Regelung der Kostenpflicht des Privatklägers in § 503 Abs. 2 St.P.O. findet auf den Nebenkläger keine Anwendung (Entsch. in Strafs. Bd. 15 S. 190 und Bd. 31 S. 230). Einer der Ausnahmefälle der §§ 501. 504 daselbst liegt nicht vor. Es waren daher unter Aufhebung der angefochtenen Kostenentscheidung sämtliche Kosten des Verfahrens der Staatskasse aufzuerlegen.

---

126. 1. Ist § 398 Abs. 2 St.P.O. verletzt, wenn ein auf Zuchthausstrafe lautendes Urteil auf Revision des Angeklagten aufgehoben, im neuen Urteil aber eine die früher verhängte Zuchthausstrafe der Zeitdauer nach übersteigende Gefängnisstrafe erkannt ist?

2. Ist in einem solchen Falle für die Entscheidung der Frage, welche von beiden Strafen als die härtere sich darstellt, die Vorschrift des § 21 St.G.B.'s zu berücksichtigen?

St.P.O. § 398 Abs. 2.
St.G.B. § 21.

IV. Strafsenat. Urt. v. 3. Dezember 1907 g. Fr. IV 715/07.

I. Landgericht Glogau.

Aus den Gründen:

... Die auf Verletzung des § 398 Abs. 2 St.P.O. gestützte Rüge kann nicht Erfolg haben. Der Beschwerdeführer erblickt eine unzulässige reformatio in pejus darin, daß gegen den Angeklagten, der in dem auf seine Revision aufgehobenen Urteile zu einer Gesamtstrafe von 5 Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, im jetzt an-

Digitized by Google

gefochtenen Urteile eine Gesamtstrafe von 6 Jahren 6 Monaten Gefängnis erkannt worden ist.

Nach § 398 Abs. 2 a. a. O. darf, wenn das frühere Urteil nur vom Angeklagten angefochten war, das neue Urteil eine härtere Strafe als die in dem ersteren erkannte nicht verhängen. Es ist zuzugeben, daß damit ausgesprochen ist, daß die zu erkennende Strafe der Art und dem Maße nach nicht härter sein darf als die früher erkannte. Die Frage, welche von zwei im gegebenen Falle in Betracht kommenden Strafen als die härtere anzusehen ist, kann aber nicht nach einem subjektiven Maßstabe, etwa dem Empfinden des Angeklagten oder der Anschauung des gewöhnlichen Lebens oder dem Ermessen des Richters, sondern nur nach dem objektiven Maßstabe entschieden werden, welcher durch die Bestimmung des Strafgesetzbuchs über das Verhältnis der zulässigen Strafen oder Strafarten zueinander an die Hand gegeben wird. Was nun das gegenwärtig allein in Betracht kommende Verhältnis einer bestimmten Zuchthausstrafe zu einer bestimmten Gefängnisstrafe angeht, so ist durch die Bestimmungen in §§ 14—16. 31 und 32 St.G.B.'s jeder Zweifel ausgeschlossen, daß die Gefängnisstrafe sowohl nach der Art ihrer Vollstreckung, als nach ihren Folgen gegenüber der Zuchthausstrafe als die der Art nach mildere anzusehen ist. Fraglich kann nur sein, ob gegenüber der früher erkannten Zuchthausstrafe eine Gefängnisstrafe dann als die härtere Strafe sich darstellt, wenn sie in einer Zeitdauer erkannt ist, die über die Zeitdauer der früher erkannten Zuchthausstrafe hinausgeht; mit anderen Worten, ob dem Angeklagten vermöge der relativen Rechtskraft des Urteils das Recht zuzugestehen ist, auch bei Anwendung der an sich milderen Strafart keine Strafe auferlegt zu erhalten, die über die Zeitdauer der früher verhängten, der Art nach härteren, Strafe hinausgeht. Diese Frage ist nach dem geltenden Rechte zu verneinen.

Der § 21 St.G.B.'s hat ganz allgemein und grundsätzlich Bestimmungen über das Wertverhältnis von Zuchthausstrafe zu Gefängnisstrafe und von letzterer zur Strafe der Festungshaft getroffen. Im Mangel weiterer Bestimmungen kann und muß das dort angegebene Verhältnis dieser Freiheitsstrafen als der objektive Maßstab, welcher nach dem Strafgesetze bei der Vergleichung zweier dieser Freiheitsstrafen nach ihrer Härte und Schwere im gegebenen

Digitized by Google

Falle anzulegen ist, angesehen werden, auch wenn § 21 a. a. O. zunächst nur die Fälle, in denen eine Freiheitsstrafe in eine andere umzuwandeln ist, im Auge hat. Es wird sonach eine erkannte Gefängnisstrafe als eine dem Maße nach härtere Strafe gegenüber einer früher erkannten Zuchthausstrafe nur dann zu erachten sein, wenn sie die Zeitdauer überschreitet, die sich bei Umwandelung der früher erkannten Zuchthausstrafe in Gefängnisstrafe gemäß § 21 St.G.B.'s ergibt. Wie sich die Entscheidung der Frage zu gestalten hätte, wenn Gefängnisstrafe und Haftstrafe gegenüberständen, bedarf im vorliegenden Falle nicht der Erörterung.

Die im aufgehobenen Urteile erkannte Gesamtstrafe von 5 Jahren Zuchthaus würde unter Zugrundelegung des in § 21 bestimmten Geltungsverhältnisses einer Gefängnisstrafe von 7 Jahren 6 Monaten gleichstehen. Die im jetzt angefochtenen Urteile erkannte Gefängnisstrafe von 6 Jahren 6 Monaten ist also der Art und dem Maße nach nicht härter als die im früheren Urteile verhängte Zuchthausstrafe. Bemerkt mag übrigens werden, daß dasselbe auch bezüglich der früher wegen gewerbsmäßiger Hehlerei ausgeworfenen Einzelstrafe zu gelten hat, die dort auf 2 Jahre Zuchthaus bestimmt war, während im jetzt angefochtenen Urteile wegen der Hehlerei die Strafe auf 2 Jahre 6 Monate Gefängnis bemessen worden ist.

Die gerügte reformatio in pejus liegt mithin nicht vor. . . .

---

127. Ist die Unterzeichnung durch 3 Gemeinderatsmitglieder ein wesentliches Erfordernis der Beurkundung von Beschlüssen eines Gemeinderats in der Rheinprovinz?

St.G.B. § 348.

Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (G.S. S. 523) § 66.

Gesetz, betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G.S. S. 435) Art. 17.

V. Strafsenat. Urt. v. 3. Dezember 1907 g. St. V 779/07.

I. Landgericht Coblenz.

Digitized by Google

Gründe:

Der Angeklagte hat über die Ergebnisse einer Gemeinderatssitzung, in der er als Gemeindevorsteher den Vorsitz geführt hatte, sowie über die Personen der Teilnehmer unrichtige Eintragungen in das gemäß § 66 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 zu führende Protokollbuch gemacht und diese Eintragungen mit seinem Namen unterzeichnet. Er beabsichtigte, das Protokoll in der nächsten Sitzung den anderen Beteiligten zur Unterschrift vorzulegen; doch kam es hierzu nicht, da inzwischen Anzeige wegen dieser Tat gegen ihn erstattet wurde. Die gegen seine Verurteilung wegen Vergehens gegen § 348 St.G.B.'s erhobene Revision ist begründet.

Das Vergehen des § 348 St.G.B.'s ist vollendet, wenn die Urkunde in den vorgeschriebenen, für ihre Eigenschaft, einen Beweis zum öffentlichen Glauben herzustellen, wesentlichen Formen hergestellt ist (vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 12 S. 331 (332), Bd. 26 S. 165 (166 unten), Bd. 29 S. 67 und S. 92). Über die Form der Protokollierung der Gemeinderatsbeschlüsse bestimmt § 66 der Gem.O. für die Rheinprovinz in der durch Art. 17 des Gesetzes, betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856 veränderten Fassung folgendes:

„Die Beschlüsse des Gemeinderates und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens von 3 Mitgliedern unterzeichnet."

In der ursprünglichen Fassung der Gemeindeordnung hatte die Bestimmung, wie folgt, gelautet:

„Die Beschlüsse sind, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder, in ein besonderes Buch einzutragen, und sowohl von dem Vorsitzenden, als von allen anwesenden Mitgliedern, in der Sitzung selbst, zu unterschreiben."

Nach dieser ursprünglichen Fassung konnte kein Zweifel obwalten, daß die Unterschrift sämtlicher Gemeinderatsmitglieder ein wesentliches Erfordernis nicht zwar der Gültigkeit des Beschlusses selbst, wohl aber seiner Beurkundung war. Durch Art. 17 des Ges. vom 15. Mai 1856 ist die Form der Beurkundung entsprechend den Vorschriften über die Protokollierung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversamm-

Digitized by Google

lungen — (§ 47 der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und der für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, § 44 der Städte-O. für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856) — dahin erleichtert, daß nur die Unterschrift von wenigstens 3 Mitgliedern neben der des Vorsitzenden gefordert wird. Es fehlt aber an jedem Anhalt dafür, daß diese Unterschrift der 3 Gemeinderatsmitglieder nunmehr nur durch eine Ordnungsvorschrift geboten, nicht mehr als ein wesentliches Formerfordernis gemeint sein sollte. Aus der Fassung „Sie werden ... unterzeichnet" ist dies nicht zu entnehmen. Denn auch die Unterschrift des Vorsitzenden, ohne welche das Protokoll keinesfalls die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde erlangen kann, wird in demselben Satze, mit der gleichen Fassung wie die der 3 Mitglieder, erfordert. Diese Gleichstellung ihrer Unterschrift mit der des Vorsitzenden, sowie der Gebrauch des Wortes „wenigstens" weisen vielmehr darauf hin, daß auch sie ein wesentliches Erfordernis der förmlichen Beurkundung des Beschlusses sein soll. Hierfür spricht auch, daß die Ausfertigung der Gemeinderatsbeschlüsse, sofern sie Urkunden beigefügt werden oder dem Bürgermeister als Autorisation zu Amtshandlungen dienen sollen, von dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern des Gemeinderats nach der zwingenden Vorschrift des § 66 Abs. 2 der Gem.O. unterschrieben werden „müssen", die Formen der Ausfertigungen aber regelmäßig leichtere sind, als die der Beurkundung der Beschlüsse selbst.

Vgl. z. B. § 10 Ziff. 2 und 3 mit Ziff. 1 des Gesetzes, betr. die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen, vom 14. April 1856 (G.S. S. 359), wo in Ziff. 1 die Unterschrift von mindestens 3 Gemeindemitgliedern neben der des Schulzen und Schöppen zu einer schriftlichen, einen Gemeindebeschluß betreffenden Verhandlung als „erforderlich" bezeichnet wird, während bei der Ausfertigung der Urkunden nur die Unterschrift des Schulzen und der Schöppen vorgeschrieben ist. Ferner § 111 der Landgemeinde-Ordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (G.S. S. 233), wo die Unterschrift des Protokolls durch 2 Mitglieder der Gemeindeversammlung neben der des Vorsitzenden gleichfalls durch zwingende Vorschrift („sind" zu unterzeichnen) angeordnet ist, mit § 88 Ziff. 7 Abs. 2 daselbst.

Digitized by Google

Auch in dem Urteile des I. Strafsenats vom 27. Oktober 1894 (Entsch. des R.G.'s Bd. 26 S. 165) sind die Formvorschriften des Art. 17 des Ges. vom 15. Mai 1856 anscheinend in vollem Umfang für wesentlich erachtet worden, wie sich aus der Ausführung auf S. 166 (unten) ergibt, daß der Vorsitzende des Gemeinderats die Beurkundung innerhalb seiner Zuständigkeit vornimmt, „wenn" er die im Art. 17 bezeichnete Form beobachtet.

Hiernach ist das dem Angeklagten zur Last gelegte Vergehen nicht vollendet. Da der Versuch des Vergehens gegen § 348 St.G.B.'s nicht strafbar ist, der festgestellte Sachverhalt auch sonst den Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht erfüllt, ist der Angeklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils freizusprechen.

---

128. Kann durch Sitzenbleiben und Nichteinstimmen bei einem auf den Kaiser oder den Landesherrn ausgebrachten Hoch eine Majestätsbeleidigung begangen werden?

St.G.B. § 95.

IV. Strafsenat. Urt. v. 7. Dezember 1907 g. M. IV 837/07.

I. Landgericht Meseritz.

Gründe:

Die Ausführungen des Urteils reichen nicht aus, um die irrtumsfreie Anwendung des § 95 St.G.B.'s zu gewährleisten.

Der Begriff der Beleidigung ist auch im § 95 der gleiche, wie der allgemeine Begriff der Beleidigung im Strafgesetze überhaupt; er erfordert eine vorsätzliche Kundgebung der Nicht- oder Mißachtung im Bewußtsein des ehrverletzenden Inhalts der Kundgebung (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 23 S. 347, Bd. 32 S. 236). Danach fallen regelmäßig ebenso wie Anstands- und Höflichkeitsverletzungen, so auch die Ehrfurchtsverletzungen durch Nichterweisung positiver Bezeigungen der Ehrfurcht nicht unter den Begriff der Beleidigung. Von gleicher Auffassung geht auch das Urteil des III. Strafsenats vom 9. Juni 1898 (Goltdammer's Archiv Bd. 46 S. 335) aus. Ausnahmen von dieser Regel werden nur für Fälle anzuerkennen sein, wo für den Betreffenden

Digitized by Google

ein Pflicht zum Handeln besteht. Diese kann bei Obwalten besonderer Verhältnisse, z. B. bei den durch öffentlichen oder Privatdienst begründeten Verpflichtungen, die Eigenschaft einer Rechtspflicht an sich tragen, und für Fälle dieser Art gelten dann die allgemeinen Grundsätze über die strafrechtlichen Folgen der Verletzung solcher Pflichten, d. h. die Grundsätze bezüglich der Kommissivdelikte durch Unterlassung. Wo aber derartige Rechtspflichten nicht in Betracht kommen, wo es sich vielmehr nur um Verletzung von außerhalb des Rechtsgebiets liegenden, zur Begründung einer Rechtspflicht nicht geeigneten Gebräuchen oder Übungen handelt, die, sei es allgemein, sei es innerhalb bestimmter Kreise, durch Sitte oder Herkommen eingeführt sind, da vermögen die Grundsätze über Kommissivdelikte durch Unterlassung Anwendung nicht zu finden. Es bedürfte einer besonderen Begründung, wie weit unter besonderen Umständen mit derartigen Gebräuchen eine Verbindlichkeit, sie zu befolgen, verknüpft sein könnte. Unter allen Umständen aber müßte in solchen Fällen, wenn dieses objektive Erfordernis nachweisbar wäre, der Vorsatz einer ehrverletzenden Kundgebung darin seine Begründung finden, daß der Täter in Kenntnis des Gebrauchs und mit dem Bewußtsein, daß er auch für ihn verbindlich sei, gerade durch die absichtliche Nichtbeachtung jenes Gebrauchs seiner Mißachtung gegenüber der Person, um die es sich handelt, dem Kaiser oder dem Landesherrn, Ausdruck geben wollte.

In diesen Richtungen läßt das Urteil den erforderlichen Nachweis vermissen. Der Vorderrichter stellt fest, daß bei den Wahlversammlungen des Deutschen Wahlvereins im Kreise M., die althergebrachtem Gebrauche entsprechend mit einem Hoch auf den Kaiser eröffnet werden, für jeden Teilnehmer, gleichviel welcher politischen Richtung er angehören möge, die durch Sitte und Herkommen begründete Verpflichtung bestehe, dem Hochrufe sich anzuschließen und dies durch Erheben vom Sitze und Einstimmen in das Hoch zum Ausdruck zu bringen. Mit Grund rügt der Beschwerdeführer, daß diese Feststellung über die Verpflichtung der „Teilnehmer" an der Versammlung schon unzureichend ist, um objektiv eine Verpflichtung für den Angeklagten zu begründen. Auf welcher Grundlage die Feststellung beruht, macht das Urteil nicht erkennbar. Daß es sich um eine notorische Tatsache handelt, wird ebensowenig als daß

Digitized by Google

irgend welche Beweiserhebung hierüber stattgefunden habe, nach dem Urteil ersichtlich. Es darf daher bezweifelt werden, ob hierüber überhaupt verhandelt worden ist und ob dem Angeklagten auch nur erkennbar geworden, daß das Gericht das Bestehen einer durch Sitte und Herkommen begründeten Verpflichtung zu einer Ehrenbezeigung der gedachten Art annehme. Ob diese Zweifel die Grundlage für die Aufhebung des Urteils zu geben vermöchten, bedarf keiner Erörterung. Jedenfalls erweckt der Inhalt der getroffenen Feststellungen den Verdacht, daß sie auf Rechtsirrtum oder auf einer die maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse nicht erschöpfenden Würdigung des Falles beruhen.

Es stand eine Wahlversammlung in Frage, die von dem deutschen Wahlverein einberufen war. Dieser Verein bildet seiner Bezeichnung nach offenbar einen Zusammenschluß Angehöriger der deutschen bürgerlichen Ordnungsparteien, denen, wie allgemein kundig, die Sozialdemokraten feindlich gegenüberstehen, so daß deren Anhänger zweifellos dem Verein nicht zugehören. Zu der in Rede stehenden Wahlversammlung waren aber Anhänger aller Parteien, mithin auch die der sozialdemokratischen Partei, eingeladen, die Versammlung war eine öffentliche, der Angeklagte ist in ihr als Anhänger der sozialdemokratischen Partei aufgetreten. Wenn nun wirklich eine die Teilnehmer an der von diesem Wahlvereine veranstalteten Versammlung ohne jede Rücksicht auf die Parteizugehörigkeit bindende Verpflichtung durch Sitte oder Herkommen begründet wäre, so könnte ein derartiges Verhältnis zunächst nur auf Grundlage der Übereinstimmung aller Parteien geschaffen oder entstanden sein, sei es im Wege ausdrücklicher Zustimmungserklärung, sei es im Wege stillschweigenden Übereinkommens, welches letztere für die Außenwelt nur durch Fälle der tatsächlichen Übung erkennbar geworden sein könnte. Vom Vorhandensein solcher Übungsfälle ist im Urteile nicht die Rede, geschweige denn vom Vorliegen einer ausreichenden Anzahl von Fällen, so daß aus ihnen auf das Bestehen der Gewohnheit, des Herkommens geschlossen werden könnte. Daß aber die Strafkammer vom Vorhandensein ausdrücklicher Zustimmungserklärungen ausgegangen sein könnte, erscheint bei den allgemein kundigen Bestrebungen und Zielen der sozialdemokratischen Partei derart unannehmbar, daß auch nicht unterstellt werden kann, die

Digitized by Google

Feststellungen des ersten Urteils seien in diesem nicht ausgesprochenen Sinne zu verstehen. Ja es erscheint sogar nicht ausgeschlossen, daß in der Entscheidung die Meinung der Strafkammer zum Ausdruck kommt, es könne eine Sitte der bezeichneten Art dadurch in einer alle bindenden Weise zur Entstehung gelangt sein, daß die Mitglieder des Wahlvereins bzw. die Angehörigen der in ihm vertretenen Parteien von den Angehörigen anderer Parteien einfach die Teilnahme an dem Kaiserhoch forderten. Das wäre in dieser Allgemeinheit als rechtsirrig zu beanstanden. Denn wenn auch der Verein ohne weiteres als befugt anzusehen wäre, sich selbst oder den Angehörigen der in ihm vertretenen Parteien Regeln für ihr Verhalten in der hier in Betracht kommenden Beziehung vorzuschreiben, — zweifelsfrei für eigentliche Vereinsversammlungen, — so wäre doch nicht ersichtlich, wie ihm die Befugnis zustehen sollte, für das Verhalten der Angehörigen anderer politischen Parteien im fraglichen Punkte und zwar in einer öffentlichen, auf die Teilnahme Andersdenkender berechneten Wahlversammlung bindende Vorschriften zu geben. Denn daß etwa die Teilnahme an der Versammlung für die Eingeladenen erkennbar nur unter der Voraussetzung ihrer Beteiligung am Kaiserhoch gestattet gewesen wäre, ist nach den Verhältnissen kaum denkbar und jedenfalls dem Urteil nicht zu entnehmen.

Die Strafbarkeit des Angeklagten kann hiernach auch nicht etwa aus dem Gesichtspunkte hergeleitet werden, daß er für seine Person die Erfüllung der von der Strafkammer angenommenen Verpflichtung durch die Teilnahme an der Versammlung stillschweigend übernommen hätte. Ein derartiger tatsächlicher Schluß ist aus seinem Verhalten von der Strafkammer nicht gezogen worden. Dieser würde auch nur für eine Veranstaltung gezogen werden können, die ihrer Natur nach oder sonst ausgesprochenermaßen dem Zwecke einer Ehrenbezeigung oder Huldigung für den Kaiser oder Landesherrn diente, wie z. B. ein Kaisergeburtstagsfestmahl; Voraussetzungen, die für eine öffentliche Wahlversammlung nicht zutreffen, in deren Zwecke die Betätigung der auseinandergehenden politischen Anschauungen und die Auseinandersetzung zwischen ihnen liegen.

Kann unter diesen Umständen das objektive Bestehen eines verpflichtenden Herkommens nicht für dargetan erachtet werden, so

Digitized by Google

verliert die allein in der Annahme dieses Herkommens wurzelnde Feststellung des subjektiven Tatbestands jede Bedeutung. Es mag übrigens auch noch darauf hingewiesen werden, daß nicht zu verstehen ist, wie der Angeklagte durch die Aufforderung des Vorsitzenden, in die Hochrufe einzustimmen, und sodann durch die Worte, sowie Faustschläge und Püffe anderer Personen zu der Erkenntnis seiner Verpflichtung, dem in Frage kommenden Gebrauche sich zu fügen, hätte gebracht werden können.

Aus den dargelegten Gründen unterlag das Urteil der Aufhebung.

---

129. Ist das Eheversprechen zwischen Personen, deren Eheschließung § 1312 B.G.B.'s entgegensteht, vor erlangter Befreiung von dieser Vorschrift geeignet, ein Verlöbnis im Sinne von § 51 Nr. 1 St.P.O. zu begründen?

St.P.O. § 51 Nr. 1.
St.G.B. § 52.

IV. Strafsenat. Urt. v. 7. Dezember 1907 g. H. IV 862/07.

I. Landgericht Leipzig.

Gründe:

Der Beschwerde über Verletzung des § 51 Nr. 1 St.P.O. ist der Erfolg zu versagen.

Nach Ausweis des Sitzungsprotokolls hat die als Zeugin geladene geschiedene H. erklärt, sie sei mit dem Angeklagten H. verlobt und habe beim Ministerium Dispens nachgesucht; sie ist darauf auf das ihr als Verlobter des Angeklagten zustehende Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen und, nachdem sie von diesem Rechte Gebrauch machen zu wollen erklärt hat, nicht vernommen worden. Der Beschwerdeführer rügt Verletzung des § 51 Nr. 1 St.P.O. unter der Behauptung, ein gültiges Verlöbnis der Zeugin und des Angeklagten könne nicht angenommen werden, weil die Ehe der Zeugin wegen des von ihr mit dem Angeklagten begangenen Ehebruchs geschieden und dieser Ehebruch im Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden sei, also das in § 1312 B.G.B.'s erwähnte Ehe-

Digitized by Google

hindernis vorliege. Nimmt man diese Behauptung, die in den Akten nicht Bestätigung findet, als richtig an, so steht dies der Annahme des ersten Richters nicht entgegen, daß die Zeugin als Verlobte des Angeklagten anzusehen und als solche nach § 51 Nr. 1 a. a. O. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sei.

Eines Eingehens auf die Ausführungen des Beschwerdeführers, die nur dahin gehen, das Verlöbnis sei im vorliegenden Falle als ein nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs gültiges nicht anzusehen, bedarf es nicht. Wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung dargelegt hat, ist der Begriff „Verlöbnis" (und „Verlobtsein") auf strafrechtlichem und strafprozeßrechtlichem Gebiete nicht durch die Voraussetzungen des zivilrechtlich gültigen Verlöbnisses bedingt, sondern davon unabhängig durchaus selbständig zu beurteilen und wesentlich durch das Bestehen eines ernstlichen, auf künftige Eheschließung gerichteten Verlöbnisvertrages gegeben, sofern nur die Eheberedung nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt (Entsch. in Strafs. Bd. 10 S. 117, Bd. 24 S. 155, Bd. 35 S. 49). Ein Verlöbnis auch im strafrechtlichen Sinne ist allerdings dann nicht als vorliegend anzusehen, wenn der Eheschließung ein absolutes Ehehindernis (Impedimentum dirimens) entgegensteht (Entsch. Bd. 14 S. 7). Ein solches ist im gegenwärtigen Falle nicht gegeben.

Von dem im § 1312 B.G.B.'s aufgestellten Eheverbote kann nach Abs. 2 dieses Paragraphen Befreiung bewilligt werden. Sobald diese erteilt ist, steht der Eheschließung zwischen den ebendort erwähnten Personen nichts entgegen; die Eheberedung zwischen ihnen würde auch als zivilrechtlich gültiges Verlöbnis zu behandeln sein. Ist aber eine Befreiung von einem Eheverbote vom Gesetze selbst als zulässig anerkannt, so kann bei einer nach erfolgter Scheidung der ersten Ehe abgegebenen gegenseitigen Erklärung, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, auch wenn diese Befreiung noch nicht erlangt ist, nicht davon gesprochen werden, daß sie gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoße. Eine solche Annahme würde damit nicht vereinbar sein, daß naturgemäß die Voraussetzung für das Gesuch um Bewilligung der Befreiung von der Vorschrift des § 1312 B.G.B.'s nur dann gegeben sein wird, wenn die in Betracht kommenden Personen nach beiderseits vorhandener ernster Willensmeinung demnächst miteinander in die Ehe treten wollen. Ist aber die Ehe-

Digitized by Google

schließung nach erlangter Befreiung von einem Eheverbote zulässig, so kann eine Eheberedung, ein Verlöbnis, das im Hinblick auf diese erhoffte Befreiung erfolgt ist, nicht als gegen Gesetz oder gute Sitte verstoßend angesehen werden. Insbesondere ist in solchem Falle das Eheversprechen nicht von einer unerlaubten oder unsittlichen Bedingung abhängig gemacht.

Der erste Richter hat rechtlich nicht geirrt, wenn er die Zeugin als Verlobte des Angeklagten und deshalb zur Verweigerung des Zeugnisses befugt angesehen hat. Der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Umstand, daß die geschiedene H. mit dem Angeklagten die Wohnung teile und daraus zu schließen sei, daß beide auch jetzt noch intime Beziehungen unterhalten, kann nicht dafür, daß das Eheversprechen den guten Sitten widerspreche, verwertet werden, würde vielmehr für die Ernstlichkeit der Eheberedung als Beweismoment angeführt werden können. ...

---

130. Sind die von lippischen Trichinenschauern ausgestellten schriftlichen Zeugnisse über die Trichinenfreiheit untersuchten Fleisches öffentliche Urkunden?

St.G.B. § 348.

Lippische Verordnung vom 27. Juni 1906, die zwangsweise mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betr. (G.S. S. 392) § 1.

III. Strafsenat. Urt. v. 27. November 1907 g. E. III 661/07.

I. Landgericht Detmold.

Gründe:

Der Revision des Angeklagten war der Erfolg zu versagen. Die Annahme der Strafkammer, daß der vom Angeklagten ausgestellte Schein eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 348 St.G.B.'s sei, ist nicht zu beanstanden.

Nach § 1 der lippischen Verordnung vom 27. Juni 1906, die zwangsweise mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf

Digitized by Google

Trichinen betreffend, unterliegen Schweine ꝛc der mikroskopischen Untersuchung. „Erst, nachdem der amtlich bestellte Trichinenschauer dem Besitzer die schriftliche Bescheinigung gegeben hat, daß das Tier trichinenfrei ist, darf das Fleisch verkauft werden. Diese Bescheinigung ist der Polizei auf Verlangen vorzulegen." Der Schein war hiernach von dem Angeklagten als einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form ausgestellt, also eine öffentliche Urkunde. Wenn die Revision diesem Scheine die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde um deswillen abspricht, weil das Gesetz vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, solche Urkunden nicht kenne, sie auch nicht zulasse, die Kennzeichnung der Untersuchung vielmehr nach den Bestimmungen des Gesetzes und den vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 30. Mai 1902 lediglich durch Stempelung des Fleisches zu erfolgen habe und deshalb für die Landesgesetzgebung kein Raum bleibe, die Ausstellung eines schriftlichen Nachweises über das Ergebnis der Untersuchung anzuordnen, so geht diese Anschauung fehl. Nach § 24 des Fleischbeschaugesetzes können landesrechtliche Vorschriften über die Trichinenschau mindestens hinsichtlich inländischen Fleisches erlassen werden. Für die Beurteilung und Behandlung des als trichinös erkannten Fleisches inländischer Herkunft hat nun allerdings der Bundesrat gemäß § 22 Nr. 2 des Ges. die nötigen Grundsätze aufgestellt, und es kann dahingestellt bleiben, wie weit hier für landesrechtliche Regelung Platz bleibt. Über Trichinenschauzwang, das Verfahren bei der Trichinenschau und die Befähigung der Trichinenschauer, worüber das Fleischbeschaugesetz und die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats nähere Vorschriften nicht enthalten, können jedoch landesgesetzlich die erforderlichen Bestimmungen getroffen werden, wie dies z. B. für Preußen in §§ 1—3. 5 Abs. 2. 6. 14 Abs. 2. 19 des Ausführungsges. vom 28. Juni 1902, ferner unter I Nr. 7 der preuß. Stempelordnung vom 7. März 1903 und in §§ 41—59. 60 Abs. 2. 61—65. 77 der preuß. Ausf.-Bestimmungen, betreffend Inlandsbeschau, vom 20. März 1903 geschehen ist.

Hiernach konnte Lippe in der Verordnung vom 27. Juni 1906 landesrechtliche Bestimmungen nicht nur über den Trichinenschauzwang, sondern auch über das von den Trichinenschauern zu beobachtende

Digitized by Google

Verfahren erlassen; mindestens in der Richtung, wie zu verfahren sei, wenn sich bei der Untersuchung die Trichinenfreiheit ergibt. Als eine solche Vorschrift über das Verfahren stellt sich die Bestimmung dar, daß die Trichinenschauer schriftliche Bescheinigungen über die Trichinenschau zu erteilen haben. Daß die Kennzeichnung des trichinenfrei befundenen Fleisches nur durch Stempelung erfolgen dürfe, ist weder dem § 19 des Fleischbeschaugesetzes noch den §§ 43 flg. der Ausf.-Bestimmungen des Bundesrats zu entnehmen. Die lippische Landesgesetzgebung konnte deshalb statt, wie es in Preußen geschehen, besondere Trichinenschaustempel einzuführen (I Nr. 7 der preuß. Stempelordnung), ebensowohl die Erteilung schriftlicher Bescheinigungen über die Trichinenfreiheit anordnen, während sie es hinsichtlich der Kennzeichnung trichinösen Fleisches bei den Vorschriften in §§ 42 flg. der Ausf.-Bestimmungen des Bundesrats belassen hat (§ 14 der lippischen Ausf.-Bestimmungen [G.S. S. 395]).

Das Urteil des II. Strafsenats vom 27. November 1906 (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 39 S. 284) steht der hier vertretenen Anschauung nicht im Wege. Dort ist nur ausgesprochen, daß, da in Preußen das Verfahren für die Beurkundung teils durch reichs-, teils durch landesgesetzliche Vorschriften erschöpfend geregelt ist, nicht über diese hinaus durch Polizeiverordnungen schriftliche Zeugnisse über die Untersuchungsergebnisse gefordert werden können. Es wird aber keineswegs gesagt, daß nicht durch Landesgesetz statt der z. B. in Preußen vorgeschriebenen Verwendung eines besonderen Trichinenschaustempels die Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung über die Trichinenfreiheit angeordnet zu werden vermag. Daß die Bestimmungen des § 26 Nr. 3 des Fleischbeschaugesetz. der Bestrafung amtlich bestellter Fleischbeschauer — denen der Angeklagte als amtlich bestellter Trichinenschauer gleichzustellen ist — nicht entgegenstehen, hat der erkennende Senat schon im Urteile vom 15. Januar 1906 (Entsch. in Strafs. Bd. 38 S. 349) ausgesprochen. Da das Urteil auch im übrigen einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt, war die Revision in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts zu verwerfen.

Digitized by Google

131. Unter welchen Voraussetzungen ist es zulässig, zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis Erklärungen des Angeklagten aus einem nichtrichterlichen Protokolle, auf die in einem richterlichen Protokolle Bezug genommen ist, mit zur Verlesung zu bringen?

St.P.O. § 253.

Vgl. Bd. 24 Nr. 29, Bd. 25 Nr. 12.

II. Strafsenat. Urt. v. 6. Dezember 1907 g. H. u. Gen. II 766/07.

I. Landgericht II Berlin.

Gründe:

Nach dem Sitzungsprotokoll ist es richtig, daß in der Hauptverhandlung zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis das Protokoll des Untersuchungsrichters vom 25. März 1907, sowie das darin in Bezug genommene polizeiliche Protokoll vom 15. März 1907 verlesen worden sind. Das zuerst erwähnte Protokoll ist über eine Vernehmung der Mitangeklagten Schw. aufgenommen und gibt deren Auslassung dahin wieder:

> Ich wiederhole meine mir vorgelesene polizeiliche Aussage vom 15. März 1907 Bl. 27v. Diese Aussage ist in allen Punkten richtig. Ich mache sie auch heute zu der meinigen und verbleibe dabei, obwohl mir bekannt ist, daß die Frauen H. und B. — d. h. die jetzigen Beschwerdeführerinneu — die Tat bestreiten.

Die Revision erblickt hierin eine Verletzung des § 253 St.P.O., da das die Aussage der Schw. enthaltende Protokoll vom 15. März 1907 sich trotz seiner Inbezugnahme durch den Untersuchungsrichter nicht als ein richterliches Protokoll ansehen lasse. Die Rüge geht fehl.

Das Erfordernis des richterlichen Protokolls in § 253 St.P.O. ist nicht so zu verstehen, daß das Protokoll die dem Geständnisbeweise dienenden Auslassungen des Angeklagten stets vollständig in sich aufgenommen haben müsse. Diese Auffassung hat der erkennende Senat bereits in einem früheren Urteile (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 25 S. 31 flg.), als zu eng abgelehnt. Dort ist es ausdrücklich für statthaft erklärt, auch nichtrichterliche Protokolle über ein Geständnis mit zur Verlesung zu bringen, sofern sie zu dem richterlichen

Digitized by Google

Protokolle in eine derartige Beziehung gebracht sind, daß sie einen Bestandteil desselben bilden.

Dies hier anzunehmen, unterliegt keinem Bedenken. Der vernehmende Richter hat sich nicht darauf beschränkt, im Protokolle zu bezeugen, daß die vor ihm abgegebenen Erklärungen der Schw. mit deren Angaben vor dem Kriminalkommissar Bl. 27 v inhaltlich übereinstimmen. Er hat der Angeklagten vielmehr das polizeiliche Protokoll vom 15. März 1907 vorgelesen, und seine Beurkundung geht dahin, daß die Angeklagte ihm erklärt habe, sie wiederhole diese Aussage, die Aussage sei in allen Punkten richtig, sie mache sie auch heute zu der ihrigen und verbleibe dabei. Damit war von der Angeklagten auch die Fassung, die der Beamte der Polizeibehörde ihrem ersten Geständnisse vom 15. März 1907 gegeben hatte, als ihrer jetzigen Erklärung entsprechend anerkannt worden, und sie zeigte sich zugleich damit einverstanden, daß jene frühere Aussage dem neu aufzunehmenden richterlichen Protokoll einverleibt werde.

In welcher Form dies zu geschehen hatte, stand im Ermessen des die Vernehmung leitenden Richters. Ob er die vor der Polizei gemachten Angaben der Angeklagten, zu denen sie sich soeben erst ihrem vollen Umfange nach bekannt hatte, Wort für Wort in sein Protokoll aufnahm oder ob er die Angeklagte der Kürze halber erklären ließ: „Was ich dort ausgesagt habe, ist in allen Punkten richtig", kam der Sache nach auf dasselbe hinaus. Dies rechtfertigt auch eine gleiche prozessuale Behandlung, da die Beteiligten darüber einig waren, daß das polizeiliche Protokoll in dieser Weise, als Teil des richterlichen Protokolls, behandelt werden sollte.

Die Entscheidung des III. Strafsenats (Entsch. in Straff. Bd. 24 S. 94 flg.) scheint auf einem hiervon abweichenden Standpunkte zu stehen. Derselbe Senat hat jedoch in einer späteren Entscheidung vom 14. November 1901 (Rep. III. 3932/01) die Verlesung eines polizeilichen Geständnisses für zulässig erklärt, auf das der Angeklagte bei seiner unmittelbar danach bewirkten amtsgerichtlichen Vernehmung mit den Worten Bezug genommen hatte: „Meine mir vorgelesene polizeiliche Aussage ist richtig." Die Entscheidung führt zugleich aus, warum sich diese Auffassung mit der in dem Urteile (Bd. 24 S. 94 flg.) kundgegebenen nicht in Widerspruch befinde. In dem dort berichteten Falle habe es sich um verschiedene, von dem Staats-

Digitized by Google

anwalt aufgenommene protokollarische Erklärungen des Angeklagten gehandelt, und es sei ungewiß gewesen, welche seiner Aussagen dieser bei seiner allgemeinen Bestätigungserklärung im Sinne hatte.

---

132. Zur Frage der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen.

Gewerbeordnung vom $\frac{21. \text{ Juni } 1869}{26. \text{ Juli } 1900}$ (R.G.Bl. 1900 S. 871) §§ 137. 146 Nr. 2. 154 Abs. 3.
Bekanntmachung des Bundesrates vom 13. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 566).

V. Strafsenat. Urt. v. 12. November 1907 g. W. V 588/07.

I. Landgericht Hagen.

Der Angeklagte betrieb im Jahre 1907 eine Waschanstalt, die aus einer „Wäscherei" und einer „Plätterei" bestand. Außer ihm waren in letzterer sechs Arbeiterinnen, in ersterer eine tätig. Bei dem Waschen der Wäsche wurde ein im Waschraum stehender Gasmotor benutzt. An einem Sonnabend wurden die Plätterinnen im Plättraum über $5^1/_2$ Uhr nachmittags beschäftigt. Die dieserhalb aus § 146 Nr. 2 in Verbindung mit § 137 Abs. 1 Gew.O. gegen den Angeklagten ausgesprochene Verurteilung wurde aufgehoben.

Gründe:

Nach den Vorschriften der Gewerbeordnung dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter „in Fabriken" nur in beschränktem Umfange beschäftigt werden. In Auslegung der hier in Betracht kommenden Bestimmungen hat das Reichsgericht bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß dabei nicht bloß diejenige Tätigkeit in Frage steht, die von den genannten Personen in den der Herstellung der Fabrikate unmittelbar dienenden Räumen geleistet wird, sondern daß unter Arbeit „in der Fabrik" jede Arbeit „im Betriebe der Fabrik" zu verstehen ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume erfolgt oder lediglich Hilfs- und Nebenverrichtungen zum Gegenstande hat. Voraussetzung ist nur, daß die als Fabrik-

Digitized by Google

arbeit zu beurteilende Arbeit der Fabrikation im eigentlichen Sinne, wenn auch nur mittelbar, zu dienen bestimmt ist, mit ihr also in einem inneren sachlichen Zusammenhange steht (Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 22 S. 313, Bd. 38 S. 381). Wenn nun nach § 154 Abs. 3 Gew.O. jene Vorschriften auf Arbeiter „in Werkstätten", in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, entsprechende Anwendung finden sollen, so ist es ohne weiteres klar, daß nicht bloß diejenigen Arbeiter gemeint sein können, die in den gekennzeichneten Werkstätten selbst arbeiten, sondern daß es sich auch hier um Arbeiten im Rahmen des Gesamtbetriebes einer solchen „Werkstatt" in dem dargelegten Sinne handelt (Entsch. in Strafs. Bd. 37 S. 313). Es ist deshalb im vorliegenden Falle bedeutungslos, daß der Gasmotor nur im „Waschraum" steht, und seine Triebkraft in der von jenem durch den Hausflur getrennten „Plätterei" keinerlei Verwendung findet. Denn die letztere ist nach den rechtlich bedenkenfreien Feststellungen des Gerichtes nur ein Teil der „Waschanstalt" des Angeklagten und stellt mit der „Wäscherei" zusammen einen einheitlichen Betrieb dar....

Das angegriffene Urteil gibt aber in anderer Richtung zu erheblichen Bedenken Anlaß. Nach dem Wortlaute des § 154 Abs. 3 Gew.O. sind die §§ 135—139b nicht uneingeschränkt, sondern nur mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, daß der Bundesrat nicht Ausnahmen davon nachgelassen hat. In dieser Beziehung ist die Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 566) ergangen. Dort ist für Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden, zwar auch bestimmt (Nr. 5), daß Arbeiterinnen ... am Sonnabend ... nicht nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags beschäftigt werden dürfen. Nach Nr. 7 a. a. O. ist aber der Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre an die in Nr. 5 Abss. 1 und 2 festgesetzte Zeit nicht gebunden. Er macht sich also nicht strafbar, wenn er im Rahmen der Vorschrift von Nr. 7 bleibt, und handelt erst dann unbefugt, wenn die der Nr. 5 Abss. 1 und 2 zuwiderlaufende Beschäftigung von Arbeiterinnen nach Maßgabe der Nr. 7 in demselben Jahre bereits vorher an 40 Tagen stattfand. Ob der Angeklagte aus diesem Gesichtspunkte einen Einwand hergeleitet hat, ist dabei

Digitized by Google

unerheblich. Denn da § 137, wie erwähnt, nur insoweit Anwendung finden soll, als nicht eine Ausnahme zugelassen ist, so bedarf es zum Nachweis einer Verfehlung dagegen der Feststellung, daß kein Ausnahmefall vorliegt. Die Auswahl der zugelassenen 40 Tage ist ferner dem freien Belieben eines jeden Arbeitgebers überlassen. Es muß deshalb, handelt es sich um eine verbotswidrige Beschäftigung an einem einzelnen bestimmten Tage, von der Anklage der Nachweis geführt werden, daß der Beschuldigte bereits an 40 Tagen vorher der Nr. 5 Abss. 1 und 2 zuwider Arbeiterinnen beschäftigt hat, und er ist, da, abgesehen von etwaigen hier in Betracht kommenden Vorschriften des materiellen Rechts, den Angeklagten niemals eine Beweislast trifft, seinerseits nicht zu dem Nachweis verpflichtet, daß der in Betracht kommende Tag innerhalb der vierzig freien fällt.

Zur Kontrolle in dieser Beziehung hat der Gewerbetreibende, der Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund des Abs. 1 der Nr. 7 über die in Nr. 5 Abss. 1 und 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigt, gemäß Nr. 7 Abs. 2 daselbst ein Verzeichnis anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Überarbeit stattgefunden hat, ... einzutragen ist. Ob und inwieweit aus der Nichtanlegung dieses Verzeichnisses oder dessen unrichtiger Führung auf eine Überschreitung der erwähnten 40 Tage geschlossen werden kann, ist eine Frage auf dem Gebiete der Tatsachenwürdigung. Zur Bedingung für die Strafloſigkeit der Beschäftigung von Arbeiterinnen über die in Nr. 5 angegebene Zeit hinaus ist aber die Führung oder die richtige Führung des Verzeichnisses nicht gemacht. Einer derartigen Auffassung widersprechen der natürliche Wortsinn und der Zweck jener Vorschrift. Denn durch sie sollen die Arbeiterinnen vor einer unzulässigen Ausnutzung ihrer Arbeitskraft geschützt werden. Wenn nun der Gesetzgeber eine unzulässige Ausnutzung der weiblichen Arbeitskraft erst am einundvierzigsten Tage der gegen Nr. 5 Abss. 1 und 2 verstoßenden Beschäftigung angenommen hat, so stellt sich die am vierzigsten Tage erfolgte eben nicht als unzulässige Ausnutzung dar, und sie kann sich unter keinen Umständen in eine solche durch die von der Art und Zeit der Beschäftigung ganz unabhängige rein äußerliche Tatsache verwandeln, daß die Vorschriften über Führung des Verzeichnisses nicht beobachtet sind. Bedingung ist dagegen, daß es sich um Arbeiterinnen im Alter von mehr als 16 Jahren handelt sowie daß die Beschäftigung

Digitized by Google

13 Stunden täglich nicht überschreitet und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauert.

Da das Gericht die vorstehenden Fragen ganz unerörtert gelassen hat, so können die Feststellungen die aus § 146 Nr. 2 in Verbindung mit § 137 Abs. 1 Gew.O. ausgesprochene Verurteilung nicht rechtfertigen.

---

133. In welchem Verhältnis steht der durch widerrechtliches Eindringen verübte Hausfriedensbruch zum schweren Diebstahl, welcher mittels Einsteigens begangen ist?

St.G.B. §§ 73. 123. 243 Nr. 2.

V. Strafsenat. Urt. v. 29. November 1907 g. de P. V 802/07.

I. Landgericht Saarbrücken.

Gründe:

Der Angeklagte war unter Benutzung der Türklinke zum Auftritt auf das Glasdach der neuerbauten Badeanstalt gestiegen und hatte sich von da durch eine Öffnung des Daches in den Vorraum begeben. Dort hatte er einen mit Zement und einen mit Kalk gefüllten Sack ausgeschüttet, um sich in den Besitz der Säcke, die er mitnehmen und sich zueignen wollte, zu setzen. In dem Ausleeren der Säcke, um sie sich zuzueignen, konnte ohne Rechtsirrtum der Anfang der Ausführung eines Diebstahls gefunden werden. Die Verurteilung wegen versuchten schweren Diebstahls, begangen mittels Einsteigens, ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden.

Unhaltbar ist dagegen die weitere Annahme des Vorderrichters, daß sich der Angeklagte in Idealkonkurrenz zu diesem versuchten schweren Diebstahl des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht habe. Die Badeanstalt ist zwar nach den Feststellungen des Gerichts unbedenklich als das befriedete Besitztum eines anderen anzusehen, auch kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß der Angeklagte in sie widerrechtlich eingedrungen ist. Trotzdem ist seine Verurteilung wegen Hausfriedensbruches rechtlich fehlsam. Denn mögen auch nach dem dargestellten Sachverhalte die objektiven und subjektiven Voraus-

Digitized by Google

setzungen des Hausfriedensbruches vorliegen, so ist doch hier die an sich nach § 123 Str.G.B.'s strafbare Handlung nur zum Zwecke der Ausführung des Diebstahls verübt worden. Nun verliert zwar im allgemeinen ein Verbrechen oder Vergehen seinen selbständigen Deliktscharakter dadurch noch nicht, daß es vom Täter nicht für sich allein, sondern nur als Weg und Mittel für eine weitere Straftat gewollt ist (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 32 S. 137). Es verschmilzt aber im Falle seiner Durchführung mit der letzteren zu einer Einheit und geht in ihr auf, wenn es zu deren gesetzlichen Merkmalen gehört und seine Verübung bei Vornahme derselben dem regelmäßigen Verlaufe der Dinge entspricht. Dies trifft hier zu. Der Dieb, der aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einsteigens stiehlt, wird in dasselbe regelmäßig widerrechtlich eindringen. Daß sich Fälle eines mittels Einsteigens verübten schweren Diebstahls denken lassen, in denen das Moment der Widerrechtlichkeit des Eindringens nicht vorliegt (z. B. jemand steigt über den Zaun seines Gartens, um einen darin zurückgelassenen Gegenstand eines anderen zu stehlen), ist bedeutungslos, sondern es ist allein entscheidend, daß die Widerrechtlichkeit des Eindringens bei dem hier in Betracht kommenden Tatbestande des schweren Diebstahls vom Gesetze als regelmäßig vorhanden angenommen wird. Unter diesen Umständen hat der Tatbestand des Hausfriedensbruches seine selbständige Bedeutung verloren und steht zu dem Tatbestande des schweren Diebstahls im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz, nicht in dem der Idealkonkurrenz, so daß der Täter durch seine Handlung nicht mehrere Strafgesetze im Sinne des § 73 St.G.B.'s verletzt. Er kann deshalb bei dieser Sachlage nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen aus § 123 St.G.B.'s nicht verurteilt werden.

Allerdings hat der IV. Strafsenat in seinem Urteile vom 29. Oktober 1886 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 14) im Gegensatze zu dem Urteile des III. Strafsenats vom 27. April 1881 (Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 251) eine Idealkonkurrenz zwischen schwerem Diebstahl mittels Einbruchs und Sachbeschädigung für rechtlich zulässig erklärt und sich dabei über den Begriff der Gesetzeskonkurrenz in dem hier in Betracht kommenden Sinne etwas anders ausgesprochen. Er hat aber in seinem Urteile vom 29. September 1893 (Entsch. in Straff. Bd. 24 S. 272) seine damals dar-

Digitized by Google

gelegte Ansicht über jenen Begriff eingeschränkt, so daß ein die Einholung einer Entscheidung der Vereinigten Strafsenate erforderlich machender Widerspruch schon aus diesem Grunde nicht mehr vorhanden ist.

Die verurteilende Entscheidung des Gerichts konnte demnach nicht im ganzen Umfange aufrecht erhalten werden. Eine Zurückverweisung der Sache erübrigte sich jedoch, da es nach den Umständen des Falles als ausgeschlossen angesehen werden muß, daß das Gericht auf eine niedrigere, doch stets aus § 243 Nr. 2 St.G.B.'s auszumessende, Strafe erkannt hätte, wenn es sich der Unzulässigkeit einer Verurteilung auch aus § 123 St.G.B.'s bewußt gewesen wäre, daß also das angegriffene Urteil auf jenem Rechtsirrtum beruht. Es genügte vielmehr, die Verurteilung wegen Hausfriedensbruches in Fortfall zu bringen.

---

134. Bestehen im Fürstentum Birkenfeld landesrechtliche Vorschriften über den Umfang und die Grenzen des Züchtigungsrechts der Lehrer an den Volksschulen?

St.G.B. §§ 223. 340.

Gesetz vom 1. März 1861, betr. das Unterrichts- u. Erziehungswesen im Fürstentum Birkenfeld (G.Bl. des Fürstentums Birkenfeld Bd. 2 Abt. 2 S. 563) Artt. 1 § 1. 2 Nr. 1 u. 2. 15 § 1. 27 § 1. 53 § 1.

V. Straffenat. Urt. v. 10. Dezember 1907 g. H. V 808/07.

I. Das für das Großherzoglich Oldenburgische Fürstentum Birkenfeld bestellte Landgericht Saarbrücken.

Aus den Gründen:

Den Revisionen der örtlichen Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers konnte in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts ein Erfolg nicht zuteil werden.

Der Erstrichter hat den Angeklagten — einen Lehrer an der Volksschule zu N. im Fürstentume Birkenfeld — freigesprochen, weil in der Züchtigung, die er dem Schüler Friedrich M. erteilt hatte, eine strafbare Handlung nicht zu erblicken sei. Dieser Ansicht muß beigepflichtet werden. . . .

Digitized by Google

Der Erstrichter ist bei der Annahme, daß die Züchtigung nicht rechtswidrig war, von dem Grundsatze ausgegangen, daß dem Lehrer „vom Staate" ein Züchtigungsrecht eingeräumt sei. Allerdings ist nicht ersichtlich, daß nach dem Landesrechte des Fürstentums Birkenfeld den Lehrern ausdrücklich ein Züchtigungsrecht eingeräumt ist. Das Gesetz vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstentume Birkenfeld enthält darüber nichts, auch lassen die weiteren, im Gesetzblatte veröffentlichten einschlägigen Bestimmungen nicht ersehen, daß dem Lehrer „vom Staate" ausdrücklich ein Züchtigungsrecht zugestanden worden ist. Wie aber das Reichsgericht schon wiederholt anerkannt hat, folgt die Befugnis eines Lehrers zur Anwendung von Zuchtmitteln einschließlich der körperlichen Züchtigung, welche die von der Schule verfolgten Erziehungszwecke zu ihrer Verwirklichung notwendig erheischen, aus dessen Recht und Pflicht zur Erziehung von selbst (Entsch. in Strafs. Bd. 35 S. 182).

Der Erstrichter ist dann weiter von dem richtigen Satze ausgegangen, daß über den Umfang und die Grenzen dieses Rechtes zunächst die landesrechtlichen Bestimmungen und bei dem Mangel solcher das verständige menschliche Ermessen unter Berücksichtigung des Zweckes der Schule und der Erziehungsgewalt des Lehrers entscheide (Goltdammer, Archiv Bd. 54 S. 76), und hat verneint, daß in dem an die Lokalschulinspektoren gerichteten Erlasse der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu Birkenfeld vom 31. Januar 1883 eine solche landesrechtliche Bestimmung zu finden sei. Wenn der Erstrichter bei der Begründung dieser Annahme hervorhebt, es sei in diesem Erlasse nicht erwähnt, daß derselbe auf Grund einer der erlassenden Behörde nach dem Verwaltungsrechte zustehenden Befugnis ergangen sei, die Ausübung des Züchtigungsrechts durch Einzelvorschriften im allgemeinen zu regeln, so ist es allerdings richtig, daß diese Befugnis — im Gegensatze z. B. zu der Bekanntmachung vom 15. Mai 1861 (Ges.Bl. a. a. O. S. 619) — in dem Erlasse nicht erwähnt ist. Dagegen kann nicht zweifelhaft sein, daß sie besteht. Nach Art. 1 § 1 des angezogenen Gesetzes vom 1. März 1861 wird die obere Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens, unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums (vgl. Art. 82 § 1 des rev. Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852), von der Regierung als oberer Schulbehörde wahrgenommen,

Digitized by Google

nach Art. 2 Nr. 1 gehört zum Wirkungskreise der Regierung als oberer Schulbehörde die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens und nach Art. 53 § 1 werden die zur weiteren Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen im Wege der Verordnung, bzw. durch Anordnung der Regierung erlassen.

Mit Recht hat aber der Erstrichter bei der Prüfung jenes Erlasses vom 31. Januar 1883 ausschlaggebendes Gewicht darauf gelegt, ob damit beabsichtigt und erreicht wurde, die Ausübung des Züchtigungsrechts durch Einzelvorschriften im allgemeinen zu regeln, oder ob nur gewisse Leitsätze in der Form von Informationen (Instruktionen) und Warnungen ausgesprochen werden und die Vorschriften sich nur auf innere Verhältnisse der Schulaufsicht beziehen sollten. Denn nur im ersteren Falle und wenn die Normen in der vorgeschriebenen oder üblichen Form erlassen sind, kann, wie das Reichsgericht (Entsch. in Strafs. Bd. 19 S. 265) des näheren dargelegt hat vgl. auch Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 37 S. 451), eine landesherrliche Normierung der Grenzen statthaften Züchtigungsrechts angenommen werden. Dem Erstrichter muß aber darin beigetreten werden, daß jener Erlaß eine derartige Normierung nicht darstellt.

Nach Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. März 1861 gehört zum Wirkungskreise der Regierung als oberer Schulbehörde die Dienstaufsicht über die unteren Schulbehörden und die Schulbeamten. Die an den Schulen angestellten Lehrer sind nach Art. 15 § 1 Staatsdiener und stehen nach Art. 27 § 1 zunächst unter der dienstlichen Aufsicht des Schulinspektors. Der Erlaß vom 31. Januar 1883 ist an die Lokalschulinspektoren gerichtet und ihnen „zur Nachricht und weiteren Zufertigung an die Lehrer ihres Inspektionsbezirks" mitgeteilt; in Nr. 9 ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Lehrer bei der Ausübung ihres Züchtigungsrechts der disziplinaren Aufsicht der Schulbehörden unterliegen, und nur angefügt, (sie) „können aber auch bei der Überschreitung der Grenzen desselben unter Umständen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden". Die Adressierung an die mit der Dienstaufsicht betrauten Organe, nicht an die Lehrer selbst, die das Züchtigungsrecht auszuüben haben, und die Betonung der disziplinaren Aufsicht, wie die Form der Hinweisung auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit lassen darauf schließen, daß der Erlaß in

Digitized by Google

erster Linie anzuordnen beabsichtigte, welche Richtpunkte bei der Überwachung der Lehrer in Ansehung ihres Züchtigungsrechts maßgebend sein sollten. Dementsprechend beschäftigen sich auch die Nr. 1 bis 4 in instruktioneller Weise mit allgemeinen Gesichtspunkten, sie sprechen von den Zwecken, die bei der Züchtigung verfolgt werden, und den zeitlichen und örtlichen Grenzen des Rechtes dazu, sie weisen auf die Notwendigkeit hin, gewissenhaft zu prüfen, ob ein ausreichender Grund zur Anwendung vorliegt, und auf das Erfordernis, die Eigenart des Kindes zu berücksichtigen und mit Maß und Besonnenheit zu verfahren. Die Nr. 5 und 6 beziehen sich überhaupt nicht auf die Züchtigung, sondern auf anderweite Schulstrafen — Nacharbeiten und Nachsitzen —. Nur die Nr. 7 geht auf die körperliche Züchtigung näher ein. Sie betont zunächst — und bringt auch damit ihren Charakter als wohlmeinende Instruktion zum Ausdruck —, es sei Hauptaufgabe der Schulerziehung, die körperliche Züchtigung entbehrlich zu machen, und ordnet dann an (was der Eingang des Erlasses in Aussicht stellt), unter welchen Beschränkungen von ihr Gebrauch gemacht werden darf. In dieser Nummer sind allerdings einzelne Strafarten und Zuchtmittel als untersagt und verboten bezeichnet. Abgesehen davon aber, daß auch hier die mit dem Charakter einer allgemein bindenden Anordnung nicht vereinbare Wendung sich findet, daß Mädchen, sowie schwächliche Knaben und Knaben unter acht Jahren von der körperlichen Züchtigung tunlichst ganz auszunehmen sind, ist es nicht klar, inwieweit diese — anscheinend allgemein erlassenen — Untersagungen und Verbote überhaupt wirksam sind. Denn die Nr. 8 läßt dem Lehrer die Anwendung „einer härteren Strafe“ unter der Voraussetzung gemeinsamer Festsetzung mit dem Lokalschulinspektor nach, schränkt also anscheinend jene Verbote wieder ein. Dazu kommt, daß der Erlaß auch nicht im Gesetzblatte des Fürstentums Birkenfeld erschienen ist, während sich ergibt, daß im übrigen die auf Grund des obenerwähnten Anordnungsrechts der Regierung getroffenen allgemeinen Bestimmungen auch minder erheblicher Art in diesem Blatte zur Kenntnis der Beteiligten gebracht werden. Die Aufnahme des Erlasses in das sich als „Amtliche Ausgabe“ bezeichnende, seinen Herausgeber nicht nennende Buch: „Volksschulgesetzgebung des Fürstentums Birkenfeld“ ersetzt die sonst übliche Form der Veröffentlichung um so weniger, als das Buch erst

Digitized by Google

1892 erschienen ist und sich sein Inhalt auch im übrigen zum Teil auf innere Angelegenheiten des Schulwesens erstreckt. Die darin abgedruckte Bekanntmachung der Regierung vom 10. Januar 1885, betr. die Einführung eines Lehrplans für die einklassigen Volksschulen des Fürstentums Birkenfeld, welche in Nr. I Abs. 3 den Lehrern wohlmeinende Ratschläge über ihre Aufgabe als Erzieher erteilt, nimmt dabei auch derart auf den Erlaß vom 31. Januar 1883 Bezug, daß dessen im vorstehenden begründete Auffassung nur bestätigt wird. Bei dem Inhalte des Erlasses und der Form seiner Bekanntmachung liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, daß die Regierung nicht bloß dienstliche Weisungen und Warnungen, sondern allgemein bindende Normen über die Grenzen des Züchtigungsrechts erlassen wollte, deren Nichtbeachtung im einzelnen Falle der Ausübung des Züchtigungsrechts unter allen Umständen ohne Berücksichtigung der jeweiligen Sachgestaltung den Charakter der Rechtmäßigkeit benehmen würde (Entsch. in Straff. Bd. 35 S. 182/187).

Daß anderweite, allgemein bindende Normen in Ansehung der Grenzen des Züchtigungsrechts im Fürstentum Birkenfeld bestehen, ist nicht zu ersehen. Bei der demgemäß gebotenen Prüfung, ob sich im vorliegenden Falle die Ausübung dieses Rechtes in den durch das verständige menschliche Ermessen gezogenen Grenzen gehalten hat, wird vom Erstrichter insbesondere hervorgehoben, daß Friedrich M. eine derbe, aber keine übermäßige Züchtigung erhalten hat, daß sie durch die von der Schule verfolgten Erziehungszwecke geboten war und der Vater des Gezüchtigten „wohl ebenso das Recht und die Pflicht seiner elterlichen Zucht im gegebenen Falle zum Ausdruck gebracht haben würde". Ein Rechtsirrtum tritt dabei überall nicht zutage. . . .

---

135. 1. Unter welchen Voraussetzungen hat das Oberlandesgericht als das zunächst obere Gericht über ein gegen Mitglieder des Landgerichts gerichtetes Ablehnungsgesuch zu entscheiden?

2. Ist eine Beschlußunfähigkeit des Gerichts, welchem die abgelehnten Richter angehören, im Sinne des § 27 Abs. 1 St.P.O. so lange nicht vorhanden, als die Beschlußfähigkeit auf dem durch § 66 G.V.G.'s bestimmten Wege hergestellt werden kann?

St.P.O. §§ 27. 28.
G.V.G. §§ 66. 69.

Digitized by Google

V. Strafsenat. Urt. v. 10. Dezember 1907 g. Th. V 592/07.

I. Landgericht Cöln.

Der Angeklagte hatte u. a. auch die Zurückweisung eines von ihm gegen die erkennenden Richter der Strafkammer des Landgerichts angebrachten Ablehnungsgesuchs gemäß § 28 Abs. 2 St.P.O., und zwar mit der Begründung angefochten, daß der sein Gesuch zurückweisende Beschluß von Richtern gefaßt sei, die zu einer Entscheidung darüber nicht berechtigt gewesen wären; nach § 27 Abs. 1 St.P.O. habe lediglich das nächst höhere Gericht d. h. das Oberlandesgericht über sein Gesuch entscheiden dürfen, weil er sämtliche Mitglieder der betreffenden Strafkammer abgelehnt habe, somit die erkennenden Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen gewesen seien. Der Angriff wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Das Protokoll vom 1. Juni 1907 gibt über den Hergang folgende Auskunft: An dieser öffentlichen Sitzung der II. Strafkammer des Landgerichts zu Cöln haben teilgenommen der Landgerichtsrat B. als Vorsitzender, der Amtsrichter T., der Landrichter Dr. H., die Gerichtsassessoren Dr. S. und T. als beisitzende Richter. Vor Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens lehnte der Angeklagte mit der Begründung, daß ein gegen ihn eingeleitetes Verfahren wegen Beleidigung der beisitzenden Richter eingestellt worden sei, weil er in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt habe, die eingangs aufgeführten Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Zufolge verkündeten Beschlusses wurde darauf die Verhandlung bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch durch die zuständigen Richter vertagt. Nachdem der Vorsitzende der II. Strafkammer, Landgerichtsrat B., die Akten alsbald dem Landgerichtspräsidenten mit der Bitte vorgelegt hatte, die zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch erforderlichen Vertreter zu bestimmen, da der Angeklagte die sämtlichen Mitglieder der Strafkammer abgelehnt habe, ließ der Landgerichtspräsident dies dem Landgerichtsrat K. als dem regelmäßigen Vertreter vorlegen, und bestimmte zugleich sich selbst, den Landgerichtsdirektor Dr. T., den Landrichter Dr. W. und den Gerichtsassessor K. als zeitweilige Vertreter. Von der so zusammengesetzten Kammer wurde sodann über das Ablehnungs-

Digitized by Google

gesuch des Angeklagten verhandelt und dasselbe für unbegründet erklärt.

Aus diesem Verlaufe ergibt sich, daß die Behauptung des Angeklagten, es sei zur Entscheidung über sein Ablehnungsgesuch nicht das Landgericht, sondern gemäß § 27 Abs. 1 St.P.O. das Oberlandesgericht als das zunächst obere Gericht zuständig gewesen, der Begründung entbehrt. Mag nämlich der Angeklagte — was nicht völlig klar ist — nur die an der Sitzung vom 1. Juni 1907 teilnehmenden fünf, oder, falls es außer ihnen noch solche gab, sämtliche Mitglieder der II. Strafkammer haben ablehnen wollen, so hat er doch die regelmäßigen Vertreter (§ 62 Abs. 1 G.V.G.'s) dieser ständigen Mitglieder nicht abgelehnt; der Landgerichtsrat K. war daher an der Mitwirkung bei der Entscheidung über das Gesuch jedenfalls nicht behindert. Gab es aber — wie man nach den Akten annehmen muß — außer dem Landgerichtsrat K. keinen regelmäßigen Vertreter der Mitglieder der II. Strafkammer, so war damit doch die Herbeiführung einer Beschlußfähigkeit der Kammer so lange noch nicht ausgeschlossen, als der Präsident des Landgerichts aus dessen Mitgliedern in Anwendung des § 66 G.V.G.'s zeitweilige Vertreter des einzigen regelmäßigen Vertreters, der an der Vertretung der übrigen vier Mitglieder der Strafkammer verhindert war, in ausreichender Anzahl bestimmen konnte, ohne nach § 69 G.V.G.'s verfahren zu müssen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 16 S. 413, sowie das Urteil des III. Zivilsenats des R.G.'s vom 28. Dezember 1900 [Jurist. Wochenschr 1901 S. 33 Nr. 1]).

So ist hier die Sache behandelt, und die Beschlußfähigkeit der Kammer, welcher die Abgelehnten angehörten, in einer den gesetzlichen Vorschriften Rechnung tragenden Weise aufrechterhalten worden; die II. Strafkammer blieb also in ihrer so geschaffenen Zusammensetzung für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch zuständig. Einer Abgabe der Sache an das Oberlandesgericht bedurfte es weder, noch war eine solche statthaft.

---

136. 1. Nach welchen Gesichtspunkten ist bei unlauterem Wettbewerb die Frage zu beurteilen, ob eine Angabe tatsächlicher Art vorliegt und ob eine solche Angabe unwahr ist, sowie ob sie zur Irreführung geeignet erscheint?

Digitized by Google

2. In welchem Sinne kommt es hierbei auf die Durchschnittsauffassung des Publikums an? Ist gegebenenfalls auch die Auffassung eines besonderen Teils des Publikums zu berücksichtigen? Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 145) § 4.

V. Strafsenat. Urt. v. 17. Dezember 1907 g. H. V 841/07.

I. Landgericht Cöln.

Der Angeklagte hat als Abteilungsvorsteher des Warenhauses L. T. A. G. in C. im dortigen Stadtanzeiger folgende Anzeige veröffentlicht:

„4 m reinseid. Velour-Gouffre 45 cm breit, vorzügliche Qualität ... Bluse 7,40 *M*."

Nach der Feststellung der Strafkammer war der so bezeichnete Sammet, den die genannte Firma Kauflustigen anbot, nur sog. Schappeseide, d. h. auf nicht seidenem Grunde verarbeitete Seide. Die Strafkammer hat den Angeklagten von der Anklage aus § 4 des Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes freigesprochen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist dieses Urteil in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts aufgehoben worden im wesentlichen aus folgenden

Gründen:

Die Strafkammer verneint den Tatbestand des § 4 des Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes mit der Begründung:

Dem Publikum ist der Unterschied zwischen „reinseiden" und „seiden" nicht bekannt. Einen solchen kennen nur mit der Branche wohl vertraute Personen, wie Schneiderinnen. Reinseidene Damenartikel kommen auch nur sehr selten in den Handel. Die Bezeichnung „reinseiden" ist daher nur als eine belobende Beurteilung der Ware, nicht als eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art anzusehen.

Die hierin zum Ausdruck kommende Rechtsauffassung ist verfehlt.

Über die Frage, ob eine Angabe tatsächlicher Art vorliegt und ob eine solche Angabe unrichtig ist, entscheidet allerdings nicht lediglich der Wortlaut der Angabe, sondern die Durchschnittsauffassung des Publikums, für das sie bestimmt ist. Danach kann eine tatsächliche

Digitized by Google

Angabe ihrem Wortsinne nach zwar als richtige erscheinen, gleichwohl aber für eine unrichtige zu erachten sein, dann nämlich, wenn mit ihr vom Publikum schon vorher allgemein eine gewisse andere Bedeutung verbunden wurde, als dem Wortlaut entspricht. Umgekehrt ist es sehr wohl denkbar, daß eine Angabe, die an sich ihrem Wortsinne nach tatsächlicher Art und unrichtig sein würde, in der Auffassung des in Betracht kommenden Publikums ihren tatsächlichen Inhalt verloren hat und zum Ausdruck eines allgemeinen Urteils geworden ist, oder sich nach der veränderten tatsächlichen Bedeutung nicht mehr als unrichtig erweist. Allein in erster Linie wird bei der Prüfung und Beurteilung einer Angabe doch stets von deren Wortlaut auszugehen und anzunehmen sein, daß sie, solange nicht ein anderes klar erhellt, ihrem Wortsinn entspricht und so auch von dem Durchschnittspublikum verstanden wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 44 S. 11, sowie Urteile des R.G.'s (II. Zivils.) vom 3. Juli 1900 (123/00), 11. Dezember 1900 (252/00), 3. Oktober 1902 (160/02) — Jurist. Wochenschr. 1900 S. 625 Nr. 11, 1901 S. 14, Nr. 21, 1902 S. 547 Nr. 17 —, ferner vom 8. November 1901 (258/01), 10. Dezember 1901 (286/01) — abgedruckt in der Zeitschr. „Unlauterer Wettbewerb" 1901 S. 61 (62). 76 —.

Wenn in der den Gegenstand der Anklage bildenden Zeitungsanzeige „reinseidener Velour-(Gouffre) ... vorzügliche Qualität" angekündigt wird, so ist von dem angekündigten Sammet dem Wortlaute nach ausgesagt, daß er reinseiden sei. Es wird also hinsichtlich seiner stofflichen Zusammensetzung behauptet, daß er aus reiner Seide hergestellt sei oder bestehe. Damit ist dem Wortsinne entsprechend eine Tatsache behauptet. Da der begriffliche Gegensatz von reinseiden nichtreinseiden ist, würde hiernach die Behauptung unrichtig sein, sofern der angekündigte Stoff die vorbezeichnete Zusammensetzung nicht aufwiese. Wenn die Strafkammer für die Verneinung der hier entscheidenden Frage den Umstand verwertet, daß reinseidene Damenartikel nur sehr selten in den Handel kämen, so würde dieser Umstand auf der vorbezeichneten tatsächlichen Grundlage Bedeutung gerade nach der entgegengesetzten Richtung gewinnen können. Er wäre, zumal wenn das Publikum von der Seltenheit solcher Stoffe Kenntnis hat, geeignet, die Vorstellung zu erwecken, daß es sich hier um eine

Digitized by Google

besonders schätzbare Ware handle und daß das Angebot ein ganz besonders günstiges sei. Auch könnte er einen wesentlichen Beweisgrund dafür abgeben, daß auf Seite des Angeklagten eine dahingehende Täuschungsabsicht bestand. Bei dieser Sachlage war im vorliegenden Falle um so mehr ein klarer Nachweis in der Richtung geboten, daß dem Ausdrucke „reinseiden" in der Anschauung des Publikums, an das sich die Ankündigung richtete, eine andere Bedeutung zukam, als nach seinem Wortsinne. Hierüber gibt das Urteil keinen genügenden Aufschluß. Der Nachweis könnte als erbracht angesehen werden, wenn das Publikum unter „reinseidenem" Sammet auch nicht reinseidenen, nämlich den im Urteile bezeichneten versteht, der sog. Schappeseide, d. h. auf nichtseidenem Grunde gearbeitete Seide ist. Davon ist aber im Urteile nichts gesagt. Es heißt nur (rein verneinend), dem Publikum sei der Unterschied zwischen reinseiden und seiden nicht bekannt. Das ist unzureichend. Zu fragen wäre gewesen, ob sich im Publikum eine Vorstellung des vorbezeichneten Inhalts gebildet hat, daß also der Ausdruck „reinseidener" Sammet danach auch den vorbeschriebenen nicht reinseidenen umfasse. Ohne eine solche Feststellung wäre — mangels abweichender Aufklärung des Sachverhalts — nicht erkennbar, in welchem anderen Sinne das Publikum die Ankündigung hätte auffassen können, als in dem, daß ihm, wie die Worte unzweideutig sagen, ein reinseidener Sammet angeboten werde im Gegensatze zu nichtreinseidenem. Ob das Publikum in technischer Hinsicht bestimmte klare Vorstellung davon haben mag, wie reinseidener Sammet gearbeitet ist, und ob es danach in der Lage sein würde, auf Grund eigener Prüfung reinseidenen vom nicht reinseidenen zu unterscheiden, ist belanglos und nicht für die Frage von Erheblichkeit, ob die darauf bezügliche Angabe in einer Ankündigung rein tatsächlich und eine nach Lage der Verhältnisse unrichtige sei. Deshalb ist es auch ohne entscheidende Bedeutung, wenn die Strafkammer hervorhebt, daß der Unterschied zwischen reinseidenem und seidenem Sammet nur den mit der Branche wohl vertrauten Personen, wie Schneiderinnen, bekannt sei.

Läßt sich unter Beachtung der vorstehend erörterten Gesichtspunkte feststellen, daß die gemachten Angaben tatsächlicher Art und unwahr sind, so bedarf gegenüber dem gesetzlichen Tatbestande die weitere Frage der Prüfung, ob diese Angaben „auch zur Irreführung

Digitized by Google

geeignet" waren. Die Frage wird zwar vielfach ohne weiteres auf Grundlage derjenigen Feststellungen, die sich auf die erstbezeichneten beiden Eigenschaften der gemachten Angaben beziehen, bejaht werden können, und zwar sowohl dann, wenn die Tatsächlichkeit wie die Unwahrheit der Angaben aus deren Wortsinne zu entnehmen war, als auch in dem Falle, wenn beides von der vom Wortsinn abweichenden Auffassung des jeweilig beteiligten Publikums entsprechend hergeleitet wird. Allein rechtsbegrifflich handelt es sich um verschiedene Tatbestandsmerkmale, die selbständige Prüfung und Feststellung erfordern. Die Strafkammer hat dies nicht beachtet, beide Merkmale vielmehr erkennbar durcheinander geworfen.

Die Ausführung der Strafkammer ist auch noch unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte unzutreffend.

Wenn es bei der Anwendung des § 4 a. a. O. den vorerörterten Begriffsmerkmalen gegenüber auf die Auffassung des Durchschnittspublikums ankommen soll, so bedeutet das lediglich, daß dessen Auffassung zum Nachweise dieser Merkmale bereits genügen kann, daß m. a. W. die Angabe schon dann als eine tatsächliche und zugleich als eine unrichtige angesehen werden darf, wenn sie dies bei Zugrundelegung der Anschauung des Durchschnittspublikums ist. Der als Täter in Betracht Kommende kann sich also nicht darauf berufen, daß sich die Angabe bei besonderer Sachkenntnis oder bei besonders sorgfältiger Prüfung des Lesers nicht als tatsächliche oder nicht als unrichtige erweise. Damit wird aber die Berücksichtigung von Sachkennern oder genauer Prüfenden keineswegs ausgeschlossen. Wenn, wie hier, gerade Sachkenntnis dazu führt, die Angabe in einer ganz bestimmten Richtung als eine tatsächliche erscheinen zu lassen, so kommt es darauf an, ob die Ankündigung auch an solche Personen gerichtet war, ob sie sich m. a. W. zugleich an Personen, die mit der Branche vertraut sind, wie Schneiderinnen, gewandt hatte. Trifft dies zu, dann ist es rechtlich geboten, bei der Beurteilung des Sachverhalts auch deren Auffassungen zu berücksichtigen. Es ist insbesondere nicht erforderlich, daß der Wille des Täters auf eine Täuschung des großen Publikums in seiner völligen Unbegrenztheit gerichtet ist (vgl. Entsch. in Strafs. Bd. 36 S. 377 [378]).

Das angefochtene Urteil unterlag daher der Aufhebung.

Digitized by Google

Register.

Die beigesetzten Zahlen beziehen sich auf die Seiten.

A. Sachregister.

A

Abänderung der Urkunde. Wann erlischt grundsätzlich die Befugnis des Urhebers einer Urkunde zur A.? 253

Abgabe s. Salzabgabe . . 373

Abklatsch s. Pausabklatsch . 179

Ablehnung sämtlicher Richter einer Strafkammer . . 436

Absatz. Mitwirken zum A. 199

Abschneiden des Textes von Urkunden s. Urkundenfälschung 53

Absicht, dem Täter die Vorteile des Verbrechens ꝛc zu sichern . 15

— rechtswidriger Zueignung 10

— s. auch Defraudationsabsicht 135. 373

Abwesenheit. Vorübergehende A. des Angeklagten in der Hauptverhandlung 230

Abzug von Lohnbeträgen 42. 115

Adreßkarten. Verwendung von A. bei Verteilung von Drucksachen durch eine Privatpostanstalt 313. 332

Äußerungen zur Förderung von Partei- oder Wahlzwecken 101

Agent (Auswanderungsagent) 275

Amtsausübung. Befindet sich ein städtischer Polizeibeamter in rechtmäßiger A., wenn er eine Person festnimmt, die sich der Errichtung einer Gemeindeanstalt auf Grund eines Privatrechts widersetzt? 212

Amtsrichter. Zuziehung der A. als Ergänzungsrichter zur Bildung der Ferienkammern . . . 84

Anerkennungsschreiben an einen Gewerbetreibenden aus Kundenkreisen 371

Anfechtung. Beschränkte A. eines Urteils 274

Digitized by Google

Angaben tatsächlicher Art s. unlauterer Wettbewerb 122. 438

Angebot, besonders günstiges s. unlauterer Wettbewerb . . . 122

Angeklagter s. Abwesenheit . 230

Anklageschrift. Vorzeitige Veröffentlichung der A. . . . 360

Ankündigung (öffentliche) eines Detektivinstituts, das gestohlene Gut unter voller Diskretion zurückzukaufen. Ist sie Begünstigung oder nur Vorbereitung einer solchen? 15

— von Gegenständen für unzüchtigen Gebrauch . 159

Anmeldeerklärungen zum Handelsregister. Deren Auslegung 285

Anordnungen (obrigkeitliche) 55. 251

Anrechnung der bereits verbüßten Strafe im Falle § 397 St.P.O. 219.

Ansichtspostkarten. Können sie vor ihrer spielplanmäßigen Verwendung als Lose ꝛc angesehen werden? 390

Anstaltsleiter eines landwirtschaftlichen Asyls . . 91

Antrag auf Erforschung der Fähigkeit eines Zeugen zu Sinneswahrnehmungen durch Versuch . 48

— auf Ladung von Zeugen, die im Vorverfahren erklärt haben, daß sie von ihrem Zeugnisverweigerungsrechte Gebrauch machen werden 345

Antrag. Rechtzeitigkeit des A. bei fortgesetzten Straftaten 319. 329

Antragsberechtigter. Bestimmung desselben zur Unterlassung der Antragstellung 393

Anvertraut. Eine Sache, welche der Dieb in der Absicht späterer Veräußerung einem anderen zur Aufbewahrung übergibt, wird dem Verwahrer nicht im Rechtssinne anv. 222

—. Unverzollt anv. . . . 142

Approbation. Gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne A. s. Polizeiverordnung . . . 224

Arbeiterinnen s. Werkstätten 427

Arbeitgeber . . . 115. 235

Asyl (landwirtschaftliches) . . 91

Aufbewahrung s. anvertraut 222

Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen 300. 363.

— zum Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen 55. 251

Auflösung von Versammlungen nach preuß. Vereinsrecht 300. 363

Aufschrift in Postsachen 313. 332

Ausland. Im A. von Deutschen verübte Straftaten. Verjährung der Strafverfolgung . . 402

Ausländisches Gericht s. Protokoll 189

Digitized by Google

Auslegung s. Anmeldeerklärungen 285

Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes s. Berichterstatter 155

Ausspielung 390

Ausstattung einer Zeitung. Fällt sie unter § 15 Warenzeichengeſ.? 343

Aussteller. Erkennbarkeit des A. einer Urkunde bei fehlender Namensunterschrift . . 217

Ausübung s. Amtsübung, A. der Heilkunde, A. der Jagd 212. 224. 7

Auswanderungswesen . . 275

Auszeichnungen i. S. des Wettbewerbgeſ. 371

B

Bauherr. Haftpflicht desſelben für Verſicherungsbeiträge des Bauunternehmers 67

Beamter s. Urkundenfälſchung 253

Begünstigung. Begeht ſachliche B., wer im Auftrage des beſtohlenen Eigentümers den Dieb gegen Entſchädigung zur Herausgabe des geſtohlenen Gutes veranlaßt, um es dem Eigentümer gegen Belohnung auszuhändigen? . . 15

— der Gläubiger . 105. 171

—. Perſönliche B. liegt nicht darin, daß jemand den Antragsberechtigten zur Unterlaſſung der Antragſtellung beſtimmt . . 393

Behörden. Begriff; der bayeriſche Diſtriktsrat und Diſtriktsausſchuß ſind B. 161

Beihilfe. Antragsfriſt bei B. zu fortgeſetzten Straftaten . 329

Beleidigung. Geht im Falle des § 193 St.G.B. das Vorhandenſein einer B. aus der Form der Äußerung hervor, wenn der Täter ſeine Vorwürfe ſachlich unnötig übertrieben hat? . . . 317

—. Genügt zur Verfolgung der gegen die einzelnen Mitglieder einer Stadtverordnetenverſammlung gerichteten B. die Ermächtigung dieſer Körperſchaft? 184

—. Kann ein gerichtliches Urteil im Sinne des § 193 St.G.B.'s eine wiſſenſchaftliche Leiſtung ſein? 347

—. Sind Äußerungen ſtrafbar, die zur Förderung von Partei- oder Wahlzwecken beſtimmt ſind? 101

— ſ. auch Majeſtätsbeleidigung 416

Berichterstatter. Beſtellung eines Richters zum B. nach Eröffnung des Hauptverfahrens. Iſt der B. von der Mitwirkung in der Hauptverhandlung ausgeſchloſſen? 155

Berichtigungserklärung nach dem ſächſ. Einkommenſteuergeſetz 305

Beschaffenheitsangabe. Ortsname als B. 288

Beschimpfung der chriſtlichen Kirchen 262

Beschlüsse eines Gemeinderats ſ. Beurkundung 413

Digitized by Google

Beschränkung der Revision auf den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache . . 274

Bestellung s. Verteidiger . . 4

Betriebsgeheimnis. Dessen Verwertung 406

Betrug bei Erfüllung des Vertrags, wenn es sich bei dessen Eingehung um eine bedingte Forderung handelte 21

—. Setzt B. grundsätzlich einen Eingriff in das rechtlich geschützte Vermögen voraus? . . . 21

Betrugsversuch. Kann ein B. in der Benennung von Zeugen für unwahre Parteibehauptungen gefunden werden? 9

Beurkundung von Beschlüssen eines Gemeinderats in der Rheinprovinz. Ist die Unterzeichnung durch drei Mitglieder des Gemeinderats ein wesentliches Erfordernis der B.? . . . 413

Beweismittel (herbeigeschaffte) 138

Bewußtsein der Unzüchtigkeit 326

Bezeichnung von Waren s. Warenbezeichnung.

Bibel. Schmähung der B. Wann liegt darin eine Beschimpfung der christlichen Kirchen? . 262

Biermarken. Entwendung von B. 10.

Bilanz (Eröffnungs-B.) s. Genossenschaft 242

Brandstiftung. Wann ist der Tod eines Menschen durch den Brand verursacht? 321

Briefumschläge (offene) s. Druckschriften 72

Butter. Verkehr mit B. . 148

C

Christliche Kirchen. Deren Beschimpfung 262

D

Defraudationsabsicht s. Salzabgabe, Vereinszollgesetz . 135. 373

Detektivinstitut s. Ankündigung 15

Diebstahl. Absicht rechtswidriger Zueignung im Gegensatz zur Absicht, eine Sache nur vorübergehend zu gebrauchen . . 10

—. Genügt der Strafantrag des Dienstherrn, wenn ein Dienstbote im Falle des § 247 St.G.B.'s Sachen der Ehefrau des Dienstherrn stiehlt? 187

— mittels eines in einem anderen Gebäude auf erschwerte Art gestohlenen Schlüssels . . 94

— mittels falschen Schlüssels 80. 153

—. Strafantrag nicht erforderlich bei Diebstahl eines Dienstboten zum Schaden eines anderen in der häuslichen Gemeinschaft des-

Digitized by Google

selben Dienstherrn stehenden Dienstboten 1

Diebstahl. Verhältnis des schweren D. (Einsteigen) zum Hausfriedensbruch (Eindringen) 430

Dienstbote, Dienstherr . 1. 187

Distriktsausschuß, Distriktsrat in Bayern s. Behörden . . 161

Drucksachen, mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen 313. 332

Druckschriften als Einlage offener Briefumschläge in verschlossenen Paketen 72

Duldung der Unzucht s. Kuppelei 165

Durchfuhr s. Vereinszollgesetz 208

E

Eheversprechen s. Verlöbnis 420

Eier von jagdbarem Federwild 239

Eindringen in fremde Wohnungen zum Zwecke polizeilicher Verwahrung ist in Preußen auch zur Nachtzeit statthaft . . 65

Einfuhr s. Vereinszollgesetz 208

Einkommensteuergesetz.
a) preußisches . . . 309
b) sächsisches . . . 305

—, Tateinheit, wenn bei einer und derselben Steuererklärung eine Steuerverkürzung zugleich bewirkt und versucht wurde . . 309

Einziehung nach § 40 St.G.B.'s ist durch § 18 des Weingesetzes nicht ausgeschlossen . . 361

Eisenbahntransport. Gefährdung eines solchen 376

Elementare Kraft s. Werkstätten 427

Elternverhältnis s. Zwangszögling 91

Entführung s. Erziehungsanstalt 91

Entwertung von Marken bei Invalidenversicherung . . 335

Ergänzungsrichter s. Amtsrichter 84

Erkennbarkeit der Zeugen als herbeigeschaffter Beweismittel 138

— des Ausstellers einer Urkunde bei fehlender Namensunterschrift 217

Ermächtigung einer Körperschaft zur Strafverfolgung . . 184

Eröffnungsbilanz s. Genossenschaft 242

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften s. Genossenschaft . 242

Erziehungsanstalt. Entführung eines Zwangszöglings aus einer E. 91

F

Fahrräder (Nummerschilder für F.) s. öffentliche Urkunden . 169

Falscher Name s. Wahlvorsteher 201

Digitized by Google

Falscher Schlüssel s. Diebstahl 80. 153

Farben. Verwendung von F. s. Warenbezeichnung 244

Federwild. Eier von jagdbarem F. 239

Feilhalten. Dieser Begriff wird erfüllt durch Versendung von sog. Reklamezetteln in Verbindung mit einem Vorrätighalten der Ware 148

Ferienkammern 84

Festnahme. Kann aus Tl. II Tit. 17 § 10 preuß. A.L.R.'s die Befugnis der Polizeibeamten zur F. von Personen abgeleitet werden? 212

Firma s. Warenbezeichnung 81. 395

Fleischbeschau 231

Fleischbeschauer (amtlich bestellter). Dessen Tagebuch ist ein öffentliches Register 341

Fortgesetzte Straftat. Rechtzeitigkeit des Strafantrags bei solcher 319. 329

Frei verwilligt s. Vereinszollgesetz 142

Fürsorgezögling s. Zwangszögling 91

G

Gebrauch (unzüchtiger). Ankündigung hierzu 159

Gebührenüberhebung der Gerichtsvollzieher. Fällt sie bei Geltung der preuß. G.V.O. von 1900 unter § 352 St.G.B.'s? 378

Gefährdung eines Eisenbahntransports 376

Gegner im Lohnkampfe. Unter § 153 Gew.O. kann auch die Einwirkung auf den G. fallen 226

Gemeindefriedhof 122

Gemeinderatsbeschlüsse in der Rheinprovinz s. Beurkundung . 413

Genossenschaft (eingetragene). Verpflichtung ihrer Vorstandsmitglieder zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz . . . 242

Gericht (ausländisches) s. Protokoll 189

Gerichtsstand des Tatortes 349

— im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 1 St.P.O. 354

Gerichtsvollzieher s. Gebührenüberhebung 378

Geschicklichkeitsspiele . . 21

Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Auslegung von Anmeldeerklärungen der Geschäftsführer solcher G. zum Handelsregister 285

—. Mitglieder von G. können sich des in § 82 Nr. 1 Ges. vom 20. Mai 1898 an erster Stelle erwähnten Vergehens als Täter nicht schuldig machen . . 191

Gesetzesauslegung s. Redaktionsversehen 191

Gesetzeskonkurrenz s. Hausfriedensbruch 430

Digitized by Google

Gesichtspunkt. Veränderung des rechtlichen G.s 114

Gesinde 1. 187

Geschworener s. Revision . 48

Geschworenenspruch s. Spruch 197

Geständnis. Nichtrichterliches Protokoll hierüber s. Verlesung 425

Gewerbe-Unfallversicherung 67

Gläubiger. Begünstigung der G. 105. 171

H

Haftpflicht für Versicherungsbeiträge s. Bauherr 67

Handelsgebrauch im Gegensatze zu geschäftlichem Mißbrauch. Örtlicher Umfang des H. . 288

Handelsregister. Auslegung von Anmeldungen zum H. . 285

Hauptverhandlung. Rechtsmittelverzicht zum Protokoll über die H. 133

—. Vorübergehende Nichtanwesenheit des Angeklagten . . 230

Hausfriedensbruch, verübt durch widerrechtliches Eindringen, steht in Gesetzeskonkurrenz zum schweren Diebstahl, begangen durch Einsteigen 430

Hehlerei. Mitwirken zum Absatze 199

—. Schließt die Bestrafung wegen H. an verbotswidrig eingeführten Sachen unbedingt die Strafverfolgung wegen Kontrebande an diesen Sachen aus? . . 326

Heilkunde s. Polizeiverordnung 224

Herkunftsangabe. Ortsname als H. 288

Herstellung von Wein . . 339

Hinterziehungsstrafe nach § 45 R.-Stemp.G. von 1900 (§ 72 n. F.) 293

Hinweisung auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt . 114

Hirschensprengen s. Jagdausübung 7

J

Jagdausübung. Bildet das sog. Hirschensprengen eine J.? 7

Idealkonkurrenz (Tateinheit) s. Einkommensteuergesetz . . . 309

Inabzugbringen von Lohnbeträgen 42. 115

Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes 376

Instruktionelle Vorschriften. Begriff 157

Invalidenversicherung. Verwendung einer Marke, die nach Wiederauffindung der als verloren ersetzten Karte aus der Ersatzkarte abgelöst ist. Begriff der Verwendung. Entwertung . 335

K

Kirchen. Beschimpfung der christlichen K. 262

Digitized by Google

Konkursordnung. Begünstigung der Gläubiger . . . 105. 171

—. Bezieht sich § 23 Abs. 2 K.O. auch auf Werkverträge? . 105

Konsulargerichtsbezirk. Gilt der Gerichtsstand des Tatortes ohne weiteres auch im K.? . 349

Kontrebande 326

Kontrollkarten s. Adreßkarten 313. 332

Kontrollregister 326

Kopierbuch (Pausabklatsch in einem K.) 179

Kosten des Rechtsmittels bei Nebenklagen 409

Krankenversicherung. Inabzugbringen von Lohnbeträgen 42

—. Ist der Arbeitgeber, der nach § 52a des Ges. keine Lohnabzüge machen darf, des Vergehens gegen § 82 schuldig, wenn er solche Abzüge macht? 115

—. Wie hat sich der Arbeitgeber in den Fällen des § 53 Abs. 3 des Ges. zu verhalten, wenn er bei dem Mangel eigener Mittel nur soviel Geld auftreiben kann, als zur Lohnzahlung abzüglich der Krankenkassenbeiträge erforderlich ist? 235

Kuppelei. Kann die Teilung einer gemeinschaftlich gemieteten Wohnung als Vorschubleisten erachtet werden? 165

—. Kann eine Mutter durch Duldung des unzüchtigen Treibens ihrer großjährigen, nicht in ihrem Haushalte lebenden Tochter sich der K. schuldig machen? . 165

Kurpfuscherei 224

L

Landgerichtspräsident. Der L. kann bei tatsächlicher Verhinderung des Schwurgerichtsvorsitzenden und seines regelmäßigen Vertreters einen anderen Vertreter ernennen 268

Landwirtschaftliches Asyl . 91

Lehrer (Volksschullehrer). Deren Züchtigungsrecht im Fürstentum Birkenfeld 432

Leistung, gewerbliche s. unlauterer Wettbewerb 122

— wissenschaftliche . . . 347

Lohn (Inabzugbringen von Lohnbeträgen) 42. 115

Lohnkampf s. Gegner im Lohnkampfe 226

Lotterie 390

M

Majestätsbeleidigung. Kann sie durch Sitzenbleiben und Nichteinstimmen bei einem auf den Kaiser oder Landesherrn ausgebrachten Hoch begangen werden? 416

Digitized by Google

Margarine 148

Marken. Verwendung und Entwertung von M. bei Invalidenversicherung 335

Massagläubiger 105

Meineid (Strafermäßigung bei M.) 46

Menschenmenge 76

Mildernde Umstände. Genügen zu ihrer Verneinung bei einem Schuldspruche wegen Totschlags mehr als sechs Stimmen? 49

Mißbrauch (geschäftlicher) im Gegensatze zu Handelsgebrauch 288

Mitglieder s. Gesellschaften mit beschränkter Haftung . . . 191

Mittäterschaft. Ist eine in M. mit einem Willensunfreien begangene strafbare Handlung denkbar? 21

Mitteilungen (für einen größeren Kreis von Personen bestimmt) 122

Mitwirken zum Absatze . 199

Mobiliarfeuerversicherungswesen. Der § 20 des preuß. Ges. von 1837 über das M. ist noch in Geltung 369

Motorbetrieb s. Werkstätten 427

N

Nachmachen von Wein . . 339

Nachtzeit s. Eindringen . . 65

Nachweis der Defraudationsabsicht s. Vereinszollgesetz . . 135

Nahrungsmittelfälschung. Kann ein neu in den Verkehr eingeführtes, aus einer Vermischung bekannter Bestandteile bestehendes Nahrungsmittel, das unter einem die Vermischung kennzeichnenden Namen auftritt, durch Verwendung eines von seiner gewöhnlichen Beschaffenheit abweichenden Bestandteils verfälscht werden? . 148

—. Kann N. in dem Zusatze von Salizylsäure zu unvergorenem süßem Traubenmoste liegen? 69

Nebenklagen. Kosten des Rechtsmittels bei N. 409

Ne bis in idem 274

Nesteransnehmen 239

Nummerschilder (für Fahrräder) s. öffentliche Urkunden . . 169

O

Obmann s. Spruch der Geschworenen 197

Obrigkeitliche Anordnungen 55. 251

Öffentlicher Platz s. Urheberrecht 122

Öffentliche Register . 326. 341

Öffentliche Urkunden. Als solche sind zu erachten:

a) die von den lippischen Trichinenschauern ausgestellten schriftlichen Zeugnisse über die Trichinenfreiheit untersuchten Fleisches 422

b) die von den Ortspolizeibehörden in Braunschweig für

Digitized by Google

Fahrräder ausgestellten Nummerschilder 169

Öffentlichkeit im Sinne des § 166 St.G.B.'s 262

Örtliche Unzuständigkeit. Einwand derselben 354

—. Ist § 395 St.P.O. auch im Falle der ö. U. anwendbar? 354

Ortsname als Herkunfts- und als Beschaffenheitsangabe im Weinhandel 288

P

Pakete (verschlossene). Sendung von Druckschriften in P. . 72

Parteiinteressen. Äußerungen zur Förderung von P. . . 101

Pausabklatsch in einem Kopierbuche 179

Personenstand. Straftaten in bezug auf den P. Verjährung 402

Pfleger 91

Platz (öffentlicher) s. Urheberrecht 122

Polizeibeamte s. Festnahme 212

Polizeiliche Verwahrung s. Einbringen 65

Polizeisergeanten als Zustellungsbeamte in nichtpolizeilichen Angelegenheiten 351

Polizeiverordnung. Eine P., die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb von Personen enthält, welche ohne Approbation die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, steht nicht in Widerspruch mit reichsrechtlichen Vorschriften 224

Postzustellungsurkunde. Unbefugtes Einschreiben des Namens eines Anderen als Absenders . 265

Postzwangspflicht von Sendungen 72

Prämienlosgesellschaften. Rechtsgültigkeit des sie betreffenden Lübecker Gesetzes . . . 368

Preiskegeln s. Spiel . . 21

Preßgesetz. Verjährungsfrist des P. 270

Private Versicherungsunternehmungen. Begriff nach Reichsgesetz vom 12. Mai 1901. Rechtsgültigkeit der preußischen Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes 296

Privatpostanstalt. Verteilung von Drucksachen in deren Betrieb. Aufschrift 313. 332

Privatschriftliches Zeugnis s. Urkunde 144

Probefahrt. Begriff (Reichsstempelgesetz) 256

Protokoll. Nichtrichterliches P. über Geständnisse s. Verlesung 425

— über die Aussagen von Zeugen, die vor einem ausländischen Gerichte vernommen werden; hängt die Verlesbarkeit davon ab, daß

Digitized by Google

die Ausschließung des Verteidigers vom Vernehmungstermine nach dem ausländischen Gesetze mit Recht erfolgt ist? . . . 189

Protokoll. Rechtsmittelverzicht zum Sitzungs-P. Liefert dieses über den Verzicht vollen Beweis? 133

R

Rechtmäßig s. Amtsausübung 212

Rechtsirrtum s. Salzabgabe 373

Rechtskraft eines von einem unzuständigen Gerichte erlassenen Beschlusses 271

Rechtskräftig entschiedene Sache. Wenn nur Verletzung dieses Grundsatzes gerügt wird, ist das Urteil in beschränkter Weise angefochten 274

Rechtsmittel. Kosten der R. bei Nebenklagen 409

—. Verzicht auf Einlegung zum Sitzungsprotokoll . . . 133

Rechtzeitigkeit des Strafantrags bei fortgesetzter Straftat 319. 329

Redaktionsversehen. Darf der Richter ein R. gegenüber dem klaren Wortlaute des Gesetzes berücksichtigen? 191

Reformatio in pejus. Liegt eine solche stets vor, wenn auf Revision des Angeklagten eine die früher erkannte Zuchthausstrafe der Dauer nach übersteigende Gefängnisstrafe ausgesprochen wurde? 411

Register (öffentliche) 326. 341

Reichsgericht als Revisionsgericht unzuständig, wenn die Verletzung von Vorschriften des Reichsrechts nur zum Schein gerügt ist 221

Reichsstempelgesetz. Anwendbarkeit des § 30 Abs. 1 Satz 2 (n. F.) auf Vermittler ausländischer Rennwetten 250

—. Begriff der Probefahrt . 256

—. § 72 (n. F.) wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Beteiligten als Mittäter anzusehen sind 293

Reichstagswahl s. Wahlvorsteher 201

Reisender im Gegensatze zum Auswanderer 275

Reklamezettel s. Feilhalten . 148

Religionsunterricht. Bestimmungen bezüglich der Sprache, in welcher der R. in der Provinz Posen zu erteilen ist 55

Rennwetten s. Reichsstempelgesetz 250

Revision bei fehlender Urteilsurschrift 184

—. Beschränkte Wirkung der R. 274

—. Die R. kann nicht darauf gestützt werden, daß ein Geschworener eine Zeugenaussage nicht gehört habe 48

—. Schließt die Verwerfung der R. als unzulässig die Anwend-

Digitized by Google

barkeit des § 397 St.P.O. aus? 219

Revision. Verwerfung der R. als unzulässig trotz Rüge der Verletzung des Strafgesetzes . 99

— s. auch Rechtsmittel.

Revisionsgericht s. Reichsgericht 221

S

Sachwert 10

Salizylsäure. Zusatz von S. s. Weingesetz 69

Salzabgabe. Wird der Wille, eine Defraudation zu verüben, durch Rechtsirrtum über die Abgabepflichtigkeit des Salzes ausgeschlossen? 373

Schädigung im Sinne des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes 67

Schätzungsangabe (wissentlich falsche); strafbar nach preußischem Einkommensteuergesetz . . 309

Schlachtviehbeschau . . . 231

Schlüssel (falscher) s. Diebstahl 80. 153

Schullehrer. Züchtigungsrecht im Fürstentum Birkenfeld . 432

Schnußzählnhr (an einem Webstuhle) s. Urkunde 261

Schwurgerichtsvorsitzender. Verhinderung desselben s. Landgerichtspräsident 268

Serienlosgesellschaften . . 368

Sicherung gestohlenen Gutes 15

Sinneswahrnehmungen s. Antrag 48

Sitzungsprotokoll. Rechtsmittelverzicht zum S. . . . 133

Spiel. Sind Forderungen aus Spielverträgen rechtlich unmöglich? 21

—. Umfaßt das Sp. (§ 762 B.G.B.) auch die reinen Geschicklichkeitsspiele und wann kann Preiskegeln ein solches Geschicklichkeitsspiel sein? 21

Spielkartenstempel . . . 206

Sprache s. Religionsunterricht 55

Spruch der Geschworenen. Gilt der ganze Spr. als unterzeichnet, wenn der Obmann seinen Namen nicht nur unter die Antwort auf die letzte Frage, sondern auch unter die Antworten auf einzelne andere Fragen gesetzt hat? 197

—. Haftet dem Spr. ein sachlicher Mangel an, wenn eine auf die Fälschung einer öffentlichen Urkunde sich beziehende Frage unter zusätzlicher Verneinung des Bewußtseins bejaht ist, daß die Urkunde eine öffentliche war? 203

Staatsgefährliche Verbindung 383

Stadtverordnetenversammlung s. Beleidigung 184

Stoffwert 10

Strafantrag. Rechtzeitigkeit des Str. bei fortgesetzten Straftaten 319. 329

Digitized by Google

Strafantrag s. auch Beleidigung 184
— s. auch Diebstahl . . 1. 187
Strafe s. verbüßte Str. . . 219
Strafermäßigung (bei Meineid) 46
Strafkammer. Ablehnung ihrer sämtlichen Richter . . . 436
Strafverfolgung. Verjährung der Str. 402
Substanzwert 10

T

Tagebuch des amtlich bestellten Fleischbeschauers. Es ist ein öffentliches Register . . 341
Tateinheit s. Einkommensteuergesetz 309
Tatort. Gerichtsstand des T. 349
Teilnahme an einer Verbindung 383
Teilung einer gemeinschaftlichen Wohnung s. Kuppelei . . 165
Text. Abschneiden des T. s. Urkundenfälschung 53
Tod eines Menschen, durch Brand verursacht 321
Totschlag s. mildernde Umstände 48
Traubenmost s. Nahrungsmittelfälschung 69
Trichinenschauer in Lippe, deren Zeugnisse s. öffentliche Urkunden 422
Triebwerke, durch elementare Kraft bewegt, s. Werkstätten . 427

U

Unabwendbarer Zufall . . 118
Ungehorsam s. Aufforderung zu U. 55. 251
Unlauterer Wettbewerb. Anerkennungsschreiben an einen Gewerbetreibenden aus Kundenkreisen fallen nicht unter § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 371
—. Begriff des besonders günstigen Angebots sowie von Angaben tatsächlicher Art (in Mitteilungen gemacht, die für einen größeren Kreis bestimmt sind) und von Angaben über die Beschaffenheit gewerblicher Leistungen . 122
—. Nach welchen Gesichtspunkten ist zu beurteilen, ob eine Angabe tatsächlicher Art vorliegt und ob sie unwahr und zur Irreführung geeignet ist? 438
—. Verwertung eines Betriebsgeheimnisses 406
—. Zuwiderhandlungen gegen § 8 des Ges. sind im Gesetze nicht mit Strafe bedroht und auch unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte nicht strafbar 81
Unmittelbarkeit der Verhandlung 54
Unmögliche Leistungen. Sind L. auf Grund nicht klagbarer, wohl

Digitized by Google

aber erfüllbarer Forderungen im Rechtssinne unmöglich? . 21

Unterbrechung der Verjährung 88

Unterdrückung einer Urkunde 114. 144

Unterlassung. Bestimmung zur U. der Antragstellung; ist sie Begünstigung? 393

Unternehmer (Auswanderungs-U.) 275

Unterrichtssprache s. Religionsunterricht 55

Unterschlagung. Anvertraute Sache 222

Unterzeichnung von Gemeinderatsbeschlüssen in der Rheinprovinz s. Beurkundung . . . 413

— s. Spruch der Geschworenen 197

Unverzollt (anvertraut) . . 142

Unzüchtige Handlungen. Ist zur Verurteilung aus § 176 Nr. 3 St.G.B.'s die Feststellung erforderlich, daß der Angeklagte der Unzüchtigkeit seiner Handlungen sich bewußt war? 326

Unzüchtiger Gebrauch. Ankündigung von Gegenständen hierfür 159

Unzulässigkeit der Revision 99. 133

Unzuständigkeit. Einwand der örtlichen U. 354

—. Ist § 395 St.P.O. auch im Falle der örtlichen U. anwendbar? 354

— s. Reichsgericht . . . 221

Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Kann ein Gemeindefriedhof als öffentlicher Platz im Sinne von § 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 angesehen werden? . . 122

Urkunde. Inwiefern kann ein privatschriftliches Zeugnis eine beweiserhebliche U. sein? 144

—. Ist eine Schußzähluhr an einem Webstuhle eine U.? . . 261

—. Kann ein Pausabklätsch in einem Kopierbuche eine U. sein? 179

—. Öffentliche U. 169. 203. 422

—. Wann erlischt grundsätzlich die Befugnis des Urhebers einer U. zur Abänderung? . . . 253

—. Welcher Zeitpunkt ist für die Eigenschaft eines Schriftstücks als U. maßgebend? . . . 144

Urkundenfälschung eines Beamten durch Veränderung einer von ihm selbst herrührenden, amtlich ihm zugänglichen Urkunde 253

—. Inwiefern kann U. in der fälschlichen Anfertigung einer Zeitungsanzeige und in ihrer Einsendung an eine Zeitungsredaktion liegen? . . . 78

—. Kann die fälschliche Anfertigung einer Urkunde darin gefunden werden, daß jemand in das Formular einer Postzustellungsurkunde unbefugt den Namen eines anderen als Absenders einschreibt? 265

Digitized by Google

Urkundenfälschung.
Liegt Verfälschung einer Urkunde vor, wenn der Text abgeschnitten und über die Unterschrift ein urkundlicher Inhalt gesetzt wird? 53

—. Liegt U. vor, wenn das gefälschte Schriftstück einer Unterschrift entbehrt und die Person des Ausstellers nur unter Zuhilfenahme von völlig außerhalb des Inhalts des Schriftstücks liegenden Tatsachen erkennbar wird? 217

— s. auch Spruch der Geschworenen 203

Urkundenstempel 293

Urkundenvernichtung s. Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes 114

Urteil. Beschränkte Anfechtung des U. 274

—. Ist ein richterliches U. eine wissenschaftliche Leistung (§ 193 St.G.B.'s)? 347

—. Kann ein U., dessen Niederschrift fehlt und das daher nicht zugestellt ist, auf Grund des § 377 Nr. 7 St.P.O. aufgehoben werden? 184

V

Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes. Eine solche liegt nicht vor, wenn anstatt Vernichtung Unterdrückung der Urkunde angenommen wird 114

Verbindung. Teilnahme an einer V. 383

Verbüßte Strafe. Anrechnung derselben im Falle des § 397 St.-P.O. 219

Vereinsrecht.
a) preußisches . 300. 363
b) sächsisches . . . 385

Vereinszollgesetz. Verlangt § 136 Nr. 9 (2. Hälfte) den Nachweis der Defraudationsabsicht? 135

—. Zu den Begriffen „Einfuhr und Durchfuhr" . . . 208

—. Zu den Begriffen „frei verwilligt und unverzollt anvertraut" 142

Verfälschung s. Nahrungsmittelfälschung, Urkundenfälschung, Weingesetz.

Verhandlung s. Hauptverhandlung 133. 230

Verhinderung des Schwurgerichtsvorsitzenden und seines Vertreters 268

Verjährung der Strafverfolgung. Beginn der V. a) bei den von Deutschen im Auslande verübten Straftaten, wenn ein im ausländischen Rechte begründetes und dann beseitigtes Hindernis der Strafverfolgung bestanden hat, b) bei Straftaten in bezug auf den Personenstand . 402

—. Unterbrechung der V. . 88

Digitized by Google

Verjährungsfrist des Preßgesetzes. Findet sie Anwendung, wenn Ankündigungen, die durch den Druck hergestellt sind, mit einem geschützten fremden Warenzeichen versehen werden? . . . 270

Verlesung. Darf sie unterbleiben, wenn der Inhalt der einer Anklage zugrunde liegenden Schrift den Richtern und den Prozeßbeteiligten bekannt ist? . 54

— von nicht richterlichen Protokollen über Geständnisse; unter welchen Voraussetzungen ist sie zulässig? 425

— von Protokollen über Zeugenvernehmungen vor ausländischen Gerichten 189

Verlöbnis. Ist das Eheversprechen zwischen Personen, deren Eheschließung § 1312 B.G.B.'s entgegensteht, vor erlangter Befreiung von dieser Vorschrift geeignet, ein V. im Sinne von § 51 Nr. 1 St.P.O. zu begründen? 420

Vermögen (rechtlich geschütztes) s. Betrug 21

Vernichtung von Urkunden s. Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts 114

Veröffentlichung (vorzeitige) der Anklageschrift 360

Versammlungen. Auflösung von V. nach preußischem Vereinsrechte 300. 363

Versammlungen. Verantwortlichkeit der Leiter von V. nach sächsischem Vereinsrechte 385

Versehen von Geschäftspapieren mit der Firma eines anderen . 81

— s. Redaktionsversehen . 191

Versicherungsbeiträge s. Bauherr 67

Versicherungsmarken s. Marken 335

Versicherungsunternehmungen s. private V. 296

Versuche zur Erforschung der Fähigkeit eines Zeugen zu Sinneswahrnehmungen . . . 48

Verteidiger. Dauert die Bestellung des V. nach § 141 St.P.O. fort, nachdem vom Revisionsgerichte das Urteil aufgehoben und die Sache an die Strafkammer zurückverwiesen ist? 4

—. Kann das Verschulden des V. für den Angeklagten einen unabwendbaren Zufall darstellen? 118

Vervollständigungserklärung nach dem sächsischen Einkommensteuergesetz 305

Verwahrung (polizeiliche) s. Einbringen 65

Verwendung von Marken bei Invalidenversicherung . . 335

Verwerfung der Revision als unzulässig 99. 133

Digitized by Google

Verwerfung.
Schließt die V. der Revision (als unzulässig) die Anwendbarkeit des § 397 St.P.O. aus? 219

Verwertung eines Betriebsgeheimnisses 406

Verzicht auf Einlegung des Rechtsmittels zum Sitzungsprotokolle 133

Vollziehung eines Gesetzes (§ 129 St.G.B.'s). Kann die bloße Erhaltung eines durch ein Gesetz bekräftigten Zustandes als eine V. angesehen werden? . 383

Vorgeladene Zeugen. Begriff 138

Vorsitzender des Schwurgerichts s. Schwurgerichtsvorsitzender 268

Vorstandsmitglieder s. Genossenschaft 242

W

Wahlvorsteher. Bildet die Angabe eines falschen Namens gegenüber dem W. bei einer Reichstagswahl eine Übertretung nach § 360 Nr. 8 St.G.B.'s? 201

Wahlzwecke. Äußerung zur Förderung von W. . . . 101

Wahrnehmungen (Sinneswahrnehmungen) s. Antrag . . . 48

Warenbezeichnung. Fällt die Ausstattung einer Zeitung unter § 15 W.Z.G.'s? . . . 343

—. Kann die Benutzung eines einzelnen, der Firma eines anderen entnommenen Wortes einen Eingriff in das Firmenrecht bilden? 395

Warenbezeichnung.
Ortsnamen als Herkunfts- und als Beschaffenheitsangabe 288

—. Versieht Geschäftspapiere mit der Firma eines anderen, wer seine Firma nur deshalb gebraucht, um Verwechselungen hervorzurufen und dem anderen gegenüber unlauteren Wettbewerb zu treiben? 81

—. Zur Beurteilung der Verwechselungsgefahr. Verwendung von Farben 244

— s. auch Verjährungsfrist des Preßgesetzes 270

Wehrpflichtige als Auswanderer 275

Weingesetz. Die Einziehung nach § 40 St.G.B.'s ist durch § 18 WeinG. nicht ausgeschlossen 361

—. Genügt zur Anwendung von § 4 des Ges. das bloße Verschweigen der Tatsache, daß der verkaufte Wein einen zulässigen Zusatz von Zucker in wässeriger Lösung erhalten hat? . . 44

—. Ist unvergorener süßer Traubenmost als Wein ꝛc anzusehen? 69

—. Nachgemachter Wein. Begriff 339

—. Setzt die Herstellung oder das Nachmachen von Wein begrifflich Verkaufsfertigkeit des Erzeugnisses voraus? 339

— s. auch Nahrungsmittelfälschung 69

Digitized by Google

Weinhandel. Unwahre Herkunftsbezeichnung im W. . . 288

Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen. Beschäftigung von Arbeiterinnen in solchen W. 427

Werkverträge 105

Wert (Sachwert, Stoffwert) 10

Wettbewerb s. Unlauterer Wettbewerb.

Widerstand gegen die Staatsgewalt s. Amtsausübung 212

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der von einem nach § 46 Abs. 1 St.P.O. unzuständigen Gericht erlassene, dem Gesuche um W. stattgebende Beschluß ist der Rechtskraft fähig 271

—. Unabwendbarer Zufall 118

Wissenschaftliche Leistung. Kann ein gerichtliches Urteil im Sinne des § 193 St.G.B.'s eine w. L. sein? 347

Wohnung. Teilung einer gemeinschaftlichen Wohnung s. Kuppelei 165

— s. auch Eindringen . . 65

Z

Zeitpunkt. Welcher Z. ist maßgebend für die Eigenschaft eines Schriftstücks als Urkunde? 144

Zeitung. Ausstattung einer Z. 343

Zeitungsanzeige s. Urkundenfälschung 78

Zeugen. Begriff der vorgeladenen Z. und deren Erkennbarkeit als herbeigeschaffte Beweismittel 138

—. Benennung von Z. für unwahre Parteibehauptungen . 9

—. Darf die Ladung solcher Z. abgelehnt werden, die im Vorverfahren erklärt haben, daß sie in der Hauptverhandlung von ihrem Rechte zur Zeugnisverweigerung Gebrauch machen werden? 345

—. Liegt in der Unterlassung der Befragung eines Z. über Vor- und Zunamen, Alter ꝛc eine Gesetzesverletzung? . . 157

—. Muß das Gericht dem Antrage stattgeben, die Fähigkeit eines Z. zu Sinneswahrnehmungen durch einen Versuch zu erforschen? 48

Zeugenaussage (von einem Geschworenen nicht gehört) s. Revision 48

Zeugenvernehmungen vor einem ausländischen Gerichte . 189

Zeugnisse lippischer Trichinenschauer s. öffentliche Urkunden . 422

— privatschriftliche, s. Urkundenfälschung 144

Zeugnisverweigerung s. Zeugen 345

Zollgesetz s. Vereinszollgesetz.

Digitized by Google

Züchtigungsrecht der Lehrer im Fürstentum Birkenfeld . 432

Zufall (unabwendbarer) . 118

Zusatz von Salizylsäure s. Nahrungsmittelfälschung 69

— von Zucker s. Weingesetz 44

Zustellungen durch Polizeisergeanten in nicht polizeilichen Angelegenheiten 351

Zwangszögling. Besteht ein Elternverhältnis zwischen dem Leiter einer Erziehungsanstalt und einem Zw.? 91

Zwischendeck (Auswanderungsdeck) 275

Zwischenhändler. Sind bei Beurteilung der Verwechselungsgefahr die Zw. zu berücksichtigen? 244

Digitized by Google

B. Gesetzesregister.

1. Reichsrecht.

(Strafgesetzbuch, Konkursordnung, Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch und Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind vorangestellt; alle anderen Gesetze u. Verordnungen sind nach der Zeitfolge geordnet.)

Strafgesetzbuch.

§ 4 402
§ 21 . . . 411
§ 40 . . . 361
§ 43 . . . 9
§ 47 . . . 21
§ 49 . . . 390
§ 51 . . . 21
§ 52 . . . 420
§ 59 . . . 203
§ 61 184. 319. 329
§ 63 . . . 329
§ 67 . . . 402
§ 68 . . . 88
§ 69 . . . 402
§ 73 . . 309. 430
§ 95 . . . 416
§ 108 . . . 201
§ 110 55. 76. 251. 300. 363
§ 111 76. 300. 363
§ 113 . . . 212
§ 114 . . . 161
§ 123 . . . 430
§ 129 . . . 383
§ 157 . . . 46
§ 166 . 262. 354
§ 169 . . . 402
§ 176 Nr. 3 . 326
§§ 180. 181 Nr. 2 165
§ 184 Nr. 1 . 54
§ 184 Nr. 3 . 354
§ 193 101. 317. 347
§§ 194. 197 . 184
§ 213 . . . 48
§ 223 . . . 432
§ 235 . . . 91
§ 242 . . . 10
§ 243 . . . 10
§ 243 Nr. 2 94. 430
§ 243 Nr. 3 80. 153
§ 246 . . . 222
§ 247 . . 1. 187
§ 257 . . 15. 393
§ 259 . . 199. 326
§ 263 . . 9. 10. 21
§ 267 21. 53. 78. 169. 179. 217. 253. 261. 265
§ 268 . . . 203
§ 269 . . . 53
§ 270 . . . 21
§ 271 . . . 326
§ 286 . . . 390
§ 288 . . . 329
§ 292 . . 7. 239
§§ 306. 308. 309 321
§§ 315. 316 . 376
§ 340 . . . 432
§ 348 231. 253. 341. 351. 422
§ 352 . . . 378
§ 360 Nr. 8 . 201
§ 368 Nr. 11 239

Konkursordnung.

§§ 17. 23 . . 105
§ 240 . . 105. 242

Digitized by Google

§ 241 . . 105. 171
§ 244 . . . 242

Strafprozeßordnung.

§ 7 354
§§ 7 flg. . . 349
§ 16 354
§§ 27. 28 . . 436
§ 46 . . . 271
§ 51 . . 345. 420
§ 127 . . . 65
§§ 141. 143. 145 4
§§ 222. 223 . 189
§ 229 . . . 230
§ 232 . . . 354
§ 243 . . 48. 345
§ 250 . . . 189
§ 253 . . . 425
§ 260 . . 48. 54
§ 266 . . . 221
§ 297 . . . 48
§ 305 . . . 203
§ 307 . . 48. 197
§§ 309. 311 . 203
§ 376 . . 99. 221
§ 377 Nr. 1 . 48
§ 377 Nr. 4 . 354
§ 377 Nr. 5 4. 48. 230
§ 377 Nr. 7 . 184
§ 384 . . 99. 274
§ 388 . . . 221
§ 389 . . . 99
§ 392 . . 99. 274
§ 395 . . . 354
§ 397 . . . 219
§ 398 . . . 411
§ 406 . . . 6
§ 410 . . . 5
§§ 497. 499. 505 409

Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 63 . . . 84
§ 66 . . . 436
§ 69 . . 84. 436
§ 83 . . . 268
§ 123 Nr. 3 . 221
§ 136 Nr. 2 . 221
§ 199 . . . 155
§ 203 . . . 84

Bürgerliches Gesetzbuch.

§§ 104. 105 . 21
§ 762 . . . 21
§ 826 . . . 83
§ 1312 . . . 420
§§ 1370—1394 171
§ 1429 . . . 171
§ 1519—1527 171
§ 1666 . . . 91

Einführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch.

Artt. 34. 79 . 91
Artt. 134. 135 91

Gesetz, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867 (B.-G.Bl. S. 41).

§ 13 Abs. 2 373

Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 / 26. Juli 1900 (R.G.Bl. 1900 S. 871).

§§ 1. 6. 29 224
§ 137 146 Nr. 2 . . . 427
§ 147 Nr. 3 224
§§ 152. 153 226
§ 154 427

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 317).

§ 134 208
§ 136 Nr. 5 d. . . . 326

Digitized by Google

§ 136 Nr. 9 . . . 135. 142
§ 137 . . . . 208. 326
§ 152 326

Gesetz über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 347).

§§ 1. 27 72

Gesetz über die Presse, vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65).

§ 2 270
§§ 6 flg. 17. 18. . . . 360
§ 21 354
§ 22 270

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 (R.G.Bl. S. 4).

§ 6 Nr. 3 122

Gesetz, betr. den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 133).

§ 10 Abs. 2 206

Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc, vom 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145).

§ 10 . . . . . 69. 148

Gesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.G.Bl. 1894 S. 410).

§§ 7. 8 326

Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 / 25. Mai 1903 (R.G.Bl. 1903 S. 233).

§ 52a 115
§ 53 235
§ 82 115
§ 82b 42. 235

Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 / 20. Mai 1898 (R.G.Bl. 1898 S. 810).

§§ 17 Abs. 2. 33 . . 242

Invalidenversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 / 19. Juli 1899 (R.G.Bl. 1899 S. 463).

§§ 136. 187 335

Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 / 20. Mai 1898 (R.G.Bl. 1898 S. 846).

§§ 7. 8 285
§§ 82 Nr. 1 . . . 191. 285

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441).

§ 13 . . . . . 81. 395
§ 14 . . 81. 244. 270. 395

Digitized by Google

§ 15 . . . . 244. 343
§ 16 288
§ 20 . . . . 244. 395

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 145).

§ 4 . . 122. 224. 371. 438
§ 8 81
§ 9 406

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 219).

§§ 38. 39 242

Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.G.Bl. S. 463).

§ 23 lit. a 275
§ 44 275

Gesetz, betr. den Verkehr mit Butter, Käse ꝛc, vom 15. Juni 1897 (R.G.Bl. S. 475).

§§ 1 flg. 148

Gesetz, betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (R.G.Bl. S. 715).

Art. 3 . . . . 313. 332

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (R.G.Bl. S. 213).

§§ 19. 26. 27 349

Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 547).

§ 1 231
§ 5 341
§§ 19. 26 231

Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 275).

§ 45 293

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz in der Fassung vom 5. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 585).

§ 104 67

Bekanntmachung, betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 13. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 566) . 427

Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (R.-G.Bl. S. 139) . . . 369
§§ 1. 3. 122 296

Digitized by Google

Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein ꝛc, vom 24. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 175).
§ 3 339
§ 4 44
§ 7 69
§ 18 361

Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 30. Mai 1902 (Zentralbl. f. d. D. Reich, Beil. zu Nr. 22 S. 115).
§§ 1. 2. 29. 33 . . . 231
§§ 1. 3. 4. 47 341

Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 (R.G.Bl. S. 695).
§ 25 390
§§ 28. 30 . . . 250. 390
§ 53 256
§ 72 293

Digitized by Google

2. Landesrecht.

Bayern.

Gesetz, die Distriktsräte betr., vom 28. Mai 1852 (G.Bl. 1851/52 S. 245).

Artt. 1. 15—17. 23. 25. 29. 36 161

Braunschweig.

Gesetz, die Ordnung des Radfahrverkehrs im Herzogtum Braunschweig betr., vom 22. Oktober 1898 (Gesetz- u. V.-Samml. S. 303).

§ 7 169

Bekanntmachung des herzoglichen Staatsministeriums zur Ausführung dieses Gesetzes.

§§ 1—3 169

Elsaß-Lothringen.

Gesetz, betr. die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Elsaß-Lothringen, vom 17. April 1899 (G.S. S. 43).

§§ 123. 126. 136 . . 91

Lippe-Detmold.

Verordnung, die zwangsweise mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betr, vom 27. Juni 1906 (G.S. S. 392).

§ 1 422

Lübeck.

Gesetz, die Bestrafung der gewerbsmäßigen Bildung und Leitung von sog. Serien- und Prämienlosgesellschaften betr., vom 1./3. August 1906 (G.Bl. S. 111) 368

Digitized by Google

Oldenburg
(Fürstentum Birkenfeld).

Gesetz, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstentum Birkenfeld, vom 1. März 1861 (G.Bl. für Birkenfeld Bd. 2 Abt. 2 S. 563).

Artt. 1 § 1. 2 Nr. 1. u. 2. 15 § 1. 27 § 1. 53 § 1 432

Preußen.

Allgemeines Landrecht vom 5. Februar 1794.

Tl. I Tit. 11 §§ 577—579 21
„ II „ 12 §§ 1. 9. 11. 49 . . 55
„ II „ 17 § 10 . . 212
„ II „ 20 §§ 1298 bis 1302 . 21

Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817 (G.S. S. 237).

§§ 1. 6. 7 flg. . . . 55. 251

Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. November 1817 (G.S. S. 289).

Ziff. III 55

Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. Preußischen Staaten vom 23. November 1817 (G.S. S. 248).

§§ 2 Ziff. 6 Abs. 2. 18 lit. e 55

Allerhöchste Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 (G.S. 1826 S. 5) . 55

Gesetz über das Mobiliarfeuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 (G.S. S. 102).

§ 20 369

Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (G.S. S. 523).

§ 66 413

Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (G.S. S. 17).

Artt. 12. 24 55
Art. 112 . . . . 55. 251

Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, vom 12. Februar 1850 (G.S. S. 45).

§ 6 . . . . . 65. 212

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche

Digitized by Google

Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 (G.S. S. 277).
§§ 5. 6. 8. 15 . . 300. 363

Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen, vom 30. Mai 1853 (G.S. S. 251)
§§ 4. 50 212

Gesetz, betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856 (G.S. S. 435).
Art. 17 413

Gesetz, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872 (G.S. S. 183).
§ 3 . . . . . 55. 251

Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetzvom 24. April 1878 (G.S. S. 230).
§ 38 84

Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 175).
§ 66 309

Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 152).
§§ 4. 9. 61—69 . . . 351

Ausführungsanweisung zu diesem Gesetze vom 10. Mai 1894 351

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (G.S. S. 177).
Art. 59 §§ 3. 4 . . . 171

Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 31. März 1900 (Just.-Min.-Bl. S. 345) . . 378

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 30. Juni 1901 (G.S. S. 141) 296

Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc Angelegenheiten, betr. die Bekämpfung der Kurpfuscherei, vom 28. Juni 1902 (Min.-Bl. f. Mediz.-Ang. S. 241) . . . 224

Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Trier vom 12. Dezember 1902 (Amtsbl. S. 410) 224

Digitized by Google

Gesetz, betr. das Spiel in außerpreußischen Lotterien, vom 29. August 1904 (G.S. S. 255),

§ 2 390

Königreich Sachsen.

Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betr., vom 22. November 1850 (Gesetz- u. V.-Bl. S. 264).

§ 8 385

Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900 (Gesetz- u. V.-Bl. S. 562).

§ 69 Abs. 2 305

Digitized by Google

C. Chronologische Zusammenstellung der Entscheidungen.

1906.	Urt. v.	7.	Dezember	g.	G.	Sen.	V	473/06	S. 21
1907.	„ „	29.	Januar	„	Sch.	„	IV	933/06	„ 1
„	„ „	11.	Februar	„	G. u. Gen.	„	I	826/06	„ 9
„	„ „	14.	„	„	L.	„	I	1389/06	„ 7
„	„ „	18.	„	„	M.	„	III	16/07	„ 65
„	„ „	19.	„	„	R.	„	V	859/06	„ 10
„	„ „	21.	„	„	Kr.	„	I	1130/06	„ 91
„	„ „	21.	„	„	H.	„	I	1436/06	„ 94
„	„ „	22.	„	„	Gr. u. Gen.	„	V	971/06	„ 15
„	„ „	25.	„	„	R.	„	III	995/06	„ 42
„	„ „	26.	„	„	B.	„	V	993/06	„ 4
„	„ „	26.	„	„	R.	„	II	127/07	„ 48
„	„ „	4.	März	„	W.	„	III	1166/06	„ 67
„	„ „	5.	„	„	D.	„	II	134/07	„ 46
„	„ „	5.	„	„	v. Z.	„	II	1136/06	„ 53
„	„ „	5.	„	„	Sch.	„	II	1123/06	„ 54
„	„ „	7.	„	„	P.	„	I	1020/06	„ 44
„	„ „	7.	„	„	G. u. Gen.	„	I	1175/06	„ 69
„	„ „	7.	„	„	Sch.	„	I	1136/06	„ 72
„	„ „	12.	„	„	R.	„	II	1112/06	„ 76
„	„ „	12.	„	„	Z.	„	V	1045/06	„ 78
„	„ „	12	„	„	S.	„	IV	41/07	„ 55
„	„ „	19.	„	„	W.	„	II	1127/06	„ 80
„	Beschl. „	21.	„	„	M.	„	I	216/07	„ 99
„	Urt. „	22.	„	„	D. u. Gen.	„	II	48/07	„ 81

Digitized by Google

1907.	Urt. v.	22. März	g. K.	Sen.	IV	1128/06	S.	84
„	„ „	25. „	„ G.	„	III	1334/06	„	88
„	„ „	27. „	„ H. u. Gen.	„	I	1311/06	„	101
„	„ „	3. April	„ Fl.	„	V	1116/06	„	105
„	„ „	5. „	„ H.	„	II	1220/06	„	114
„	„ „	6. „	„ L.	„	III	1337/06	„	115
„	Beschl. „	9. „	„ Gr. u. Gen.	„	V	239/07	„	118
„	Urt. „	12. „	„ P.	„	V	1140/06	„	122
„	Beschl. „	12. „	„ G.	„	V	253/07	„	133
„	Urt. „	15. „	„ M.	„	III	133/07	„	135
„	„ „	14. März / 15. April	„ K.	„	I	801/06	„	161
„	„ „	16. April	„ W. u. Gen.	„	V	30/07	„	138
„	„ „	26. „	„ F.	„	II	1134/06	„	142
„	„ „	30. „	„ H.	„	V	8/07	„	144
„	„ „	2. Mai	„ W.	„	III	1318/06	„	148
„	„ „	3. „	„ W.	„	V	33/07	„	153
„	„ „	3. „	„ A. u. Gen.	„	IV	75/07	„	155
„	„ „	7. „	„ W.	„	II	104/07	„	157
„	„ „	10. „	„ U. u. Gen.	„	II	75/07	„	159
„	„ „	10. „	„ van G.	„	V	43/07	„	329
„	„ „	11. „	„ S.	„	III	23/07	„	165
„	„ „	11. „	„ L.	„	III	202/07	„	169
„	„ „	14. „	„ O.	„	V	995/06	„	171
„	„ „	16. „	„ H.	„	V	99/07	„	179
„	„ „	24. „	„ M.	„	II	59/07	„	184
„	„ „	24. „	„ B.	„	V	1025/06	„	199
„	„ „	30. „	„ Z.	„	I	161/07	„	184
„	„ „	31. „	„ St.	„	II	293/07	„	187
„	„ „	31. „	„ v. St.	„	V	241/07	„	189
„	„ „	4. Juni	„ K. u. Gen.	„	IV	166/07	„	191
„	„ „	4. „	„ F.	„	II	150/07	„	261
„	„ „	6. „	„ S.	„	I	406/07	„	197

Digitized by Google

1907.	Urt. v.	10. Juni	g. K.	Sen.	III	386/07	S.	201
„	„ „	10. „	„ Sch.	„	I	330/07	„	203
„	„ „	10. „	„ G.	„	III	134/07	„	212
„	„ „	13. „	„ T. u. Gen.	„	III	218/07	„	206
„	„ „	13. Mai / 13. Juni	„ G.	„	I	1275/06	„	208
„	„ „	13. Juni	„ K.	„	III	189/07	„	217
„	„ „	14. „	„ S. u. Gen.	„	V	218/07	„	219
„	Beschl. „	17. „	„ L.	„	III	198/07	„	221
„	Urt. „	18. „	„ Z.	„	II	308/07	„	222
„	„ „	18. „	„ A.	„	V	164/07	„	224
„	„ „	18. „	„ M.	„	IV	26/07	„	226
„	„ „	20. „	„ Sch.	„	III	254/07	„	230
„	„ „	21. „	„ H.	„	V	230/07	„	231
„	„ „	21. „	„ H.	„	V	384/07	„	235
„	„ „	24. „	„ M	„	I	198/07	„	239
„	„ „	25. „	„ J. u. Gen.	„	IV	330/07	„	242
„	„ „	25. „	„ M.	„	V	125/07	„	244
„	„ „	27. „	„ K.	„	III	233/07	„	250
„	„ „	27. „	„ Z.	„	III	290/07	„	262
„	„ „	28. „	„ P.	„	II	370/07	„	251
„	„ „	1. Juli	„ R.	„	I	249/07	„	253
„	„ „	1. „	„ R. u. Gen.	„	I	465/07	„	256
„	„ „	8. „	„ H.	„	III	350/07	„	332
„	„ „	9. „	„ K. u. Gen.	„	IV	336/07	„	265
„	„ „	12. August	„ K.	„	F.S. V	614/07	„	268
„	„ „	17. September	„ J.	„	IV	362/07	„	270
„	„ „	23. „	„ O.	„	III	488/07	„	335
„	Beschl. „	24. „	„ K.	T.-V.d.O.R.A.		1678/07	„	271
„	Urt. „	24. „	„ J.	Sen.	II	412/07	„	285
„	„ „	27. „	„ J.	„	V	706/07	„	274
„	„ „	30. „	„ M.	„	I	533/07	„	339
„	„ „	1. Oktober	„ D.	„	V	535/07	„	275

Digitized by Google

1907.	Urt. v.	1.	Oktober	g. K.	Sen.	V	414/07	S.	288
„	„ „	1.	„	„ O'B. u. Gen.	„	V	315/07	„	293
„	„ „	7.	„	„ B. u. Gen.	„	III	432/07	„	296
„	„ „	8.	„	„ W.	„	II	559/07	„	300
„	„ „	8.	„	„ W.	„	IV	509/07	„	305
„	„ „	10.	„	„ P. u. Gen.	„	I	499/07	„	341
„	„ „	11.	„	„ K.	„	V	313/07	„	309
„	„ „	11.	„	„ G. u. Gen.	„	II	535/07	„	313
„	„ „	11.	„	„ G.	„	V	476/07	„	321
„	„ „	15.	„	„ v. B.	„	II	520/07	„	317
„	„ „	21.	„	„ B. u. Gen.	„	III	540/07	„	343
„	„ „	22.	„	„ P.	„	V	695/07	„	319
„	„ „	22.	„	„ Z.	„	II	669/07	„	326
„	„ „	22.	„	„ P.	„	II	511/07	„	326
„	Beschl. „	24.	„	„ D. Gener. Nr. I 5	Bol. 17	S. 32 flg.		„	349
„	Urt. „	24.	„	„ M. u. Gen.	Sen.	III	485/07	„	369
„	„ „	24.	„	„ B.	„	I	617/07	„	345
„	„ „	25.	„	„ B.	„	II	608/07	„	347
„	„ „	25.	„	„ S.	„	V	576/07	„	351
„	„ „	29.	„	„ M.	„	V	569/07	„	354
„	„ „	30.	„	„ A.	„	I	623/07	„	360
„	„ „	30.	„	„ M.	„	I	653/07	„	361
„	„ „	1.	November	„ L.	„	V	394/07	„	363
„	„ „	4.	„	„ W.	„	III	606/07	„	368
„	„ „	5.	„	„ M.	„	IV	637/07	„	371
„	„ „	8.	„	„ B. u. Gen.	„	II	717/07	„	373
„	„ „	9.	„	„ D.	„	I	592/07	„	376
„	„ „	12.	„	„ W.	„	V	588/07	„	427
„	„ „	15.	„	„ W.	„	V	675/07	„	378
„	„ „	19.	„	„ Ch. u. Gen.	„	IV	917/07	„	383
„	„ „	19.	„	„ B. u. Gen.	„	IV	680/07	„	385
„	„ „	19.	„	„ W.	„	II	612/07	„	390

Digitized by Google

1907.	Urt.	v.	25.	November	g. H.	Sen.	III	704/07	S. 393
„	„	„	26.	„	„ v. D.	„	V	696/07	„ 395
„	„	„	27.	„	„ E.	„	III	661/07	„ 422
„	„	„	28.	„	„ B.	„	III	548/07	„ 402
„	„	„	29.	„	„ F. u. Gen.	„	V	709/07	„ 406
„	„	„	29.	„	„ de P.	„	V	802/07	„ 430
„	„	„	2.	Dezember	„ T.	„	III	618/07	„ 409
„	„	„	3.	„	„ Fr.	„	IV	715/07	„ 411
„	„	„	3.	„	„ St.	„	V	779/07	„ 413
„	„	„	6.	„	„ H. u. Gen.	„	II	766/07	„ 425
„	„	„	7.	„	„ M.	„	IV	837/07	„ 416
„	„	„	7.	„	„ H.	„	IV	862/07	„ 420
„	„	„	10.	„	„ H.	„	V	808/07	„ 432
„	„	„	10.	„	„ Th.	„	V	592/07	„ 436
„	„	„	10.	„	„ H.	„	V	841/07	„ 438

Digitized by Google

Berichtigung.

S. 7 Zeile 21 von oben lese man: „5“ anstatt „7“.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google